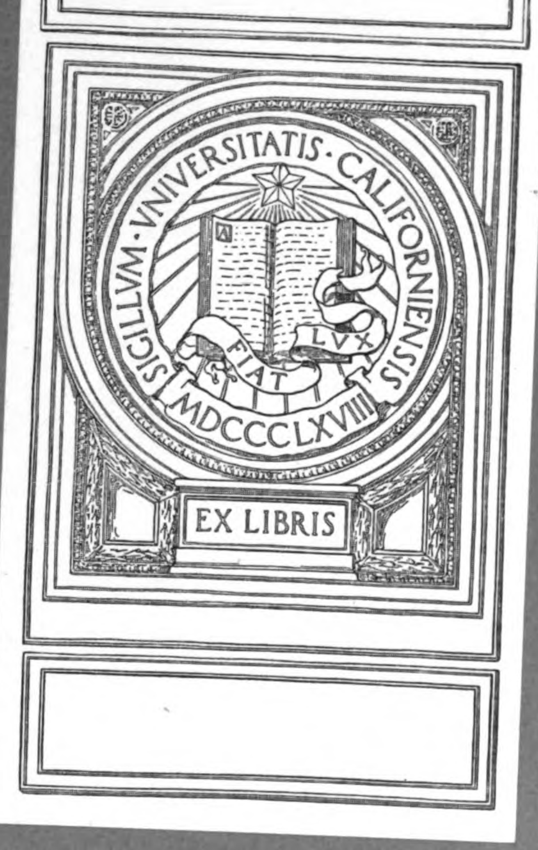





EXCHANGE
SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
FIAT LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS




Digitized by Google

Veröffentlichungen des Historischen Seminars
der Universität Graz
X

Prunkbittschriften
an den Papst

Von
FRANZ FABIAN

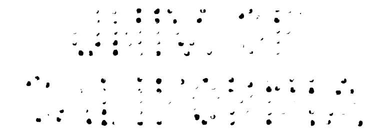


1931
UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG LEUSCHNER & LUBENSKY
GRAZ — WIEN — LEIPZIG

Veröffentlichungen des Historischen Seminars
der Universität Graz
X

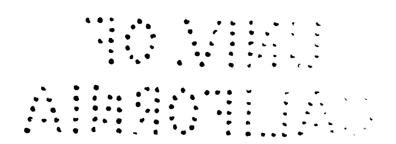
Prunkbittschriften
an den Papst

Von
FRANZ FABIAN





1931
UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG LEUSCHNER & LUBENSKY
GRAZ — WIEN — LEIPZIG



Deutsche Druckwerke Bauknecht & Co., Graz

Vorwort.

Seit der Eröffnung des vatikanischen Archivs ist auch auf dem Gebiete des päpstlichen Supplikenwesens von den historischen Instituten in Rom und von Forschern verschiedener Nationen viel gearbeitet worden. Hiebei haben besonders deutsche Forscher durch ihre Veröffentlichungen wertvolle und tiefschürfende Beiträge zur Erkenntnis des päpstlichen Kanzleiwesens im Mittelalter geliefert. Diese in Rom angestellten Forschungen wurden mehrfach durch Beiträge aus den Archiven und Bibliotheken außerhalb der Kurie ergänzt. Dabei sind jedoch keineswegs alle Jahrhunderte gleichmäßig und in gleichem Umfange erforscht worden. Da es sich bei den im folgenden betrachteten Urkunden um die unregelmäßig entstandenen Suppliken mit der Klausel der „sola signatura" handelt, die nur ausnahmsweise in den Registern verewigt worden sein dürften, so liegt der Ausgangspunkt für diese Darlegungen allerdings in den Empfängerarchiven. Aber trotzdem hängt die sichere Erkenntnis solcher Bittschriften von der genauen Kenntnis der päpstlichen Kanzlei, ihres Beamtentums, ihrer Regeln und Ordnungen ab, weil sie zum Verständnis dieser eigenartigen Urkunden wesentlich beiträgt.

Eine Bittschrift dieser Art erschien im Rahmen der „Urkunden der Benediktiner-Abtei zum hl. Lambert in Altenburg" schon 1865 im Druck. Der erste aber, der den Prunksuppliken besondere Beachtung geschenkt hatte, war Arnold v. Luschin. Er hat nicht nur vor mehr als vier Jahrzehnten anläßlich seiner Forschung über „Die Reichenecker in Steiermark" den Text einer solchen veröffentlicht, sondern schon vor fast sechs Jahrzehnten bei einer Betrachtung über „Gemalte Initialen auf Urkunden" auch die Supplik der Gösser Nonnen miteinbezogen. Aber erst 1921 wurde eine zusammenfassende Arbeit über künstlerisch ausgestattete und mit der Klausel um die Gültigkeit der „sola signatura" versehene päpstliche Bittschriften von Wilhelm Erben geboten. Vor ihm waren wohl die Texte von acht solchen Urkunden von verschiedenen Forschern veröffentlicht, siebzehn

nebenbei erwähnt oder in aller Kürze besprochen und zehn — wenn ich die im Institut für österreichische Geschichte in Wien vorhandenen dazurechne — auch durch Faksimile allgemein zugänglich gemacht worden; nur Schmitz-Kallenberg hatte mit der Veröffentlichung der Supplik des Albrecht Achilles von Brandenburg Erklärungen über die Klausel der „sola signatura“ verbunden und Černik hatte den Texten von im Archiv des Stifts Klosterneuburg verwahrten Bittschriften ähnliche Darlegungen vorausgeschickt. Erben war es nun, der ausgehend von der Betrachtungsweise Luschins hinsichtlich der Ausschmückung der Supplik der Gösser Nonnen das erwähnte Stück textlich veröffentlichte und eine Reihe ihm bekannter Suppliken in die Betrachtung einbezog. Hiebei hat er verschiedene Fragen aufgeworfen und gelöst und zur Lösung weiterer Fragen reichlich Anregung gegeben. Zugleich läßt uns Erben durch die zusammenfassende Betrachtung der künstlerischen Ausstattung der Prunksuppliken Einblick in die typischen Merkmale und in die Entwicklung der Ausschmückung gewinnen. Veranlaßt durch die Arbeit Erbens hat Katterbach den Text von vier derartigen Suppliken und das Summarium von zweien veröffentlicht und sämtliche Urkunden beschrieben.

Das war der Stand der Dinge, als ich daran ging, mich mit den Prunksuppliken zu beschäftigen. Die erste Anregung zu meiner Arbeit erhielt ich im Kolleg des Herrn Hofrats Erben über Papsturkunden und durch dessen Veröffentlichung über „Bemalte Bittschriften und Ablaßurkunden“. Meine Anteilnahme an dem Gegenstand wurde bestärkt, indem mir bald die Ausforschung mehrerer noch nicht bekannter Stücke gelang und indem ich dabei freundliches Entgegenkommen der Archivsleitungen erfuhr. Die so zusammengebrachte Zahl von einundvierzig Urkunden bildet die Unterlage meiner vorliegenden Arbeit. Es steht freilich außer Zweifel, daß noch sehr viele derartige Suppliken in den Archiven oder Archivskörpern der Empfänger verborgen liegen und daß man daher in Bezug auf Prunksuppliken von „Seltenheit“ nur relativ, d. h. mit Hinsicht auf die große Masse der übrigen Papsturkunden sprechen kann.

Ein Bedürfnis ist es mir, meinem verehrten Lehrer, Herrn Hofrat Prof. Wilhelm Erben, nicht nur für die Anregungen, sondern ganz besonders auch für die liebenswürdige Bereitwilligkeit, mit der er mir stets mit Rat und Tat zur Seite gestanden ist, herzlichst und

ergebenst zu danken. Durch seine Vermittlung konnte ich Einblick nehmen in die im Institut für österreichische Geschichtsforschung in Wien verwahrten handschriftlichen Vorarbeiten Mühlbachers, wodurch mir der Weg zu den Stuttgarter und Basler Suppliken gewiesen wurde; durch seine Vermittlung kam ich auch in den Besitz der Faksimile vom Brixner, Kreuzensteiner, Sigmaringer und Basler Stück. Herzlichst danke ich ferner: dem päpstlichen Geheimarchivar Herrn Professor Bruno Katterbach, der mir zwei Lichtbilder vermittelte und wertvolle Auskünfte erteilte; dem Direktor des „Centro de intercambio intelectual germano-español" zu Madrid, Herrn Professor Dr. Moldenhauer, sowie den Herren Professoren Dr. Rassow und Dr. Schramm, die nach vielem Suchen drei von den sechs von Göller erwähnten Stücken in Faksimile mir verschafften; den Direktionen der Staatsarchive von Düsseldorf, Innsbruck, Münster und Stuttgart, des bayrischen Hauptstaatsarchivs und des Geheimen Hausarchivs zu München, die mir schöne Faksimile und übersichtliche Beschreibungen der in ihren Archiven verwahrten Prunksuppliken zukommen ließen; Herrn Prälaten Ambros Amreich von Rein, den Herren Archivaren P. Othmar Wonisch von St. Lambrecht und P. Friedrich Hlawatsch von Heiligenkreuz und der Direktion des Landesarchivs in Linz für die Uebersendung der Originale zur Bearbeitung im hiesigen Landes-, bzw. Landesregierungsarchiv sowie den Grazer Archivdirektionen für die Unterstützung und Beihilfe in diesen Fällen; Herrn Dr. Otto Brunner und meinem lieben Freund, Herrn Dr. Karl Schadelbauer, für die Vermittlung der Lichtbilder und Beschreibung jener Suppliken, die im gräfl. Trapp'schen Archiv zu Innsbruck, im gräfl. Khuen'schen Archiv zu Grusbach in Mähren und im Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien aufbewahrt werden; Herrn Soprintendente Umberto Dallari, der mich in freundlichster Weise im Archivio di Stato zu Bologna aufnahm, bedienen ließ und briefliche Anfragen in entgegenkommendster Weise beantwortete; endlich in ganz besonderem Maße den Exzellenzen: Herrn Graf Trapp und Herrn Graf Khuen nicht nur für die Eröffnung ihrer Archive für meine Zwecke, sondern auch für die Beihilfe zur Herstellung der Klischees ihrer Prunkurkunden.

Die Druckstöcke für die Urkundenbilder hat die hiesige graphische Kunstanstalt Rasteiger mit großem Verständnis und dankenswerter Sorgfalt angefertigt.

1.
Das Bittschriftenwesen an der päpstlichen Kurie.

Das Bittschriftwesen spielte in der päpstlichen Kanzlei frühzeitig eine bedeutende Rolle[1]. Im 13. Jahrhundert bestanden dafür schon eine Reihe von Vorschriften, die späterhin vermehrt und genauer gefaßt wurden. Hatte es einstens und noch um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts als Regel gegolten, daß die Bittsteller persönlich an der Kurie erscheinen sollten und nur Personen von Rang und hoher Stellung sich durch Boten vertreten lassen könnten, so ist doch im Laufe des 13. Jahrhunderts die Einreichung und Besorgung der Erledigung von Bittschriften durch Vertreter der Petenten immer allgemeiner geworden. Dafür gibt besonders die Bildung und das immer mächtigere Aufblühen des Prokuratorenwesens am päpstlichen Hofe im genannten Jahrhundert ein recht deutliches Zeugnis[2].

Die Bittschriften werden nach verschiedenen Gesichtspunkten eingeteilt. Der Form nach unterscheidet man zwischen Einzelsuppliken und Rotuli oder Supplikenrollen[3]. Bei jenen handelt

---

[1] Vgl. B. Katterbach, Specimina supplicationum (Subsidiorum tabularii Vaticani volumen II extra, Romae MCMXXVII) Pars I, Introductio; E. Göller, Clemens VII. von Avignon in Repertorium Germanicum (Berlin 1916) 1, 59*—74*; H. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre (Leipzig 1912) 2, 2—25; P. Kehr, Bemerkungen zu den päpstlichen Suppliken des 14. Jahrhunderts in den Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung 8, 91—101.

[2] In den Kanzleiordnungen werden die Prokuratoren direkt „peticionarii" genannt. Vgl. M. Tangl, die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500 (Innsbruck 1894) S. 61, n. 10; vgl. auch Katterbach I, VIssq.

[3] In den Kanzleiregeln Benedikts XIII. wird diese Unterscheidung durch die Bezeichnung „supplicationes particulares" und „rotulares" hervorgehoben. Nach den Kanzleiregeln Klemens VII. muß ein Rotulus mindestens sechs Suppliken umfassen; fünf oder weniger gelten nicht als Rotulus. Aehnlich lautet eine Bestimmung Benedikts XIII. Vgl. E. v. Ottenthal, Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johann XXII. bis Nikolaus V. (Innsbruck 1888) S. 112, n. 96; 129, n. 35; 147, n. 138.

es sich um eine einzelne Bitte, bei diesen um die Zusammenfassung mehrerer, oft recht vieler Petitionen einer einzelnen Person oder ganzer Gruppen von Bittstellern. Dem Inhalte nach zerfallen die Suppliken in solche, in welchen man vom Papste verschiedene Gnadenverleihungen, und in solche, in welchen man von ihm den Beistand und die Entscheidung in Rechtsfragen sich erbat; daher spricht man von Gratial- und Justizialsuppliken[4]. Auch in Bezug auf die Fassung des Textes ist eine Verschiedenheit vorhanden. Tritt uns nämlich in den Suppliken des früheren Mittelalters bis ins 13. Jahrhundert herauf ziemlich regelmäßig die subjektive Form der Abfassung des Textes entgegen, so war im späteren Mittelalter die objektive Fassung viel häufiger und sehr feststehend[5]. Oft wurde den Petitionen dieser letzteren Fassung die Anrede: „Beatissime pater" vorangesetzt.

Die Petitionen mußten an der bestimmten Einlaufsstelle eingereicht werden, wurden dann von den Notaren, seit der Wende des 13. und 14. Jahrhunderts — wenigstens die in Gnadensachen — von den Referendaren bearbeitet und dem Papst oder dem von diesem betrauten Bevollmächtigten vorgetragen und sonach genehmigt oder zurückgewiesen[6]. Seit Einführung der Suppliken-Registrierung durch Benedikt XII. kamen die genehmigten Bittschriften nach ihrer Datierung in die „registratura supplicationum" und wurden dort registriert[7]. Damit waren die Vorbedingungen für die eigentliche päpstliche Urkunde erfüllt und es konnte dieselbe angefordert und auf Grund der wieder in die Kanzlei abgelieferten registrierten Supplik ausgefertigt werden.

Seit dem 15. Jahrhundert machen wir aber die Wahrnehmung, daß Petitionen nicht immer den normalen Weg der Entstehung

---

[4] Es kommen aber auch Verquickungen beiderlei Inhalts vor.

[5] Ueber die verschiedenen Formulierungen siehe Breßlau 2, 5 ff.; Katterbach I, XIV.

[6] Ueber die Form der Genehmigung wird unten S. 36 ff. die Rede sein.

[7] Vgl. Katterbach I, XIV ssq. Für Petitionen in reinen Justizsachen wurden keine Supplikenregister geführt. Breßlau drückt sich in dieser Hinsicht nicht entschieden aus. Anfangs wurden in der Regel auch die Suppliken anderen Inhalts, die der Vizekanzler ohne Vortrag an den Papst von amtswegen zu genehmigen ermächtigt war, nicht in die Supplikenregister eingetragen. Vgl. Breßlau 2, 16 und 18 f.; L. Schmitz-Kallenberg, Practica cancellariae apostolicae saeculi XV. exeuntis (Münster in Westf. 1904) S. XIX Anm. 2.

gegangen sind[8]; es finden sich solche, bei denen von der dem Geschäftsgang entsprechenden Ausfertigung einer eigenen Urkunde abgesehen wurde und die schon durch die bloße Signierung volle Rechtskraft erlangten. Waren die Suppliken ansonsten seit dem 14. Jahrhundert durchwegs auf Papier geschrieben, so wurde für die in Frage stehenden, da sie doch die Urkunde vertreten sollten, Pergament verwendet[9]. An der Spitze dieser in objektiver Form abgefaßten Bittschriften steht immer die Anrede: „Beatissime pater"; auch wurden sie nicht gar selten prunkvoll ausgestattet.

Die Bittschriften dieser Art enthalten nun auch die Bitte, daß die „sola signatura" zur Verleihung der Rechtskraft genügen und man von der Ausstellung einer eigenen Urkunde absehen möge. So heißt es[10] in I, 13, 14, 17, 19, 20, 25—27 und 34—36: „Et quod presentis supplicationis sola signatura sufficiat"[11]. Wird damit gesagt, daß die Signierung allein genüge, so wird durch Erweiterungen der obigen Formel in der größeren Anzahl dieser Bittschriften noch ausdrücklich betont, daß von der Anfertigung und Aushändigung einer eigenen Urkunde abgesehen werden möge. So lautet die Formel in I, 2, 5, 8, 10, 11, 12, 16, 21 und 23: „Et quod presentis supplicationis sola signatura sufficiat absque aliarum litterarum apostolicarum confectione" und so auch in I, 15, 18, 22, 24, 28—30, 32, 33, 37 und 39—41, nur steht in diesen statt „confectione" der Hinweis auf die Aushändigung, nämlich das Wort „expeditione"[12]. In sieben Suppliken und zwar in I, 1, 3, 4, 6, 7, 9 und 38 weicht die Form der Bitte mehr oder

---

[8] Vgl. Breßlau, 2, 22 ff.; B. Černik, Das Supplikenwesen an der römischen Kurie und Suppliken im Archiv des Stiftes Klosterneuburg im Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg 4, 327 ff.; W. Erben, Bemalte Bittschriften und Ablaßurkunden im Archiv für Urkundenforschung 8, 161 ff.; Göller, Repertorium 1, 67* ff.; Katterbach, Specimina I, VIII sq; Schmitz-Kallenberg, Practica S. XIX ff.

[9] Nur eine Ausnahme liegt bis jetzt vor, eine Supplik an Alexander VI. Vgl. R. Salomon, Eine russische Publikation zur päpstlichen Diplomatik im Neuen Archiv 32, 471.

[10] Mit der römischen Zahl „I" verweisen wir auf die unten in der Beilage I gegebene Zusammenstellung und mit den arabischen Ziffern auf die einzelnen Stücke in derselben.

[11] Daß in I, 17 das Demonstrativpronomen „huius" an Stelle des „presentis" steht, ändert nichts an der Sache.

[12] Einzelne unbedeutende Verschiedenheiten sind wohl vorhanden: In I, 2 und 10 steht „simplex" statt „sola"; in I, 2, 15 und 22 fehlt das „aliarum";

weniger von der gewöhnlichen ab, aber der Sinn ist auch in diesen derselbe[13].

Die Bitte um die „sola signatura" steht im Summarium — es ist das ein eigener Schlußabsatz, in welchem die einzelnen im Texte enthaltenen Bitten kurz zusammengefaßt werden und der gewöhnlich unter dem Texte in der linken Halbseite der Urkunde angebracht ist[14], — in der Regel als letzte Klausel oder Bitte[15]. Sie wird zugleich mit den übrigen Klauseln durch das rechts neben einem klammer- oder bogenförmigen, die Bitten zusammenfassenden Strich gesetzte „fiat" oder „concessum" mit der entsprechenden persönlichen Signatur genehmigt. Aber nicht alle Bittschriften, auch nicht alle mit Prunkausstattung, haben ein Summarium. Unter den Reformbestimmungen Pius II. ist eine zu finden, die den Referendaren die strenge Pflicht auferlegt, die Suppliken mit Summarien zu versehen[16]. Daß auch schon vorher

---

in I, 11, 12, 15, 16, 18, 21, 23, 30, 33 und 41 steht vor „confectione", beziehungsweise „expeditione" das Adverbium „desuper"; in I, 8 statt „presentis supplicationis" der Ausdruck: „concessionis huiusmodi supra premissis supplicacionibus"; in I, 40 „indulti" statt „supplicationis"; in I, 41 ist die Formel noch durch einen sich auf die Glaubwürdigkeit beziehenden Zusatz erweitert: „et illi (supplicationi) plenaria fides ubique adhibeatur".

[13] I, 1: „Et si placet s. v. sola signatura huiusmodi petitionis sufficiat sine confectione litterarum"; I, 3: „Et quod huiusmodi supplicationis simplex signatura sufficiat absque hoc, quod littere apostolice desuper conficiantur, decernere dignemini"; I, 4: „Et quod sola simplex signatura premissarum supplicationum absque aliarum litterarum apostolicarum confectione sufficiat"; I, 6: „Et quod huiusmodi simplex signatura sufficiat, ac si littere apostolice desuper conficerentur, concedere dignemini de gratia speciali"; ähnlich auch in I, 7; I, 9: „Et quod signatura simplex supra concessione singularum prescriptarum supplicationum absque alia apostolicarum litterarum confectione eis sufficiat"; I, 38: Et quod indultum huiusmodi sit perpetuum oratori, cuius sola signatura sufficiat".

[14] Ueber die Behandlung der Summarien in den Transsumpten vgl. unten S. 68.

[15] In I, 26 37, 38 und 41 folgen dieser Klausel noch zwei, in I, 33 und 40 eine.

[16] „Referant diligenter substantialia referendarii supplicationum, neque ullam supplicationem presentent . . ., que non habeat verax summarium, in quo substantialia queque contineantur. Summaria vero non applicentur cum cera, sed in ipsa supplicationis carta subscribantur. Qui hec non servaverint, ipso facto contravenientes excommunicationem incurrant . . ." Vgl. Tangl S. 377; W. v. Hofmann, Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden vom Schisma bis zur Reformation in der Bibliothek des preußischen historischen Institutes in Rom 12, 78 Anm. 2; Katterbach, Specimina I, VI.

eine derartige Vorschrift bestand, kann wohl kaum in Zweifel gezogen werden. Denn einerseits deuten die Worte: „Summaria vero non applicentur cum cera" auf eine Umgehung einer diesbezüglichen Verordnung — es scheinen einige Schreiber das Summarium auf besondere Zettel geschrieben und auf die Supplik geklebt zu haben — und anderseits ist in diesem Fall die schwere Strafbestimmung für die Nichteinhaltung — die „ipso facto" eintretende Exkommunikation — leichter verständlich. Zudem ist ja auch schon in I, 11 ein Summarium. Tatsache ist es, daß in I, 1—10, also in allen Bittschriften an Papst Eugen IV. das Summarium fehlt; in diesen Fällen steht die Bitte um die „sola signatura" nach der Signierung des Textes in einem eigenen Absatz und wird auch eigens genehmigt. Dieser Umstand spricht allerdings dafür, daß unter Eugen IV. eine derartige Bestimmung über die Anbringung des Summariums noch nicht vorhanden gewesen sei; trotzdem muß man die Möglichkeit des Bestehens einer solchen Vorschrift auch schon in der Zeit des genannten Papstes nicht ganz aufgeben. Denn der Inhalt der Suppliken an Eugen IV., die hier behandelt werden, ist kein vielgestaltiger und es mag deshalb die vielleicht bestehende Vorschrift nicht zur Anwendung gekommen sein[17]. Außerdem sind einige Texte in Abschnitte geteilt[18], so daß genügende Uebersichtlichkeit erreicht und das Summarium leichter zu entbehren war.

---

[17] Vgl. unten den Text von I, 8 und Tafel I und II. Die Literatur, wo die Texte der übrigen hier in Betracht kommenden Urkunden zu finden sind, ist in der Zusammenstellung angegeben. Vgl. auch Katterbach, Specimina I, VI.

[18] So I, 4, 8 und 9. Siehe unten Tafel II und III.

2.

Die Bittsteller.

Ich habe es versucht, einen allgemeinen Ueberblick über das Supplikenwesen und insbesonders über die mit der Klausel wegen „sola signatura" versehenen Bittschriften zu geben. Bevor ich nun auf die Einzelheiten dieser Urkundengattung eingehe, will ich den Bittstellern Aufmerksamkeit schenken, weil sie teilweise für die Entstehungszeit der undatierten Urkunden mitbestimmend sind und weil es sich verlohnt zu wissen, aus welchen Kreisen derartige Bittschriften an der Kurie einliefen. Die Petenten werden in dem Zwecksatz, der gleich nach der Anrede: „Beatissime pater" mit „Ut anime (animarum) saluti devoti (devote, devotorum) oratoris (oratricis, oratorum, oratricum)" eingeleitet und mit „salubrius consulatur" abgeschlossen wird, genannt, Titel, Charakter derselben, sowie die Ortsbestimmungen werden hier gewöhnlich genau und ausführlich angegeben[1]. Ueberblickt man die Reihe der Bittschriften, so fällt zunächst auf, daß alle an Eugen IV. gerichteten von Religionsgemeinschaften: Orden, Kongregationen und Bruderschaften vorgelegt wurden, während seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in der weitaus größeren Anzahl der Urkunden vornehme Laien oder Vertreter des geistlichen oder Ordensstandes rein persönlich als Petenten erscheinen. Werden in diesen letzteren Suppliken ein oder mehrere, nicht selten alle Bittsteller namentlich angeführt, so wird in den von Klöstern eingereichten der Vorname des Abtes oder der Aebtissin nur in I, 24, 34 und 36 genannt, während in den übrigen die Petenten ganz allgemein, wie etwa: „abbatis (abbatisse, prioris) et fratum (monialium, confessorum) monasterii" bezeichnet werden.

Von männlichen Ordensgenossenschaften sind folgende Suppliken eingereicht worden: I, 2 von den Benediktinern zu Lambach in Oberösterreich[2]; I, 4 von den Hieronymiten zu S. Pietro in

---

[1] Vgl. dazu die Anfänge der unten in Beilage II gegebenen Texte.

[2] Im Jahre 1056 hat Bischof Adalbero von Würzburg zu Lambach ein Benediktinerkloster zu Ehren der heiligen Gottesmutter gegründet. Das

Vincoli[3]; I, 5 von den Klosterneuburger Augustiner-Chorherren und -Chorfrauen[4]; I, 7 und 8 von den Dominikanern zu St. Maria Regalis bei Nieva in der Diözese Segovia in Kastilien[5]; I, 9 von den Hieronymiten zu Guadalupe in Spanien[6]; I, 34 vom Propst Bernhard von St. Dorothea in Wien und seinen Untergebenen[7]; I, 36 vom Abt Johann II. des Zisterzienserstiftes Neukloster in Wiener-Neustadt und seinen Mitbrüdern[8]. Die Gnaden, die durch

---

Stück kann durch Abt Johann Edlen von Dachsberg (1422—1436) oder durch Abt Thomas von Retz (1436—1474) eingereicht worden sein. Vgl. P. Schmieder, Das Stift U. L. Frau zu Lambach im Benediktinerbuch von S. Brunner (Würzburg 1880) S. 180 und 186; hinsichtlich der Gründungsgeschichte vgl. besonders die neuen Forschungen von E. Trinks, Die Gründungsurkunden und Anfänge des Benediktinerklosters Lambach im Jahrbuch des oberösterr. Musealvereins 83 (1930), 75—152.

[3] Nach der Legende hat Kaiserin Eudoxia eine Kette des hl. Petrus nach Rom geschenkt. Näheres konnte ich über diese Niederlassung der Hieronymiten nicht in Erfahrung bringen. Vgl. H. Grisar, Geschichte Roms, (Freiburg i. B. 1901) 1, 171.

[4] Die Gründung des Männerstiftes durch Markgraf Leopold III. fällt in den Anfang des 12. Jahrhunderts, die des Frauenstiftes in das Jahr 1136. Die Bittschrift kann unter Propst Georg I. Müstinger (1418—1442) oder Simon I. de Thurn (1442—1451) an der Kurie vorgelegt worden sein. Vgl. U. Kostersitz, Klosterneuburg im Chorherrenbuch von Brunner S. 273 und 303 f.

[5] Schon am Ende des Jahres 1218 hat der Ordensstifter Dominikus einige von seinen Jüngern dorthin beordert. Vgl. M. Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche (Paderborn 1907) 2, 104.

[6] Das Kloster U. L. Frau von Guadalupe liegt in der Provinz Caceres (Estremadura) und ist wohl eines der bedeutendsten der spanischen Hieronymiten, als deren Stifter Pietro Fernandez Pecha von Guadalajara († 1374) zu nennen ist; durch Lope aus Olmeda († 1433), der dem genannten Kloster angehörte und seit 1422 Ordensgeneral war, wurde eine Reform der spanischen Hieronymiten durchgeführt. Die Kirche ist ein berühmter Wallfahrtsort und war es schon im 15. Jahrhundert, wie der zweite Absatz der Bittschrift es andeutet. Vgl. Heimbucher 2, 235 f. und 239; ebenso unten Tafel III den Text der Urkunde.

[7] St. Dorothea wurde 1414 gegründet und 1786 aufgehoben. Propst Bernhard regierte von 1503 bis 1526; vorher war er Propst des Chorherrenstiftes St. Ulrich bei Wiener-Neustadt (1497—1503). Herrn Prof. Dr. V. O. Ludwig danke ich herzlich für diese Mitteilungen. Vgl. auch Mon. Germ. Necr. 5, 273.

[8] Mit Stiftsbrief vom 5. April 1444 hat Friedrich III. an Stelle des ehemaligen Dominikanerklosters in Wiener-Neustadt das Zisterzienserstift errichtet und seitdem heißt das Kloster „Neukloster". Johann Ladislaus

das eigenartige Stück I, 31 gegeben worden sind, kamen den Dominikanern und Dominikanerinnen der deutschen Ordensprovinz zu.

I, 6 und 17 sind von den Kanonikern zu St. Georg auf Alga bei Venedig[9] dem Papste vorgelegt worden und I, 10 wurde von den Mitgliedern der Bruderschaft der heiligen Apostel Petrus und Paulus erbeten[10].

Den neun Bittschriften, die von Männerorden dem Papste vorgelegt wurden und unter denen in zwei, nämlich in I, 5 und 31 auch weibliche als Mitpetenten erscheinen, stehen vier solche von Frauenorden gegenüber: I, 1 wurde von den Benediktinerinnen des Klosters St. Margareta zu Bologna[11], I, 3 von den Klarissinen zu St. Wilhelm bei Ferrara[12], I, 24 von der Aebtissin Ursula und

---

Lindenlaub, früher Prior in Rein, wurde am 8. Juni 1506 zum Abt von Neukloster gewählt und am 21. April 1515 wird er der Nachfolger des Abtes Wolfgang von Rein. Die Kirche von Neukloster wurde durch Kaiser Josef II. auch zur Pfarrkirche gemacht. Vgl. B. Kluge, Das Zisterzienserstift zur Hl. Dreifaltigkeit in Wiener-Neustadt im Zisterzienserbuch von Brunner S. 220 f., 233 und 266; G. Malis, Abtei Rein in Steiermark ebendort S. 380 f.; A. Gasparitz, Reun im 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts in den Mitteilungen des historischen Vereins für Steiermark 45, 16 ff.

[9] Die Kongregation vom heiligen Georg auf Alga ging aus einem Chorherrenstift hervor, welches 1404 von zwei Verwandten Gregors XII., dem späteren Kardinal Anton Correr und dem späteren Papst Eugen IV. errichtet worden war; Klemens IX. hob sie 1668 auf. Vgl. Heimbucher 2, 45 f.

[10] Es handelt sich um das den Aposteln geweihte Oratorium der Bruderschaft del Gonfalone am Ponte Gianicolese. Vgl. Katterbach, Päpstliche Suppliken mit der Klausel der Sola signatura in der Römischen Quartalschrift 31, 191 Anm. 9.

[11] Ueber das Kloster St. Margarete berichtet auf eine Anfrage hin in zuvorkommender Weise Herr Direktor Dallari vom Staatsarchiv zu Bologna wie folgt: „La prima memoria del monastero delle monache benedettine di S. Margherita risale al 1157. Verso la fine del secolo XVI il convento venne ampliato. Fu suppresso nel 1798, ma la chiesa continuò ad essere parrochiale fino al 1806. Dai documenti qui conservati risulta che dal 1432 al 1446 era badessa Tommasina di Bartolomea da Argelata." Vgl. Kehr, Italia Pontificia 5, 268.

[12] Einen kurzen geschichtlichen Ueberblick über das Kloster, dessen Gründung auf das Jahr 1257 zurückgehen soll und das unter Eugen IV. einer Reform unterworfen wurde, bringt B. Bughetti, Archivum Franciscanum VI, 92 ff.

den Nonnen von Göss in Steiermark[13] und I, 27 von den Augustiner-Chorfrauen des Klosters Inzigkofen bei Sigmaringen[14] eingereicht. Dazu kommt noch die zur Einreichung fertiggestellte, dann aber nicht eingereichte oder wenigstens in keiner Weise signierte Supplik I, 13 der Benediktinerinnen von Urspring bei Schellingen[15].

Sieht man nun auf die übrigen Bittschriften der Reihe, so ist jener Teil, der die Petenten aufzeigt, hier in mehrfacher Hinsicht anziehender als in den soeben behandelten Urkunden. Die Bittsteller gehören fast durchwegs dem Adelstande oder wenigstens dem vornehmen und gebildeten Gesellschaftskreise, manche sogar regierenden Häusern an; in nicht wenigen Suppliken sind sämtliche, in anderen einer oder mehrere der Petenten namentlich angeführt, und in diesen letzteren die angestrebten Gnaden oft auch für die Frauen und Kinder, bisweilen auch für das Hausgesinde und die Verwandten erbeten worden. Dadurch ist die Zahl der inbegriffenen Petenten oft eine recht große, was übrigens mitunter auch dort zutrifft, wo alle Bittsteller mit Namen genannt werden. So sind in I, 29 vierzehn, in I, 33 fünfzehn und in I, 35 nicht weniger als achtzehn Petenten namentlich angeführt. In I, 16, 40 und, wie ich aus dem Transsumpt erfahren konnte, auch in dem Original von I, 37 werden die Bittsteller ermächtigt, zwölf Personen anzugeben, welchen auch dieselben Gnaden zukommen sollten.

Die Reihe der von Mitgliedern regierender Häuser vorgelegten Suppliken eröffnet I, 12, in welcher vier Söhne des Herzogs

---

[13] Die Gründung des Klosters liegt zwischen 994 und 1020. Ursula von Silberberg war die Vorsteherin des Klosters von 1474 bis zu ihrem Tod am 20. November 1497. 1782 wurde das Stift aufgehoben. Vgl. J. Wichner, Geschichte des Nonnenklosters Göss bei Leoben in Steiermark in Studien und Mitteilungen aus dem Benediktinerorden 14, 2 f., 50 f., 54 und 109. Erben, Bittschriften steirischer Klöster an einen päpstlichen Nuntius in der Zeitschrift d. hist. Vereins f. Steierm. XVIII, 87 ff.

[14] Vgl. F. A. v. Lehner, Supplik des Frauenklosters Inzigkofen (bei Sigmaringen) an Papst Alexander VI. im Neuen Archiv 19, 471 ff.

[15] Eine ehemalige adelige Benediktinerinnenabtei; das Kloster wurde 1127 gegründet. 1475 wurde unter großem Widerstreben der sehr verweltlichten Nonnen eine Reform durchgeführt. 1806 wurde das Kloster aufgehoben. Vgl. E. Schübelin, Kloster Urspring in den Blättern des schwäbischen Albvereins 13 (1901), 321—332; F. v. Weech, Regesten und Urkunden zur Geschichte des Klosters Urspring in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 23, 39—67.

Albrecht III. von Bayern, nämlich Sigmund, Albrecht, Christoph und Wolfgang als Petenten erscheinen[16]. Herzog Georg von Bayern[17], der Sohn Ludwigs IX., hat I, 26 eingereicht und es werden in dieser Urkunde auch sein Kanzler Baron Wolfgang von Neukolberg[18] und seine Ritter und Räte Sigmund von Laimingen[19] und Kaspar von Waldenfels[20] als Bittsteller genannt. Die Supplik I, 15 wurde vom Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg und seiner Gemahlin Anna[21], I, 21 vom Erzherzog

---

[16] Vgl. Allgemeine Deutsche Biographie (Leipzig 1875 ff.) 1, 233 ff.; 4, 232 ff.; 34, 282 ff. und 44, 72—75 (ich zitiere dieses Werk weiterhin mit: ADB); S. Riezler, Geschichte Baierns (Gotha 1889) 3, 458 ff.; T. Voigtel und L. Cohn, Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten (Braunschweig 1871) Tafel 46.

[17] Vgl. ADB 8, 600 ff.; Riezler 3, 445 ff. und 566 ff.; Voigtel-Cohn Tafel 46.

[18] Wolfgang war Kanzler des Herzogs und ist als solcher sicher seit 26. Juli 1487 nachweisbar. Am 9. März 1492 wurde er in den Reichsfreiherrnstand und am 28. August desselben Jahres sein Besitz Kolberg bei Altötting mit der Bezeichnung „Neukolberg" zur Reichsgrafschaft erhoben. Georg verlieh ihm am 2. Oktober 1494 die Herrschaft Wildeneck und König Maximilian bestätigte am 3. Dezember diese Schenkung. Wolfgang verlor später das Vertrauen seines Herrn, wurde am 27. März 1502 gefangen genommen und verließ als gebrochener Greis 1519 den Kerker. Vgl. E. Geiß, Wolfgang Graf zu Neukolberg (Kanzler Herzogs Georg des Reichen) im Oberbayrischen Archiv für vaterländische Geschichte 11, 187—218; Riezler 3, 577 ff.

[19] Dieser erscheint unter den Gesandten, die den Herzog auf dem im März 1495 eröffneten Reichstag zu Worms vertreten haben. Vgl. Riezler, 3, 567.

[20] Unter den befehlenden Hauptleuten Georgs im Kampfe gegen Nördlingen im August 1485 wird ein Kaspar von Vestenberg genannt; vielleicht ist es derselbe. Vgl. Riezler 3, 506.

[21] Vgl. ADB 1, 243—252; H. Prutz, Preußische Geschichte (Stuttgart 1900) 1, 164 ff.; Voigtel-Cohn Tafel 74; H. Grote, Stammtafeln (Leipzig 1877) S. 226. Ueber die innigen Beziehungen zu seiner zweiten Frau Anna — die ist in der Urkunde gemeint — vgl. G. Steinhausen, Deutsche Privatbriefe des Mittelalters 1 (Berlin 1899), 63 f., 126 ff., 131 ff., 148 und 258. — Von den guten Beziehungen des Kurfürsten zu Kardinal Petrus von Tarazona, der seine Bittschrift genehmigt hat, ist in F. Priebatsch, Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles (Leipzig 1897) ein paarmal die Rede; nach einer Stelle (v. 11. Dezember 1477) bekam ein Bote an den Kardinal sogar den Auftrag, für gewisse Leute der Umgebung des Kurfürsten das Privileg eines tragbaren Altars und des Gottesdienstes auch zu Zeiten des Interdikts zu erwirken. Vielleicht lag damals I, 15 als aneiferndes Beispiel schon vor. Vgl. besonders 2, 335.

Sigmund von Oesterreich und seiner Gemahlin Katharina[22], I, 40 vom Herzog Ulrich von Württemberg[23] und I, 41 durch Karl von Geldern aus dem Geschlechte der Egmont eingereicht[24]. Recht rege müssen die Beziehungen zur Kurie bei Herzog Wilhelm IV. von Jülich[25] gewesen sein; denn in vier Bittschriften unserer Reihe wird er als Hauptpetent genannt. In I, 16 erbat er die Gnaden für sich, seine Frau[26] und für zwölf von ihm nach seinem Gutdünken zu nennende Personen. I, 18 und 19 gelten abermals dem Herzog und seiner Gemahlin[27]; in beiden Suppliken werden aber auch Ritter und Räte des Herzogs namentlich angeführt und die Gnadenerweise erstrecken sich auch auf deren Frauen. So werden in I, 18 und 19 Bertram von Nesselrode und Bertram von Plettenberg, dazu noch in I, 18 Wilhelm von Bernsau und Johann von Nesselrode und in I, 19 Theoderich Lunynk genannt[28]. In der vierten Bittschrift I, 29 erlangte Herzog Wilhelm mit dreizehn namentlich angeführten Bittstellern eine Reihe von Gnaden, die aber in diesem Falle nur den in der Urkunde Genannten zukamen. Eine ganz neue Gesellschaft ist es, von der Wilhelm hier umgeben

---

[22] Vgl. ADB 34, 286—294; Voigtel-Cohn Tafel 32.

[23] Vgl. ADB 39, 237—243; O. Lorenz, Genealogisches Handbuch der europäischen Staatengeschichte (Stuttgart und Berlin 1908) Tafel 31, VIII.

[24] Vgl. ADB 15, 288—292; Grote S. 268 und 281; Lorenz Tafel 25, XI.

[25] Vgl. ADB 43, 100—106; Voigtel-Cohn Tafel 212; Grote S. 167 und 169.

[26] Die Frau wird nicht mit Namen genannt; es ist aber seine erste Frau Elisabeth darunter zu verstehen, da dieses Stück vor deren Tod ausgestellt worden ist. Vgl. die in Anm. 25 angeführten Belege.

[27] Es ist seine zweite Frau Sibylle zu verstehen; denn beide Urkunden sind von Innozenz VIII. signiert. Vgl. Anm. 25.

[28] Bertram und Johann von Nesselrode gehören schon 1463 zu den herzöglichen Räten von Jülich-Berg; beide waren Landdroste; Bertram erscheint auch als bergischer Erbmarschall und Erbkämmerer. Vgl. G. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg (Düsseldorf 1895) 1, 172, 175, 178, 182, 185, 368 und ebd. Anm. 3; Th. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins 4, Nr. 340, 347 und 349. Zu den Räten des Herzogs gehörten auch Wilhelm von Bernsau, Amtmann zu Steinbach und Porz, und Bertram von Plettenberg war herzöglicher Hofmeister. Vgl. Below 1, 178 und 221; Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 19, 143; 22, 15; 23, 198; 15, 166, 207; 29, 27, 32. Theoderich Lunynk ist wohl ein Bruder des herzöglichen Kanzlers Wilhelm von Lunynk. Aber auch Dietrich von Lunynk war 1474 jülichischer Kanzler. Vgl. Below 1, 75, 80 Anm. 40 und 83; E. Kneschke, Neues allgemeines Deutsches Adels-Lexikon (Leipzig 1865) 6, 43.

wird: Johann und Friedrich von Egmont, Johann von Montfort, Michael von Wolkenster, Johann und Heinrich Bentenck, Johann Griete, Johann Mulart, Margarete von Brockhausen, Heinrich von Gent, Johann Woelff, Eurardus von Campis und Godfried von Sudoert de Ganda[29].

Die Zusammenstellung enthält dann weiter Bittschriften, die von angesehenen Adeligen und Vornehmen weltlichen und geistlichen Standes vorgelegt worden sind. I, 11 haben die Vögte Ulrich der Aeltere und Jüngere von Matsch, die auch Grafen von Colonna und Kirchberg genannt werden[30], und die Grafen Eber-

---

[29] Leider sind mir die Leute dieser Gesellschaft mehr oder weniger unbekannt geblieben. Johann und Friedrich von Egmont sind die Söhne Wilhelms von Egmont und Neffen des Herzogs Arnold von Geldern gewesen. Beide dürften im Hofstaate des Herzogs auch vornehme Stellen eingenommen haben. Friedrich starb im Jahre 1500. Vgl. Lacomblet 4, Nr. 330, 331, 354, 385 und 397; Grote S. 281. — Johann, Burggraf von Montfort, war unter jenen, die mit Erzherzog Maximilian und seinen Verbündeten am 18. Dezember 1482 zu Arras Frieden geschlossen haben. Vgl. Lacomblet 4, Nr. 423. — Michael von Wolkenster konnte nicht festgestellt werden. Vielleicht ist der Name aus Wolkenstein verderbt. Der älteste Sohn des im Sommer 1445 gestorbenen Oswald von Wolkenstein hieß Michael und war Domherr von Brixen. Freilich bleibt die Frage zu beantworten, wie dieser unter die niederrheinische Gesellschaft gekommen wäre. Vgl. A. Graf von Wolkenstein-Rodenegg, Oswald von Wolkenstein in den Schlern-Schriften 17, 97 f. — Ebenso ließen sich die übrigen Bittsteller nicht nachweisen. Vielleicht gehörten sie zur Dienerschaft des Herzogs und könnten dann nur durch archivalische Nachforschungen ermittelt werden. Möglicherweise standen sie auch zu einem der übrigen Petenten in irgendeiner Beziehung und wurden dadurch gleichzeitig in die Supplik aufgenommen. Das geldernsche Geschlecht von Broeckhuizen, Werdenberg und Amersooi erscheint häufig von 1405 bis 1476 bei Lacomblet (4. Bd.) und in den Gedenkwaardigheden uit de geschiedenis van Gelderland (4. Bd.) von J. A. Nijhoff. In den Landtagsakten (Below 1, 402 Anm. 1 und 541 Anm. 2) begegnet man einem herzöglichen Rat Johann von Rossum Herrn zu Brockhuisen; Margarete von Brockhausen dürfte wohl mit diesem in Verbindung zu bringen sein. Ein Johann Bentinck scheint bei Lacomblet (4, Nr. 537) auf, aber freilich erst in einer Urkunde von 1538. Heinrich von Gent entstammte offenbar der kleinen gleichnamigen Herrschaft an der kleve-geldernschen Grenze. Eurardus von Campis ist vermutlich nach der Zisterzienserabtei Kamp bei Rheinberg genannt.

[30] Zwischen beiden bestand nicht das Verhältnis von Vater und Sohn, sondern sie waren Geschwisterkinder. Ihr Großvater erwarb durch seine Gemahlin Agnes 1366 die Grafschaft Kirchberg bei Ulm und seither nannten sich die Vögte von Matsch auch Grafen von Kirchberg. Auf Grund der ver-



hard und Konrad von Kirchberg[31] für sich, ihre Frauen, Kinder, Hauskapläne und Familiaren eingereicht; zudem finden wir da noch den Bischof Leonhard von Chur[32] und Abt Petrus von Marienberg[33] als Mitpetenten. Sehr groß ist die Zahl der Petenten selbst im Transsumpt von I, 33; im Original ist sie noch größer gewesen. Denn neben anderen waren dort genannt: die Brüder Bartholomäus, Christoph und Bernhard von Welsperg, Herren von Primör[34], Jakob, Georg und Karl von Trapp, Herren von

---

muteten Herkunft von dem römischen Geschlecht der Colonna führten die zwei letzten Generationen auch diesen Titel. Ulrich VIII. der Aeltere ist 1461 und Ulrich IX. 1481 gestorben. Mit Gaudenz starb das Geschlecht 1504 aus. Vgl. J. Ladurner, Die Vögte von Matsch in der Zeitschrift des Ferdinandeums 16, 180 ff.; 17, 224 ff.; 18, 154; Th. Düvel, Die Gütererwerbungen Jacob Fuggers des Reichen (Studien zur Fugger-Geschichte 4) S. 22 f.

[31] Die beiden Brüder, die im Schwägerschaftsverhältnis zu Ulrich dem Jüngeren von Matsch standen, übernahmen nach dem Tode ihres Vaters 1440 die gemeinsame Verwaltung der reichen und ausgedehnten Güter, zu denen auch Schloß und Dorf Kirchberg gehörten. Zwistigkeiten zwischen beiden führten schon 1441 zu einem Teilungsvertrag, nach welchem neben anderen Besitzungen auch Kirchberg Konrad zufiel. Dieser ist 1470 und sein Bruder Eberhard zwei Jahre später gestorben. Vgl. Düvel S. 21 ff.

[32] Leonhard Wysmayr wurde am 5. März 1453 Bischof von Chur und starb am 12. Juni 1458. Vgl. P. Gams, Series episcoporum ecclesiae catholicae (Ratisbonae 1873) S. 269.

[33] Es ist Petrus I. aus dem adeligen Geschlecht der Püheler zu Weißbriach in Kärnten; er wurde 1433 Abt und starb am 21. September 1458. Zur Geschichte des Stifts vgl. Th. Wieser, Familia Mariaemontana (Wien 1911); vgl. auch G. Tinkhauser und L. Rapp, Diözesanbeschreibung von Brixen 5, 37.

[34] Die Welsperg waren ein altes Geschlecht Tirols, das 1907 mit Graf Heinrich im Mannesstamme erlosch. Primör, nö. v. Valsugana in Südtirol, war seit 1401 im Besitz der Familie. Die Obigen sind Söhne des Balthasar von Welsperg, der seit 1500 Erbmarschall von Brixen war, und seiner zweiten Frau Barbara von Lichtenstein. Bernhard ist 1517, Christoph, Hauptmann zu Bruneck, 1508 und Bartholomäus 1525 gestorben; der erste war mit Margarete Fuchs von Fuchsberg, der zweite mit Veronika von Neideck und der dritte mit Anna Söll von Teisseck vermählt. Mit dem Ausdruck herzlichen Dankes hebe ich hervor, daß ich wertvolle Aufschlüsse über die Petenten von I, 33 von Herrn Graf Trapp erhalten habe, der sie nach seiner eigenen Angabe den im Archiv der Tiroler Adelsmatrik zu Innsbruck verwahrten „Genealogischen Tabellen des Tiroler Adels“ von Kanonikus St. v. Mayrhofen (mit Ergänzungen von J. Kögl) entnommen hat. Vgl. auch L. v. Hohenbühel, Beiträge zur Geschichte des Tiroler Adels (Wien 1891) S. 117 ff.

Beseno[35], die Barone Bartholomäus von Firmian[36] und Matthäus Chun[37], der Doktor der Rechte Johann Getzner[38], der Soldat Georg Puchler[39], Peter Andreas von Aldendorff[40], Wolfgang von Turris[41], Georg Griespeck[42], Johann Contz[43] und Matthäus Paumgartner[44]. In den Suppliken I, 22 und 25 erscheinen die Brüder

---

[35] Der Vater der drei Brüder, Jakob Trapp, war verehelicht mit der Schwester des letzten Vogts von Matsch, Gräfin Barbara von Kirchberg; er hatte 1470 Beseno (Pisein — Schloß und Herrschaft bei Rovereto) erworben. Der Sohn Jakob, Regierungsrat und Pfleger zu Glurns und Mals, war mit Veronika von Welsperg, Georg mit Margareta Fuchs von Fuchsberg und Karl mit Anna von Wolkenstein vermählt; der erste ist 1533 (Grabmal in Schluderns), der zweite 1525 (Grabmal in Besenello) und der dritte 1550 gestorben. Karl ist der Stammvater der 1794 erloschenen jüngeren Linie dieses Geschlechts; von Jakob stammt die noch blühende Linie der Grafen von Trapp ab. Vgl. auch Kneschke 9, 255.

[36] Er war Feldoberst und Regierungsrat zu Innsbruck, Erbmarschall des Hochstifts Trient und Obersthofmeister der Königin Anna; seine Gemahlin war Elisabeth Tänzl von Tratzberg. Nach den Mayrhofen'schen Tabellen ist er 1536, nach der Notiz über die Inschrift auf seinem Totenschild in St. Paul zu Eppan am 16. Februar 1528 gestorben. Vgl. auch Kneschke 3, 258.

[37] Der Burgvogt Heinrich von Khuen auf der fürstlich Trientischen Lehensburg Visiaun im Nonsberg 1286—1307 hatte einen Sohn Chuno, dessen Name seinen Nachkommen als Geschlechtsname verblieb; möglicherweise ist Matthäus Chun ein Nachkomme dieses Chuno. Eher dürfte damit Matthäus Khuen gemeint sein, der mit Susanna, einer Tochter des Bartholomäus von Firmian, vermählt war. Vgl. auch Hohenbühel S. 54.

[38] Er war eine berühmte Persönlichkeit, entstammte einem alten Haller Patriziergeschlecht, wurde zu Wien 1477 Magister der freien Künste und kurze Zeit darauf zu Padua Doktor beider Rechte. Er gehörte zum obersten Rat für Tirol zur Zeit Maximilians, starb am 16. Februar 1519 und wurde seinem testamentarischen Wunsche gemäß in der St. Nikolaus-Pfarrkirche zu Innsbruck begraben; dort ließ ihm sein Bruder Franz ein Grabdenkmal mit einem Reliefporträt und einer sinnvollen Inschrift aufstellen. Ich verdanke diese Mitteilungen Herrn Graf Trapp.

[39] Unbekannt geblieben; der Name kommt aber in Tirol vor.

[40] Unbekannt geblieben.

[41] Konnte nicht festgestellt werden; vielleicht ist er aus dem Geschlechte der vom Turme zu Bozen, das zu jener Zeit mit den Khuen, Niederthor, Montani und noch andern versippt war. M. Straganz hat einen Aufsatz über dieses Geschlecht veröffentlicht; doch findet sich dort der Name Wolfgang nicht.

[42] Unbekannt geblieben; der Name kommt aber in Tirol vor.

[43] Unbekannt geblieben.

[44] Konnte nicht festgestellt werden. Ein Geschlecht der Baumgartner, das in der Nähe von Meran einen kleinen Besitz hatte, war mit Konrad seit 1472 ständisch anerkannt. Vgl. Hohenbühel S. 10.

Sigmund und Heinrich von Prüschenk[45] als Bittsteller; in dieser geht ihnen ihre Mutter Margareta von Reicheneck[46] voraus, in jener folgt ihnen Sigmund von Niederthor[47] nach. Drei Brüder dieses letztgenannten Geschlechtes: Veit, Georg und Christof von Niederthor[48], die im Vetterschaftsverhältnis zum obigen Sigmund standen, haben I, 20, die Brüder Wok II. und Peter IV. von Rosenberg[49] für sich, ihre Frauen und Kinder I, 23 und Mitglieder einer alten vornehmen Bologneser Familie Gessi: Hieronymus, dessen Sohn Berlingerius mit seiner Frau Julia, Ysota Hieronymus und Johannes Antonius[50] I, 32 erwirkt. I, 14 ist von Viktor

---

[45] Vgl. ADB 3, 455 f.; V. v. Kraus, Maximilians I. vertraulicher Briefwechsel mit Sigmund Prüschenk Freiherrn zu Stettenberg (Innsbruck 1875) S. 7—24; M. Vancsa, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs (Stuttgart und Gotha 1927) 2, 512 f., 524, 528, 567 f. und 576. Beide Brüder wurden 1495 zu Grafen von Hardegg erhoben; die Rosenberg'sche Chronik spricht schon unter „Anno domini 1484" von „Hainrechen Prissenken, sonsten Graven von Hardeck". Vgl. M. Klimesch, Norbert Heermann's Rosenberg'sche Chronik (Prag 1897) S. 164.

[46] Sie ist die Tochter Georgs von Reicheneck, war zuerst mit Stefan Prüschenk († 1465), dann von 1467—1472 mit Ulrich Dürnbacher vermählt; 1483 war sie neuerlich Witwe und lebte noch Ende des Jahres 1490, wofür auch unsere Urkunde Zeugnis gibt. Vgl. A. Luschin von Ebengreuth, Die Reichenecker in Steiermark im Jahrbuch der k. k. heraldischen Gesellschaft „Adler" zu Wien (1889/90) S. 86 f. und 100 f.

[47] Das Geschlecht von Niederthor reicht zurück bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts und war in Südtirol ansässig. Unser Sigmund war der Sohn des Sigmund von Niederthor und der Dorothea von Annenberg, empfing 1477 das erbliche Schenkenamt vom Hochstift Brixen und 1528 das Schloß Fragsburg zu Lehen. Vgl. J. Kögl, Die erloschenen Edelgeschlechter Tirols in der Zeitschrift des Ferdinandeums 11, 105 ff.

[48] Sie sind die Söhne des Wolfgang von Niederthor und der Ursula von Luttach. Georg war 1499 Hauptmann auf Churburg, Veit Domherr zu Augsburg, Trient und Brixen. Vgl. Kögl, Zeitschrift des Ferdinandeums, 11, 105 ff.; Straganz, Beiträge zur Geschichte Tirols im Programm des k. k. Ober-Gymnasiums zu Hall (1896) Tafel X.

[49] Wok ist seit 1482 mit Margarete von Gutenstein verehelicht; Juni 1490 wurde er Landeshauptmann von Böhmen. Peter verehelichte sich 1483 mit der Witwe Bertholds von Lipa, Elisabeth von Krawar; 1497 wurde er Landeshauptmann von Böhmen. Genaueres über beide bei Klimesch S. 150—166 und 167—209; Vgl. auch A. Bachmann, Geschichte Böhmens (Gotha 1905) 2, 705, 734 und 739.

[50] Das Geschlecht Gessi ist ein sehr altes und vornehmes Geschlecht von Bologna und hat seinen Namen vom Kastell Gesso bei Bologna; es ist bis

Thono und seiner Gemahlin Elisabeth[51], I, 28 von Cyprian von Northeim[52] und I, 30 vom Bischof Friedrich von Augsburg[53] eingereicht worden. Aus den Transsumpten I, 37, 38 und 39 ist zu entnehmen, daß im Original des ersten Stephan Aman[54], in jenem des zweiten der Presbyter Augustin Reychenhauser[55] und in jenem

---

1786 nachweisbar. Die Daten, die über die einzelnen Namen in den Archiven von Bologna zu finden sind, widersprechen sich des öfteren. Ich entnehme das aus einem Briefe des Direktors vom Staatsarchiv zu Bologna, Umberto Dallari.

[51] Da in der Urkunde nur die Namen ohne jegliche Charakterbezeichnung stehen, ist das Nachforschen und das Entscheiden schwer. Doch glaube ich, daß wir es hier mit Viktor aus dem Geschlecht der Thun und seiner Gemahlin Elisabeth von Neidegg zu tun haben. Viktor gehörte der Linie vom Schloß Bragher an; er war 1484 bis 1487 Landeshauptmann an der Etsch und Burggraf von Tirol und ist vor 1499 gestorben. Vgl. Straganz Tafel XIII. C; Hohenbühel S. 109.

[52] Cyprian von Northeim oder Sarnthein oder Serntein war gewiß schon seit 1493 Sekretär Maximilians, öfter Vertreter des Königs bei politischen Verhandlungen; so z. B. bei jenen, die zu Venedig am 31. März 1495 die heilige Liga zustandekommen ließen. Später wird er als Hof- und tirolischer Kanzler genannt und 1519 unter den Hofräten aufgezählt. Seit 26. September 1493 ist Cyprian Pfleger von Runkelstein, seit 14. September 1494 solcher von Hertenberg; die Pflegerschaft von Aichelburg hat er wohl etwas später erhalten. Am 25. Juli 1496 wird er Pfleger der drei obigen Gerichte und auch „prothonotarien" genannt. Vgl. H. Ulmann, Kaiser Maximilian I. (Stuttgart 1884) 1, 196, 279 ff., 689 und 813; Th. G. v. Karajan, G. Kirchmair's Denkwürdigkeiten in Fontes rerum Austriacarum, 1. Abteil., 1, 442; J. Egger, Geschichte Tirols von den ältesten Zeiten bis in die Neuzeit (Innsbruck 1876) 2, 60 und 81; Jäger 2, 452 f., 473 f. und 483; Fellner-Kretschmayr, Die österreichische Zentralverwaltung (Wien 1907) 2, 2, 8; O. Stolz, Politisch-historische Landesbeschreibung von Tirol im Archiv für österreichische Geschichte 107, 407; vgl. auch unten S. 61 und ebd. Anm. 33.

[53] Friedrich II. von Hohenzollern war Bischof von Augsburg vom 21. März 1486 bis 8. März 1505. Vgl. Gams S. 258.

[54] Der Mann blieb mir unbekannt. Der Laie Martin Esmon aus der Diözese Salzburg, für den das Transsumpt gemacht wurde, war, wie wir aus diesem erfahren können, in der Original-Supplik nicht genannt. Auch er blieb mir unbekannt.

[55] Ich konnte über ihn nichts in Erfahrung bringen. Merkwürdig ist, daß diese Urkunde im Archiv von Heiligenkreuz liegt. Dort ist aber der Genannte nicht bekannt, wie in liebenswürdiger Weise Herr Archivar Hlawatsch mir mitteilte. Abt Edmund (1841—1877) kaufte durch seine Archivare viele Pergamenturkunden an und so dürfte dieses Stück auch in das dortige Archiv gekommen sein.

des dritten der Abt Johann von St. Lambrecht[56] in Steiermark mit anderen Petenten namentlich genannt waren. Am merkwürdigsten ist in Bezug auf die Bittsteller I, 35; achtzehn werden da mit Namen genannt, und es wird somit selbst I, 33 noch um drei überboten. Daß Herzog Wilhelm von Jülich in I, 18 und 19 auch einige seiner besonders Vertrauten namentlich anführen ließ, um wohl diese zu ehren, vielleicht auch um selbst als Herrscher sich zu charakterisieren, ist begreiflich; dasselbe gilt in ähnlicher Weise auch von I, 29. Sehr auffallend ist aber die Gesellschaft, die in I, 35 auftritt[57]. An der Spitze steht der Abt Wolfgang des Zisterzienserstifts Rein in Steiermark[58]; ihm folgen: Georg Schrätl[59], der als Rat des römischen Königs bezeichnet wird; der Sekretär des römischen Königs Johann Colauer; Georg Prenner[60]; Johannes

---

[56] Abt Johann III. stand an der Spitze des Stiftes St. Lambrecht 1478 bis 1518. Vgl. O. Wonisch, Das Benediktinerstift St. Lambrecht in Obersteier (Oesterr. Kunstbücher 25, Wien 1921) S. 4; N. Zechner, St. Lambrecht in Steiermark im Benediktinerbuch von Brunner S. 201.

[57] Um gleichlautende Anmerkungen zu vermeiden, betone ich, daß die Namen der von mir in keiner Weise nachweisbaren Petenten ohne Nota belassen sind.

[58] Wolfgang Schrötl war Abt vom Jänner 1481 bis 15. April 1515, ein Freund der Wissenschaft und Kunst und förderte mit Eifer das Ordenskolleg zum hl. Nikolaus an der Wiener Universität. Vgl. A. Weis, Reun in Xenia Bernadina III, 14 und 23; A. Gasparitz, in den Mitteil. d. hist. Vereins für Steiermark 45, 16 f.

[59] Eine Anzahl von Namen der in der Urkunde genannten Petenten begegnen uns in den Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. Für unsere Zeit kommt von der I. Abteilung der 5. Band und von der II. Abteilung der 3. und 4. Band in Betracht. Da die Quellenstücke innerhalb jeder Abteilung durch die Bände fortlaufend numeriert sind, so bezeichne ich mit I und II die Abteilungen und die arabischen Zahlen geben die Nummern der Quellenstücke an. — Georg Schrötl erscheint darin als kgl. Anwalt, Lehrer der päpstlichen Rechte und kaiserlicher Rat. Vgl. II, 5664, 5912, 6043 und 6138.

[60] Nach J. v. Aschbach war Georg Prenner in den Jahren 1506 bis 1514 zweimal Rektor und zweimal Dekan der juridischen Fakultät der Wiener Universität. Vgl. Geschichte der Wiener-Universität (Wien 1877) 2, 454 f. In den Quellen begegnet ein Dr. Georg Prenner als Aechter und Kaplan zu St. Stephan und als Domherr von Regensburg und St. Stephan. Vgl. II, 5742, 6069 und 6223. Daß wir es mit einer und derselben Persönlichkeit zu tun haben, ist möglich, läßt sich aber nicht für sicher hinstellen, da in der Urkunde jede geistliche Charakterangabe fehlt.

Cuspinianus[61]; Udalrich Hirsch[62]; Johann Neumann[63]; die Presbyter Sigmund Speyser[64], Leonardus Alt, Cristan Widmer[65], Johann Obernauer; Udalrich Gebhart[66]; Wolfgang Treu[67]; Kaspar Reuter mit seiner Frau Barbara und seiner Tochter Veronika[68];

---

[61] Er ist ein Freund des berühmten Humanisten Celtes und heißt eigentlich Spießheimer. Geboren zu Schweinfurt 1473 kam er als junger Student nach Wien, hielt als Achtzehnjähriger schon Vorlesungen über lateinische Klassiker, war mit 27 Jahren schon Rektor der Universität, kurz: er war eine Leuchte der Wissenschaft seiner Zeit und seine Villa „Felicianum" bildete oft den Sammelpunkt aller wissenschaftlichen Männer des damaligen Wien. Cuspinian war aber auch ein besonderer Vertrauter des Kaisers Maximilian, der ihn zu wiederholten Malen mit schwierigen Missionen betraute. Vgl. Aschbach 2, 50 f., 60, 70 Anm. 2, 73 f., 285—309 und 453 f.; C. Haselbach, Johann Cuspinian als Staatsmann und Gelehrter im XVII. Jahresbericht über das k. k. Josefstädter-Ober-Gymnasium (Wien 1867) S. 3—30; Karajan, Tagebuch des Cuspinianus in Font. rer. Austr., 1. Abt., 1, 397—416.

[62] Dieser erscheint mit dem Namen Udalricus Cervus als Dekan der medizinischen Fakultät im Sommersemester 1508. Vgl. Aschbach 2, 454; K. Schrauf, Acta facultatis medicae universitatis Vindobonensis (Wien 1894—1904) II, 210, 227; III, 42, 52, 57, 65, 71, 307.

[63] Er war in den Jahren 1503—1516 wiederholt Dekan der medizinischen Fakultät. Vgl. Aschbach 2, 454 f.; Karajan, Tagebuch des J. Tichtel aus den Jahren 1477—95 in Font. rer. Austr., 1. Abt., 1, 46 und 51; Schrauf III, 40, 41, 43—45, 76—79, 86—89, 93—98, 100—102, 109—111, 121—126, 129—131, 144—146 und noch viele andere Stellen.

[64] Er ist Benefiziat und Kaplan bei St. Stephan und zu St. Laurentius gewesen und hat auch als Siegler fungiert. Vgl. Quellen II, 5956, 5966, 6282 und 6283.

[65] Er erscheint 1513 als Pfarrer von Hietzing. Vgl. Quellen II, 6016.

[66] Er war im Sommersemester 1515 und 1520 Dekan der juridischen Fakultät und 1536 Rektor. Vgl. Aschbach 2, 455; Quellen II, 5844a und 6074; Schrauf III, 205 und 208.

[67] Dieser Mann begegnet in den ersten vier Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts oft in den Quellen. Er erscheint als Wiener Bürger, Ratsherr, Verweser des Grundbuchs und Layguster zu St. Stephan; seit Ende der zwanziger Jahre war er wiederholt Bürgermeister der Stadt und erwarb sich als solcher während der Belagerung durch die Türken Verdienste. Quellen I, 5212 f.; II, 5808, 5905, 5950, 5956, 5981 f., 5987, 5995, 6002 ff., 6010, 6074, 6077, 6085, 6089 f., 6097, 6106 f., 6113 f., 6125, 6136, 6138, 6145, 6150 ff., 6155, 6160, 6162, 6172, 6183, 6187, 6275 f., 6292, 6300, 6310, 6312; K. Weiß, Geschichte der Stadt Wien 2, 44, 52 und 637; Schrauf III, 113 und 131.

[68] Auch dieser erscheint anfangs der zwanziger Jahre als Wiener Ratsherr; er gehörte zu jenen Männern, die am 15. Jänner 1518 einen Bürgerausschuß zur Errichtung einer Nebenregierung bildeten. Vgl. Quellen II, 6227; Vancsa 2, 623.

Georg Huebner[69], der als Kleriker der Salzburger, der Würzburger und der Regensburger Diözese angehörte; Johann Hayden[70]. Für alle Genannten und dazu noch für die Geschwister, Frauen und Kinder wurden die reichen Gnaden vom Papst erbeten. Vertreter des geistlichen Standes, Männer der Wissenschaft und Bürger der Stadt Wien treffen sich in dieser Bittschrift. Es drängt sich die Frage auf, auf welcher Grundlage und wo sie sich zusammengefunden haben. Die Grundlage bildet, so meine ich, vor allem das wissenschaftliche Streben, das diesen Freundeskreis zusammengeführt hat. Die österreichische Zisterzienserprovinz unterhielt in Wien ein eigenes Studienkolleg[71] und das Stift Rein oder besser dessen Abt hatte gerade im 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts ein Visitationsrecht. Das Studienhaus mag nun wohl innige Beziehungen mit der Universität einerseits und mit verschiedenen Bürgern Wiens andererseits unterhalten haben. Fragt man nach dem Ort, so liegt es nahe, an Rom zu denken. Aber so sehr ich auch in dieser Hinsicht über alle einzelnen Petenten der Suppliken Nachforschungen anstellte, bei keinem fand ich in der für die Ausstellung in Betracht kommenden Zeit einen direkten Weg nach Rom und nur in zwei Fällen, nicht für I, 35, sondern für I, 12 und 29 dürfte man solches vermuten. Vielleicht hat irgend ein festlicher Anlaß alle in I, 35 genannten Personen im Studienkolleg zusammengeführt und ist bei dieser Gelegenheit der Grund für diese Bittschrift gelegt worden. Die Besorgung mag dann, wie es wohl gewöhnlich der Fall war, den Weg durch die Prokuratur gegangen sein.

[69] Georgius Huebner ex Lechnicia baccalaureus 1496. Vgl. Schrauf, Die Matrikel der ungar. Nation an der Wiener Universität (1902) S. 80. Ob unser Huebner, der Kleriker deutscher Diözesen, damit gemeint ist, bleibt sehr fraglich.

[70] Er wird als Wiener Mitbürger bezeichnet und dürfte als Rechtsvertreter Maximilians I. wohl eine bedeutende Rolle gespielt haben. Vgl. Quellen II, 5727, 6125, 6147 und 6209; Ulmann 2, 174 ff.

[71] Vgl. oben S. 23 Anm. 58.

3.
Der Inhalt der Bittschriften.

Halten sich die Bittschriften im allgemeinen auch an ein herkömmliches Formular, so sind sie im einzelnen doch wieder nicht so formelhaft gefaßt, daß man ihre Texte in ein oder mehrere Schemata zusammenfassen könnte[1]. Auf die Worte: „salubrius consulatur", mit welchen der die Petenten enthaltene Zwecksatz in der Regel abgeschlossen wird, folgt, eingeleitet mit: „supplicat (supplicant) sanctitati vestre orator (oratrix, oratores, oratrices)" oder: „supplicatur sanctitati vestre pro parte oratoris (oratricis, oratorum)[2], quatenus ei (eis) specialem gratiam facientes", der eigentliche Bittinhalt, der in einer einzigen Gnade oder in mehreren bestehen kann. Die Sätze, welche die Bitten zum Ausdruck bringen, beginnen mit: „ut", „quod", „quodque", „necnon", „et insuper", „preterea" und ähnlichen Konjunktionen und schließen mit den entsprechenden Verben im Konjunktiv. Abgegrenzt wird der Bittinhalt mit den zu dem „quatenus" der Einleitung desselben gehörigen Worten: „concedere et indulgere (graciose, misericorditer, humiliter) dignemini de gratia speciali" oder „licentiam et facultatem (auctoritate apostolica) concedere et indulgere dignemini de gratia speciali"[3]. Daran schließt sich noch in den meisten Bittschriften die im Ablativus absolutus gegebene Derogationsformel, d. h. die Erklärung, daß gewisse entgegenstehende Bestimmungen oder Regeln der Kanzlei für diese Fälle nicht in Betracht kommen.

Nach dieser allgemeinen Kennzeichnung des Bittinhalts der Urkunden will ich die einzelnen Teile desselben einer Betrachtung

[1] Trotz vieler Bemühungen, eine derartige Zusammenfassung zustande zu bringen, konnte ich zu keinem befriedigenden Ergebnis kommen.

[2] Gewöhnlich sind noch Worte wie „prefatus", „dictus", „devotus" mit der entsprechenden Biegung vorangestellt oder beigesetzt.

[3] In den Suppliken, in welchen die Erlangung der Gnaden an die Erfüllung gewisser Bedingungen gebunden ist, folgen diese den angegebenen Worten nach. Das ist fast in allen an Eugen IV. gerichteten Bittschriften der Fall; später verschwinden die Bedingungen. Vgl. unten Beilage II, 1 und Tafel I und II.

unterziehen. Hiebei fällt zunächst auf, daß in I, 1—8, 10—12, 14—17 und 31 nur von einem einzigen, in den übrigen Bittschriften aber von zwei, drei und noch mehr Gnadenerweisen die Rede ist[4]. Unter dem auf dem Gebiete des Bittschriftwesens reformeifrigen Papste Innozenz VIII.[5] begann sich der Bittinhalt ansehnlich zu erweitern und erreichte in I, 41 seinen größten Umfang[6].

(a) Mit Ausnahme von I, 6, 17, 21 und 31 findet sich in allen Suppliken die Bitte um bedeutende Erleichterungen beim Empfang des Bußsakramentes. Diese eröffnet fast durchwegs die Reihe der erbetenen Gnaden; nur in I, 13 und 30 steht sie an zweiter Stelle, eine Tatsache, die leicht verständlich wird, wenn man bedenkt, daß diese zwei Stücke anläßlich der Jubiläen (1475 und 1500) eingereicht worden sind und daher in erster Linie Erleichterungen hinsichtlich der Gewinnung des Jubiläumsablasses zum Ziele hatten[7]. Die textliche Fassung, der Umfang des Bittinhaltes und andere Umstände dieser Bitte, auf die ich ja noch zu sprechen kommen werde, lassen in der ganzen Reihe der Bittschriften nach I, 10 einen deutlichen Einschnitt erkennen, der aber keineswegs als scharfe Grenzlinie entgegentritt, sondern durch manche gegenseitige Beziehungen der Reihenteile verwoben erscheint. Selbst wenn man nur auf den Inhalt von I, 1—5, 7, 8 und 10 sieht, so ist auch da ein unverkennbarer Unterschied zwischen I, 1—5 und 10 einerseits und I, 7 und 8 anderseits sowie ein Uebergreifen von I, 8 zu den ersteren und von I, 2 und 4 zu den letzteren zu bemerken. Man kann also bei den Suppliken wie in Bezug auf den ganzen Bittinhalt so ganz besonders hinsichtlich der hier zu behandelnden Bitte eine allmähliche Bildung, vielleicht besser gesagt Umbildung von Formularen beobachten, die meiner Meinung nach nicht so sehr in der Kanzlei als in der Standesverschiedenheit der Petenten begründet gewesen sein mochte.

---

[4] Die Urkunde I, 9 ist inhaltlich eine ganz eigenartige Absonderheit; da das unten beigegebene Faksimile (Tafel III) die Kenntnisnahme des Textes ermöglicht, wird hier von dessen Behandlung abgesehen.

[5] Vgl. unten S. 46 f.

[6] Die im folgenden in Klammern vorgesetzten Buchstaben bedeuten die Siglen, mit welchen in der Zusammenstellung der Bittschriften, unten Beilage I, der Inhalt angedeutet ist.

[7] Vgl. unten S. 59 Anm. 29.

Erhalten nun in I, 1—5, 10—16, 18—20, 22—30 und 32—41 die Bittsteller die Gnade, sich nach Belieben einen geeigneten Beichtvater zu wählen[8], so steht denen von I, 7 und 8 eine freie Wahl zwar nicht zu, aber der Prior und die von ihm jeweilig bestellten Beichtväter[9] bekommen wie jene freigewählten eine bedeutende Erweiterung der Jurisdiktionsgewalt. Diese Beichtväter sind nach allen hier in Betracht kommenden Urkunden berechtigt, die Lossprechung, volle Nachlassung und Verzeihung aller Sünden und — wie es teilweise schon in I, 2 und ganz in I, 7 und 8 sowie in allen weiteren Urkunden mit Ausnahme von I, 21 heißt — aller Verbrechen, Exzesse und Delikte, selbst solcher zu gewähren, deren Nachlassung ansonsten rechtlich von der Befragung des apostolischen Stuhles abhängig wäre[10]. Stellt das soeben Gesagte die einfachste Bevollmächtigung dieser Beichtväter dar, so haben sie nach I, 2, 4, 7 und 8 und allen weiteren Stücken — I, 20 enthält eine sehr schlichte Fassung dieser Bitte und bildet hier, wie auch sonst fast immer eine Ausnahme — die geistliche Gewalt, von jedwelchen kirchlichen Sentenzen, Zensuren und Strafen der Exkommunikation, Suspension und des Interdikts[11] zu befreien, gleichgültig, ob diese infolge der Vorschrift eines Gesetzes eingetreten oder von einem kirchlichen Obern verhängt worden seien[12]; davon werden in vielen Stücken der späteren Reihe und

[8] Heutzutage steht jedem katholischen Laien die freie Wahl des Beichtvaters zu. In der Zeit aber, der diese Urkunden angehören, war die Gültigkeit insbesonders der Jahresbeichte von der Bedingung abhängig, daß der Pönitent seinem „eigenen Priester" (sacerdos proprius) oder einem „fremden Priester" (sacerdos alienus) nur mit Erlaubnis des „eigenen Priesters" beichte. Vgl. H. Denzinger-Cl. Banwart, Enchiridion Symbolorum (Freiburg 1922) n. 437, 699 und 903; J. Pohle, Lehrbuch der Dogmatik (Paderborn 1916) 3, 491 f. Ueber den „sacerdos proprius" vor 1215 (Lateranum IV.) vgl. A. Kirsch im Archiv für katholisches Kirchenrecht 84, 527—537.

[9] Ueber die Vorschriften bezüglich der Beichte der Klosterleute handelt A. Vermeersch, De religiosis (Rom und Regensburg 1907/09) 1, 304 ff.

[10] Die Erklärung der Begriffe: „crimina", „excessus", „delicta" bei J. Hollweck, Die kirchlichen Strafgesetze (Mainz 1899) S. 66 f.

[11] Dem Inhalte nach werden die kirchlichen Zensuren in die Exkommunikation, Suspension und das Interdikt eingeteilt. Zur Erklärung der einzelnen Begriffe siehe J. Köck, Die kirchlichen Zensuren (Graz 1902) S. 1 ff., J. Haring, Handbuch des katholischen Kirchenrechts (Graz 1924) S. 934 f., 942 ff., 946 ff. und 950 ff.

[12] Dem Ursprung nach unterscheidet man bei den Zensuren solche, welche infolge der Vorschriften eines Gesetzes eintreten (censura a iure) und solche,

zwar in I, 20, 24—29 und 32—41 jene Fälle ausgenommen, die in der Abendsmahlsbulle[13] enthalten sind. Erwähne ich noch, daß mit Ausnahme einiger schwerer Fälle die Beichtväter nach I, 2, 4, 7, 8, 11 und 14 die Makel der Irregularität und Inhabilität, nach I, 13 und 14 die der Simonie und Infamie zu beheben ermächtigt sein sollten[14], so ist damit bis auf einige unbedeutende Einzelheiten zwar nicht der ganze Inhalt, wie wir noch sehen werden, wohl aber der Bittinhalt der Urkunden bis I, 10 erschöpft. Weit größer ist die Jurisdiktionsgewalt der Beichtväter in den Stücken der späteren Reihe. Denn diese werden da in den meisten Fällen ermächtigt, von der Nichteinhaltung der Gelübde, Eide, Jejunien und Wallfahrten[15], von den Unterlassungen der auferlegten Buße, der kanonischen Stunden und übrigen priesterlichen Verrichtungen[16], von gewaltsamen Angriffen auf kirchliche — öfters sind solche auf Prälaten ausgenommen — und auf andere Personen[17] und von der Schuld, welche die Petenten durch Meineide, Morde,

---

welche von einem kirchlichen Amtsträger verhängt werden (c. ab homine). Vgl. Haring S. 936 f.

[13] Die frühere Literatur über die Bulle „In coena Domini" ist überholt durch Göller, Geschichte der päpstlichen Pönitentiarie I (1907), 242 f. und II (1911), 190 ff. (Bibliothek des preußischen historischen Instituts in Rom 3 und 4).

[14] Ueber die kirchenrechtlichen Begriffe siehe Haring S. 146 ff., 156, 955 f.; Hollweck S. 131—163, 181—192, 286, 292 f. und 296; über die Geschichte der Reservatfälle wegen Simonie vgl. M. Hausmann, Geschichte der päpstlichen Reservatfälle (Regensburg 1868) S. 225—257.

[15] Wird ein Versprechungseid mit Androhung von Gewalt oder mit starker Furchteinflößung abgelegt, so kann er vom kirchlichen Vorgesetzten aufgehoben werden. Daran müssen wir wohl denken, wenn wir hier in den Urkunden und auch sonst auf die alte „relaxatio seu absolutio iuramentorum" stoßen. Vgl. Haring S. 603.

[16] Unter „horae canonicae" sind die Zeiten des gemeinsamen Chorgebetes zu verstehen, zu deren Einhaltung die Mitglieder der Dom- und Kollegiatkapitel, Ordensleute usw. verpflichtet sind. Unter dem Begriff „officia divina" werden alle jene Zeremonien verstanden, welche durch Anordnung Christi oder der Kirche eingeführt und von dem zur Verrichtung derselben bestellten Diener der Kirche als solche besorgt werden. Vgl. Vermeersch, 1, 200 ff.; Haring S. 278 und 808 f.; J. Schüch-A. Polz, Handbuch der Pastoraltheologie (Innsbruck 1925) S. 625 ff.; F. Heiner, Die kirchlichen Censuren (Paderborn 1884) S. 47.

[17] Ueber die Delikte gegen das Leben und die Freiheit und die strafrechtliche Behandlung derselben nach kanonischem Rechte vgl. Hollweck S. 247 bis 261.

Sakrileg, Ehebruch u. dgl. auf sich geladen haben, loszusprechen; außerdem sollten sie noch Gelübde — ausgenommen sind nach I, 19, 20, 22—30 und 32—41 nur jene der Wallfahrten nach Jerusaleum, zu den Apostelgräbern nach Rom und nach Santiago de Compostella, der Keuschheit und des Eintritts in einen Orden[18] — in andere Werke der Frömmigkeit umzuwandeln und ohne Präjudiz fremden Rechtes von Eiden zu lösen und davon zu absolvieren vermögen.

Diese Gnade wurde wohl nicht für immer verliehen; denn in allen Urkunden wird ausdrücklich vermerkt, daß dieselbe den Bittstellern nur einmal im Leben und meistens auch noch in der Todesstunde zuteil werde. Nur hinsichtlich der nicht reservierten Sünden sollte nach den Urkunden der späteren Reihe die Lossprechung gewährt werden können, wann immer es notwendig sei.

Was nun in Bezug auf die soeben behandelte Bitte die früheren Urkunden von den späteren inhaltlich noch besonders unterscheidet, das sind die Bedingungen, an deren Erfüllung die Gnade geknüpft ist. Wenn es in fast allen hier in Betracht kommenden Urkunden heißt, daß die Petenten von den Sünden und Fehlern losgesprochen würden, über welche sie im Herzen Reue empfunden und mit dem Munde ein Bekenntnis abgelegt hätten, so ist damit besonders hinsichtlich des ersteren eine ganz selbstverständliche Bedingung, eine „conditio sine qua non", betont, ohne welche man ordentlicherweise ja gar nicht Verzeihung erlangen kann. Daß man aber den Beichtvater in der Reinheit des Glaubens, in der Einheit mit der heiligen Kirche und in Gehorsam seiner Heiligkeit und deren rechtmäßigen Nachfolgern gegenüber wählen müsse, findet sich in den späteren Urkunden ebensowenig als die notwendige, nach unseren heutigen Begriffen gar nicht einfache Bußübung, die in I, 1—5 und 10 auferlegt wird. Nach der ernsten Mahnung, daß die Bittenden selbst ja nicht im Vertrauen auf diese Gnade irgend etwas Unerlaubtes zu begehen vorhaben sollten, wird bestimmt, daß sie von der Zeit an, in der sie von der Genehmigung der Bittschrift Kenntnis erhalten, an einem fest-

[18] Als Hauptwallfahrten galten im Mittelalter und noch darüber hinaus jene nach Jerusalem, Rom und Santiago de Compostella. Die Dispens vom Gelübde, nach einer dieser heiligen Stätten zu wallfahren, ist heute noch päpstlich reserviert; desgleichen auch die Dispens von den Gelübden der ewigen Jungfräulichkeit und des Eintritts in einen wirklichen Orden. Vgl. A. Lehmkuhl, Theologia moralis (Freiburg i. B. 1914) 1, 345 ff.

gelegten Tag der Woche durch ein Jahr z. B. die sieben Bußpsalmen mit der Litanei und den Orationen[19], Analphabeten bis zu hundert Paternoster und Ave Maria beten sollten. Aus rechtmäßigen Gründen war in Bezug auf den Wochentag und das Jahr eine Verschiebung möglich, ja der freigewählte Beichtvater sollte diese Buße bei hinreichender Begründung in andere, in gleicher Weise zu verrichtende Werke der Frömmigkeit umwandeln können. Einfach und schlicht wird dafür in den späteren Urkunden kurz gesagt, der Beichtvater sollte eine heilsame Buße auferlegen[20].

(b) Mit Ausnahme von I, 21, 27, 30 und 31 werden in den Urkunden von I, 18 an den Petenten die Gnade des Tragaltars und andere Privilegien, die den Zweck dieser Gnadengewährung ausmachen, zuteil. Fast durchwegs wird betont, daß dieser Tragaltar mit all dem, was dazu gehört, in aller Ehrfurcht an einem geziemenden Orte aufgestellt werde, der nach I, 22, 23, 32—41 nicht gerade ein heiliger Ort sein müsse; ja der Herzog von Geldern (I, 41) sollte sich dieses Privilegs nicht nur in seinen Residenzen, sondern auch im Kriegslager und unter freiem Himmel erfreuen. Ein einschränkender Zusatz findet sich in I, 28, 34—36 und 39, wo diese Gnade den Petenten nur zukommt, sofern sie von edler Abkunft oder Würdenträger seien[21]. Die Bittsteller sollten nun berechtigt sein, in diesen Privatheiligtümern die hl. Messe und andere gottesdienstliche Handlungen zu feiern, falls sie selbst Priester sind oder es werden, oder durch einen geeigneten Priester feiern zu lassen. Mit der Feier der hl. Messe sollte schon vor Tagesanbruch ums Morgengrauen, nach I, 23 sogar schon unmittelbar nach Mitternacht begonnen werden können und nach I, 41 sollte der Beginn derselben noch um die Mittagsstunde erlaubt sein unter der Voraussetzung, daß der Zelebrant das Jejunium eingehalten habe[22]. Zur Teilnahme an diesem Privat-

---

[19] Gemeint sind die Psalmen 6, 31, 37, 50, 101, 129 und 142, die Allerheiligenlitanei und die darangeschlossenen Gebete.

[20] Auch heute wird mit der Erlaubnis, in diesem oder jenem einzelnen Falle von reservierten Sünden loszusprechen, gewöhnlich auch ein entsprechendes Bußwerk bestimmt und auferlegt.

[21] Informationen über den Tragaltar gibt S. Mansy, De locis sacris (Paris 1904) S. 198 f., 215—222.

[22] Der allgemeine Grundsatz bezüglich der Zeit der Feier der hl. Messe lautet: „Ab aurora usque ad meridiem“; die Anwendung dieses Grundsatzes

gottesdienst sollten vielfach nicht nur die namentlich in den Urkunden angeführten Petenten, sondern auch deren Hausgenossen, nach I, 20, 25, 28 und 41 deren Eltern, nach I, 20, 25, 33 und 41 deren Blutsverwandte, nach I, 25, 26, 33 und 41 die gerade anwesenden Gäste und Freunde und nach I, 34—36 und 38 auch noch eine geringe, genau bestimmte Anzahl von Geladenen berechtigt sein; nur Exkommunizierte und Interdizierte sollten nach I, 25 ausgeschlossen werden. Aber nicht nur die Feier der hl. Messe sollte gestattet sein, sondern auch der Empfang der heiligen Eucharistie und meist auch noch anderer Sakramente, freilich nur sofern dadurch pfarrliche Rechte und Pflichten nicht verletzt würden. Daher ist der Empfang der Osterkommunion in der Regel nicht inbegriffen, außer es ist dies wie in I, 22, 26, 33 und 41 ausdrücklich betont[23]. Die Bedeutung des soeben behandelten Privilegs wird in I, 19, 22, 25, 28 und 33—41 erhöht durch die ausdrückliche Bemerkung, daß die Benützung desselben auch zur Zeit eines Interdikts gestattet sei[24].

(c) Nach I, 19 und den meisten folgenden Urkunden — nur in I, 21, 23, 27, 30 und 31 ist davon nicht die Rede — sollte den Bittstellern im Falle ihres Hinscheidens selbst in der Zeit des Interdikts das kirchliche Begräbnis zuteil werden. Dabei wird eigens verlangt, daß die Bestattung ohne jede besondere Feierlichkeit abgehalten werde; nur in I, 41 ist — wohl wegen der Vornehmheit der Petenten — mit den Worten: „cum honesta funerali pompa" ein Abweichen von der Regel zu finden[25].

---

geschah immer nach moralischer und nicht streng astronomischer Berechnung. Vgl. Schüch-Polz S. 604 f.

[23] Wenn in unseren Urkunden den Bittstellern das Privilegium des Tragaltars verliehen wurde, so heißt dies nach dem, was im allgemeinen aus dem Zusammenhang zu entnehmen ist, so viel: sie sollten ein Hausoratorium (oratorium domesticum) errichten dürfen. Ueber die kirchenrechtlichen Bestimmungen, die hinsichtlich eines solchen Privatheiligtums gelten, und deren historische Entwicklung handelt Mansy S. 144—175; betreffs der Osterkommunion vgl. Schüch-Polz S. 717.

[24] Im Falle eines Interdikts war der Gebrauch gewisser allen Gläubigen zustehender kirchlicher Rechtsgüter verboten. Vgl. Haring S. 946 ff., Schüch-Polz S. 773 f.

[25] Einen historisch-kanonistischen Ueberblick über die Wirkungen des Interdikts in Bezug auf das kirchliche Begräbnis gibt P. Lex, Das kirchliche Begräbnis (Regensburg 1904) S. 263—281.

(d) In I, 6 und 17 und — mit Ausschaltung von I, 23 und 30 — von I, 20 an in allen weiteren Bittschriften erhielten die Bittsteller die Gnade, bei Erfüllung verhältnismäßig leichter, im einzelnen genau bestimmter Bedingungen an den sogenannten Stationstagen alle jene Ablässe zu gewinnen, welche ansonsten von den Gläubigen nur durch den Besuch der sieben Hauptkirchen gewonnen werden können[26]. Wird den doch mehr oder weniger an das Kloster gebundenen Ordensleuten gerne der Besuch einer Anzahl von Altären in ihren Klosterkirchen als fromme Uebung auferlegt, so besteht diese bei den übrigen Petenten auch öfter im andächtigen Besuch von Altären oder sonst im Besuch von Kirchen ihres jeweiligen Aufenthaltsortes. Die vorgeschriebene Zahl dieser Devotionsstätten bewegt sich zwischen eins und drei; nur nach I, 31 sind sieben Orte in der Kirche zu bestimmen. Von den Gebeten, die bei den Besuchen zu verrichten seien, ist nur in I, 6 und 17 die Rede, wonach drei Paternoster und Ave Maria oder als Ersatz dafür nach I, 6 das Miserere und nach I, 17 die sieben Bußpsalmen zu beten sind. Allein in der Reihe steht I, 41 da, wenn dort den Petenten auch noch die Möglichkeit gegeben wurde, durch die Verrichtung von drei Paternoster und Ave Maria vor einem Bild Mariens in einer Kapelle oder in einem Oratorium oder einem Zimmer oder in irgendeiner freigewählten Kirche jene Ablässe zu gewinnen, welche man sonst durch den Besuch der Kirchen S. Maria Maggiore, S. Maria del popolo und Loreto gewinnen kann[27].

(e) Die Erleichterungen im von der Kirche gebotenen Fasten, wie sie von I, 18 an — in I, 19, 21, 23, 30 und 31 ist diese Gnade nicht enthalten — in den Urkunden gewährt worden sind, geben uns einen Einblick in die Strenge der kirchlichen Fastendisziplin jener Zeit. Neben den Bittstellern sollte es nach I, 18, 20, 33 und 41 auch deren Familien und nach I, 33, 37, 39 und 41 allen zu

---

[26] Vgl. dazu F. Beringer, Die Ablässe, ihr Wesen und Gebrauch (Paderborn 1921) 1, 504 ff.; A. de Waal, Die Wallfahrten zu den sieben Hauptkirchen Roms (Freiburg i. B. 1870); derselbe, Der Rompilger (Freiburg i. B. 1925).

[27] Ueber S. Maria Maggiore vgl. die in der vorausgehenden Anmerkung angegebene Literatur; Beschreibung der Stadt Rom (Stuttgart und Tübingen 1842) III₃, 210 ff.; L. de Feis, La santa casa di Nazareth ed il santuario di Loreto (Firenze 1906); U. Chevalier, Notre Dame de Loreto (Paris 1906).

Tisch geladenen Gästen gestattet sein, an den Tagen und Zeiten, für welche die Kirche das Fasten angeordnet hat, Butter, Käse, andere mit Milch bereitete Speisen, sowie Eier zu gebrauchen und zu genießen; ja selbst der Fleischgenuß sollte nach I, 24, 27 und 32—41 erlaubt sein, falls er nach dem Urteil des Beichtvaters oder Arztes zur Erhaltung der Gesundheit zuträglich erschiene. In einigen Stücken wird gesagt, daß die Begünstigungen dieser Gnade für gewisse Zeiten und Tage keine Geltung haben sollten: so nach I, 18 und 29 für die Karwoche und nach I, 26 und 27 für die Freitage der Fastenzeit in Bezug auf den Gebrauch von Eiern[28].

(f) Jene Petenten von I, 20 und 34—36, die zur Teilnahme am gemeinsamen Chorgebet verpflichtet sind, sollten, wenn entsprechende Gründe davon abhielten, an die Einhaltung der kanonischen Stunden nicht gebunden sein, sondern ihr Breviergebet außerhalb derselben verrichten können[29].

(g) In sieben Urkunden und zwar in I, 32—36, 40 und 41 wurde ein Privileg für den Besuch von Frauenklöstern erteilt. Den Petenten weiblichen Geschlechtes sollte es gestattet sein, zugleich mit drei oder vier — nach I, 41 mit vier oder fünf — anderen ehrbaren Frauen Nonnenklöster mit strenger Klausur, auch solche der hl. Klara, mit Erlaubnis der Vorsteherin viermal — nach I, 41 sogar sechsmal — jährlich zu betreten, mit den Insassen zu verkehren und zu speisen, nach I, 34—36 dort auch der hl. Messe und anderen gottesdienstlichen Handlungen beizuwohnen; nur sollten sie dort nicht übernachten[30].

(h) I,13 und 30 sind Bittgesuche, deren Zweck vor allem darin bestand, den Jubiläumsablaß in der Heimat gewinnen zu können, welcher normalerweise nur von den Rompilgern des Jubiläums-

---

[28] Eine Geschichte der kirchlichen Fastendisziplin für die hier in Betracht kommende Zeit ist nicht vorhanden. Die Milderung des Fastengebotes erfolgte durch Gewohnheit und durch die Kreuzzugsbulle (Bulla cruciatae). Siehe dieses Stichwort in M. Buchberger, Lexikon für Theologie und Kirche (Freiburg i. B. 1930 ff.).

[29] Vgl. oben S. 29 Anm. 16.

[30] Der Gebrauch solcher Privilegien oder Indulgenzen brachte in der Folge vielfach Uebelstände mit sich und so mußten die Päpste bald diese Gnaden außer Kraft setzen und bei Strafe der reservierten Exkommunikation den Eintritt in die Klausur der Nonnenklöster verbieten. Vgl. Hausmann S. 342 f.; Vermeersch 1, 192 ff. und 197 ff.; 2, 6 ff. und 212 ff.

jahres durch die Ablegung der Beichte, den Empfang der hl. Kommunion und den Besuch der vier bestimmten Kirchen Roms zu gewinnen ist. An Stelle der letzten Bedingung sollten die Petentinnen von I, 13 die vom freigewählten Beichtvater bestimmten Altäre im Kloster und der Bittsteller von I, 30 am Orte, wo er gerade verweile, entweder vier Kirchen oder Altäre oder andere heilige Orte besuchen; nur im letzten Falle wird noch gesagt, daß diese Besuche, wenn es möglich ist, ohne Unterbrechung, sonst mit einer solchen, an sieben Tagen zu geschehen hätten und an den hl. Stätten sieben Paternoster und Ave Maria zu beten seien[31].

(i) Nur in I, 21 und 41 ist auch die Rede von der Befreiung von der Pfarrpflicht, d. h. die Petenten sollten berechtigt sein, auch an gewissen Festtagen, an welchen selbst der Besitzer eines Privatoratoriums in der Pfarrkirche seiner Pflicht nachkommen muß, in seiner Hauskapelle die heilige Messe zu feiern und dort gewisse Sakramente zu empfangen, die ansonsten zur Spendung der Pfarrgeistlichkeit vorbehalten sind[32].

(j) In I, 33 erbitten sich die Petenten bei unmittelbarer Unterordnung unter die Gewalt des Papstes und des apostolischen Stuhles die ganz außerordentliche Gnade der Exemption von jeder anderen kirchlichen Jurisdiktionsgewalt[33].

---

[31] Vgl. A. de Waal, Das heilige Jahr in Rom (Münster i. W. 1900); F. X. Kraus, Das Anno santo in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung (München, Jahrgang 1900); für die hier in Betracht kommenden zwei Jubiläen (1475 und 1500) besonders Nr. 125, S. 4 f. und Nr. 148, S. 1 f.; K. Nöthen, Geschichte aller Jubeljahre und außerordentlichen Jubiläen der katholischen Kirche (Regensburg 1875).

[32] Ueber Oratorien und Pfarrecht vgl. Haring S. 309 ff., Schüch-Polz S. 403. In I, 21 ist vom Gnadenerweis des Tragaltars nicht die Rede; aber gerade der Bittinhalt i zwingt zur Annahme, daß Erzherzog Sigmund dieses Privileg schon besessen hatte. Vgl. oben S. 31 f.

[33] Vgl. J. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts (Freiburg i. B. 1904) S. 219 ff.; Haring S. 221 ff.



4.

Die Form der Genehmigung.

Die Rechtskraft erlangten die an den Papst eingereichten Suppliken durch die Signierung[1]. Diese war an sich Sache des Papstes; aber frühzeitig war schon der Vizekanzler dabei tätig und später wurden auch Referendare damit betraut.

Die dem Papste zur Bescheidung vorgelegten Petitionen signierte dieser eigenhändig mit dem „fiat", der dem Papste selbst vorbehaltenen[2] Form der Genehmigung[3]. Diese „signatura simplex" wurde oft durch Zusätze, am häufigsten durch „ut petitur" erweitert[4]. Beigesetzt ist der Signierung seit Johann XXII. ein Majuskelbuchstabe als Signaturzeichen des Papstes, der Signaturbuchstabe, der seit Bonifaz IX. dem Anfangsbuchstaben des vom Papste vor seiner Wahl geführten Taufnamens entspricht[5].

---

[1] Vgl. Breßlau 2, 104 ff.; Göller, Repertorium 1, 74* ff.; Kehr, Mitteilungen d. Inst. 8, 101 f.; Katterbach, Specimina I, IX ssq; Erben, Archiv 8, 162 f.

[2] Wenn wir hier von einer dem Papste „vorbehaltenen" Signierungsformel sprechen, so hat dies nur relative Geltung. Bei allen an den Papst gerichteten Bittschriften brauchte nur dieser die obige Formel. Sonst aber finden wir sie auch in Suppliken, die bei päpstlichen Legaten eingereicht und von ihnen signiert wurden. Vgl. S. 49.

[3] Waren in einer Bittschrift mehrere Bitten gestellt, so wurde jeder bewilligten gewöhnlich „fiat" beigefügt.

[4] Ueber andere Zusätze vgl. Breßlau 2, 105 und besonders Katterbach I, IX und XI. Ueber die Signierung durch einfaches „fiat" oder durch „fiat ut petitur" vgl. die von Ottenthal S. 309 unter dem Schlagworte „Signatura" angegebenen Stellen der Kanzleiregeln.

[5] Breßlau führt die Signaturbuchstaben der Päpste von Johann XXII. bis Alexander VI. an und gibt auch kurz einen Erklärungsversuch über die Bedeutung derselben vor Bonifaz IX. Katterbach beginnt auch mit Johann XXII. und setzt die Reihe bis auf Pius VII. fort. Wir ersehen da, daß bei einigen Päpsten der Gebrauch eines Signaturbuchstaben nicht üblich war oder wenigstens bis jetzt nicht nachgewiesen ist. Seit Clemens XI. haben einige Päpste, die zwei Vornamen hatten, auch zwei Buchstaben — die Anfangsbuchstaben ihrer Vornamen — der Signatur beigesetzt. Wenn Kat-

Nicht weniger als sechzehn Urkunden tragen die Signierung durch den Papst selbst in der Form: „Fiat ut petitur“ mit dem beigesetzten Signaturbuchstaben. I, 1 und 6 sind durch Eugen IV., I, 11 durch Calixt III., I, 17 durch Sixtus IV., I, 18—23 und 25 durch Innozenz VIII., I, 26—28 durch Alexander VI. und I, 40 und 41 durch Leo X. genehmigt worden. Die Genehmigungsformel schließt sich regelmäßig am Ende der letzten Zeile des Textes an[6]. Rechts neben dem die einzelnen Bitten des Summariums zusammenfassenden Bogen, und wo ein Summarium nicht vorhanden ist, neben der Bitte um die „sola signatura“, signiert der Papst mit dem einfachen „fiat“, dem wieder der Signaturbuchstabe beigesetzt ist. Nur I, 40 und 41 entsprechen nicht ganz diesen Darlegungen, da in ihnen die einfache Signierung fehlt, dafür aber die erweiterte nicht am Ende der letzten Textzeile, sondern rechts vom oberen Teile des Summariums geschrieben steht.

Die übrigen Bittschriften der Reihe sind nicht vom Papste selbst, sondern durch andere von ihm damit Betraute genehmigt. In erster Linie kam als solcher der Vizekanzler in Betracht, dem schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Bescheidung aller Petitionen „de simplici iustitia“ oblag. Dieser signierte aber nicht mit der dem Papste vorbehaltenen Formel „fiat“, sondern mit dem gewöhnlich auch mit Zusätzen erweiterten „concessum“, etwa „concessum ut petitur“, wie es in unseren Bittschriften regelmäßig heißt, oder „concessum pro omnibus“ und ähnlich[7]. Unter Eugen IV. wurde es nun, so weit wir jetzt sehen können, Brauch, daß der Kanzleichef der Genehmigungsformel seine Namensunterschrift beifügte. Zugleich werden wir unter diesem Papste gewahr, daß er infolge seiner Erkrankung im Herbst 1431 den Kanzleichef mit der Signierung der sonst seiner eigenen Entscheidung vorbehaltenen Suppliken betraute. Für diese Fälle

---

terbach bei Pius VII. (Gregor Barnabas Chiaramonti) „GD“ angibt, so dürfte da wohl ein Druckfehler vorliegen; nach der Regel muß es wohl „GB“ heißen. Innozenz VIII. (Johann Bapt. Cibo) hat am Anfang seiner Regierung auch „Jo“ oder „Jo Bapt.“ beigesetzt; bei Clemens VIII. (Hippolyt Aldobrandini) war „Hi“ die Regel. Vgl. Breßlau 2, 105 f.; Katterbach I, IX ssq.

[6] In I, 28 beginnt damit eine neue Zeile, weil die letzte Textzeile keinen Raum mehr läßt.

[7] Vgl. Breßlau 2, 108 f.; Katterbach I, XI sq.

entstand allmählich die Formel: „Concessum ut petitur in presentia domini nostri pape", die Hofmann im Gegensatz zu der vom Papst gebrauchten als „signatura communis" bezeichnet[8]; so ist auch nach der Genesung Eugens und späterhin die Signierung von Gratialsuppliken durch einen Vertreter des Papstes in der Regel vollzogen worden[9]. Und noch eine dritte Wahrnehmung machen wir in dieser Zeit: unter Eugen IV. treten uns auch schon Referendare als Signatoren der Suppliken entgegen, was im 14. Jahrhundert wohl noch nicht der Fall gewesen ist. Die damit gegebenen allgemeinen Darlegungen werden bei der nun folgenden Betrachtung der Genehmigung der nicht vom Papste selbst signierten Bittschriften noch einige Ergänzungen erfahren.

Von den zehn an Eugen IV. gerichteten Suppliken sind nur zwei, nämlich I, 1 und 6, vom Papst selbst genehmigt worden. Von den übrigen sind fünf: I, 2—4, 7 und 9 von Christophorus de S. Marcello, Bischof von Rimini[10], signiert worden, der nach Blasius Molino von 1434 bis Juli 1444 mit der Signierung betraut war. Der von ihm geschriebenen Genehmigungsformel setzte er seine Unterschrift bei mit: „C(hristophorus) Ariminen(sis)". Die „signatura communis" wird aber bei allen vier Urkunden durch zwischen „concessum ut petitur" und „in presencia domini nostri pape" eingeschaltete Zusätze erweitert, die allgemein, bisweilen ganz deutlich auf den Text Bezug nehmen und betonen, daß die Wirksamkeit der Gnaden von der Einhaltung der Ordensregel abhängig sei. So wird in I, 2: „de omnibus quamdiu vixerint in observantia regulari" eingeschaltet und ähnlich lauten

---

[8] W. v. Hofmann, Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden vom Schisma bis zur Reformation in der Bibliothek des preußischen historischen Instituts in Rom (Rom 1914) 13, 131.

[9] Zuerst signierte mit dieser Formel nach den Supplikenregistern von 1431 bis 1434 Blasius Molino, Patriach von Grado-Aquileja, der schon am 4. März 1431 in den Kanzleiregeln Eugens IV. als „cancellariam sancte ecclesie de mandato ipsius domini nostri regens" bezeichnet wird. Vgl. Hofmann 13, 72 und Ottenthal S. 238 f.

[10] Christoph von Marcello ist seit 2. Mai 1431 Bischof von Cervia, wurde am 21. November 1435 Bischof von Rimini und am 18. September 1444 Bischof von Siena; er ist im November 1444 gestorben. Vgl. C. Eubel, Hierarchia catholica medii aevi (Editio altera, Monasterii MDCCCCXIII) 2, 95, 126 und 235; Hofmann 13, 72 und 131.

die eingefügten Zusätze in I, 3, 4 und 7[11]. Auch in I, 9, wo der Text in fünf Abschnitte geteilt ist und nach jedem die Signierung beigesetzt wurde, findet man nach dem fünften Absatz einen dasselbe besagenden Zusatz[12], der mit: „concessum ut petitur" eingeleitet wird, dem aber die auf die Anwesenheit des Papstes hinweisenden Worte nicht nachfolgen. Nur nach dem ersten Abschnitt von I, 9 steht die volle Formel, die durch die Einschaltung „pro causis monasterii et aliis, que ad manus prioris pro concordia et pace deveniunt" erweitert ist[13]. In den noch übrigen Suppliken an Eugen IV. erscheint in I, 5 und 8 Johannes de Mella, Bischof von Zamora[14], und in I, 10 der Kardinal von St. Paul, Johannes de Primis[15], als Signator. In allen drei Fällen ist die „signatura communis" wieder durch Einschaltungen erweitert und wieder ist in I, 8 jeder der zwei Abschnitte, in welche der Text dieser Urkunde zerfällt, eigens signiert[16].

Ein Rückblick auf die nicht von Papst Eugen IV. selbst vorgenommenen Signierungen seiner Zeit zeigt, daß ihnen eines besonders eigentümlich ist: die Erweiterung durch eingeschaltete Zusätze. Diese Wahrnehmung ist in der Folgezeit nur mehr bei drei

[11] I, 3: „pro omnibus professis, conversis et perpetuo oblatis, quamdiu vixerint in observantia regulari"; I, 4: „de omnibus et pro omnibus, dum tamen vixerint in observantia regulari"; I, 7: „de omnibus et pro omnibus, dum tamen et quamdiu vixerint in observancia regulari".

[12] Er heißt: „et premissa omnia durare intelliguntur, quamdiu in dicto monasterio viguerit observantia regularis."

[13] Nach dem zweiten Absatz steht: „concessum quod prior pro tempore possit commutare, ut melius videbitur"; nach dem dritten und vierten: „concessum ut petitur" ohne weiteren Zusatz. Jeder Formel ist die schon erwähnte Namenssignatur beigefügt.

[14] Johannes de Mella ist Bischof von Zamora seit 6. April 1440; er war bei der Signierung der Suppliken zeitweise Vertreter des Christoph von Rimini. Von Calixt III. wurde er am 17. Dezember 1456 zum Kardinal erhoben. Vgl. Eubel 2, 12 und 271; P. Gams (S. 91) läßt ihn irrig erst am 7. Februar 1448 zum Bischof von Zamora gewählt werden.

[15] Er war Abt des Klosters von St. Paul außerhalb der Mauern der Stadt; unter Innozenz VII. war er Schreiber; am 16. Dezember 1446 wurde er von Eugen IV. zum Kardinal von St. Sabina — statt St. Sabina auch St. Paul — erhoben; er ist am 21. Jänner 1449 gestorben. Vgl. Eubel 2, 9 auch Anm. 4; Hofmann 13, 131 und 188.

[16] In I, 5: „pro omnibus in mortis articulo"; nach dem ersten Abschnitt von I, 8: „de absolucione pro semel satisfacto pro posse illis, quibus satisfactio debetur"; nach dem zweiten: „pro presentibus et futuris in mortis articulo, dummodo sint in observancia regulari"; I, 10: „de omnibus".

Urkunden, nämlich in I, 12, 14 und 24 zu machen und dabei muß noch hervorgehoben werden, daß die Erweiterungen in den genannten Stücken keineswegs auf gleiche Linie mit den obigen Zusätzen aus der Zeit Eugens zu stellen sind. Betrachtet man den Inhalt der oben angeführten Erweiterungen, so sieht man, daß derselbe mehr oder weniger eine Bezugnahme auf den vorausgehenden Text darstellt, und es ist daher wohl begreiflich, daß man in diesen Fällen von der Anbringung eines eigentlichen Summariums abgesehen hat[17].

Als ich nach den ersten Ergebnissen meiner Sammeltätigkeit zur Zusammenstellung dieser Arbeit schritt, hatte es noch den Anschein, als ob die Supplikenreihe unter den vier Nachfolgern Eugens IV. ganz versiege und erst unter Sixtus IV. wieder ihre Fortsetzung fände[18]. In der Erwartung, daß weitere Nachforschungen diese klaffende Lücke beseitigen oder wenigstens enger abgrenzen dürften, wurde ich bestärkt, als mir die an Pius II. eingereichte Bittschrift I, 12 in die Hände fiel. Dieses Stück trägt zwar keine Prunkausstattung an sich, wohl aber weist es Indizien auf, die den Schluß auf eine zwar beabsichtigte, dann aber unterbliebene Verzierung berechtigt erscheinen lassen[19]. Die Supplik ist von Agapitus Rusticus Censi, Bischof von Camerino[20], mit der „signatura communis" signiert worden, jedoch mit dem Zusatz: „in forma cancellarie", der in der ganzen Reihe nur hier begegnet. Etwas später erhielt ich Kenntnis von der schön verzierten, an Calixt III. eingereichten Bittschrift I, 11, die der Papst selbst mit: „fiat in forma communi. A" genehmigt hat[21]. So ist also die Lücke zwischen Eugen IV. und Sixtus IV. einigermaßen überbrückt;

---

[17] Vgl. oben S. 10 f.

[18] Dies umsomehr, da auch die von Erbens zusammenfassender Arbeit veranlaßte Veröffentlichung von weiteren Stücken durch Katterbach keines für diese Zeit enthielt. Vgl. Archiv für Urkundenforschung 8, 160 ff. und Römische Quartalschrift 31, 185 ff.

[19] Vgl. unten S. 90 f.

[20] Agapitus war Bischof von Ancona vom 4. April 1460 bis zur Uebertragung nach Camerino am 22. August 1463; er ist am 8. Oktober 1464 gestorben. Vgl. Eubel 2, 78 und 116; Gams S. 666 und 679; Hofmann 13, 23, 27 und 131 ff.

[21] Alfonsus Borja wurde am 8. April 1455 gewählt und am 20. gekrönt; gestorben ist er am 6. August 1458. Vgl. Eubel 2, 9 und 11. Die Auflösung der Signaturen wurde von jüngerer Hand auf die Urkunde geschrieben. Siehe unten Tafel IV.

weitere Forschungen werden wohl noch weitere Ergebnisse bringen, so daß vorläufig von der Aufstellung irgendwelcher Regeln für die in dieser Zwischenzeit übliche Signierung abgesehen werden muß.

Vier Suppliken, nämlich I, 14—17, sind an Sixtus IV.[22] eingereicht worden. Darunter ist die letzte von ihm selbst in gewöhnlicher Weise mit dem beigefügten Signaturbuchstaben „F" genehmigt. Die drei anderen signierte Peter Ferriz, Bischof von Tarazona[23], der wohl schon im Oktober 1464 unter Paul II. mit der Signierung betraut wurde und von dem es in einem Brief des Kardinals Jacobus Ammanati von Pavia[24] vom 18. Jänner 1465 heißt: „cui signatura tota est a pontifice credita"[25]. Alle drei Bittschriften sind mit der „signatura communis" genehmigt worden, nur ist sie in I, 14, wo Peter Ferriz vor seiner Erhebung zum Kardinal signierte, durch die Einschaltung: „pro omnibus in forma" erweitert. I, 13 wurde in dieser Zeit geschrieben, ist aber nicht genehmigt.

Bei der Untersuchung der an Innozenz VIII. eingereichten Suppliken fällt sofort die regste Anteilnahme dieses Papstes bei der Genehmigung der Bittschriften auf. Denn von acht in Betracht kommenden Urkunden sind sieben von ihm selbst signiert worden. Es steht daher in I, 18—23 und 25 die bekannte, dem Papste vorbehaltene Genehmigungsformel mit dem hinzugefügten Signaturbuchstaben „I"[26]. Nur in I, 24 vollzieht durch die gewöhnliche „Concessum"-Formel mit Berufung auf die Zustimmung eines Höheren — „de consensu superioris" ist hier eingeschaltet[27] — Kardinal Ardicinus von Aleria, der wahrscheinlich schon 1478 mit dem Amte der Signierung betraut wurde und der in der von Schmitz-Kallenberg veröffentlichten

---

[22] Franciscus della Rovere wurde am 10. August 1471 als Papst gewählt und am 25. August desselben Jahres gekrönt; er starb am 12. August 1484. Vgl. Eubel 2, 15.

[23] Er wurde unter Sixtus IV. am 18. Dezember 1476 zum Kardinal erhoben und ist am 25. September 1478 gestorben. Vgl. Eubel 2, 17; Gams S. 78, L. Pastor, Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance 2 (2. Aufl.), 152 ff., 360 und 590.

[24] Vgl. Eubel 2, 14 und 212; Gams S. 801.

[25] Vgl. Hofmann 13, 132.

[26] Johannes Baptist Cibo wurde am 29. August gewählt und am 12. September 1484 gekrönt; er starb am 25. Juli 1492. Vgl. Eubel 2, 17 und 20.

[27] Ich komme auf diesen Zusatz unten S. 46 zurück.

Quelle als „principalis referendarius" bezeichnet wird[28], die Signierung.

Die überaus rege Betätigung des Papstes bei der Genehmigung, die man bei Innozenz VIII. wahrnimmt, ist bei seinem Nachfolger, soweit ich nach den vorliegenden Urkunden urteilen kann, nicht mehr in dem Maße vorhanden; aber immerhin ist sie auch hier bemerkenswert. Denn von den fünf an Alexander VI. gerichteten Bittschriften genehmigte er selbst in I, 26—28 mit: „Fiat ut petitur. R"[29], während die übrigen: I, 29 und 30 vom Kardinal Antoniotto Pallavicini[30] signiert sind, der schon in den letzten Jahren Innozenz VIII. die „signatura gratiae" erhielt und von dem es unter Alexander VI. heißt: „qui . . . signaturam gratiae de ipsius predecessoris mandato tenebat"[31].

Nach der vorliegenden Reihe der Bittschriften ist Julius II. jener Papst, dessen Beteiligung an der Signierung gar nicht bemerkt werden kann. Auf I, 31 werde ich S. 50 zurückkommen; von den übrigen fünf sind I, 33, 34 und 36 — alle drei liegen nur in Transsumpten vor — durch Kardinal Galeotto de Franciottis, der Ascanius Maria Sforza als Vizekanzler gefolgt war[32],

---

[28] Ardicinus della Porta war Bischof von Aleria und wurde am 9. März 1489 durch Innozenz VIII. zum Kardinal erhoben; er starb am 4. Februar 1493. Vgl. Eubel 2, 20 und 85; Gams S. 765; Hofmann 13, 132 und 134, Schmitz-Kallenberg, Practica S. 16f.; Breßlau 2, 109 Anm. 4; Erben, Archiv 8, 162f.

[29] Rodericus de Lanzol-Borja wurde am 11. August gewählt und am 26. August 1492 gekrönt; gestorben ist er am 18. August 1503. Vgl. Eubel 2, 21.

[30] Er war früher Bischof von Orense in Spanien; am 9. März 1489 wurde er zum Kardinal erhoben und starb am 10. September 1507. Vgl. Eubel 2, 21 und 99; Gams S. 54.

[31] Vgl. Hofmann 13, 132.

[32] Galeotto de Franciottis wurde am 29. November 1503 zum Kardinal erhoben und am 6. Dezember desselben Jahres Kardinalpriester von St. Petrus ad Vincula. Er war ein Neffe und besonderer Liebling des Papstes und wurde nach dem Tode des Ascanius Maria Sforza (31. Mai 1505) Vizekanzler; gestorben ist er nach Eubel am 11. September 1507; Hofmann, an den ich mich halte und dessen Angabe durch ein dafür wichtiges, von Pastor gebrachtes Dokument bestätigt wird, läßt ihn genau ein Jahr später sterben. Vgl. Eubel 3, 10; Hofmann 13, 70; Pastor 3 (1. 2. 5—7. Aufl.) 690, 692, 905, 943, 947 und 1133 (Auf Seite 690 steht als Jahr der Erhebung zum Kardinal irrtümlich 1505 statt 1503. Der Irrtum ergibt sich schon beim Vergleich mit Anm. 1 auf derselben Seite.).

mit: „Concessum ut petitur in presentia domini nostri pape G(aleottus) cardinalis sancti Petri ad vincula", also mit der gewöhnlichen Signierungsformel genehmigt. Leider ist es mir trotz vieler Mühen und trotz der Inanspruchnahme bekannter Autoritäten auf dem Gebiete der Urkundenforschung nicht gelungen, die Signaturzeile in I, 35 ganz zu entziffern[33]. Sicher dürfte wohl die Formel: „Concessum ut petitur in presentia domini nostri pape" sein, wobei freilich das „pape" recht eigentümlich verschlungen geschrieben erscheint. Der Name aber verschwindet in der linken Zierleiste, über die hinweg er geschrieben ist, so daß nichts Bestimmtes zu entnehmen ist. I, 33, 34 und 36 liegen nur in der Transsumierung vor und daher kann von einer Schriftvergleichung in Bezug auf die Namenssignatur nicht die Rede sein. Wohl aber deckt sich der Wortlaut des Textes der Stücke I, 34 und 36 — von ganz unbedeutenden Kleinigkeiten abgesehen — mit dem Wortlaut von I, 35. Ebenso war bei allen drei Urkunden unzweifelhaft derselbe Künstler bei der Ausschmückung tätig. Das Rovere-Wappen im Initial-B versetzt die Entstehung der Bittschrift I, 35 bei Beachtung der Zeitumstände, die ich aus Petenten erschließe (vgl. S. 62), sicher in die Zeit Julius II. Da nun in der Verzierung rechts oben in der Ecke im Medaillon abermals das Rovere-Wappen mit dem darüber schwebenden Kardinalshut und zu beiden Seiten herabhängenden Quasten sich vorfindet, so besteht kein Zweifel, daß der Signator der Bittschrift ein Kardinal aus der Adelsfamilie der Rovere gewesen ist. Damit ist die Schwierigkeit aber noch lange nicht behoben. Denn gerade in der Zeit, um die es sich bei dieser Supplik handelt, war das Geschlecht der Rovere zahlreich im Kardinalskollegium vertreten und es könnten daher in diesem Falle neben Galeottus: Hieronymus Bassus, Clemens und Leonardus Grossus und schließlich Sixtus de Franciottis, der Bruder des Galeottus und sein Nachfolger im Vizekanzleramte, die alle dem Geschlechte der Rovere angehörten, als Signatoren in Betracht kommen. Nach Hofmann sind nun aber unter dem genannten Papste „Clemens della Rovere vom Jänner bis August 1504, später der Kardinalsvizekanzler Galeottus und in dessen Stellvertretung Dominicus della Rovere" als mit der „signatura gratiae" betraute Männer aus dem Hause der Rovere nachgewiesen. Hinsichtlich

[33] Siehe Tafel XIV.

des letzteren dürfte die Aussage Hofmanns oder der von ihm zitierten Quelle wohl auf einem Irrtum beruhen, da Dominicus della Rovere nach Eubel schon am 22. April 1501 gestorben und Galeottus erst nach dem Tode des Ascanius Maria Sforza (31. Mai 1505) zum Vizekanzler ernannt worden ist. Im Verzeichnis der offiziellen Stellvertreter des Vizekanzlers führt Hofmann für die Zeit des Galeottus als Nachfolger des Andreas de Valle Dominicus de Porta an, einen Namen, der die soeben vermutete Irrung noch leichter möglich erscheinen läßt. Nach den gegebenen Darlegungen hätten wir uns also für Galeottus oder Clemens della Rovere zu entscheiden. Nun glaube ich für Galeottus es tun zu dürfen. Denn abgesehen von der schon erwähnten Verwandtschaft der Urkunde I, 35 mit I, 34 und 36 hinsichtlich Ausschmückung und Text, sind auch recht freundschaftliche Beziehungen der Petenten von I, 34 und 36 zu Abt Wolfgang und manchen seiner Mitpetenten von I, 35 kaum in Zweifel zu ziehen. Darnach dürfte es wohl nicht als unvernünftig erscheinen, wenn ich auch hinsichtlich der Signierung eine innige Beziehung von I, 35 zu I, 34 und 36 vermute und annehme, daß I, 35 von Galeottus genehmigt worden sei[34]. In I, 32 genehmigt Petrus de Accolti, Bischof von Ancona, der schon vor seiner Erhebung zum Kardinal Suppliken signierte, der nach dem Tode des Vizekanzlers Galeotto (1508) im Diarium des Paris de Grassis öfters als „referendarius et signator supplicationum gratiarum" bezeichnet wird und der in dieser Stellung, wie wir es gleich unten sehen werden, bis weit in das Pontifikat des Papstes Leo X. hinein verblieb[35].

Leo X. ist bei der Genehmigung der Suppliken wieder persönlich beteiligt. In I, 40 und 41 signiert er in der bekannten Weise mit beigesetztem Signaturbuchstaben „I"[36]. Dagegen sind die Bittschriften I, 37—39 durch Petrus de Accolti, der unterdessen zum Kardinal von St. Eusebius erhoben worden war, genehmigt.

---

[34] Vgl. Eubel 2, 18; 3, 10 und 11; Hofmann 13, 70f. und 133; Pastor 2 (2. Aufl.), 592 und 627; 3 (3. und 4. Aufl.), 292, 295, 358 und 465.

[35] Er erhielt am 10. März 1511 den Purpur und wurde am 17. März 1511 Kardinal von St. Eusebius. Vgl. Eubel 3, 12; Hofmann 13, 119 und 133.

[36] Johannes de Medicis wurde am 9. März 1513 gewählt und am 19. März gekrönt; er starb am 1. Dezember 1521. Vgl. Eubel 3, 13.

Bevor ich auf einzelne Absonderheiten in der Signierung einiger Urkunden eingehe, will ich nochmals zusammenfassend die gemachten Wahrnehmungen überblicken. Schon aus den Supplikenregistern war zu schließen, daß Papst Eugen IV., wie Hofmann sagt[37], „wenig persönlichen Anteil an der Supplikenerledigung genommen" hat. Dies wird durch die Wahrnehmung an den Urkunden bestätigt, denen man doch ob der abnormalen Art ihrer Entstehung besondere Beachtung und Sorgfalt zuwenden mußte. Aber schon da zeigt sich und so die ganze Reihe hindurch immer wieder, daß, wie Erben[38] schon nachgewiesen hat, die Meinung Schmitz-Kallenbergs[39], es seien die Suppliken mit der Klausel der „sola signatura" dem Papste zur Signierung vorbehalten gewesen, nicht zu Recht bestehen kann[40]. Nach den Urkunden gerechnet ist das Verhältnis unter Sixtus IV. fast dasselbe wie unter Eugen IV.[41]. Ganz anders verhält es sich nun auf einmal bei Innozenz VIII., wie ich oben dargetan habe. Von seinen acht Urkunden trägt nur I, 24 nicht die Signierung des Papstes. Man könnte vielleicht auf den Adel und die Vornehmheit der Petenten hinweisen[42], die für den Papst persönlich Anlaß gewesen wären, die Genehmigung so häufig selbst zu vollziehen. Aber es ist nicht anzunehmen, daß in der kurialen Kanzlei der feste Brauch oder gar eine Vorschrift bestanden habe, Bittschriften hochgestellter Petenten dem Papste zur Signierung vorzulegen; denn dies müßte sich vielleicht auch schon vorher, sicher aber nachher gleichförmiger ausgewirkt haben. Das ist aber nicht der Fall; denn unter Sixtus IV. sind die Suppliken des Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg (I, 15) und des Herzogs Wilhelm von Jülich (I, 16), unter Alexander VI. eine weitere Bittschrift des Letzteren (I, 29) und eine solche des Augsburger Bischofs Friedrich von Zollern (I, 30) nicht vom Papst selbst signiert worden; hinwiederum signierte Alexander VI. eigen-

[37] Hofmann 13, 131.

[38] Vgl. Archiv 8, 162 f.

[39] Vgl. Practica S. XXII.

[40] Aus den Urkunden I, 12 und 14 ergibt sich, daß das „in forma" von Schmitz-Kallenberg nicht richtig interpretiert worden sein dürfte; in beiden haben wir das „in forma" und beide sind nicht reguläre, sondern mit der Klausel der „sola signatura" versehene Suppliken. Vgl. oben S. 40 f.

[41] Das Verhältnis ist unter Eugen 2 : 10, unter Sixtus 1 : 4.

[42] Vgl. unten in der Zusammenstellung die an Innozenz VIII. eingereichten Bittschriften.

händig die Supplik des Herzogs Georg von Bayern (I, 26) und die des Cyprian von Sarnthein (I, 28), Leo X. die des Herzogs Ulrich von Württemberg (I, 40) und die des Herzogs Karl von Geldern (I, 41). Also sind wir genötigt, die persönliche Auffassung und die persönlichen Beziehungen des jeweiligen Papstes als maßgebend zu erachten. Gewiß wird bei der Beurteilung des ganzen Sachverhaltes die An- und Abwesenheit des Papstes — „in presentia domini nostri pape", anfangs zutreffend, ist wohl bald zur bloßen Formel geworden — in Betracht gezogen werden müssen. Aber eine befriedigende Erklärung für die sehr auffallende Erscheinung unter Innozenz VIII. lassen die bisher angestellten Erwägungen vermissen. Ich glaube nun, nicht fehlzugehen mit der Annahme, daß der genannte Papst gerade den Fällen, in denen die Bitte um die Gültigkeit der „sola signatura" vorkam, besondere Aufmerksamkeit geschenkt hat. Und wird das schon durch die Wahrnehmung bei der Signierung bekräftigt, so spricht dafür auch die von ihm erlassene Datierungsvorschrift, über die ja unten noch zu handeln sein wird. Für diese Ansicht, d. h. für eine strengere Handhabung dieser Art Suppliken unter Innozenz VIII. dürfte wohl auch die nur in I, 24 vorkommende Einschaltung „de consensu superioris" sprechen, womit sich Kardinal Ardicinus von Aleria bei der Vollziehung der Bittschrift auf die Zustimmung eines Höheren, wohl des Vizekanzlers, bezieht[43]. Im übrigen bezeugt dies auch Hofmann[44], wenn er sagt, daß Innozenz VIII. sich genötigt sah, die große Freigebigkeit, die

[43] Das „de consensu superioris" auf den Papst zu beziehen, wie es im Transsumpt von I, 24 geschehen ist, halte ich, Erben folgend, sicher für irrig; ebenso die Beziehung auf den Empfänger. Der Seckauer Bischof, der wohl als „superior" der Gösser Nonnen zu betrachten gewesen wäre, ist gewiß nicht um seine Zustimmung befragt worden. Im Original ist „de consensu superioris" und „ut supra" nach der verkürzten Signierung nachgetragen. In diesem Falle dürfte ja in letzteren Worten eine besondere Bezugnahme auf „de consensu superioris" gelegen sein. Im allgemeinen möchte ich aber das „ut supra", das wiederholt in den oft nur angestochenen, aber nicht zu Ende geführten Klauseln des Summariums vorkommt, nicht pressen. Wie es hier ganz offenkundig auf den ganzen Wortlaut im Text der Urkunde hinweist, so dort in der zweiten Genehmigung auf die volle Signierungsformel. In I, 18 haben wir z. B. „fiat ut supra I". Vgl. Erben, Archiv 8, 162 und ebenda Anm. 4; 178 Anm. k.

[44] Vgl. Forschungen 12, 93, 94 und ebenda Anm. 1; 233 f.; vgl. auch Tangl S. 215—224.

unter Sixtus IV. in Bezug auf alle Indulte einfacher Art geherrscht hat, einzuschränken, weil dadurch einerseits den eingeschlichenen Uebelständen entgegengetreten werden, anderseits den Finanzen der Kurie daraus Vorteil erwachsen könnte. Gerade in der oben erwähnten Einschaltung scheint eine Betonung der Rechte des Vizekanzlers zu liegen, der ja frühzeitig schon vom Papst damit betraut wurde, gewisse Bittschriften im eigenen Wirkungskreise zu erledigen[45]. In unserer Reihe tritt der Vizekanzler nur unter Julius II. in I, 33, 34 und 36 und vielleicht auch in I, 35 als Signator hervor. Diese Wahrnehmung spricht gegen die Meinung Breßlau's, daß die Signierung der Suppliken am Ende des 15. Jahrhunderts ausschließlich einem vom Papst damit betrauten Referendar vorbehalten gewesen sei[46]. Im übrigen ist es freilich schon seit Eugen IV. Regel gewesen, daß der Papst einen Hauptreferendar erwählte und denselben mit der Signierung der Bittschriften betraute. Aber auch dieser konnte sich wieder vertreten lassen, wie dies das Beispiel von Christoph von Rimini zeigt, der sich zeitweise vom Referendar Johannes de Mella, Bischof von Zamora, vertreten ließ[47]. Haben in den Suppliken seit Innozenz VIII. durchwegs Männer, welche schon den Kardinalshut trugen, die Genehmigung vollzogen, so ist unter ihnen doch nur einer, nämlich Galeotto, der den Vizekanzlerposten inne hatte und der in I, 33 als „referendarius supremus" bezeichnet wird. Unter Sixtus IV. und mehr noch unter Eugen IV. signieren auch Männer, die dem Kardinalskollegium zur Zeit noch nicht angehörten und der Hauptsignator unter Eugen IV., Christoph de S. Marcello, der seit 12. Juni 1443 bis zu seiner am 18. September 1444 erfolgten Ernennung zum Bischof von Siena als Stellvertreter des Vizekanzlers „regens cancellariae apostolice de mandato

---

[45] Vgl. oben S. 37; vgl. auch Hofmann 12, 25 ff.

[46] Wenn Katterbach sagt, daß nach dem Tode Sixtus IV. mit dem Aufhören jener Register, in welche die vom Vizekanzler genehmigten Suppliken eingetragen worden sind, auch die Signierungstätigkeit des Vizekanzlers aufgehört habe, so trifft dies, wie wir oben gesehen haben, wenigstens hinsichtlich der „sola signatura"-Suppliken nicht zu. Im übrigen bemerkt auch Hofmann, ohne auf unsere besondere Art von Bittschriften Bezug zu nehmen, daß der „Vizekanzler Galeottus" bei der „signatura gratiae" tätig war. Vgl. Breßlau 2, 109; Katterbach, Specimina I, XI; Hofmann 13, 133.

[47] Vgl. Hofmann 13, 131 ff. und S. 39 Anm. 14.

nostro" genannt wird[48], ist nie und sein zeitweiliger Vertreter Johannes de Mella erst von Calixt III. zu dieser hohen geistlichen Würde erhoben worden[49]. Der Umstand, daß ein Mann einer Supplik, den Papst und den Vizekanzler vertretend, die Genehmigung beifügte, läßt also keineswegs immer auf eine außergewöhnliche Stellung desselben schließen[50].

Um zum Schluß ein paar Absonderheiten, die mit der Signierung zusammenhängen, zu besprechen, sei zunächst auf die eigenartige Bekräftigung[51] hingewiesen, die in I, 3 in einem von anderer Hand[52] links unten in fünfeinhalb, ein wenig über die Mitte reichenden Zeilen geschriebenen Absatz zum Ausdruck kommt. Wir haben es da wohl mit jener Gegenzeichnung zu tun, von der Breßlau[53] spricht und die nach ihm unter Eugen IV. bei den sonst der Entscheidung des Papstes vorbehaltenen Suppliken vorgeschrieben war, dann aber wieder allmählich vereinfacht worden und wohl außer Brauch gekommen ist. Freilich muß bemerkt werden, daß die Gegenzeichnung gewöhnlich am oberen Rande geschah. In diesem Falle aber mögen die Verzierung und der voraussichtliche Platzmangel die Verlegung derselben an den unteren Rand verursacht haben.

Eine weitere Besonderheit ist in I, 10 zu bemerken. Dort stehen unter der eigentlichen Signierung noch folgende Worte: „Placet de omnibus sanctissimo domino nostro. Matheus cubi-

---

[48] Vgl. Hofmann 13, 72.

[49] Vgl. oben S. 39 Anm. 14.

[50] Vgl. Erben, Archiv 8, 163.

[51] Sie lautet: „Confirmata per nos Paulum de Constabilis ordinis Heremitarum etc., Antoninum de Alexandria ordinis Predicatorum et me Octavianum de Ciroldis canonicum Ferrariensem, locum tenentes pro Cruciata in civitate Ferrarie reverendi patris fratris Pauli de Urbe Heremitarum etc. canonum ac sacre theologie professoris et dicte Cruciate sanctissimi domini nostri d. Calixti pape 3ii nuntii specialis. Ego idem Octavianus subscripsi". Vgl. B. Bughetti, Codices duo florentini archivi nationalis ordinem Clarissarum spectantes in Archivum Franciscanum VI, 115. Antonius de Alexandria erhielt 1434 durch das Generalkapitel des Ordens den Auftrag zum Hilfslehramt über Sentenzen im Konvent San Domenico in Bologna und wurde von demselben 1439 zum Vorsteher des genannten Konvents ernannt. Vgl. B. Reichert, Acta capitulorum generalium, volumen III, in Monumenta fratrum predicatorum historica VIII, 232 und 244.

[52] Geschrieben ist dieser Absatz von Octavianus de Ciroldis, der sich ja auch unterzeichnet hat. Siehe in der vorausgehenden Anmerkung.

[53] Vgl. Breßlau 2, 108 f.

cularius". Die Signatur mit „placet" kommt in den Kanzleiregeln Martins V. sehr häufig vor und wird sogar als „signatura iuxta morem" bezeichnet[54]. Unter Pius II. war die Signatur mit „Placet domino nostro pape" gewissermaßen ein Vorrecht des an der Spitze der Referendaren-Organisation stehenden Referendars[55]. Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts hatten auch die päpstlichen Gesandten gewisse Signaturbefugnisse und wir nehmen wahr, daß sie sich neben verschiedenen anderen Formeln, z. B. „fiat ut petitur", „concedimus" auch des „placet" oder „placet ut petitur" bei der Signierung der bei ihnen eingereichten Bittschriften bedienten. Auch Zusätze oder Erweiterungen der Signierungsformel wie „in omnibus", was an das in dieser Supplik vorkommende „de omnibus" erinnert, und „in similibus" treffen wir in diesen Urkunden der Legaten[56]. Die Formel „placet", die in den hier gesammelten Bittschriften nur I, 10 aufweist und die hier deshalb recht eigenartig erscheint, weil ja ohnehin die Signierung durch die „signatura communis" vollzogen ist, kommt also anderwärts oft vor; damit ist unser Fall keineswegs geklärt. Ohne Zweifel hängt er mit der durch Göller festgestellten Tatsache zusammen, daß die Kubikulare schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bei der Erledigung der Suppliken beteiligt und mit Signaturbefugnissen ausgestattet worden sind und einem der Prälaten-Kubikulare die Aufgabe der Datierung der signierten Suppliken zugewiesen wurde[57]; vielleicht enthüllen weitere Forschungen Göllers den Grund für die Beteiligung eines Kubikulars an der Signierung dieser einen Prunksupplik.

Auch die Bittschrift I, 11 weist eine Eigentümlichkeit auf, wie man sie sonst in keiner anderen der Reihe findet. Auf der zweiten

---

[54] Vgl. Ottenthal S. 208 ff.; Nr. 98, 117, 120, 121, 132, 137, 141, 148, 154, 165—170, 187, 196, 198, 203, 204, 210.

[55] Vgl. Hofmann, 13, 131 f.

[56] Vgl. Erben, Zeitschrift des hist. Vereines f. Steiermark XVIII, 90 ff.; vgl. auch Bughetti, Archiv. Franc. VI, 95 ff. und Tafel I nach S. 96; Černik, Jahrbuch 4, 340 ff.; Katterbach, Specimina I, XII. Sehr auffallend ist es, daß wir bei den von Černik unter Nr. 4 und 5 angeführten Bittschriften an den Kardinal-Legaten Bessarion am Schlusse auch die „Sola signatura"-Klausel finden: „Et quod huiusmodi supplicationis signatura sola sufficiat sine aliarum litterarum desuper confeccione. Placet. B (essarion)".

[57] Vgl. Die Kubikulare im Dienste der päpstlichen Hofverwaltung vom 12. bis 15. Jahrhundert in Papsttum und Kaisertum (Paul Kehr-Festschrift, München 1926) S. 636—642.

Linie unter dem Summarium steht nämlich, genau eine Zeile ausfüllend, der Satz: „Eandem gratiam per omnia petit venerabilis frater vester Leonhardus episcopus Curiensis necnon dilectus filius Petrus abbas monasterii sancte Marie in Valle venusta ordinis sancti Benedicti Curiensis diocesis". Diese Zeile wurde eigens genehmigt: „fiat ut supra", wobei die Signatur nur ein wenig tiefer gleich rechts daneben, aber schon außerhalb des sonst für den Text bestimmten Raumes geschrieben ist. Die Erklärung dieser Erscheinung liegt wohl zweifellos darin, daß die zwei geistlichen Würdenträger sich erst den übrigen, an der üblichen Stelle genannten Petenten der Supplik angeschlossen haben, als der Schreiber den Text der Urkunde entweder schon ganz oder wenigstens über die am Anfange angeführten Namen hinweg geschrieben hatte.

Eigenartig ist die in I, 31 vorkommende Genehmigungsformel: „Nos Oliverius protector ordinis predicatorum vive vocis oraculo obtinuimus". Sieht man auf den Inhalt der Bittschrift, so wird dadurch auch der Sinn der Signierung verständlich. Die Minderbrüder der deutschen Provinz hatten nämlich vom apostolischen Stuhl die Begünstigung erhalten, die Ablässe, welche man in Rom in der großen Fastenzeit und an den Stationstagen gewinnen konnte, auch in den verschiedenen Konventen gewinnen zu können. Der Papst wird nun gebeten, diese Begünstigung auch den einzelnen Konventen des Predigerordens der deutschen Provinz und den ihrer Seelsorge anvertrauten weiblichen Orden zukommen zu lassen. Cardinal Oliverius Caraffa[58] hat als Protektor des Predigerordens vom Papst auf mündlichem Wege die Vollmacht erhalten, seinen Schützlingen diese Gnaden zu erteilen, wie das in einem andern Fall auch von Bessarion als Protektor der Klarissinnen bezeugt ist[59].

---

[58] Caraffa wurde unter Paul II. am 18. September 1467 zum Kardinal erhoben und ist am 20. Jänner 1511 gestorben. Er war lange Zeit hindurch der Generalprotektor des Predigerordens. Vgl. Eubel 2, 14; A. Bremond, Bullarium ordinis predicatorum (Rom 1729 — 1740) 4, 50 (Nr. 72) und 99 (Nr. 18).

[59] Auch die Klarissinnen von St. Wilhelm zu Ferrara beriefen sich in einer Supplik an ihren Ordensprotektor, Kardinal Bessarion, auf „gratias oraculo vive vocis Ferrarie indultas", wobei man sicher nicht annehmen darf, daß Bessarion den Klosterfrauen zunächst mündlich gewisse Gnaden bewilligt und ihnen dann später eine Urkunde ausgestellt habe, sondern es ist auch da

der oben ausgesprochene Gedanke festzuhalten. Vgl. Bughetti, Arch. Franc. VI, 95 und 98. — Diese Art der Genehmigung von Bittschriften begegnet auch in Justiz-Suppliken; deren Erledigung gehörte nämlich am Ende des 15. Jahrhunderts im allgemeinen in den Machtbereich des Vizekanzlers und dabei erfolgte die Bescheidung, soferne der Papst darüber entschied, regelmäßig nicht schriftlich, sondern nur mündlich (vive vocis oraculo). Vgl. Breßlau 2, 20 f.

5.

Die Datierungsfrage.

Neben der Signierung ist die Datierung[1] von Wichtigkeit, weil sie den Zeitpunkt angibt, mit welchem die aus den ausgefertigten Urkunden geltend zu machenden Rechtsansprüche wirksam geworden sind. Entscheidend war im allgemeinen die Genehmigung der Petitionen durch den Papst oder durch den von ihm mit der Signierung betrauten Signator[2], nicht aber der Termin der oft von mancherlei Zufälligkeiten abhängigen Ausfertigung der Urkunde[3]. Wer derjenige war, der die Datierung vorgenommen hat, ist durch die bisherigen Forschungen noch lange nicht hinreichend und gleichmäßig festgelegt worden. Sicher war es einstens der Papst selbst und dann später der Vizekanzler, welcher der Genehmigung auch das Datum beigefügt hat, was gerade der Umstand beweist, daß die Datierung in gewissen bedeutsamen Fällen dem Papste oder Vizekanzler lange vorbehalten blieb. Entgegen der Meinung Breßlau's und Hofmanns weist Göller[4] auf Grund der Register nach, daß doch schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein eigenes Datierungsamt bestanden hat, dessen Träger allerdings noch nicht „datarius" sondern „datator" genannt wurde. Als festes und ständiges Amt steht das Datarsamt aber sicher vor uns seit Martin V. und es hat unter den folgenden Päpsten weiter bestanden und ist auch regelmäßig besetzt worden. Gerne pflegten die Päpste mit dem Datierungsgeschäfte Verwandte oder Beamte aus ihrer näheren

---

[1] Vgl. Breßlau 2, 110 ff.; Hofmann 12, 80 ff.; Göller, Repertorium 1, 77* ff.; Katterbach, Specimina I, XIII.

[2] Ueber Abweichungen siehe Hofmann 12, 81 f.

[3] Es kam daher schon im 14. Jahrhundert nicht selten vor, daß Petenten, wenn sie die Signierung und Datierung ihrer Bittschriften erwirkt hatten, auf die Expedition der Urkunde unter Umständen verzichtet oder dieselbe hinausgeschoben haben. Strenge Vorschriften mußten erlassen werden, um diese Uebelstände einzudämmen. Vgl. Breßlau 2, 23 f. und Practica S. XX.

[4] Vgl. Breßlau 2, 112; Hofmann 12, 84 f.; Göller, Repertorium 1, 77* ff.

Umgebung[5] zu betrauen und gerade darin liegt wohl auch ein Grund für die in auffallender Weise zunehmende Bedeutung dieses Amtes im Verlaufe des 15. Jahrhunderts, dessen Wirkungskreis sich auch auf ganz andere Gebiete erstreckte[6].

Suppliken, die keine Ausfertigung einer eigenen päpstlichen Urkunde zur Folge hatten, wurden in der Regel nicht datiert[7]. Das scheint im allgemeinen im 15. Jahrhundert auch bei den Bittschriften mit der Klausel der „sola signatura" der Fall gewesen zu sein, weil sie gewöhnlich gleich nach der Signierung wieder den Petenten ausgehändigt wurden, ohne daß sie dem Datierungsamte vorgelegt worden wären. Unter Papst Innozenz VIII. entstand nun, wohl durch eingerissene Uebelstände veranlaßt[8], am 22. März 1488 eine um ein Jahr später — 28. März 1489 — publizierte Konstitution[9], „wonach fortan alle confessionalia in forma ‚Beatissime pater' von dem Datar datiert werden sollten". Auch Hofmann erwähnt eine auf die Einschränkung der Konfessionalien sich beziehende Kanzleiregel vom 22. März 1487[10]. Ob es sich nun um eine und dieselbe Bestimmung handelt oder ob wir hier zwei verschiedene Konstitutionen mit gleichem oder ähnlichem Inhalt haben, kann ich nicht sicher entscheiden. Gleichwohl möchte ich die Angabe Schmitz-Kallenbergs für richtig ansehen und glauben, daß bei Hofmann entweder schon in der Quelle oder bei der Niederschrift oder bei der Korrektur — falls es sich eben um eine und dieselbe Bestimmung handelt — ein Fehler in Bezug auf die Jahreszahl unterlaufen ist[11].

---

[5] Häufig wurde einer der Kubikularprälaten damit betraut. Vgl. besonders auch Göller, Paul Kehr-Festschrift S. 640 f.; Hofmann 12, 89.

[6] Vgl. Hofmann 12, 85 ff.; Breßlau 2, 114.

[7] Vgl. Breßlau 2, 210.

[8] Siehe oben S. 46 f.

[9] Vgl. Practica S. XXII und ebenda Anm. 4.

[10] Vgl. Hofmann 12, 94 und besonders Anm. 4.

[11] Meine Begründung: a) gleicher Monatstag, nämlich 22. März; b) scheinbar derselbe Inhalt in beiden Bestimmungen; c) Hofmann bringt 12, 94 Anm. 1 zwei Verfügungen, die beide dem „Liber canc. (regularum)" entnommen sind: die eine ist vom 16. August 1487, die andere — und das ist die uns hier interessierende —, wie es dort steht, vom 22. März 1487; die erstere steht nach der Zitation im „Liber canc". f. 187, die letztere ebenda f. 193. Es ist normaler Weise doch nicht anzunehmen, daß im „Liber canc." eine Verordnung, die um fast fünf Monate früher entstanden ist als eine andere, um sechs Folienseiten später steht als diese andere. Man könnte viel-

Alle nach dem 28. März 1489 eingereichten Bittschriften der Reihe müßten nach der Konstitution Innozenz VIII., da doch fast alle in erster Linie die Bitte um freie Wahl des Beichtvaters enthalten[12] und daher zu den „confessionalia" zu zählen sind, als datiert erscheinen und es wären alle undatierten Suppliken, die an den genannten Papst gerichtet worden sind, als schon vor dem obigen Termin erledigte zu betrachten. In Wirklichkeit aber haben von den siebzehn in Betracht kommenden Urkunden (I, 24 bis 30 und 32—41) nur drei (I, 25, 27 und 30) eine Datierung: alle übrigen scheinen bei oberflächlichem Zusehen gegen die Konstitution vom 28. März 1489 zu verstoßen. Die Lösung und Erklärung dieser Schwierigkeit hat Erben[13] bei der Betrachtung der Supplik I, 24 gegeben. Denn in dieser — es ist die einzige von den undatierten an Innozenz VIII. eingereichten Bittschriften, die nach dem 28. März 1489 vollzogen worden ist — so wie in I, 28 und 29 wird gegen Ende des Textes ganz ausdrücklich und offenkundig auf die Verordnung Innozenz VIII. Bezug genommen und der Papst gebeten, wie alle anderen entgegenstehenden Bestimmungen auch die hinsichtlich der Datierung für den gegebenen Fall zu derogieren[14]. Aber auch in den anderen

---

leicht durch den Hinweis auf die Einteilung nach Materien die aufgezeigte Merkwürdigkeiten zu erklären versuchen. Aber auch dieser Hinweis hält nach meiner Meinung nicht stand, denn hier wie dort handelt es sich um Indulte einfacher Art; d) in der Supplik I, 24, die, wie ich unten dartun werde, etwa von April bis Ende Juli 1489 entstanden ist, weist das „in futurum signanda" und in I, 25, die mit 18. November 1490 datiert ist, das „(regula) nuper . . . edita" im Texte der Urkunden, wo um Derogation von der Datierungsvorschrift gebeten wird, wohl offenkundig auf einen nicht allzu fernen Zeitpunkt hin. Eine Beziehung dieser Worte auf den 22. März 1487 halte ich nicht für angebracht, wohl aber eine solche auf den 28. März 1489. Nach all dem ist man also genötigt, entweder zwei verschiedene Konstitutionen anzunehmen oder — was mir das Wahrscheinlichere vorkommt — die von Hofmann angegebene Jahreszahl 1487 in 1488 zu berichtigen.

[12] Nur in I, 6, 17, 21 und 31 ist diese Bitte nicht enthalten.

[13] Vgl. Archiv 8, 163 ff.

[14] I, 24: „ac regula cancellarie, qua cavetur, quod confessionalia in forma beatissime pater per sanctitatem vestram seu illius mandato in futurum signanda nullius sint roboris, nisi datata per datarium vestre sanctitatis fuerint, cui derogare placeat"; aus dem „in futurum signanda" klingt wohl die Nähe des 28. März 1489 noch heraus. Vgl. oben Anm. 11. I, 28: „presertim una (regula), qua caveri dicitur, quod confessionalia, nisi sub plumbo expedita aut per datarium eiusdem sanctitatis vestre datata fuerint,

noch in Betracht kommenden undatierten Bittschriften (I, 26 und 32—41) findet sich in recht deutlicher und bestimmter Form am Schlusse des Textes die Bitte um Derogation der entgegenstehenden Kanzleiregeln, wenn auch die Bezugnahme auf die besagte Konstitution keine so direkte ist wie bei den obigen Urkunden[15]. Die Worte: „regula (regulis) cancellarie apostolice . . . hac vice derogare placeat" in ihren unwesentlichen Variationen sind es, die auf die Derogation von der Datierungsvorschrift sich beziehen. Denn diese Worte finden sich in Suppliken, die vor dem 28. März 1489 entstanden sind und in den nachher signierten und datierten, nicht, während andere Schlußformeln wie etwa: „non obstantibus quibuscunque in contrarium facientibus et cum clausulis oportunis" oder: „constitutionibus et ordinationibus apostolicis ceterisque contrariis non obstantibus cum clausulis oportunis" in verschiedenen Abarten, und öfter auch mit Erweiterungen, in allen Urkunden — nur drei (I, 1, 3 und 5) ausgenommen — begegnen[16]. Drei von den Suppliken, die nach dem 28. März 1489 eingereicht worden sind, nämlich I, 25, 27 und 30, tragen ein Datum. Während nun in I, 30 außer der gewöhnlichen Derogationsformel ordnungsgemäß nichts von einem Hinweis auf die päpstliche Bestimmung wahrzunehmen

---

nullius sint roboris". Dieser Text bringt wieder etwas Neues; darnach ist es nämlich für „confessionalia" notwendig, eine ordnungsgemäß entstandene Urkunde oder eine „sola signatura"-Supplik mit Datierung auszustellen. I, 29: „cancellarie regulis illis presertim, quibus caveri dicitur, quod confessionalia in forma beatissime pater, nisi per datarium eiusdem sanctitatis datata sint, nullius sint roboris".

[15] In I, 26: „ac regulis cancellarie in contrarium per sanctitatem vestram editis, quibus omnibus pro hac vice dumtaxat specialiter et expresse derogare placeat"; I, 34—36: „et quibusvis cancellarie apostolice regulis incongruis sub quibusvis verborum formis editis . . . hac vice specialiter et expresse placeat derogare"; I, 38: „non obstantibus . . . ac cancellarie apostolice regulis, quibus derogare placeat"; — I, 41: „regula s. v., qua cavere dicitur, quod indulgentie non concedantur ad instar, nisi ille exprimantur ac quibusvis aliis apostolicis . . . hac vice quoad omnia premissa derogare placeat". Wenn in I, 32, 37, 39 und 40 viel einfacher und allgemeiner mit: „non obstantibus . . . ac cancellarie apostolice regulis in contrarium editis" — in I, 40 steht auch „in contrarium editis" nicht — auf die Bestimmung vom 28. März 1489 Bezug genommen wird, so erweckt es den Anschein, als hätte sie an Bedeutung und Aktualität schon viel verloren.

[16] In dieser Hinsicht kann auch die unvollzogene Supplik I, 13 einbezogen werden.



ist, entsprechen I, 25 und 27 nicht meinen Darlegungen; denn I, 25 enthält trotz der Datierung im Schlußabsatz des Textes mit ganz ausdrücklicher Bezugnahme auf die Konstitution vom 28. März 1489 die Bitte, von der Datierung für diesen Fall abzusehen und in I, 27 ist die Bezugnahme zwar nicht so ausdrücklich, aber doch hinreichend deutlich[17]. Auf die Frage, wie es bei diesen beiden Bittschriften trotzdem zur Datierung gekommen ist, lassen sich nur Vermutungen aufstellen. Möglicherweise hat der verspätete Wunsch der Petenten oder das knechtische Festhalten der Schreiber an den neuen Formeln den Verstoß verursacht. Den Eindruck ausgefüllter Blankette erwecken die Suppliken keineswegs.

Dort wo Erben die Lösung obiger scheinbarer Schwierigkeiten gibt, hat er zugleich dargetan, daß sich die Annahme Schmitz-Kallenbergs[18], es seien die mit der Klausel der „sola signatura" versehenen Bittschriften bis zum Inkrafttreten der Verordnung des Papstes Innozenz VIII. undatiert geblieben, nicht aufrecht erhalten läßt. Was in dieser Hinsicht die mit Farbenschmuck ausgestatteten Suppliken anlangt, sind es sechs Urkunden, die dagegen sprechen; davon sind drei (I, 7—9) an Eugen IV., eine (I, 11) an Calixt III. und zwei (I, 14 und 17) an Sixtus IV. gerichtet. Da aber Schmitz-Kallenberg seine Meinung ganz allgemein auf die „sola signatura"-Suppliken bezieht, so sprechen dagegen nicht nur die eben angeführten Urkunden, sondern auch drei weitere derartige, aber nicht mit Farbenschmuck versehene Bittschriften, auf die ich bei meinen Nachforschungen gestoßen bin, von denen zwei in die Zeit Eugens IV., eine in die Zeit Sixtus IV. fallen[19]. Es hat also, soweit

---

[17] In I, 25: „ac regula cancellarie nuper per sanctitatem vestram edita, quod confessionalia in forma beatissime pater nullius sint roboris vel momenti, nisi per datarium sanctitatis vestre datata fuerint, in hac vice dumtaxat derogare placeat"; in I, 27: „ac regulis cancellarie in contrarium per sanctitatem vestram editis, quibus omnibus pro hac vice specialiter et expresse derogare placeat."

[18] Practica S. XXII. Vgl. auch Erben, Archiv 8, 164 f.

[19] a) Die Bittschrift der Observanten auf der Insel Korsika an Eugen IV. Katterbach (Röm. Quartalschrift 31, 196, Anm. 20, 3), dem es ja vor allem auf die Klausel der „sola signatura" ankam, sagt nichts über die Ausstattung. Ich habe dieselbe im Staatsarchiv zu Bologna selbst gesehen und kann nun feststellen, daß sie eine Urkunde in der einfachsten Form ohne jegliche Verzierung ist. b) I, 6; dieses Stück dürfte aber für Farbenschmuck

ich sehe, bis zur bekannten Konstitution Innozenz VIII. keine Vorschriften über die Datierung der Suppliken mit der Bitte um die Gültigkeit der „sola signatura" gegeben. Im allgemeinen war es gebräuchlich, dieselben gleich nach der Signierung den Petenten wieder auszuhändigen. Daß mehrere derartige aus dieser Zeit stammende Bittschriften datiert sind, mag in verschiedenen, mir unbekannten Gründen seine Erklärung finden; mag sein, daß einzelne Petenten an der Datierung ihrer Urkunden ein besonderes Interesse gewonnen haben[20].

Nach diesen allgemeinen Erwägungen soll nun die Ausstellungszeit der einzelnen undatierten Suppliken der Reihe abgegrenzt werden. Die Frage, an welchen Papst eine Bittschrift gerichtet worden ist, läßt sich keineswegs immer leicht und sicher beantworten. Die Signatur des Papstes selbst sollte doch, so möchte man glauben, ein untrügliches Merkmal dafür sein; aber nicht einmal das ist der Fall, da von den vier letzten hier in Betracht kommenden Päpsten drei: Innozenz VIII., Julius II. und Leo X. denselben Signaturbuchstaben hatten. Oft kommt das Wappen des Papstes zuhilfe, das bei den meisten Prunksuppliken im Initial-B oder sonstwo in der Verzierung untergebracht ist. Aber auch damit gewinnt man noch nicht volle Sicherheit für alle Fälle; denn Calixt III. und Alexander VI. einerseits, dann Sixtus IV. und Julius II. anderseits hatten das gleiche Wappen. Daher werden für die zeitliche Begrenzung der Ausstellungszeit der undatierten Stücke noch mancherlei andere Umstände und Anhaltspunkte bestimmend und maßgebend sein. Solche sind nun in den Attributen, in der Amts- und Lebensdauer der in nächster oder weiterer Vertretung des Papstes die Genehmigung vollziehenden Signatoren und der Petenten gegeben. Fiel die Tätigkeit eines mit der Signierung der Suppliken betrauten Mannes in die Regierungszeit zweier oder mehrerer Päpste und fehlen andere Anhaltspunkte für eine engere Begrenzung, so muß natürlich die Frage nach der Zuweisung solcher Bittschriften an einen bestimmten Papst offen bleiben; dies trifft denn auch bei

---

bestimmt gewesen sein. c) Die Supplik im Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg 4, 335 und Tafel 5. Das von Göller angeführte Stück im Bayr. Geh. Hausarchiv ist nicht datiert; woher Göller das Datum „1465 apr. 26" schöpft, ist mir unklar. Vgl. Repertorium 1, 68* f., Anm. 3, d.

20 Vgl. Breßlau 2, 23 f. und 110; Černik, Jahrbuch 4, 330.

einigen Stücken der Reihe (I, 10, 37 und 38) zu. Ich will es nicht unterlassen, hier gleich darauf aufmerksam zu machen, daß die Zeitgrenzen, zwischen welche ich die Entstehung der einzelnen undatierten Stücke hineinstellen kann, oft recht weit voneinander liegen und daß daher die unten in der Zusammenstellung eingehaltene Reihung der Bittschriften bei Urkunden innerhalb desselben Zeitraumes keineswegs als unabänderlich betrachtet werden kann[21].

Zwei Suppliken der Reihe tragen die Signierung durch die Hand Eugens IV.: I, 6 ist zu Rom am 29. August 1440 datiert worden; für I, 1 ist, da Petenten namentlich nicht genannt sind und auch andere, näher bestimmende Momente fehlen, die Regierungszeit des Papstes maßgebend[22]; sie ist also zwischen 11. März 1431 und 23. Februar 1447 entstanden. Von den fünf durch Christophorus de Marcello genehmigten Bittschriften sind I, 7 und 9 datiert, erstere zu Florenz mit 13. Oktober 1441 und letztere zu Rom mit 31. März 1444; die Entstehung von I, 2—4 fällt, da Christoph als Bischof von Rimini signierte, in die Zeit zwischen dessen Ernennung zum Bischof von Rimini am 21. November 1435 und dessen Beförderung zum Bischof von Siena vom 18. September 1444[23]. Von den drei noch an Eugen IV. gerichteten Suppliken ist I, 5 durch die am 6. April 1440 erfolgte Ernennung des Signators Johannes de Mella zum Bischof von Zamora und durch den Todestag Eugens begrenzt[24]; I, 8 ist auch von Johannes de Mella signiert und in der Datierung stimmt sie ganz mit I, 7 überein; I, 10 ist, weil andere Anhaltspunkte nicht gegeben sind, in der Zeit des Kardinalats des Abtes von St. Paul,

[21] Als ausschlaggebend für die Reihung ist die obere Zeitgrenze zu betrachten. Muß ich für mehrere Stücke dieselben Zeitgrenzen annehmen, so soll die Reihung nach dem Alphabet in Bezug auf die Petenten geschehen.

[22] Gabriel Condulmarus wurde am 3. März 1431 gewählt und am 11. März als Eugen IV. gekrönt; er starb am 23. März 1447. Vgl. Eubel 2, 4. Hier ist umsomehr das Datum der Krönung als Grenze anzusehen, weil der Papst in der Initiale mit der Tiara abgebildet ist.

[23] Vgl. oben S. 38 Anm. 10. Da Eugen IV. wegen des Konzils vom 24. Jänner 1438 bis zum 16. Jänner 1439 in Ferrara weilte und wohl auch Christoph von Rimini dort anwesend war, ist es sehr wahrscheinlich, aber keineswegs zwingend sicher, daß die Supplik I, 3 für die Nonnen von St. Wilhelm zu Ferrara in der gerade angegebenen Zeit entstanden ist. Vgl. Bughetti, Arch. Francisc. VI, 112 f.

[24] Vgl. oben Anm. 22 und S. 39 Anm. 14.

Johannes de Primis, entstanden, also zwischen 16. Dezember 1446 und 21. Jänner 1449[25].

Das an Calixt III. eingereichte Stück I, 11 ist datiert mit: Rom, am 30. März 1458.

I, 12 ist durch den Bischof von Camerino, Agapitus Rusticus, genehmigt worden. Da dieser vom 22. August 1463 bis zu seinem Tode am 8. Oktober 1464 die obige Würde bekleidet hat, so ist die Bittschrift in dieser Zeit ausgestellt worden[26]. Weil in derselben die vier Brüder: Sigmund, Albrecht, Christoph und Wolfgang als Petenten erscheinen, Herzog Johann aber nicht. so ist wohl anzunehmen, daß die Supplik nach dem 18. November 1463, an welchem Tage Johann in München an der Pest gestorben ist, eingereicht worden ist[27].

Aus der Zeit Sixtus IV. haben wir zwei zu Rom datierte — I, 14 ist mit 22. Juli 1475 und I, 17 mit 17. Mai 1477 datiert — und zwei undatierte Suppliken: I, 15 und 16. Diese sind durch Kardinal Petrus Ferrici genehmigt und sonach zwischen 18. Dezember 1476 und 25. September 1478 ausgestellt worden[28]. Dazu kommt noch die unvollzogene Bittschrift I, 13, welche von Weihnachten 1474 bis Ende des Jahres 1475 oder in der Osterzeit 1476 eingereicht worden ist oder zur Einreichung bestimmt war[29].

---

[25] Vgl. oben S. 39 Anm. 15.

[26] Vgl. oben S. 40 Anm. 20.

[27] Vgl. oben S. 16 Anm. 16.

[28] Vgl. oben S. 41 Anm. 23.

[29] Schon Bonifaz IX. machte einigen deutschen Städten das bisher unerhörte Zugeständnis, dort bei Einhaltung der genau vorgeschriebenen Bedingungen den Jubiläumsablaß (1400) gewinnen zu können. Diese Begünstigungen wurden seit Alexander VI. immer allgemeiner und seitdem bildete sich die Gepflogenheit, daß die Päpste in dem auf die Feier des Julibäums in Rom unmittelbar folgenden Jahr den Jubelablaß auf den ganzen Erdkreis auf eine kürzere Frist, gewöhnlich auf sechs Monate, ausdehnten; erst 1926 konnte das ganze Jahr dazu benützt werden. Diese letzte Begünstigung bestand unter Sixtus IV. wohl noch nicht; da aber das Jubiläum 1475 seit Oktober durch eine Ueberschwemmung des Tiber und den Ausbruch einer pestartigen Epidemie sehr gestört worden war, veranstaltete der Papst in der Osterzeit 1476 zu Bologna eine Nachfeier des Jubiläums. Mehreren auswärtigen Fürsten und Ländern wurde von Sixtus IV. die Gnade erteilt, den Jubelablaß in der Heimat gewinnen zu können. Das Kloster Urspring war eine adelige Benediktinerinnenabtei und vielleicht wagten die Nonnen ob ihrer adeligen Abstammung die Einreichung ihrer Bittschrift, wurden aber als Nonnen abgewiesen. Auch ist bekannt, daß die Zustände des Klosters keine erfreulichen waren und daß

Die Entstehungszeit der an Innozenz VIII. gerichteten Bittschriften müssen wir, sofern sie undatiert sind und keine Bezugnahme auf die Konstitution vom 28. März 1489 enthalten, wohl vor dem angeführten Datum annehmen. Da nun alle diese in Rede stehenden Suppliken — es handelt sich um I, 18—23 — vom Papste selbst signiert sind, so ist deren Entstehungszeit durch die Wahl Innozenz VIII. am 29. August 1484 einerseits und durch den 28. März 1489 andererseits begrenzt[30]. Die zwei übrigen Stücke: I, 24 und 25 enthalten in deutlichster Weise die Bitte um Derogation von der die Datierung vorschreibenden Konstitution; diese ist trotzdem zu Rom mit dem 28. November 1490 datiert worden, jene ist in der Zeit nach dem 28. März 1489 und sicher einige Zeit vor dem 11. August desselben Jahres, an welchem Tage Abt Anton zu Admont bereits ein Transsumpt dieser Bittschrift beglaubigt hat[31], entstanden.

Von den fünf an Alexander VI. eingereichten Suppliken sind zwei zu Rom datiert worden und zwar trägt I, 27 das Datum vom 26. April 1494 und I, 30 das vom 5. Juni 1501. Die Entstehungszeit der Bittschrift I, 26, die wie die datierte I, 27 und die gleich unten zu behandelnde I, 28 vom Papst signiert ist, wird nicht durch die Regierungszeit Alexanders VI. oder deren Hauptpetenten, des Herzogs Georg von Bayern, sondern durch die Lebensumstände des in der Supplik genannten Mitpetenten, des Kanzlers Baron Wolfgang von Neukolberg, näher bestimmt. Am 28. August 1492 wurde Wolfgangs Besitz Kolberg zur Reichsgrafschaft Neukolberg und er selbst schon am vorausgehenden 9. März zur Reichsfreiherrenwürde erhoben. Haben wir darnach am 28. August 1492 die oberste Grenze der Entstehungszeit, so ist die unterste durch die Absetzung und Gefangennahme Wolfgangs durch Herzog Georg am 27. März 1502 gegeben[32]. Cyprian Serntheiner, der Petent von I, 28, wird in der Bittschrift Sekretär des römischen Königs Maximilian I. und Pfleger von Runkelstein,

---

dort gerade 1475 eine strenge Reform einsetzen mußte; es dürfte daher eher darin der Grund für die Abweisung der Bittschrift zu suchen sein. Vgl. Pastor 2, 483—489; Beringer I, 549 ff.; dazu noch oben S. 35 Anm. 31.

[30] Vgl. Erben, Archiv 8, 164 f. Wenn Erben ebendort auf S. 179 in der Beilage II, Nr. 6—9 den 25. August statt den 29. August 1484 gesetzt hat, so liegt da wohl nur ein Versehen vor.

[31] Vgl. Erben, Archiv 8, 178 Anm. m.

[32] Vgl. oben S. 16 Anm. 18.

Rettenberg — richtig soll es Hertenberg heißen — genannt. Zyprian, der schon vor der Erhebung des Rodericus Borgia als Sekretär Maximilians nachweisbar ist, wurde am 14. September 1494 Pfleger zu Hertenberg und wohl etwas später auch zu Aichelberg. Am 25. Juli 1496 wird er zu dem noch „prothonotarien“ bezeichnet. Man kann nun wohl sicher annehmen, daß die Supplik vor dem letztangeführten Datum ausgestellt worden ist, weil sonst Zyprian in derselben sich gewiß den wahrscheinlich in einer päpstlichen Auszeichnung begründeten Titel eines Protonotars hätte beilegen lassen. Somit dürfte diese Urkunde um das Jahr 1495 entstanden sein. Vielleicht hatte Zyprian damals, als er in Vertretung des Königs mit anderen jene Verhandlungen führte, die schließlich am 31. März 1495 zum Zustandekommen der heiligen Liga führten, Gelegenheit, seine Bittschrift einzureichen[33]. I, 29 könnte, wollte man nur nach der Signatur durch Kardinal Antoniotto Pallavicini einen Schluß ziehen, noch in den letzten Jahren Innozenz VIII. entstanden sein[34]. Denn einen Hinweis auf einen bestimmten Papst, wie er häufig im päpstlichen Wappen gelegen ist, enthält diese Urkunde nicht. Gewiß war sie aber schon am 18. August 1501 ausgestellt, weil uns ein Transsumpt dieser Bittschrift mit dem erwähnten Datum vorliegt[35]; ja wir müssen diese untere Grenze noch ein wenig hinaufsetzen, denn einer der darin genannten Petenten, Friedrich von Egmont, ist schon im Jahre 1500 gestorben[36]. Zur Annahme, daß diese Supplik ganz am Ende des 15. Jahrhunderts, vielleicht im Jahre 1500 selbst entstanden ist, dürfte ja die gerade nicht fernliegende Vermutung, daß die illustre Gesellschaft der Petenten zum Jubeljahr 1500 sich in Rom eingefunden hat[37], eine gewisse Berechtigung geben.

Aus der Zeit Julius II. haben wir sechs Bittschriften; alle sind undatiert und keine trägt die Signierung durch den Papst. Bei

---

[33] Vgl. oben S. 22 Anm. 52; dazu noch Kapialbuch des Pestarchivs zu Innsbruck 2, 55 ff. und 123. — Das Ehrenprotonotariat wurde freilich nicht bloß vom Papst, sondern auch von anderen dazu Berechtigten verliehen. In jedem Falle hätte Zyprian, meine ich, diesen Titel in der Urkunde sich beigelegt, wenn er ihn schon gehabt hätte.

[34] Vgl. oben S. 42 Anm. 30.

[35] Vgl. unten S. 67 und I,29 in der Zusammenstellung S. 113 ff.

[36] Vgl. oben S. 18 Anm. 29.

[37] Vgl. oben S. 25.

I, 31 sind in der Signatur und im Rovere-Wappen, das im Initial-B sich findet, gewisse Anhaltspunkte für die Festsetzung der Entstehungszeit gegeben; und doch ist beides nicht hinreichend. Denn das Wappen kann sich auch auf Sixtus IV. sowie auf Julius II. beziehen; und das hier umsomehr, als der die Urkunde vollziehende Kardinal Oliverius Caraffa schon seit 1464 bis zu seinem Tode 1515 diese hohe kirchliche Würde bekleidete. Aber nach dem Bullarium war Oliverius am 3. August 1489 Protektor des Predigerordens und war es nach derselben Quelle auch am 14. Mai 1493 und sicherlich auch späterhin[38]. I, 31 ist daher in der Zeit Julius II. entstanden und vielleicht ziemlich am Anfang der Regierungszeit desselben. Bei der Supplik I, 35 fehlt leider deshalb, weil die Unterschrift desjenigen, der sie genehmigt hat, nicht entziffert werden konnte, ein sehr maßgebendes Merkmal für die Datierung. Der an der Spitze der Petenten stehende Abt Wolfgang von Rein, der diese Würde vom Jänner 1481 bis 15. April 1515 inne hatte, kommt für die Festsetzung der Ausstellungszeit dieser Urkunde gar nicht in Betracht. Das Rovere-Wappen in der Initiale könnte an sich nicht nur auf Julius II., sondern auch auf Sixtus IV. hinweisen. Aber andere Umstände: die im wesentlichen gleiche Ausschmückung und die texliche Uebereinstimmung mit den Transsumpten von I, 34 und 36 und vor allem auch die in der Bittschrift genannten Mitpetenten, unter denen sich der bekannte, im Jahre 1473 geborene Johannes Cuspinianus befindet, und welche uns in der Geschichte, soweit wir sehen können, mehr oder weniger erst am Ausgang des 15. und mehr noch am Anfang des 16. Jahrhunderts entgegentreten, sprechen ganz deutlich dafür, daß I, 35 unter Julius II. entstanden ist[39]. Ist meine S. 44 ausgesprochene Vermutung, daß Galeotto diese Supplik signiert hat, richtig, dann ist sie zwischen Herbst 1504 und 11. September 1508 ausgestellt worden. Da ein Petent der Bittschrift als „Rat des römischen Königs" bezeichnet wird, Maximilian I. aber seit 10. Februar 1508 den Titel: „erwählter römischer Kaiser" führte, so ist die Urkunde wohl vor dem genannten Datum entstanden, d. h. die untere Grenze der

---

[38] Vgl. Eubel 2, 14; A. Bremond, Bullarium ordinis predicatorum (Rom 1729 — 1740) 4, 50 (Nr. 72) und 99 (Nr. 18).

[39] Julius II. ist Papst vom 1. November 1503 bis 20. Februar 1513. Vgl. Eubel 3, 3.

Entstehungszeit ist um sieben Monate hinaufzusetzen. Für I, 32 ist die Entstehungszeit durch den 4. April 1505 und den 10. März 1511, in welcher Zeit Petrus Accolti Bischof von Ancona war, begrenzt, da er als solcher die Supplik genehmigt hat. Von den in Transsumpten vorliegenden und von Galeotto genehmigten Bittschriften I, 33, 34 und 36 sind die letzteren nach untenhin mit dem 18. September 1507, die erste mit dem 3. September desselben Jahres, dem Datum der Transsumierung, begrenzt; nach obenhin bildet für I, 36 der 8. Juni 1506 die Begrenzung, da der darin genannte Abt Johann von Neukloster seit dem erwähnten Tage diese Stellung einnimmt[40], für I, 33 und 34 aber der Herbst des Jahres 1504, weil von dieser Zeit an Galeotto als Signator erscheint[41].

Zwei Originale und drei Transsumpte der Zusammenstellung gehören der Zeit Leos X. an. Die drei in Transsumpten dargebotenen Suppliken I, 37, 38 und 39 sind durch Kardinal Petrus Accolti genehmigt worden; die Transsumierung der ersten ist vom 12. Mai 1514, die der zweiten vom 26. März 1515 und die der dritten vom 26. Mai 1516. Sonach fällt die Ausstellung der Original-Suppliken, da andere Anhaltspunkte nicht gegeben erscheinen[42], sicher in die Zeit zwischen der Translation des Petrus Accolti zum Kardinal von St. Eusebius am 17. März 1511 und den angeführten Transsumierungsdaten[43]. Weil nun aber bei I, 39 Original und Transsumpt von Petrus Accolti einerseits genehmigt, andererseits beglaubigt ist, so gibt dies der Vermutung Raum, daß beide zugleich ausgestellt worden sind. Und traf auch dies nicht zu, so bildet für die Originalsupplik gewiß der Beginn des Pontifikats Leos X., der 13. März 1513, die obere Zeitgrenze. Denn wenn man in die Ausschmückung eines Transsumpts ein Papstwappen aufgenommen hat, so war es wohl das Wappen jenes Papstes, der mit dem „Beatissime pater" der Originalsupplik angesprochen worden ist. Die Originale I, 40 und 41 sind vom Papst selbst signiert und es ist daher, sofern wir nicht andere

---

[40] Vgl. oben S. 13 Anm. 8.

[41] Vgl. oben S. 42 Anm 32 und S. 43 f.

[42] Die Petenten von I, 37 und 38 konnten von mir nicht ausgeforscht werden, der von I, 39 reicht nach beiden Seiten über die angegebene Zeit hinaus. Vgl. oben S. 23 Anm. 56.

[43] Vgl. oben S. 44 Anm. 35.

einschränkende Momente anführen können, die Regierungszeit Leos zugleich auch als deren Entstehungszeit zu betrachten[44]. Nun scheinen mir zunächst einmal hinreichende Gründe dafür zu sprechen, daß I, 40 in den ersten Jahren des Pontifikats des genannten Papstes entstanden ist. Auf der Supplik steht nämlich rechts vom unteren Rand des Summariums: „Jo. Cavallicen.“; es hat da Johannes Bapt. Pallavicini, Bischof von Cavaillon unterzeichnet, der vorher schon Referendar war, am 24. Oktober 1513 zum „Praelatus domesticus scriptor“ ernannt wurde und der seit dem 27. Jänner 1514 das „officium abbreviaturae literarum apostolicarum de prima visione“ inne hatte, das er bis zur Kardinalspromotion im Juli 1517 beibehält[45]. Hier zeichnet er wohl als „abbreviator primae visionis“, da doch in der rechten unteren Ecke der Urkunde der Schreiber Phylippus Moscatellus, der zugleich auch die künstlerische Austattung dieses Stückes besorgte, in zierlicher Weise auch seinen Namen hingesetzt hat[46]. Für die Entstehung in der oben angenommenen Zeit sprechen auch die Verhältnisse des Petenten Ulrich von Württemberg, der es doch ob der gemeinen Untreue und Grausamkeit gegen seine Frau und schon gar, nachdem er am 7. Mai 1515 zum ruchlosen Mörder geworden war, nimmer gut wagen konnte, den Papst, wenn schon um einen geeigneten Beichtvater mit entsprechender Lossprechungsvollmacht, so doch nicht um die verschiedenen anderen in der Bittschrift enthaltenen Privilegien zu bitten. Darnach also glaube ich I, 40 vor dem Sommer 1515 ansetzen zu können[47]. Für I, 41 ist an sich das Pontifikat Leos X. bestimmend. Da die Urkunde nur als Fragment vorliegt und gerade der obere Teil der Urkunde, der gewiß in den ersten Zeilen Petenten namentlich angeführt enthielt, abgetrennt und verloren ist, so wird eine engere Begrenzung natürlich schwer. Karl von Geldern, der als Hauptpetent angegeben wird, regierte von 1492 bis 1538;

---

[44] Vgl. oben S. 44 Anm. 36.

[45] Vgl. Eubel 3, 161 und ebenda Anm. 3; Gams S. 532; J. Hergenroether, Leonis X. Regesta (Freiburg 1884 bis 1891) 1, 312 (Nr. 5067), 409 (Nr. 6422), 463 Nr. 7286).

[46] Moscatellus war Kleriker aus der Diözese Camerino. Infolge eines Streites mit einem Prior eines Klosters flüchtete er sich zu Julius II., der ihn als Schreiber beschäftigte, und als solcher wird er auch von Leo X. übernommen. Vgl. Hergenroether 1, 7 (Nr. 92). Siehe Tafel XVI.

[47] Vgl. oben S. 17 Anm. 23.

also auch darnach könnte ohneweiters die ganze Regierungszeit Leos in Betracht kommen. Da aber in der ersten Zeile des Fragments die Worte: „fratrum sororum necnon eorundem uxorum“ stehen, so glaube ich, die Entstehung der Urkunde vielleicht doch nach der Verehelichung Karls verlegen zu dürfen. Der Herzog war seit 1518 mit Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg verheiratet[48].

So habe ich es versucht, die einzelnen Bittschriften nach den gegebenen Umständen in ihrer Entstehungszeit zu begrenzen. Wenn ich es hiebei unternommen habe, bei dem einen oder andern Stück Vermutungen über engere Begrenzung der Entstehungszeit auszusprechen, so wird das — dies sei hier noch ausdrücklich betont — bei der in Beilage I gegebenen Zusammenstellung nicht berücksichtigt. Diese stützt sich nur auf die sicher erkannten Daten.

---

[48] Vgl. oben S. 17 Anm. 24.

6.

Die Transsumierung.

Seit den letzten zwei Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts findet sich im Summarium der Bittschriften ein Absatz oder eine Klausel — gewöhnlich ist es eine der letzteren[1] —, welche die Bitte um die Möglichkeit der Transsumierung unter den immer eigens angegebenen Bedingungen enthält[2]. Die Gewährung dieses bittlichen Ersuchens wird zugleich mit der Gewährung der übrigen Bitten und der „sola signatura" durch das rechts neben der die Klauseln zusammenfassenden Klammer stehende „fiat" oder „concessum" gegeben. Die Bedingungen, deren Erfüllung und Einhaltung für die Glaubwürdigkeit der Transsumpte notwendig ist, sind verschieden. Wird hiefür in I, 20—22, 26 und 27 nur die Beglaubigung durch einen öffentlichen Notar vorgeschrieben[3], so muß nach I, 24 und 38 das Siegel eines Prälaten[4], nach I, 25, 32—37 und 39—41 das Siegel eines Prälaten oder irgend eines kirchlichen Würdenträgers[5] zur notariellen Beglau-

---

[1] In I, 22 und 40 ist es die letzte, in I, 20, 21, 24—27, 29, 32, 33 und 38 die vorletzte, in I, 28, 34—37 und 39 die drittletzte und in I, 41 die viertletzte Klausel. In I, 18—20 aus der Zeit Innozenz VIII. steht noch keine Transsumierungsklausel. Unter Pius II. gibt es „clerici", zu deren Tätigkeit die Aushändigung der Transsumpte gehört. Es handelt sich hiebei aber um Transsumpte anderer Art, nämlich um solche, die nach den Supplikenregistern ausgestellt worden sind. Vgl. Hofmann 13, 27.

[2] Vgl. Erben, Archiv 8, 161 f.

[3] So heißt es z. B. in I, 20: „Et quod transumpto huius supplicationis per notarium collacionato fides adhibeatur"; ähnlich lautet diese Klausel auch in den übrigen Stücken dieser Gruppe.

[4] In I, 24: „Et quod transumptum sigillo alicuius prelati et notarii signo munitum ubique fidem faciat"; in I, 38: „Et quod transumptis presentium per notarium subscriptis et alicuius prelati sigillo munitis plena adhibeatur fides".

[5] In I, 25: „Et quod presencium transumptum (richtig: —tis!) manu publici notarii subscriptis et sigillo alicuius prelati aut persone in dignitate constitute ecclesiastica munitis plena fides adhibeatur"; bei I, 37 lautet nur der Schluß anders: „. . . munitis fides detur et fieri possit pro unoquoque originali"; in I, 34—36: „Et quod transumpto presentium sigillo cuiusvis persone in dignitate ecclesiastica constitute munito et per notarium publicum

bigung hinzutreten. Wird in I, 28 die Bitte um Zulässigkeit der Transsumierung im Summarium nur andeutungsweise und auf den Text oben bezugnehmend vorgebracht[6], so findet sich dieselbe sehr ausdrücklich und ausführlich im Text selbst, wo es heißt: „Et nichilominus transumptis presentium manu notarii publici subscriptis et sigillo alicuius prelati ecclesiastici aut alterius in dignitate ecclesiastica constituti vel ecclesie cathedralis canonici sigillatis in Romana curia et extra eam decretis tanta fides adhibeatur, quanta presentibus adhiberetur, si in medium producerentur". Neu an dieser Supplik ist, daß von der Transsumierung auch im Texte die Rede ist. Aber auch der Inhalt dieser Stelle bietet Neues. Kann nach I, 29 an Stelle eines Prälaten oder kirchlichen Dignitärs „aliquis curie spiritualis" treten[7], so nach dieser Urkunde auch ein „cathedralis ecclesie canonicus". Außerdem findet sich darin die Feststellung, daß die Transsumierung nicht nur an der Kurie, sondern auch außerhalb derselben vollzogen werden kann, wie denn letzteres ja auch bei I, 24 zutrifft[8].

Von den Bittschriften liegen I, 24 und 29 im Original und Transsumpt und I, 33, 34 und 36—39 nur im Transsumpt vor[9].

---

subscripto plena fides ubilibet adhibeatur sicut proprio originali"; in I, 39: „Et quod presentium transumptis manu notis (!) subscriptis et sigillo alicuius prelati seu persone in dignitate ecclesiastica constitute munitis plena fides detur et fieri possit pro oratore"; in I, 40: „Et quod presentium transumptis et pro unoquoque oratore separatim confectis non facta mentione de aliis ac manu publici notarii subscriptis et sigillo alicuius persone in dignitate ecclesiastica constitute munitis plena fides adhibeatur"; in I, 41: „Et quod presentium transumptis, que pro quolibet oratorum ad partem omissis aliis fieri possint, manu notarii publici subscriptis et sigillo alicuius persone in dignitate ecclesiastica constitute munitis fides detur in iuditio et extra illud sicuti originali".

[6] „Et quod transumptis presentium fides plena adhibeatur ut supra decernendis."

[7] „Et quod illius transumpto per notarium publicum subscripto et alicuius prelati seu curie spiritualis sigillo munito plena fides ubique adhibeatur sicut originali."

[8] Vgl. oben S. 60.

[9] Um Mißverständnisse hintanzuhalten, bezeichne ich die Transsumpte von I, 24 und 29 mit I, 24* und 29*. Die Transsumpte tragen bis auf I, 24*, 33 und 37 auch Farbenschmuck; ich will auch diese drei Stücke hier, wo es sich um die Transsumierung handelt, in die Betrachtung einbeziehen, zumal I, 33 und 37 besondere Ausstattung an sich tragen.

Lenkt man nun den Blick auf die Transsumpte, so fällt gleich auf, daß die Transsumierung in verschiedener Form erfolgen konnte. Bei I, 24*, 29*, 33, 34 und 36 ist die Originalsupplik in die Urkunde des geistlichen Funktionärs inseriert. Hiebei werden der Text, das Summarium und die Signatur des Originals mit gehörigen Ortes eingefügten Ueberleitungen von einem Teil zum anderen in der Transsumierung fortlaufend geschrieben, und die inserierte Urkunde wird im Transsumpt dadurch hervorgehoben, daß die Anrede: „beatissime pater" (I, 33, 34 und 36) oder wenigstens das „beatissime" (I, 24* und 29*) und nach dem Ende der Inserierung die folgenden Worte des Textes der neuen Urkunde: „post quarum quidem" (I, 33, 34 und 36) oder „quibus quidem" (I, 29*) oder „qua quidem" (I, 24*) in größeren und dickeren Buchstaben geschrieben sind[10]. In entsprechender Entfernung folgt dann unten die notarielle Beglaubigung. Anders verhält es sich bei I, 37, 38 und 39. Da haben wir zunächst im oberen Teil des Transsumpts ganz das Bild einer Originalsupplik mit dem in großen Kapitalen geschriebenen „beatissime pater" in der ersten Zeile; das Summarium ist in zwei nebeneinander stehende Absätze geteilt, um so Raum für die Beglaubigung zu gewinnen, und rechts neben der zweiten Reihe der Klauseln steht, besonders betont, in starker Buchschrift die Signierung. Darunter befindet sich die Beurkundung des kirchlichen Würdenträgers und darauf folgt die Beglaubigung durch den Notar.

Ich habe schon oben betont, daß die Beglaubigung der Transsumpte teils durch einen öffentlichen Notar allein, teils durch einen geistlichen Funktionär und öffentlichen Notar zusammen vollzogen werden konnte. Die mir bekannten Transsumpte sind alle nach der letzteren Art beglaubigt worden und es besteht sonach jedes derselben eigentlich aus drei Teilen: aus dem Text der Originalsupplik, aus der Beurkundung des geistlichen Ver-

[10] In I, 24* sind noch ein paar andere Worte hervorgehoben; so z. B. „in fine", „deinde", „in extremitate" als Anfänge der verschiedenen Ueberleitungen zu den einzelnen Urkundenteilen. Auch in I, 29* ist noch ein derartiges Wort hervorgehoben u. zw.: „in quorum". Das „et", mit welchem fast alle Klauseln des Summariums beginnen, hat gewöhnlich großgeschriebenes „E" und es sind so wenigstens die einzelnen Klauseln auch in der Transsumierung gekennzeichnet. Vgl. Tafel XI.

treters, die entweder den Text der Originalsupplik in der Form der Inserierung in sich enthält oder dem vorausgeschickten Text derselben nachfolgt, und aus der notariellen Beglaubigung. Ueber die Behandlung des Inhalts der Suppliken bei der Transsumierung habe ich bereits gesprochen; es erübrigt noch, einen Blick auf die beiden anderen Teile der Transsumpte zu werfen.

In I, 24*, 29*, 33, 37, 38 und 39 beginnt der Text des kirchlichen Dignitärs mit dem Vornamen desselben, in I, 34 und 36 steht dieser am Ende der ersten Zeile, während am Anfange des Textes das Wort „universis" steht. Dieser Name wird besonders hervorgehoben und betont: in I, 34 und 36 ist er in großen Kapitalen, in I, 29*, 37, 38 und 39 in mächtigen, verzierten gotischen[11] Majuskeln, in I, 33 in einem Gemisch von gotischen Majuskeln und besonders starken Minuskeln mit verzierter Initiale, und in I, 24*, in Buchschrift geschrieben. An den Vornamen schließt sich die Titulatur des kirchlichen Würdenträgers, und dieser folgt das Wort „universis" — in I, 34 und 36 steht es am Anfang —, welches in I, 29*, 34 und 36 ebenso geschrieben ist wie der Vorname, in I, 37 und 39 aber in Buchschrift; in I, 24*, 33 und 37 wird es nicht hervorgehoben[12]. Der nun folgende Text sagt, daß die Originalsupplik genau geprüft worden sei und der Inhalt derselben getreu wiedergegeben werde; er betont weiter die Glaubwürdigkeit des Transsumptes und spricht von der dem Notar zufallenden Aufgabe; es folgt dann die Datierung mit der genauen Orts- und Zeitangabe[13] und die Nennung der bei der Transsumierung anwesenden Zeugen[14]. Der kirchliche Dignitär beglaubigt nicht durch eigenhändige Unterschrift, sondern durch die Anhängung

---

[11] Mich befriedigt diese Bezeichnung keineswegs; denn rein gotische Majuskel ist es doch nicht. Vgl. Michaël-Schweder, Die Schrift auf den päpstlichen Siegeln des Mittelalters (Veröffentlichungen des hist. Seminars der Universität Graz III, 1926) Tafel II d und Tafel III.

[12] Vgl. Tafel XI und XV.

[13] So heißt z. B. die Datierung in I, 38: „Datum et actum Rome in palacio nostro sancti Marci sub anno a nativitate domini millesimo quingentesimo quintodecimo indictione tertia die vero vigesima sexta Martii pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Leonis divina providentia pape decimi anno tertio."

[14] In I, 24* wurden keine Zeugen beigezogen.

seines Siegels und daher ist auch letztere Handlung im Texte nachdrücklichst betont[15].

Den Abschluß der Transsumpte bildet die Beglaubigung durch den „notarius publicus". Der Text, den der Notar eigenhändig geschrieben hat, wird mit „Et ego" und dem Namen desselben eingeleitet. Da es sich bei den vorliegenden Stücken durchwegs um Kleriker handelt, folgt dann die Angabe der Diözese, der er angehört, weiter die Angabe, von wem er kreiert ist, die Erklärung, daß er bei der Durchführung der Transsumierung gegenwärtig gewesen sei, alles gesehen und gehört und dieses förmliche Instrument darüber verfaßt, unterschrieben und mit seinem Signum versehen habe; am Ende bemerkt der Notar, daß die Urkunde von ihm als öffentlicher Person oder als besonders rogiertem Notar unterzeichnet sei[16]. Das E des Wörtchen „Et", womit die Beglaubigung des Notars beginnt, ist mit Ausnahme von I, 33 in allen Transsumpten durch die Größe und Verzierung besonders hervorgehoben[17] und reicht nach oben und unten mehr oder weniger über den ganzen kurzen Absatz[18] der sich anschließenden Textzeilen der notariellen Beglaubigung hinaus. Links vor der erwähnten Beglaubigung befindet sich auch in allen Transsumpten das den Notariatsinstrumenten eigentümliche und wesentliche Zeichen: das Notariatszeichen, auf dessen Beifügung

---

[15] In I, 24*, 29*, 33 und 37: „sigillique nostri iussimus et fecimus appensione communiri"; in I, 34 und 36: „et mandavimus sigilli nostri appensione communiri"; in I, 38: „In quorum fidem sigillum nostrum presentibus duximus apponendum"; in I, 39: „et ad maiorem roboris firmitatem sigilli nostri iussimus et fecimus appensione corroborari".

[16] Vgl. unten in Beilage II die diesbezüglichen Stellen der dort gegebenen Texte; dazu auch F. Oesterley, Das deutsche Notariat (Hannover 1842) 1, 469 f.; O. Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters in Urkundenlehre von W. Erben-L. Schmitz-Kallenberg und O. Redlich (III. Teil, München und Berlin 1911) S. 217 und 230.

[17] Sehr groß ist das E in I, 34 und 36; in aufrechtstehender Ellipse geformt läßt dasselbe auch noch schraubenförmig eine Linie ein Stück über den Text hinweggleiten. Aehnlich geformt ist auch das E in I, 24*; bei I, 29* läuft vom E ausgehend über und unter dem ganzen Text der notariellen Beglaubigung hinweg eine zarte Linie, die unterwegs drei gestreckte Achterschlingen bildet und mehrmals von stärkeren Strichleinpaaren geschnitten wird. Einfacher ist das E bei den übrigen Transsumpten. Siehe Tafel XI u. XV.

[18] In I, 39 sind es nicht einmal ganz zwei, in I, 29*, 37 und 38 nicht ganz drei und in I, 34 und 36 sechs Zeilen. Die neun Zeilen bei I, 24* sind wohl durch das Hochformat bedingt.

im Texte ebenso wie auf die Namensunterschrift ausdrücklich hingewiesen wird[19]. Die Grundform des „signum notarii" bildet gewöhnlich ein Kreuz, und ist dieses auch bisweilen durch die anderen Formen zurückgedrängt, ganz zu verkennen ist es doch selten; und wenn schon, dann ist wie in I, 29*, 37 und 38 der Figur ein Kreuzchen aufgesetzt[20]. In den vier übrigen Transsumpten ist die Grundform des Kreuzes hinlänglich angedeutet.

Sehen wir uns die einzelnen Notariatssignete der Transsumpte etwas näher an. In I, 33 hat dasselbe die Gestalt einer Monstranze: Im Quadratrahmen, von dessen Seiten je ein Sternstrahl ausgeht, ist der Hostienträger mit der Hostie; hinter dem Fuß der Monstranze sind die gekreuzten Schlüssel; der Fuß, die Rahmenseiten und Sternstrahlen, der Hostienträger und die Hostie sind halb weiß gelassen, halb mit dunkelbrauner Tinte ausgefüllt. In der Ebene, auf der das Signet steht, ist links der Buchstabe L und rechts ein H, die Anfangsbuchstaben vom Vor- und Zunamen des Notars Leonardus Holenperger[21]. In I, 34 und 36 steht auf einem waagrecht liegenden Baumstrunk ein solcher aufrecht. Darauf ruht oben das Namensmonogramm: „GA" des Notars Gregorius Angrer und im Hintergrunde desselben sind die sich kreuzenden Schlüssel; im liegenden Baumstrunk steht der Spruch: „Id velis — quid possis". Die sich kreuzenden Schlüssel treffen wir auch in I, 24*, 29*, 37 und 38 und bei allen vier ruht die Figur auf einer stufenförmigen Basis. In I, 29* und 38 steht in der untersten Stufe der Name des Notars und zwar im ersteren: „Petrus de Slandes notarius", im letzteren: „Cornelius Fabri notarius rogatus"; in I, 37 ist die untere Stufe nur angedeutet und in der oberen steht: „Gaufredus Lamiral notarius"; in I, 24* stehen auf drei Stufen verteilt die Worte: „Labor — improbus — omnia vincit". Im weiteren erhebt sich in I, 24* über der Basis ein starker Stengel, auf welchem ein herzförmiges Blatt ruht und

---

[19] Vgl. dazu Oesterley 1, 470 f.; Redlich S. 217 und 230 f.; so lautet diese Stelle z. B. in I, 29*: „signoque et nomine meis solitis et consuetis signavi"; und ähnlich auch in den übrigen Stücken.

[20] Abbildungen von Notariatsigneten finden wir z. B. bei J. v. Göbel, De notariis (Helmstadt 1723) Tafel I ff.; A. Giry, Manuel de Diplomatique (Paris 1894) S. 604—611; F. Leist, Die Notariats-Signete (Leipzig und Berlin 1896) Tafel I—XXV; A. de Boüard, Manuel de diplomatique (Paris 1929), Album Pl. XXXIX. Siehe unten Tafel XI und XV.

[21] Ueber die bei der Transsumierung mitwirkenden Personen siehe S. 83 f.

etwas unter der Mitte des Stammes setzt nach rechts und links je ein zarter Stengel an, die im Bogen nach abwärts sich neigen und mit einem ebenso geformten Blatt enden. In I, 29* sehen wir zwei Blätter sich trennen und herabhängen und Gleiches wiederholt sich etwas darüber in verkleinertem Maßstabe. Auf der oberen Stufe stehen in einem von den sich kreuzenden Schlüsseln gebildeten spitzen Dreieck scheinbar zwei Tannen oder Zypressen. In I, 38 erhebt sich über der Basis ein Marterl, das in seinem erweiterten Teile das Monogramm von Christus: „c h s" enthält. In I, 39 bilden drei Paare einen spitzen Winkel einschließender und sich schneidender Schenkel ein W-förmiges Zeichen, das auf einer einstufigen Basis ruht und in dieser steht der Name des Notars: „Jo. Theobaldus notarius". Ein ähnliches Maßwerk wie in I, 39, das der Hauptsache nach von kleinen Parallelogrammen und einigen Kreislinien gebildet wird und in welches die Kreuzung der Schlüssel hineinverwoben ist, findet sich in I, 37, steht aber nicht wie dort unmittelbar auf der Stufenbasis, sondern ruht auf einem Dreieck und erhöht sich in der Mitte zu einer herzförmigen Figur, die ein aus einem kleinen dicken, aufrecht stehenden Balken und drei darauf ruhenden Ringelchen geformtes Kreuzlein einschließt.

Zwei Faktoren wirken bei der Beglaubigung der Transsumpte zusammen: der kirchliche Dignitär oder Funktionär im wesentlichen durch die Anhängung seines Siegels, der öffentliche Notar durch seine Unterschrift und durch die Beisetzung seines Signets. Es entsteht nun die Frage: Welchen Anteil nimmt denn jeder der beiden Faktoren an der Transsumierung selbst? Nach dem, was ich in I, 24*, 34, 36 und 39 dem Texte des kirchlichen Dignitärs entnehmen kann, ist es Sache des Notars, die Transsumierung der Originalsupplik vorzunehmen. So heißt es in I, 34 und 36: „idcirco easdem (litteras) per notarium publicum infrascriptum transumi auscultari et in hanc publicam et auctenticam formam redigi et per eumdem subscribi fecimus[22]. Nach I, 29* und 38 und einer Stelle in I, 24* hätte dagegen die Aufgabe des Notars, wenn man streng auf den Wortlaut des Textes achtet, nur in der

[22] Aehnlich lauten diese Stellen in den übrigen Stücken; in I, 24*: „per notarium nostrum publicum infrascriptum ipsam (supplicationem) exemplari mandavimus et iussimus ac in publicam formam redegi"; in I, 39: „per notarium publicum infrascriptum transumi et exemplari necnon subscribi et publicari mandavimus".

Beglaubigung der bereits vollzogenen Transsumierung bestanden. So lautet die diesbezügliche Stelle I, 29*: „presentes litteras sive presens publicum transumpti instrumentum fieri et per notarium publicum infrascriptum subscribi et publicari mandavimus“[23]; hier ist also keineswegs ausdrücklich gesagt, durch wen die Transsumierung zu geschehen habe. Zur Auffassung, daß der Notar nur die Beglaubigung des sonst schon fertiggestellten Transsumptes vorgenommen habe, könnte man selbst bei dagegensprechenden Stellen im Texte kommen, wenn man in I, 34 und 36—39 die Verschiedenheit der Schrift in Erwägung zieht; in den genannten Urkunden ist nämlich jener Textabsatz, der die Beglaubigung durch den Notar enthält, in Kursivschrift, der übrige Text aber in Minuskelschrift geschrieben.

Bevor ich aber weitere Schlüsse ziehe, scheint es mir notwendig, doch auch darnach zu sehen, was in der Beglaubigung der Notare über die Vornahme der Transsumierung gesagt ist. Denn gewöhnlich pflegt der Notar es zu erwähnen, ob er die feierliche Urkunde selbst geschrieben habe oder nicht[24]. In I, 29* finden sich die Worte: „unacum prenominatis testibus presens interfui omniaque et singula sic fieri vidi audivi et in notam sumpsi, ex qua hoc presens publicum instrumentum manu mea scriptum exinde confeci subscripsi et publicavi et in hanc publicam formam redegi“; ähnlich lautet die Stelle in I, 24* und 33, nur fehlt in I, 24* die Berufung auf die Zeugen, weil keine beigezogen wurden. Ist es darnach schon durch die Worte: „hoc presens publicum instrumentum manu mea scriptum“ klar, daß in I, 24*, 29* und 33 die Transsumierung vom Notar selbst vorgenommen wurde, so läßt sich bei diesen Transsumpten dasselbe auch äußerlich feststellen, indem nämlich der ganze Text dieselbe Schrift aufweist; I, 24* und 33 sind in Kursive, I, 29* ist in Minuskel geschrieben. Auch bei I, 38 kann man trotz der Verschiedenartigkeit der Schrift in der notariellen Beglaubigung im Vergleich

---

[23] Fast gleichlautend ist die andere Stelle in I, 24*: „presentes litteras atque presens publicum transsumpti instrumentum exinde fieri et per notarium nostrum publicum infrascriptum subscribi et publicari mandavimus“; und in I, 38: „litteras ipsas transumi exemplari et in hanc publicam transsumpti formam redigi ac per notarium publicum infrascriptum subscribi et publicari mandavimus“. Klarheit vermisse ich in I, 37, wo es heißt: „per notarium publicum signatum in presentem transsumpti formam redigi mandavimus“.

[24] Vgl. Oesterley 1, 469f.

zu der im übrigen Text doch nicht darüber im Zweifel sein, daß der Text des ganzen Instruments vom Notar geschrieben worden ist, weil dieser es ausdrücklich betont, wenn er sagt: „ideo hoc presens publicum instrumentum manu propria scriptum confeci, subscripsi, publicavi et in hanc publicam transumpti formam redegi". Keinen so deutlichen Hinweis auf die eigenhändige Vornahme der Transsumierung gibt der Notar in I, 39, wo es heißt: „quia premissis interfui eaque omnia sic fieri vidi, ideo hoc presens transumptum subscripsi signoque meo signavi"; gleichwohl sind hinreichende Gründe vorhanden, dies anzunehmen; denn erstens betont dies die oben[25] angeführte Stelle aus dem Text des kirchlichen Dignitärs, zweitens ist im Signet der Name des Notars von derselben Hand und in derselben Schrift geschrieben wie der Text der Urkunde vor der notariellen Beglaubigung[26], drittens wird an keiner Stelle etwas gesagt, was dagegen sprechen würde. Der erste Umstand allein könnte meine Annahme aber nicht begründen; denn bei I, 34 und 36 könnte man nach dem Texte des kirchlichen Dignitärs ebenfalls vermuten, daß die Transsumierung vom Notar vorgenommen worden sei[27]; dem aber war nicht so, denn der Notar sagt es in der Beglaubigungsklausel ausdrücklich, daß der vorausgehende Text von einem anderen geschrieben worden ist: „unacum prenominatis testibus presens interfui eaque omnia et singula sic fieri vidi, audivi ac in notam sumpsi ideoque hoc presens publicum instrumentum manu alterius fideliter scriptum exinde confeci, subscripsi et publicavi et in hanc publicam formam redegi facta prius debita auscultatione". An diesen und anderen Beispielen ersieht man, daß man den Text des kirchlichen Dignitärs nicht pressen darf[28].

[25] Vgl. oben S. 72 Anm. 22.

[26] Das Notariatszeichen zeichnete der Notar selbst unter das Dokument; es ist nun wohl nicht gut möglich anzunehmen, daß ein anderer dann den Namen des Notars hingeschrieben hätte. Daß der Notar auch in Minuskelschrift schreiben konnte, ist selbstverständlich. Vgl. Oesterley 1, 469 f.

[27] Vgl. oben S. 72.

[28] Nach I, 29* und 37 und einer Stelle von I, 24* könnte man nach dem strengen Wortlaut des Textes vermuten, daß die Aufgabe des Notars nur in der Beglaubigung bestanden habe; in Wirklichkeit verhält es sich, wie wir gesehen haben, doch anders. Auch in I, 36 wird in dieser Hinsicht erst durch die Worte des Notars: „ideoque hoc presens publicum instrumentum manu aliena scriptum exinde confeci . . ." Klarheit geschaffen. Vgl. oben S. 72 f.

Die Schrift der Instrumente war die Kursive ihrer Zeit[29]. Dem entspricht ganz I, 24* und 33; auch in den übrigen Transsumpten mit Ausnahme von I, 29* findet sich wenigstens in der Beglaubigungsklausel als der eigentlichen Urkunde des Notars die Kursive vor[30]. Wir haben es aber bei den Transsumpten doch nicht mit reinen Notariatsinstrumenten zu tun. Daß der Notar mit Ausnahme der Beglaubigung den Text der Urkunde in Minuskel zu schreiben pflegte, mag in verschiedener Weise begründet erscheinen: vielleicht war es ein dahin gehender, ihm vorgebrachter Wunsch oder Auftrag von seiten des Auftraggebers; vielleicht war es das Bestreben des Notars, sich bei der eigentlichen Transsumierung des Originals und den dazugehörigen erklärenden Ein- und Ueberleitungen an die Schrift des Originals zu halten; vielleicht standen vor allem praktische Erwägungen, nämlich die Absicht, den Kern des Transsumptes in einer leicht leserlichen Schrift darzubieten, im Vordergrund.

Nach dem, was ich dargetan habe, mag der Hergang bei der Entstehung eines Transsumpts gewöhnlich der gewesen sein: Der Notar hat vor dem kirchlichen Dignitär und den beigezogenen Zeugen ein Konzept der Transsumierung hergestellt[31] und darnach das Transsumpt angefertigt oder durch seine Schreibkräfte anfertigen lassen und Signet und Beglaubigung angefügt; dann wurde das Siegel des Dignitärs angehängt[32].

---

[29] Vgl. Redlich S. 217.

[30] In I, 29* ist auch die Beglaubigungsformel in Minuskeln geschrieben, wie schon oben erwähnt wurde.

[31] Die Stelle: „in notam sumpsi" spricht dafür.

[32] Bei den unten eingereihten Transsumpten ist das rote Siegel von I, 29*, 34 und 36 erhalten; das von I, 29* ist in einer geschweiften Blech-, das von I, 34 und 36 in einer runden Holzkapsel eingeschlossen. Das Siegelbild ist nur bei I, 29* noch ziemlich deutlich erkennbar: Madonna mit dem Kind, daneben die heilige Katharina und ein Heiliger (Dominicus?) im Mönchsgewand in Renaissancearchitektur; darunter quadrierter Schild mit steigendem Löwen im ersten und vierten und steigendem Hirsch oder Hund im zweiten und dritten Feld. Die Umschrift ist bei keinem ganz lesbar; bei I, 29* lautet sie: „JULIANUS BRICTO(N)ORIE(N)SIS † S. JULIANI VOLATERANI C. . ." und bei I, 36 lese ich: „ S. (?) ANTONI DE MONTE ARCHI. SYPONT . . ." Vgl. auch Černik, Jahrbuch 4, 339. — Dort wo nach der Klausel die Transsumierung durch den Notar allein vorgenommen werden kann (I, 20—22, 26 und 27) ist der Gang der Entstehung eines Transsumpts natürlich einfacher; ein Beispiel dafür liegt nicht vor.

Schwierig wird es, wenn wir nach dem Zweck der Transsumierung fragen. Man mag wohl geneigt sein, das Transsumpt einer Bittschrift nach den Instrumenten jener öffentlichen Notare, deren sich die Könige und Kaiser im späteren Mittelalter bedienten, zu beurteilen[33]. Begegnet man diesen Notariatsurkunden nicht gar häufig im 11. und 12. Jahrhundert, so erlangen sie in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters große Bedeutung, so daß ihnen nicht nur Gleichwertigkeit mit den mit einem authentischen Siegel versehenen Urkunden, sondern zuweilen noch höherer Wert beigemessen wurde. Daher trat denn auch dort, wo es sich um wichtige Angelegenheiten handelte, die Notariatsurkunde oft an die Stelle des Diploms. Unter Umständen hat man nicht allein wegen der geringeren Kosten jene diesem vorgezogen, sondern auch deshalb, weil das authentische Siegel[34] als das nach der Auffassung der Kanzlei allein entscheidende Merkmal der Echtheit des Diploms leicht verletzt oder beschädigt werden konnte[35].

Das Transsumpt unterscheidet sich aber ganz wesentlich von der soeben angedeuteten Notariatsurkunde; denn dasselbe hat immer eine bereits vorhandene Urkunde, die ob der Klausel der „sola signatura" durch die bloße Genehmigung rechtskräftige Supplik, zur Voraussetzung, der man an der Kurie trotz ihrer abnormalen Art doch vom Anfang an vollen Beweiswert zugesichert hat. Hat man auch einstens gegen die Nachlässigkeit und Vernachlässigung der Einholung der ordnungsgemäß ausgestellten Urkunde gekämpft, die Gültigkeit der erbetenen Gnaden von der Einholung der Urkunde abhängig gemacht[36] und so die Bedeutung der normal entstandenen Urkunde betont, so ist doch im Augenblicke, wo man in den Suppliken der Bitte um die „sola signatura" das „fiat" oder „concessum" beigesetzt hat, denselben der gleiche Beweiswert wie den regelrechten Urkunden zuerkannt worden. Das kommt in der Bitte um die „sola signatura" deutlich zum Ausdruck, besonders deutlich z. B. in I, 6, wo

[33] Vgl. Breßlau 1, 662 ff.; Erben, Archiv 8, 161 Anm. 4.

[34] Ueber das authentische Siegel vgl. Breßlau 1, 718 f.

[35] Kostenfrage und Furcht vor Verletzung oder Beschädigung des Siegels sprachen nicht für, sondern gegen Transsumierung, weil eine zweite Urkunde, die zudem meistens besiegelt sein mußte, auszufertigen war.

[36] Vgl. Ottenthal S. 21, n. 32; 29, n. 3; 204, n. 86; 214, n. 116; Breßlau 2, 23 ff.

es heißt: „Et quod huiusmodi simplex signatura sufficiat ac si littere apostolice desuper conficerentur concedere dignemini de gratia speciali. Fiat G.“ Darum kann es nicht der Zweck eines Transsumptes sein, die Glaubwürdigkeit und das Vertrauen des Originals zu stützen, wie Erben gemeint hat[37]; es wird ja im Gegenteil, wie Katterbach[38] schon hervorhebt, die Gaubwürdigkeit und damit die Beweiskraft des Transsumpts nach der Glaubwürdigkeit der Originalsupplik bemessen. Der Wortlaut einer Reihe jener Klauseln, die von der Transsumierung sprechen, lassen das erkennen. So heißt es z. B. in I, 34—36: „Et quod transsumpto presentium . . . plena fides ubilibet adhibeatur sicut proprio originali“[39]. Noch eindringlicher bringt dies in den Transsumpten selbst der Text des kirchlichen Dignitärs zum Ausdruck; so z. B. gerade in I, 24*: „decernentes et volentes, ut huic presenti transsumpto publico sive exemplo plena fides deinceps adhibeatur ubilibetque in locis omnibus et singulis, quibus fuerit oportunum, ipsumque transsumptum fidem faciat et illi stetur ac si originalis ipsa supplicatio appareret“[40]. Ja auch in der Originalsupplik I, 28, in der allein auch im Texte von der Transsumierung die Rede ist, wird dasselbe betont, wenn es heißt: „Et nihilominus transumptis presentium . . . tanta fides adhibeatur, quanta presentibus adhiberetur“. Bekräftigen nun schon die Worte: „plena fides ubilibet adhibeatur sicut proprio originali“ oder „tanta fides adhibeatur, quanta presentibus adhi-

[37] Vgl. Archiv 8, 161 f.

[38] Römische Quartalschrift 31, 196 nota 19.

[39] Aehnlich auch in den anderen Stücken; so in I, 21: „Et quod transumpto . . . sicut originali fides adhibeatur“; in I, 22: „Et quod transumpto . . . eadem fides adhibeatur sicut originali ubique adhiberetur“; in I, 29: „Et quod illius transumpto . . . plena fides ubique adhibeatur sicut originali“; in I, 41: „Et quod presentium transumptis . . . fides detur in iuditio et extra illud sicuti originali“. In dieser letzteren Klausel liegt in den Worten: „in iuditio et extra illud“ eine besondere Betonung.

[40] In I, 29*: „quod earum transumpto ubique locorum fides adhiberetur iuxta decretum prefati nostri pape in eisdem litteris appositum“ (es wird hier Bezug genommen auf die Klausel im Original. Vgl. vorausgehende Anmerkung I, 29); in I, 38: „decernentes presenti transumpto talem et tantam fidem adhibendam fore, qualis et quanta dictis originalibus litteris adhiberetur, si originaliter et in medium producerentur“; gleich lautet die Stelle in I, 37 und 39, nur sind da die Worte: „presenti“, „dictis“ und „originaliter“ nicht zu finden.

beretur“ u. ä. unsere Meinung, so glaube ich, noch andere Gründe für dieselbe anführen zu können. Der Umstand nämlich, daß die Transsumierung mit der Kurie nicht weiter im Zusammenhange gestanden ist, spricht auch dafür; denn man kann nicht gut annehmen, daß eine Urkunde der päpstlichen Kurie, mag sie auch nicht den regelmäßigen Lauf der Entstehung gemacht haben, erst durch eine vielleicht an der Kurie, aber nicht von derselben, vielleicht „extra eam“ vollzogene Transsumierung an Beweiskraft für die Kurie gewinnt. Außerdem gibt es, soweit wir nach dem jetzigen Stand der Forschung sehen können, schon ein halbes Jahrhundert hindurch Bittschriften mit der Klausel der „sola signatura“, in welchen mit keinem einzigen Wort auf die Transsumierung hingewiesen wird[41].

Ein Zweifel an der Glaubwürdigkeit und dem vollen Beweiswert der Bittschriften, die durch die „sola signatura“ schon die Rechtskraft erlangten, ist wohl nirgends wahrzunehmen und eine Stützung ihres Vertrauens durch die Transsumpte wäre nach den gegebenen Umständen nicht verständlich. Wohl aber dürfte aus allen Stellen, die ich oben angeführt oder auf die ich verwiesen habe, ebenso wie aus jenen Klauseln, in welchen ohne Bezugnahme auf das Vertrauen des Originals — wie z. B. in I, 25—28, 32, 38 und 40 mit den Worten: „Et quod presentium transumptis . . . plena fides adhibeatur“ — die Glaubwürdigkeit für die Transsumpte gefordert wird, die Besorgnis herausklingen, man könnte diesen nicht jene Wertigkeit beimessen, welche die damaligen Notariatsurkunden besaßen, und daß man ob dieser Besorgnis sich veranlaßt fühlte, die volle Glaubwürdigkeit der Instrumente eigens zu betonen.

Die Glaubwürdigkeit und das Vertrauen einer Originalsupplik mit der Klausel der „sola signatura“ zu heben oder zu unterstützen, war nicht die Bestimmung des Transsumpts. Welchen Zweck also hatte dasselbe? Die veröffentlichten Kanzleiregeln und Kanzleiordnungen sagen darüber ebensowenig als die vorliegende Literatur über das Supplikenwesen. Und so bleibt nur der eine Weg: aus den Texten der vorliegenden Transsumpte selbst zu erschließen, was der Zweck derselben gewesen sein mag. Es sind denn auch wirklich in I, 33, 34, 36, 38 und 39 Textstellen

---

[41] I, 20 ist das erste Stück, das von der Transsumierung spricht.

enthalten, die vom Zweck der Transsumierung sprechen. Es ist wohl notwendig, hier gleich die in Betracht kommenden Stellen anzuführen, um daran die mehr oder weniger begründeten Meinungen anzuknüpfen. In der Beurkundung des kirchlichen Dignitärs von I, 34 ist zu lesen: „Post quarum quidem litterarum sive supplicationis huiusmodi presentationem et receptionem nobis et per nos, ut premittitur, factam fuimus pro parte venerabilis viri domini Bernhardi monasterii sancte Dorothee ordinis sancti Augustini canonicorum regularium civitatis Wiennensis prepositi in preinsertis litteris principaliter nominati debita cum instantia requisiti, quatinus litteras huiusmodi videre ac in vim clausule, quod pro quolibet oratore et singulis in dicta supplicacione comprehensis transsumptum seorsum fieri possit non facta mentione de aliis, in eisdem litteris apposite transumere et in publicam auctenticam formam redigi mandare dignaremur“[42]; in I, 38: „idcirco pro parte venerabilis viri domini Augustini Reychenhauser presbyteri Saltzeburgensis diocesis in preinsertis et originalibus litteris huiusmodi inter nonnullos alios oratores in eis contentos ipsorum dimissis nominibus et clausulis non necesariis principaliter nominati requisiti litteras ipsas transumi . . . mandavimus“; in I, 39: „idcirco pro parte prefati oratoris requisiti ipsas (litteras) dimissis non nullarum aliarum in eisdem originalibus litteris contentarum nominibus per notarium publicum infrascriptum transumi . . . mandavimus.“

Darnach handelt es sich in den fünf Instrumenten um Transsumierungen von Originalsuppliken, in welchen die, für welche die Transsumpte hergestellt wurden, neben oder mit anderen als Petenten genannt[43], die Namen dieser anderen Petenten aber bei

[42] Vgl. Černik, Jahrbuch 4, 338; in I, 36 ist das Wesentliche ganz gleich gegeben, nur sind am Anfange die Worte: „presentationem et receptionem“ ausgelassen und die Bestimmung des Petenten lautet hier: „reverendi patris Johannis novi monasterii sancte trinitatis in Nova civitate ordinis Cisterciensis abbatis in preinsertis . . .“ Die hiehergehörige Stelle aus I, 33 siehe unten in Beilage II, 8.

[43] Vgl. im Vorausgehenden in I, 34 und 36: „pro parte . . . in preinsertis litteris principaliter nominati“; in I, 38: „pro parte . . . in preinsertis et originalibus litteris . . . inter nonnullos alios oratores in eis contentos principaliter nominati“; in I, 39: Vgl. die oben ausgehobene Stelle; der Abt Johannes von St. Lambrecht war darnach in der Originalsupplik umgeben von einem Kreis von Petentinnen.

der Transsumierung fortgelassen sind[44]. Da in der Reihe solche Bittschriften sich vorfinden, in welchen nicht nur ein Hauptpetent für sich und seine Familie gewisse Gnaden zu erlangen suchte, sondern auch zugleich neben ihm Mitpetenten um dieselben Gnaden genannt werden[45], die Originalsupplik aber wohl in der Regel im Besitz des Hauptpetenten geblieben ist, so liegt es nahe, daran zu denken, daß man dem Wunsche des einen oder anderen der Mitpetenten, welchem immer es daran gelegen war, ein schriftliches Zeugnis über die erbetenen Privilegien zu besitzen, durch die Transsumierung der Bittschrift entgegengekommen sein mag. Der Besitz eines rechtsgültigen schriftlichen Zeugnisses war gewiß hinsichtlich jener gewährten Gnaden, welche die einzelnen Petenten schließlich nur vor dem eigenen Gewissen zu verantworten hatten, nicht erforderlich; wohl aber war ein solcher nützlich, ja selbst notwendig, wenn es sich darum handelte, damit einerseits dem freigewählten Beichtvater jeden Zweifel darüber zu nehmen, daß er im gegebenen Fall die in der Bittschrift gewährte Erweiterung der Lossprechungsgewalt besäße und darnach von diesen und jenen reservierten Sünden absolvieren könne, andererseits über alle Privilegien, die mit der Gnade des Tragaltars verliehen worden sind, vor dem zuständigen Pfarrer und Ordinariate sich rechtfertigen zu können. Freilich scheint der gegebenen Erklärung die Wahrnehmung zu widersprechen, daß nach I, 34 Propst Bernhard, nach I, 36 Abt Johann und nach I, 38 Presbyter Augustin Reychenhauser ihre Bittschriften nur in einer Transsumierung erhalten zu haben scheinen, obwohl man, weil jeder der Genannten nach den Transsumpten als „in preinsertis litteris principaliter nominatus“ bezeichnet wird[46], vermuten

---

[44] Vgl. wieder die oben im Texte angeführten Stellen; dort heißt es in I, 38: „inter nonnullos alios oratores in eis contentos ipsorum dimissis nominibus“; in I, 39: „dimissis non nullarum aliarum in eisdem originalibus litteris contentarum nominibus“; auch das „principaliter nominati“ in I, 34 und 36 deutet dasselbe an.

[45] Vgl. z. B. I, 18, 19, 29, 32 und 35.

[46] „Principaliter nominatus“ könnte in diesen Fällen wohl mit „der zuerst Genannte“ übersetzt werden; eine Notwendigkeit, dem „principaliter“ den angegebenen Sinn hier beizumessen, besteht aber nicht. Denn das im mittelalterlichen Latein häufig gebrauchte „principaliter“ hat die Bedeutung von „praecipue“ und „potissimum“ und ist somit zu übersetzen mit: vornehmlich, vorzugsweise, hauptsächlich, insbesondere, gerade. Vgl. Du Cange, Glossarium 6 (1886), 503.

sollte, daß sie im Besitze des Originals waren. Daß der Zweck der Transsumierung darin bestand, jenen, welchen die Gnaden zugedacht und die nicht im Besitze der Orignalsupplik waren, mögen sie in dieser namentlich angeführt sein oder nicht, auch nach Wunsch einen schriftlichen Beweis hiefür in die Hand zu geben, beweist auch die Stelle in I, 37: „Eapropter pro parte honorabilis viri domini Martini Esmon electi et nominati per Stephanum Aman oratorem in litteris originalibus nominatum coram nobis ac notario publico et testibus infrascriptis vigore clausule in dictis litteris originalibus contente videlicet ac aliarum duodecim personarum per dictum Stephanum semel nominandarum[47] requisiti fuimus".

Im übrigen geben mir die oben aus I, 34, 38 und 39 angeführten Stellen und nicht zuletzt das „principaliter nominatus" in I, 33, 34, 36 und 38 den Anlaß, auch noch an einen weiteren Zweck der Transsumpte zu denken, der sich im Grunde gar nicht wesentlich von dem oben dargelegten Zweck unterscheidet; nur möchte ich hiebei den Angelpunkt der ganzen Zweckfrage in das Suppliken-Bureau der Kurie[48] selbst verlegen. Bei der großen Zahl der einlaufenden Bittgesuche mag es wenigstens zu Zeiten für die mit der Signierung Betrauten eine ganz gewaltige Last gewesen sein, den Bericht darüber entgegenzunehmen und den einzelnen Suppliken die Genehmigung beizufügen. Angesichts dieser Tatsache mag man bisweilen Vereinfachung und Erleichterung darin gesucht haben, daß man die eingereichten Bittschriften in eine gemeinsame Supplik, in der nach der allgemeinen Einleitung die Namen der Petenten der einzelnen Bittschriften angeführt wurden, zusammenfaßte und so zur Genehmigung vorlegte. Leicht war diese Zusammenfassung ja dann, wenn es sich bei den einzelnen Suppliken um gleiche zu erbittende Gnaden

---

[47] Sonst wird die Bemerkung über die zu nennenden Personen, denen auch die Gnaden zuteil werden sollten, gewöhnlich an die Petentenliste angeschlossen, wie es in I, 15 und 40 der Fall ist. In I, 37 ist aber merkwürdigerweise in der inserierten Originalsupplik davon nicht die Rede.

[48] Man könnte da wohl auch an die Prokuratur denken. Sicher hatte auch damals, wie es heute noch zutrifft, so mancher Prokurator ein recht weites Vertretungsgebiet. Eine Zusammenfassung gleichartiger Bittgesuche schon in der Prokuratur dürfte eine raschere Erledigung an der Kurie selbst zur Folge gehabt haben. Vgl. Kehr, Mitteil. d. Inst. 8, 92; Göller, Kehr-Festschrift S. 637.

handelte; aber auch deren Verschiedenartigkeit bildete kein Hindernis, wie man dies wohl den Worten entnehmen darf, die sich in I, 34 und 36 finden: „quod pro quolibet oratore et singulis in dicta supplicatione comprehensis transsumptum seorsum fieri possit non facta mentione de aliis"[49]. Auf Grund dieser Sammelsupplik wurden dann, so meine ich, für die einzelnen Petenten die Transsumpte hergestellt. Ich fürchte nicht, irre zu gehen mit der Vermutung, daß in den Empfängerarchiven so manche Prunktranssumpte und vielleicht noch mehr Transsumpte ohne jeglichen besonderen Schmuck verborgen liegen, welch letztere gerade ob ihrer äußeren Einfachheit das Los der Nichtbeachtung mit so mancher einfachen „sola signatura"-Supplik teilen mögen. Daß von der Transsumierung der Bittschriften unter Innozenz VIII. zuerst die Rede ist, spricht, glaube ich, für meine Meinung; denn in der Zeit dieses reformeifrigen Papstes, in der ganz offenkundig eine strengere Handhabung gerade auf dem Gebiete des Supplikenwesens eingetreten ist[50], mag die Arbeitslast umso fühlbarer geworden und der einmal ausgedachte Weg nach Abhilfe umso lieber beschritten worden sein. Daß diese Neueinführung möglicherweise durch eine Anordnung des Papstes, sicher aber mit seiner Zustimmung getroffen worden ist, ist wohl selbstverständlich, und dafür gibt auch der Umstand Zeugnis, daß die Klausel betreffs der Transsumierung nunmehr regelmäßig in den Suppliken erscheint. Die für die Angelegenheit der Transsumierung in Betracht kommenden Beamten an der Kurie und ganz besonders die öffentlichen Notare waren sicherlich nicht unangenehm berührt, daß ihnen mit dem neuen Brauch auch neue Verdienstmöglichkeiten geschaffen wurden.

Verschieden von den vier bisher hinsichtlich ihres Zweckes betrachteten Transsumpten sind I, 24* und 29*. In diesen werden

---

[49] Möglicherweise waren in dieser Sammelsupplik noch besondere, auf die Transsumierung bezugnehmende Klauseln, die in die Transsumpte nicht aufgenommen werden mußten; die Stelle in I, 38: „dimissis nominibus et clausulis non necessariis" spricht dafür. Auch scheint mir die oben angeführte Stelle aus I, 34 und 36 besser als Klausel der Sammelsupplik als des Transsumpts zu passen, ist aber irgendwie in diese beiden Transsumpte mitherübergenommen worden. Auch in I, 37 finden sich in der früher oben im Texte angeführten Stelle die Worte: „vigore clausule in dictis litteris originalibus contente . . ." und dabei ist im inserierten Texte der Supplik nichts von dieser Klausel zu finden.

[50] Vgl. oben S. 46 f.

nämlich alle Petenten genau so genannt wie in den Originalen und es wird darin mit keinem einzigen Wort der Zweck der Transsumierung angedeutet. Es handelt sich also bei beiden um in allem ganz getreue, in die Form von Transsumpten gebrachte Abschriften, wie man sie auch heute noch gerne von wichtigen Aktenstücken zu machen pflegt. I, 29* wird wohl als getreue und beglaubigte Abschrift für einen der Mitpetenten von I, 29 bestimmt gewesen sein. Bei I, 24* mag die Erklärung vielleicht darin liegen, daß die Supplik I, 24 an den Papst und zurück den Weg über Admont gegangen ist und daß der Abt Anton von Admont vor der Aushändigung der signierten Bittschrift an die Gösser Nonnen von der Transsumierungsklausel Gebrauch machend durch seinen Notar ein Transsumpt herstellen und dann dem Original beilegen ließ.

Zum Schluß will ich zusammenfassend noch jener Erwähnung tun, die beim Geschäft der Transsumierung mitgewirkt haben. Als kirchliche Dignitäre erscheinen: In I, 24* Abt Anton von Admont[51], in I, 29* Bischof Julianus von Bertinoro[52], in I, 33 der Erzbischof Johannes von Siena[53], in I, 34 und 36 der Erzbischof Antonius de Monte von Manfredonia[54], in I, 37 und 39 der Kardinalpriester von St. Eusebius, Petrus von Ancona[55] und in I, 38 der Bischof Dominicus Grimanus von Porto[56]. Alle Notare, die bei der Herstellung der Transsumpte beteiligt gewesen sind, waren Kleriker; nur einen konnte ich ausforschen. Anton Pintzker (I, 24*) gehörte der Diözese Laibach, Petrus de Slandes (? des Landes, I, 29*) der Diözese Rennes, Leonardus Holenperger

---

[51] Vgl. J. Wichner, Kloster Admont (Graz 1892) S. 59 ff.

[52] Julianus Maffei war Bischof von Bertinoro (Suffragan von Ravenna) vom 24. Jänner 1477 bis 31. März 1505; dann Bischof von Ragusa. Vgl. Eubel 2, 110 und 3, 139; Gams S. 414 und 674.

[53] Johannes Tedeschini war Erzbischof von Siena von 1503 bis 7. April 1529. Vgl. Gams S. 753 und Eubel 3, 297.

[54] Er war Erzbischof von Manfredonia (Siponto) von 1506 bis zur Kardinalserhebung am 10. März 1511; gestorben ist er am 20. September 1533. Vgl. Eubel 3, 12 und 300; Gams S. 924; Pastor 3, 576, 733, 794, 813 und 993.

[55] Vgl. oben S. 44 und ebd. Anm. 35.

[56] Er wurde am 20. September 1493 zum Kardinal erhoben, war Bischof von Porto vom 20. Jänner 1511 bis zu seinem Tode am 27. August 1523. Vgl. Eubel 2, 22 und 3, 5; Hofmann 13, 117 und 189; Pastor 3, 377, 762, 769, 849, 867 und 905.

der Diözese Freising (I, 33), Gregorius Angrer (I, 34 und 36) der Diözese Wien [57], Gaufredus Lamiral (I, 37) und Johannes Theobaldus (I, 39) der Diözese Langres und Cornelius Fabri (I, 38) der Diözese Lüttich an. Daß in I, 24* keine Zeugen beigezogen wurden, haben wir schon betont; in I, 29* fungierten als solche die Kleriker von Nantes: Michael Bonneti und Jeromin Johannes, in I, 33 der Doktor der Rechte Sewald Lanng, Sebastian Lieber und Philipp Nikolai, in I, 34 und 36 der Bamberger Domherr Sebastian Kynsperg und der Freisinger Kleriker Sigismund Scheufler[58], in I, 37 die Kleriker von Camerino: Gerardus Bataille und Johannes de Prianeyo, in I, 38 die Kleriker von Aquileja und Chur: Jakob Schetu und Karl Zoller und in I, 39 der Mailänder Laie Chadeus de Scrolatis und der Kleriker von Nevers: Franziskus Coquardi.

---

[57] Angrer war ein Schwabe, in Giengen geboren, studierte in Freiburg und Bologna und widmete sich später dem geistlichen Stande. Ein Porträt desselben befindet sich im Ferdinandeum zu Innsbruck. Vgl. J. Schlecht, Eine Nachricht über Michelangelo's Kolossalstatue Julius II. in der römischen Quartalsschrift 17, 160 f.; H. Ankwicz von Kleehoven, Wiener Humanisten „Ex libris" im Jahrbuch der „Ex libris"-Gesellschaft 17 (Wien 1919), 29 ff.

[58] Scheufler, der einzige von den Zeugen, den ich ausforschen konnte, war vom Herbst 1502 an acht Jahre in Rom. Gestorben ist er 1522. Vgl. K. Schottenloher, Der Freisinger Domherr und Humanist Dr. Sigismund Scheufler (1475 — 1522) in J. Schlecht, Wissenschaftliche Festgabe zum 1200jährigen Jubiläum des hl. Korbinian (München 1924) S. 376—402; R. Birkner, Zur Lebensgeschichte des Domherrn und Humanisten Dr. Sigismund Scheufler (1474—1522) in Frisinga (Sonderbeilage des „Freisinger Tagblatt") 2. Jahrgang (1925), Nr. 5, S. 1 f.; Schlecht, Röm. Quartalschrift 17, 160 f.

7.

Der künstlerische Schmuck der Prunksuppliken.

Im Vorausgehenden habe ich verschiedene Eigentümlichkeiten und Merkmale der unten zusammengestellten Bittschriften behandelt und zu erklären versucht: so die allen gemeinsame Klausel mit der Bitte um die Gültigkeit der „sola signatura"; so auch die zum Teile recht merkwürdigen Erwägungen, die sich mit der Art der Genehmigung, mit der Datierungsfrage und der Transsumierung verbunden haben. Aber alle diese besonderen Merkmale bilden nicht den eigentlichen Grund dieser Zusammenstellung; denn die Zahl der Urkunden, welche die erwähnten Eigentümlichkeiten aufweisen, ist weit größer und ich habe ja gelegentlich auf einige solcher außerhalb der Reihe stehende Suppliken im Verlaufe der Abhandlung schon verwiesen[1]. Den entscheidenden Grund der Zusammenstellung bildet vielmehr, wie es schon der Titel der Arbeit anzeigt, die besondere, mehr oder weniger schmuckvolle Austattung, welche diese Urkunden an sich tragen. Allerdings habe ich in die Reihe auch fünf Bittschriften, nämlich I, 6, 10, 12, 33 und 37 aufgenommen, die keinerlei Farbenschmuck haben; der Grund für ihre Aufnahme liegt in der berechtigten Vermutung, daß auch diese Stücke nach dem, was ich an ihnen wahrnehmen konnte, für eine feierliche Ausstattung bestimmt waren, die dann aber aus irgendwelchen Gründen unterblieben sein mag[2].

In diesem Abschnitte will ich nun der künstlerischen Ausstattung der Suppliken die Aufmerksamkeit widmen. Dabei

[1] Vgl. oben S. 56 Anm. 19.

[2] Ich komme auf die fünf Urkunden ja im Laufe der Beschreibung zurück. Zur Analogie verweise ich hier kurz auf eine Wahrnehmung, die wir bei einer anderen Reihe von Prunkurkunden aus der Kurie, bei gewissen Ablaßbriefen, worüber ich noch eine Arbeit vorzulegen gedenke, machen können. Auch dort finden wir Stücke, die ganz offenkundig für Farbenausstattung bestimmt waren, die dann aber aus irgendwelchen Gründen nicht ausgeführt wurde. Eine ziemliche Anzahl solcher Stücke sind mir bereits vorgelegen. Vergleiche dazu auch Erben, Archiv 8, 172 ff.

kann es sich natürlich nicht so sehr um die ins einzelste gehende Beschreibung aller dieser Urkunden, sondern vor allem um die Zusammenfassung in Gruppen und Typen, um das Aufzeigen von Zusammenhängen und der Fortentwicklung handeln, wenngleich auch öfter, besonders in den Stücken nach Innozenz VIII., der Modus der Einzelbeschreibung in den Vordergrund treten muß. Eine kleine Anzahl der Urkunden ist bereits durch recht schöne Faksimile allgemein zugänglich gemacht; von nicht wenigen Stücken kann ich solche dank der ausgiebigen Beihilfe des Bundesministeriums für Unterricht meiner Arbeit beilegen[3]. An der Hand der Faksimile ist es möglich, verschiedene Typen sowie eine recht deutliche Entwicklung der Ausschmückungsart zu veranschaulichen, wenn auch nur vier Faksimile — nämlich die von I, 14, 15, 18 und 31 — den Farbenschmuck der Originale wiederzugeben versuchen[4].

Ein Blick auf die Ausstattung der ersten zehn, an Eugen IV. eingereichten Bittschriften erweckt den Anschein, als ob man an den Anfängen einer Reihe von Urkunden stünde, die hinsichtlich der Ausschmückung an ein einheitliches Vorbild nicht gebunden waren[5]. Allen ist zwar die Betonung und Hervorhebung der Anrede: „Beatissime pater" gemeinsam; aber auch diese ist verschiedenartig geformt. Sieht man vom noch genau zu besprechenden Initial-B ab, so findet man, daß der übrige Teil der Anrede: in I, 1, 5—9 in großen dick ausgeführten, in I, 4 und 10

---

[3] Zur Orientierung darüber verweise ich auf die Beilage I, wo am Schlusse des Regests jeder Supplik nicht nur der Aufbewahrungsort des Originals, sondern bei faksimilierten Urkunden auch der Ort angegeben ist, an welchem das Faksimile zu finden ist.

[4] I, 15 und 18 sind von Schmitz-Kallenberg in Farben-Faksimile veröffentlicht worden; von I, 14 liegt mir ein von den Neustifter Chorherren P. Anselm Sparber und P. Ingenuin Heubacher angefertigtes koloriertes Lichtbild vor. Ich sage mit Absicht „versuchen"; denn die Farbendrucke scheinen mir die Lebendigkeit und Frische der Farben, wie sie in den Originalen vorhanden sind, bei weitem nicht wiederzugeben; am ehesten dürfte der Natürlichkeit des Originals noch das in meinem Besitz befindliche Faksimile von I, 31 nahekommen, das auf Grund eines von Prof. Thommen vermittelten Lichtbildes künstlerisch hergestellt worden ist; Farbendruck-Faksimile davon unten Tafel XII.

[5] Vgl. Erben, Archiv 8, 166; ihm waren von diesen zehn Urkunden nur I, 1 (II, 3), I, 2 (II, 1) und I, 3 (II, 2) bekannt. Die in Klammern hinzugefügten Zahlen beziehen sich hier und künftig auf die von Erben gegebene Zusammenstellung. Siehe Archiv 8, 178 ff. Vgl. dazu Tafel I, II, III u. S. 111 f.



(außer dem der Initiale folgenden Majuskel-E in I, 6 und dem großen Anfangsbuchstaben P in I, 10) in stark in die Höhe gezogenen Minuskeln[6] geschrieben ist, welche in I, 1 und 9 recht regelmäßig und schön, in I, 4 auf Rasur in Gold hergestellt sind; in I, 2 und 3 wurden an dieser Stelle Kapitalbuchstaben verwendet, die in I, 2 nach Art der verlängerten Schrift hochgezogen sind[7]. Das in I, 1—5, 7 und 9 in ein goldberandetes Viereck gebettete, selbst größtenteils in roter Farbe geformte Initial-B hat in I, 2—5, 7 und 9 in seinem Innenraum unten auf grünem Grunde das Familienwappen des Papstes, nämlich das Wappen der Condulmer[8], welches in I, 4 von zwei nackten Putten mit roten Bändchen am Hals und goldenem Heiligenschein gehalten wird, oben auf schmutzigrotem Grunde die Tiara, die in I, 3 fast zur Gänze über das B emporragt; in I, 1 ist im Innenraum des B auf dunkelblauem Grunde das Bildnis des auf Purpur thronenden Papstes, während das Wappen desselben außerhalb links oben auf besonderem Schilde sich vorfindet. In I, 6, 8 und 10 ist das B groß gestaltet und verziert, entbehrt aber jeglichen Farbenschmuckes. Gemeinsam ist diesen Urkunden die Beschränkung der in abgestuftem Grün, Rot und Blau gemalten Ranken, Blätter und Blumen, die mit Ausnahme von I, 8 vom Initial-B

---

[6] Ich bemerke, daß Katterbach I, 4, 6 und 10 beschrieben hat und ich mich bei meiner Betrachtung auf diese Beschreibung stütze. Katterbach Nr. 1 = I, 6; K. Nr. 2 = I, 4; K. Nr. 3 = I, 10. Vgl. Römische Quartalschrift 31, 186, 187f. und 190.

[7] Der Verbindungsstrich von A und die Mittelstriche des M erscheinen als kleine spitze Winkel und der Ausstrich des R ist auch von einem solchen in seiner geraden Richtung unterbrochen; die beiden S werden in der Mitte durch ein zartes und kurzes, schief von links unten nach rechts oben gerichtetes Strichlein geschnitten.

[8] Vgl. F. J. Bayer, Das Papstbuch (München 1925) S. XXVI. Ueber die Form der Wappenschilde eine sichere Entscheidung zu treffen, ist öfter schwer. Sehr häufig (I, 14, 18, 22, 23, 24, 26, 27, 28 und 35) begegnet — und zwar mit einer Ausnahme (I, 35) im Initial-B — der vieleckige, nach E. v. Sacken-E. v. Berchem, Heraldik (8. Aufl., Leipzig 1920) S. 14f. „italienische" Schild, einigemal (I, 1, 16 und 20) der mandelförmige Schild. Aber auch der ausgesprochen deutsche Schild ist sowohl in der Initiale (I, 2, 13, 19, 25 und 30) als auch in der Randverzierung (I, 27, 29 und 31) zu finden; dabei ist bemerkenswert, daß diese Bittschriften mit den deutschen Schilden in der Verzierung durchwegs von deutschen Petenten erwirkt worden sind. Es scheinen also die Künstler hiebei oft auf die Nationalität der Bittsteller Rücksicht genommen zu haben.

ausgehen; sie erstrecken sich nämlich entweder nur über einen Teil des linken Randes des Pergaments wie in I, 1, 8 oder dazu noch über den Anfang des Oberrandes wie in I, 2, 3, 5 und 9; nur in I, 4 und 7 reicht die Verzierung oben etwa über zwei Drittel der Breite. Abenteuerliche und groteske Elemente findet man im Ornament von I, 1 und 4[9]. Von der linken unteren Ecke der Initiale geht in I, 1 eine Blumenranke aus, die unter derselben im Kreise fast wieder ganz zum Ausgangspunkt zurückkehrt; darinnen sieht man die knieende Gestalt der heiligen Margareta mit einem Stabkreuz in der linken Hand und mit der rechten den vor ihr befindlichen Drachen beschwörend; unten setzt an der Ranke gerade nach abwärts gehend ein Vogelkopf mit langem Schnabel an und rechts davon hängt an der Ranke ein von einigen Blättern und Tupfen umgebener goldener Schild; von der linken Ecke oben schlingt sich eine Ranke um den schon erwähnten Wappenschild des Papstes zurück gegen die rechte Ecke, teilt sich gegen das Ende zu und streift dort einen kleinen goldenen Schild. Bei I, 4 laufen schöne Ranken und Blattverzierungen am linken Rand bis zur Klausel; unten kniet in dieser Verzierung ein betender Mönch, vor der Initiale spielt ein nackter Putto zwischen dem Blattwerk; oben geht ein gleichwertiges Ornament bis über zwei Drittel der Breite und schließt mit einem Papagei auf grünem Zweige; über der Initiale ist das bekannte Bild des Pelikan mit seinen Jungen; Goldtupfen sind in reicher Zahl angebracht; die Verbindung des in zwei Absätze geteilten Textes bildet ein in blauer und rosaroter Farbe gemaltes „Item“. Recht zierlich ist das Ornament in I, 2: bestehend aus flott hingeworfenem Kornblumengeranke mit mehr Knospen als Blüten, das vorne von der Mitte der besonders großen Initiale ausgeht und am linken Rande ein wenig über dem Text, oben bis zum T des zweiten Wortes der Anrede reicht; über der rechten oberen Ecke des B fliegt ein Insekt, wohl eine Biene. Die Verzierung in I, 5 und 9 ist die gleiche[10]: links schlingt sich aus den Ecken der Initiale ziemlich mächtig nach oben und unten ein Blumenblatt, daran schließen sich zarte, von runden Knospen und einigen Blüten begleitete Stengelchen, die in einer großen hakenförmigen

---

[9] Siehe unten Tafel I und II.

[10] Siehe Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg 4, Tafel IV (Faksimile von I, 5) und unten Tafel III.

Blüte ihren Abschluß finden; auch vorne an der Mitte des B setzen einige Strichlein mit Knospen an; der Text von I, 9 ist in fünf Absätze geteilt, und die Absätze 2—5 beginnen mit dem Worte „Item“, dessen erster Buchstabe groß und verziert, dessen übrige in großen, verdickten Minuskeln geschrieben sind. Weit derber erscheint das Ornament von I, 7: von der linken unteren und rechten oberen Ecke der Initiale schlängelt sich eine ziemlich starke Ranke dahin, die besonders oben in einigen feinen und gewundenen Strichlein und Tupfen eine kleine Fortsetzung hat; aber auch an der linken oberen Ecke wächst eine Ranke nach vorne, die eine Blüte über die Initiale zurückwirft, und eine kleine Blattverzierung findet sich rechts an der unteren Ecke wie an der Mitte derselben. Noch beschränkter ist die Verzierung in I, 3 und 8: In 1, 3 gehen von den beiden linken Ecken der Initiale Blüten und Blätter nach vorne, dazwischen und am Ende der unteren Verzierung sind zarte Stengelchen mit je drei Tupfen oder runden Knospen; über der Initiale schweben, nicht verbunden mit der übrigen Verzierung, viermal drei runde Knospen und eine längliche Blüte[11]. In I, 8 ist das I des „Item“, womit der zweite Absatz beginnt, zur Ausschmückung gewählt; dasselbe reicht von der letzten Zeile des ersten längs des ganzen zweiten Absatzes herab, über diesem gotisch geformten Buchstaben sind einige Zierstrichlein und eine kleine Blüte angebracht, und vom unteren Teil derselben läuft allerhand Zierat mit kleinen Blüten und Tupfen bis zur Datierungszeile.

Der Ueberblick über die an Eugen IV. eingereichten Bittschriften zeigt, daß das Ornament, wenn man mehr auf die Elemente als auf die Art der Anbringung desselben in den Urkunden achtet, in I, 3, 5, 8 und 9 und selbst auch noch in I, 7 teilweise gleich, teilweise sehr enge verwandt ist; verwandtschaftliche Beziehungen bestehen auch besonders hinsichtlich der Ideen der Verzierung bei I, 1 und 4, während I, 2 in seiner Art allein dasteht. Einen Schluß auf die Anzahl der Maler oder Zeichner, die etwa unter Eugen IV. tätig gewesen sind, wage ich aber ob dieser verschiedenen Typen nicht zu ziehen, weil ich die Kunst derselben doch nicht auf eine Schablone beschränken möchte.

Aus der Zeit zwischen den Pontifikaten von Eugen IV. und

[11] Siehe das Faksimile dieser Urkunde im Archivum Franciscanum VI. Tafel II (zwischen S. 112 und 113).



Sixtus IV. enthält die Zusammenstellung nur zwei Urkunden[12]: I, 11 und 12; die eine ist unter Calixt III., die andere unter Pius II. an der Kurie vorgelegt worden. Das große Initial-B ruht in I, 11 auf goldenem Grunde und wurde selbst mit blauer und etwas weinroter oder grüner Farbe nebst Gold gebildet[13]. Den größeren Teil des Innenraumes nimmt auf weinrotem Grunde ein goldener Schild mit dem Wappenbild der Borgia[14], dem roten Stier, ein; darüber befinden sich die gekreuzten Schlüssel und die Tiara. Die übrigen Buchstaben der Anrede sind Kapitalbuchstaben in blauer Farbe, die enge aneinandergestellt und nicht einmal halb so hoch sind wie die Initiale; das I ist verkürzt und steht rechts unter dem Querbalken des T, bei M und E ist die Ligatur angewendet und das zweite Wort der Anrede ist verkürzt als „PR“ und mit dem nach oben ausgebuchteten Kürzungstrich geschrieben. Die Anrede nimmt daher nur etwas mehr als ein Drittel der ersten Zeile ein. Links vorne setzt an der unteren Ecke des B ein zartes Gewinde an, dessen Blümchen und Blüten selten blau, rot und grün, meistens als Goldtupfen erscheinen; es reicht ein wenig über das Summarium herab. Ein gleichartiger Schmuck geht oben von der rechten Seite der Initiale aus und erstreckt sich über die Anrede. Das Ornament macht ob der dicht aneinandergesetzten Blümchen und Tupfen schon den Eindruck von schmucken Zierstreifen. Die an Pius II. eingereichte Bittschrift I, 12 trägt zwar keinerlei Farbenschmuck an sich; aber gewisse Wahrnehmungen lassen den Schluß berechtigt erscheinen, daß man an eine Verzierung derselben dachte. Während nämlich die Anrede mit Ausnahme des B in Kapitalen geschrieben ist, ist vorne am Rande durch ein kleines und sehr schwaches Minuskel-b wohl der Platz für die Initiale angezeigt. Hätte man an eine künstlerische Ausstattung nicht gedacht, so könnte man nicht recht einsehen, warum der Schreiber nicht gleich auch das B hingeschrieben hat[15]. Wird

---

[12] Vgl. oben S. 40.

[13] Siehe unten Tafel IV.

[14] Es findet sich hier und in der Initiale von I, 26, 27 und 28. In den drei letzten Fällen ist es aber mit einem fünfmal in Gold und Schwarz geteilten Wappenschild kombiniert. Vgl. Bayer S. XXVI und XXVII.

[15] Der Vergleich der Schrift im Text mit der in der Signatur zeigt, daß die Urkunde vom Signator Agapitus selbst geschrieben worden ist. Die Schrift in der Signierung ist nur ein wenig kleiner und zarter und scheint mit einer

man bei der Form dieser Anrede auch an I, 2 und 3 erinnert, so ist die Verzierung durch zarte Strichlein und besonders die Gestalt einiger Buchstaben doch auffallend. Das T hat z. B. einen sehr feinen, schief von links unten nach rechts oben verlaufenden Oberbalken, das I eine ringelförmige Ausbuchtung in der Mitte, das P ragt hoch über die übrigen Buchstaben empor und ist eigentümlich geformt und das letzte E mit seinen zwei runden Bogen erinnert an jenes E, das in dem Buchstabenwahlspruch (A E I O U) Friedrichs III. in Spruchbändern der Siegel und Schilde oder an Denkmälern zu finden ist. Einige Buchstaben der an die Anrede sich anschließenden ersten Textzeile sind, wie solches ja auch schon in I, 1, 7 und 8 zutraf, in die Höhe gezogen.

Festere Formen weisen die an Sixtus IV. und Innozenz VIII. eingereichten Suppliken: I, 13—25 der Zusammenstellung auf; aber auch hier ist eine Weiterentwicklung ganz deutlich zu beobachten. Recht einfach ist die Ausstattung von I, 17, wo nur das Initial-B hervorgehoben ist; dasselbe besteht aus roter Farbe mit weißen Innenverzierungen und ist umgeben von einem ein Quadrat bildenden Schmuck aus Strichelein und anderen Verzierungen in blauer Farbe; der Gesamteindruck erinnert an die unfertigen Stücke I, 6 und 10 der vorausgegangenen Zeit[16]. Ganz anders verhält es sich bei den übrigen Bittschriften: Das große Initial-B, gewöhnlich und größtenteils aus blauer, roter und schmutziggelber Farbe gebildet und von einem Goldquadrat umrahmt, hat in seinem Innenraum auf unten grünem und oben rotem Grunde wie schon in I, 2—5, 7, 9 und 11 nun auch in I, 13—16, 18, 19 und 21—25 das päpstliche Wappen[17] und die

---

anderen Feder geschrieben worden zu sein. Möglicherweise war also die vorliegende Urkunde zunächst ein von Agapitus verfaßtes Konzept, nach welchem dann erst eine Prunksupplik hätte hergestellt werden sollen. Aus irgendwelchen Gründen — vielleicht war gerade kein geeigneter Schreiber und Künstler zur Stelle oder wünschte man unerwartet schnelle Ausfolgung der Bittschrift — dürfte dann Agapitus einfach das schöne Konzept genehmigt und ausgefolgt haben. So fände auch der geringe Schriftunterschied zwischen Text und Signatur eine Erklärung.

[16] Vgl. Katterbach 31, 192 und oben S. 86 f.

[17] In I, 13—16 ist es das Rovere-Wappen und in I, 18, 19 und 21—25 das Wappen der Familie Cibo. Siehe Bayer S. XXVI. Vgl. bei der Beschreibung immer wieder unten Tafel V—VII; der Ort, wo die Faksimile von I, 15, 18 und 19 zu finden sind, ist unten in der Zusammenstellung angegeben.

Tiara, aber dazwischen finden sich wie schon in I, 11 nunmehr noch die gekreuzten Schlüssel; nur in I, 20 ist im B die stehende Gestalt des heiligen Petrus mit einem Buch und den Schlüsseln in den Händen, während das päpstliche Wappen mit den Symbolen der päpstlichen Würde in einem Blattkranz in der rechten oberen Ecke der Verzierung untergebracht ist. Die übrigen Buchstaben der Anrede sind nunmehr meist, wie dies in I, 2, 3, 11 und 12 der Fall war, in Kapitalen geschrieben[18], die aber sehr breit und stark gezeichnet und in I, 13—16, 18—20 abwechselnd blau und golden[19] und in I, 21—25 blau, golden und rot gemalt sind. Die Anrede nimmt dadurch schon in I, 13—16 den größeren Teil der ersten Zeile ein und füllt diese I, 18—25 schon ganz aus[20]. Der Grund, auf dem die einzelnen Buchstaben der Anrede stehen, ist in I, 13, 16, 18—25 durch senkrechte Strichlein und durch Schnörkeln in meist roter und brauner Farbe[21] damasziert und gemustert. Zwischen den beiden Worten der Anrede, einigemale auch nur hinter einem derselben, sind in den meisten hier in Rede stehenden Urkunden entweder mit Farbe oder Tinte starke, oft eigenartig geformte Interpunktionen angebracht[22].

Mehr noch tritt die Fortentwicklung der hier in Betracht kommenden Bittschriften bei den Ornamenten entgegen[23]. Im allgemeinen hat man in I, 14, 15 und 16 dasselbe Bild: Blumen und Blätter in roter, blauer und grüner Farbe durch zarte Stengelchen verbunden finden sich am linken Rande und oben über dem „Beatissime pater"; ist das Zierwerk in I, 14 rechts und unten, in I, 15 und 16 rechts noch direkt mit dem B verbunden, so ist in I, 15 und 16 die Verzierung am linken Rande in keinem

---

[18] In I, 13 ist die Anrede in gotischen Majuskeln geschrieben.

[19] In I, 18 ist das zweite S grün und das letzte E rot gemalt.

[20] Nur in I, 22 steht neben der Anrede noch: „Ut animarum".

[21] In I, 13 und 25 stehen sie auf rot und violett damasziertem Grunde.

[22] In I, 14 und 15 ist es eine nach oben gerichtete Pfeilspitze mit einem kurzen nach abwärts verjüngtem Schaft; in I, 18, 19, 22, 23 und 24 eine ebenfalls gleichgeformte Pfeilspitze ohne Schaft, dafür ist darüber ein starker Punkt gesetzt, in I, 18 sind es einmal zwei und einmal drei Punkte; in I, 20 stecken zwei Pfeilspitzen ohne Schaft ineinander; in I, 16 ist es ein und in I, 13 sind es zwei große Punkte.

[23] Erben hat von diesen dreizehn Bittschriften folgende sieben betrachtet: I, 14 (II, 4), I, 15 (II, 5), I, 18 (II, 7), I, 19 (II, 8), I, 21 (II, 9), I, 23 (II, 6) und I, 24 (II, 10). Vgl. Archiv 8, 166 ff. und 178 f.; Katterbach hat I, 16 beschrieben. Vgl. Röm. Quartalschrift 31, 194.

Zusammenhange mehr mit demselben; sind die Blüten und Blätter in I, 14 und 15 enge verwandt, so zeigen sie in I, 16 doch besondere Formen. Durch die zahlreichen Goldtupfen und Strichlein bekommt das Ornament in I, 14 oben, in I, 15 und 16 oben und am linken Rande das Aussehen einer Art Zierleiste, wie dies schon in I, 11 bemerkt werden konnte; in I, 16 befindet sich in der Verzierung am linken Rande ein Wappenschild ohne besondere Umrahmung und ohne Ausfüllung. I, 13 stellt einen Uebergang zur Verzierung der folgenden Suppliken dar. Macht das Zierwerk dieses Stückes im allgemeinen denselben Eindruck wie das der drei erwähnten Bittschriften — die Blüten und Blätter haben wieder besondere und zwar gotische Formen, — so ist hier das Ornament durch die zu beiden Seiten begleitenden dünnen Linien bereits zu der an den Enden offenen Zierleiste geformt. Zu vollendeten derartigen Zierleisten, die über den ganzen Oberrand, soweit der Text reicht, und links über die letzte Klausel hinausreichen, hat sich das Ornament in I, 19, 21—24 entwickelt, indem es hier zu beiden Seiten von Linien mit Tinte oder auch mit farbigen schmalen Streifen oder Linien begrenzt wird; die Zierleisten, von denen die am Oberrande bedeutend schmäler ist als die links, sind in I, 19, 22—24 von ähnlichen und engverwandten Blumen und Blättern in roter, blauer und grüner Farbe mit verschiedenen Abtönungen und mit dazwischengestreuten Ringelchen und Goldtupfen, in I, 21 mit kleinen Blüten in roter und blauer Farbe ausgefüllt. In den Suppliken I, 19, 21—24 ist in die linke Zierleiste ein von Blattkränzen umgebenes Medaillon eingebettet, das wohl für die Aufnahme der Wappen der Bittsteller bestimmt war, aber nur in I, 23 das Wappen enthält[24], in den übrigen jedoch leer geblieben ist; durch ein Medaillon ist in I, 21—24 auch die Zierleiste am Oberrand unterbrochen, das in I, 23 von einem Blattkranz, in den anderen von einem Kreisring umgeben wird und in I, 21 leer geblieben ist, in den anderen den von vorne gesehenen Christuskopf enthält.

Eine bedeutende Weiterentwicklung lassen I, 18, 20 und 25 erkennen[25]. In diesen Urkunden läuft nämlich gleich wie am oberen und linken Rande so auch am rechten eine Schmuckleiste,

---

[24] Es ist das Wappen der Rosenberg. Vgl. J. Siebmacher, Erneuertes und vermehrtes Wappenbuch (Nürnberg 1657) I, 8.

[25] Siehe unten Tafel VI.

die in I, 20 an allen drei Seiten gleich breit ist und deren Ausfüllung jener der linken Zierleiste von I, 21 nahesteht, aber weit dichter mit Ranken, Blättern, Punkten und Goldtupfen erfüllt wird; links und rechts in der Mitte und rechts oben in der Ecke ist ein von einem Blattkranz, oben in der Mitte ein von einem Kreisring umgebenes Medaillon; das leztere enthält den schon bekannten Christuskopf, das in der rechten oberen Ecke das Wappen des Papstes, die Schlüssel und die Tiara, die beiden anderen sind leer gelassen. In I, 25 ist die Zierleiste oben und rechts bedeutend schmäler als am linken Rande, die Einfassung durch farbige, schmale Streifen gebildet und die Ausfüllung hat wohl auch einige Verwandtschaft mit I, 21. Zu den interessantesten und — künstlerisch betrachtet — merkwürdigsten Stücken der Reihe gehört I, 18. Das Gesamtbild ist auch hier dasselbe wie in I, 20 und 25; aber die Schmuckleisten links und rechts sind von stattlicher Breite, während die am oberen Rande verhältnismäßig sehr schmal ist; alle drei sind von starken, braunen Streifen zu beiden Seiten begrenzt und in der linken befindet sich ein leergelassenes Medaillon, das von zwei Kreisringen mit einem eingeschlossenen karminroten Blattkranz umgeben ist. Das nun, wodurch sich dieses Stück von allen Bittschriften ganz wesentlich unterscheidet, ist die Ausfüllung der Zierleiste, die in einem reich verschlungenen Gewinde weißer Ranken und eigenartig geformter Blätter auf blau und rotem Grunde besteht und uns den Einfluß einer gleichzeitigen, auf anderem Boden erwachsenen Kunstrichtung erkennen läßt[26].

---

[26] „Enge verwandtes Rankengewinde weist nun auch eine große Gruppe von Miniaturhandschriften und künstlerisch geschmückten Frühdrucken auf, die von der kunstgeschichtlichen Forschung in der Hauptsache für Florenz in Anspruch genommen wird. Ganz genau deckt sich mit der schmalen, oberen Leiste die Randverzierung von zwei römischen Drucken aus den Jahren 1470 und 1476, die überdies ganz ähnlich gebildete Medaillons aufweisen, wie jene Bittschrift" (Erben, Archiv 8, 168). Auch in einer prachtvoll ausgeschmückten Abschrift des von Aeneas Silvius um das Jahr 1448 für den König Ladislaus Posthumus verfaßten „Libellus institutionum", die Bischof Johannes Hinderbach von Trient anfertigen ließ und der Kaiserin Leonore für den siebenjährigen Prinzen Maximilian am 14. Mai 1466 verehrte, findet man sehr engverwandtes, wahrscheinlich auf venezianischem Boden entstandenes Rankengewinde. Vgl. Karl und Faber Antiquariat (München 2 NW, Max Josefstraße 7/I), Katalog 42 (Mai 1930: 350 ausgewählte Manuskripte und Bücher) S. 80 f. (Nr. 237) und Tafel XII vor S. 81.

Ich glaube nicht unberechtigt mit dem Tode Innozenz VIII. einen Einschnitt in der Betrachtung der künstlerischen Ausstattung der Bittschriften machen zu dürfen. Denn wenn auch das Gesamtbild in der Folgezeit erhalten bleibt, so findet sich nimmer jene Gleichmäßigkeit in den Ornamenten, die man unter Sixtus IV. und Innozenz VIII. schließlich doch beobachten konnte[27]. Die Ausstattung jeder der Suppliken I, 26—32, 35, 40 und 41 hat ihre Eigenheiten und läßt neben schon wahrgenommenen auch recht deutlich neue, besonders hervortretende Elemente erkennen. Gewiß ist in allen erwähnten Stücken[28], ja selbst in den beiden Transsumpten I, 38 und 39, die in ihrem oberen Teil ganz das Aussehen einer Originalsupplik haben, die Anrede „Beatissime pater" in schon bekannter Weise in mächtigen Kapitalen geschrieben, die in I, 31 den größeren Teil, sonst aber den ganzen Raum der ersten Zeile einnehmen, in I, 26 in grüner, blauer und goldener, in I, 27 nur in goldener, in I, 28, 29, 35 und 39 in roter, blauer und goldener, in I, 30—32 und 38 in blauer und goldener und in I, 40 in roter und blauer Farbe gegeben sind und mit Ausnahme von I, 29 und 32 auf von braunen und roten Strichlein damasziertem Grunde stehen; gewiß erstreckt sich das Ornament in I, 26, 28, 29, 39 und wohl auch 41 in der Form von wirklichen, nunmehr meist auch unten an den Enden geschlossenen Zierleisten, in I, 32 und 35 in Schmuckleisten ohne Einfassung nach Art von I, 11, 15, 16 und zwar zu beiden Seiten und über den Oberrand und nach letzterer Art in I, 27 oben und rechts, in I, 31 links und oben; auch wird die Verzierung in I, 26 links und rechts, in I, 28 links und an der rechten Ecke oben und in I, 35 an den beiden oberen Ecken durch ein von einem Blattkranz, in I, 35 links und rechts und in I, 39 oben in der Mitte und an der rechten Ecke durch ein von einem Kreisring umgebenes Medaillon unterbrochen und in I, 26 und 28 befindet sich in der Mitte der Schmuckleiste am Oberrand der schon aus I, 20, 22—24 bekannte Christuskopf; gewiß ist auch fürderhin das Initial-B in allen Originalsuppliken wie auch in den erwähnten Transsumpten I, 38 und 39 besonders hervorgehoben und ausgezeichnet; ja auch die Interpunktionen nach den Worten

[27] Für die folgenden Erwägungen siehe unten Tafel IV—XVI.

[28] Da im Fragment I, 41 der obere Teil der Urkunde mit der Anrede fehlt, kann man dies hier natürlich nur vermuten.

der Anrede haben sich erhalten, wenn sie auch andere Formen annehmen[29]. Aber allen diesen Merkmalen, die den innigen Zusammenhang mit der Vergangenheit und die Bewahrung des Gesamtbildes im allgemeinen erkennen lassen, stehen Wahrnehmungen gegenüber, die einen Einschnitt in der Betrachtung der Ausschmückung der Suppliken nach dem Tode Innozenz VIII. ebenso gerechtfertigt erscheinen lassen, wie bei Beginn der Regierung Sixtus IV. Neben den prunkvollst ausgestatteten Stücken finden sich nunmehr solche von einfacher und einfachster Verzierung. Die Besprechung der künstlerischen Ausstattung der Originalsuppliken I, 26—32, 35, 40 und 41 sowie der Transsumpte I, 29*, 34, 36, 38 und 39, bei der trotz der singulären Eigenarten der einzelnen Stücke die Zusammenfassung in Gruppen nicht außer acht gelassen werden soll, wird das Gesagte deutlich veranschaulichen und bestätigen[30]. Schon in den vorausgehenden Kapiteln hatte ich mehrmals Anlaß, den Eifer und die Sorge um das Bittschriftwesen, die unter Innozenz VIII. herrschten, zu betonen. Der gerade oben gegebene Ueberblick läßt mich die Behauptung aufstellen, daß unter dem genannten Papst auch der Höhepunkt hinsichtlich der Ausschmückung der Bittschriften erreicht worden war. Freilich begegnen auch noch in der Folgezeit einige prachtvolle Stücke; aber nach dem Tode Innozenz VIII. ging, soweit ich zu sehen und zu urteilen in der Lage bin, das Einheitliche und Systematische bei der Ausschmückung immer mehr verloren, es begann der allmähliche Abstieg und es ging langsam dem Ende entgegen.

Nur in den drei ersten an Alexander VI. gerichteten Bittschriften I, 26—28 und in dem an Julius II. eingereichten Stück I, 31 birgt das Initial-B in seinem Innenraum das päpstliche Wappen[31] und die bekannten Symbole; gerade in diesen Ur-

---

[29] In I, 27 ist es ein großer Punkt; in I, 28—30, 38 und 39 haben diese Zeichen mehr oder weniger die Form eines Dreiecks, teilweise mit Zipfeln an den Ecken; in I, 40 gehen von diesen Stellen die Blumenranken aus; in I, 26, 31, 32 und 35 fehlen derartige Zeichen.

[30] Von den angeführten Urkunden hat Erben in seiner Arbeit I, 27 (II, 11) und I, 34 (II, 13) betrachtet und neben diesen noch I, 30 (II, 12), I, 32 (II, 14) und I, 41 (II, 15) in seine Zusammenstellung aufgenommen. Vgl. Archiv 8, 167 ff. und 179. Katterbach hat I, 29 beschrieben. Vgl. Röm. Quartalschrift 31, 194 ff.

[31] Siehe Bayer S. XXII und unten Tafel VIII, IX und XII.

kunden ist auch sonst der Zusammenhang mit der Vergangenheit am engsten gewahrt. Sehr auffallend ist die künstlerische Ausstattung von I, 31 ob ihrer engen Beziehungen zu I, 14—16: denn ähnlich wie bei diesen ist hier die Ausschmückung der Initiale; ähnlich wie bei diesen nimmt auch hier die Anrede in blauen und goldenen Kapitalen auf rot und braun damasziertem Grunde nicht die ganze erste Zeile ein; ähnlich wie bei I, 14 rechts und unten und bei I, 15 und 16 rechts wachsen auch hier die Ranken mit blauen und roten Blüten und grünen Blättern rechts und unten gleichsam vom Initial-B heraus und gehen oben wie in I, 16 ein wenig über die Anrede hinaus. In die Verzierung des linken Randes ist das Wappen der Caraffa eingebettet, was an den leeren Wappenschild in I, 16 erinnert und ein wenig rechts unter der Signierungszeile findet man das aufgedrückte rote Wachssiegel der Caraffa, eine Absonderheit, die in der Supplikenreihe nur hier begegnet[32]. In die Vergangenheit weisen auch I, 26 und 28. Das ziemlich gleichgeformte Initial-B im Goldquadrat schließt auf oben rotem und unten grünem Grunde das Wappen der Borgia[33] in sich; die von farbigen Streifen begrenzten Zierleisten, welche rechts schmäler sind als links und oben noch schmäler als rechts, erinnern an I, 20 und 25; aber die Ausfüllung derselben ist bei beiden verschieden: in I, 26 sieht man — auf die Medaillons ist schon oben allgemein hingewiesen worden — auf purpurnem Grunde Ranken, Blüten und Blätter dicht gedrängt in grüner, violetter und blauer Farbe und verzierte Goldtupfen[34]. Letztere sind in reicher Anzahl auch in I, 28 zu sehen[35], wo die Zierleisten ansonsten mit Blumengewinde und Blättern in roter, blauer und grüner Farbe ausgefüllt sind; in der linken befindet sich oben eine volle Obstschüssel, darunter ein nackter Oberkörper eines zarten menschlichen Wesens mit einer Krone auf dem Haupte; die Hände laufen in Blumenranken aus (Daphne) und von Hand

---

[32] Die Vermutung liegt nahe, daß jenes Indult der Minderbrüder, auf welches man sich in dieser Bittschrift beruft, dem Künstler unseres Stückes vorgelegen sei. Siehe Tafel XII.

[33] Vgl. oben S. 90 Anm. 14.

[34] Auffallend ist die Unterbrechung der rechten Zierleiste an ihrem Innenrand dort, wo der Signaturbuchstabe mit seinem Ausstrich hineinreicht. Es ist dies ein Beweis dafür, daß die Ausschmückung einer Supplik auch erst nach der Genehmigung stattfinden konnte.

[35] Siehe zum Folgenden unten Tafel IX.

zu Hand schlingt sich über die Brust eine rote Perlenschnur; ganz unten ist ein Kelchgefäß, aus welchem Blumen emporsprießen; das Medaillon in der rechten Ecke oben enthält auf blauem Grunde in goldenem Schild mit aufgesetzter Krone den einköpfigen schwarzen Adler mit geteiltem Herzschild auf der Brust, der (heraldisch) rechts die österreichischen Farben aufweist und links golden ist.

Das Gesamtbild ist auch in I, 27 gewahrt, steht aber sonst in seiner Art allein da[36]: Das Initial-B ist ähnlich gestaltet und gleich ausgefüllt wie in I, 26 und 28, vor demselben befindet sich aber von den beiden Ecken ausgehendes Blumengewinde; die Anrede ist hier nicht „in strengklassischen Kapitalen, sondern in etwas freier gestalteten, an die Rustica gemahnenden Majuskeln" geschrieben, „bei denen die Schäfte und Balken gegen ihr Ende zu anschwellen und die Mittelstriche des M sowie der Verbindungsstrich des A als kleine spitze Winkel erscheinen"[37], wie dies ähnlich in den hochgezogenen Kapitalen von I, 2 zu bemerken war[38]; rechts oben geht vom Initial-B eine ziemlich starke Ranke mit verschiedenen farbigen Blumen und Blättern in gotischem Stil zur rechten Ecke und schlingt sich dann am rechten Rand herab. Am linken Rande bildet vor allem das Wappen der Breisacher[39] auf nach links geschweiftem und geneigtem Schilde, der an der rechten oberen Ecke mit dem links gewandten Spangenhelm nebst Kleinod geziert wird, den Schmuck; zu beiden Seiten des Wappenschildes sind Blumenranken und oben hängt das ganze mit der von der unteren Ecke der Initiale ausgehenden Verzierung lose zusammen.

In dem, was besonders eigentümlich ist, treffen sich die Bittschriften I, 29, 32 und 41. Wie bisher nur in I, 20 ist in den

---

[36] Siehe unten Tafel VIII.

[37] Vgl. Erben 8, 167 f.

[38] Vgl. oben S. 87.

[39] Vgl. Siebmacher I, 42. Auf die Frage, wieso diese Urkunde mit dem Wappen der Breisacher geschmückt ist, gibt die Chronik des Frauenklosters Inzigkofen Antwort. Marquart Breisacher, der I, 27 für die Nonnen des genannten Klosters einreichte, war gerade 1496 für Maximilian in Italien tätig. Die Benennung desselben als „kaiserlicher Hofkanzler" in der erwähnten Chronik beruht wohl auf einer Verwechslung mit Konrad Stöckle. Vgl. Lehner, Neues Archiv 19, 468 und 471 ff.; Ulmann 1, 411 Anm. 1 und 458; Erben 8, 167 Anm. 2.

beiden ersteren Urkunden[40] das Initial-B mit heiligen Personen ausgefüllt und zwar sehen wir dort: in dem gewiß zu den interessantesten und schönsten Stücken der Reihe zählenden I, 29 im Hintergrunde eine hellrote Grenzmauer und im Vordergrund vor einer Draperie den Welterlöser mit der Weltkugel in der linken Hand, mit der rechten sie segnend; in I, 32 auf himmelblauem Hinter- und grünem Vordergrunde die stehende Gestalt einer heiligen Märtyrin mit der Siegespalme in der linken Hand[41]. Da beim Fragment I, 41 der obere Teil der Urkunde fehlt, kann man über die Ausschmückung des B nichts sagen; sicher aber war in demselben nicht das päpstliche Wappen mit den bekannten Symbolen untergebracht, weil sich dies in der linken Zierleiste ganz oben, also gleich unter der Initiale, vorfindet. Vollstes Interesse darf auch das Ornament dieser drei Urkunden beanspruchen, das besonders heraldische Bedeutung besitzt; bei allen sind nämlich in den Zierleisten zu beiden Seiten Wappenschilde enthalten und zwar in I, 29 und 32 vier und in I, 41 sogar sechs. Daß in der Ausschmückung der Bittschriften Wappen angebracht sind, ist nicht neu und auffallend, denn diese Wahrnehmung machten wir vom Anfange an; auffallend ist die reiche Zahl derselben, auffallend auch, daß die Wappenschilde — das Wappen im Initial-B bleibt außer acht — hier mehr oder weniger lose ohne jegliche Umrahmung in die Verzierung eingereiht sind, während sie sonst in der Regel in von Blattkränzen oder Kreisringen umgebenen Medaillons untergebracht wurden; am ehesten könnte man hiebei noch an den leeren Wappenschild in I, 15 und an den ausgefüllten in I, 27 erinnert werden. Im einzelnen treten bei der Betrachtung der Randverzierungen links und rechts auch in diesen drei Urkunden nicht geringe Verschiedenheiten entgegen. In I, 29 befindet sich in jeder der gleich breiten Schmuckleisten zu beiden Seiten eine starke grüne Ranke, die nach rechts und links zwei weite Bogen macht, und von der Blüten und Blätter, erstere in besonders geringer Zahl, in blauer, verschieden roter und grüner Farbe ausgehen; links steht im ersten Rankenbogen die Gottesmutter mit dem nackten Jesuskindlein auf den Händen und im dritten der heilige Diakon Laurentius mit einem

---

[40] Siehe unten Tafel X und XIII.

[41] Ich vermute, daß es die heilige Lucia ist, zumal eine der Petentinnen diesen Vornamen hatte.

Buch in den rechten und dem Rost als Symbol seines Martyriums in der linken Hand; im zweiten hängt an einer Schlupfe — wie es auch in den anderen Fällen zutrifft — an der Ranke ein gevierter Schild, der im ersten und vierten Quartier das Wappen von Berg und im zweiten und dritten das von Jülich[42] enthält; Herzschild ist das Wappen der von Ravensberg[43]; im vierten Bogen unten ist das Wappen der von Montfort[44]; in der rechten Zierleiste, in welcher die Rankenbogen nicht so regelmäßig sind, ist oben der heilige Johannes der Täufer mit dem Lamm auf einem Buch in der linken Hand und mit der rechten darauf hinweisend, darunter das Wappen der Egmont[45]; weiter unten der heilige Sebastian von Pfeilen durchbohrt und unterhalb ein gevierter Wappenschild mit einem Herzschild: im ersten und vierten Quartier ist abermals das Wappen der Egmont, im zweiten und dritten das der von Nesselrode[46] und im Herzschild befindet sich auf rotem Feld mit schwarzen Querbalken ein weißes Andreaskreuz mit roten Punkten[47]. In I, 32 bilden nach abwärts gerichtete, in den gewöhnlichen Farben gemalte Kelchblüten und spitze Blätter, die durch zarte, gerade herablaufende Stengel verbunden werden, und eingeordnete, die Blütenreihe unterbrechende Wappenschilde das Ornament zu beiden Seiten; unter der Initiale ist das päpstliche Wappen mit den darüber gekreuzten Schlüsseln und der Tiara, weiter unten das Wappen der Familie Cessi; am rechten Rande ist nach der Mitteilung des Herrn Direktor Dallari[48] das Wappen der Bologneser Senatorenfamilie Bargellini;

---

[42] Vgl. Siebmacher 2, 4.

[43] Vgl. Siebmacher 3, 9.

[44] Vgl. Siebmacher, 2, 112. Dieser Hinweis scheint mir zutreffender als Siebmacher 3, 40. Vgl. Katterbach, Röm. Quartalschrift 31, 195 Anm. 17.

[45] Vgl. Siebmacher 2, 114.

[46] Vgl. Siebmacher 1, 125. In den Bittschriften I, 18 und 19 erscheinen von Nesselrode als Mitpetenten, hier aber nicht; es ist merkwürdig, wieso ihr Wappen hier angebracht ist.

[47] Die Bestimmung ist mir nicht gelungen.

[48] Herr Direktor Dallari, dessen Liebenswürdigkeit ich schon bei der freundlichen Aufnahme, die ich im Staatsarchiv zu Bologna gefunden habe, dankbar bewunderte, schreibt mir über die Wappen von I, 32 folgendes: „I quattro stemmi sono, a destra quello di papa Giulio II e quello della famiglia Gessi; a sinistra l'inferiore è indubbiamente della famiglia senatoria bolognese Bargellini, benchè non sappia spiegarmi il perchè vi sia messo.

über das Wappen oben gibt Dallari keinen sicheren Bescheid, möchte dasselbe aber ob der unter dem Wappenschild angebrachten Inschrift: „Franciscus Cle. tis (cis?)“ mit dem damaligen Legaten und Erzbischof zu Bologna, Francesco Alidosi, in Verbindung bringen. Die von einfachen schwarzen Strichen begrenzten Randleisten links und rechts bergen im Fragment I, 41 auf goldenem Grund sechs gleichgeformte, schwarz umrandete Wappenschilde und dazwischengestreut einige Stengel, Blüten, Blätter und Früchte: links oben ist unter einer zarten grünen Ranke mit roter und hellblauer Blüte das Wappen des Papstes[49] mit den bekannten Symbolen; darunter quer zwei rote Nelken mit kurzen Stengeln; darauf folgt auf silbernem Schild ein — heraldisch — nach rechts gewandter schwarzbrauner Mohrenkopf mit weißem Stirnband, wohl das Wappen des am unteren Rande der Urkunde genannten Kardinals Laurentius Pucci, auf den auch der über dem Schild schwebende Kardinalshut mit den rechts und links herabhängenden Quasten hinweisen dürfte; weiter unten sieht man ein paar Erdbeeren und zwei weiße Blüten, darunter abermals einen silbernen Wappenschild und ganz unten eine Kornblume und hellblaue und gelbe Blüten mit zarten grünen Stengeln. In der rechten Zierleiste ist oben ein Wappenschild mit drei goldenen Lilien in blauem Felde, in der Mitte das Wappen von Geldern[50] und unten wieder ein silberner Wappenschild; die dazwischengestreuten grünen Stengel mit kleinen Blättern tragen hauptsächlich rote und hellblaue Blüten. Noch ist ein Blick auf die Verzierung am Oberrand in I, 29 und 32 zu werfen; in beiden Fällen ist nicht nur das Ornament, sondern auch die Anrede in der Mitte unterbrochen, so daß die letzte Silbe des ersten Wortes der Anrede mit dem „pater“ dem anderen Teil derselben gegenübersteht[51]; in I, 29 ist da ein sonst geradlinig oben im sanften Bogen eingerahmtes Bild eingefügt, das uns die beiden Apostelfürsten Petrus und Paulus, letzteren mit gezücktem Schwert, dar-

---

Quanto al superiore, sotto al quale si legge, Franciscus Cle. tis non io conosco, ma escluderci che appartenga a famiglia bolognese. Vedendo l'ale e il nome Francesco, il mio pensiero era corso subito a Francesco Alidosi, che in quegli anni fu legato e arcivescovo di Bologna; invece la sua arma è affatto diversa“. Siehe Tafel XIII.

[49] Es ist das Wappen der Medici. Siehe B a y e r S. XXVII.

[50] Vgl. S i e b m a c h e r 2, 4.

[51] In I, 29 ist im Worte „pater“ T und E verschränkt.

stellt; im Hintergrunde des Bildes ist eine Mauer in derselben Färbung wie in der Initiale, und über diese Mauer hinweg sieht man auf eine hügelige Landschaft; in I, 32 bemerkt man an der gleichen Stelle die heilige Veronika mit dem Schweißtuch, rechts von ihr den heiligen Petrus mit den Schlüsseln und links den heiligen Paulus mit gezücktem Schwert. In der rechten Ecke oben ist in I, 29 in einem Quadrat das Kreuz mit einer ganzen Fülle von Symbolen aus der Leidensgeschichte des Herrn untergebracht[52], in I, 32 befindet sich dort in einem rechts und links von schmalen goldenen, oben und unten von breiteren rot und blau gefärbten, zu beiden Seiten vorstehenden Rahmen wiederum die Gestalt einer heiligen Märtyrin mit der Siegespalme in der rechten Hand[53]. In I, 29 sind am linken Teil der oberen Schmuckleiste Pechnelken, zarte Ranken und ein Pfau, im rechten ist das Blumenwerk von derselben Art wie in den seitlichen Randleisten und auf der Ranke sitzt ein Papagei; in I, 32 ist die Blumenverzierung oben dieselbe wie zu beiden Seiten. Das Ornament ist in I, 29 und 32 reichlich besät mit von Strichlein gezierten Goldtupfen.

In einigen Stücken ist auch die Ausstattung von I, 39 mit den drei besprochenen Urkunden verwandt[54]; denn auch hier ist in der Initiale nicht das päpstliche Wappen mit den Symbolen der päpstlichen Würde, sondern auf himmelblauem Grunde das Bild des heiligen Lambertus im priesterlichen Ornat mit der Mitra auf dem Haupte, dem Pastorale in der rechten und einem Buche in der linken Hand dargestellt. Auch hier wird die obere Zierleiste und die Anrede unterbrochen und zwar durch ein Quadrat mit eingeschriebenem gelben Kreisring, in welchem sich auf himmelblauem Grunde das schön gefaltete Schweißtuch der heiligen Veronika befindet; die Unterbrechung erfolgt nach dem ersten, längeren Worte der Anrede und daher nicht ganz in der

[52] Man sieht da: die Geiselsäule und darauf den Hahn; die Geisel und ein Büschel Geiselruten; die Büste der Frau des Pilatus auf einem Dreifuß; die Schüssel und den Wasserkrug; das Antlitz des Herrn (Schweißtuch der Veronika); eine Hand wird zum Schwur geformt; die dreißig Silberlinge; die Würfel; den Stab mit dem Schwamm; die Hand Judas mit dem Strick; die Lanze und die Leiter.

[53] Es dürfte wohl an die heilige Juliana zu denken sein und zwar aus dem gleichen Grunde wie oben Anm. 41 an die hl. Lucia.

[54] Siehe unten Tafel XV. Hinsichtlich der Ausstattung, die mit der Transsumierung verbunden war, vgl. oben S. 68 ff.

Mitte; rechts oben erblickt man in einem Kreisring im Quadrat auf abermals himmelblauem Grunde das päpstliche Wappen, die gekreuzten Schlüssel und die Tiara; hinsichtlich der Ausschmückung des Innenraumes der Initiale und der Ecke rechts oben erinnert dieses Stück also an I, 20. Die Zierleisten sind in I, 39 von schmalen gelben Streifen eingerahmt; die zu beiden Seiten sind gleich breit, die obere aber ist bedeutend schmäler; ob der lebendigen Farbengebung im allgemeinen, wie auch in Bezug auf die Ausfüllung der Schmuckleisten nimmt diese Supplik die Bewunderung reichlich in Anspruch; die Blumenranke in abwechselnd blauer und roter Farbe schlingt sich von unten nach oben und schließt mit den blauen Windungen eine rote, mit den roten eine blaue Sternblüte ein, deren Mittelpunkt immer ein Goldtupf ist; in der oberen Zierleiste sieht man Kelchblüten und Blätter, deren Geranke achterförmig sich schneidet; Goldtupfen und zahlreiche Zierpunkte sind in die Schmuckleiste eingesät.

Auffallende Besonderheiten trägt auch die Ausschmückung von I, 35 an sich[55]: das goldene Initial-B ist gleich groß wie die übrigen Buchstaben der Anrede und wird nur dadurch hervorgehoben, daß es in ein dunkelrotes Viereck gestellt und ein wenig mit zarten Goldranken verziert ist. Der Schmuck an den drei Seiten wird durch die in der Mitte gerade sich hindurchziehenden Stengel und die von diesen ausgehenden kleinen dreiteiligen Blättchen und blauen und roten Blüten gebildet; letztere schließen öfter einen herzförmigen Innenraum ein. Reichlich wird das Ornament von Goldtupfen, Ringelchen und Punkten durchsetzt, so daß dadurch der Eindruck der Zierleiste erweckt wird. In die Verzierung zu beiden Seiten und an den beiden oberen Ecken sind Medaillons eingeschaltet, welche von einem blaßroten Kreisring, die beiden oberen innerhalb desselben noch von einem Blattkranz eingeschlossen werden. Die zu beiden Seiten sind leer gelassen, die in den Ecken sind ausgefüllt und zwar ist darin auf schmutzig-violettem Grunde: links das Rovere-Wappen mit den darüber gekreuzten Schlüsseln und der Tiara, rechts auf anders geformtem Schild abermals dasselbe Wappen, darüber der Kardinalshut mit rechts und links herabhängenden Quasten; das sichtlich schmäler gehaltene Blumenwerk oben wird in der Mitte durch das Schweißtuch der Veronika unterbrochen.

---

55 Siehe unten Tafel XIV.

Sehr einfach ist die Ausstattung der beiden Bittschriften I, 30 und 40 und der Transsumpte I, 37 und 38; I, 37 hat keinen Farbenschmuck. Neben der schon oben betonten Auszeichnung der Anrede ist in I, 30, 38 und 40 die Initiale fast doppelt so groß gestaltet als die folgenden Buchstaben. In I, 30 ist das goldene B in einem Viereck in Rosa und Grün; der Innenraum desselben wird durch das Zollern-Wappen[56] und die bischöflichen Insignien, Infel und Hirtenstab, ausgefüllt; Randverzierungen hat diese Bittschrift nicht. In I, 40 ist das Anfangs-B von roter Farbe und der Untergrund desselben mit geraden vertikalen Linien und einigen Schnörkeln damasziert[57]; solche Linien gehen auch von der Basis des B am linken Rande herab und verlaufen in Schnörkeln; nach jedem Wort der Anrede wachsen von jenen Stellen, wo sonst gewöhnlich die eigenartigen Interpunktionen zu stehen pflegen, ein paar Ranken mit Blättern und Blüten in grüner, blauer und roter Farbe gegen den Oberrand empor und reichen über einige benachbarte Buchstaben; weiterer Schmuck ist auch hier nicht vorhanden. In I, 38 ist das Initial-B oben und unten in blauer, dazwischen in goldener Farbe hergestellt, darinnen ist eine Kelchblüte; unter dem B und zwar nicht zusammenhängend mit demselben, ist am linken Rande ein einfaches Ornament, bestehend aus einem gerade herablaufenden grünen Stengel und zwei grünen Ranken; diese Ranken schneiden sich und den Stengel in einem Punkte; einige kleine Kelchblüten und Blätter, einige Schnörkel und ein paar Goldtupfen verdichten die magere Verzierung[58]. In I, 37 ist die Anrede mit Tinte in mächtigen gotischen Majuskeln geschrieben und füllt fast die ganze erste Zeile aus; am Schlusse ist, wohl zur Ausfüllung derselben, eine Schlinge nach der Art eines Fragezeichens hingesetzt worden; der Text beginnt mit einer neuen Zeile. Die Initiale ist auch hier bedeutend größer als die folgenden Buchstaben der Anrede; der Anstrich des I und der Querbalken des T sind starke Schlingen, die weit gegen den Oberrand der Urkunde ragen. In gleicher Art wie die Anrede sind der Vorname des kirchlichen Dignitärs und die E vor den zwei Absätzen der Klauseln des Summariums und vor den Zeilen der notariellen Beglaubigung geschrieben.

---

[56] Vgl. Siebmacher 3, 6.

[57] Siehe unten Tafel XVI.

[58] Bezüglich der übrigen Ausstattung dieses Transsumpts vgl. oben S. 68 ff.

Noch ist ein Blick auf die mit künstlerischer Austattung versehenen Transsumpte I, 29*, 34 und 36 zu werfen. Bei allen drei Urkunden wird in der ersten Zeile das Wort „universis" und der Vorname des kirchlichen Dignitärs hervorgehoben[59]: in I, 29* sind diese Worte in einer Art gotischer Majuskeln und in I, 34 und 36 in mächtigen Kapitalen geschrieben, die hier wie dort abwechselnd golden, blau und rot gemalt sind und in I, 29* auf rot und violett, in I, 34 und 36 auf rot, braun und blau damasziertem Grunde stehen; in I, 29* steht der Vorname, in I, 34 und 36 „universis" am Anfange und in den beiden letzteren der Vorname am Ende der ersten Zeile, während „universis" in I, 29* das dritte Viertel der ersten Zeile einnimmt. Die übrige Verzierung ist in I, 29* recht einfach und besteht darin, daß das große und mächtige J des Wortes „Julianus", selbst blaßrot mit kräftiger Karminschattierung und gelber innerer und goldener äußerer Einfassung in seinem unteren Teil in einige Ranken mit Blätter und Blüten in grüner, blauer, blaß- und karminroter Farbe ausläuft; eine der Ranken schlingt sich nach vorne und zum Buchstaben zurück und schließt eine große Blüte ein. In I, 34 und 36 ist die Verzierung, wenn wir von ganz unbedeutenden Verschiedenheiten hinsichtlich der Blatt- und Blütenformen absehen, gleich: links und rechts begleitet den Text eine gerade, grüne Ranke mit kleinen geteilten Blättern und Kelchblüten in roter und blauer Farbe; durch die zahlreichen Goldtupfen und vielen Zierpunkte und Ringelchen bekommen die Ornamente das Aussehen von Schmuckleisten. Links und rechts wird dieser Schmuck aber durch ein links von einem weißen und blaßroten und rechts nur von einem blaßroten Kreisring umgebenes Medaillon unterbrochen, welches rechts leer gelassen ist und links das Rovere-Wappen enthält. Die Ausschmückung dieser beiden Transsumpte[60] verrät wohl enge Verwandtschaft mit der in I, 35[61].

---

[59] Vgl. auch oben S. 69 und siehe unten Tafel XI und Černik, Jahrbuch 4, Tafel VI (Faksimile von I, 34).

[60] Ueber die sonstige Ausstattung derselben vgl. oben S. 68 ff. Ueber I, 33 habe ich dem dort Gesagten nichts mehr hinzuzufügen.

[61] Hier sei eingeschaltet, daß die Eintragungen in die Supplikenregister meistens jeglichen Schmuckes entbehren. Zuerst findet man zu Beginn der Regierung Alexanders VI. eine Seite, die schön und zierlich mit Farben ausgestattet ist. Ich erwähne diesen Fall hier deshalb, weil die Ausschmückung recht deutlich und lebendig an die Prunkbittschriften gemahnt. Es handelt sich in diesem

Bevor ich einige mit diesem Abschnitt zusammenhängende Fragen kurz streife und denselben abschließe, verdient noch der Text und das Summarium in der rein äußerlichen Darbietung und Fassung einige Beachtung. Die Zeilen des Textes verlaufen in den Urkunden parallel zur längeren Seite des Pergaments; nur in I, 9 ist das Gegenteil der Fall. Die Schrift ist im allgemeinen die humanistische Minuskelschrift, die in der Mehrzahl der Stücke ziemlich regelmäßig und schön, in einigen Stücken sehr zierlich und gefällig[62], in einigen auch weniger gefällig[63] und in I, 35 recht unschön, schleuderisch und mit wilden Ausstrichen geschrieben ist[64]. In den drei Urkunden I, 4, 8 und 9, in welchen der Text in Absätze geteilt ist, wird das den neuen Absatz einleitende „Item" besonders ausgezeichnet. Sonst ist der Text in den Originalsuppliken fortlaufend geschrieben und hiebei kaum ein Buchstabe besonders betont und hervorgehoben; nur in I, 1 sind mehrere, in I, 2, 7, 8 und 12 einige Buchstaben der ersten Textzeile hochgezogen, was in I, 8 auch in der ersten Zeile des zweiten Abschnittes zutrifft. Im Summarium wird das „Et",

---

Bittgesuch um eine Surrogatio eines Klerikers Andreas aus der Diözese Zaragoza (datiert mit 6. September 1492). Das erste Wort der Anrede ist in mächtigen verschiedenfärbigen Kapitalen über die ganze Seite hinübergeschrieben; mit dem zweiten Wort der Anrede, das gekürzt („pr" mit Kürzungsstrich darüber) und in der Kursive des übrigen Textes geschrieben ist, beginnt die zweite Zeile. Das Initial-B ist besonders groß; an dasselbe schließen sich rechts außer der Reihe der Kapitalen noch neun Zeilen des Textes an. Der größere untere Bogen der Initiale schließt einen Schild mit dem Wappenbild der Borgia ganz in der Art von I, 28 ein, der kleinere obere auf dunklem Hintergrunde die recht zierlich ausgeführten Schlüssel und die Tiara. Am breiten linken Rande führt von unten ein gerader Stengel zur Initiale empor und daran schließen sich zu beiden Seiten in symmetrischer Anordnung Blütenarme und Blätter. Am oberen Rande ist in der Mitte eine halbaufgeblühte Knospe und von dieser gehen nach beiden Seiten zart verschlungene Ranken mit kleinen Kelchblättern und runden Blüten. Ist in diesem Fall schon die Registereintragung prunkvoll verziert, so muß man wohl auch eine feierliche Ausstattung des Originals vermuten. Mein Bemühen, das Original zu erreichen, ist vorläufig leider erfolglos geblieben. Vgl. Katterbach, Specimina I, XVII und Tab. XXXIX; II, 29 f.

[62] Z. B. in I, 11 15, 17, 26, 28 und 40.

[63] Z. B. in I, 7, 10, 14 und 38.

[64] Auffallend ist in I, 35 auch die häufige Verwendung von einzelnen unschönen Kapitalbuchstaben z. B. von A, M, N, V, W und anderen. Ueber die Schrift, die in den Transsumpten gebraucht wurde, siehe oben S. 75.

womit jede Klausel mit einer neuen Zeile beginnt[65], vielfach, aber keineswegs immer, ein wenig betont, indem nach demselben ein größerer Zwischenraum folgt[66] — auch das darauffolgende Wort „de“ oder „quod“ wird manchmal derartig hervorgehoben[67] — oder die Buchstaben des „Et“ weit voneinander abstehen und häufig durch den verlängerten Durchstrich des t verbunden sind[68]. In I, 40 findet man ein großes, eigenartiges E, das links klammerförmig alle Klauseln zusammenfaßt, an der Außenseite mit einigen Zierhäkchen versehen ist und an dessen Innenseite die mit ihm nicht verbundenen t stehen. Im verkleinerten Maßstabe kann man in I, 39 Aehnliches bemerken, wo teilweise ähnlich geformte E zwei Klauseln zusammenfassen. Am auffallendsten ist dieses „Et“ in I, 41: an der Innenseite der linken Schmuckleiste sind zwei schmale verschieden hohe Rechtecke angebracht; das eine nimmt der Höhe nach den Raum von neun, das andere den Raum von zwei Textzeilen des Summariums ein und zwischen beiden beginnen zwei Zeilen desselben; das eine enthält auf rotem Grunde ein hochgezogenes goldenes, das andere auf blauem Grunde ein viel kleineres, weißes Kapital-E; neben der inneren Begrenzungslinie dieser Rechtecke stehen in dem einen Fall neun und in dem anderen zwei t und dann folgt ein besonders großer Zwischenraum.

Die Abfassung der Bittschriften geschah wohl regelmäßig am päpstlichen Hofe[69]. Die Frage, welcherlei Kräfte die Abfassung besorgten, wird wohl für verschiedene Zeiten verschieden beantwortet werden müssen. Sind nach R. v. Heckel für das 13. und auch für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts die Kanzleikräfte als die Hersteller der Suppliken zu betrachten, und waren nach Göller auch die Kubikulare bei der Komponierung derselben tätig, so scheint dann doch allmählich in der späteren Zeit

[65] Nur in I, 35 sind die Klauseln fortlaufend geschrieben, wohl aber ist der Beginn jeder derselben durch das große E des Bindewortes gekennzeichnet.

[66] Z. B. in I, 14, 28, 29, 32, 40 und 41.

[67] Z. B. in I, 28, 32, 40 und 41.

[68] Z. B. in I, 1, 19—24.

[69] Möglich ist immerhin, daß Bittschriften auch fern von der Kurie abgefaßt worden sind; das unfertige Stück I, 17 scheint diesen Gedanken nahezulegen. Es gab ja eigene Lehrbücher für Abfassung der Suppliken. Vgl. Schmitz-Kallenberg, Practica S. 1—86.

[70] Heckel, Das päpstliche und sicilische Registerwesen im Archiv für Urkundenforschung I, 498; Göller, Kehr-Festschrift S. 637.

die Abfassung und Einreichung derselben immer mehr Sache berufsmäßiger Prokuratoren und Agenten geworden zu sein[71]. Die große Zahl der besonders im späteren Mittelalter an der Kurie eingereichten Petitionen einerseits und die genauen Vorschriften über die Form der Abfassung und Einreichung anderseits hatte es für die Bittsteller, um sicherer und schneller zum Ziele zu kommen, wohl notwendig gemacht, vielfach durch eigene am päpstlichen Hofe erhaltene Agenten ihre Bittgesuche besorgen zu lassen. Trifft dies schon im allgemeinen zu, so umsomehr bei den Suppliken mit der Klausel um die Gültigkeit der „sola signatura", da diese doch Ausnahmen darstellen, die dem Geschäftsgange der päpstlichen Kanzlei nicht entsprechen und daher einer besonderen Protektion bedurften. Darnach ist es begreiflich, daß so manche Ordensgemeinschaften und Bischöfe ihre eigenen Prokuratoren an der Kurie hatten[72].

Nur von fünf Originalen wissen wir auch den Namen des Schreibers; denn in I, 32, 40 und 41 hat sich derselbe in der rechten unteren Ecke gefertigt und zwar ist es in der ersten Johannes Uereriis[73], in der zweiten Phylippus Moscatellus[74] und in der dritten Yetzwert[75]; I, 29 hat der Notar Petrus geschrieben, der auch das Transsumpt dieser Bittschrift hergestellt hat[76]. Ueber den Schreiber von I, 12 habe ich oben gesprochen[77]. In allen anderen Urkunden haben die Schreiber ihren Namen nicht überliefert. Ohne eingehendere Schriftvergleichung angestellt zu

---

[71] Vgl. Breßlau 2, 4; Göller, Die päpstliche Pönitentiarie 3, 183 f.; J. Haller, Die Ausfertigung der Provisionen in Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 2, 4; Hofmann 12, 78 Anm. 2 und 134 f.; Tangl, Das Taxwesen der päpstlichen Kanzlei vom 13. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 13, 65; vgl. auch Erben, Archiv 8, 165 f.

[72] Ueber deutsche Prokuratoren siehe J. Schwalm, Das Formelbuch des Heinrich Bucglant in Veröffentlichungen aus der Hamburger Stadtbibliothek 2, XXV ff. Das Stift Klosterneuburg erhielt wenigstens in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts einen eigenen Prokurator an der Kurie. Vgl. Černik, Jahrbuch 4, 328.

[73] Ist mir unbekannt geblieben.

[74] Vgl. oben S. 64 Anm. 46.

[75] Blieb mir auch unbekannt; das vorausgehende Wort „Egi" halte ich nicht für einen Vornamen, sondern für das Perfektum (1. Pers. Sing.) von „agere".

[76] Vgl. oben S. 83.

[77] Vgl. S. 90 Anm. 15.

haben, machte ich nebenbei die Wahrnehmung, daß I, 7 und 8 einerseits, I, 21, 22 und 24 anderseits von gleicher Hand geschrieben sind. Ebenso hatten die Transsumpte I, 34 und 36 denselben Schreiber, wie sie denn auch von demselben Notar beglaubigt worden sind[78]. Von gleicher Hand stammt in I, 7, 8 und 9 die Datierungszeile[79].

Machen die Suppliken im allgemeinen einen recht schönen, gefälligen und regelmäßigen Eindruck, so wird dieser durch oft recht sorglos angebrachte Korrekturen, die in keiner Weise mit der künstlerischen Ausstattung in Einklang zu bringen sind, zeitweilig gestört[80]. Kann man dies von den Bittschriften aus der Zeit Eugens IV. bis einschließlich Sixtus IV. nicht sagen, so doch von solchen aus der Zeit Innozenz VIII. und Alexanders VI.; auch noch in dem an Julius II. gerichteten Stück I, 35 macht man diese Wahrnehmung. In I, 18 und 19 bestimmt ein Nachtrag, der zuerst auch in I, 19 dem Text angefügt, dann aber dort gestrichen und dem Summarium angehängt worden ist, daß die Lossprechung von den in der Abendmahlsbulle aufgezählten Fällen ausgeschlossen sein solle. In I, 20 wurde die Vollmacht des Beichtvaters beschränkt, indem man im Texte die Stelle, welche sich auf die Behebung der Makel wegen Simonie und Irregularität bezieht, ebenso gestrichen hat wie jene andere, die zwar nicht im Text, aber wohl im Summarium den Eiergenuß zur Fastenzeit gestattete. Zwei belanglose Streichungen sind im Text I, 21 von anderer Hand vorgenommen; von dieser sind nach

---

[78] Vgl. oben S. 84 und ebd. Anm. 57.

[79] In I, 35 und 40 steht ganz unten in der rechten Ecke ein Kanzleivermerk — wohl Taxvermerk; keinen konnte ich entziffern. In I, 41 steht an derselben Stelle: „De licentia cardinalis Quatuor Coronatorum". Es ist dies auch ein Kanzleivermerk und wird damit auf Kardinal Lorenzo Pucci Bezug genommen, der am 23. September 1513 zum Kardinal mit dem oben genannten Titel erhoben worden ist. Die Karriere dieses Mannes, der bis zu seinem Tode am 16. September 1531 sich Macht und Einfluß an der Kurie zu verschaffen wußte, begann mit dem Amt des Taxators im Oktober 1484; von 1511 bis zur Kardinalsernennung war er Datar, 1510 bis November 1515 Summista und ging auch nachher noch ins Amt bis 1527. Als Mitglied der Kommission, der die „expeditio per cameram" anvertraut war und besonders als deren Vorsitzender hatte er mächtigen Einfluß auch in Bezug auf die Genehmigung der Bittschriften. Vgl. Eubel 3, 241; Gams S. 896; Hofmann 13, 75, 78, 93, 97 f., 102, 105, 156 und 159 f.

[80] Vgl. Erben, Archiv 8, 169 f.

der Klausel über die Gewinnung der Stationsablässe die Worte: „in stationum dumtaxat diebus, quibus in Urbe stationes celebrantur" nachgetragen worden. Eine andere Hand schrieb im Text von I, 22 auf Rasur: „ipsi stationum" und machte bei den entsprechenden Klauseln im Summarium Zusätze, wonach in einem Fall die Stationsablässe der heiligen Stadt betont und in den beiden anderen Fällen die Familiaren vom Gebrauch des Tragaltars und vom Empfang der Osterkommunion im Privatoratorium ausgeschlossen sein sollten. In I, 23 wurde durch den vom Schreiber am Schluß des Textes angefügten Nachtrag: „etiam immediate post mediam noctem" die Zeit zur Feier der hl. Messe ausgedehnt, im Text die Bitte um Begräbnisrecht während eines Interdikts und die Erlaubnis des Buttergenusses zur Fastenzeit gestrichen und im Summarium am Ende der Klausel betreff des Tragaltars der sehr flüchtige Zusatz: „excepto ordinario" gemacht. Durch Streichungen im Text wurden in I, 24 der Gebrauch des Tragaltars und die Zulassung zur Teilnahme an der Feier der heiligen Messe und anderer gottesdienstlicher Handlungen[81] in der Zeit des Interdikts beschränkt und in I, 28 den Blutsverwandten das Privileg des Tragaltars aberkannt. In I, 29 stehen im Text die vom Schreiber des Stückes geschriebenen Worte „Godfridi de Sudoert" und „Ganda" auf Rasur und am Schlusse wurden von anderer Hand die in den Text gehörigen, aber dort ausgelassenen Worte: „de conscilio utriusque medici" nachgetragen. In I, 30 ist nur ein Wörtchen in der zweiten Textzeile gestrichen worden. In I, 35 hat man die Erleichterung in Bezug auf die Einhaltung der kanonischen Gebetzeiten durch die Streichung der Worte: „post cenam seu in sero" eingeschränkt und am Schlusse des Textes ist von anderer Hand ein Nachtrag angefügt, wonach für die unter den Petenten der Bittschrift genannten Priester das Privileg des Tragaltars nur Geltung habe, „quatenus nobiles aut qualificati sint". Ja selbst auf die Genehmigungsformel griff in I, 24 der Verbesserungseifer über, indem dort in der ersten Signatur „de consensu superioris" und in der zweiten „ut supra" mittels Verweisungszeichen nachgetragen worden ist.

---

[81] Nicht: „Verhinderung aller Feierlichkeiten bei solchen Begräbnissen, die während eines Interdikts stattfinden würden." Vgl. Erben, Archiv 8, 170 und dort in Beilage I die in Betracht kommende Stelle mit Anmerkung g.



Ein zusammenfassender Rückblick auf die Wahrnehmungen hinsichtlich der Korrekturen die meistenteils eine Einschränkung bezweckten, zeigt, daß von den acht an Innozenz VIII. gerichteten Bittschriften nur I, 25 von derartigen Verunzierungen frei geblieben ist. Diese Feststellung fällt zunächst auf, wird aber verständlich, wenn man zwei Umstände beachtet und verbindet: die Reformtätigkeit des genannten Papstes und die Entstehungsweise der „sola signatura"-Suppliken. Bei der Erledigung einer Supplik, die den normalen Weg der Entstehung gegangen ist, wurde das Bittgesuch zunächst — um nur die wichtigsten Momente hervorzuheben — zur Genehmigung vorgelegt, der Datarie überwiesen, dann ins Register eingeschrieben und erst auf Grund dieser Vorarbeiten kam die eigentliche Urkunde zustande. Hiebei gab es doch reichlich Gelegenheit, die Erledigung des Bittgesuches durch Verbesserungen und Streichungen nach den bestehenden Vorschriften und dem Willen des Signators zu formen. Wenn nun selbst bei diesen im regelmäßigen Geschäftsgang entstandenen Urkunden Korrekturen nicht fremd sind, dürfen solche bei den hier behandelten Bittschriften, die schon bei der Vorlegung zur Genehmigung textlich fertige Urkunden darstellen sollten, nicht allzusehr überraschen in einer Zeit, wo ein Papst gerade diesem Zweig des Urkundenwesens seine Aufmerksamkeit gewidmet und diesbezügliche Reformen durchgeführt hat. Die Schreiber oder Abfasser des Textes hatten wohl die alten, ihnen geläufigen Formeln, nicht aber so die neuen Bestimmungen inne, und deshalb war der Korrektor[82] immer wieder genötigt, verunzierende Arbeiten an diesen Suppliken vorzunehmen. Unter Alexander VI. noch häufig, scheinen dann aber die Korrekturen, soweit ich nach dem Stand der Forschung zu urteilen berechtigt bin[83], seltener geworden zu sein und ziemlich zu verschwinden, sei es, daß man sich an die neuen Bestimmungen gewöhnt, sei es auch, daß man es mit denselben nicht mehr so ernst genommen hat.

Drei Fragen sind es noch vor allem, die sich bei der Betrachtung dieser Suppliken einstellen: Stehen wir mit den an Eugen IV. eingereichten Prunksuppliken wirklich am Anfange

[82] In I, 19, 21—23 hat ganz offenkundig dieselbe Hand die Korrekturen vorgenommen.

[83] Der Besitzstand an Originalsuppliken aus der Zeit Julius II. und Leos X. ist ein sehr spärlicher; es gehören hieher I, 31, 32, 35, 40 und 41.

der Reihe oder hat es vielleicht doch schon früher künstlerisch ausgestattete Bittschriften gegeben? Hat der Gebrauch, Suppliken feierlich auszuschmücken, mit Leo X. aufgehört oder dauert er noch weiter fort? Bestehen Beziehungen zwischen den Prunksuppliken und jener anderen Art Prunkurkunden der Kurie, den künstlerisch ausgestatteten Ablaßbriefen? Erben[84] hat teilweise zu allen drei Fragen Stellung genommen; eingehender behandelt er mit Bezugnahme auf die Ablaßbriefe die erste Frage und gibt dabei der Vermutung Raum, daß die Prunksuppliken vielleicht doch weiter hinaufreichen, ja daß es möglicherweise schon eine andere ältere Reihe entsprechend jenen Ablaßbriefen, die wir nach den vorliegenden Forschungsergebnissen in der Zeit zwischen 1323 und 1365 finden[85], gegeben hat. Ich behalte mir eine Stellungnahme zu diesen Fragen vor für jene Zeit, wo ich auch die künstlerisch ausgeschmückten Ablaßbriefe einer genauen Bearbeitung unterzogen haben werde. Erst nach der Betrachtung dieser andern Reihe von Prunkurkunden aus der Kurie soll auch die Frage nach den bei der Ausschmückung der Urkunden tätigen Personen eine Beantwortung erfahren.

---

[84] Vgl. Archiv, 8, 170 ff.

[85] Die Reihe der Ablaßbriefe beginnt Erben mit einem solchen für die Leopoldkapelle in Klosterneuburg vom 15. September 1326; vgl. Archiv 8, 181 (III, 1); J. Estienne veröffentlicht einen solchen für die Stiftskapelle St. Martin de Picquigny in der Diözese Amiens vom 11. Mai 1323; vgl. Une affiche d'indulgence de 1323 in Bibliothèque de l' école de chartes 84, 428 ff.

Beilagen.

I.

Zusammenstellung der Bittschriften.

In der Zusammenstellung folgen auf das Regest die Zeitangaben (wo sie erschlossen wurden, in liegender Schrift), dann die Bestandteile des Inhaltes (die einzelnen Bitten sind übereinstimmend mit oben S. 26 ff. durch die Buchstaben a—j angegeben) und Hinweise auf die einschlägigen Stellen meiner Arbeit (wobei ich die Seitenzahlen entsprechend den Kapiteln der Abhandlung durch Strichpunkte trenne).

Im zweiten Absatz sind bei jedem Stück die Ueberlieferungsarten (die Originale, soweit es mir möglich war, mit Maßangabe in Zentimetern), die Faksimile, Drucke und Erwähnungen in der Literatur zusammengestellt.

1. Aebtissin und Nonnen von St. Margareta zu Bologna an Papst Eugen IV., von diesem selbst genehmigt *zwischen 1431, März 12 und 1447, Februar 23.* — Bitte: a. — S. 9 ff.; 14; 27—31; 37 f.; 55, 58; 86 ff., 91, 106.

Original (38 : 29) im Staatsarchiv zu Bologna (Compania di S. Maria dei Guarini o di S. Giobbe, busta 6/6477). — Faksimile unten Tafel I und bei N. Likhačev, Pisno Papy Pija piatago k tsariu Ivanu groznomu v sviazi voprosom o papskikh Breve (Petroburgi 1906) Tafel 22. — Dort behandelt S. 162. Vgl. dazu R. Salomon, N. Arch. 32, 474 f. und W. Erben (Arch. f. Urk. 8, 178 ff.) II, 3.

2. Abt und Konvent von St. Lambert in Altenburg an Papst Eugen IV., genehmigt von Christoph von Rimini *zwischen 1435, November 21 und 1444, September 18.* — Bitte: a. — S. 9 ff.; 12; 27—31; 38 f.; 58; 86 ff., 91 f., 106.

Original (31.5 : 18.5) im Klosterarchiv zu Altenburg bei Horn in Niederösterreich. — Faksimile im Institut für österr. Geschichtsforschung in Wien, Mappe XI, 7. — Veröffentlicht von H. Burger, Font. rer. Austr. (2. Abt.) 21, 92 f. (irrig zu „c. 1300" eingereiht); Erben II, 1.

3. Aebtissin, Nonnen und die übrigen Angehörigen von St. Wilhelm bei Ferrara an Papst Eugen IV., genehmigt von Christoph von Rimini *zwischen 1435, November 21 und 1444, September 18 (vielleicht zwischen 1438, Jänner 24 und 1439, Jänner 16).* — Bitte: a. — S. 9 ff.; 14; 27—31; 38 f., 48; 55, 58; 86 ff., 91 f.

Original (39 : 26) im erzbichöflichen Archiv zu Ferrara (S. Guglielmo 2, Filza L. n. 29). — Faksimile im Arch. Francisc. VI., Tafel II (nach S. 112). — Dort veröffentlicht von B. Bughetti S. 114; erwähnt von B. Katterbach, Röm. Quartalschr. 31, 196 Anm. 20, 2.

4. Die Mönche, Brüder und Novizen der Hieronymiten von S. Pietro in Vincoli an Papst Eugen IV., genehmigt von Christoph von Rimini *zwischen 1435, November 21 und 1444, September 18.* — Bitte: a. — S. 9 ff.; 12 f.; 27—31; 38 f.; 58; 86 ff.; 91, 106.

Original (49 : 30.5) im Archiv in S. Pietro in Vincoli zu Rom. — Faksimile unten Tafel II. — Veröffentlicht von Katterbach, Röm. Quartalschrift 31, 188 ff.

5. Propst, Chorherren und Chorfrauen zu Klosterneuburg an Papst Eugen IV., genehmigt von Johannes von Zamora *zwischen 1440, April 6 und 1447, Februar 23.* — Bitte: a. — S. 9 ff.; 13; 27—31; 39; 55, 58; 86 ff., 91.

Original (38 : 27.5) im Stiftsarchiv zu Klosterneuburg. — Faksimile im Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg 4, Tafel IV. — Dort veröffentlicht von B. Černik S. 334.; Erben II, 2.

6. Rektor, Prior, Kanoniker und die anderen Mitglieder der Kongregation von St. Georg auf Alga bei Venedig an Papst Eugen IV., von diesem selbst genehmigt, datiert zu Florenz mit 29. August 1440. — Bitte: d. — S. 9 ff.; 14; 33; 37 f.; 58; 85 ff., 91.

Original (35 : 23.7) im vatikanischen Archiv zu Rom (ACNV, St. Georg in Alga). — Veröffentlicht von Katterbach, Röm. Quartalschr. 31, 186 f.

7. Prior und Konvent von Maria Regalis bei Nieva in Spanien an Papst Eugen IV., genehmigt von Christoph von Rimini, datiert zu Florenz mit 13. Oktober 1441. — Bitte: a. — S. 9 ff.; 13; 27—31; 38 f.; 56, 58; 86 ff., 91, 106, 109.

Original (Größe unbekannt) im historischen Nationalarchiv in Madrid. — Lichtbild (22 : 16) in meinem Besitz. — Der Text stimmt im allgemeinen mit dem ersten Absatz der folgenden Bittschrift überein.

8. Prior und Konvent von Maria Regalis bei Nieva in Spanien an Papst Eugen IV., genehmigt von Johannes von Zamora, datiert zu Florenz mit 13. Oktober 1441. — Bitte: a. — S. 9 ff.; 13; 27—31; 39; 56, 58; 86 ff., 91, 106, 109.

Original (Größe unbekannt) im historischen Nationalarchiv zu Madrid. — Lichtbild (22 : 16) in meinem Besitz. — Text unten Beilage II, 1.

9. Prior und Konvent der Jeronimiten von Guadalupe in Spanien an Papst Eugen IV., genehmigt von Christoph von

Rimini, datiert zu Rom mit 31. März 1444. — Bitten: siehe unten Tafel III das Faksimile der Urkunde. — S. 9ff,; 13; 27—31; 38 f.; 56, 58; 86 ff., 106, 109.

Original (Größe unbekannt) im historischen Nationalarchiv zu Madrid (Guadalupe E. 64). — Faksimile unten Tafel III. — Erwähnt von E. Göller, Repert. Germ. 1, 68* Anm. 3, b; vgl. auch Erben, Archiv 8, 180.

10. Die Mitglieder der Bruderschaft der heiligen Apostel Petrus und Paulus an Eugen IV. oder Nikolaus V., genehmigt von Kardinal Johannes von St. Paul *zwischen 1446, Dezember 16 und 1449, Jänner 21.* — Bitte: a. — S. 9, 11; 14; 27—31; 39, 48 f.; 58 f.; 85 ff., 91, 106.

Original (50 : 36.5) im vatikanischen Archiv zu Rom (S. Lucia del Gonfalone, Mazzo B, n. 10). — Veröffentlicht von Katterbach, Röm. Quartalschr. 31, 190 ff.

11. Die Grafen Ulrich der Aeltere und Jüngere von Colonna und Kirchberg, zugleich Vögte von Matsch und die Grafen Eberhard und Konrad von Kirchberg mit Frauen, Kindern, Kaplänen und Hausgenossen, denen sich in besonderem Absatz der Bischof Leonhard von Chur und der Abt Petrus von Marienberg anschließen, an Papst Calixt III., von diesem selbst genehmigt, datiert zu Rom mit 30. März 1458. — Bitte: a. — S. 9 ff.; 18 f.; 27—31; 37, 40, 49 f.; 56, 59; 90 ff., 95, 106.

Original (39 : 25) im gräfl. Trapp'schen Archiv zu Innsbruck. — Faksimile unten Tafel IV. — Regest bei Ottenthal-Redlich, Archivberichte aus Tirol 2, 155 (Nr. 895); vgl. auch J. Ladurner, Zeitschr. d. Ferdinandeums 17, 224 ff.

12. Die Herzoge Sigismund, Albrecht, Christoph und Wolfgang von Bayern an Papst Pius II., genehmigt von Agapitus von Camerino *zwischen 1463, August 22 (wahrscheinlich nach November 18) und 1464, Oktober 8.* — Bitte: a. — S. 9 f.; 15 f., 25; 27—31; 40; 59; 85, 90 ff., 106, 108.

Original (Größe unbekannt) im Geheim. Hausarchiv zu München (Kasten II, Lade 6, Nr. 664). — Negatives Lichtbild (23 : 15) in meinem Besitz. — Text unten Beilage II, 2; erwähnt von Göller, Repert. Germ. 1, 68* Anm. 3, d.

13. Aebtissin und Nonnen des Klosters Urspring an Papst Sixtus IV., nicht vollzogen, *eingereicht oder für die Einreichung bestimmt von Weihnachten 1474 bis Ende des Jahres 1475 oder in der Osterzeit 1476.* — Bitten: h, a. — S. 9; 15; 27—31, 34 f.; 41; 59; 91 ff., 106.

Original (47 : 26.5) im Staatsarchiv zu Stuttgart. — Faksimile unten Tafel V.

14. Viktor von Thono und dessen Gemahlin Elisabeth an Papst Sixtus IV., genehmigt von Peter von Tarazona, datiert zu Rom mit 22. Juli 1475. — Bitte: a. — S. 9; 21 f.; 27—31; 40 f.; 59; 86, 91 ff., 97, 106 f.

Original (Größe unbekannt) im Archiv des Priesterseminars zu Brixen. — Lichtbild mit Farbenauftragung (27.5 : 20.5) als Geschenk des Herrn Hofrats Erben in meinem Besitz. — Text unten Beilage II, 3; Erben II, 4.

15. Kurfürst Albrecht von Brandenburg und dessen Gemahlin Anna an Papst Sixtus IV., genehmigt von Kardinal Peter von Tarazona *zwischen 1476, Dezember 18 und 1478, September 25.* — Bitte: a. — S. 9 f.; 16; 27—31; 41, 45; 59; 86, 91 ff., 95, 97, 99, 106.

Original (41.5 : 28) im Hausarchiv zu Charlottenburg. — Farbendruck-Faksimile im Hohenzollern-Jahrbuch 9, nach S. 208. — Dort veröffentlicht von L. Schmitz-Kallenberg (mit irriger Angabe des Bischofsitzes „Tarragona“) S. 207 f.; Erben II, 5.

16. Herzog Wilhelm IV. von Jülich, Ravensberg und Heinsberg und dessen Gemahlin an Papst Sixtus IV., genehmigt von Kardinal Peter von Tarazona *zwischen 1476, Dezember 18 und 1478, September 25.* — Bitte: a. — S. 9 f.; 15, 17; 27—31; 41, 45; 59; 91 ff., 95, 97.

Original (40 : 25) im Staatsarchiv zu Düsseldorf (Jülich-Berg, Nr. 1178). — Lichtbild (31 : 22) in meinem Besitze. — Text unten Beilage II, 4; das Summarium veröffentlicht von Katterbach, Röm. Quartalschr. 31, 194.

17. Die Kanoniker von St. Georg auf Alga bei Venedig an Papst Sixtus IV., genehmigt von diesem selbst, datiert zu Rom mit 17. Mai 1477. — Bitte: d. — S. 9; 14; 33; 37, 41; 56, 59; 91, 106 f.

Original (25 : 24) im vatikanischen Archiv zu Rom (ACNV, St. Georg in Alga). — Lichtbild (16 : 11) in meinem Besitz. — Veröffentlicht von Katterbach, Röm. Quartalschr. 31, 192 f.

18. Herzog Wilhelm IV. von Jülich mit Gemahlin, Räten und Rittern an Papst Innozenz VIII., von diesem selbst genehmigt *zwischen 1484, August 29 und 1489, März 28.* — Bitten: a, b, e. — S. 9 ff.; 17, 23; 27—34; 37, 41; 60; 80; 86, 91 ff., 109.

Original (45.5 : 29.5) im Staatsarchiv zu Düsseldorf. — Farbendruck-Faksimile bei Schmitz-Kallenberg, Practica Tafel VI (vor dem Titel). — Veröffentlicht von C. Brandi, Urkunden und Akten (2. Auflage) S. 107, Nr. 67; Erben II, 7.

19. Herzog Wilhelm IV. von Jülich mit Gemahlin und drei anderen Bittstellern an Papst Innozenz VIII., von diesem selbst genehmigt *zwischen 1484, August 29 und 1489, März 28.* — Bitten: a, b, c. — S. 9; 17, 23; 27—32; 37, 41; 60; 80; 91 ff., 107, 109, 111.

Original (Größe unbekannt) im Staatsarchiv zu Düsseldorf. — Faksimile bei A. Brackmann, Papsturkunden (Urkunden und Siegel II) Tafel 10 a. — Dort besprochen (im Textbüchlein) S. 20 f.; Erben II, 8.

20. Vitus, Georg und Christoph von Niederthor an Papst Innozenz VIII., von diesem selbst genehmigt, *zwischen 1484, August 29 und 1489, März 28.* — Bitten: a, c, b, f, e, d. — S. 9; 21; 27—34; 37, 41; 60; 66, 78; 91 ff., 107, 109.

Original (48.5 : 35) im gräfl. Khuen'schen Schloß „Emmahof" bei Grusbach in Mähren. — Faksimile unten Tafel VI. — Regest bei Ottenthal-Redlich 1, 195 (Nr. 932).

21. Erzherzog Sigmund von Oesterreich (Tirol) mit Gemahlin Katharina an Papst Innozenz VIII., von diesem selbst genehmigt *zwischen 1484, August 29 und 1489, März 28.* — Bitten: d, i. — S. 9 f.; 16 f.; 33, 35; 37, 41; 60; 66, 77; 91 ff., 107, 109 ff.

Original (45.6 : 31.3) im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien (Familienurkunden). — Lichtbild (16.5 : 11.5) in meinem Besitz. — Text unten Beilage II, 5; Erben II, 9.

22. Sigmund und Heinrich von Prüschenk und Sigmund von Niederthor an Papst Innozenz VIII., von diesem selbst genehmigt *zwischen 1484, August 29 und 1489, März 28.* — Bitten: a, d, e, b, c. — S. 9; 20 f.; 27—34; 37, 41; 60; 66, 77; 91 ff., 107, 109 ff.

Original (41 : 31) im Landesarchiv zu Linz a. D. — Faksimile unten Tafel VII.

23. Wok und Peter von Rosenberg mit ihren Gemahlinnen und Kindern an Papst Innozenz VIII., von diesem selbst genehmigt *zwischen 1484, August 29 und 1489, März 28.* — Bitten: a, b. — S. 9 f.; 21; 27—32; 37, 41; 60; 91 ff., 107, 110 f.

Original (41.5 : 27) im Archiv zu Wittingau. — Faksimile im Inst. f. österr. Gesch. in Wien, Mappe XI, 6. — Erben II, 6.

24 u. 24*. Aebtissin und Nonnen von Göss an Papst Innozenz VIII., genehmigt von Kardinal Ardicinus von Aleria *zwischen 1489, März 28 und Juli.* — Bitten: a, b, c, e, d. — S. 9; 12, 14; 27—34; 40 ff., 45 f.; 54, 60; 66—84; 91 ff., 95, 107, 109 f.

Original (45 : 34) im Landesarchiv zu Graz; sehr einfaches Transsumpt des

Abtes Anton von Admont vom 11. August 1489 ebenda. — Veröffentlicht von Erben, Archiv 8, 176 ff.; II, 10.

25. Margareta von Reicheneck mit ihren Söhnen Sigmund und Heinrich Prüschenk an Papst Innozenz VIII., von diesem selbst genehmigt, datiert zu Rom mit 28. November 1490. — Bitten: a, d, b, c, e. — S. 9; 20 f.; 27—34; 37, 41; 54 ff., 60; 66 f., 78; 91 ff., 97, 111.

Original (52 : 37.4) im gräfl. Wilczek'schen Schloß Kreuzenstein bei Wien. — Lichtbild (16.5 : 12) in meinem Besitz. — Veröffentlicht von A. v. Luschin, Jahrbuch der heraldischen Gesellschaft „Adler“ (Jahrgang 1889/90) S. 100 f. Der Signaturbuchstabe „I“ wurde dabei nicht berücksichtigt.

26. Herzog Georg von Bayern mit Gemahlin und mit seinem Kanzler Wolfgang von Neukolberg und seinen Rittern und Räten Sigmund von Leymigen und Kaspar von Waldenfels an Papst Alexander VI., von diesem selbst genehmigt *zwischen 1492, August 28 und 1502, März 27.* — Bitten: a, b, c, d, e. — S. 9 f.; 16; 27—34; 37, 42; 54 f., 60; 66, 78; 95 ff., 106.

Original (48 : 33.5) im bayrischen Hauptstaatsarchiv in München (Raritätenselekt Nr. 37). — Lichtbild (17.5 : 12) in meinem Besitz. — Text unten Beilage II, 6.

27. Vorsteherin und Nonnen von Inzigkofen an Papst Alexander VI., von diesem selbst genehmigt, datiert zu Rom mit 26. April 1494. — Bitten: a, d, e. — S. 9; 15; 27—31, 33 f.; 37, 42; 54 ff., 60; 66, 78; 95 f., 98 f.

Original (46 : 32) in der Bibliothek zu Sigmaringen. — Faksimile unten Tafel VIII. — Veröffentlicht von F. Lehner, N. Arch. 19, 468 ff; Erben II, 11.

28. Zyprian von Sarnthein an Papst Alexander VI., von diesem selbst genehmigt *zwischen 1492, August 11 und 1496, Juli 25.* — Bitten: a, b, c, d, e. — S. 9; 22; 27—34; 37, 42, 46; 54, 60 f.; 67, 78; 95 ff., 107, 109 f.

Original (46 : 34.5) im Staatsarchiv zu Innsbruck (Pestarchiv, Urk. I, 593). — Faksimile unten Tafel IX. — Erwähnt von H. Hammer in Schlern-Schriften 9, 191 Anm. 2.

29 u. 29*. Herzog Wilhelm IV. von Jülich mit dreizehn anderen edlen und vornehmen Bittstellern an Papst Alexander VI., genehmigt von Kardinal Antoniotto *1500 oder etwas früher, sicher vor 1501, August 18.* — Bitten: a, b, c, d, e. — S. 9; 15, 17 f., 23, 25; 27—34; 42, 45; 54, 61; 66—84; 95 f., 98 ff., 105, 107 f., 110.

Original (51 : 36) im Staatsarchiv zu Düsseldorf (Jülich-Berg, Nr. 1783); Prachttranssumpt des Bischofs Julianus von Bertinoro mit notarieller Beglaubigung vom 18. August 1501 ebenda (Jülich-Berg, Nr. 1784). — Faksimile für beide unten Tafel X und XI. — Erwähnt von Göller, Repert. Germ. 1, 68* Anm. 3, g; Summarium unvollständig veröffentlicht von Katterbach, Röm. Quartalschr. 31, 196.

30. Bischof Friedrich von Augsburg an Papst Alexander VI., genehmigt von Kardinal Antoniotto, datiert zu Rom mit 5. Juni 1501. — Bitten: h, a. — S. 9 f.; 22; 27—31, 34 f.; 42, 45; 54, 60; 95 f., 104, 110.

Original (37.5 : 26) im bayrischen Hauptstaatsarchiv zu München (Augsburger Hochstift, Urk. Fasz. 131). — Lichtbild (17 : 11) in meinem Besitz. — Text unten Beilage II, 7; erwähnt von W. v. Hofmann, Bibliothek des hist. preuß. Inst. in Rom 13, 132; Erben II, 12.

31. Die Brüder des Predigerordens der deutschen Provinz und die ihrer Seelsorge anvertrauten Schwestern an Papst Julius II., genehmigt vom Protektor des Predigerordens Oliverius Caraffa *zwischen 1503, November 1 und 1513, Februar 20.* — Bitte: d. — S. 13 f.; 33; 42, 50 f.; 62; 86, 95 ff.

Original (40 : 30.5) im Staatsarchiv zu Basel (Prediger Nr. 1138). — Farbendruck-Faksimile unten Tafel XII.

32. Die Familie Dalgesso an Papst Julius II., genehmigt von Petrus von Ancona *zwischen 1505, April 4 und 1511, März 10.* — Bitten: a, b, c, d, e, g. — S. 9; 21; 27—34; 44; 54, 63; 66 f., 78, 80; 95 f., 98 ff., 107 f.

Original (53 : 41) im Staatsarchiv zu Bologna (Convento di S. Francesco, busta 218/4350). — Faksimile unten Tafel XIII. — Erwähnt von Likhačev S. 115; vgl. dazu Salomon, N. Arch. 32, 471 Anm. 1; Erben II, 14.

33. Die Brüder Bartholomäus, Christoph und Bernhard von Welsperg, Herren von Primör, die Brüder Jakob, Georg und Karl von Trapp, Herren von Beseno, die Barone Bartholomäus von Firmian und Matthäus Chun, der Doktor der Rechte Johann Getzner, der Soldat Georg Puchler, Peter Andreas von Altendorff, Wolfgang von Turris, Georg Griespeck, Johann Contz, Matthäus Paumgartner zugleich mit anderen an Papst Julius II., genehmigt vom Vizekanzler Kardinal Galeotto *zwischen Herbst 1504 und 1507, September 3.* — Bitten: a, b, c, e, d, g, j. — S. 9 f.; 15, 19 f.; 27—35; 42 f., 47; 54, 63; 66—84; 85, 105.

Einfaches Transsumpt (47 : 28 + 4 [Plica]) des Erzbischof Johannes von Siena mit notarieller Beglaubigung vom 3. September 1507 für die oben

Genannten im gräfl. Trapp'schen Archiv zu Innsbruck. — Negatives Lichtbild (in Originalgröße) in meinem Besitz. — Text unten Beilage II, 8.

34. Propst Bernhard von St. Dorothea in Wien mit Brüdern und Schwestern zugleich mit anderen an Papst Julius II., genehmigt vom Vizekanzler Kardinal Galeotto *zwischen Herbst 1504 und 1507, September 18.* — Bitten: a, b, c, f, e, d, g. — S. 9; 12 f.; 27—34; 42 ff., 47; 54, 62 f.; 66—84; 96, 105, 109.

Prachttranssumpt (48.5 : 32.5 + 4 [Plica]) des Generalauditors Antonius de Monte mit notarieller Beglaubigung vom 18. September 1507 für Propst Bernhard mit Brüdern und Schwestern im Stiftsarchiv zu Klosterneuburg; Faksimile im Jahrbuch des Stifts Klosterneuburg 4, Tafel VI. — Dort veröffentlicht von Černik S. 336 ff; Erben II, 13.

35. Abt Wolfgang von Rein mit siebzehn anderen weltlichen und geistlichen Bittstellern an Papst Julius II., genehmigt vom Vizekanzler Kardinal Galeotto (?) *zwischen Herbst 1504 und 1508, Februar 10.* — Bitten: a, b, c, f, e, d, g. — S. 9; 15, 23 ff.; 27—34; 43 ff., 47; 54, 62 f.; 66 f., 80; 95 f., 103, 105 f., 109 f.

Original (49.5 : 36.5) im Stiftsarchiv zu Rein in Steiermark (Lade 1500 — 1525). — Faksimile unten Tafel XIV.

36. Abt Johann von Neukloster mit Brüdern und Schwestern zugleich mit anderen an Papst Julius II., genehmigt vom Vizekanzler Kardinal Galeotto *zwischen 1506, Juni 8 und 1507, September 18.* — Bitten: a, b, c, f, e, d, g. — S. 9; 12 f.; 27—34; 42 ff., 47; 54, 62 f.; 66—84; 96, 105, 109.

Prachttranssumpt (48.5 : 32 + 4) des Generalauditors Antonius de Monte mit notarieller Beglaubigung vom 18. September 1507 für Abt Johann mit Brüdern und Schwestern im Stiftsarchiv zu Rein in Steiermark. — Lichtbild (16.5 : 11.5) in meinem Besitz. — Der Text stimmt — abgesehen von den persönlichen und örtlichen Eigenheiten — fast wörtlich mit jenem von I, 34 überein.

37. Stephan Aman zugleich mit anderen an Papst Julius II. oder Leo X., genehmigt von Kardinal Petrus Accolti *zwischen 1511, März 17 und 1514, Mai 12.* — Bitten: a, b, c, d, e. — S. 9 f.; 15, 22; 27—34; 44; 54, 58, 63; 66—84; 85, 104.

Transsumpt (40 : 29), mit einiger Ausstattung ohne Farbenschmuck, des Kardinals Nikolaus de Flisco mit notarieller Beglaubigung vom 12. Mai 1514 für den Laien Martin Esmon im gräfl. Trapp'schen Archiv zur Innsbruck. — Negatives Lichtbild in Originalgröße in meinem Besitz. — Text unten Beilage II, 9.

38. Presbyter August Reychenhauser zugleich mit anderen an Papst Julius II. oder Leo X., genehmigt von Kardinal Petrus



Accolti *zwischen 1511, März 17 und 1515, März 26.* — Bitten: a, b, c, d, e. — S. 9 f.; 22; 27—34; 44; 54, 58, 63; 66—84; 95 f., 104, 106.

Prachttranssumpt (47 : 30.5 + 4) des Kardinals Dominicus de Grimanis mit notarieller Beglaubigung vom 26. März 1515 für Presbyter August Reychenhauser im Stiftsarchiv zu Heiligenkreuz in N. Oesterr. — Lichtbild (23 : 16.5) in meinem Besitz. — Text unten Beilage II, 10.

39. Abt Johann von St. Lambrecht zugleich mit Frauen an Papst Leo X., genehmigt von Kardinal Petrus Accolti *zwischen 1513, März 13 und 1516, Mai 26.* — Bitten: a, b, c, d, e, g. — S. 9; 22 f.; 27—34; 44; 54, 63; 66—84; 95 f., 102 f., 107.

Prachttranssumpt (48.5 : 33.7 + 3.5) desselben Kardinals mit notarieller Beglaubigung vom 26. Mai 1516 für Abt Johann im Stiftsarchiv zu St. Lambrecht in Steiermark. — Faksimile unten Tafel XV.

40. Herzog Ulrich von Württemberg und zwölf von ihm zu nennende Personen mit Frauen und Kindern an Papst Leo X., von diesem selbst genehmigt *zwischen 1513, März 9 und 1521, Dezember 1 (wahrscheinlich vor Sommer 1515).* — Bitten: a, b, c, d, e, g. — S. 9 f.; 15, 17; 27—34; 37, 44, 46; 54, 63 f.; 66 f., 78; 95 f., 104, 106 ff.

Original (47 : 35) im Staatsarchiv zu Stuttgart. — Faksimile unten Tafel XVI.

41. (Karl von Geldern mit Gemahlin) und seinen Brüdern und deren Frauen, Kindern und Hausgenossen an Papst Leo X., von diesem selbst genehmigt *zwischen 1513, März 9 und 1521, Dezember 1 (wahrscheinlich nach 1517).* — Bitten: a, b, c, i, Gewinnung der Ablässe von S. Maria Maggiore, S. Maria del popolo und S. Maria di Loreto, d, e, g. — S. 9 f.; 17; 27—35; 37, 44, 46; 54, 63 ff.; 66 f.; 95 f., 98 ff., 107 f.

Originalfragment (61.5 : 38) im Staatsarchiv zu Münster i. W. — Lichtbild (31 : 19) in meinem Besitz. — Text des Summariums unten Beilage II, 11; erwähnt von Schmitz-Kallenberg, Hohenzollern-Jahrbuch 9, 209 Anm. 2; Erben II, 15.

Bemerkung. Ich führe hier noch jene Stücke an, die nach Göller im historischen Nationalarchiv zu Madrid verwahrt sind, die aber trotz vieler Bemühungen Dr. Moldenhauers und seiner Mitarbeiter nicht gefunden werden konnten:

a) „Eugen IV. Beatissime pater. Cum monasterium etc. Concessum ut petitur de omnibus in presentia d. n. pape C. Ariminensis. Et si placet eidem sanctitati per concessionis simplicem signaturam suplicationum huius-



modi absque confectione aliarum litterarum apostolicarum plenum sortiantur effectum. Concessum C. Ariminensis. Datum Ferrarie tertio nonas ianuarii anno octavo. Drei reich verzierte bunte Initialen. Pergament."

b) „Auf einer ähnlichen steht unter dem Datum noch R(ecipe) Jo. de Reate. F. Venetiar."

c) „Ebenda Sta. Christina 527. Hier: Concessum Pe. Tirasonensis. Ohne Datum." Siehe Repert. Germ. 1, 68* Anm. 3, a und c.

II.

Texte.

Von den Texten der Urkunden werden hier nur solche gebracht, die noch nicht abgedruckt und auch nicht durch Faksimile allgemein zugänglich sind. Aus der vorausgehenden Zusammenstellung ist ersichtlich, daß dreizehn Suppliken (I, 2—6, 10, 15, 17, 18, 24, 25, 27 und 34) schon im Wortlaut — fünf davon auch in Abbildungen (I, 3, 5, 15, 18 und 34) — veröffentlicht worden sind. Außerdem sind zwei (I, 1 und 19) nur im Faksimile publiziert und die drei im Institut für österreichische Geschichtsforschung in Wien verwahrten Lichtbilder (von I, 2, 20 und 23) als allgemein zugängig zu betrachten. Meiner Arbeit kann ich die Faksimile von sechzehn Urkunden (I, 1, 4, 9, 11, 13, 20, 22, 27—29, 31, 32, 35, 39, 40 und das Transsumpt I, 29*) anschließen; wenn darunter auch zwei bereits faksimilierte (I, 1 und 20) und ebenso zwei textlich veröffentlichte (I, 4 und 27) zu finden sind, so hat dies seinen Grund in dem Bestreben, einerseits in geeigneter Weise Einblick in die Entwicklung der Ausschmückung zu gewähren und anderseits schwer erreichbare (I, 1) oder in ihrer Ausstattung sonderbare (I, 4 und 27) Stücke leichter zugängig zu machen. Es bleiben darnach also noch dreizehn Urkunden (I, 7, 8, 12, 14, 16, 21, 26, 30, 33, 36, 37, 38 und 41), die für den Druck in Betracht zu ziehen sind; aber selbst von diesen können noch zwei (I, 7 und 36) ausgeschaltet werden, da die eine (I, 7) mit einer hier gedruckten (I, 8), die andere (I, 36) mit einer schon im Druck vorliegenden Supplik (I, 34) nahezu wörtlich übereinstimmt. Von der letzten Bittschrift meiner Zusammenstellung (I, 41), die nur mehr als stark beschädigtes Fragment erhalten ist, bringe ich bloß das Summarium zum Abdruck.

Gewisse Teile der Urkunden (die Anrede, die Signaturen und bei den Transsumpten noch der Vorname des bei der Transsumierung mitwirkenden kirchlichen Dignitärs) werden in Sperrdruck gegeben. Die Zeileneinteilung wird im Text regelmäßig angezeigt; im Summarium ist sie in der Regel an dem die Klauseln einleitenden „Et" ersichtlich; wo dies nicht zutrifft, wird auch im Abdruck des Summariums der Teilungsstrich gesetzt. Zwischen Klauseln und Signatur ist im Druck stets eine Klammer angebracht, obwohl eine solche in Wirklichkeit in einigen Stücken (von den hier gedruckten

in II, 1, 8, 9, 10 und 11) fehlt. Die in den Text hineingesetzten Fettbuchstaben in Klammern deuten den Bittinhalt der Suppliken an (vgl. oben S. 26 ff.); sie stehen am Anfang der einzelnen Bitten. Bei den Transsumpten ist der Wortlaut der Originalsupplik in Petit gedruckt.

1 (I, 8).

Beatissime pater. Ut prior et fratres et alie persone religiose conventus sive monasterii beate Marie Regalis ordinis predicatorum Segobiensis diocesis eo quiecius / atque devocius altissimo domino perpetuum reddere valeant famulatum, supplicatur sanctitati vestre pro parte prioris dicti conventus sive monasterii humiliter et devote, quatinus eis, **(a)** ut prior ac confessores deputati pro tempore dicti conventus sive monasterii / omnes et singulos fratres professos conversos ac novicios cum proposito profitendi necnon presentes et futuros dicti conventus ab omnibus et singulis suis peccatis criminibus ac excessibus et delictis quantumcumque enormibus ante et post ingressum / religionis comissis necnon a quibuscumque excomunicationum suspensionum et interdicti aliisque ecclesiasticis sentenciis censuris et penis a iure vel ab homine apostolica vel sedis apostolice legatorum vel subdelegatorum ordinaria vel alia / quavis auctoritate eciam per sinodales vel provinciales vel generalium conciliorum constitutiones vel iuxta regularia dicti ordinis instituta promulgatis in genere vel in specie, si quas incurrerint ante ac eciam post ingressum religionis, eciam si talia sint, propter que / apostolica sedes sit merito consulenda, semel tantum absolvere valeant et possint necnon cum singulis ex supradictis super quibuscumque irregularitatibus et inhabilitatibus quovismodo contractis in omnibus ac singulis eciam dicte sedi specialiter reser- / vatis casibus preterquam homicidii voluntarii et bigamie aut mutilacionis membri voluntarie semel similiter dispensare, ut non promoti ad omnes eciam sacros ordines promoveri ac ipsi et promoti in illis ministrare et ad quecumque dignitatis admi- / nistracionis et officia dicti ordinis recipi illisque prefici valeant et assumi auctoritate apostolica libere et licite valeant et possint, misericorditer concedere et indulgere dignemini de gratia singulari. Concessum ut petitur de absolucione pro semel / satisfacto pro posse illis, quibus satisfactio debetur, in presencia domini nostri pape. Jo(hannes) Zamoren(sis).

I t em pater beatissime. Ut animarum saluti prioris fratrum professorum ac conversorum et noviciorum predictorum presencium et futurorum dicti conventus salubriter consulatur, supplicatur sanctitati vestre pro parte prioris dicti conventus sive monasterii humiliter et / devote, quatinus eis, (a) ut prior ac singuli confessores pro tempore deputati dicti conventus sive monasterii aut alii seculares vel regulares presbyteri quicumque, quos singuli predictorum duxerint eligendos, omnium peccatorum suorum criminum et excessuum, / de quibus corde contritti et ore confessi fuerint, ac de oblitis, ipsis in sinceritate fidei unitate sancte Romane ecclesie ac obediencia et devocione sanctitatis vestre vel successorum vestrorum Romanorum pontificum canonice intrancium persistentibus, plenariam / sibi indulgenciam et remissionem in mortis articulo auctoritate apostolica libere et licite valeant et possint[1], ita tamen quod, si ex illo articulo non decesserint, huiusmodi gracia semper sibi in futurum usque ad verum articulum mortis, ex quo decesserint, / remaneat illesa et salva, concedere et indulgere misericorditer dignemini de gracia speciali sic tamen, quod ipsi confessores de hiis, de quibus fuerit alteri satisfacio impendenda, eam illis, si ad hoc habiles fuerint, per se vel alios, prout con- / gruerit faciendam iniungant et ne, quod absit, propter huiusmodi graciam reddantur procliniores ad illicita in posterum comittenda, quod si ex confidencia remissionis huiusmodi aliqua forsam[2] comittant, quoad illa predicta remi- / ssio eis nullatenus sufragetur et insuper quod quilibet predictorum, qui sufficientis literature fuerit, per unum anum pro tempore, quo concessione huiusmodi gaudere voluerit, singulis sextis feriis impedimento cessante legitimo septem / psalmos penitenciales cum letania recitet sive legat, alii vero sufficienter non literati alias orationes iuxta confessorum eorum arbitrium, prout animarum suarum saluti confessoribus ipsis visum fuerit, dicere necnon in pietatis et aliis operibus sanctis / se exercere teneantur, quod si forsam[3] impedimento detenti in dictis anno et feriis psalmos cum letania legere aut oraciones huiusmodi comode dicere non possint aut oblivione vel alia quacumque occasione, extunc una die singularum septimanarum eciam alterius / sequen-

[1] *Hier fehlt wohl* concedere *oder* indulgere.
[2] *So im Original.*
[3] *So im Original.*

tis anni vel alias, quam primum poterit, psalmos et oraciones huiusmodi supplere teneantur, porro si forsam[4] alias prelibatos psalmos et oraciones in toto vel in parte quomodocumque adimplere comode nequiverint, eo casu quilibet ipsorum confessor psalmos et / cetera huiusmodi in alia opera pietatis, prout suarum saluti animarum expedire viderit, commutare valeat. Concessum ut petitur pro presentibus et futuris in mortis articulo, dummodo sint in observancia regulari, in presencia domini nostri pape. Jo(hannes) Zamoren(sis).

Et quod sola signatura concessionis huiusmodi super premissis / supplicacionibus absque aliarum confectione litterarum apostolicarum sufficiat. } Concessum Jo(hannes) Zamoren(sis).

Datum Florentie tertio idus octobris anno undecimo.

2 (I, 12).

bEATISSIME PATER[5]. Ut animarum saluti dilectorum filiorum vestrorum illustrium principum Sigismundi / Alberti Cristofferi et Wolfgangi fratrum comitum palatinorum Reni ducum superioris et inferioris Bauarie laici et clericorum / Frisingensis diocesis salubrius consuletur[6], supplicant humiliter vestre sanctitati eidem oratores, quatinus, (a) ut confessor ydoneus / secularis vel regularis, quem ad hoc eorum devocio aut alicuius eorundem duxerit enligendum, ipsos ab omnibus et singulis excommunicationis / suspensionis interdicti aliisque sentenciis ecclesiasticis censuris et penis in eos a iure vel homine quibusvis auctoritate occasione vel causa / qualitercumque latis inflictis promulgatis, eciam si earum aut alterius ipsarum absolucio sedi apostolice specialiter vel generaliter / reservata existat, necnon ab omnibus et singulis eorum peccatis delictis criminibus votorum quorumcumque ac mandatorum / ecclesie transgressionibus periuriorum reatibus ac aliis excessibus quibuscumque quantumcumque enormibus, de quibus corde / contriti et ore confessi fuerint, eciam

---

[4] *So im Original.*

[5] *Nur in dieser Urkunde steht oben über der Anrede der Name des signierenden Bischofs* Ag(apitus) Camerin(us).

[6] *So im Original; richtig* consulatur.

si talia sint, propter que merito sedes apostolica consulenda foret, semel in vita et / in mortis articulo, de non reservatis vero eidem sedi casibus quociens fuerit opus, in foro consciencie plenarie absolvere / et salutarem penitenciam iniungere necnon omnium et singulorum peccaminum predictorum in mortis articulo huiusmodi / eciam a pena et culpa plenariam absolucionem et remissionem impendere auctoritate apostolica libere et licite possit et valeat, / concedere et indulgere misericorditer dignemini de gracia speciali in contrarium facientibus non obstantibus quibuscumque. Concessum ut / petitur in forma cancellarie in presentia domini nostri pape. Ag(apitus) Camerin(us).

Et semel in vita dumtaxat de reservatis, de non reservatis tociens, quociens opus fuerit. Et cum plenaria remissione in mortis articulo. Et quod presentis supplicacionis sola signatura sufficiat / absque aliarum litterarum apostolicarum desuper conconfeccione.	Concessum ut supra Ag(apitus) Camerin(us).

3 (I, 14).

BEATISSIME PATER. Ut animarum saluti devotorum / oratorum vestrorum Victoris de Thono et Elisabete eius uxoris Brixinensis diocesis salubrius consolatur[7], supplicant sanctitati / vestre dicti oratores, quatenus eis specialem gratiam facientes, (a) ut confessor ydoneus secularis vel regularis presbiter, quem ipsorum singuli / duxerint eligendum, ipsos et eorum quemlibet ab omnibus et singulis excommunicationis suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sentenciis censuris / et penis in eos et eorum quemlibet a iure vel ab homine quavis occasione vel causa latis inflictis et promulgatis ac quorumcumque votorum / et iuramentorum necnon mandatorum ecclesie transgressionibus periuriorum ac homicidii voluntarii vel mentalis reatibus manuum vio- / lentarum in personis ecclesiasticis iniectionibus penitenciarum iniunctarum et ieiuniorum obmissionibus aliisque quibus-

[7] *So im Original; richtig* consulatur.

vis eorum / peccatis criminibus excessibus et derelictis quantumcumque enormibus, eciam si maiori indigerent expressione, de quibus corde contriti et / ore confessi fuerint, eciam si talia sint, propter que sedes apostolica merito foret consulenda, de reservatis semel in vita et in mortis / articulo, de non reservatis vero casibus tociens, quociens opus fuerit, absolvere et penitenciam salutarem iniungere necnon super / quacumque labe irregularitatis vel symonie dispensare et vota quecumque per eos forsan emissa in alia pietatis opera commutare / et iuramenta quecumque relaxare necnon semel in vita et in mortis articulo plenariam omnium peccatorum suorum absolucio- / nem et remissionem eciam a pena et culpa inpendere possit et valeat, auctoritate apostolica concedere et indulgere digne- / mini de gratia speciali, in contrarium faciente non obstante, quibuscumque clausulis opportunis. Concessum ut petitur pro omnibus / in forma in presencia domini nostri pape. Pe(trus) Tirason(ensis).

Et de reservatis semel in vita et in mortis articulo. Et de non reservatis tociens, quociens opus fuerit. Et cum plenaria remissione semel in vita et in mortis articulo. Et cum comutacione votorum et relaxacione iuramentorum. Et quod presentis supplicacionis sola signatura sufficiat.	Concessum ut supra Pe(trus) Tirason(ensis).

Datum Rome apud sanctum Petrum undecimo kalendas Augusti anno quarto.

4 (I, 16).

BEATISSIME PATER. Ut animarum saluti devotorum oratorum vestrorum / Wilhelmi ducis Juliacensis et Montensis comitis in Rauensbergh necnon domini in Hinsbergh et eius in presentiarum uxoris necnon duodecim personarum per dictum principem adnutum[8] / nominandarum Colloniensis diocesis

[8] *So im Original; richtig* ad nutum. *Die Worte stehen am Ende der Zeile; wahrscheinlich hat sie der Schreiber infolge der Raumsorge so nahe aneinandergerückt.*

salubrius consulatur, supplicant sanctitati vestre dicti oratores, quatenus eis specialem gratiam facientes, (a) ut confessor ydoneus secularis vel regularis / presbyter, quem ipsorum singuli duxerint eligendum, ipsos et ipsorum quemlibet ab omnibus et singulis excommunicationis suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sentenciis censuris et penis / in eos et eorum quemlibet specialiter vel generaliter a iure vel ab homine quavis occasione vel causa latis et promulgatis ac quoruncunque votorum et iuramentorum transgressionibus periuriorum / reatibus ieiuniorum et penitentiarum iniunctarum obmissionibus aliisque quibusvis eorum peccatis criminibus excessibus et delictis quantuncunque enormibus, etiam si maiori indigerent expressione, / de quibus corde contriti et ore confessi fuerint, etiam si talia sint, propter que sedes apostolica merito foret consulenda, de reservatis semel in vita et semel in mortis articulo, de non reserva- / tis vero casibus tociens, quociens opus fuerit, absolvere et pro commissis penitenciam iniungere salutarem necnon quacunque labe irregularitatis dispensare, vota vero pere- / grinacionis et abstinencie in alia pietatis opera cummutare necnon semel in vita et semel in mortis articulo plenariam omnium suorum peccatorum absolucionem et remissionem / etiam a culpa et pena eis et eorum cuilibet inpendere possit et valeat, auctoritate apostolica concedere et indulgere misericorditer dignemini de gratia speciali non obstantibus / contrariis quibuscunque et cum clausulis opportunis. Concessum ut petitur in presentia domini nostri pape. Pe(trus) car(dinalis) Tirason(ensis).

Et de reservatis semel in vita et in mortis articulo.
Et de non reservatis tociens, quociens opus fuerit.
Et cum commutacione votorum et relaxacione iuramentorum.
Et cum plenaria remissione semel in vita et semel in mortis articulo.
Et quod presentis supplicationis sola signatura sufficiat / absque aliarum desuper confectione litterarum apostolicarum.

Concessum
Pe(trus)
car(dinalis)
Tirason(ensis).

5 (I, 21).

BEATISSIME PATER. / Ut animarum saluti devotorum vestrorum nobilium ex utroque parente procreatorum generosi viri domini Sigismundi Austrie archiducis semper illustris et Catherine[9] eius uxoris / salubrius consulatur, supplicatur sanctitati vestre pro eorum parte, quatinus ipsis specialem gratiam facientes, (d) ut ipisi et quilibet eorum, quoad vixerit[10], singulis quadragesime / et aliis totius anni temporibus et festivitatum diebus continuatis seu interpellatis vicibus devote visitando tria altaria in loco, ubi eorum quilibet moram trahet, / eligenda, totiens, quotiens visitaverint, consequantur seu quilibet ipsorum consequatur omnes et singulas seu tot et tantas ac easdem et similes[11] indulgentias / et omnium peccatorum remissiones, quas christifideles singulis diebus et temporibus predictis visitantes annuatim septem patriarchales seu ecclesias[12] stationum intra et / extra muros alme Urbis existentes consequuntur, in omnibus et per omnia perinde consequantur et lucrentur et quilibet ipsorum consequatur et lucretur acsi diebus et temporibus / prefatis singulas ecclesias huiusmodi Rome personaliter visitarent seu visitaret; (i) quodque ipsi neque eorum alter quibuscumque dominicis et aliis festivis diebus ac totius anni temporibus / a iure consuetudine seu alias quomodocumque statutis eorum proprias parrochiales ecclesias pro missis seu aliis quibuscumque divinis officiis, cum velebrabuntur, audiendis ac baptisma / corpus dominicum extremam unctionem nec quecumque alia sacramenta ecclesiastica suscipiendis, iure tamen parrochialium ecclesiarum semper in omnibus salvo, absque quorumcumque earumdem ecclesiarum / rectorum seu superiorum aliter desuper requisita seu petita et non obtenta[13] ecclesias parrochiales adire neque accedere minime teneantur vel teneatur seu ad id compelli possint, licentiam auctoritate / apostolica concedere et indulgere misericorditer dignemini de gratia speciali non obstantibus constitutionibus apostolicis ac ipsarum parrochialum etc. iuramento confirmatione apostolica

---

[9] *So im Original statt* Catharine.
[10] *Es folgt durchgestrichenes* semel.
[11] *Es folgt durchgestrichenes* plenarias.
[12] *Es folgen durchgestrichenes* principales *und* ac.
[13] *Da fehlt wohl* licentia.

roboratis statutis / ceterisque aliis in contrarium facientibus quibuscumque. Fiat ut petitur I.

Et quod visitando dicta altaria eligenda consequantur indulgentias alme urbis Rome[14] stationum dumtaxat diebus, quibus in / Urbe stationes celebrantur. Et quod pro divinis audiendis et sacramentis recipiendis non teneantur eorum parrochias accedere. Et quod transumpto huius per notarium publicum signato sicut originali fides adhibeatur. Et quod presentis supplicationis sola signatura sufficiat absque aliarum litterarum desuper confectione.	Fiat I.

6 (I, 26).

BEATISSIME PATER. / Ut animarum saluti devoti sanctitatis vestre et sancte Romane ecclesie filii Georgii comitis palatini Rheni inferiorisque et superioris Bauarie ducis[15] eius legitime uxoris eorumque liberorum ac devotorum eiusdem sanctitatis / vestre oratorum Wolfgangi comitis et baronis in Novokolberg cancellarii Sigismundi de Leymigen ac Gasparis de Waldenfels militum et consiliariorum predicti ducis salubrius consulatur, supplicant humiliter / oratores prefati, quatenus eis specialem gratiam facientes, (a) ut confessor idoneus secularis eis cuiusvis ordinis regularis, quem quilibet eorum duxerit pro tempore eligendum, ipsos ab omnibus et singulis excommunicationis / suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis censuris et penis a iure vel ab homine quavis occasione vel causa latis seu promulgatis ac votorum quorumcunque et ecclesie mandatorum transgressionibus / ieiuniorum penitentiarumque eis iniunctarum in toto vel in parte omissionibus omnibusque aliis et singulis suis peccatis criminibus excessibus et delictis quantumcunque gravibus et enormibus, de quibus corde contriti / et ore confessi fuerint,

---

[14] *Der folgende Teil dieser Klausel ist vom Korrektor in zwei kurzen Zeilchen nachgetragen worden.*

[15] *Danach ist ein Stücklein der Zeile für den Namen der Frau freigelassen.*

etiam si talia essent, propter que sedes apostolica specialiter vel generaliter merito foret consulenda, de reservatis exceptis in bulla, que legitur in die cene domini, semel in vita et in / mortis articulo, de aliis vero eidem sedi non reservatis totiens, quotiens opus fuerit, absolvere et pro commissis penitentiam iuiungere salutarem, vota vero quecunque ultramarina Iherosolimitano liminum / apostolorum Petri et Pauli de Urbe atque Jacobi in Compostella, religionis et continentie votis dumtaxat exceptis, in alia pietatis opera commutare et iuramenta quecunque relaxare ac omnium peccatorum suorum / plenariam indulgentiam et absolutionem impendere possit et valeat; (b) et insuper ut liceat Georgi duci etc ac aliis oratoribus predictis habere altare portatile cum debitis reverentia et honore super / quo in locis ad hoc congruentibus missas et alia divina officia, etiam antequam elucescat dies, per proprios vel alios sacerdotes in eorum et cuiuslibet ipsorum et familiarium domesticorum et casu advenien- / tium presentia etiam tempore interdicti auctoritate ordinaria appositi celebrari facere; (c) quodque ipsorum corpora, si eos aut eorum aliquem in loco huiusmodi ecclesiastico supposito interdicto forsan decedere contingeret, / ecclesiastice tradi possint sepulture; (b) ipsique eucharistiam et alia ecclesiastica sacramenta recipere a quocunque presbytero seculari vel regulari, ubicunque et quocienscunque voluerint, etiam tempore pascali sine tamen preiudicio / iurium parrochialium; necnon in locis seu ecclesiis interdictis huiusmodi auctoritate ordinaria missas et alia divina officia audire et celebrari facere possint specialiter interdictis exclusis et sine solemnitate; (d) ac / ut visitando tria altaria per oratores ipsos eligenda in locis, ubi eos pro tempore residere, vel saltem unum altare, quando ipsos per castra et arces vagari contigerit, singulis quadragesimalibus et aliis diebus cuius- / libet anni tot et singulas indulgencias et peccatorum remissiones consequantur, quas consequerentur, si singulis diebus eisdem singulas Urbis ecclesias, que a christifidelibus propter stationes huiusmodi visitari solent, / personaliter visitarent; (e) quodque oratores prefati lacticiniis quadragesimalibus aliisque a iure prohibitis diebus et ovis diebus Veneris extra tamen quadragesimam uti et vesci libere et licite possint et / valeant, licentiam et facultatem auctoritate apostolica concedere et indulgere dignemini de gratia speciali constitutionibus et ordinationibus apostolicis ac regulis cancellarie in contrarium per sanctitatem vestram / editis quibus omnibus pro hac vice dumtaxat specialiter

et expresse derogare placeat, ceterisque in contrarium facientibus non obstantibus quibuscunque cum clausulis oportunis. F i a t u t p e t i t u r R.

Et de reservatis exceptis premissis semel in vita et in mortis articulo. Et de aliis sedi apostolice non reservatis casibus totiens, quotiens opus fuerit. Et de plenaria remissione et absolutione semel in vita et in mortis articulo. Et de commutatione votorum supradictis exceptis et relaxatione iuramentorum. Et de altari portatili cum clausula ante diem et tempore interdicti, ut prefertur. Et quod tempore interdicti huiusmodi auctoritate ordinaria appositi eorum / corpora sepeliri et ecclesiastica sacramenta recipere ac missas et alia / divina audire et per proprios vel alios sacerdotes celebrari facere possint. Et de indulgentiis stationum Urbis huiusmodi altaria visitando. Et de lacticiniis tempore quadragesimali et aliis diebus etc. et ovis diebus / Veneris extra tamen quadragesimam, ut prefertur. Et quod presentis supplicationis sola signatura sufficiat. Et quod illius transumpto per notarium publicum subscripto plena fides adhibeatur. Et cum derogatione predictarum regularum pro hac vice dumtaxat.	F i a t R.

7 (I, 30).

B E A T I S S I M E P A T E R. / Ut anime saluti devote creature vestre Friderici episcopi Augustensis salubrius consulatur, supplicat sanctitati vestre creatura prefata, quatinus / ipsam, que quo consequenda plenissima indulgencia[16] anni iubilei millesimiquingentesimi ad almam Urbem, prout desederat, / commode personaliter accedere nequit, specialibus favoribus et graciis

[16] *Es folgt durchgestrichenes* prioris.

prosequens sibi, (h) ut vere penitens et confassa in loco, ubi moram trahere / contigerit, quatuor ecclesias sive altaria seu alia pia loca per eandem creaturam eligenda septem diebus continuis vel interpellatis / devote visitanda[17] et ante altare maius illorum sepcies orationem dominicam et tociens salutacionem angelicam devote dicenda[17] ipsam plenis- / simam anni iubilei indulgenciam consequatur, quam consequeretur, si quatuor ecclesias sive basilicas Urbis et extra eam ad id / deputatas personaliter visitaret; (a) et nichilominus ut confessor ydoneus secularis vel cuiusvis ordinis regularis presbyter, quem duxerit / eligendum, ipsam creaturam ab omnibus et singulis excommunicationis suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sentencis censuris et penis a iure vel / ab homine quavis occasione vel causa latis seu promulgatis ac votorum quorumcumque iuramentorum et mandatorum ecclesie transgressionibus / ac penitenciarum iniunctarum omissionibus manuum violentarum in quasvis personas iniectionibus ac periuriorum et homicidii mentalis seu / casualis etiam adulterii incestus sacrilegii et fornicacionis reatibus necnon ab omnibus et singulis aliis peccatis criminibus excessibus / et delictis quantumcumque gravibus et enormibus, etiam si talia forent, propter que sedes apostolica merito esset consulenda, de quibus corde / contrita et ore confessa fuerit, etiam ad effectum huiusmodi plenissimas anni iubilei indulgencias consequendi absolvere et pro commissis penitenciam / salutarem iniungere possit et valeat, concedere et indulgere misericorditer dignemini de gracia speciali non obstantibus constitutionibus et ordina- / cionibus apostolicis ceterisque contrariis quibuscumque[18].

Et de indulto et concessione predictis.
Et de facultate eligendi confessorem, qui absolvat, ut supra.
Et quod presentis supplicationis sola signatura sufficiat / absque aliarum litterarum desuper expedicione.

Concessum ut petitur in presentia domini nostri pape.
A(ntoniottus) car(dinalis) s(ancte) Praxedis.

Datum Rome apud sanctum Petrum nonas iunii anno nono.

---

[17] *So im Original statt* visitando, *bzw.* dicendo.

[18] *Hier sowie in II, 11 und in den Transsumpten II, 8—10 fehlt die Signatur am Schluß des Textes; sie steht nur rechts vom Summarium. Vgl. oben S. 37.*

8 (I, 33).

Johannes Dei et apostolice sedis gratia archiepiscopus Senensis universis et singulis presentes litteras sive presens publicum transsumpti instrumentum inspecturis visuris lecturis pariter et audituris salutem in domino et presentibus fidem indubiam / adhibere noveritis, quod nos nuper quondam[19] supplicitationis pergameni cartam confessionale nuncupatam per sanctissimum in Cristo patrem et dominum nostrum dominum Julium divina providentia papam secundum concessam ac per reverendissimum in Cristo patrem et dominum dominum Galeotum / miseratione divina tituli sancti Petri ad vincula sancte Romane ecclesie presbyterum cardinalem prefati domini nostri pape referendarium supremum in eiusdem domini nostri pape presentia signatam pro parte generosorum ac nobilium principaliter infrascriptorum supplicacionis inter alios / nominatorum coram notario publico et testibus infrascriptis presentatam nos cum ea, que decuit reverentia recepimus illamque vidimus tenuimus et diligenter perspeximus. Et quia supplicationem ipsam sanam et integram non viciatam non cancellatam neque in aliqua / sui parte suspectam, sed omni prorsus suspicione et vicio carentem comperimus illamque in hanc publicam formam redigi mandavimus huiusmodi sub tenore: Beatissime pater. Ut animarum saluti devotorum oratorum vestrorum generosorum ac nobilium Bartholomei Cristofferi / ac Bernhardi de Welsperg fratrum dominorum temporalium vallis Primerii, Jacobi Georgii et Caroli de Trapis etiam fratrum dominorum Pisani, Bartholomei domini de Firmian[20] Mathei Chun devotorum S. V. et sancte Romane ecclesie filii Maximiliani Romanorum regis in comitatiu Tyrolis baronum necnon Johannis Getzner universi iuris doctoris, Georgii Puchler militis, Petri Andree de Alden- / dorff, Wolffgangi de Turris, Georgii Griespeck, Johannis Contz et Mathei Paumgartner locotenentium consiliariorum et secretariorum dicti Romani regis eorumque et cuiuslibet ipsorum fratrum sororum uxorum et utriusque sexus liberorum et eorum consanguineorum et pro tempore / existentium salubrius consulatur, supplicant humiliter S. V. oratores prefati, quatenus eis et eorum cuilibet specialem gratiam facientes, (a) ut confessor idoneus secularis vel ordinis cuiusvis regularis presbyter, quem quilibet ipsorum duxerit eligendum pro tempore, ipsos et eorum quemlibet ab omnibus / et singulis excommunicationis suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis censuris et penis a iure vel ab homine quacumque et apostolica auctoritate seu quavis occasione vel causa latis inflictis et promulgatis ac omnibus et singulis aliis

---

[19] *So im Original; man würde* quandam *erwarten.*

[20] *Nach* Firmian *ist unter der Zeile ein Auslassungszeichen und die folgenden Worte bis einschließlich* Tyrolis *sind unten am Schluß des Textes nachgetragen.*



eorum peccatis criminibus excessibus et delictis quan- / tumcumque gravibus et enormibus etiam oblivioni traditis, de quibus corde contriti et ore confessi fuerint, et si talia forent, que exprimi deberent et propter que sedes apostolica vel S. V. merito forent consulenda, de reservatis videlicet sedi predicte casibus semel in vita et in / mortis articulo, quotienscumque ille ingruerit eis, si mors non sequatur, contentis in bulla[21] . . . cena domini publicari solita dumtaxat exceptis, de aliis vero eidem sedi non reservatis casibus totiens, quotiens opus fuerit, absolvere et eis et cuilibet / ipsorum pro remissis penitentiam salutarem iniungere, vota vero quecumque per eos et eorum quemlibet emissa et in posterum forsan emittenda, Jerosolimitano visitationis liminum beatorum Petri et Pauli de Urbe ac Jacobi in Compostella apostolorum necnon religionis et castitatis / votis dumtaxat exceptis, ac ieiunia etiam ab ecclesia indicta seu instituta in alia pietatis opera commutare et iuramenta quecumque relaxare necnon etiam semel in vita et in mortis articulo, quotienscumque timor mortis evenerit, etiam si mors ipsa non sequatur, plenariam / omnium peccatorum suorum remissionem et absolutionem a pena et a culpa eis et eorum cuilibet auctoritate apostolica impendere possit et valeat; (b) et insuper ut liceat eis et eorum cuilibet habere altare portatile cum debitis reverentia et honore, super quo in quibuscumque ecclesiis capellis et / aliis locis ad hoc congruentibus et honestis etiam non sacris et eclesiastico interdicto apostolica et ordinaria auctoritate suppositis, dummodo causam non dederint interdicto, etiam antequam elucescat dies circa tamen diurnam lucem, in eorum ac cuiuslibet ipsorum familiarium presentium / et consanguineorum ac quorumcumque aliorum assistentium presentia per se ipsum, qui presbyter fuerit, vel quemcumque alium sacerdotem idoneum per ipsos et quemlibet ipsorum pro tempore eligendum missas et alia divina officia celebrare et celebrari facere ac eucharistiam et alia / eclesiastica sacramenta etiam cum familiaribus et aliis personis predictis, quotienscumque opus fuerit, et tempore pasatis[22] et tempore interdicti huiusmodi sine alicuius contradictione vel licentia summere et recipere; (c) necnon decedentium eorundem corpora seu cadavera, si eos aut aliquem ex familiaribus / suis predictis tempore interdicti huiusmodi ab hac luce decedere contingat, ecclesiastice tradi possint sepulture sine tamen pompa et solemnitate; (e) quodque ipsi oratores et eorum quilibet singulis quadragesimalibus et aliis ieiuniorum diebus, quibus ovorum butiri casei et aliorum / lacticiniorum esus est prohibitus, etiam unacum familiaribus suis predictis utriusque sexus et aliis pro tempore secum discumbentibus eisdem ovis butiro caseo et aliis lacticiniis ac tempore necessitatis carnibus de consilio medici libere et absque conscientie scrupulo uti vesci / et frui libere et licite possint et valeant; (d) preterea ut unam aut duas ecclesias aut duo vel tria altaria in partibus illis, in quibus ipsos et eorum quemlibet pro tempore residere aut morari contigerit, quam quas vel que quilibet ipsorum pro tempore duxerit eligenda, / singulis quadragesimalibus et aliis totius anni temporibus et diebus, quibus in alma Urbe intra et extra eam in quibusvis et septem principalibus ecclesiis stationes celebrantur, visitando tot et

[21] *Es folgen zwei unleserliche Worte; der Sinn der Stelle ist trotzdem klar.*
[22] *So im Original für* paschatis.

similes indulgentias et peccatorum remissiones consequantur, quas con- / sequerentur, si singulis diebus eisdem singulas dicte Urbis ecclesias, que a Christi fidelibus propter stationes huiusmodi visitari solent, Rome personaliter visitarent et omnia alias ad indulgentiarum et remissionum huiusmodi consecutionem necessaria facerent; (g) necnon mulieres oratrices prefate / et eorum filie quecumque domos seu monasteria monialium ordinum quorumcumque etiam sancte Clare unacum tribus aut quatuor mulieribus honestis per ipsas et quamlibet earum ad hoc pro tempore eligendis quater in anno intrare, divinisque ecclesiasticis officiis interesse, / bibere et commedere ac refectionem corporalem summere, non tamen inibi pernoctare, et de licentia ibidem presidentium libere et licite possint et valeant; (j) eis et eorum cuilibet licentiam et facultatem auctoritate apostolica concedere et statuere ac ordinare oratoresque prenominatos et eorum quemlibet, / quoad vixerit, cum omnibus et singulis ipsorum bonis presentibus et futuris, ab omnibus quorumcumque metropolitanorum ordinariorum locorum seu diocesanorum episcoporum et aliorum inferiorum iurisdictionibus et potestatibus omnino eximere et exemptos solique S. V. et sedi apostolice immediate subiectos / facere ac ipsis ut nulli alii subesse neque coram quibuscumque et a quibuscumque aliis in fores seu ad iudicium evocari ac omnibus et singulis privilegiis, quibus ceteri exempti et sedi predicti immediate subiecti et presertim precipui S. V. familiares continui commen- / sales gaudent et potiuntur utiri[23] potiri et gaudere possint et valeant, indulgere misericorditer dignemini de gratia speciali non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis ac cancellarie apostolice regulis etiam per S. V. in contrarium editis, quibus, etiam si in eis caventur / expresse, quod huiusmodi confessionalia non nisi sub plumbo et non per solam signaturam seu alias certis modo et forma expediri debeant, illorum totos tenores ac si de verbo ad verbum inserantur, presentibus pro expressis habentes hac vice dumtaxat derogare pla- / ceat, ceterisque contrariis quibuscumque cum clausulis oportunis[24].

In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum presentes litteras sive presens publicum transumpti instrumentum fieri et per notarium publicum infrascriptum subscribi et publicari mandavimus / sigillique nostri iussimus et fecimus appensione communiri certificacionem universitatem vestram huic nostro transumpto publico sive exemplo plenam fidem adhiberi posse, ubicumque et quibuscumque fuerit exhibitum vel ostensum, ac si originalis supplicacio preinserta appareret. / Datum et actum Rome in domo habitationis nostre sub anno a nativitate domini milesimo quingentesimo septimo die vero tertia mensis septembris indictione decima pontificatus ut supra presentibus ibidem nobilibus et egregiis viris domino Sewaldo

---

[23] *So im Original; richtig* uti.

[24] *Auffallend ist hier die Trennung des Summariums vom Text der Originalsupplik durch die Fortsetzung der Beurkundung des kirchlichen Dignitärs.*

Lanng / universi iuris doctore domino Sebastiano Lieber et dominio Philippo Nicolai Constantiensis Augustensis et Senensis diocesis testibus ad premissa vocatis specialiter atque rogatis.

Et de reservatis semel in vita et in mortis articulo exceptis premissis. Et de non reservatis sedi predicte casibus totiens, quotiens opus fuerit. Et de commutatione votorum et relaxatione iuramentorum predictis exceptis. Et de plenaria remissione semel in vita et in mortis articulo, ut prefertur. Et de altari portatili etiam tempore interdicti apostolica vel ordinaria auctoritatibus / appositi cum clausula ante diem ut supra. Et quod tempore interdicti huiusmodi possint / interesse divinis ecclesiastica sacramenta recipere et tradi sepulture in omnibus ut supra. Et de esu ovorum et lacticiniorum ac tempore necessitatis carnium de consilio medici ut supra. Et de indulgentiis stationum urbis Rome visitando ecclesias seu altaria ut supra. Et de licentia ingrediendi domos et monasteria monialium pro mulieribus ut supra. Et de exemptione ac decreto et declaratione ac alias in omnibus ut supra. Et cum oportuna derogatione dictarum cancellarie regularum pro hac vice tantum. Et quod huiusmodi indultum durante vita oratorum nunquam censeatur revocatum, nisi / de nominibus et cognominibus eorum in revocatione huiusmodi specialis fiat mentio et expressa. Et quod transumptum presentium manu alicuius notarii subscriptum et sigillo alicuius prelati / ecclesiastici sigillatum sicut presens orginale fidem ubique faciat. Et quod presentis supplicationis / sola signatura sufficiat absque aliarum desuper expeditione litterarum.	Concessum ut petitur in presentia domini pape car(dinalis) s(ancti) P(etri) ad vin(cula).

(S. N.) Et ego Leonardus Holenperger clericus Frisingensis diocesis sacris apostolica et imperiali auctoritatibus notarius quia dictarum litterarum apostolicarum presentationi receptioni requisitioni exhibitioni transumpti collacioni auscul- / tacioni omnibusque et aliis dum sic ut premittitur fierent et agerentur unacum sigilli appensione municione reverendi patris domini prelibati testibus prenominatis eaque omnia et singula sic fieri vidi audivi et manu / mea propria scripsi et in hanc publicam formam redegi

signoque nomine et cognomine meis solitis et consuetis signavi in fidem et testimonum omnium et singulorum premissorum rogatus et requisitus.

9 (I, 37).

BEATISSIME PATER. / Ut anime saluti devoti oratoris vestri Martini Esmon laici Saltzeburgensis diocesis salubrius consulatur, supplicat humiliter sanctitati vestre orator prefatus, quatenus ei specialem gratiam facientes, (a) ut confessor ydoneus secularis / vel cuiusvis ordinis regularis presbyter, quem duxerit eligendum, ipsum ab omnibus et singulis excommunicationis suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis censuris et penis a iure vel ab homine quavis occasione vel causa latis et promulgatis / ac votorum quorumcunque et ecclesie mandatorum transgressionibus periuriorum et homicidii mentalis vel casualis reatibus manuum violentarum in quasvis personas non tamen prelatos de preterito iniectionibus ieiuniorum / horarumque canonicarum ac divinorum officiorum et penitentiarum iniunctarum in toto vel in parte omissionibus necnon ab omnibus et singulis eius peccatis criminibus excessibus et delictis quantumcunque gravibus et enormibus, / de quibus corde contritus et ore confessus fuerit, etiam si talia forent, propter que sedes apostolica merito esset consulenda, de reservatis sedi apostolice exceptis contentis in bulla, que legitur in die cene domini, semel in vita / et in mortis articulo, de aliis vero eidem sedi non reservatis casibus totiens, quotiens opus fuerit, absolvere et pro commissis penitentiam salutarem iniungere, vota vero quecunque, Jerosolimitano visitationis sepulchri dominici / ac liminum apostolorum Petri et Pauli de Urbe ac Jacobi in Compostella religionis et castitatis votis dumtaxat exceptis, in alia pietatis opera commutare et iuramenta quecunque sine iuris alieni preiudicio relaxare necnon / semel in vita et in mortis articulo plenariam omnium peccatorum suorum remissionem et obsolutionem auctoritate apostolica impendere possit et valeat; (b) quodque liceat oratori prefato habere altare portatile cum debitis tamen reverentia / et honore, super quo in locis ad hoc congruentibus et honestis etiam non sacris et ecclesiastico interdicto ordinaria auctoritate suppositis, dummodo causam non[25] dederint[26] huiusmodi interdicto, etiam antequam elucescat dies, circa tamen diurnam / lucem in sua ac familiarium suorum domesticorum presentia missas et alia divina officia celebrari facere ac tempore interdicti huiusmodi divinis interesse et eucharistiam ac alia ecclesiastica sacramenta sine alicuius preiudicio / preterquam in pascha dominice resurectionis recipere; (c) et decedentis oratoris corpus ecclesiastice inibi tradi possit sepulture sine tamen funerali pompa; (d) et insuper ut unam vel duas ecclesias aut duo vel tria altaria in partibus / illis, ubi eum residere contigerit, quadragesimalibus et aliis temporibus et diebus stationum urbis Rome, quas vel que duxerit eligenda, visitando tot et similes indulgentias et peccatorum remissiones consequatur, quas / consequeretur, si singulis diebus eisdem

---

[25] *Steht zweimal.*

[26] *So im Original; sinngemäß* dederit.

singulas dicte urbis et extra eam ecclesias, que a Christi fidelibus propter stationes huiusmodi visitari solent, personaliter visitaret; (e) preterea quadragesimalibus et aliis temporibus / prohibitis ovis butiro lacte caseo et aliis lacticiniis carnibus vero de utriusque medici consilio tam ipse orator quam[27] alii ad eorum[28] mensam sumendi cibi gratia accedentes uti frui et vesci libere et licite absque / conscientie scrupulo possint et valeant, licentiam et facultatem concedere et indulgere dignemini misericorditer de gratia speciali non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis ac cancellarie apostolice regulis in / contrarium editis ceterisque contrariis quibuscunque cum clausulis oportunis et consuetis.

Et de reservatis exceptis premissis semel in vita et in mortis articulo ut supra.
Et de non reservatis sedi predicte casibus totiens, quotiens opus fuerit, ut supra.
Et de commutatione votorum et relaxatione iuramentorum predictis exceptis.
Et de plenaria remissione et absolutione semel in vita et in mortis articulo.
Et de altari portatili cum clausula ante diem et locis interdictis ut supra.
Et quod tempore interdicti huiusmodi divinis interesse et ecclesiastica sacramenta recipere et decedentis / oratoris corpus ecclesiastice inibi tradi possit sepulture ut supra[29].
Et de stationibus Urbis visitando ecclesias vel altaria, ut prefertur.
Et de esu ovorum butiri casei et aliorum lacticiniorum ac carnium, ut premittitur.
Et cum derogatione quarumcumque cancellarie apostolice regularum in contrarium editarum.
Et quod presentis transumptis manu notarii subscriptis et sigillo alicuius prelati / seu persone in dignitate ecclesiastica constitute munitis fides detur et fieri possit pro unoquoque oratore.
Et quod presens indultum duret ad vitam oratoris nec sub revocationibus comprehendatur.
Et quod presentis supplicationis sola signatura sufficiat absque aliarum litterarum expeditione.

Concessum ut petitur in presentia domini nostri pape P(etrus) car(dinalis) s(ancti) Eusebii.

NICOLAUS miseratione divina tituli sancte Prisce sacrosancte Romane ecclesie presbyter cardinalis universis et singulis pre-

[27] *Gekürztes* quam *steht zweimal.*

[28] *So im Original; sinngemäß* eius.

[29] *Das Summarium ist in zwei Absätzen geschrieben, die nebeneinanderstehen; damit endet der erste Absatz.*

sentes litteras / inspecturis et audituris salutem in domino. Notum facimus et attestamur, quod litteras originales confessionalis tenoris preinserti vidimus tenuimus / et diligenter inspeximus easque manu reverendissimi in Christo patris et domini domini Petri tituli sancti Eusebii sacrosancte Romane ecclesie presbyteri / cardinalis in domini nostri pape presentia signatas fuisse reperimus; eapropter pro parte honorabilis viri domini Martini Esmon electi et nominati / per Stephanum Aman oratorem in litteris originalibus nominatum coram nobis ac notario publico et testibus infrascriptis vigore clausule in / dictis litteris originalibus contente: videlicet ac aliarum duodecim personarum per dictum Stephanum semel dumtaxat nominandarum requisiti / fuimus per notarium publicum signatum in presentem transumpti formam redigi mandavimus sigillique nostri iussimus et fecimus appensione comuniri decernentes huiusmodi transumpto talem fidem adhibendam fore et esse, qualis[30] / et quanta originalibus ipsis adhiberatur, si in medium producerentur. Datum Rome in domo solite habitationis nostre sub anno a nativitate domini millesimo quingentesimo decimo quarto indictione secunda die / vero duodecima mensis Maii pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Leonis divina providentia pape decimi anno secundo presentibus ibidem dominis Gerardo Bataille et Johanne de Prianeyo / clericis Cameracensis et Lingonensis diocesis testibus ad premissa vocatis atque rogatis.

(S. N.) Et ego Gaufredus Lamiral clericus Lingonensis diocesis publicus apostolica auctoritate notarius quia relationi et nominationi originalis preinserti pro quarto omnibusque aliis et singulis / premissis presens interfui eaque omnia sic fieri vidi ideoque hoc presens publicum instrumentum manu aliena scriptum exinde confeci subscripsi publicavi et in hanc formam redegi / signoque et nomine meis solitis unacum prefati cardinalis sigilli appensione signavi in fidem premissorum rogatus et requisitus.

10 (I, 38).

BEATISSIME PATER. / Ut anime saluti devoti oratoris vestri Augustini Reychenhauser presbyteri Saltzeburgensis diocesis salubrius consulatur, supplicat humiliter sanctitati vestre orator prefatus, quatenus ei

[30] *Steht zweimal.*

specialem gratiam facientes, (a) ut / confessor idoneus secularis vel cuiusvis ordinis regularis presbyter ipsum a quibusvis excommunicationis suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis censuris et penis a iure vel ab homine quavis occasione vel causa latis ac / votorum quorumcunque ac mandatorum ecclesie transgressionibus penitentiarumque iniunctarum in toto vel in parte omissionibus omnibusque aliis et singulis eius peccatis criminibus et excessibus quantumcunque gravibus et enor- / mibus, de quibus corde contritus et ore confessus fuerit, etiam si talia forent, propter que esset merito sedes apostolica consulenda, de reservatis semel in vita et in mortis articulo, de aliis vero eidem / sedi non reservatis casibus totiens, quotiens opus fuerit, absolvere et penitentiam salutarem iniungere, vota vero quecunque, ultramarino visitationis liminum beatorum apostolorum Petri et Pauli de Urbe atque / Jacobi in Compostella religionis et castitatis votis duntaxat exceptis, in alia pietatis opera commutare et iuramenta quecunque sine iuris alieni preiudicio relaxare; (b) liceatque oratori presbytero habere altare portatile / cum debitis tamen reverentia et honore super quo in locis ad hoc congruentibus et honestis etiam non sacris et ecclesiastico interdicto auctoritate ordinaria suppositis, dummodo tamen causam non dederit huiusmodi in- / terdicto, etiam antequam elucescat dies circa tamen diurnam lucem per proprium seu alium presbyterum idoneum in eius ac familiarium suorum presentia missas et alia divina officia sine parrochialis iuris preiudicio / celebrare et celebrari facere et tempore interdicti huiusmodi una cum quatuor aliis mulieribus honestis sive aliis personis non tamen ultra numerum duarum personarum divinis interesse et eucharistiam et alia sa- / cramenta ecclesiastica a quocunque presbytero seculari vel regulari, ubicunque voluerit, preterquam in paschate et sine rectoris preiudicio recipere; (c) et decedentis oratoris corpus tempore interdicti huiusmodi sine funerali pompa / ecclesiastice tradi possit sepulture; (e) quodque quadragesimalibus et aliis diebus prohibitis ovis butiro caseo et aliis lacticiniis ac carnibus de utriusque medici consilio uti et frui possit; (d) preterea ut unam vel duas / ecclesias aut duo aut tria altaria in partibus illis, ubi oratorem pro tempore residere contigerit, quam quas vel que ipse duxerit eligenda, singulis quadragesimalibus et aliis diebus et temporibus stationum Urbis cuiusli- / bet anni devote visitando tot et similes indulgentias et peccatorum remissiones consequatur, quas consequeretur, si singulis diebus eisdem singulas Urbis ecclesias propter huiusmodi stationum deputatas dictis temporibus / stationum personaliter visitaret, possit et valeat, concedere et indulgere dignemini de gratia speciali non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis ac cancellarie apostolice regulis, quibus derogare placeat, / ceterisque contrariis quibuscumque, cum clausulis oportunis.

Et de reservatis semel in vita et in mortis articulo exceptis premissis. Et de non reservatis casibus totiens, quotiens opus fuerit, ut supra. Et de commutatione votorum et relaxatione iuramentorum premissis exceptis. Et de plenaria remissione et absolutione semel in vita et in mortis articulo.	*Vgl. die Signatur auf der folgenden Seite.*



Et de altare[31] portatili cum clausula ante diem et tempore interdicti, ut prefertur.
Et quod tempore interdicti divinis interesse et ecclesiastica sacramenta recipere ut supra[32].
Et de esu carnium ovorum butiri et aliorum lacticiniorum temporibus prohibitis.
Et de indulgentiis stationum Urbis visitando ecclesias et altaria ut supra.
Et quod indultum huiusmodi sit perpetuum oratori, cuius sola signatura sufficiat.
Et quod transumptis presentium per notarium subscriptis et alicuius prelati / sigillo munitis plena adhibeatur fides. Et cum derogatione regularum / cancellarie apostolice ut supra.

Concessum ut petitur in presentia domini nostri[33] pape.
P(etrus) card(inalis) s(ancti) Eusebii.

Dominicus Grimanus miseratione divina episcopus Portuensis sancte Romane ecclesie cardinalis sancti Marci[34] ac sancte sedis Aquilegiensis patriarcha universis et singulis presentes litteras sive presens publi- / cum instrumentum inspecturis visuris lecturis pariter et audituris salutem in domino et attestamur, quod litteras originales supplicationis confessionalis, quarum copia / preinseritur, vidimus tenuimus et diligenter inspeximus easque manu reverendissimi in Christo patris et domini domini Petri eadem miseratione tituli sancti Eusebii / eiusdem Romane ecclesie presbyteri cardinalis in presentia domini nostri pape signatas esse reperimus, idcirco pro parte venerabilis viri domini Augustini Reychenhauser presbyteri Saltzeburgensis diocesis in preinserta[35] et / originalibus litteris huiusmodi inter nonnullos alios oratores in eis contentos ipsorum dimissis nominibus et clausulis non necessariis principaliter nominati requisiti litteras ipsas transumi exemplari et in hanc publicam / transumpti formam redigi ac per notarium publicum infrascriptum subscribi et publicari mandavimus decernentes presenti transumpto talem et tantam fidem adhibendam fore, qualis et quanta dictis originalibus / litteris adhiberetur, si originaliter et in medium producerentur, quibus omnibus et singulis sic per nos rite factis auctoritatem

[31] *So im Original; richtig* altari.
[32] *Hier gilt auch das oben in Anm. 29 Gesagte.*
[33] *Steht zweimal.*
[34] *Es folgt ein Auslassungszeichen und unten am Schluß des Absatzes sind nach* rogatis *und mit besonderer Beglaubigung des Notars (vgl. unten Anm. 36) die foglenden Wort bis einschließlich* patriarcha *nachgetragen worden.*
[35] *So im Original; richtig* preinsertis.

nostram interposuimus et interponimus per presentes pariter et decretum, in quorum fidem / sigillum nostrum presentibus duximus apponendum. Datum et actum Rome in palacio nostro sancti Marci sub anno a nativitate domini millesimo quingentesimo quintodecimo indictione tertia die vero vigesima sexta / Martii pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Leonis divina providentia pape decimi anno tertio presentibus venerabilibus viris dominis Jacobo Schetu et Carolo Zoller clericis Aquilegiensis / et Curiensis diocesis testibus ad premissa vocatis atque rogatis[36].

(S. N.) Et ego Cornelius Fabri clericus Leodiensis diocesis publicus apostolica auctoritate notarius et in archivio Romane curie descriptus, quia dictarum litterarum transumptioni omnibusque aliis et singulis, dum sic, ut premittitur, / fierent et agerentur, unacum prenominatis testibus presens interfui, ideo hoc presens publicum instrumentum manu propria scriptum confeci supscripsi publicavi et in hanc publicam transumpti formam redegi / signoque ac nomine et cognomine meis solitis et consuetis unacum prefati reverendissimi domini cardinalis sigilli appensione signavi in quorum fidem rogatus et requisitus[37].

11 (I, 41).

. . . . [38]

Et de reservatis semel quolibet anno pro personis supra nominibus propriis nominatis, pro aliis vero semel in vita et pro omnibus in mortis articulo ut supra. Et de non reservatis casibus totiens, quotiens opus fuerit. Et de plenaria remissione et	*Vgl. die Signatur auf der folgenden Seite.*

---

[36] *Es folgt der in Anm. 34 erwähnte Nachtrag, dann die Beglaubigung desselben durch den Notar mit:* Cornelius Fabri notarius approbans.

[37] *Unter der notariellen Beglaubigung steht rechts von andrer Hand geschrieben eine* Forma absolucionis plenissime remissionis in mortis articulo *für die Lossprechung von Zensuren. Möglicherweise hat sie der Petent selbst aus praktischen Gründen auf die Urkunde geschrieben, um gegebenenfalls mit dem Gnadendokument gleich auch die außergewöhnliche Lossprechungsformel dem gewählten Beichtvater unterbreiten zu können.*

[38] *Ich bringe von diesem Urkunden-Fragment (vgl. oben S. 64) nur das Summarium zum Abdruck.*

absolutione etiam a pena et culpa modo et forma premissis.

Et de comutatione votorum et relaxatione iuramentorum ut supra. Et de altari portatili cum clausula ante diem et in locis interdictis ac alias ut supra.

Et quod tempore interdicti divina celebrare et eis interesse ac eorundem oratorum corpora aliorumque predictorum ecclesiastice tradi possint sepulture, ut premittitur.

Et de indulgentiis beate Marie Maioris ac de populo de Urbe ac de Lorato, ut prefertur, citra tamen plenarias indulgentias ut supra.

Et de indulgentiis stationum Urbis ac aliis plenariis visitando ecclesias vel altaria necnon coram ymaginibus in eorum oratorio et alias ut supra.

Et de esu ovorum butyri casei et aliorum lacticiniorum ac carnium ut supra. Et de remissione dispensatione ac rehabilitatione pro oratoribus clericis in foro conscientie etc.

Et de licentia ingrediendi monasteria monialium et aliarum religiosarum pro oratori[39] ac oratorum uxoribus et filiabus presentibus et futuris, ut premissum est.

Et cum derogatione ac suspensione regularum cancellarie apostolice editarum et edendarum ut supra. Et cum decreto, quod presens indultum duret ad vitam singulorum / oratorum nec censeatur revocatum aut suspensum vita oratorum durante. Et quod presentium transumptis, que pro quolibet oratorum ad partem omissis aliis fieri possint, / manu notarii publici subscriptis et sigillo alicuius persone in dignitate ecclesiastica constitute munitis plena fides detur in iuditio et extra illud sicuti originali etc.

F i a t u t p e t i t u r I.

[39] *So im Original; richtig wohl* oratoris.

Et quod presentis supplicationis sola signatura sufficiat absque aliarum litterarum desuper expeditione et illi similiter plenaria fides ubique adhibeatur etc.

Et quod nomina et cognomina parentum fratrum sororum uxorum et utriusque sexus liberorum familiarium presentium et futurorum consanguineorum et affinium etc. / in transumptis huiusmodi exprimi possint, ac si in originali et tempore concessionis indulti sive gratie huiusmodi in eodem nominatim specifice et expresse / descripta fuissent. Et quod tam comiunctim quam divisim supplicatione indulto sive gratia aut transumptis huiusmodi quilibet oratorum aliis non nominatis / uti frui et gaudere libere et licite possint et valeant[40].

Vgl. die Signatur auf der vorausgehenden Seite.

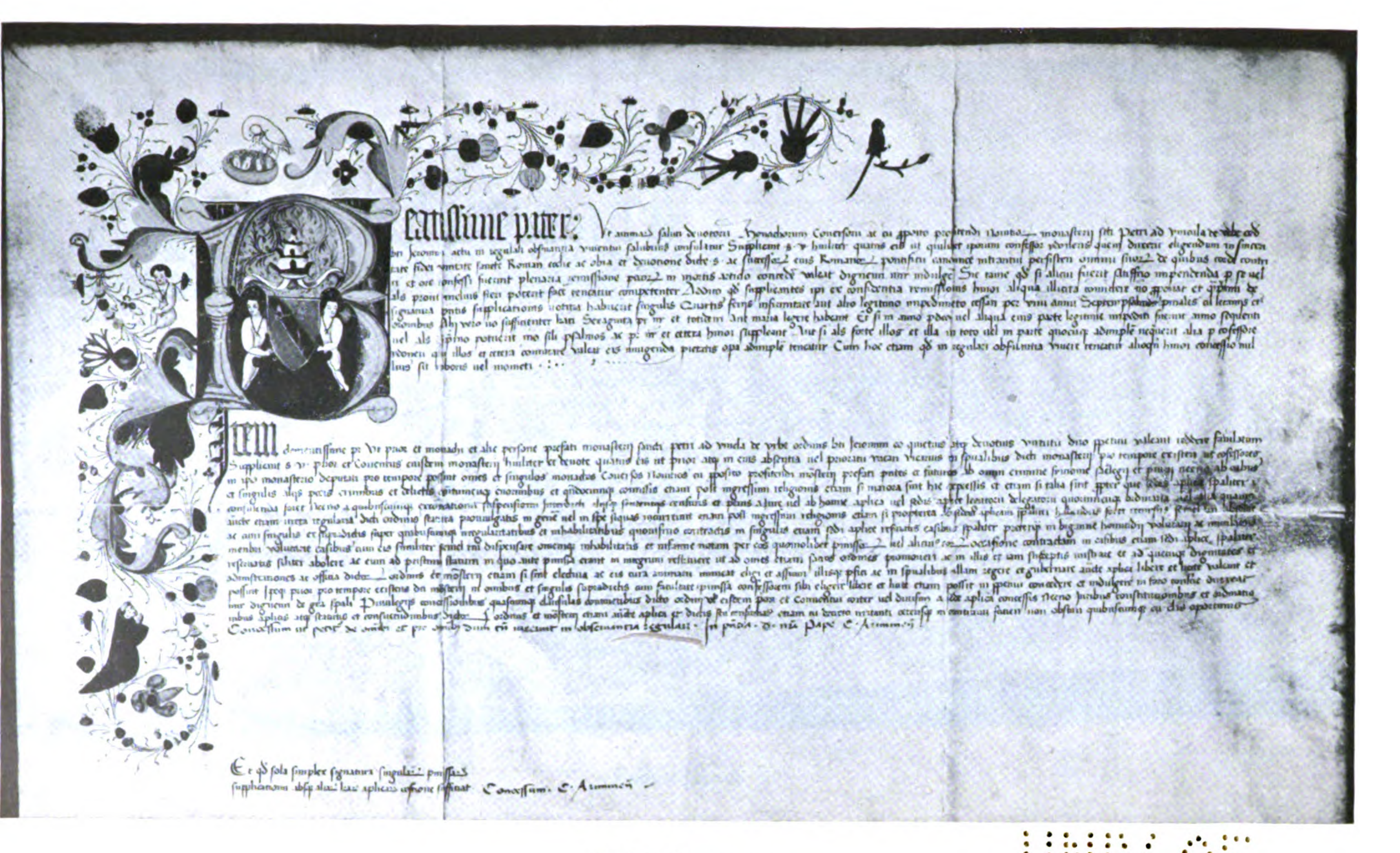
---

[40] *Unten in der rechten Ecke der Urkunde steht der Name des Schreibers und ein Kanzleivermerk. Vgl. oben S. 108 und 109 Anm. 79.*

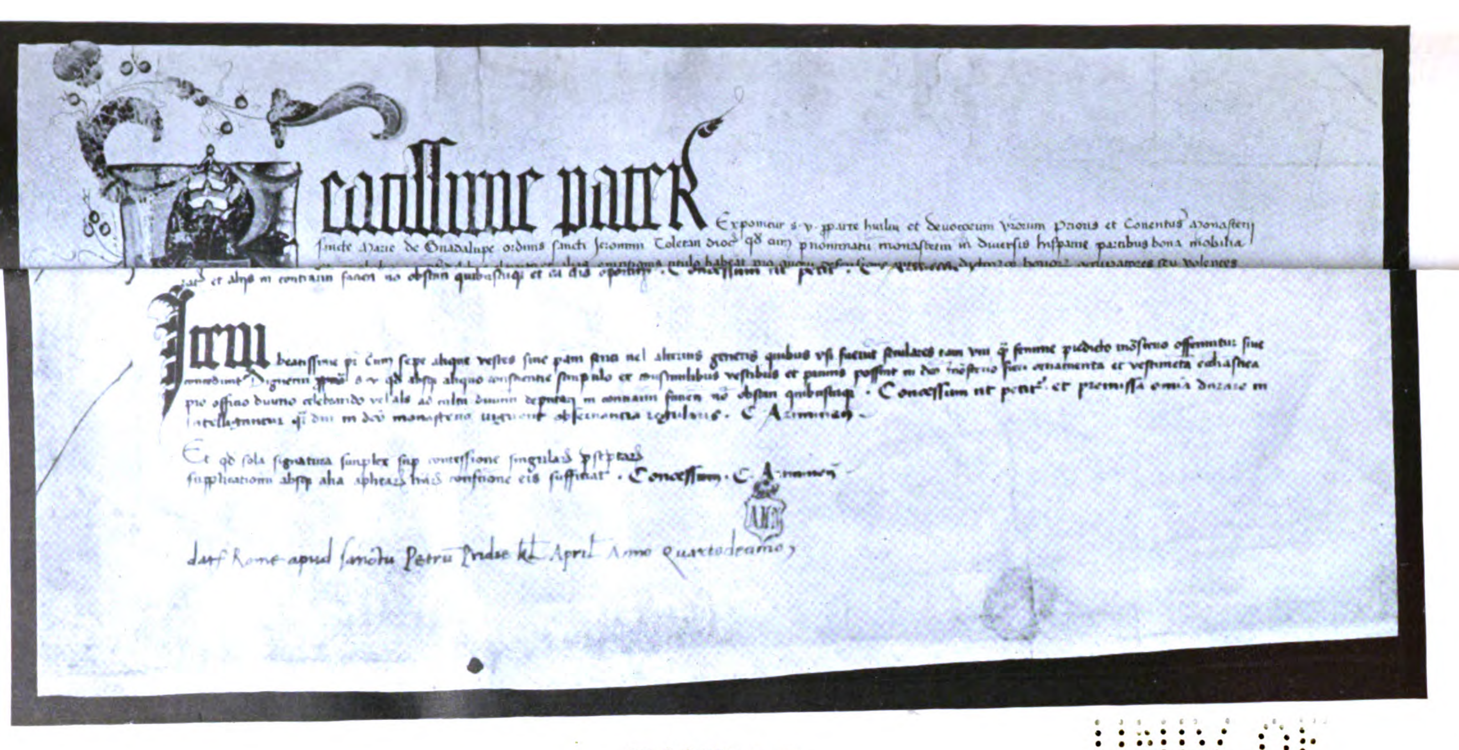
INHALT.



Tafel I (I, 1)

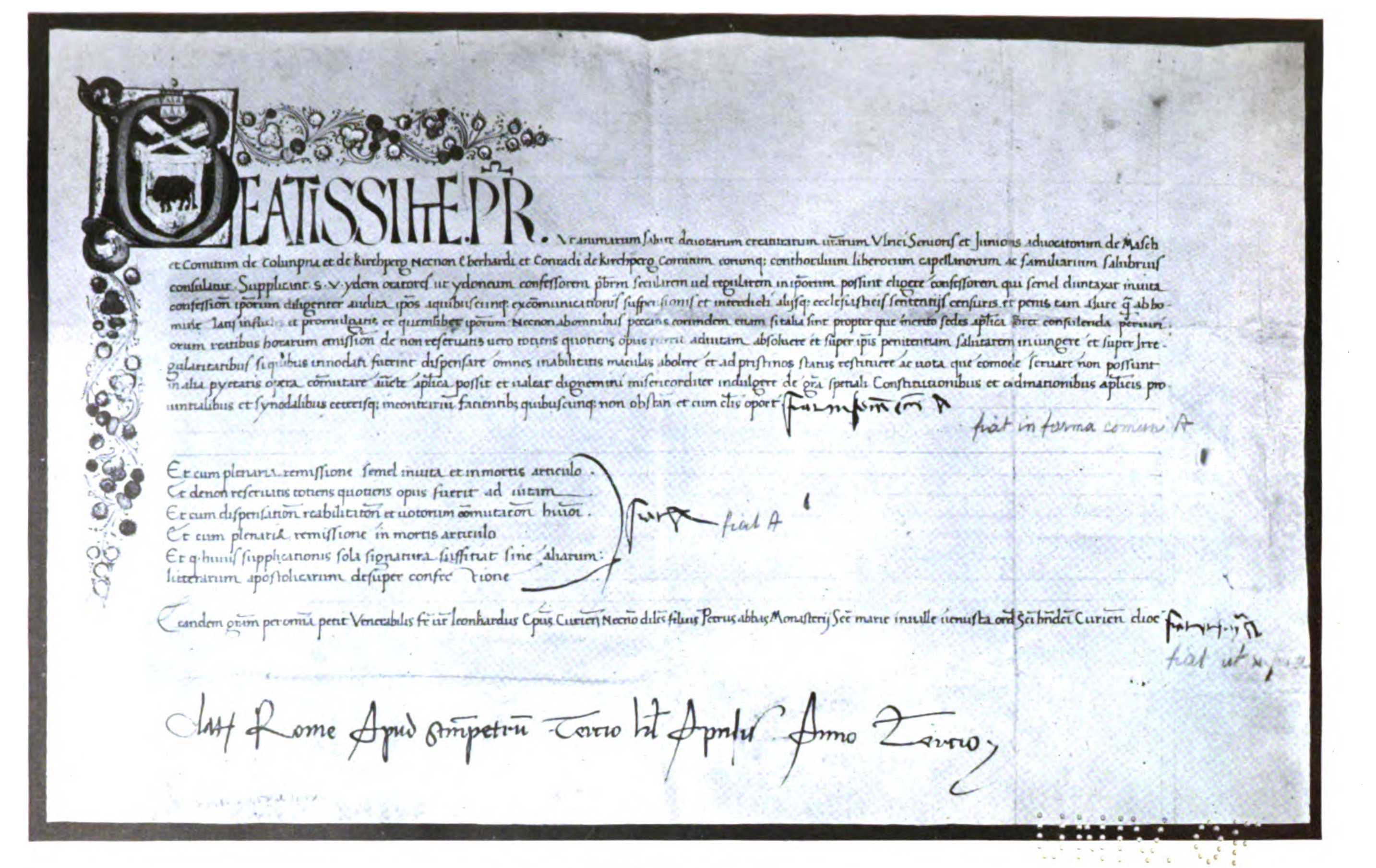


Tafel II (I, 4)



Tafel III (I, 9)

Tafel IV (I, 11)



BEATISSIME P. R. Ut animarum salutis devotarum creaturarum vestrarum Ulrici Senioris et Junioris advocatorum de Masch et Comitum de Columpna et de Kirchperg necnon Eberhardi et Conradi de Kirchperg Comitum coniunq: conthoralium liberorum capellanorum ac familiarium salubrius consulatur. Supplicant S. V. yidem oratores ut ydoneum confessorem pbrm secularem vel regularem in ipsorum possint eligere confessorem qui semel duntaxat in vita confession ipsorum diligenter audita ipos a quibuscunq: excomunicationis suspensionis et interdicti aliisq: ecclesiasticis sententiis censuris et penis tam a iure q̄ ab homine latis inflictis et promulgatis et quemlibet ipsorum necnon ab omnibus peccatis eorumdem etiam si talia sint propter que merito sedes aplica sit consulenda pe...orum reatibus horarum emission de non reservatis vero totiens quotiens opus fuerit ad vitam absolvere et super ipis penitentiam salutarem iniungere et super irregularitatibus si quibus innodati fuerint dispensare omnes inabilitatis maculas abolere et ad pristinos status restituere ac vota que comode servare non possint in alia pyetatis opera comutare auctte aplica possit et valeat dignemini misericorditer indulgere de gra speciali Constitutionibus et ordinationibus aplicis provintialibus et synodalibus ceterisq: in contrarium facientibus quibuscunq: non obstan et cum clis oport. Fiat in forma com A

fiat in forma comuni A

Et cum plenaria remissione semel in vita et in mortis articulo.
Et de non reservatis totiens quotiens opus fuerit ad vitam.
Et cum dispensation reabilitation et votorum comutation huiusmodi.
Et cum plenaria remissione in mortis articulo
Et q. huius supplicationis sola signatura sufficiat sine aliarum:
litterarum apostolicarum desuper confec tione.

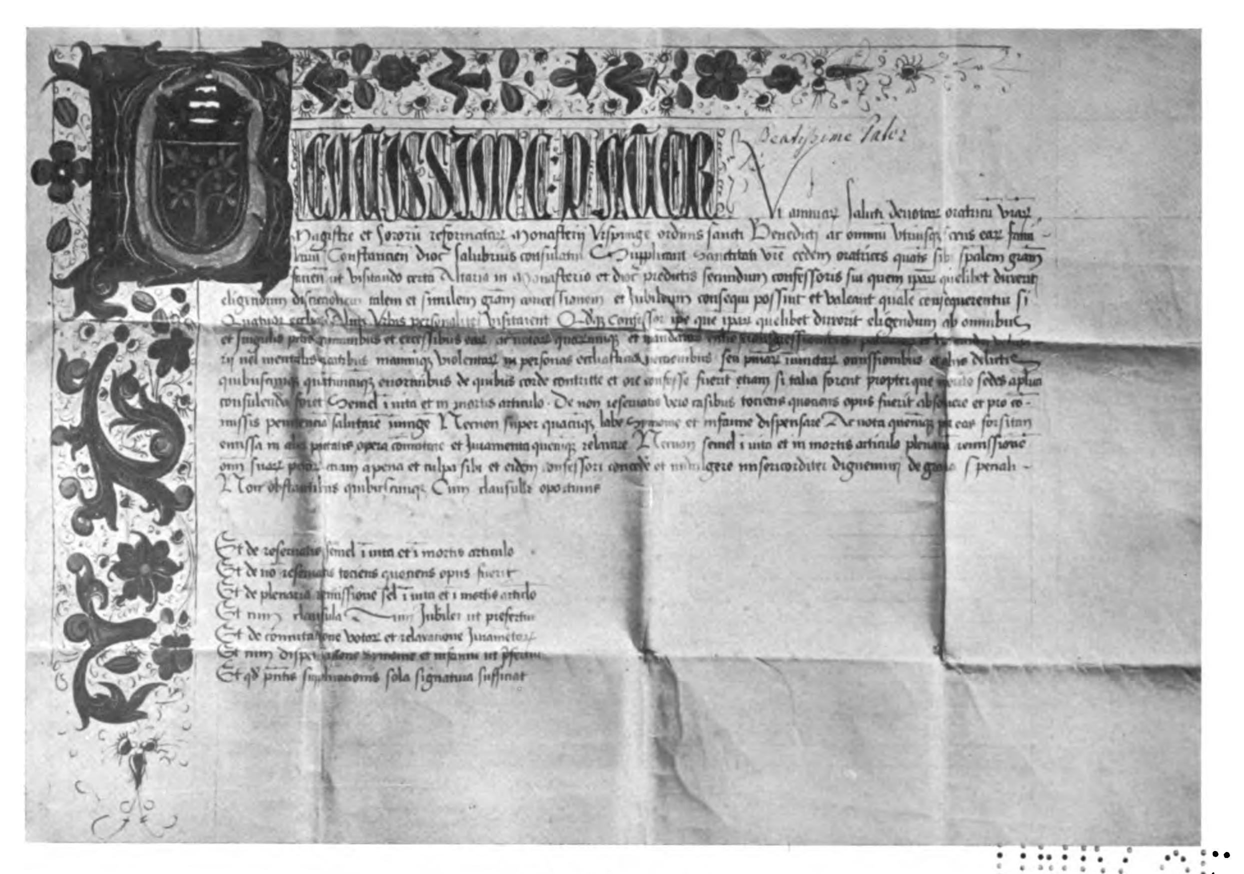
Fiat — fiat A

Eandem gratiam per omnia petit Venerabilis fr. ur. Leonhardus Epus Curien Necnon dilcs filius Petrus abbas Monasterij Sce marie in valle venusta ord Sci bndci Curien dioc. Fiat [illegible]

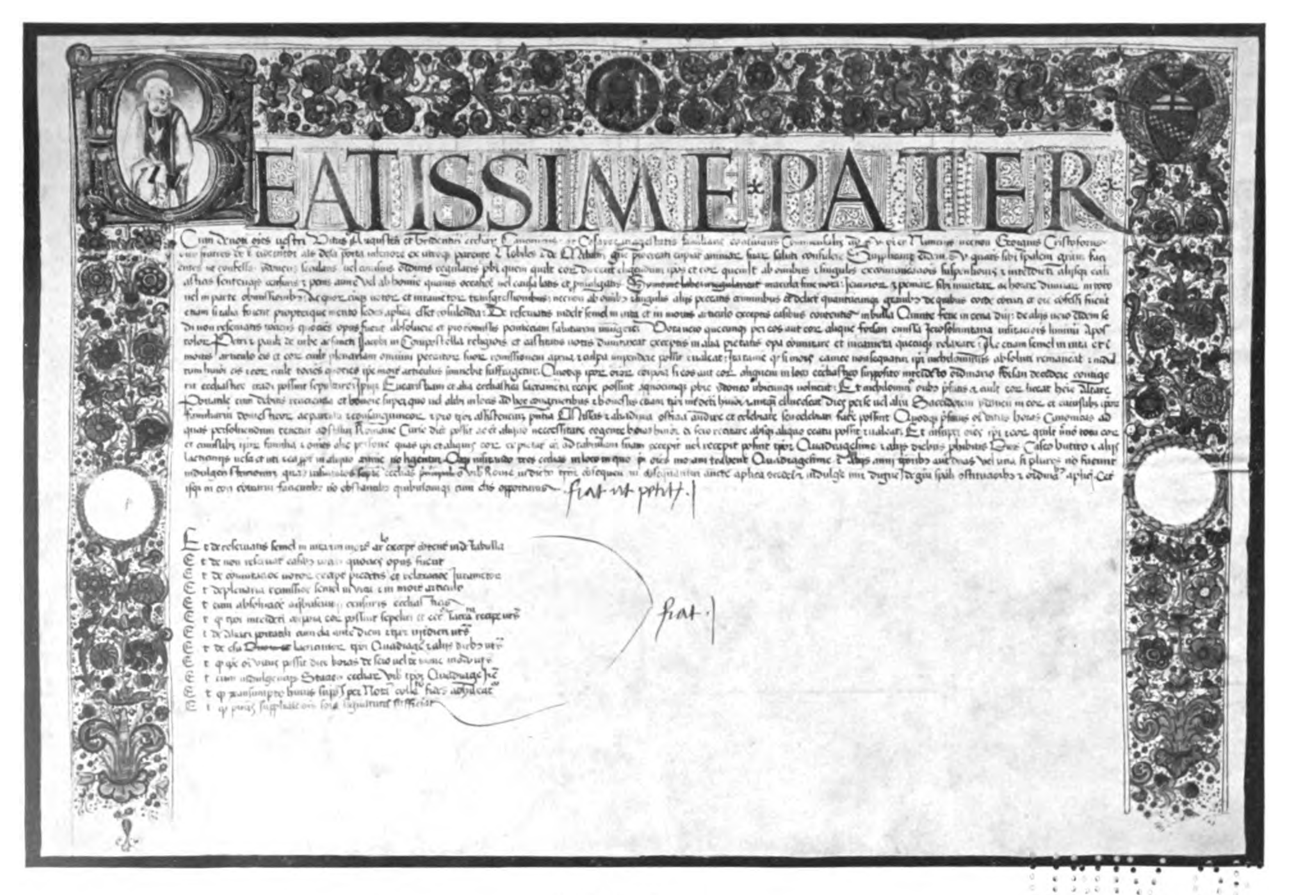
fiat ut [illegible]

Dat Rome Apud Sanctumpetrum Tertio kl Aprilis Anno Tertio

Tafel IV (I, 11)


Beatissime Pater

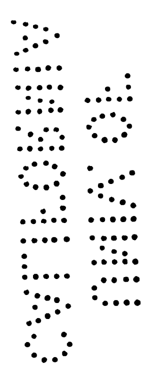
Tafel V (I, 13)

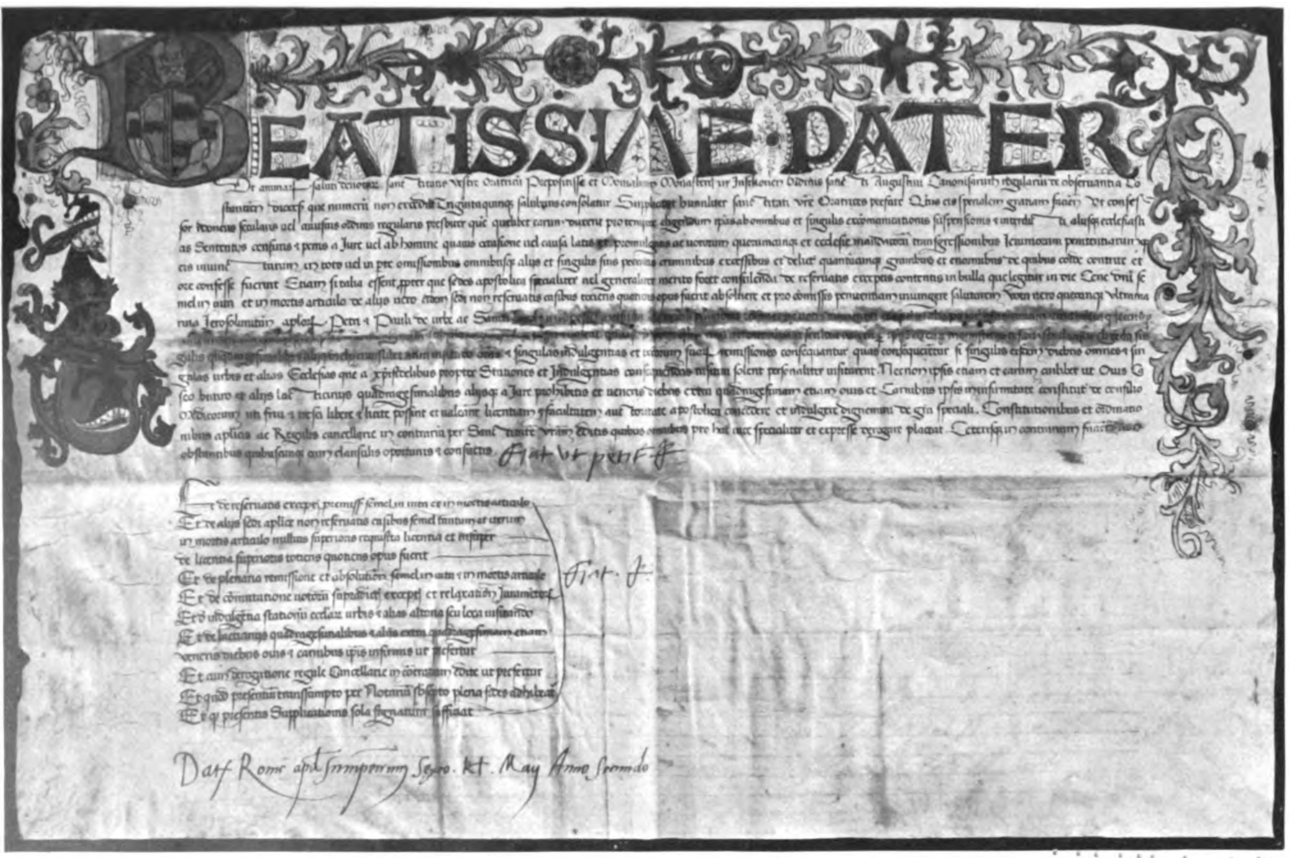

BEATISSIME PATER

Tafel VI (I, 20)



Tafel VII (I, 22)





BEATISSIME PATER

[illegible]

obstantibus quibuscumque cum clausulis oportunis et consuetis. Fiat ut petitur

Et de reservatis excepti premissis semel in vita et in mortis articulo

Et de aliis sedi apostolice non reservatis casibus semel tantum et iterum

in mortis articulo nullius superioris requisita licentia et insuper

de licentia superioris totiens quotiens opus fuerit

Et de plenaria remissione et absolutione semel in vita et in mortis articulo

Et de commutatione votorum supradictis exceptis et relaxatione iuramentorum

Et de indulgentia stationum ecclesiarum urbis et alias altaria seu loca visitando

Et de lacticiniis quadragesimalibus et aliis extra quadragesimam etiam

veneris diebus ovis et carnibus ipsis infirmis ut prefertur

Et cum derogatione regule Cancellarie in contrarium edite ut prefertur

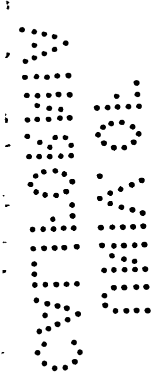
Et quod presentium transsumpto per Notarium subscripto plena fides adhibeatur

Et quod presentis Supplicationis sola signatura sufficiat

Fiat. I.

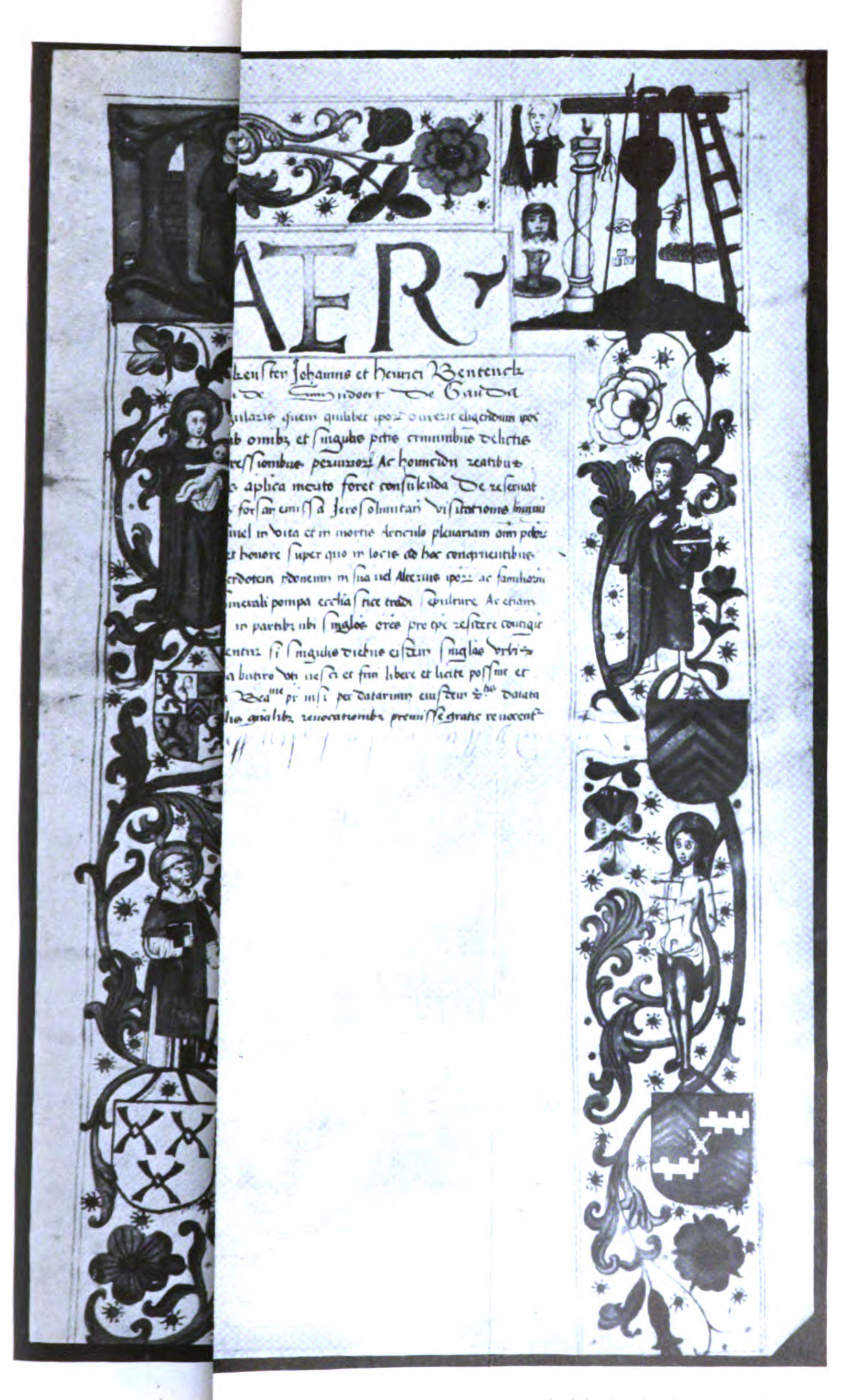
Dat. Rome apud Sanctumpetrum Sexto. kl. May Anno Secundo

Tafel VIII (I, 27)



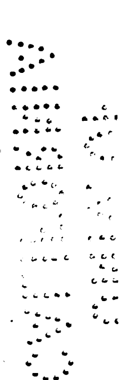


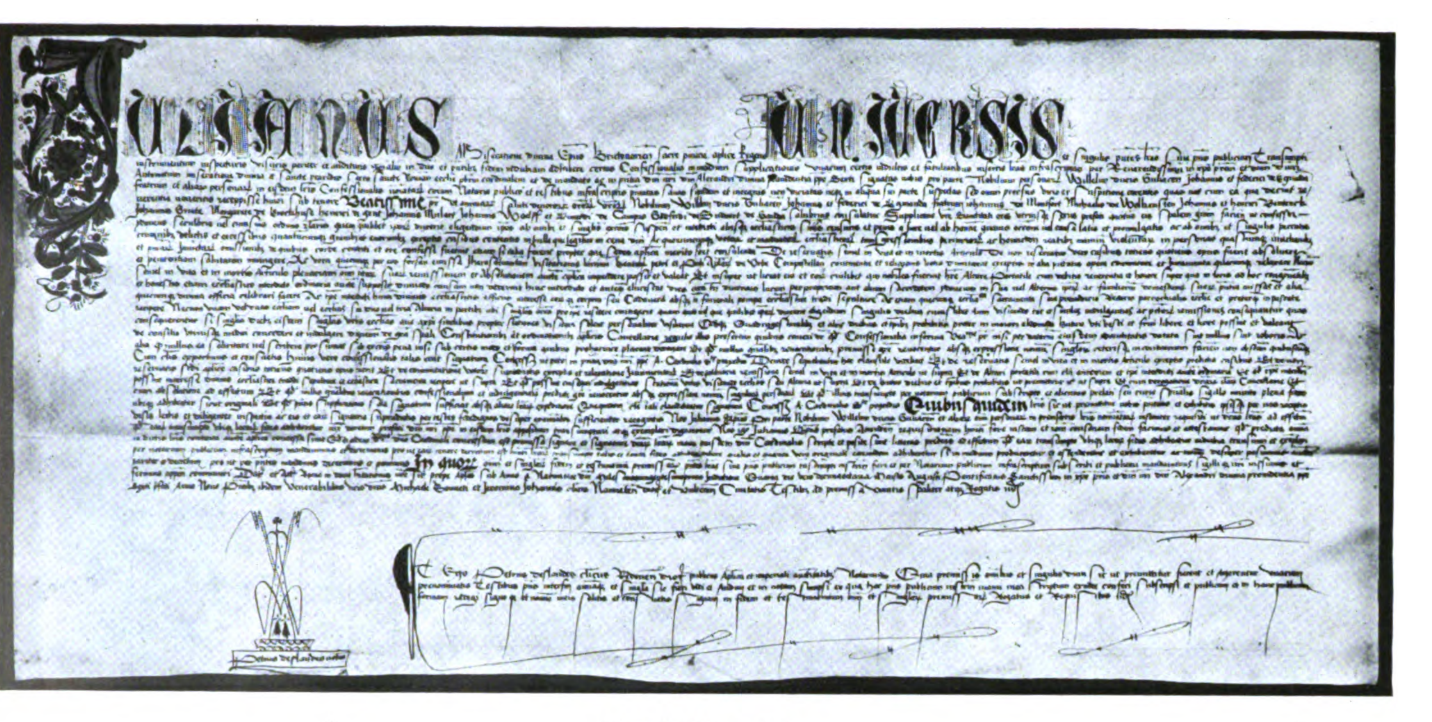
Tafel IX (I, 28)



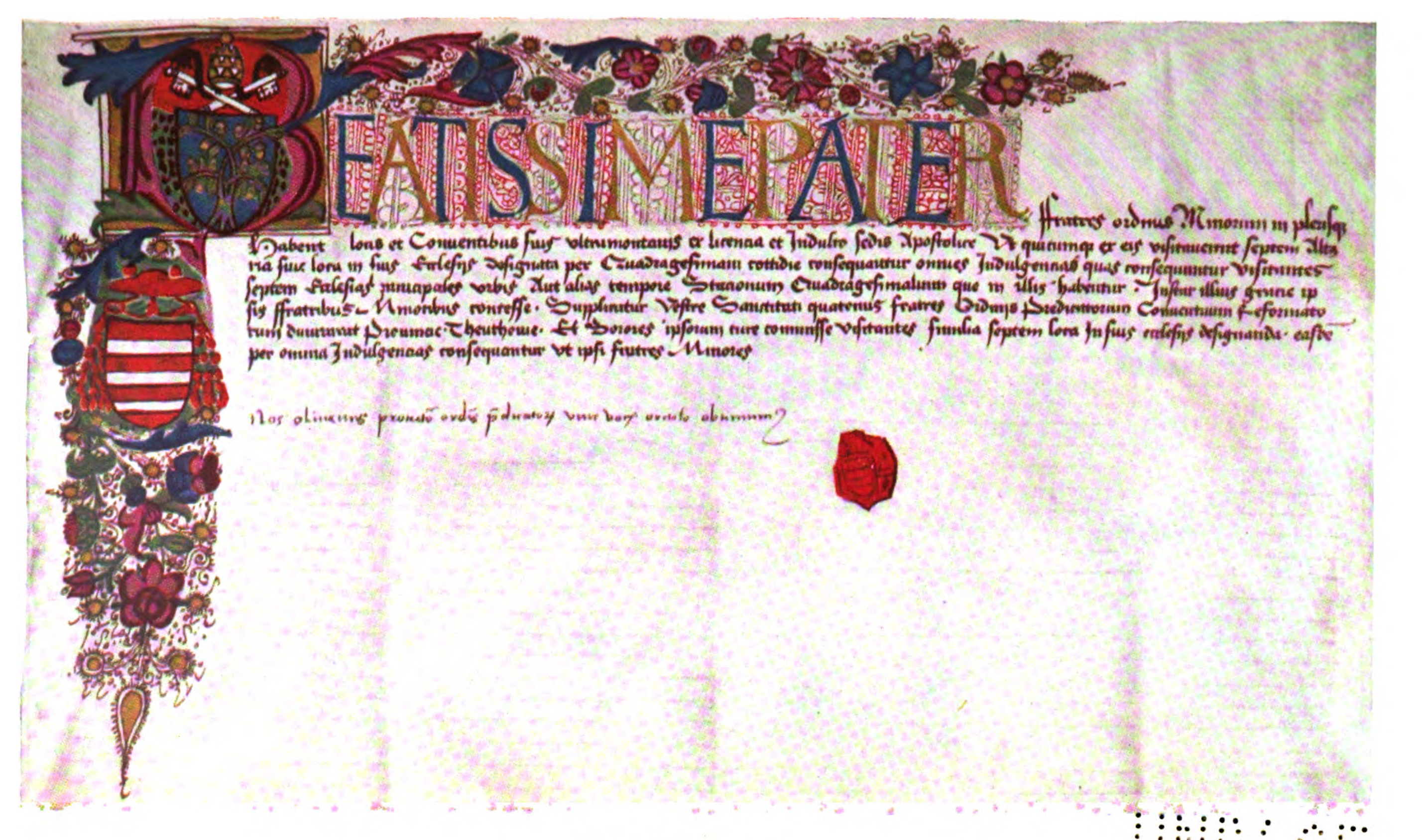
AER

...kenster Johannis et Henrici Bentenck
... de ...ndoert de Ganda
...gulazis quem quilibet ipo... duxerit eligendum ipos
...ab omnibus et singulis petis criminibus delictis
...ressionibus periurijs ac homicidij reatibus
... aplica merito foret consulenda de reservat
... forsan emissa Jerosolimitan visitationis ...
...mel in vita et in mortis articulo plenariam omni pctor
...t honore super quo in locis ad hoc convenientibus
...erdotem idoneum in sua vel alterius ipo... ac familiarium
...funerali pompa ecclesiastice tradi sepulture Ac etiam
... in partibus ubi singulos cres pre tpe residere contigit
...entium si singulis diebus eisdem singlas urbis
...a ... ... et ... libere et licite possint et
... Bea^me pr ... per datarium eiusdem ... datam
...his quibuslibet revocationibus premisse gratie revocent

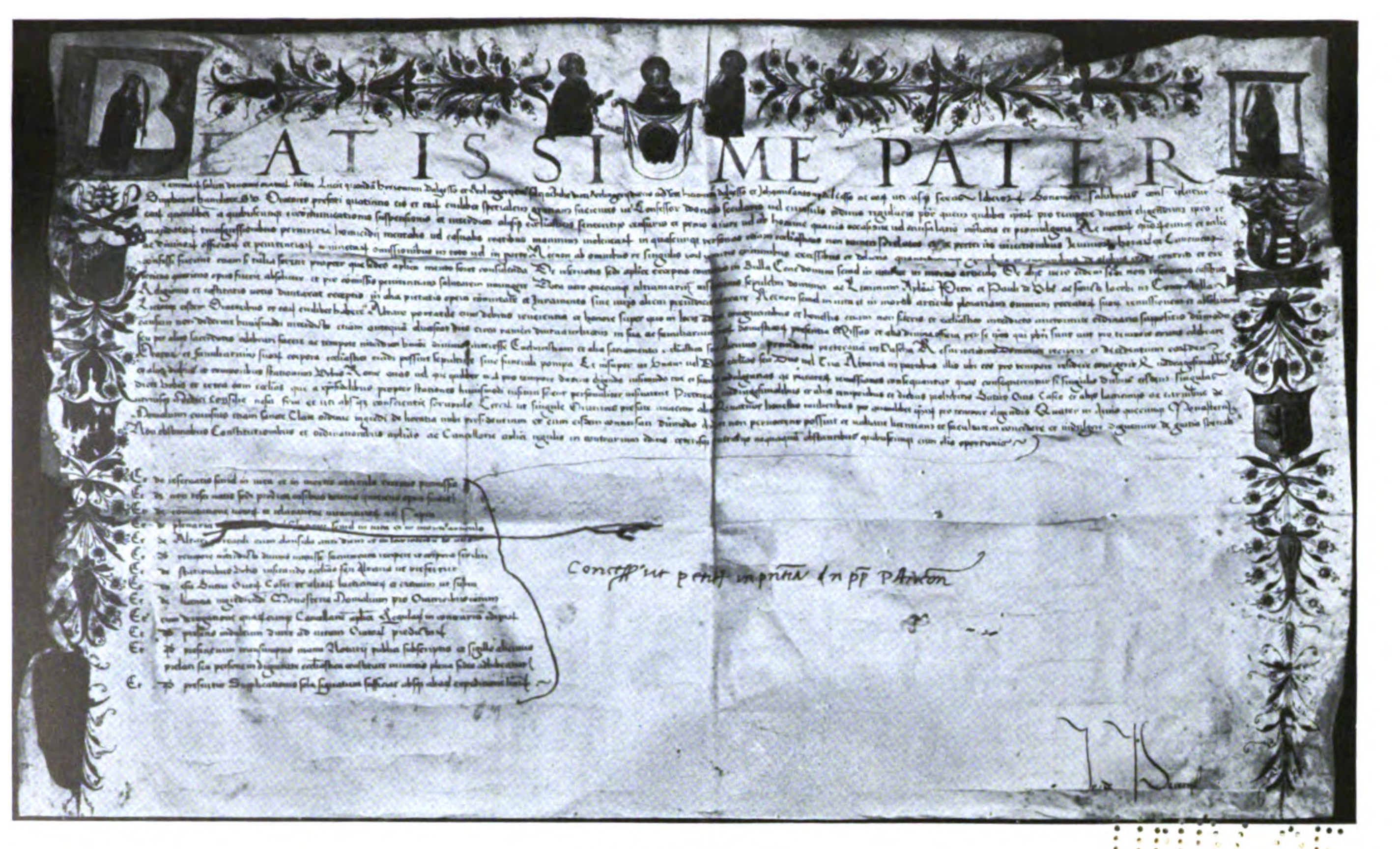




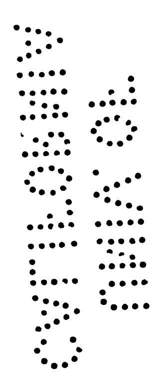
Tafel XI (I, 29*)


BEATISSIME PATER Fratres ordinis Minorum in plerisque
habent locis et Conventibus suis ultramontanis ex licentia et indulto sedis Apostolice Ut quicumque ex eis visitaverint septem Alta-
ria sive loca in suis Ecclesiis designata per Quadragesimam cottidie consequantur omnes Indulgentias quas consequuntur visitantes
septem Ecclesias principales urbis Aut alias tempore Stationum Quadragesimalium que in illis habentur. Instar illius gratie ip-
sis fratribus Minoribus concesse. Supplicatur Vestre Sanctitati quatenus fratres Ordinis Predicatorum Conventuum Reformato-
rum dumtaxat Provincie Theuthonie. Et Devotes ipsorum tunc commisse visitantes similia septem loca in suis ecclesiis designanda easdem
per omnia Indulgentias consequantur ut ipsi fratres Minores

Tafel XII (I, 31)


BEATISSIME PATER

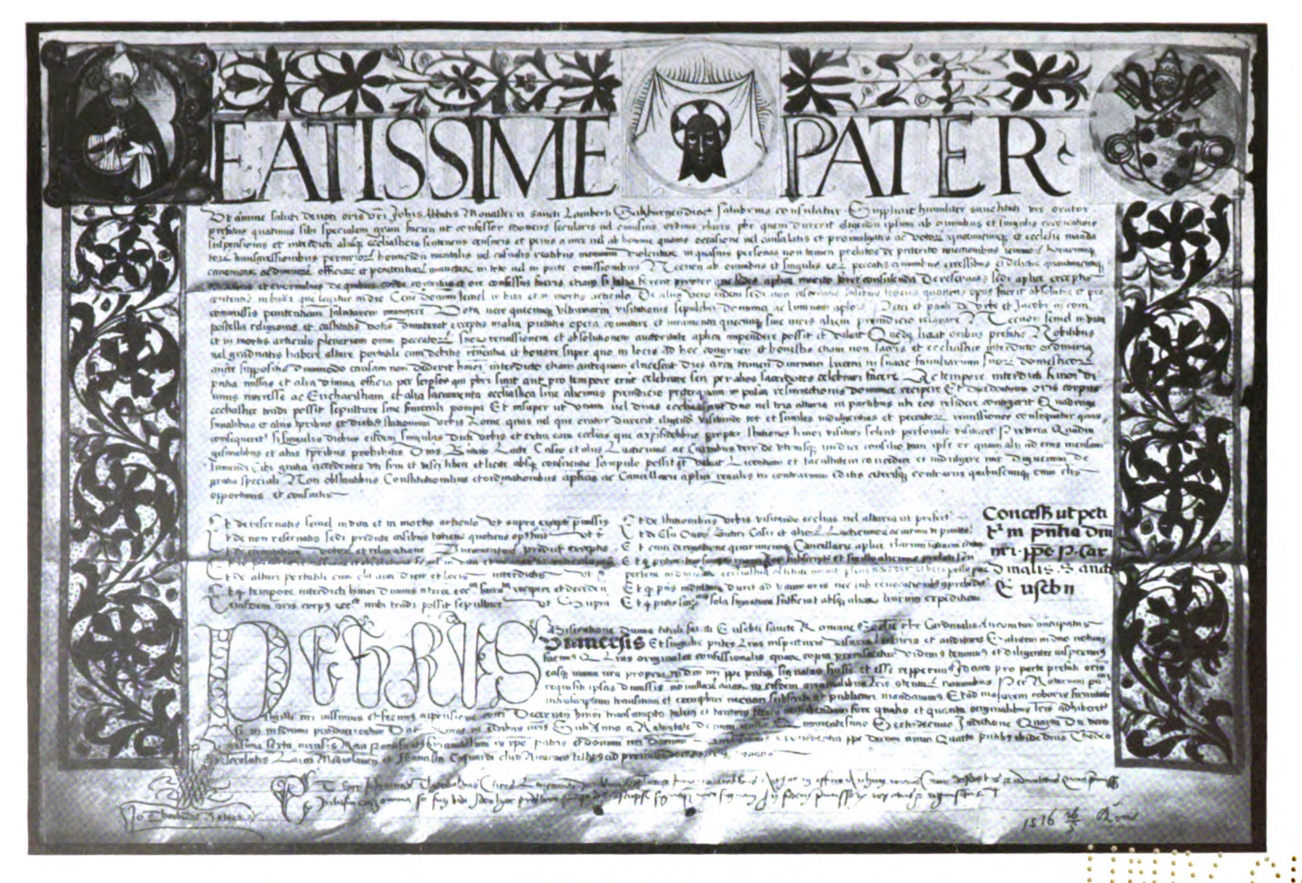
Tafel XIII (1, 32)



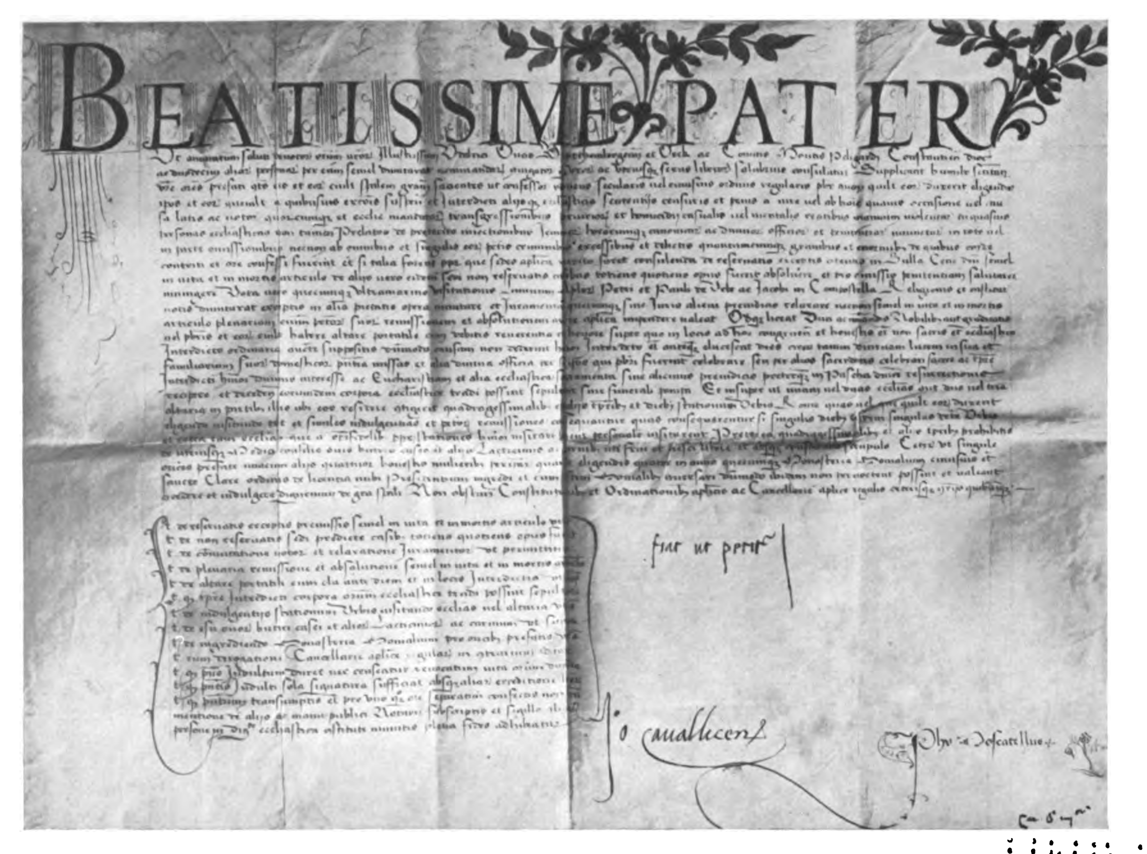


BEATISSIME PATER

Tafel XIV (I, 35)

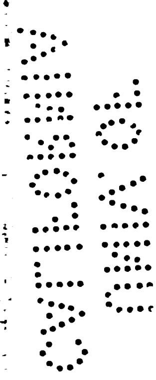

BEATISSIME PATER

Tafel XV (I, 39)


BEATISSIME PATER

Fiat ut petitur

Tafel XVI (I, 40)



VERÖFFENTLICHUNGEN DES HISTORISCHEN SEMINARS DER UNIVERSITÄT GRAZ

1. Wilhelm Erben, Die Schlacht bei Mühldorf, 28. September 1322, historisch-geographisch und rechtsgeschichtlich untersucht, mit 3 Karten . . . . 1923, S 3.—

2. Udo Illig, Das Salzburger Fragment der Sächsischen Weltchronik, mit einem Faksimile . . . . . . 1924, S 3.50

3. Ilse-Maria Michaël-Schweder, Die Schrift auf den päpstlichen Siegeln des Mittelalters, mit 4 Schrifttafeln und einer Lichtdrucktafel, eingeleitet von Wilhelm Erben 1925, S 5.—

4. Alfred Pichler, Der pulcher tractatus de materia belli, untersucht und herausgegeben . . . . 1927, S 4.50

5. Johanna Kraft, Die Finanzreform des Grafen Wallis, mit 4 Tafeln, eingeleitet von Heinrich R. v. Srbik 1927, S 8.—

6. Wilhelm Herzog, Die Untersbergsage, nach den Handschriften untersucht und herausgegeben, mit 16 Abbildungen . . . . 1929, S 7.—

7. Wilhelm Erben, Rombilder auf kaiserlichen und päpstlichen Siegeln des Mittelalters, mit einer Abbildung und 4 Tafeln . . . . 1931, S 10.—

8. Max Kößler, Karls des Großen erste Urkunde aus der Kaiserzeit, mit 1 Tafel . . . . 1931, S 2.—

9. Gerta Hiebaum, Gemmensiegel und andere mit Steinschnitt hergestellte Siegel des Mittelalters, mit 2 Tafeln . . . . 1931, S 10.—

10. Franz Fabian, Prunkbittschriften an den Papst, mit 16 Tafeln . . . . 1931, S 18.—

7—10 werden auch gemeinsam ausgegeben als „Bausteine zur Siegelkunde und Urkundenlehre, Arnold Luschin von Ebengreuth zu seinem 90. Geburtstag dargebracht vom Historischen Seminar der Universität Graz" . . . 1931, S 35.—



Veröffentlichungen des Historischen Seminars
der Universität Graz

XI

Kaiser Ludwig der Baier

in seinen Beziehungen zum Elsaß

von der Doppelwahl bis zum Jahre 1330

mit einem Anhang zur Kriegsgeschichte des Jahres 1315
und mit 3 Karten

Von

BRUNO SCHILLING



1932

UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG LEUSCHNER & LUBENSKY
GRAZ — WIEN — LEIPZIG



Veröffentlichungen des Historischen Seminars
der Universität Graz
XI

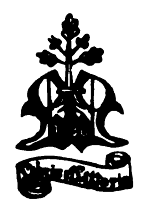
Kaiser Ludwig der Baier

in seinen Beziehungen zum Elsaß

von der Doppelwahl bis zum Jahre 1330

mit einem Anhang zur Kriegsgeschichte des Jahres 1315
und mit 3 Karten

Von
BRUNO SCHILLING



1932

UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG LEUSCHNER & LUBENSKY
GRAZ — WIEN — LEIPZIG



Deutsche Druckwerke Bauknecht & Co., Graz

Inhalt.

Karten.

Vorwort des Verfassers.

Die vorliegende Arbeit geht in ihren Wurzeln auf die Übungen aus mittlerer Geschichte im historischen Seminar der Universität Graz zurück. Dort befaßte ich mich im Wintersemester 1929/30 mit Regesten einiger von Walther Kienast in Paris aufgefundenen Ludwigsurkunden, deren Inhalt eine eingehende Untersuchung der Beziehungen des ersten wittelsbachischen Kaisers zum Elsaß nötig machte. In mancher Hinsicht war einem solchen Unternehmen durch die von J. Rosenkränzer und E. Leupold verfaßten Biographien der Straßburger Bischöfe Johann I. (1306—1328), genannt von Dürbheim, und Berthold von Bucheck (1328—1353) sowie auch durch die von E. Hauviller mit einer verdienstvollen Einleitung herausgegebenen Vatikanischen Akten zur Geschichte des Bistums Straßburg im vierzehnten Jahrhundert schon in etwa vorgearbeitet worden. Die erstgenannte Arbeit berührt indes die reichsgeschichtlichen Ereignisse nur insoweit, als sie auf Bischof Johann unmittelbar Bezug haben, und Leupolds umfassendere Darstellung erstreckt sich bloß auf die Pontifikatsjahre Bertholds von Bucheck. Es schien mir daher angezeigt, den ganzen Zeitraum von 1314 bis 1330 zu untersuchen, zumal ja gerade diese Jahre in den Beziehungen des Kaisers zum Elsaß die bewegtesten waren. Bis 1330 reicht übrigens auch die von Jakob Schwalm schon vor dem Krieg besorgte, aber erst 1927 abgeschlossene Ausgabe der Constitutiones. Das letzte Jahrzehnt brachte überdies in dem dritten Teil der Habsburger Regesten, die durch Lothar Gross bis 1330 geführt wurden, und in dem bis 1306 reichenden, von Alfred Hessel und Manfred Krebs bearbeiteten zweiten Band der Straßburger Regesten Hilfsmittel, die meiner Darstellung von Schritt zu Schritt eine der wertvollsten Grundlagen boten. Unmittelbar vor Schluß der Drucklegung ist eine im 12. Band der Erlanger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte herausgegebene Arbeit von Wolfgang Wießner erschienen, welche „die Beziehungen Kaiser Ludwigs des Bayern zu Süd-, West- und Norddeutschland" behandelt. Bei dem weiten Ziel, das sich ihr Verfasser gesteckt hat,

konnten die elsässischen Verhältnisse von ihm selbstverständlich nur in einem kurzen Abschnitt (S. 69—73) gewürdigt werden. Auch bei früherem Erscheinen der Wießnerschen Abhandlung hätte ich daher an meinen Ausführungen nichts zu ändern gehabt.

Was mir den Gegenstand besonders anziehend gestaltete, war der Gedanke, daß durch derartige Betrachtungen klar zutage tritt, welch innige Beziehungen das linke deutsche Oberrheingebiet während des ganzen Mittelalters hindurch mit Kaiser und Reich verbanden. Herrn Hofrat Professor Dr. Erben möchte ich an dieser Stelle für den besonderen Anteil, mit dem er diese Arbeit gefördert hat, meinen wärmsten Dank aussprechen. Für einzelne wertvolle Auskünfte bin ich auch Herrn Oberstudiendirektor Dr. Hermann Schreibmüller in Ansbach und Dr. P. Bruno Wilhelm in Sarnen zu Dank verpflichtet.

Bruno Schilling.

Bericht des Herausgebers.

Die von Herrn Schilling in dieser Arbeit aufgenommene und ausgeführte Anregung ist bei Seminarübungen erfolgt, in welchen kriegsgeschichtliche Ereignisse des 13. und 14. Jahrhunderts im Mittelpunkt standen. Dabei war es meine Absicht, an verschiedenen Beispielen zu zeigen, daß kriegsgeschichtliche Forschung auch für das Mittelalter notwendig ist, und daß sie sich in verschiedenen Richtungen als ertragreich erweist, wenn sie unvoreingenommen und mit ernstem Willen betrieben, auf ein gründliches Studium der Quellen und der Örtlichkeiten aufgebaut wird. Auch Herr Schilling hatte im Rahmen des von ihm gewählten Gegenstandes mehrere Kriegsereignisse zu berühren, aber nicht alle eigneten sich zu einer abschließenden Behandlung; die Vorgänge, die sich zu Ende August und Anfang September 1320 bei Straßburg zutrugen, konnten wegen des Mangels geeigneter Karten vorläufig nicht genauer festgestellt werden, bei anderen verhindert es die Quellenlage, ein anschauliches Bild zu gewinnen. Dagegen schien es möglich, in Bezug auf die Bewegungen und die Aufstellung der Heere bei Speyer im März 1315 zu befriedigendem Ergebnis zu kommen. Daher hat Herr Schilling diesen ersten Zusammenstoß der beiden Gegenkönige nach der quellenkritischen und nach der örtlichen Seite in einem Anhang seiner Arbeit besonders untersucht und ihm auch drei Kartenbilder gewidmet. Diese drei Karten mögen im Verein mit denjenigen, die ich dem ersten Heft dieser Seminarveröffentlichungen beigab (Die Schlacht bei Mühldorf, historisch-geographisch und rechtsgeschichtlich untersucht, 1923) der Erkenntnis deutscher Kriegsgeschichte in der Zeit Ludwigs des Baiern dienen. Ich hoffe, auch weiteren Heften dieser Reihe, für welche die vorbereitenden Arbeiten in meinem Seminar im Gange sind, ähnliche Karten beigeben und so einen kleinen Anfang zu dem kriegsgeschichtlichen Atlas des Mittelalters machen zu können. Seiner Ausführung für andere Abschnitte der mittelalterlichen Geschichte, wie ich sie in meinem Marburger Vortrag vom 11. September 1929 (Korrespondenzblatt des Gesamtvereines 1929, Sp.

173—180) sowie in meinem, im Oktober 1930 der Atlaskommission der Wiener Akademie infolge ihrer Einladung erstatteten Gutachten empfahl, soll durch diesen Versuch einer schrittweisen Lösung der Aufgabe nicht vorgegriffen werden.

Schon in diesem Gutachten war eine Beschränkung des Unternehmens auf das Deutsche Reich mit Einschluß von Österreich, Westungarn und der Tschechoslovakei ins Auge gefaßt worden, und ich glaube auch jetzt aus Zweckmäßigkeitsgründen daran festhalten zu sollen. Wollte man west- oder südeuropäische Kriegsereignisse einbeziehen, so würden sich bei Beschaffung der Karten und der Literatur Schwierigkeiten ergeben, die von Graz aus nicht zu überwinden sind. Ein auf meine Veranlassung unternommener Versuch, die Schlacht von Bouvines (1214) neu darzustellen, litt unter diesen Schwierigkeiten und er ist infolge eines unglücklichen Zufalls zu einem jähen Ende gekommen: Herr Albert Schmuck, fand, nachdem er sich mit gelungenen Kartenzeichnungen um diese Schlacht verdient gemacht hatte, im Sommer 1931 bei Begehung der Gletscher in den Hohen Tauern, die er geographisch erforschen wollte, durch Absturz seinen Tod. Dagegen besteht wohlbegründete Aussicht, daß aus unserem historischen Seminar in absehbarer Zeit eine Reihe guter Arbeiten zur deutschen Kriegsgeschichte des 13. und 14. Jahrhunderts hervorgehen wird. Von dem Mongolen-Einfall von 1241 angefangen bis zu dem niederbairischen Feldzug von 1336 sind einschlägige Untersuchungen im Gang und zum Teil dem Abschluß nahe. Vollendet ist außerdem eine auf gründlicher Benützung der Quellen und mit Beherrschung der Literatur aufgebaute Geschichte des mittelalterlichen Fahnenwagens, welche Herr Kurt Ferchland verfaßt und durch welche er die Rolle des Fußvolkes in den Heeren jener Zeit neu beleuchtet hat. Es soll, solange es mir noch vergönnt ist, im Lehramt zu wirken, meine vornehmste Sorge sein, diese und andere in unserem Seminar heranreifende Arbeiten hier oder an sonst geeigneter Stelle zur Veröffentlichung zu bringen.

Graz, 31. Mai 1932.

Wilhelm Erben.

Verzeichnis der angewandten Abkürzungen.

Als. Dipl. = Alsatia Diplomatica, hrsg. v. J. D. Schöpflin, Mannheim 1772—1775.

Als. Illust. = Alsatia Illustrata v. J. D. Schöpflin, Kolmar 1751—1761.

Ann. Colm. = Annales Colmarienses, Mon. Germ. SS. 17.

Ann. Marb. = Annales Marbacenses, Mon. Germ. SS. rer. Germ., hrsg. v. H. Bloch, Hannover u. Leipzig 1907.

Ann. Worm. = Annales Wormatienses, Mon. Germ. SS. 17.

Ann. Zwetl. = Annales Zwetlenses, Mon. Germ. SS. 9.

Bayer. Chron. = Chronicae Bavariae saeculi XIV, Mon. Germ. SS. rer. Germ., hrsg. v. G. Leidinger, Hannover u. Leipzig 1918.

Bell. Walth. = Bellum Waltherianum, Mon. Germ. SS. 17.

Böhmer Acta = J. F. Böhmer, Acta imperii selecta, Innsbruck 1870.

Böhmer Fontes = J. F. Böhmer, Fontes rerum Germanicarum, 4 Bde., Stuttgart 1843—1868.

Cart. Mulh. = Cartulaire de Mulhouse par X. Moßmann, Straßburg 1883 ff.

Chron. Colm. = Chronicon Colmariense, Mon. Germ. SS. 20.

Chron. reg. Col. = Chronica regia Coloniensis, Mon. Germ. SS. rer. Germ., hrsg. v. G. Waitz, Hannover 1880.

Closener = Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, 8. Bd. Closener, hrsg. v. C. Hegel, Leipzig 1870.

Const. = Monumenta Germaniae historica, Legum sectio IV, constitutiones et acta publica.

Cont. Ratisb. = Annales et historiae Altahenses. Continuatio Ratisbonensis, Mon. Germ. SS. 17.

Cont. Vindob. = Continuatio Vindobonensis, Mon. Germ. SS. 9.

Cont. Weich. = Annales Sancti Rudberti Salisburgenses. Continuatio Weichardi de Polhaim, Mon. Germ. SS. 9.

Cont. Zwetl. = Continuatio Zwetlensis, Mon. Germ. SS. 9.

Ellenh. chron. = Ellenhardi chronicon, Mon. Germ. SS. 17.

Heinrich der Taube = Chronica Heinrici Surdi de Selbach, Mon. Germ. SS. rer. Germ. Nova series I, hrsg. v. H. Breßlau, Berlin 1922.

Hessel Urk. = A. Hessel, Elsässische Urkunden, vornehmlich des 13. Jahrhunderts, Schriften der Wissensch. Gesellsch. in Straßburg, 23. Heft, Straßburg 1915.

Joh. v. Viktr. = Johannis abbatis Victoriensis liber certarum historiarum, Mon. Germ. SS. rer. Germ., hrsg. v. F. Schneider, Hannover u. Leipzig 1909—1910.

Joh. v. Winterthur = Chronica Johannis Vitodurani, Mon. Germ. SS. rer. Germ. Nova series III, hrsg. v. F. Baethgen, Berlin 1924.

Königshofen = Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, 8. u. 9. Bd. Königshofen, hrsg. v. C. Hegel, Leipzig 1870.

Math. v. Neuenburg = Chronica Mathiae de Nuwenburg, Mon. Germ. SS. rer. Germ. Nova series IV, hrsg. v. A. Hofmeister, Berlin 1924.

R. B. = Regesta imperii von 1314—1347, hrsg. v. J. F. Böhmer, Frankfurt 1839.

R. Bad. Hachb. = Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050 bis 1515, bearb. v. R. Fester, Innsbruck 1900 ff.

R. E. = W. Erben, (Übersicht der Urkunden König Ludwigs von Jänner 1322 bis Jänner 1327 Anhang IV zu) Berthold von Tuttlingen, Denkschr. d. Akad. d. Wissensch. in Wien, phil.-hist. Klasse, 66. Bd., 2. Abt.

R. Habsb. = Regesta Habsburgica, 1. Abt. bearb. v. H. Steinacker, Innsbruck 1905, 3. Abt. bearb. v. L. Groß, Innsbruck 1924.

R. M. = Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289—1396, 1. Abt. bearb. v. E. Vogt, Leipzig 1913 ff.

R. Pf. = Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, bearb. v. A. Koch u. J. Wille, Innsbruck 1894.

R. R. = Regesta imperii VI, hrsg. v. O. Redlich, Innsbruck 1898.

R. Str. = Regesten der Bischöfe von Straßburg, 1. Bd. hrsg. v. H. Bloch u. P. Wentzcke, Innsbruck 1908, 2. Bd. hrsg. v. A. Hessel u. M. Krebs, Innsbruck 1928.

Rich. gesta = Richeri gesta Senoniensis ecclesiae, Mon. Germ. SS. 25.

Schilter-Königshofen = Die Alteste Teutsche so wol Allgemeine als insonderlich Elsassische und Strassburgische Chronicke v. J. v. Königshoven, in Truck gegeben v. J. Schiltern, Straßburg 1698.

Urk. Basel = Urkundenbuch der Stadt Basel, 4. Bd., bearb. v. R. Wackernagel, Basel 1899.

Urk. Freib. = Urkundenbuch der Stadt Freiburg, 1. Bd., hrsg. v. H. Schreiber, Freiburg 1828.

Urk. Rapp. = Rappoltsteinisches Urkundenbuch, 1. Bd., hrsg. v. K. Albrecht, Kolmar 1891.

Urk. Speyer = Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer, hrsg. v. A. Hilgard, Straßburg 1885.

Urk. Str. = Urkundenbuch der Stadt Straßburg, 1. u. 2. Bd. bearb. v. W. Wiegand, Straßburg 1879 u. 1886, 3. Bd. bearb. v. A. Schulte, Straßburg 1884, 4. Bd. bearb. v. Schulte, Wiegand u. G. Wolfram, Straßburg 1888.

Urk. Worms = Urkundenbuch der Stadt Worms, 2. Bd., hrsg. v. H. Boos, Berlin 1890.

Winkelmann Acta = E. Winkelmann, Acta imperii inedita saeculi XIII. et XIV., 2. Bd., Innsbruck 1885.



Einleitung.

Am 24. August 1313 starb Kaiser Heinrich VII. in der Blüte der Jahre auf seiner Romfahrt zu Buonconvento bei Siena. Über ein Jahr dauerte es, bis die deutschen Kurfürsten zu einer Neuwahl schritten. Von den zahlreichen Bewerbern, die ursprünglich nach der Königskrone gestrebt hatten, kamen zum Schluß nur mehr zwei in Betracht, auf die man sich schließlich geeinigt hatte: Die Herzoge Ludwig von Baiern und Friedrich von Österreich.

Der eifrigste Verfechter des Wittelsbachers war Erzbischof Peter von Mainz. Im Dienste des Habsburgers ragte Johann I., Bischof von Straßburg, hervor. Als Bevollmächtigter der habsburgischen Partei erscheint er bei zahlreichen Wahlverhandlungen, die er, nach dem anfänglichen Erfolg zu urteilen, nicht ohne Geschick geführt haben muß[1]. Daß der Kirchenfürst im Elsaß treu zum Hause Habsburg hielt und dessen Sache zeitlebens verfocht, war seit 1273 Tradition der Straßburger Bischöfe. Seine beiden Vorgänger Konrad III. von Lichtenberg (1273—1299) und dessen jüngerer Bruder Friedrich I. (1299—1305) zählten zu den zuverlässigsten Stützen der zwei ersten habsburgischen Könige[2]. Nach dem Tode Rudolfs I. trat Bischof Konrad entschieden für Albrecht ein und trieb in seinem Machtbereich rücksichtslos habsburgische Politik. Er war der eigentliche Führer der Opposition gegen König Adolf im Elsaß[3]. Als dann Albrecht zum entscheidenden Kampf wider seinen Gegner zog, stieß er mit einer stattlichen Anzahl von

---

[1] S. weiter unten S. 19 f.

[2] Ellenhard nennt Konrad III. auxiliator domini Rudolfi indefessus (Ellenh. Chron. 132). Im allgem. vgl. bezgl. dieses Bischofs jetzt M. Krebs, Konrad III. von Lichtenberg, Bischof von Straßburg (Heidelberg 1926). Hinsichtlich des Verhältnisses der Straßburger Kirche zu Rudolf von Habsburg vor der Königswahl s. O. Redlich, Rudolf von Habsburg (Innsbruck 1903) 91 ff., 115 und Krebs a. a. O. 4 ff.

[3] R. Str. II n. 2311, 2314, 2326, 2342, 2348, 2408, 2422, 2435; Chron. Colm. 259, 262; Ann. Colm. maiores 224; Ellenh. Chron. 135; Math. v. Neuenburg 49, 50; Joh. v. Viktr. I 314, 320, 355; Österr. Reimchronik 943; Closener 58, 60; vgl. auch das Ausgabenverzeichnis der Abtei St. Stephan zu Straßburg, Zeitschrift f. d. Geschichte d. Oberrheins. Neue Folge XXIII 124 f. und dazu R. Str. II n. 2424.

Kämpfern zu ihm und trug sicherlich nicht unwesentlich zum endgültigen Siege des Habsburgers bei[4]. Bischof Friedrich I., der in Gegenwart des Königs gewählt und noch am Wahltage mit den Regalien belehnt worden war, setzte die Politik seines Bruders fort und unterstützte Albrecht auch bei seinen kriegerischen Unternehmungen[5].

Im Jahre 1306 wurde Johann von Zürich zum Bischof von Straßburg gewählt. Er hatte zuvor auf kurze Zeit diese Würde in Eichstätt bekleidet und war früher schon von König Albrecht zum Protonotar und dann zum Kanzler ernannt worden[6]. Ursprünglich sollte ein anderer habsburgisch Gesinnter, Johann von Ochsenstein, den erledigten bischöflichen Stuhl besteigen; es konnte aber dem König nur recht sein, daß der Papst dem ihm und der habsburgischen Politik ganz ergebenen und dazu noch in den Staatsgeschäften vorzüglich bewanderten Kanzler den Bischofsitz verlieh[7]. In seinem Kampf mit Adolf von Nassau hatte Albrecht aus eigener Erfahrung erkennen können, welch bedeutende Rolle Straßburg als Mittelpunkt der oberrheinischen Tiefebene spielt und wie wichtig, ja vielleicht entscheidend es für ihn war, daß damals einer seiner ergebensten und zugleich tüchtigsten Anhänger den bischöflichen Stuhl zu Straßburg innehatte. Auch das Domkapitel hatte keinen Grund, gegen Johann Stellung zu nehmen. Die von ihm Gewählten waren zwar unberücksichtigt geblieben, der vom Papst Ernannte galt aber als Vertrauter des Königs und war aufs vorzüglichste geeignet, die habsburgische Politik, die bei den früheren Bischöfen

---

[4] R. Str. II n. 2438—2440, 2442, 2443, 2445, 2447; Ellenh. Chron. 135 ff., Chron. Colm. 265, Chron. reg. Col. 361, Ann. Worm. 69, Cont. Vindob. 720, Cont. Weich. 814, Eberh. Ann. 597, Cont. Ratisb. 418 f., 1. bair. Forts. d. sächs. Weltchronik 330, Österr. Reimchronik 936, 943, 958 f. und dazu Krebs a. a. O. 74; K o p p, Geschichte d. eidgen. Bünde III1 269 ff. Vgl. auch die reichhaltige Abhandlung v. A. H e s s e l, Die Politik König Albrechts I., Hist. Blätter I (1921—1922) 379 und die von demselben Verfasser herausgegebenen Jahrbücher des Deutschen Reichs unter König Albrecht I. von Habsburg (München 1931) 24 ff.

[5] Catal. episcop. Argent. (Mon. Germ. SS. 17) 118, Archiv f. österr. Geschichte 2, 297 n. 55, R. Str. II 408 u. n. 2545—2547, 2566; Math. v. Neuenburg 64, Closener 90.

[6] Math. v. Neuenburg 64 u. 65, Closener 90 f., Böhmer Fontes III 118; R o s e n k r ä n z e r, Bischof Johann I. von Straßburg (Straßburger Diss. 1881) 15 ff. Bezgl. d. Herkunft Johanns und hinsichtlich seines Verhältnisses zu König Albrecht I. s. jetzt J. B e r n o u l l i, Jahrb. f. Schweiz. Geschichte 42 (1917), 281 ff.

[7] Vgl. J. Bernoulli a. a. O. 311 f.

von Erfolg gekrönt war, weiterzuführen. Wenn nun Johann als Bischof von Straßburg ganz im Sinne der Habsburger tätig war, so folgte er neben der Tradition seiner Vorgänger gleichzeitig auch seiner bisherigen persönlichen politischen Anschauung, die restlos habsburgisch war. Auch nach dem Tode Albrechts blieb Johann von Straßburg für die Familie des Verstorbenen ein wertvoller Berater und Helfer[8]. Er vertrat zunächst ihre Sache im Bopparder Vertrag vom 25. Oktober 1308. Gleichwie die anderen im Vertrag erwähnten Fürsten sollte auch Friedrich von Österreich, falls die Mehrheit der geistlichen Kurfürsten für ihn wäre, die Stimmen aller Vertragschließenden erhalten[9]. Da wurde am 27. November 1308 Heinrich von Luxemburg zum deutschen König gewählt. Bischof Johann handelte wohl im Einverständnis mit der habsburgischen Partei, wenn er sich mit der Wahl zufrieden gab. Schon am 28. November 1308 kam es zu einem Tauschvertrag zwischen dem neugewählten König und dem elsässischen Bischof. Die Straßburger Kirche erhielt unter anderem die Orte Molsheim und Mutzig und die in der Konstanzer Diözese gelegene Burg Nimburg bei Eichstetten im Breisgau. Die Stadt Mühlhausen in der Diözese Basel und die Hälfte des Dorfes Wasselnheim bei Kronberg in der Straßburger Diözese sollten hingegen dem Reiche zufallen. Heinrich VII. unterstellte auch die Juden in Rheinau, Molsheim und in den zum Basler Sprengel gehörigen Orten Rufach und Sulz der Straßburger Kirche und bestimmte, daß Leute und Ministerialen der letzteren in keinem Orte als Pfahlbürger aufgenommen werden dürften[10]. In den folgenden Jahren suchte Johann versöhnend zu wirken zwischen den Luxemburgern und Habsburgern. Vor allem war es neben anderen auch ihm zu danken, daß es auf dem Reichstag zu Speyer nicht zu einem offenen Bruch zwischen den beiden Parteien kam[11].

Die politische Stellungnahme des Bischofs von Straßburg war bedeutungsvoll für das gesamte Elsaß, besonders wenn seine Residenzstadt treu zu ihm hielt[12]. Von den Reichsstädten hatte sich

---

[8] Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg III, DXXVI f.

[9] Const. IV1 n. 260.

[10] Const. IV1 n. 263 u. 264. Vgl. auch Urk. Str. III n. 291 u. R. Str. II n. 1957, 2335.

[11] Österr. Reimchronik 1268. Zur Sache s. auch F. Schneider, Kaiser Heinrich VII. (Greiz u. Leipzig 1924—1928) 44 f.

[12] Vgl. R. Str. II n. 2438, 2440.

gerade Straßburg durch seine stete Treue gegenüber den Habsburgern ausgezeichnet[13]. In dieser Hinsicht ging die Stadt Hand in Hand mit dem Bischof. Seit der blutigen Auseinandersetzung, die im Jahre 1262 mit der Schlacht bei Hausbergen[14] zugunsten der Bürger ausgegangen war, herrschte zwischen Bischof und Stadt das beste Einvernehmen. Keiner der beiden Teile suchte auf irgendeine Weise dem anderen Schwierigkeiten zu bereiten. Die Rechte des Bischofs waren freilich stark gekürzt worden, die Stadt aber hatte durch die glücklich abgeschlossenen Kämpfe ihre freie Entwicklung aufs neue begründet[15]. Für die Haltung Straßburgs gegenüber dem Bischof war die Entwicklung der Parteiverhältnisse nicht ohne Wichtigkeit. An der Spitze der Stadt standen damals die Adeligen. Die Handwerker, die mächtig emporblühten, hatten keinen ihrer Bedeutung entsprechenden Einfluß auf die Stadtregierung. Sie waren daher mit den bestehenden Verhältnissen unzufrieden und suchten ihre Forderungen auch mit Gewalt durchzusetzen[16]. Im Jahre 1308 war es in Straßburg zu einem Aufstand der Handwerker gegen den Schultheissen Nikolaus Zorn gekommen. Die Empörung wurde jedoch niedergeschlagen und so das Übergewicht des Adels auf weitere Jahre hinaus sichergestellt[17]. Die Feindschaft unter den herrschenden Geschlechtern führte aber schließlich doch die Herrschaft der Handwerksinnungen herbei. In Straßburg gelangte neben dem älteren Geschlecht der Zorn besonders das der Mülnheim zu großer Bedeutung[18].

---

[13] Vgl. R. Str. II n. 2435 u. G. Winter, Straßburgs Teilnahme an dem Kampf zwischen Adolf von Nassau und Albrecht von Österreich, Forschungen z. deutschen Geschichte 19 (1879), 521 ff.

[14] w. Straßburg.

[15] R. Str. II n. 1668, Bell. Walth. 109 ff., Rich. Gesta 642, Closener 80 ff., Urk. Str. I n. 519, R. Str. II n. 1724. Dazu vgl. auch W. Wiegand, Bellum Waltherianum, Studien z. elsäss. Geschichte u. Geschichtsschreibung im Mittelalter 1 (1878). Bezgl. des Verhältnisses zwischen Stadt und Bischof in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts s. A. Hessel, Die Beziehungen der Straßburger Bischöfe zum Kaisertum und zur Stadtgemeinde in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, Archiv f. Urkundenforschung 6 (1918), 272 ff.

[16] Die Geschlechter ließen sich vielfach auch Ungerechtigkeiten und selbst Gewalttaten gegenüber den Handwerkern zuschulden kommen, wie der Straßburger Chronist Closener berichtet (Closener 123).

[17] Ann. Marb. Cont. Argent. 100 f., Böhmer Fontes III 117, Closener 121.

[18] Vgl. auch E. v. Borries, Das Straßburger Geschelle von 1332, Jahrbuch f. Geschichte, Sprache u. Literatur Elsaß-Lothringens 31 (1915), 57 f.

Wie in Straßburg so gab es auch ungefähr gleichzeitig in den anderen elsässischen Reichsstädten, unter denen besonders Hagenau und Kolmar hervorragten, Verfassungskämpfe, die teils früher teils später zur Herrschaft der Zünfte führten[19]. Für den jeweiligen König waren diese Städte eine kräftige Stütze. Eine grundsätzliche Parteinahme für ein bestimmtes Haus ist nicht festzustellen. Nach dem Tode Rudolfs von Habsburg hatten sie trotz der entgegengesetzten Politik der Straßburger zu Adolf gehalten, und als dieser dann seinem Gegner bei Göllheim erlag, traten sie alsbald zu Albrecht über, an dessen Seite sie bereits im Oktober 1298 gegen den ehemaligen Landvogt Graf Theobald von Pfirt zu Felde zogen[20]. Auch Heinrich VII. hingen sie ohne Widerstreben an.

Der elsässische Adel war teilweise durch enge Familienverbindungen oder durch Familientradition mit dem habsburgischen Hause verknüpft[21]. Beides war der Fall für das Geschlecht der Ochsenstein. Eine Schwester Rudolfs von Habsburg war mit Otto, Herrn von Ochsenstein, vermählt[22]. Dieser sowie auch seine Nachfolger leisteten den ersten Königen aus dem Hause Habsburg wertvolle Dienste und wurden dafür auch mannigfach belohnt[23]. Der Sohn des genannten Otto von Ochsenstein erhielt im Jahre 1280 von seinem königlichen Oheim die Reichslandvogtei im Elsaß[24]. Später fiel er als Sturmfahnenträger Albrechts in der Schlacht bei Göllheim[25]. König Albrecht belohnte dessen Sohn durch die Verleihung der Landvogtei jenseits des Rheines[26]. Zu den mächtigsten

---

[19] Vgl. z. B. bezgl. der Stadt Schlettstadt P. Wentzcke, Geschichte der Stadt Schlettstadt, Tübinger Studien 2 (1910).

[20] R. Str. II n. 2459, Ann. Colm. maiores 224, Math. v. Neuenburg 65.

[21] Im allgemeinen vgl. zum Folgenden A. Schulte, Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten (Innsbruck 1887) 127 ff., O. Redlich, Rudolf von Habsburg 766 ff., Reg. Habsb. I (Stammtafel).

[22] Const. III n. 264, Als. Dipl. II S. 36 u. 43, R. R. n. 2028, 2277, Ann. Colm. maiores 207, Chron. Colm. 254, Math. v. Neuenburg 15. Vgl. auch W. Möller, Stammtafeln westdeutscher Adelsgeschlechter im Mittelalter (Darmstadt 1922) 19.

[23] Böhmer Acta n. 463, 578, 580; Als. Dipl. II S. 36, 73, 43; Hessel Urk. n. 54; R. R. n. 930, 1236, 1737, 2028, 2097, 2098, 2211, 2277.

[24] Const. III n. 264, R. R. n. 1236. J. Becker, Geschichte der Reichslandvogtei im Elsaß (Straßburg 1905) 15, V. Samanek, Studien zur Geschichte König Adolfs 77 Anm. 55 (Sitzgsber. d. Akad. d. Wissensch. in Wien, phil.-hist. Klasse, 207. Bd., 2. Abh.).

[25] Ellenh. Chron. 137, Math. v. Neuenburg 52, Closener 61 f.

[26] Ellenh. Chron. 138.

Geschlechtern im Unterelsaß gehörten die Lichtenberger. Hervorgegangen aus unbedeutenden Anfängen hatten sie durch ihre Beziehungen zur Straßburger Kirche und vor allem durch die Erwerbung der Straßburger Vogtei rasch an Macht und Bedeutung gewonnen[27]. Konrad III. und Friedrich I. von Straßburg stammten aus dieser Familie. Die Politik des Hauses war durchaus habsburgisch. König Albrecht hatte denn auch Johann, den Neffen Konrads III., zum Dank für die bei den Lichtenbergern gefundene Hilfe durch die Übertragung der Reichslandvogtei im Elsaß belohnt[28]. Die Grafen von Pfirt standen den Habsburgern durch verwandtschaftliche Beziehungen nahe. Schon gegen Ausgang des 12. Jahrhunderts war zwischen dem Hause Habsburg und den Grafen von Pfirt eine Familienverbindung begründet worden, indem sich Richenza, eine Schwester Albrechts III., mit Ludwig I. von Pfirt vermählte[29]. Als dann später Theobald von Pfirt, der in den zwei letzten Regierungsjahren des Königs Adolf von Nassau Reichslandvogt im Elsaß gewesen war, im Kampfe gegen Albrecht I. und dessen Anhänger unterlag, kam eine neue Verwandtschaftsbeziehung zustande, indem Theobald seine Tochter mit Otto von Ochsenstein, dem Neffen des Königs, vermählte[30]. Ähnliche Beziehungen bestanden außerdem noch zwischen den Habsburgern und den Rappoltsteinern, deren lange währender Erbfolgestreit durch König Rudolf beigelegt wurde, den Grafen von Ortenberg-Hirrlingen, den Grafen von Mömpelgard und den Herren von Huneburg[31].

Die Habsburger selbst waren im Elsaß allmählich zu bedeutender Macht gelangt. Ihr Einfluß stützte sich auf ausgedehnten Grundbesitz, wohl noch mehr aber auf die öffentlich-rechtlichen Gewalten, mit denen sie im Laufe der Zeit ausgestattet wurden[32]. Vor

---

[27] In einer Urkunde vom Jahre 1237 ist Ludwig I. von Lichtenberg zum erstenmal als Vogt bezeugt. Als. Dipl. I S. 380. Dazu vgl. auch Urk. Str. I n. 334 u. Krebs a. a. O. 14 f. und zum Folgenden oben S. 11 f.

[28] Ellenh. Chron. 138. Vgl. auch Hessel Urk. n. 53.

[29] Schulte a. a. O. 131, Redlich a. a. O. 17 f., Reg. Habsb. I n. 151, 169.

[30] Math. v. Neuenburg 65.

[31] Böhmer Acta n. 394, Als. Dipl. II S. 46, Urk. Rapp. I n. 162, 163, 189; R. R. n. 66, 1775, 2112, 2112 a, 2432; Chron. Colm. 255 f. Drei Jungherren von Rappoltstein haben wahrscheinlich auch mit dem Bischof von Basel auf Rudolfs Seite gegen Ottokar gekämpft. Urk. Rapp. I n. 131, 139.

[32] Zum Folgenden vgl. R. Maag, Das Habsburgische Urbar (Quellen z. Schweiz. Gesch., 14. u. 15. Band, Basel 1894—1904), A. Schulte a. a. O.,

allem war es die Landgrafschaft im Oberelsaß, die ihnen einen bedeutenden Machtzuwachs verschaffte[33]. Sie erstreckte sich von der Birs[34] bis zum Eckenbach[35] und vom Rhein bis zu dem Wasgenwald[36]. Ein Hauptgebiet habsburgischer Herrschaft lag um den Hardtwald, der sich zwischen Rhein und Ill bis etwa gegen Neubreisach hin erstreckt. Am Ostrande dieses Waldes stand das um die Mitte des 11. Jahrhunderts von Rudolf I. und dessen Gemahlin Kunigunde gegründete Kloster Ottmarsheim[37]. Von der Straßburger Kirche hatten die Habsburger die Vogtei über das Mundat Rufach erhalten, verzichteten aber im Jahre 1269 auf ihre dortigen Rechte und erhielten als Entschädigung einige bischöfliche Besitzungen im Albrechtstal und bei Kolmar[38]. Ganz bedeutend waren die Rechte, die die Habsburger von dem reich begüterten Kloster Murbach erworben hatten. „Die zahlreichen murbachischen Güter in der elsässischen Rheinebene wurden geradezu ein habsburgischer

---

C. Gößgen, Die Beziehungen des Königs Rudolf von Habsburg zum Elsaß (Beiträge zur Landes- u. Volkskunde v. Els.-Lothr. 24), J. Schmidlin, Ursprung und Entfaltung der habsburgischen Rechte im Oberelsaß (Freiburg 1902), O. Redlich a. a. O. 9 ff. Dazu vgl. auch die Karte bei Schulte und im Habsb. Urbar II₂. — Nach Schulte (a. a. O. 26) gewannen die Habsburger „ihre Macht im Elsaß nicht durch die Übertragung der Grafschaft, sondern die Grafschaft wurde ihnen übertragen, weil sie ein mächtiges Geschlecht dieser Gegend waren". Schmidlin (a. a. O.) legt dagegen wohl mit Recht der Machtstellung der Habsburger im Elsaß die Landgrafschaft zugrunde und mißt ihrem sonstigen Besitz geringere Bedeutung zu.

[33] Der erste habsburgische Landgraf, den wir mit Sicherheit nachweisen können, ist Werner III., nach Steinacker Werner II. s. Reg. Habsb. I Stammtafel. Im allgemeinen vgl. bezgl. der Anfänge des Hauses Habsburg die Auseinandersetzungen zwischen Steinacker, Hirsch und Bloch, Zeitschrift f. d. Geschichte d. Oberrheins. Neue Folge XIX (1904) 181 ff. u. 359 ff. Neue Folge XXIII (1908) 387 ff. u. 640 ff. Neue Folge XXIV (1909) 154 ff., Jahrbuch f. Schweiz. Geschichte 31 (1906), 69 ff., Neues Archiv 34, 551 ff., ferner B. Wilhelm in der Festgabe zur 9. Jahrhundertfeier Muri-Gries (1927) 17 ff. und in Studien u. Mitt. (1928) 159 ff.

[34] Die Birs mündet bei Basel in den Rhein.

[35] Der Eckenbach mündet bei Schlettstadt in die Ill.

[36] „Man soll wissen, daz die lantgrafschaft in obern Elzas an der Birze vahet an und gat nah der lenge unz uf den Eggenbach, nah der breite aber unz uf die virsten dez gebirgest, daz da heisset der Wesge." Habsb. Urbar I 35.

[37] S. auch die Urkunden Als. Dipl. I S. 170, Schulte a. a. O. 4 Anm. 2. Dazu vgl. Reg. Habsb. I. n. 11, 14, 15.

[38] Urk. Str. I n. 139, R. Str. I n. 726, Als. Dipl. I S. 463, R. Str. II n. 1885, Reg. Habsb. I n. 454, Schulte a. a. O. 91 ff., Redlich a. a. O. 11, 115.

Besitz"[39]. Die Vogtei über das St. Amarintal hatte Rudolf von Habsburg im Jahre 1259 aufgegeben, weil er von der Abtei anderweitig schadlos gehalten wurde[40]. Neben Murbach gab es noch eine Reihe anderer Klöster, über welche die Habsburger gleichfalls die Vogtei oder vogteiliche Rechte ausübten; genannt seien Lützel[41], Hugshofen[42], Pairis[43], Blotzheim[44], St. Urban[45], Münster[46] und Baumgarten[47]. Einen weiteren, für die Entwicklung ihrer Macht im Elsaß nicht unbedeutenden Gebietszuwachs erhielten die Habsburger durch die Erwerbung der Güter der Herren von Butenheim. Im Jahre 1269 hatten diese ihren Besitz an die Kirche von Basel abgetreten und von Bischof Heinrich von Neuenburg wieder zu Lehen zurückerhalten. Bald darauf nahmen sie ihre Güter aber auch von Rudolf von Habsburg zu Lehen und verkauften diesem schließlich ihr Schloß Landser[48]. Schon früher war den Habsburgern auch im Unterelsaß ein ziemlich ausgedehntes Gebiet zugefallen: Gertrud von Hohenberg hatte nämlich bei ihrer Vermählung mit dem nachmaligen König Rudolf das Albrechtstal als Heiratsgut erhalten[49]. Wenn einerseits die hervorragende Machtstellung der Habsburger im Elsaß betont werden muß, so darf andrerseits doch auch nicht übersehen werden, daß wir es noch nicht mit einem einheitlichen, harmonisch zusammengewachsenen Gebiet habsburgischen Besitzes

---

[39] Redlich a. a. O. 13. Vgl. dazu die Karte bei Schulte a. a. O.

[40] Als. Dipl. I S. 426 u. 427, Reg. Habsb. I n. 252, 254, 306, 307, 310.

[41] sw. Pfirt im Oberelsaß. Habsb. Urbar I 14. Die Annahme, die Habsburger seien Kastvögte des Klosters Lützel gewesen, beruht auf gefälschten Urkunden. Vgl. H. Hirsch, Die Urkundenfälschungen des Abtes B. Buchinger für Lützel u. Pairis, Mitteil. d. Inst. 32 (1911), 1 ff.

[42] nw. Schlettstadt. Habsb. Urbar I 23.

[43] w. Kolmar. Habsb. Urbar I 4.

[44] nw. Basel. Habsb. Urbar I 15.

[45] Das Kloster St. Urban im Kanton Luzern hatte einen Gutshof in Oberdorf (sö. Altkirch im Elsaß), über den die Habsburger als Vögte bestellt waren. Habsb. Urbar I 15.

[46] Münster im Gregoriental w. Kolmar. Habsb. Urbar I 22.

[47] Bei Schlettstadt. Habsb. Urbar I 23.

[48] sö. Mühlhausen. Math. v. Neuenburg 27 f., Habsb. Urbar I 24 ff., Reg. Habsb. I n. 458, 549. Vgl. auch Schmidlin a. a. O. 158 ff., Redlich a. a. O. 545 f.

[49] Das Albrechtstal (heute Weilertal genannt) erstreckt sich etwa von Schlettstadt aus in nordwestlicher Richtung bis weit in die Vogesen hinein und war als Übergang nach Lothringen auch vom militärischen Standpunkte aus von großer Bedeutung. Habsb. Urbar I 18 ff., Math. v. Neuenburg 292, 302, Reg. Habsb. I n. 260.

zu tun haben. Fremde Machtsphären, geistliche sowohl als auch weltliche, kreuzten sich noch in mannigfacher Weise mit den habsburgischen Herrschaftsrechten[50].

Die letzten Jahre vor der verhängnisvollen Doppelwahl des Jahres 1314 waren für das Elsaß im allgemeinen eine Periode der Ruhe und des Friedens. Bald nach dem Regierungsantritt Heinrichs VII. schlossen die Landgrafen Ulrich und Egenolf im Unterelsaß und die Stadt Straßburg ein Hilfsbündnis auf sieben Jahre, in dem sie den König, Bischof Johann und Ulrichs Schwager, Johann von Lichtenberg, vorbehielten[51]. Heinrich erneuerte im Jahre 1310 den rheinischen Landfrieden, den schon Albrecht I. aufgerichtet hatte und der sich auf die Landgrafen von Ober- und Unterelsaß, die Bischöfe von Straßburg und Basel und auf die Bürger Straßburgs bezog[52]. Der Romzug des Königs hatte auch im Elsaß ein begeistertes Echo geweckt. Der elsässische Landvogt Gottfried von Leiningen, Anselm und Heinrich von Rappoltstein und wohl auch noch andere, deren Namen uns nicht überliefert sind, nahmen an der Heerfahrt nach dem Süden teil[53]. Heinrich VII. wünschte, daß auch Bischof Johann von Straßburg nach Italien ziehe. Dieser muß jedoch verhindert gewesen sein, dem königlichen Rufe Folge zu leisten, denn wir haben keinerlei Nachricht, daß er auch nur zeitweise jenseits der Alpen beim Luxemburger geweilt hätte[54].

Als sich Herzog Friedrich von Österreich nach dem frühen Tode des Kaisers um den deutschen Thron bewarb, stellte ihm der Straßburger Kirchenfürst seine ganze Kraft zur Verfügung. Bis dahin war Bischof Johann auch mit Ludwig von Baiern auf gutem Fuße gestanden. Während seines Eichstätter Pontifikates dürfte er wohl zum erstenmal mit ihm in nähere Berührung getreten sein. Es kam nämlich damals der hirschbergischen Erbschaft wegen zu einem Streit, der zu Verhandlungen zwischen dem Bischof und den beiden bairischen Herzogen führte[55]. Am 30. April 1307 weilte

[50] Vgl. auch Redlich a. a. O. 573.

[51] Urk. Str. II n. 268.

[52] Const. IV1 n. 409.

[53] Const. IV2 n. 750, 888; Urk. Rapp. I n. 289, 291, 293, 296, 299, 300, 302; Kopp a. a. O. IV1 223 ff., Schneider a. a. O. 137.

[54] Const. IV1 n. 607, 608; Const. IV2 n. 893, 894. Vgl. auch Rosenkränzer a. a. O. 34 ff.

[55] S. Riezler, Geschichte Baierns 2, 268.

Johann, der unterdessen Bischof von Straßburg geworden war, gleichzeitig mit Ludwig von Baiern bei dem Abt Heinrich von St. Gallen. In ihrer Mitte befand sich damals auch der Mörder des Königs Albrecht, der am folgenden Tage seine Schreckenstat zur Ausführung bringen sollte[56]. Im Jahre 1308 war Bischof Johann Zeuge in einer Urkunde, durch die König Heinrich VII. den Brüdern Ludwig und Rudolf von Baiern alle von ihnen und ihren Vorfahren erworbenen Privilegien und Rechte bestätigte[57]. Ludwig seinerseits war Zeuge, als der Luxemburger mit dem früheren Kanzler Albrechts I. gleich am Tage nach der Königswahl den oben erwähnten Tauschvertrag schloß[58]. Daß der Wittelsbacher die Tüchtigkeit und Erfahrenheit des Straßburger Bischofs kannte, geht daraus hervor, daß er ihn in einem gegen Ende 1312 anzusetzenden Schreiben inständig bat, er möge an dem auf das Fest der Erscheinung des Herrn anberaumten Reichstag zu Nürnberg teilnehmen[59]. Sobald aber Ludwig von Baiern als Gegenkandidat des Habsburgers auftrat, mußte Bischof Johann notgedrungen gegen ihn Stellung nehmen. Zunächst nahm er als Bevollmächtigter der Habsburger teilweise in Verbindung mit elsässischen Adeligen an einer Reihe von Wahlverhandlungen teil. Am 28. April 1314 versprach Pfalzgraf Rudolf, der damals in Speyer weilte, Herzog Friedrich von Österreich zum König zu wählen[60]. Bischof Johann dürfte bei diesen Verhandlungen nicht ganz unbeteiligt gewesen sein. Eine hervorragende Rolle spielte er aber ohne Zweifel bei den Besprechungen zu Bacharach, wo es sich darum handelte, Erzbischof Heinrich von Köln endgültig für die habsburgische Sache zu gewinnen. Herzog Leopold versprach dem Kölner Kirchenfürsten als Ersatz für die Unkosten bei der kommenden Wahl vierzigtausend Mark Silber und den Räten des Erzbischofs zweitausend Mark. Johann von Straßburg, Graf Ulrich von Pfirt und Otto von Ochsenstein gelobten neben anderen, sich für die Erfüllung des Versprechens einzusetzen und den Erzbischof mit bewaffneter Macht nach dem Wahlort zu begleiten. Als Pfand für die getreue Ausführung des Vertrages sollten die elsässischen Reichsstädte Schlettstadt, Ehnheim und Rosheim von Bischof Johann, Mühlhausen mit

[56] Rosenkränzer a. a. O. 19.
[57] Oefele, Rerum Boicarum Scriptores 2, 125 f.
[58] S. Anm. 10.
[59] Const. IV2 n. 1128.
[60] Const. V n. 23, R. B. S. 235 n. 7, R. Pf. n. 1731.

zwei rechtsrheinischen Städten von Ulrich von Pfirt bis nach der Krönung Friedrichs besetzt werden. Außerdem wurde bestimmt, daß der Bischof von Straßburg im Verein mit dem Grafen von Pfirt, Otto von Ochsenstein und einigen anderen einen Monat nach der Krönung auch die elsässischen Reichsstädte Kaisersberg, Türkheim und Hagenau mit allen Rechten und Einkünften in Besitz nehmen und bis zum nächsten Sonntag Invocavit verwahren sollte. Wenn zu dieser Zeit dem Erzbischof die restliche Summe nicht gezahlt sein würde, so sollten auch noch andere Orte an Bischof Johann und die übrigen Bürgen des Vertrages als Pfand für den Erzbischof ausgeliefert werden[61]. Nachdem nun der Kölner gewonnen war, sollte mit Markgraf Waldemar von Brandenburg verhandelt werden. Heinrich von Brandenburg hatte schon am 1. Mai dem Herzog Leopold das Versprechen gegeben, dessen Bruder Friedrich oder falls dieser sterben sollte, ihn selbst zum König zu wählen[62]. Am 9. Mai bevollmächtigte Leopold den Bischof von Straßburg und den Erzbischof von Köln zu Verhandlungen mit Waldemar, damit er seine Kurstimme Friedrich dem Schönen gebe[63]. Die Vermutung liegt nahe, daß Bischof Johann in Bacharach auch mit Rudolf von Sachsen verhandelt hat[64]. Jedenfalls bestellte dieser schon am 15. Mai den Straßburger Bischof zu seinem Bevollmächtigten bei der bevorstehenden Wahlversammlung[65]. Auch Herzog Rudolf von Baiern hatte am selben Tage Johann von Straßburg ermächtigt, in seinem Namen an den Verhandlungen teilzunehmen[66]. Am 5. Juni kam es zur Fürstenversammlung zu Rense. Bischof Johann vertrat dabei die beiden letztgenannten Herzoge. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden und man schrieb die Königswahl auf den 19. Oktober nach Frankfurt aus. An diesem Tage wählten die Herzoge Rudolf von Baiern, der auch die Stimme des Kölner Erzbischofs führte, Rudolf von Sachsen und Heinrich von Kärnten zu Sachsenhausen Friedrich von Österreich zum König. Einer von denen, mit welchen Bischof

[61] Const. V n. 27, R. B. S. 236 n. 13.

[62] Const. V n. 24, R. B. S. 235 n. 8. Vgl. auch Const. V n. 104, R. B. S. 238 n. 40.

[63] Const. V n. 28, R. B. S. 235 n. 11.

[64] Am 9. Mai siegelte Rudolf mit Bischof Johann die Urkunden, welche die Versprechungen für den Erzbischof von Köln betrafen. Const. V n. 25—27.

[65] Const. V n. 37, R. B. S. 236 n. 17.

[66] Const. V n. 36, R. B. S. 236 n. 16.

Johann verhandelt hatte, der Brandenburger, war der habsburgischen Sache untreu geworden. Am 20. Oktober sprachen Erzbischof Peter von Mainz, Erzbischof Balduin von Trier, König Johann von Böhmen, Markgraf Waldemar von Brandenburg und Herzog Johann von Sachsen dem Baiernherzog Ludwig die Königskrone zu[67]. Das deutsche Reich hatte nun zwei Könige, zwischen denen das Schwert entscheiden mußte, und nach den geschilderten Vorbereitungen war zu erwarten, daß auch das Elsaß in den Kampf hineingezogen werden müsse.

---

[67] Const. V n. 94—104, R. B. S. 238 n. 38—41, S. 183 n. 27.

I.

Das Elsaß während des Thronkampfes.

Die Doppelwahl verursachte eine Spaltung im deutschen Volke, die verheerende Wirkungen im Gefolge hatte. Jahrelang bekämpften die Anhänger der beiden Parteien einander, wobei Städte und fruchtbare Gebiete zerstört und verwüstet und deutsche Kräfte unnötig vergeudet wurden[1]. Gerade im Elsaß tobte der Kampf zeitweise mit besonderer Heftigkeit und trug Zwist und Spaltung bis in einzelne Familien hinein. Für die Gegenkönige war es ohne Zweifel von großer Bedeutung, für wen sich dieser gesegnete Teil Deutschlands entscheiden würde. Was Otto von Freising im 12. Jahrhundert von der oberrheinischen Tiefebene gesagt hatte[2], galt, wenngleich nicht mehr ausschließlich, auch noch in späterer Zeit. Wiewohl der Schwerpunkt des Reiches sich von Westen nach Osten zu verschieben begann, so bildete das Elsaß immer noch eines jener Gebiete, in denen die Hauptkraft des Reiches lag, und Friedrich der Schöne hatte nicht ganz unrecht, wenn er es zusammen mit Schwaben den vorzüglicheren Teil und das Herz des deutschen Reiches nannte[3].

Schon früh hatte der weitschauende Blick der Hohenstaufen die wirtschaftliche und politische Bedeutung der oberrheinischen Tiefebene erkannt. Hier hatten sie sich allmählich ein Machtgebiet geschaffen, das ihrem Hause einen festen Rückhalt bot und für ihre kriegerischen Unternehmungen reichliche Hilfsquellen fließen ließ. Reichsgut und Eigenherrschaft wuchsen da zu einem mächtigen Gutsbesitz zusammen, dessen Kern im Elsaß lag[4]. Unter staufischem

[1] Vgl. z. B. auch die Königsaaler Gesch. 369, Joh. v. Winterthur 77.

[2] totam provinciam a Basilea usque Maguntiam ubi maxima vis regni esse noscitur. Gesta Frid. I., lib. I cap. 12 (Mon. Germ. SS. 20).

[3] quod partem pociorem et cor Alemanie reputamus. Const. V n. 281. Vgl. auch Const. V n. 311, 321.

[4] Im allgemeinen vgl. A. Meister, Die Hohenstaufen im Elsaß (Mainz 1890), J. Schwalm, Ein unbekanntes Eingangsverzeichnis von Steuern der königlichen Städte aus der Zeit Kaiser Friedrichs II., Neues Archiv 23, 517 ff. und dazu A. Schulte, Zu dem neugefundenen Verzeichnis der Steuern des Reichs-

Einfluß entstanden hier zahlreiche Burgen und Städte und der Wohlstand des reich bevölkerten Gebietes stieg beträchtlich. Der Untergang des großen Herrscherhauses zog aber rasch die Auflösung der ausgedehnten Macht am Oberrhein nach sich. Geistliche und weltliche Herren rissen nun unbekümmert staufisches und Reichsgut an sich. Im Elsaß waren es besonders die Straßburger Bischöfe Heinrich von Stahleck und Walther von Geroldseck, die auf Kosten der Staufer und des Reiches ihre Stellung zu stärken suchten. Dank der kräftigen Mithilfe des Grafen Rudolf von Habsburg gelang es aber, die Städte Mühlhausen, Kaisersberg, Kolmar und Hagenau dem Reiche zurückzugewinnen und Straßburgs Reichsunmittelbarkeit zu retten[5].

Die Elsaßpolitik der Staufer wurde von den Habsburgern fortgesetzt. Die ersten zwei Könige aus diesem Hause konnten gleichfalls zwischen Rhein und Wasgenwald Privatbesitz und Reichsgut zu einem ziemlich einheitlichen Machtkomplex verbinden, der ihnen bedeutende Hilfsmittel sicherte. Die Steuern, die von den zahlreichen elsässischen Reichsstädten entrichtet wurden, machten allein schon einen beträchtlichen Teil der aus dem Reichsgut hervorgehenden Einnahmen aus[6]. So ist es leicht verständlich, daß Friedrich der Schöne nach der strittigen Königswahl von 1314 eifrig bemüht war, sich vor allem dieses Gebiet zu sichern, um gleich seinen Vorfahren auf dem deutschen Königsthron eine feste Stütze für seine Herrschaft zu haben. Anderseits mußte es im Interesse des Wittelbachers gelegen sein, diesen Bestrebungen des Habsburgers entgegenzutreten, seine Macht am Oberrhein zu sprengen, die zahlreichen finanzkräftigen Reichsstädte im Elsaß an sich zu ziehen und womöglich das ganze, verkehrs- und wirtschaftspolitisch hochbedeutende Rheintal in seine Hand zu bekommen.

---

gutes vom Jahre 1241, Zeitschrift f. d. Geschichte d. Oberrheins. Neue Folge XIII (1898) 425 ff. S. auch die Studie von K. W. Nitzsch, Die oberrheinische Tiefebene und das deutsche Reich im Mittelalter, Deutsche Studien (1879).

[5] Vgl. auch Redlich a. a. O. 42 f., 89 ff.

[6] Vgl. A. Schulte a. a. O. 425 ff. Im allgemeinen handelt über das Reichsgut nach dem Interregnum W. Küster, Das Reichsgut in den Jahren 1273—1313 (Leipzig 1883). S. auch Becker a. a. O. 185 ff., J. Knöpfler, Die Reichsstädtesteuer in Schwaben, Elsaß und am Oberrhein zur Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern, Württembergische Vierteljahrshefte f. Landesgeschichte. Neue Folge 11 (1902). 287 ff. und A. Hessel, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter König Albrecht I. von Habsburg 182 ff.

Die Parteiverhältnisse im Elsaß gestalteten sich nicht gleich so, wie man es mit Rücksicht auf die Stellung und den Einfluß der Habsburger in diesem Gebiete hätte erwarten dürfen[7]. Daß Bischof Johann von Straßburg zu Friedrich dem Schönen halten würde, war vorauszusehen. Für den Wittelsbacher war es ohne Zweifel von großem Nachteil, den elsässischen Kirchenfürsten nicht zu seinen Parteigängern zählen zu können. Hatte dieser nämlich früher im Auftrage und Sinne der habsburgischen Partei mit den Kurfürsten Verhandlungen geführt, so suchte er jetzt in seinem elsässischen Wirkungskreis für Friedrich den Schönen zu arbeiten[8]. Es gelang ihm jedoch nicht, den Adel und die Städte sogleich und restlos auf die habsburgische Seite zu ziehen[9].

Auch Ludwig hatte im Elsaß Anhänger gefunden, und zwar

---

[7] Die Frage der Parteiverhältnisse zu Beginn des Kampfes scheint mir nie genauer beleuchtet worden zu sein. Der Ansicht Leupolds (Berthold von Buchegg Bischof von Straßburg [1882] 7), die Herren und Städte des Elsaß seien ohne Bedenken auf die Seite Friedrichs des Schönen getreten, kann ich nicht beipflichten. Es trifft das weder für die Städte noch auch für den gesamten Adel zu. Leupold stützte sich in seiner Meinung offenbar lediglich auf erzählende Berichte, die hier jedoch nicht an erster Stelle in Betracht kommen. Riezler (a. a. O. 317 und Geschichte des Fürstlichen Hauses Fürstenberg und seiner Ahnen [Tübingen 1883] 139) scheint unter dem elsässischen Adel nur den Landgrafen Ulrich von Wörth als Parteigänger Ludwigs gekannt zu haben.

[8] Vgl. z. B. Const. V n. 247.

[9] Wenngleich ich dem Straßburger Bischof einen bedeutenden Einfluß auf die Entwicklung der Parteiverhältnisse im Elsaß zuerkenne, so möchte ich doch nicht mit Rosenkränzer (a. a. O. 51) und Hauviller (Analecta Argentinensia [Straßburg 1900] XXXIII) behaupten, alle Reichsstädte mit Ausnahme Straßburgs hätten sich durch Johanns Einfluß Friedrich angeschlossen. Wenn schon die bischöfliche Residenzstadt sich in ihrer parteipolitischen Einstellung nicht mehr vom Bischof bevormunden ließ, so haben sicherlich auch andere Städte — ich denke hier z. B. an Hagenau — ganz nach eigenem Gutdünken zu den beiden Gegenkönigen Stellung genommen. Vgl. bezgl. der eigentlichen Gründe des Übertritts der Reichsstädte zur habsburgischen Partei die weiteren Ausführungen. — Das Städtchen Selz war von den österreichischen Herzogen für den Fall, daß einer von ihnen römischer König würde, dem Markgrafen Rudolf (IV.) von Baden um 700 Mark Silber versetzt worden. Als Friedrich der Schöne nach der Königskrönung ins Elsaß kam, übergab ihm der Markgraf die Stadt, die dem Österreicher huldigte (R. Bad. Hachb. n. 719, 720; Reg. Habsb. III n. 37; 1. bair. Forts. d. sächs. Weltchronik 336). Selz gehörte damals noch zur Landvogtei im Speiergau. Vgl. H. Schreibmüller, Die Landvogtei im Speiergau (Kaiserslautern 1905) 19 f.

zunächst unter den Herren[10]. Johann von Lichtenberg war mit dreißig Schlachtpferden nach Frankfurt geeilt, um ihm bei der Erlangung der Krone behilflich zu sein. Kurz nach der Wahl versprach ihm Ludwig für diese Unterstützung sowie auch für die Zusage weiteren Dienstes zwischen Straßburg und Aachen tausend Mark Silber[11]. Wenn der Lichtenberger schon bei der Wahl zugegen sein konnte, so mußte die Partei des Wittelsbachers längst vorher im Elsaß ihre Werbetätigkeit entfaltet haben. Höchstwahrscheinlich ging die ganze Bewegung zugunsten Ludwigs im Elsaß von Ulrich von Wörth, dem niederelsässischen Landgrafen aus[12]. Dieser dürfte wohl schon mit dem Lichtenberger bei der Doppelwahl zugegen gewesen sein. Mit Sicherheit können wir ihn erst bei der Königskrönung in Aachen am 25. November 1314 an Ludwigs Seite nachweisen. An diesem Tage war er Zeuge in einer Urkunde, durch die der Wittelsbacher der Krönungsstadt alle früheren Privilegien be-

---

[10] Zur Gegenüberstellung seien auch die Vertreter des elsässischen Landadels genannt, die Friedrich während der Wahlverhandlungen und in den ersten Monaten nach der Krönung Dienste geleistet haben. Es sind dies Otto von Ochsenstein (Const. V n. 25—27; Reg. Habsb. III n. 36, 81, 83, 127; 1. bair. Forts. d. sächs. Weltchronik 336), Ulrich von Pfirt (Const. V n. 25—27; Reg. Habsb. III n. 68) und Heinrich von Rappoltstein (Urk. Rapp. I n. 317; Reg. Habsb. III n. 125. Ende März 1315 versetzte der Habsburger dem Rappoltsteiner für den Schaden, den er in seinem und des Reiches Dienst erlitten, das Dorf Hausen bei Kolmar mit allen Leuten und Rechten für 100 Mark Silber). Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß außer den Genannten auch noch andere elsässische Adelige sich dem Habsburger zuneigten; ob sie ihm aber im Kampf um das Reich irgendwelche Hilfe zuteil werden ließen, kann urkundlich nicht nachgewiesen werden (am 30. März 1315 ermächtigte Friedrich der Schöne Egelolf von Rathsamhausen, das von seinen Vorfahren verpfändete Dorf Kinzheim einzulösen. Winkelmann Acta II n. 422, Reg. Habsb. III n. 146. Etwas später setzte der König Heinrich von Fleckenstein und Dietrich von Girbaden dem Ritter Kraft dem Waldener als Bürgen für eine Schuld von 50 Mark Silber, die er ihm für ein Pferd zahlen sollte. Als. Dipl. II S. 115, Reg. Habsb. III n. 306).

[11] Const. V n. 109, R. B. n. 2934. In Böhmers Regesten steht versehentlich 20 Pferde.

[12] Über die Grafen von Wörth vgl. auch Als. Illust. II 520 ff. Zu den Habsburgern scheinen sie auch früher nie engere Beziehungen gehabt zu haben (vgl. R. R. n. 439, 440, 1412, 1868; Reg. Habsb. I n. 350, 412). Doch stand Landgraf Johann nach dem Tode des Königs Rudolf zunächst auf habsburgischer Seite und nahm an der Opposition gegen König Adolf im Elsaß teil. Seine Burg Wörth wurde daher am 27. Oktober 1293 von dem Kriegsvolk des Königs zerstört. Ann. Colm. maiores, R. Str. II n. 2342, 2343.

stätigte und neue gewährte[13]. Als der neugekrönte König dann von Aachen rheinaufwärts zog, ermächtigte er den Landgrafen, zur Gewinnung von Anhängern tausend Mark für seine Rechnung aufzubringen[14]. Ludwig muß jedenfalls besondere Hoffnungen auf den Wörther gesetzt haben, sonst hätte er ihm die Werbearbeit für seine Sache im Elsaß wohl nicht übertragen. In seiner Stellung als Landgraf war Ulrich dazu auch besonders geeignet und außerdem stand er mit bedeutenden elsässischen Adelsfamilien in verwandtschaftlicher Beziehung, vor allem mit dem mächtigen unterelsässischen Geschlecht der Lichtenberg[15]. Diese Familienverbindung mag dazu beigetragen haben, daß die durch Jahrzehnte den Habsburgern ergebenen Lichtenberger nun auf die Seite des Wittelsbachers traten. Neben Johann dem Alten standen auch Johann der Jüngere und Konrads Sohn, Hanemann von Lichtenberg, im Dienste Ludwigs des Baiern[16]. Von den Rappoltsteinern schlossen sich ihm Johann, Anselms Sohn, und Johann, der Sohn Heinrichs, an[17]. Dazu kam noch Hugo von Geroldseck auf den Vogesen[18]. Wenn schon verwandtschaftliche Beziehungen unter den Geschlechtern in der Parteinahme für Ludwig mitgespielt haben, so sind sie doch wohl nicht entscheidend gewesen. Die großen Summen, die der

---

[13] Urkunde bei Chr. Quix, Geschichte der Stadt Aachen 2 (Codex diplomaticus Aquensis), 196 n. 286; R. M. n. 1705.

[14] R. B. n. 3133. Böhmer hatte diese Urkunde nicht berücksichtigt, weil ihm eine Lagerung Ludwigs bei Jülich unbekannt war. Ficker dagegen betonte, daß eine solche in den letzten Novembertagen 1314 durchaus möglich war. Da nun durch die Urkunde Ludwigs für die Stadt Aachen vom 25. November 1314 feststeht, daß Landgraf Ulrich zu dieser Zeit in der Krönungsstadt weilte, so kann als ziemlich sicher angenommen werden, daß der Wittelsbacher auf seinem Rückweg bei Jülich dem niederelsässischen Landgrafen die besagte Urkunde ausstellte. Einen ähnlichen Auftrag, Anhänger zu gewinnen, hat Ludwig damals dem Erzbischof von Mainz gegeben. Vgl. Const. V n. 147, R. B. n. 11.

[15] Vgl. z. B. Urk. Str. II n. 268.

[16] Const. V n. 236, 247. Der Lichtenberger, der sich bei der Königswahl an Ludwigs Seite befand, war wohl Johann der Alte.

[17] Const. V n. 237, 247. Am 26. März 1313 hatte Herzog Leopold von Österreich mit Johann und Heinrich von Rappoltstein noch einen Vertrag geschlossen, demzufolge Leute des Habsburgers in Rappoltsweiler, Leute der beiden rappoltsteinischen Brüder in Bergheim nicht als Pfahlbürger aufgenommen werden durften. Urk. Rapp. I n. 304.

[18] Const. V n. 247.

Wittelsbacher in Aussicht stellte, legen den Schluß nahe, daß das Geld die ausschlaggebende Rolle gepielt hat[19].

Die elsässischen Reichsstädte nahmen anfänglich eine abwartende Haltung ein[20]. Vorerst suchte keine von ihnen bei Friedrich oder bei Ludwig um die Bestätigung ihrer Privilegien oder um andere Begünstigungen nach. Sie wollten offenbar eine Austragung des Streites durch die Waffen abwarten und sich dann erst endgültig entscheiden[21]. Eine gegenüber dem Wittelsbacher grundsätzlich feindselig eingestellte Politik kann zu Beginn des Kampfes nirgends nachgewiesen werden[22].

Die Wochen, die auf die Krönung in Aachen folgten, verbrachte der Wittelsbacher am Nieder- und Mittelrhein. Dank der kraftvollen Mithilfe des Mainzer Erzbischofs war es ihm gelungen, mit Ausnahme Landaus[23] alle Städte von Frankfurt bis Selz auf seine Seite zu bringen. Im Januar 1315 durchzog er dieses Gebiet und bedachte besonders Worms und Speyer mit außerordentlichen Begünstigungen[24]. Ludwig hatte nämlich den Plan gefaßt, seinen ersten Feldzug ins Elsaß zu unternehmen[25] und zu diesem Zwecke mußte er sich unbedingt auf alle Verbindungsstationen am Rhein ver-

---

[19] Vgl. z. B. Const. V n. 247. Die elsässischen Adeligen scheinen also im Solddienste des Wittelsbachers gestanden zu sein. Auch in Italien lassen sich um diese Zeit schon elsässische Ritter als Söldner nachweisen. Vgl. K. H. Schäfer, Deutsche Ritter und Edelknechte in Italien 3, 87 (Quellen u. Forschungen d. Görresgesellschaft 16 [1914]).

[20] Die Darstellung bei J. Knöpfler (Kaiser Ludwig der Bayer und die Reichsstädte in Schwaben, Elsaß und am Oberrhein, Forschungen z. Geschichte Bayerns 11 [1903], 8), wonach Hagenau Friedrich schon vor dem Zusammenstoß bei Speyer als König aufgenommen hätte, ist unrichtig.

[21] Was Hagenau den beiden Gegenkönigen ausdrücklich zu wissen gab, daß es nämlich denjenigen als Herrn anerkennen wolle, der das Feld behaupte (Const. V n. 243), war ohne Zweifel auch die Ansicht der übrigen elsässischen Reichsstädte.

[22] Straßburg und Hagenau ließen ihre Privilegien dann später, als das wittelsbachische Heer vor Speyer lag, zunächst von Ludwig bestätigen. Dieses Verhalten wird aber wohl durch die Furcht vor einem unmittelbar bevorstehenden Einfall des Wittelsbachers ins Elsaß bestimmt worden sein. Auf eine Bevorzugung Ludwigs gegenüber Friedrich kann man daraus nicht schließen.

[23] R. B. S. 166 n. 18, 23; Reg. Habsb. III n. 132—134. Riezler a. a. O. 316 scheint dies übersehen zu haben.

[24] Const. V n. 190, 194; Urk. Speyer n. 285—292; Urk. Worms II n. 93, 94, 96, 97, 98; R. B. n. 49—54, 58, 59, 65.

[25] Const. V n. 232, unten Anhang 2, VII.

lassen können. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß Erzbischof Peter von Mainz, der bei den politischen Unternehmungen der ersten Regierungsjahre Ludwigs eine bedeutende Rolle spielte[26], gerade die Elsaßpolitik des Königs stark beeinflußt hat. Als ehemaliger Bischof von Basel war er mit den Verhältnissen am Oberrhein und insbesondere mit denen des Elsaß, das teilweise zur Basler Diözese gehörte, vertraut und kannte die politischen Bestrebungen der Habsburger in diesen Gebieten. Neben anderem mochte er wohl auch das Ziel verfolgen, nach Gewinnung des Elsaß bis zu den Waldstätten vorzudringen, wo er schon unter Heinrich VII. eine lebhafte antihabsburgische Tätigkeit entfaltet hatte[27] und deren Verlust die Habsburger auch wirtschaftspolitisch empfindlich schädigen mußte[28].

Ludwig beschränkte seine Vorbereitungen für den in Aussicht genommenen Feldzug nicht auf kriegerische Rüstungen. Er suchte auch durch Verhandlungen im vorhinein bedeutende Plätze im Elsaß zu gewinnen, um so für sein Unternehmen im Lande selbst Stützpunkte zu besitzen. Vor allem mußte ihm daran gelegen sein, das mächtige Straßburg auf seine Seite zu bringen. In seinem ersten Schreiben an die Stadt, das wahrscheinlich Ende Dezember 1314 abgesandt wurde[29], ersuchte er den Rat, dem Habsburger keine

---

[26] Vgl. auch J. Heidemann, Peter von Aspelt als Kirchenfürst und Staatsmann (Berlin 1875) 231 f.

[27] Heidemann a. a. O. 113 ff. Über die antihabsburgische Politik Peters von Aspelt während seines Basler Pontifikates vgl. R. Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel 1 (Basel 1907), 222 ff.

[28] Seit König Rudolf scheinen die Habsburger bestrebt gewesen zu sein, die mit zahlreichen Zollstätten versehene Gotthardstraße, die kürzeste Verbindung zwischen Westdeutschland und Italien, ganz in ihre Hand zu bekommen. Diese wichtige Verkehrsader führte zum Teil auch durch die Waldstätten. Vgl. A. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien (Leipzig 1900) 2, 175 ff., 191 ff. W. Oechsli, Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Zürich 1891) 224 f., O. Redlich a. a. O. 568 ff. Zu den Äußerungen Schultes vgl. außerdem G. v. Below, Zur Geschichte der Handelsbeziehungen zwischen Südwestdeutschland und Italien (Hist. Zeitschrift 89 [1902], 215 ff.) und A. Hessel a. a. O. 220.

[29] Friedrich der Schöne befand sich damals in Selz und hatte am 17. Dezember den Rat der Stadt Straßburg aufgefordert, er solle die Kaufleute und die Bürger anweisen, Lebensmittel nach Selz zu verfrachten. Const. V n. 173, R. B. S. 164 n. 1, Reg. Habsb. III n. 41.

Lebensmittel verabfolgen zu lassen[30]. Am 3. Januar teilte er den Städten im Elsaß mit, daß er Gottfried von Leiningen zum Landvogt ihres Gebietes ernannt habe[31]. Eine Woche später wandte er sich von Worms aus zum zweitenmal an Straßburg und beauftragte den Rat der Stadt, vier Bevollmächtigte aus seiner Mitte nach Worms zu senden, um dort über einen Landfrieden zu verhandeln[32]. Gleichzeitig wiederholte er die Aufforderung, dem Gegenkönig Friedrich keine Lebensmittel verabfolgen zu lassen[33]. Die Bestätigung der Privilegien und Freiheiten, die die Stadt früher erhalten hatte, vollzog Ludwig im Lager bei Speyer am 27. Februar 1315[34]. Daß der Wittelsbacher in Straßburg einigen Anklang gefunden und unter den Bürgern eine Reihe von Anhängern gewonnen hatte, ergibt sich aus dem weiteren Verhalten der Stadt[35].

---

[30] Aus dem Schreiben Ludwigs vom 10. Januar 1315 (Const. V n. 201) geht klar hervor, daß dieser schon früher dem Rat der Stadt aufgetragen hatte, seinem Gegner keine Lebensmittel zu verabfolgen: ceterum quemadmodum alias vos meminimus rogavisse, sic iterum vos affectuose requirimus et rogamus. Dieser Brief muß verloren gegangen sein.

[31] Const. V n. 189. Friedrich der Schöne hatte seinerseits Otto von Ochsenstein die Landvogtei im Elsaß übertragen. Der vom Wittelsbacher Ernannte hat nie Anerkennung gefunden. Vgl. auch J. Becker a. a. O. 30.

[32] Const. V n. 201, R. B. n. 61. Eine ähnliche Aufforderung hatte Ludwig schon am 9. Dezember an die Stadt Konstanz ergehen lassen. Const. V n. 170. Vielleicht trug er sich mit dem Gedanken, durch die Aufrichtung eines neuen, auf breiter Grundlage ruhenden Landfriedens die Sympathie der oberrheinischen Städte gewinnen zu können.

[33] Const. V n. 201, R. B. n. 61.

[34] Urk. Str. II n. 326, R. B. n. 73.

[35] H. Schrohe (Der Kampf der Gegenkönige Ludwig und Friedrich um das Reich bis zur Entscheidungsschlacht bei Mühldorf [Hist. Studien v. Ebering 29, 1902] 54 mit Anm. 2 und 4) geht zu weit, wenn er meint, Ludwig habe schon im Jahre 1315 die Bürgerschaft von Straßburg und vor allem das mächtige Geschlecht der Mülnheim auf seiner Seite gehabt. Dem widerspricht zunächst einmal die Urkunde Friedrichs vom 25. Februar 1315 (Const. V n. 213), aus der hervorgeht, daß die Straßburger der Aufforderung Friedrichs, Lebensmittel nach Selz zu liefern, nachgekommen waren. Ludwig hat wohl von dieser Lebensmittelversorgung des feindlichen Heeres Kenntnis erhalten, und so erklärt es sich, daß er die Stadt ein zweites Mal aufforderte, von dieser Unterstützung seines Feindes abzulassen. Ferner geht aus einer Urkunde Friedrichs des Schönen vom „mitwochen vor der großen vassnacht" 1315 (Böhmer Acta n. 659, Urk. Str. III n. 789, Reg. Habsb. III n. 82, 83) deutlich hervor, daß der Habsburger mit einer Reihe von Straßburger Bürgern einen Vertrag geschlossen hatte, der sich auf deren Mithilfe in den kommenden Kämpfen bezog. Herzog Leopold seinerseits versprach am 3. März 1315 dem Straßburger Schultheißen Nikolaus Zorn für

Am 4. März bestätigte Ludwig auch der Stadt Hagenau alle Rechte und Freiheiten, überließ den Bürgern das dortige Ungeld für die Zwecke der Stadt und versprach weder die Bürger- noch auch die Judensteuer ganz oder teilweise jemandem als Pfandlehen zu verleihen[36]. Durch eine vom gleichen Tag datierte Urkunde befreite er die Stadt auch auf zwei Jahre von jeder Steuer[37].

Als die Stadt Hagenau den beiden Gegenkönigen den Bescheid gegeben hatte, sie wolle den als rechten Herrn anerkennen, der das Feld behaupte, entschloß sich Friedrich der Schöne, seinem Gegner entgegenzuziehen und ihm den Kampf anzubieten[38]. Am 12. März urkundete der Habsburger, der am 4. noch bei Kutzenhausen[39] gelagert hatte, bereits bei Speyer[40]. Hier hatte auch Ludwig am 4. März wieder sein Lager bezogen. Die Kunde von der Annäherung der Gegner wird ihn veranlaßt haben, die Lagerung bei Walsheim[41] aufzugeben und auf die Bedrohung der habsburgisch gesinnten Stadt Landau zu verzichten. So standen nun die beiden Könige zum erstenmal mit Heeresmacht einander gegenüber. Hätte Ludwig jetzt einen entscheidenden Sieg über seinen Gegner errungen, so wäre das Elsaß, wie es sieben Jahre später geschehen sollte, in seiner überwiegenden Mehrheit zu ihm übergegangen. Es kam jedoch nicht zu einem ernsten Treffen, da der Wittelsbacher

---

die ihm und seinen Vorfahren bewährte Treue bis zum nächsten Weihnachtsfest 100 Mark Silber zu geben und seinem Wunsche stets nachzukommen (Urk. Str. III n. 792, Reg. Habsb. III n. 99). Das Schreiben Ludwigs vom 11. April 1315, auf das Schrohe hinweist, läßt allerdings erkennen, daß auch Ludwig zahlreiche Anhänger in Straßburg hatte, daß die Stadt sich mit diesen abfinden mußte und mit keinem der beiden Gegenkönige brechen wollte, berechtigt aber mit Rücksicht auf die anderen Schriftstücke nicht zu dem Schluße, die gesamte Bürgerschaft sei auf Seite Ludwigs gestanden. Vgl. auch noch Const. V n. 293 u. 294. — Daß das Geschlecht der Mülnheim in seiner Gesamtheit dem Wittelsbacher angehangen habe, erscheint mir unwahrscheinlich. Vgl. die Ausführungen S. 47 ff. Was Schrohe Closener zuschreibt, hat nicht dieser, sondern der weniger zuverlässige Königshofen (Königshofen 466) berichtet. — Unrichtig ist anderseits auch die Behauptung Heidemanns (a. a. O. 233), Straßburg habe sich für Friedrich den Schönen erklärt.

[36] Const. V n. 215, R. B. n. 74.

[37] Const. V n. 216.

[38] Const. V n. 243, unten Anhang 2, II.

[39] Zwischen Hagenau und Weißenburg. S. Karte 1.

[40] Reg. Habsb. III n. 107.

[41] n. Landau.

nicht wagte, sich mit dem ihm offenbar überlegenen feindlichen Heere in einen Kampf auf offenem Felde einzulassen[42].

Beim Herannahen der Habsburger wich Ludwig zurück, wechselte mehrmals den Lagerplatz und da er sich auf freiem Felde nicht sicher glaubte, suchte er Schutz in dem durch Gräben und andere Befestigungen geschützten Judenfriedhof, der unter den Mauern Speyers gelegen war[43]. Spätestens am 13. März muß er sich dort eingefunden haben, denn an diesem Tage ging Friedrich schon gegen den befestigten Platz und die Stadt vor[44]. Zwei Tage und eine Nacht stand das habsburgische Heer ununterbrochen in Schlachtordnung. Da Ludwig nicht aus seiner gesicherten Stellung herauskam, zogen die Habsburger wieder ab[45]. Am 17. März traf

---

[42] Wir können wohl annehmen, daß der elsässische Adel im Heere Ludwigs bei Speyer vertreten war. Am 19. März versprach der Wittelsbacher in Speyer dem Edeln Johann, dem Sohn Johanns von Lichtenberg, für geleistete und noch zu leistende Dienste 2000 Mark Silber auf nächste Pfingsten zu zahlen. Wenn die Summe bis dahin nicht ausbezahlt sein sollte, so könnte sich Johann wieder von ihm abwenden (Const. V n. 236, R. B. n. 2937). In einer zweiten, vom gleichen Tag und Ort datierten Urkunde stellte Ludwig Johann, dem Sohn Anselms von Rappoltstein, ebenfalls für geleistete und noch zu leistende Dienste 1000 Mark Silber in Aussicht (Const. V n. 237, R. B. n. 2938). Böhmer spricht im betreffenden Regest versehentlich von Anselm von Rappoltstein, der damals bereits gestorben war. Das gleiche Versehen findet sich auch bei Kopp a. a. O. IV2 81. Wenn dieser übrigens sagt, Ludwig habe die zwei genannten Adeligen durch Geld auf seine Seite zu ziehen versucht, so ist diese Ausdrucksweise nicht ganz richtig. Sie müssen früher schon für den Wittelsbacher Partei ergriffen haben, da ihnen dieser das Geld auch für geleistete Dienste in Aussicht stellte. Es wäre auch nicht leicht denkbar, daß sie jetzt erst, da der Mißerfolg des Wittelsbachers bei Speyer offenbar war und Friedrich der Schöne sich anschickte, seinen Siegeszug durchs Elsaß anzutreten, Anhänger Ludwigs geworden wären. Als solche erscheinen sie aber bei dem am 26. März zu Straßburg abgeschlossenen Waffenstillstand (Const. V n. 247).

[43] Bezüglich der Quellen über den Zusammenstoß bei Speyer und hinsichtlich der Lage des Judenfriedhofs s. Anhang 2, dann Anhang 1 und Karte 2.

[44] Const. V n. 242, Reg. Habsb. III n. 115. Schrohe a. a. O. 273 läßt Ludwig zwischen dem 12. und 17. März auf den Judenfriedhof zurückweichen. Aus dem Schreiben Friedrichs an die Stadt Konstanz ergibt sich jedoch eine genauere Datierung dieses Rückzuges. Da Friedrich bereits am 13. (feria quinta proxima ante dominicam Palmarum) zum Angriff auf den Judenfriedhof schritt, so muß Ludwig sich wenigstens an diesem Tage dorthin zurückgezogen haben. Am 14. und 15. März stand dann wohl das habsburgische Heer in Schlachtordnung Ludwig gegenüber.

[45] Die Ansicht Schrohes (a. a. O. 56), Friedrich habe seinen Bruder Leopold bei Speyer zurückgelassen, als er ins Elsaß eilte, trifft nicht zu. Da Leopold schon

Friedrich bereits in Hagenau ein, das ihm als König einen feierlichen Empfang bereitete[46]. Nach dem Abzug seines Gegners verließ der Wittelsbacher den Judenfriedhof. Wahrscheinlich traf nun am selben Tag, d. i. am 17. März, auch Balduin von Trier bei ihm ein. Jetzt war es aber schon zu spät; die vom Erzbischof herbeigeführten Hilfskräfte konnten die erlittene Schlappe nicht mehr gutmachen[47]. Von Speyer aus richtete Ludwig noch ein Schreiben an die Leute von Schwyz, Uri und Unterwalden, in dem er diesen zu wissen gab, daß er ins Elsaß ziehen wollte und bereits bis Speyer gekommen sei. Weil aber der Erzbischof von Trier und andere Adelige vom Niederrhein nicht zum anberaumten Zeitpunkt eingetroffen seien, habe ihm der Erzbischof von Mainz geraten, auf Pfingsten einen Reichstag nach Nürnberg auszuschreiben[48]. Der geplante Feldzug ins Elsaß war also nach Ludwigs eigenem Geständnis mißglückt und damit war für ihn einstweilen auch die Hoffnung dahin, im oberen Rheingebiet festen Fuß fassen zu können. Außer dem Briefe Ludwigs an die Eidgenossen zeugen auch noch andere Schriftstücke von dem offenkundigen Mißerfolg des Wittelsbachers auf seinem Elsaßzuge: Am 18. März setzte Friedrich der Schöne die Stadt Konstanz in Kenntnis von den Ereignissen bei Speyer. Zwei Tage und eine Nacht habe er in Schlachtordnung das Feld beherrscht ohne Widerstand zu finden und sei hierauf ins Elsaß zurückgekehrt. Am heiligen Walde bei Hagenau hätten ihn die Spitzen der Hagenauer Bürgerschaft begrüßt und ihm ihre Stadt unterworfen, in die er am 17. März[49] mit den Fürsten und seinem übrigen Gefolge in feierlichem Zuge als König eingezogen sei[50]. Ferner teilte die Stadt Hagenau in einem Schreiben, das wahrscheinlich am selben Tage ab-

---

am 17. März in Bettendorf bei Hagenau urkundete, muß er doch wohl gleichzeitig mit seinem Bruder von Speyer weggezogen sein. Mathias von Neuenburg schreibt die angebliche Verwüstung der Speyrer Gegend dem Herzog Leopold zu, wie er überhaupt von einer Teilnahme Friedrichs am Feldzuge nichts berichtet. S. Anhang 2, S. 116 f. Das habsburgische Heer ist offenbar schon am 16. März wieder von Speyer weggezogen, da es bereits tagsdarauf von den Hagenauern am heiligen Forst empfangen wurde.

[46] Const. V n. 242 und darnach unten Anhang 2, I.

[47] Daß der Trierer Erzbischof tatsächlich nach Speyer gezogen ist, wird man nicht bezweifeln dürfen. In diesem Punkte kann man den Gesta Baldewini wohl Glauben schenken. Vgl. die Ausführungen Anhang 2, S. 117 ff.

[48] Const. V n. 232, R. B. n. 78, unten Anhang 2, VII.

[49] crastina die Palmarum. Const. V n. 242 und darnach unten Anhang 2, I.

[50] Const. V n. 242 und unten Anhang 2, I.

gesandt wurde, den Konstanzern mit, daß sie mit Herzog Ludwig von Baiern, der sich König nenne, und mit ihrem Herrn, dem römischen König Friedrich, vereinbart hätte, denjenigen als Herrn anzuerkennen, der das Feld behaupte. Da sich Ludwig in die Speyrer Vorstadt gelegt habe, sei König Friedrich gegen Speyer gezogen, um mit ihm zu kämpfen. Ludwig hätte sich nicht zum Kampfe gestellt, weshalb sie Friedrich als König empfangen und ihm gehuldigt hätten[51]. Mit Hagenau traten nun auch alle übrigen elsässischen Reichsstädte, abgesehen von Straßburg, aus ihrer abwartenden Stellung heraus und schlossen sich — wohl unter dem Eindruck seiner größeren Macht[52] — dem Habsburger an[53]. In dieser Tatsache liegt ein weiterer Beweis dafür, daß der Zusammenstoß bei Speyer im Oberrheingebiet als ein Sieg Friedrichs des Schönen aufgefaßt wurde[54].

---

[51] Const. V n. 243 und unten Anhang 2, II.

[52] civitates imperiales, que ipsum, cum potenciam suam cognoscerent, tamquam dominum suum et Romanorum regem honorifice receperunt. Const. V n. 254.

[53] Vgl. Const. V n. 254, 281, 321; Cart. de Mulh. I n. 151, 152; Reg. Habsb. III n. 115, 118, 131, 138, 140, 141, 144, 145, 156; R. B. S. 165 n. 14, 15, S. 166 n. 19—21.

[54] Schrohe (a. a. O. 55 Anm. 3) hat schon mit besonderem Hinweis auf das Schreiben der Stadt Hagenau an Konstanz bemerkt, daß die Ausführungen P r i e s a c k s (Die Reichspolitik des Erzbischofs Balduin von Trier in den Jahren 1314 bis 1328 [Göttingen 1894], 28 f.) über den Speyrer Feldzug verfehlt sind. Auch das Schreiben Friedrichs an Konstanz, das des Erzbischofs von Köln an den König von Aragonien und die Briefe des aragonischen Prokurators in Avignon und der Alamanda Capera sprechen mit der allgemeinen Wirkung des Zusammenstoßes auf die elsässischen Reichsstädte ganz deutlich von dem Mißerfolg des Wittelbachers. Priesack hat seiner Darstellung des Zusammenstoßes bei Speyer fast ausschließlich die in reichsgeschichtlichen Dingen nur mit Vorsicht zu gebrauchende Lebensbeschreibung Balduins von Trier zugrundegelegt und mußte daher in seinen Behauptungen fehlgehen. — Auch in der Straßburger Politik wird sich der Eindruck der Ereignisse bei Speyer geltend gemacht haben, aber die Verhältnisse lagen hier verwickelter als anderswo. Seit der Doppelwahl war jedenfalls ein bedeutender Umschwung eingetreten. Hatten Bischof und Bürger in den früheren Jahrzehnten Hand in Hand miteinander habsburgische Politik getrieben, so war jetzt eine Spaltung in der Stadt entstanden. Dem Bischof gelang es nicht, die ganze Bürgerschaft für seine politische Einstellung zu gewinnen, ein Teil der Stadt blieb wittelsbachisch gesinnt, aber von einem Besuch der Stadt durch Ludwig konnte nicht die Rede sein. Was die zweite und nach ihr auch die dritte bairische Fortsetzung der sächsischen Weltchronik über einen Zug Ludwigs nach Straßburg vor dem Zusammenstoß bei Speyer zu berichten wissen, ist eine Verwechslung mit den Ereignissen des Jahres 1320

Der ungünstige Verlauf des ersten Waffenganges des Wittelsbachers war für dessen Anhänger im Elsaß verhängnisvoll und wirkte nun auf Jahre hinaus bestimmend auf die elsässische Politik. Gleich nach dem Abzug des Baiern mußten dessen Parteigänger unter dem Adel mit den Gegnern einen Waffenstillstand schließen. Die Verhandlungen wurden am 26. März in Straßburg geführt, wohin auch der Kölner Erzbischof gekommen war. Dieser übernahm in Verbindung mit dem Bischof von Straßburg und Johann dem Alten von Lichtenberg die Vermittlerrolle zwischen der habsburgischen Partei und deren Gegnern Ulrich von Wörth, Hanemann und Johann dem Jüngeren von Lichtenberg, den beiden Johann von Rappoltstein und Hugo von Geroldseck. Ludwig hatte dem niederelsässischen Landgrafen zweitausend Mark, den beiden Herren von Lichtenberg zusammen viertausend Mark, den beiden Rittern von Rappoltstein je tausend Mark Silber und Hugo von Geroldseck zweitausend Pfund Haller versprochen. Es wurde nun verabredet, daß die Anhänger des Baiern Friedrich dienen sollten, falls ihnen die versprochenen Summen bis Sonntag nach Pfingsten vom Wittelsbacher nicht vollständig ausbezahlt worden wären. Friedrich seinerseits sollte sie dann entschädigen, wie es Bischof Johann und der Alte von Lichtenberg vereinbaren würden. Wenn aber keine Einigung zustande kommen sollte, so hätten sie stille zu sitzen und nichts gegen König Friedrich zu unternehmen im weiteren Kampf um das Königtum. Sie würden dann für alles, was sie im Dienste Ludwigs getan, Sühne haben und Landgraf Ulrich sollte mit seinen Lehen belehnt werden[55]. So mußten sich also die adeligen Parteigänger des Wittelsbachers unter dem Druck der habsburgischen Übermacht dazu verstehen, ihren Übertritt zu Friedrich dem

(Deutsche Chroniken 2, 337 und Anm. 1). Die Angabe Häutles in seinen Beiträgen zum Itinerar Kaiser Ludwigs des Baiern, wonach der Wittelsbacher am 24. März 1315 in Straßburg gewesen wäre, kann, wie schon Schrohe gezeigt hat, nicht stimmen (Forschungen zur deutschen Geschichte 13, 510. Dazu vgl. die Widerlegung bei Schrohe a. a. O. 274). Es wäre gar nicht zu erklären, wie der Wittelsbacher nach seinem Mißerfolg bei Speyer in die Stadt hätte kommen können, in der sich am genannten Tage Friedrich bereits eingefunden hatte. Aus dem Bericht des Mathias von Neuenburg zum August des Jahres 1320 ist klar ersichtlich, daß Ludwig vor dieser Zeit Straßburg nicht betreten hat (Math. v. Neuenburg 111).

[55] Const. V n. 247, R. B. S. 382 n. 297, S. 414 n. 404, Reg. Habsb. III n. 128. Es ist bezeichnend, daß in der ganzen Urkunde Ludwig der Baier nur als Herzog, Friedrich der Schöne hingegen stets als König betitelt wird.

Schönen in Aussicht zu stellen oder wenigstens künftighin volle Neutralität zu halten.

Ludwig der Baier war trotz des Mißgeschickes bei Speyer nicht gesonnen, das in jeder Hinsicht bedeutende Land am Oberrhein aufzugeben. Für seine weiteren Beziehungen zum Elsaß bis zur Schlacht bei Mühldorf haben wir zwar nur wenige urkundliche Belege; diese zeigen uns aber deutlich, wie sehr sich der Wittelsbacher bemühte, vor allem seine Anhänger in Straßburg in einer für ihn günstigen Stimmung zu halten[56]. Nach dem Abzug König

[56] Es sind mir nur zwei Urkunden bekannt, die einiges Licht auf das weitere Verhalten der Anhänger Ludwigs unter dem elsässischen Adel bis zur Schlacht bei Mühldorf werfen. Die eine ist die vom 16. Februar 1318 datierte oberrheinische Landfriedensurkunde (Const. V n. 474), die andere bezieht sich auf die Versöhnung des Grafen Konrad von Freiburg mit den Habsburgern im Mai 1320 (Urk. Freib. I n.110). Man hat früher vielfach aus der Teilnahme am oberrheinischen Landfrieden des Jahres 1318 auf die Parteizugehörigkeit zu den Habsburgern geschlossen. Einen solch allgemeinen Schluß halte ich für verfehlt. Wenngleich eine genaue Wiedergabe des Textes der Urkunde infolge der starken Beschädigung des Originals unmöglich ist, so kann man doch ersehen, daß auch Anhänger Ludwigs am Landfrieden teilgenommen haben; denn S. 383, Z. 15 muß es heißen: [„was] an diseme brieve geschriben stat von kunig Frideriches helfern, daz selbe sol och behalten sin kunig Ludewiges helfern." Auch wäre für Ludwig der Königstitel wohl nicht angewendet worden, wenn es sich nur um Anhänger des Habsburgers gehandelt hätte. Daß Parteigänger des Wittelsbachers in den von habsburgischer Seite ins Leben gerufenen Landfrieden am Oberrhein aufgenommen wurden, hat nichts Befremdendes an sich. Ein Jahr zuvor war ja auch Erzbischof Heinrich von Köln dem von Ludwig aufgerichteten mittel- und niederrheinischen Landfrieden beigetreten, ohne seine Parteinahme für das Haus Habsburg aufzugeben; er hatte sich sogar ausdrücklich vorbehalten, den von ihm gewählten König Friedrich mit seiner ganzen Macht unterstützen zu dürfen (Const. V n. 435). Es fragt sich nun, wer unter den Vertragschließenden i. J. 1318 Parteigänger des Wittelsbachers war. Mit Sicherheit können wir wohl den Grafen Konrad und seine Stadt Freiburg um diese Zeit als Anhänger Ludwigs ansprechen; denn erst drei Jahre später, am 9. September 1321, kam deren Aussöhnung mit den Habsburgern zustande (Urk. Freib. I n. 113, Reg. Habsb. III n. 1106, 1107, 1109). Graf Konrad scheint sich bei der Aufrichtung des oberrheinischen Landfriedens mit dem niederelsässischen Landgrafen, Bischof Gerhard von Basel und den Städten Freiburg und Basel ausbedungen zu haben, König Friedrich gegenüber nicht zur Hilfeleistung verpflichtet zu sein. Was die Stadt Basel angeht, so stand sie damals noch, soweit wir wissen, auf habsburgischer Seite (vgl. R. Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel 1, 230 f.). Zur ausdrücklichen Hilfeleistung gegenüber den Habsburgern hat sie sich aber offenbar erst ein Jahr später, am 26. Februar 1319, verpflichtet (Urk. Basel IV n. 41 u. bes. Reg. Habsb. III n. 793). Die Basler haben dann auch im Jahre 1320 dem österreichischen Herzog Leopold nach Speyer Zuzug geleistet (Urk. Basel IV n. 42). — Der nieder-

Friedrichs hatte Straßburg an Ludwig ein Schreiben gerichtet, worin es ihm auch von seinem Verhalten gegenüber dem Habsburger Mitteilung machte[57]. Ludwig belobte in seiner Antwort vom 11. April in überschwenglicher Weise die Stadt wegen ihrer Treue, da sie Friedrich nicht als König, sondern nur als Gast aufgenommen und ihn in keiner Weise unterstützt habe; daß dem Habsburger von der Geistlichkeit ein Empfang bereitet worden sei, begründe keinen Anspruch auf königliche Würde. Der Wittelsbacher gab auch seiner Hoffnung Ausdruck, sie zu gelegener Zeit für ihre Verdienste belohnen zu können und ließ sie wissen, daß es um seine Sache gut stehe[58]. Die Straßburger hatten also mit König Ludwig trotz seines Mißerfolges bei Speyer nicht gebrochen. Dieses Verhalten muß wohl auf den Einfluß der Anhänger des Wittelsbachers zurückgeführt werden. Es wird aber gleichzeitig auch die praktische Erwägung mitgespielt haben, es mit keinem der beiden Könige zu

---

elsässische Landgraf wird im Jahre 1318 wohl noch stille gesessen sein. Ich nehme daher an, daß er und wahrscheinlich auch die übrigen adeligen Parteigänger des Wittelsbachers im Elsaß nach Ablauf des am 26. März 1315 abgeschlossenen Waffenstillstandes nicht zur Gegenpartei übergetreten sind. Ulrich von Wörth muß aber dann später, wahrscheinlich im Herbst 1319, als Ludwig nach dem Verwüstungszug der Habsburger durch Baiern selbst an seiner Sache zu verzweifeln begann, äußerlich wenigstens für Friedrich den Schönen eingetreten sein. In einer Urkunde vom 20. Mai 1320 (Urk. Freib. I n. 110) versprach er nämlich mit Otto von Ochsenstein dem immer noch auf wittelsbachischer Seite stehenden Grafen Konrad von Freiburg sicheres Geleite nach Straßburg und Aussöhnung mit den österreichischen Herzogen. — Nach Rosenkränzer (a. a. O. 50) scheint Bischof Johann von Straßburg nach Ablauf des eben genannten Waffenstillstandes die Burg Lichtenberg belagert zu haben. Einen Beleg für diese Angabe habe ich aber nicht gefunden.

[57] Das Schreiben selbst ist nicht mehr vorhanden; aus der Antwort Ludwigs vom 11. April 1315 ergibt sich aber klar, daß die Straßburger wirklich ein solches an den König gerichtet hatten: sicut littere vestre nobis misse declarant. Const. V S. 219.

[58] Const. V n. 255, R. B. n. 83. Der Bericht Straßburgs an Ludwig muß wohl etwas gefärbt worden sein. Es ist nicht leicht denkbar, daß sich außer der Geistlichkeit die ganze Stadt, also auch die Anhänger Friedrichs, so zurückhaltend gegenüber dem Habsburger verhalten hätten. Wenn hierin das Bestreben, Neutralität zu beobachten, ausschlaggebend gewesen wäre, wie Rosenkränzer (a. a. O. 49) meint, dann hätte auch Ludwig im August 1320 nicht als König empfangen werden dürfen (vgl. Math. v. Neuenburg 111). Das Schreiben Ludwigs anderseits geht offenkundig darauf aus, die Straßburger über alle Maßen zu loben, und so ist es möglich, daß etwas in die Antwort gelegt worden war, was in dem Brief Straßburgs nicht so scharf zum Ausdruck kam.

verderben, bevor der Kampf endgültig zugunsten des einen oder des anderen entschieden sei. Auf diese Weise konnte die Stadt, je nachdem sie es brauchte, bald die Hilfe des Habsburgers, bald die des Wittelsbachers in Anspruch nehmen. So erklärt es sich, daß Bürgermeister und Rat von Straßburg am 13. Juni 1315 sich an Friedrich den Schönen wandten, damit er die Freilassung eines vom Markgrafen Heinrich von Hachberg gefangen gehaltenen Straßburger Bürgers erwirke[59]. Friedrichs Eingreifen hatte aber zunächst keinen Erfolg, so daß die Straßburger ein zweites Schreiben an ihn richteten. In seiner Antwort vom 11. August teilte Friedrich der Stadt mit, daß er auf die in ihrem Schreiben vorgebrachte Bitte, seine Vögte und die Städte des Elsaß zur Hilfeleistung gegen den Markgrafen anzuweisen, einen entsprechenden Befehl an Graf Ulrich von Pfirt und an Otto von Ochsenstein habe ergehen lassen[60]. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß Straßburg in dieser Angelegenheit nur von Friedrich eine wirksame Unterstützung erhoffen konnte, da ihm fast das ganze oberrheinische Gebiet Treue und Gehorsam geschworen hatte. Ludwig war zu weit entfernt und zählte in dieser Gegend außer dem Grafen Konrad und der Stadt Freiburg keine Anhänger[61].

Nach dem unrühmlichen Ausgang des ersten Feldzuges war Ludwig über Wimpfen[62], Nürnberg[63] und Ingolstadt[64] nach München zurückgekehrt[65]. Seine Absicht, ins Elsaß zu ziehen, hatte er aber nicht aufgegeben[66]. Er gedachte etwas später mit einem

---

[59] Das Schreiben der Stadt Straßburg ist nicht mehr erhalten, wohl aber die Antwort Friedrichs. Const. V n. 293, R. B. S. 167 n. 44, Reg. Habsb. III n. 255.

[60] Const. V n. 294, R. B. S. 167 n. 48, Reg. Habsb. III n. 305.

[61] Vgl. dagegen das Schreiben vom 11. September 1321 (Const. V n. 640) bezgl. des Zolls zu Germersheim. Wenn Kopp (a. a. O. IV2 83 Anm. 4) meint, daß der Inhalt in den Briefen Friedrichs vom 13. Juni und vom 11. August 1315 der Behauptung Ludwigs in dem Schreiben vom 11. April widerstreite, so ist in den obigen Ausführungen die Erklärung dieses scheinbaren Widerspruches gegeben.

[62] R. B. n. 82, 3150.

[63] Häutle a. a. O. 510. Dazu vgl. Const. V, S. 219, Z. 12. Schrohe (a. a. O. 59) scheint dies übersehen zu haben.

[64] R. B. n. 83, 84.

[65] R. B. n. 85.

[66] Vgl. Const. V n. 261, R. B. 88. Bezüglich der Echtheit dieser Urkunde s. F. Bock in der Festschrift für Albert Brackmann (Weimar 1931) 530 ff. Vgl. auch R. M. n. 1755, 1756.

größeren Heer dorthin zurückzukehren. Dieser Plan sollte indes nicht so bald zur Ausführung kommen. Dauernde Zwistigkeiten mit seinem Bruder Rudolf und die Abwehr der Habsburger, die nun ihrerseits die Initiative ergriffen, machten es vor allem unmöglich, ernste Vorbereitungen für einen Kriegszug an den Oberrhein zu betreiben. Ob auf den beiden Reichstagen im Mai 1315 und im März 1316 die Elsaßfrage zur Sprache kam, wissen wir nicht. Die lebhaften Beziehungen, die Ludwig in den Jahren 1315 und 1316 zu den Eidgenossen unterhielt, und die Ereignisse in der Schweiz dürften es jedenfalls vermuten lassen[67].

In den Jahren 1317 und 1318 weilte Ludwig des öfteren und teilweise ziemlich lange Zeit im rheinischen Gebiet. Man würde zu weit gehen, wollte man alle Ereignisse, die sich dort abspielten, nur vom Gesichtspunkt der Elsaßpolitik des Wittelsbachers betrachten. Mit Recht wird man sie aber großenteils auch als eine bewußt angestrebte Vorbereitung auf einen erfolgversprechenden Kriegszug an den Oberrhein ansehen dürfen. Der Mißerfolg bei Speyer war ja nach Ludwigs Schreiben an die Bewohner von Schwyz, Uri und Unterwalden gerade dadurch herbeigeführt worden, daß Erzbischof Balduin und einige vom Niederrhein nicht rechtzeitig erschienen waren. Ein Zug ins Elsaß konnte Ludwig nur dann Aussicht auf Erfolg versprechen, wenn ihm der Zuschub vom Mittel- und Niederrhein gesichert war, wenn in diesen Gegenden friedliche und gesicherte Zustände herrschten. Am 19. Juni 1317 verband sich Ludwig zu Bacharach mit Balduin von Trier, Peter von Mainz und Johann von Böhmen gegen Friedrich den Schönen und dessen Brüder und Helfer[68]. Drei Tage darauf kam ein für die ungewöhnlich lange Frist von sieben Jahren vorgesehener Landfriede zustande, der sich von Hördt bei Germersheim bis Köln erstrecken sollte, und dem außer den beiden mit dem Wittelsbacher verbündeten rheinischen Erzbischöfen und Johann von Böhmen die Städte Köln, Mainz, Worms, Speyer, Oppenheim, Frankfurt, Friedberg, Wetzlar, Gelnhausen und Aachen beitraten[69]. Im Laufe der

---

[67] Const. V n. 232, 287, 330, 355; R. B. n. 78, 108, 162, 194, 197; Kopp a. a. O. IV2 163 f.; Heidemann a. a. O. 236 ff.; Schrohe a. a. O. 89 ff.

[68] Const. V n. 412—417, R B. n. 251, S. 239 n. 51, S. 184 n. 35, 36.

[69] Const. V n. 421, R. B. S. 243 n. 87. Zur Sache vgl. J. Schwalm, Die Landfrieden in Deutschland unter Ludwig dem Bayern (Göttingen 1889) 12 ff.

nächsten Wochen schlossen sich ihm auch noch andere Herren und Städte an[70].

Im Herbst desselben Jahres weilte Ludwig längere Zeit in der rechtsrheinischen Pfalz[71]. Wahrscheinlich beschäftigte er sich dort mit dem Gedanken, einen Vorstoß gegen Landau zu unternehmen, das seit der Doppelwahl auf habsburgischer Seite stand. Schon bei seinem ersten Zug nach dem Elsaß hatte sich der Wittelsbacher dieser Stadt vergewissern wollen[72], bevor er weiter nach Süden zog. Nun gab er am 18. Oktober den Bürgern von Speyer das Versprechen, die Türme und Mauern Landaus, wenn ihm sein Anschlag auf die Stadt gelänge, niederreissen zu lassen und den Wiederaufbau dieser Befestigungen zu verhindern, solange Landau an Speyer verpfändet sei[73]. Die Stadt wollte es aber allem Anschein nach nicht auf eine Belagerung ankommen lassen. Der österreichische Landvogt im Speiergau, Otto von Ochsenstein[74], trat mit Speyer in Verhandlungen und ernannte im Einverständnis mit der Bürgerschaft dieser Stadt die Räte von Mainz, Worms und Oppenheim zu Schiedsrichtern inbetreff der beiderseitigen Klagepunkte[75]. Am 14. April wurde der Schiedsspruch zwischen Otto von Ochsenstein und der Stadt Landau einerseits und Speyer anderseits gefällt und so der Zwist beigelegt[76].

Zu Beginn des Jahres 1318 kam im Elsaß ein neuer Landfriede

---

[70] Const. V n. 427—435.

[71] R. B. n. 283—288.

[72] Daher wohl seine Lagerung bei Walsheim. Const. V n. 214.

[73] Const. V n. 457, R. B. n. 279. Die Versetzung der Stadt Landau an Speyer erfolgte tagsdarauf am 19. Oktober 1317 (Const. V n. 458, R. B. n. 280). Schrohe (a. a. O.) meint unter Hinweis auf R. B. n. 279, Landau sei vermutlich von König Ludwig an Speyer versetzt worden. Er hat dabei offenbar R. n. 280 übersehen, aus dem die Versetzung an Speyer klar hervorgeht.

[74] Ludwig der Baier hatte seinerseits dem Grafen Georg von Veldenz die Landvogtei im Speiergau übertragen; dieser scheint jedoch ebensowenig Anerkennung gefunden zu haben als der vom Wittelsbacher mit der Landvogtei im Elsaß betraute Gottfried von Leiningen. Jedenfalls wird er vom 19. Januar 1315 an nicht mehr als Landvogt erwähnt. Daß Ludwig der Baier dem im Dienste der Habsburger unermüdlichen Otto von Ochsenstein nun auch seinerseits ausdrücklich die Landvogtei im Speiergau übertragen habe, wie Schreibmüller (a. a. O. 82) glaubt, möchte ich nicht annehmen. Vgl. oben Anm. 9 u. 31, Const. V n. 194, 214, 262.

[75] Urk. Speyer n. 316.

[76] Urk. Speyer n. 318. Vgl. auch n. 323.

zustande[77]. Ludwig hatte schon wenige Tage nach seiner Krönung in dieser Gegend einen solchen ins Leben zu rufen gesucht[78], konnte sich aber dort wegen der beherrschenden Stellung der Habsburger nicht an die Spitze der Landfriedensbewegung stellen. Wenngleich der Wittelsbacher selbst keinen Anteil an den in Straßburg geführten Verhandlungen hatte, so vermochten doch seine Anhänger bei den in erdrückender Mehrzahl vorhandenen Parteigängern Friedrichs des Schönen ihren Standpunkt zur Geltung zu bringen. Dem Frieden schlossen sich folgende Herren und Städte an: die Bischöfe Johann von Straßburg und Gerhard von Basel, Herzog Leopold, Landgraf Ulrich, Graf Konrad von Freiburg, Otto von Ochsenstein, Walter der Ältere von Geroldseck, Straßburg, Basel, Freiburg, Hagenau, Rosheim, Oberehnheim, Schlettstadt, Kaisersberg, Münster[79], Türkheim, Kolmar, Breisach, Neuenburg, Mühlhausen und Rheinfelden. Landgraf Ulrich von Wörth, Graf Konrad von Freiburg, Bischof Gerhard von Basel und die Städte Basel und Freiburg scheinen sich vorbehalten zu haben, König Friedrich keine Hilfe gewähren zu müssen, wenn die anderen Landfriedensmitglieder ihn unterstützten. Eine elfgliedrige Behörde sollte über die gegen Friedensstörer zu leistende Hilfe entscheiden. In diese Landfriedensbehörde hatte König Friedrich oder in seiner Vertretung der Landvogt Otto von Ochsenstein drei, der Bischof von Straßburg und die Stadt Straßburg je zwei, Herzog Leopold, der Bischof von Basel, der Landgraf Ulrich und die Stadt Basel je einen Vertreter zu entsenden. Der Friede sollte dauern vom 18. Januar bis zum 23. April über ein Jahr.

Am 13. August 1319 starb Herzog Rudolf von Baiern[80]. Er war nicht wenig schuld daran gewesen, daß sich sein Bruder seit dem ersten Elsaßzug in die Defensive gedrängt sehen und zahlreiche Mißerfolge erleiden mußte. Nun hatte Ludwig von dieser Seite aus freie Hand und konnte mit Ernst für seinen zweiten Zug ins Elsaß

---

[77] Const. V n. 474, R. B. S. 421, Reg. Habsb. III n. 664. Was die Datierung dieses Landfriedens betrifft, so hat J. Schwalm (a. a. O. 132 ff.) durch Verlegung desselben in das Jahr 1318 ohne Zweifel das Richtige getroffen.

[78] Vgl. Const. V n. 170, 201; R. B. n. 61.

[79] Die drei letztgenannten Städte sind von den Herausgebern der stark verstümmelten Urkunde mit Recht ergänzt worden, da ohne Zweifel alle elsässischen Reichsstädte am Landfrieden beteiligt waren.

[80] S. Riezler a. a. O. 314.

rüsten. Vom Februar bis zum August 1320 weilte er am Rhein. Schon im März dieses Jahres gelang es ihm, den Grafen Gerlach von Nassau, der bis dahin einer der entschiedensten Gegner gewesen war, für seinen Kampf gegen Friedrich zu gewinnen[81]. Im Mai zwang er auch die Grafen von Spanheim, die gleich den Nassauern seit der Doppelwahl Friedrich angehangen hatten, zum Stillesitzen[82].

Im August 1320 kam nun endlich der während der letzten Monate wohl vorbereitete Feldzug ins Elsaß zustande. Derjenige aber, der höchstwahrscheinlich der geistige Urheber des ganzen kriegerischen Unternehmens war, konnte nicht mehr daran teilnehmen: Erzbischof Peter von Mainz war bereits am 5. Juni gestorben[83]. Die Veranlassung zum Kampfe dürfte die Belagerung von Speyer durch Herzog Leopold gewesen sein[84]. Dieser hatte am 3. August die Stadt mit einem ansehnlichen Heere, zu dem zahlreiche Ritter und Städte und darunter auch alle elsässischen mit Ausnahme Straßburgs Zuzug geleistet hatten, umlagert[85]. Auch der Landvogt im Elsaß und Bischof Johann von Straßburg hatten sich dem Herzog angeschlossen. Wahrscheinlich hatte Speyer den Handel der rheinaufwärts gelegenen, auf österreichischer Seite stehenden Städte geschädigt[86]. Für Leopold mochte dies eine erwünschte Gelegenheit sein, die Stadt, die dem Wittelsbacher beim ersten Elsaßzug Ausgangs- und Stützpunkt gewesen war, für die habsburgische Sache zu gewinnen oder doch wenigstens günstiger zu stimmen. Nach kurzer Belagerung kam es schon am 6. August zu Verhandlungen zwischen den beiden Parteien, die zu einem Ausgleich führten. Die gegenseitigen Abmachungen bezogen sich zwar lediglich auf den Handel, Leopold konnte aber doch wohl durch sein Unternehmen ein gewisses Entgegenkommen der Stadt gegenüber den Habsburgern erreichen[87].

---

[81] Const. V n. 565, Reg. Habsb. III n. 923.

[82] Const. V n. 576, Reg. Habsb. III n. 950. Vgl. auch Schrohe a. a. O. 148 ff.

[83] R. M. I n. 2211.

[84] Vgl. auch Schrohe a. a. O. 151 f.

[85] Urk. Speyer n. 328, Urk. Basel IV n. 42, Reg. Habsb. III n. 974.

[86] Dies kann man aus dem Friedensvertrag vom 6. August schließen. Vgl. Reg. Habsb. III n. 978.

[87] Es ist bezeichnend, daß sich die Stadt schon nach dreitägiger Belagerung in Verhandlungen einließ. Auf seinem Hinweg ins Elsaß hat Ludwig Speyer nicht mehr berührt.

Gegen Ende August brach Ludwig mit einem stattlichen Heere nach dem Süden auf [88]. In seinem Gefolge befanden sich König Johann von Böhmen, Erzbischof Balduin von Trier, der Graf von Jülich und Leute des seit Juni verwaisten Mainzer Erzbistums. Begleitet von tüchtigen Ratgebern und gestützt auf ein schlagfertiges Heer konnte Ludwig seinen zweiten Zug an den Oberrhein mit ganz anderer Zuversicht antreten als den ersten im Jahre 1315. Am 21. August urkundete er in Gimbsheim[89], am 27. lagerte er bereits vor Landau[90]. Daß die habsburgisch gesinnte Stadt ihn nicht in ihre Mauern aufnehmen wollte, ist leicht begreiflich. Von seinem Lager aus trat Ludwig nun wieder in Verbindung mit der Stadt Straßburg. Sie war die einzige unter den elsässischen Städten, die sich den Habsburgern noch nicht angeschlossen, sondern seit der Doppelwahl stets Neutralität gehalten hatte. Von ihr konnte er daher auch einiges Entgegenkommen erwarten. Der Wittelsbacher ersuchte den Rat der Stadt, es mögen ihm gegen Bezahlung Lebensmittel verabfolgt werden, wenn er mit seinen Truppen ins Elsaß

[88] Den Zusammenstoß an der Breusch gedenke ich später noch eingehender zu behandeln. Bezüglich der einschlägigen Quellen sei vorläufig bemerkt, daß uns neben erzählenden Berichten auch ein Brief der Königin Elisabeth an Jakob II. von Aragonien überliefert ist, der wertvolle Angaben über den Zusammenstoß enthält (Const. V n. 613). Von den erzählenden Berichten kann nur jener der Königsaaler Geschichtsquellen (413) als gleichzeitig bezeichnet werden. Etwas jünger sind die Nachrichten aus dem Ober- und Mittelrheingebiet, die sich in der Basler Barfüsserchronik (Arch. Francisc. Hist. 4 [1911], 684), in der Oberrheinischen Chronik (27), bei Joh. v. Winterthur (77), in dem Geschichtswerk des Math. v. Neuenburg (109 ff.), in der Lebensbeschreibung des Bischofs Balduin von Trier (239 f.) und bei Closener (68) vorfinden. Den ausführlichsten Bericht gibt Math. v. Neuenburg. Wenn dieser auch erst etwa dreißig Jahre nach dem Ereignis geschrieben hat, so scheinen seine Nachrichten doch im großen und ganzen zuverlässig zu sein, da er in unmittelbarer Nähe des Schauplatzes lebte und ihm durch seine Stellung und seine Beziehungen vorzügliche Gewährsmänner zur Verfügung standen. Der Bericht der Gesta Baldewini läuft auf eine Verherrlichung des Trierer Erzbischofs hinaus. Als fernerstehend oder abgeleitet können die Mitteilungen des Fürstenfelder Mönches (Bayer. Chron. 89 ff.), der Continuatio Zwetlensis III (666), der Annales Zwetlenses (681), Johanns v. Viktring (II 73 ff., 111 f.), der 2. u. 3. Forts. d. sächs. Weltchronik (337 u. 342), Villanis (Istorie Florentine, Biblioteca enciclop. Italiana 29 [1834], Buch IX 261) und Königshofens (465 f.) betrachtet werden. — In meiner Darstellung halte ich mich vorzüglich an Math. v. Neuenburg.

[89] R. B. n. 2635. Gimbsheim liegt etwa zwei Stunden südlich von Oppenheim am Rhein.

[90] R. B. n. 405.

komme; zugleich gab er ihm die Versicherung, daß den Bürgern keinerlei Schaden zugefügt werde; sein Besuch würde ihnen vielmehr zum Vorteil gereichen, so daß sie ihm zum Danke verpflichtet sein könnten[91].

Herzog Leopold hatte nach dem Abschluß des Waffenstillstandes mit der Stadt Speyer sein Heer entlassen[92]. Als er vom Herannahen des Wittelsbachers Kunde erhielt, schickte er sogleich Boten an Bischof Johann von Straßburg und an den Grafen Ulrich von Pfirt[93]. Diese beiden stellten sich mit ihrem Kriegsvolk an der Breusch auf, wohin Ludwig in den letzten Augusttagen gezogen kam. In der Nacht, die auf seine Ankunft folgte, wich der Graf von Pfirt aus Furcht vor der feindlichen Übermacht mit seinen Truppen gegen Molsheim zurück, nahm aber am anderen Morgen seine frühere Stellung an der Breusch wieder ein. Ohne Unterstützung von seiten Leopolds konnten er und Bischof Johann es nicht wagen, sich mit den überlegenen feindlichen Streitkräften in einen Kampf einzulassen. Ihr Heer war, um mit Mathias von Neuenburg zu sprechen, so klein, daß die Feinde es hätten aufessen können[94]. Die Gegner machten übrigens keinen Versuch, das elsässische Kriegsvolk anzugreifen, weil sie angeblich nicht mit Bauern[95] kämpfen wollten. Sie überschritten bei Straßburg die Breusch und stellten sich dann bei Dorlisheim[96] auf.

In den letzten Augusttagen öffnete Straßburg dem Wittelsbacher die Tore, und dieser hielt nun mit zahlreichen Bewaffneten seinen Einzug in die mächtige Reichs- und bischöfliche Residenz-

---

[91] Const. V n. 588, R. B. n. 405.

[92] Math. v. Neuenburg 109 f. Die Habsburger haben nach dem vom 15. Februar 1321 datierten Brief der Gemahlin Friedrichs des Schönen keinerlei Kenntnis von dem Feldzugsplan des Wittelsbachers gehabt. Die Richtigkeit dieser Angabe wird durch die Tatsache verbürgt, daß Herzog Leopold nach Abschluß des Friedensvertrages mit der Stadt Speyer sein Heer sofort wieder auflöste. Die Rüstungen Ludwigs am Rhein können den Habsburgern wohl nicht ganz verborgen geblieben sein; sie werden aber nicht vermutet haben, daß der Wittelsbacher nach dem kläglichen Ausgang des Zusammenstoßes bei Mühldorf im Vorjahre jetzt schon wieder die Initiative zu einem größeren Feldzuge ergreifen würde.

[93] Vgl. auch die Bemerkung A. Hofmeisters, Math. v. Neuenburg 110 Anm. 1.

[94] quos adversarii quodammodo comedissent. Math. v. Neuenburg 110.

[95] d. h. wohl mit Fußvolk.

[96] Toroltzheim, das heutige Dorlisheim (s. R. Str. II. S. 469), liegt westlich von Straßburg.

stadt. Im Münster ward er feierlich empfangen und sprach dann in Beisein des Königs von Böhmen und des Trierer Erzbischofs mit dem Rat über die Aufrichtung eines Landfriedens[97]. Nach auffallend kurzem Verweilen verließ Ludwig wieder die Stadt. Die Gründe, warum der Wittelsbacher nicht länger in Straßburg blieb, dürften verschiedener Art gewesen sein. Zunächst scheint es zu einem Zusammenstoß zwischen dem Gefolge des Königs und den Straßburgern gekommen zu sein[98]. Daß der Zusammenstoß in der Stadt infolge der feindlichen Haltung eines Teiles der Bürgerschaft gegenüber dem Wittelsbacher erfolgte, ist sehr wahrscheinlich, läßt sich aber nicht mit Sicherheit behaupten. Vielleicht hat der Rat selbst Ludwig den Gedanken nahegelegt, die Stadt baldmöglichst zu verlassen, um weitere Ausschreitungen hintanzuhalten. Entscheidend für den kurzen Aufenthalt des Baiern in Straßburg wird aber wohl der Umstand gewesen sein, daß Herzog Leopold kurz nach dem Eintreffen Ludwigs an der Breusch eine größere Streitmacht zusammengebracht hatte, so daß ein längerer Aufenthalt in Straßburg, dessen Bürgerschaft parteipolitisch gespalten war, für den Wittelsbacher gefährlich werden konnte[99].

Was der Fürstenfelder Mönch von einem Mordplan der Vornehmen und Mächtigen gegen das Leben des Königs zu berichten weiß[100], ist nicht wahrscheinlich[101]. Es liegt nahe, zu vermuten, daß die Begleiter des Wittelsbachers zur Rechtfertigung ihres Vorgehens in Straßburg allerlei für die Bürger der Stadt ungünstige Gerüchte verbreiteten, denen aber Ludwig keinen Glauben schenkte, wie man aus seinem Schreiben vom 1. Oktober ersehen kann[102]. Die Erzählung des bairischen Chronisten erweckt übrigens den Eindruck, der König habe ohne Begleitung die Stadt betreten, was der Angabe des in dieser Angelegenheit viel gewichtigeren Mathias von Neuen-

---

[97] Dies geht aus dem vom 1. Oktober 1320 datierten Schreiben Ludwigs an Straßburg hervor. Const. V n. 595.

[98] Vgl. Const. V n. 595.

[99] Vgl. auch unten Anm. 126.

[100] Bayer. Chron. 90 f.

[101] Vgl. auch Schrohe a. a. O. 156, Leidinger, Bayer. Chron. 91 Anm. 3 u. die von W. Erben gegen diesen Chronisten im allgemeinen gerichtete Kritik (Archiv f. österr. Geschichte 105, 292 ff.).

[102] Als ir uns enboten habt, sult ir wizzen, daz wir nichts von iu geloubcn dann daz gût ist und daz wir deheinen unwillen noch ungenade gen [iu] haben noch auch ungern heten. Const. V n. 595.

burg widerspricht. Wenn die Dinge wirklich so gelegen wären, wie der Fürstenfelder sie darstellt, dann hätte Ludwig das Schreiben vom 1. Oktober wohl nicht an den Rat gerichtet, dessen Mitglieder ja vor allen anderen zu den Vornehmen und Mächtigen gehörten[103].

Mathias von Neuenburg berichtet, daß in Straßburg die Partei der Zorn Friedrich, die der Mülnheim Ludwig anhing[104]. Nach dem

---

[103] Heinrich der Taube erzählt in seiner Chronik, daß ein Elsässer den Versuch machte, Ludwig im ersten Jahre nach seiner Erwählung zugunsten seines Feindes Friedrich zu ermorden, indem er ihn heimlich mittelst einer aus feinem Eisen verfertigten Armbrust mit einem Pfeil durchbohren wollte. Ludwig sei aber gewarnt worden, habe den Missetäter gefangen, ihn lange auf seinem Wagen mit sich herumgeführt und ihn endlich mit dem Tode bestraft (Heinrich der Taube 32). Da der Chronist mit keinem Worte der Ereignisse bei und in Straßburg im Jahre 1320 gedenkt und als einziger diese Begebenheit berichtet, so scheint mir diese Erzählung eine andere Form des angeblichen Straßburger Mordversuches zu sein. Heinrich der Taube sagt, daß er das in mehr oder minder glaubwürdigen Schriften Gelesene und das von verläßlichen Personen Gehörte darstelle (a. a. O. 1; vgl. auch die Einleitung von H. Breßlau LIV ff.). Daß der plötzliche, fluchtartige Rückzug manche Gerüchte in Umlauf setzen konnte, ist leicht verständlich, und auch sonst nicht leichtgläubige Personen mochten zur Erklärung des rätselhaften Ausgangs des zweiten Elsaßzuges solche angenommen haben. Auch bei der Darstellung der Todesursache Heinrichs VII. scheint unser Chronist nicht ganz kritisch beraten gewesen zu sein. Er gibt nämlich die angebliche Vergiftung des Kaisers durch einen Dominikaner bloß mit „ut narratur" (S. 11) ohne weiteren Kommentar wieder. Der unerwartete Tod des noch jugendlichen Luxemburgers mochte auch hier sonst ruhig denkende Männer veranlaßt haben, dem Gerüchte Glauben zu schenken, wiewohl ihnen doch das an die Geistlichkeit des gesamten Reiches gerichtete Rundschreiben des Bischofs von Straßburg, in dem die Anschuldigungen gegen den Dominikaner zurückgewiesen würden, nicht leicht unbekannt gewesen sein kann (Gudenus, Codex Diplomaticus 2, 674 f., vgl. auch Const. IV2 n. 1243—1245. Zur Sache s. Rosenkränzer a. a. O. 42 f., R. Davidsohn, Geschichte von Florenz 3, 543 ff., F. Schneider a. a. O. 193 f. — Gegenüber dem Bericht Heinrichs des Tauben vgl. z. B. die kritischere Darstellung bei Joh. v. Viktring II 55 f.). Wenn Heinrich der Taube dieses angebliche Ereignis in das Jahr 1315 verlegt, so hat das nicht zu viel zu bedeuten. Es finden sich bei ihm auch andere chronologische Verstöße. So verlegt er beispielsweise die Schlacht am Morgarten in das Jahr 1318 (a. a. O. 33 u. LXIII). Über die weiteren Ausschmückungen dieses Mordversuches s. H. Breßlau in der Einleitung zur Chronik LXXI Anm. 3. Dazu hätte auch noch die Speyrer Chronik (1. Aufl. 1612. Mir stand nur die 4. Aufl. aus dem Jahre 1711 zur Verfügung) genannt werden können. Der Verfasser der Speyrer Chronik, der die „Rebdorfer Annalen" zitiert, macht Friedrich den Schönen selbst zum Anstifter der Mordtat (Ch. Lehmann, Chronica der freyen Reichsstadt Speier, 4. Aufl. hrsg. v. J. M. Fuchs, Frankfurt 1711, S. 652).

[104] Math. v. Neuenburg 110.

Fürstenfelder Chronisten wären die Zünfte und der größere Teil der Bürgerschaft auf Ludwigs Seite gestanden, die Vornehmen und Mächtigen aber auf Seite des Österreichers[105]. Auch Johann von Viktring hebt die Uneinigkeit der Straßburger hervor und meint, daß die Bürger der Stadt beide Könige herbeigerufen hätten, da die einen Ludwig, die anderen Friedrich anhingen. Nach ihm hat die habsburgische Partei die Oberhand gehabt[106]. Mit dem oberrheinischen Chronisten stimmen die zwei fernerstehenden darin überein, daß sie wie dieser die geteilte politische Stellungnahme der Straßburger Bürgerschaft betonen. Schon wegen des häufigen und zum Teil lange andauernden Aufenthaltes der Habsburger[107] in der Stadt halte ich es für unwahrscheinlich, daß Ludwig damals schon mehr Anhänger unter der Bürgerschaft gezählt hätte als Friedrich.

Was den Bericht des Mathias von Neuenburg im besonderen angeht, kann ich mich nicht dazu entschließen, ihn ganz von der Hand zu weisen und mit E. v. Borries das Gegenteil als eher zutreffend zu bezeichnen[108]. Man wird meines Erachtens der Wahrheit wohl am nächsten kommen, wenn man von jeder schematisierenden Darstellung absieht, mag man nun die ganze Sippe der Mülnheim als Anhänger Ludwigs und die der Zorn als solche Friedrichs des Schönen bezeichnen oder umgekehrt verfahren. Leupold, Schulte und Hauviller haben diesen Gedanken übrigens schon angedeutet. Mit Recht hat E. v. Borries die habsburgischen Beziehungen einiger Mülnheim, besonders aber des großen Finanz-

---

[105] Bayer. Chron. 90.

[106] Joh. v. Viktr. II 74, 111.

[107] Reg. Habsb III n. 79, 98, 121—129, 197 (1315), 374, 388, 392, 395, 396, 406, 407 (1316), 569, 612, 622, 631 (1317), 656, 675 (1318), 776, 784 (1319). Die Gemahlin Friedrichs des Schönen nennt in dem oben erwähnten Briefe Straßburg sogar civitas nostra. Const. V n. 613.

[108] Für diese Frage und für die gegenseitigen Beziehungen der beiden Geschlechter überhaupt kommen als Quellen vorzüglich in Betracht: Urk. Str. III u. IV, E. Hauviller, Analecta Argentinensia, Math. v. Neuenburg 110, die Notae historicae Argentinenses (Böhmer Fontes III 118 f.), Closener 122 ff., Königshofen 466, 776 ff., Schilter-Königshofen 782 ff. Dann sind noch zu vergleichen Rosenkränzer a. a. O. 69 f., Leupold a. a. O. 37 ff., A. Schulte, Zeitschrift f. d. Geschichte d. Oberrheins. Neue Folge VIII (1893) 494 ff., E. v. Borries, Zeitschrift f. d. Geschichte des Oberrheins. Neue Folge XXIV (1909) 445 ff. und Jahrbuch f. Geschichte, Sprache u. Literatur Elsaß-Lothringens 31 (1915), 53 ff., L. Schütte, Quellen und Forschungen aus ital. Archiven u. Bibliotheken 11 (1908), 66 ff.

manns Heinrich, des „Zollers“, hervorgehoben[109]. Daß dieser ein Parteigänger des Wittelsbachers gewesen wäre, erscheint auch mir unwahrscheinlich. Das hindert aber nicht anzunehmen, daß andere seines Geschlechtes wenigstens zeitweise Sympathien für Ludwig gehabt haben, wie ja auch unter dem Landadel jener Zeit Vertreter desselben Geschlechtes in bezug auf die Stellungnahme gegenüber den Gegenkönigen nicht eines Sinnes waren[110]. Es ist bezeichnend, daß keiner der Mülnheim, denen der Wittelsbacher zu Beginn des Jahres 1325 um dreihundert Mark Silber die pfalzgräflichen Dörfer in der Mundat im Elsaß verpfändete, dem Zweige Heinrichs des Zollers angehörte[111]. Daß auch bei der Sippe der Zorn keine einheitliche Parteinahme stattfand, läßt sich ebenfalls urkundlich belegen[112]. Einige Monate nach der Doppelwahl versprach Herzog

---

[109] Die beiden ersten Könige aus dem Hause Habsburg nennen Burkard, den Vater Heinrichs, des bekanntesten Sprößlings der Familie, bei der Verleihung eines Lehens hospes noster dilectus (Urk. Str. III n. 176, 440). Heinrich selbst, den Herzog Leopold im Jahre 1324 auch „unsern wirt“ nennt (Urk. Str. III n. 1029), versorgte die Habsburger mit Geld und schloß mit ihnen zu diesem Zwecke mehrere Verträge durch die er zahlreiche Ortschaften und die Einkünfte verschiedener Städte als Pfand erhielt (Urk. Str. III n. 779, 784, 787, 791, 795 mit Anm. 1, 797, 854, 1029, Reg. Habsb. III n. 59, 91, 173, 191, 197, 248, 578, 1355, 1356, 1380. S. auch Const. IV2 n. 1213. Hier handelte es sich höchstwahrscheinlich auch um Heinrich von Mülnheim. Vgl. Rosenkränzer a. a. O. 27). Am 30. Januar 1319 erneuerte Herzog Leopold alle von ihm für Heinrich von Mülnheim mit seinem alten Siegel ausgestellten Briefe mit seinem neuen Siegel (Urk. Str. III n. 915, Reg. Habsb. III n. 783). Auch der habsburgisch gesinnte Mathias von Bucheck, Erzbischof von Mainz, und der österreichische Landvogt Otto von Ochsenstein waren Schuldner des großen Finanzmannes von Straßburg (Urk. Str. III S. 405 n. 3 u. n. 1155).

[110] Vgl. z. B. Const. V n. 237, 247 und Urk. Rapp. I n. 317.

[111] Urk. Str. III n. 1072, R. E. n. 658.

[112] Die Zorn entstammten im Gegensatz zu den später zugewanderten Mülnheim einem alten Straßburger Geschlecht. Ihr Name taucht zum erstenmal in einer Urkunde vom Jahre 1252 auf, in der ein Sohn des Straßburger Bürgers Hugo Ripelin Nikolaus Zorn genannt wird (Urk. Str. I n. 364, R. Str. II n. 1388). Dieser erhielt von Bischof Heinrich IV. das Schultheißenamt, das dann in der Familie erblich wurde (Urk. Str. I n. 599, R. St. II n. 1783). — Zorn und Mülnheim, die beiden einflußreichsten Geschlechter Straßburgs, standen einander nicht etwa vollständig getrennt und isoliert gegenüber; sie waren vielmehr durch eheliche Verbindungen in eng verwandtschaftliche Beziehungen gebracht. So hatte Heinrich von Mülnheim eine Zorn zur Frau genommen und zwei seiner Töchter waren in die Zornsche Familie verheiratet. Vgl. auch die Stammtafel in der Zeitschrift f. d. Geschichte d. Oberrheins. Neue Folge XXIV 470 f.

Leopold, dem einflußreichsten Vertreter des Geschlechtes, dem Schultheißen Nikolaus Zorn, für die ihm und seinen Vorfahren bewährte Treue hundert Mark Silber Straßb. Gew. zu geben und seinem Wunsche jederzeit Rechnung zu tragen[113]. Ludwig der Baier seinerseits verpfändete gegen Ende des Jahres 1322 Rulein Rulenderlin, also einem Vertreter der Zornschen Sippe[114], um vierzig Mark Silber Weinberge und Güter und drei Jahre später erfuhr auch noch ein anderer aus derselben Familie die Gunst des Wittelsbachers[115]. Aus den Parteiverhältnissen zur Zeit des Geschelles im Jahre 1332 auf die habsburgische oder wittelsbachische Einstellung einzelner Familien schließen zu wollen, halte ich für verfehlt. E. v. Borries hat schon darauf hingewiesen, daß nach der endgültigen Versöhnung zwischen Kaiser Ludwig und den österreichischen Herzogen im August des Jahres 1330 eine habsburgisch-wittelsbachische Gruppierung der Geschlechter gar keinen Sinn mehr hatte. Man muß ferner aber auch bedenken, daß der eine oder andere im Laufe der Jahre seine politische Parteistellung ändern konnte, was für jene bewegte Zeit, wo auch viele Vertreter des Landadels und ganze Städte einmal zu dem einen, dann wieder zu dem anderen Gegenkönig hielten, sehr wahrscheinlich ist[116]. So glaube ich denn, dem Berichte des zeitgenössischen oberrheinischen Chronisten schon einige Berechtigung beimessen zu müssen. Die Ausdrücke „Partei der Zorn“ und „Partei der Mülnheim“, die Mathias von Neuenburg gebrauchte, kann man in dem Sinne verstehen, daß Angehörige der Familie Zorn in der einen und Vertreter der Familie Mülnheim in der anderen Gruppe im Jahre 1320 die führende Rolle gespielt haben. Daß Ludwig schon wenige Monate nach der Doppelwahl unter den Straßburgern Anhang gefunden hatte, wurde bereits früher gesagt. Ob aber diese Parteigänger von damals als Mülnheimgruppe angesprochen werden können, lasse ich dahingestellt. Die Bemerkung des Mathias von Neuenburg, Ludwig habe im Jahre 1320 der Stadt Straßburg ihre Privilegien bestätigt, ist

---

[113] Urk. Str. III n. 792, Reg. Habsb. III n. 99. Dazu vgl. auch Urk. Str. III n. 647.

[114] Vgl. A. Schulte a. a. O. 496.

[115] Urk. Str. III n. 997, 1076, R. E. n. 126, 665.

[116] Ich halte es daher auch für unberechtigt, aus der Verleihung päpstlicher Provisionen an Mitglieder einzelner Familien mit Sicherheit auf deren frühere parteipolitische Einstellung schließen zu wollen.

nicht zutreffend. Dies war ja bereits am 27. Februar 1315 geschehen, bevor noch die Stadt um dieselbe Gunst beim Habsburger nachgesucht hatte[117]. Es liegt auch keine Urkunde vor, die für den Bericht des Chronisten sprechen würde. Ludwig hat aber jedenfalls bei seinem Aufenthalt in Straßburg den Bürgern der Stadt einzelne Rechte verliehen[118].

Nachdem der König die elsässische Reichs- und Bischofsstadt verlassen hatte, lagerte er in der Nähe von Schäffolsheim[119]. Friedrich der Schöne, der während der letzten Monate in den österreichischen Stammlanden geweilt hatte, war beim Herannahen des Wittelsbachers von Leopold benachrichtigt worden. Mit nur wenigen Begleitern ritt er in größter Eile an den Rhein. In Rheinau[120] erhielt er von der gefährlichen Lage seines Bruders Kunde und eilte ihm unverzüglich zu Hilfe. Das habsburgische Heer verfügte über eine große Menge Fußvolkes, das Leopold besonders in der Schweiz gewonnen hatte[121]. Der österreichische Herzog selbst ließ, wie Mathias von Neuenburg berichtet[122], alle Pferde wegführen; niemand durfte die Sporen behalten. Als die Kunde von der Ankunft des Gegenkönigs ins bairische Lager gedrungen war, soll Ludwig einen Ritter zu den Feinden gesandt haben, damit er Erkundigungen einziehe. Ludwigs Scharen wollten nämlich nicht mit Leopold kämpfen, weil sie der Meinung waren, dessen Besiegung könne doch keine Entscheidung in der strittigen Königsfrage herbeiführen. Der Abgesandte des Wittelsbachers ward vor Friedrich den Schönen geführt, und dieser ließ Ludwig mitteilen, daß er zum Kampf bereit sei und den Streit austragen wolle, um dem unheilvollen Krieg ein Ende zu machen. Angstvoll erwarteten nun die Habsburger den Angriff des bairischen Reiterheeres, das sich mit gezückten Schwertern anschickte, über die Gegner herzufallen. Plötzlich kehrte es aber um und nahm seinen

---

[117] Urk. Str. II n. 326, R. B. n. 73.

[118] Dies geht aus dem vom 11. September 1321 datierten Briefe Ludwigs an die Straßburger hervor. Der Wittelsbacher verlängert in diesem ein auf den Zoll zu Germersheim bezügliches Privileg, das die Stadt aller Wahrscheinlichkeit nach beim Aufenthalte des Königs in Straßburg auf ein Jahr erhalten hatte. Const. V n. 640, R. B. n. 451.

[119] w. Straßburg.

[120] Etwa 30 km südlich von Straßburg am Rhein.

[121] Vgl. Cont. Zwetl. III 666.

[122] Math. v. Neuenburg 111.

Weg durch den Hagenauer Forst und in der Richtung gegen Speyer[123]. Bei diesem Rückzug setzten ihm die Feinde zwei Tage lang nach[124]. Am 12. September urkundete Ludwig in Speyer, von wo er nordwärts nach Frankfurt zog[125].

So war auch der zweite, wohlvorbereitete Zug ins Elsaß, der zu den schönsten Hoffnungen berechtigt hatte und Ludwig das ganze oberrheinische Gebiet in die Hände spielen sollte, kläglich gescheitert[126]. Dieser Mißerfolg war nicht dazu angetan, Ludwigs Ansehen im Elsaß zu steigern. Am 1. Oktober richtete er noch von Frankfurt aus ein Schreiben an den Rat von Straßburg, worin er

---

[123] Closener 68.

[124] Math. v. Neuenburg 111.

[125] R. B. n. 406, 408. Eine vollständige Lösung der schwierigen Itinerarfragen dieser Tage behalte ich mir für später vor. Vorläufig bemerke ich nur folgendes: Schrohe (a. a. O. 156 mit Anm. 1) läßt Friedrich den Schönen von Rheinau noch nach Oberkirch (nö. Offenburg) und von dort erst nach Straßburg ziehen. Diese Auffassung widerspricht der Darstellung des Mathias von Neuenburg, der berichtet, daß Friedrich von Rheinau zu seinem Bruder eilte, da er von der Gefahr, in der dieser schwebte, Kenntnis erhalten hatte. Es wäre nun ganz unverständlich, wenn Friedrich, statt seinem Bruder auf dem kürzesten Wege zu Hilfe zu eilen, zuerst noch nach Oberkirch geritten wäre. Closener seinerseits berichtet: „an dem mendag vor unser frowen tag der jungern, do koment die selben zwen erwelden kunige gen Strosseburg, und logen ussewendig der stat zu Schaftoltzheim und uf der Brusche do zu lantwere gegen enander." Nach ihm lagen also die beiden Könige am 1. September einander gegenüber, was durchaus wahrscheinlich ist. Am gleichen Tage wird Ludwig wohl schon den Rückzug angetreten haben und so konnte Friedrich nach zweitägiger Verfolgung des Gegners am 4. September noch in Oberkirch eintreffen (Math. v. Neuenburg berichtet, daß die Wittelsbacher zwei Tage lang von den Habsburgern verfolgt worden sind. Die Königin Elisabeth und die Cont. Zwetl. III sprechen von einer viertägigen Verfolgung des Gegners: per quadriduum. Const. V n. 613. usque ad diem quartum. Cont. Zwetl. III 666. Ein Widerspruch liegt in diesen verschiedenen Berichten wohl nicht. Mathias von Neuenburg zählt offenbar nur die zwei vollen Tage der Verfolgung, also den 2. u. 3. September, während die beiden anderen noch den Ausgangs- und den Schlußtag dazurechnen. In Böhmers Regesta imperii addit. III S. 386 n. 368 urkundet Friedrich fälschlicherweise schon am 2. September in Oberkirch. Da Schrohe sich auf dieses Regest stützte, mußte er zu der den beiden Chronisten widersprechenden Erklärung greifen. Die Urkunde in Oberkirch ist ausgestellt dez dunrstags vor unser vrowen tag ze herbst 1320, also am 4. September. Reg. Habsb. III n. 989).

[126] Wir müssen wohl annehmen, daß sich Ludwig, der ja auch von tüchtigen Ratgebern begleitet war, nicht ohne jeden ernsten Grund zu dem unerwarteten Rückzug entschlossen hat. Zunächst dürften Schwierigkeiten in der Verpflegung des wittelsbachischen Heeres entstanden sein. Ludwig befand sich in einem Ge-

diesem zu wissen gab, daß er keinen Unwillen gegen ihn hege, nichts Schlechtes von ihm denke und den von seinen Dienern verursachten Schaden nach Möglichkeit wiedergutmachen wolle. Zur Aufrichtung des Landfriedens, über den er mit ihnen gesprochen, sollten sie eine Stadt vorschlagen, wohin sie und er sicher kommen könnten[127]. Schon aus diesem Schreiben kann man ersehen, wie sehr Ludwig daran lag, mit dem Elsaß, besonders aber mit Straßburg in Verbindung zu bleiben, um wenigstens einen Stützpunkt in diesem wichtigen Gebiet zu haben. Von dieser Zeit bis zur Schlacht bei Mühldorf tritt der Wittelsbacher noch einmal mit Straßburg in Berührung und zwar bezüglich des Zolls zu Germersheim[128]. Wenn sich die Stadt in diesem Falle an Ludwig und nicht an Friedrich wandte, so darf man daraus nicht auf eine Bevorzugung des ersteren schließen. Es handelte sich hier eben um eine Angelegenheit, für die nur der Wittelsbacher zuständig sein konnte, da er der Stadt das Privilegium, das diese nun erneuert haben wollte, verliehen hatte. Ludwig kam dem Wunsche der Straßburger gerne nach, da er ihre

---

biet, das seinem Gegner gehuldigt hatte, und Straßburg, auf das er sich verlassen zu können glaubte, wird wohl nach dem Zusammenstoß in der Stadt die Lebensmittellieferungen eingestellt haben, zumal ja auch das habsburgische Heer nicht weit von den Toren der Stadt entfernt war (vgl. auch Villani a. a. O. 261: Alla fine si partirono senza combattere, perchè quello di Baviera non potè durare alla spesa). Herzog Leopold muß gleich nach dem Eintreffen Ludwigs an der Breusch mit einer größeren Streitmacht, die vorzüglich aus schweizerischem Fußvolk bestand, herangezogen sein. Bei den Scharmützeln, die vor Straßburg (vielleicht zum Teil während des Aufenthaltes des Wittelsbachers in der Stadt) stattgefunden haben, wurde nämlich das Heer Ludwigs zweimal zurückgedrängt (vgl. Const. V n. 613, Cont. Zwetl. III 666, Joh. v. Viktr. II 112). Daß das habsburgische Heer dem wittelsbachischen zahlenmäßig überlegen war, möchte ich schon deswegen nicht annehmen, weil Herzog Leopold völlig ungerüstet überrascht wurde. Was Ludwig aber Bedenken gemacht haben mochte, dürfte der Kampf mit dem Fußvolk gewesen sein. Es ist bezeichnend, daß fast alle Chronisten, die den Zusammenstoß bei Straßburg erwähnen, die Fußtruppen auf österreichischer Seite hervorheben. Die Erinnerung an die furchtbare Katastrophe am Morgarten mochte den Wittelsbacher und seine Ratgeber abgeschreckt haben, sich mit dem vorzüglich aus der Schweiz herbeigeeilten Fußvolk, das wahrscheinlich zum Teil auch mit Waffen versehen war, die für die Truppen Ludwigs ungewohnt waren (vgl. Joh. v. Winterthur 90; es handelt sich hier zwar um das Jahr 1330, aber die Bewaffnung dürfte auch früher schon die gleiche gewesen sein), in einen Kampf einzulassen.

[127] Const. V n. 595, R. B. n. 411.

[128] Const. V n. 640, R. B. n. 451.

Gunst zu gewinnen suchte[129]. In demselben Schreiben teilte der König der Stadt auch mit, daß Graf Gerlach von Nassau zu ihm kommen werde, mit dem er einen längeren Frieden begründen wolle. Zu dem vom Wittelsbacher seit langem erstrebten Frieden kam es aber nicht; dafür ging ein Landfriede vom neu erwählten und habsburgisch gesinnten Mainzer Erzbischof Mathias von Bucheck aus. Am 3. April 1322 wurde er zu Worms abgeschlossen und bezog sich auf den Erzbischof und die Städte Mainz, Straßburg, Worms, Speyer und Oppenheim. König Friedrich gab dazu seine ausdrückliche Bestätigung[130].

War es Ludwig nicht möglich gewesen, den Kampf um das Reich im Elsaß zum Austrag zu bringen, so sollte es ihm gelingen, den Habsburger in Baiern durch einen entscheidenden Sieg zu Fall zu bringen, durch den ihm auch das Elsaß wie von selbst zufiel.

---

[129] „Alle zeit sein wir berait ze tun an allen sachen waz euch liep ist." Const. V n. 640. Die Ansicht Leupolds (a. a. O. 8) und Schüttes (a. a. O. 71) von einem entschiedenen Umschwung Straßburgs zugunsten Ludwigs seit dem Jahre 1320 mit dem Hinweis auf die Briefe vom 27. August (Const. V n. 588) und vom 1. Oktober 1320 (Const. V n. 595) und das Schreiben des Königs vom 11. September 1321 (Const. n. 640) halte ich für verfehlt.

[130] Const. V n. 649, 650, Reg. Habsb. III n. 1189. Vgl. auch Schwalm a. a. O. 57 und E. Vogt, Erzbischof Mathias von Mainz (Berlin 1905) 22.

II.

Vom Sieg bei Mühldorf bis zum Tode Herzog Leopolds.

Die Wogen des Thronkampfes waren nun schon beinahe acht volle Jahre über die deutschen Lande hingebrandet und hatten dem Volke tiefe Wunden geschlagen. Kein Wunder, daß die Sehnsucht nach friedlichen Zuständen immer stärker zum Ausdruck kam und selbst die kriegführenden Parteien des langen Haderns müde wurden. Seit der Doppelwahl waren die beiden Gegenkönige fünf Mal mit bewaffneter Macht einander gegenübergestanden, aber jedesmal wieder unverrichteter Dinge auseinandergegangen. Da kam es im Herbst des Jahres 1322 bei Mühldorf zu einem neuerlichen Zusammenstoß. Jetzt war man auf habsburgischer wie auf wittelsbachischer Seite entschlossen, endlich einmal Ernst zu machen und den Streit um das Reich zur Entscheidung zu bringen. Ludwig erzielte einen vollen Erfolg über seinen Gegner, der mit anderen Vornehmen in Gefangenschaft geriet[1]. Ohne Zweifel haben auch Elsässer im Heere des Wittelsbacher mitgekämpft und an seinem Siege teilgenommen[2]. In weit größerer Zahl waren sie indes unter

[1] Im allgem. vgl. über die Schlacht bei Mühldorf W. Erben, Die Berichte der erzählenden Quellen über die Schlacht bei Mühldorf, Archiv f. österr. Geschichte 105, und Die Schlacht bei Mühldorf, Veröffentlichungen d. hist. Seminars d. Univ. Graz I (1923).

[2] Vgl. W. Erben, Berthold von Tuttlingen 24 (Denksch. d. Akad. d. Wissensch. in Wien, phil.-hist. Klasse, 66. Bd., 2. Abt.). Auch nach dem Straßburger Waffenstillstand vom 26. März 1315 scheinen immer noch einzelne Elsässer im bairischen Heere Kriegsdienste geleistet zu haben. Am 28. September 1316, also einige Tage nach dem Treffen bei Eßlingen, verlieh Ludwig dem Johann Kage von Schäffolsheim für geleistete und noch zu leistende Dienste zur Vermehrung seines Ehnheimer Burglehens alle Rechte des Reiches zu Ergersheim (Als. Dipl. II S. 119, R. B. n. 220, dazu vgl. Const. VI n. 847, R. B. n. 1191). Wiewohl die Art der Dienstleistung in der Urkunde nicht genannt ist, so kann man doch begründeterweise vermuten, daß Johann Kage im wittelsbachischen Heere gestanden ist. Die Annahme, daß der eine oder andere von den elsässischen Rittern, denen Ludwig nach der Schlacht bei Mühldorf irgendwelche Begünsti-

den Truppen vertreten, die Herzog Leopold zur Unterstützung seines Bruders nach Baiern führen wollte, die aber zur Schlacht zu spät kamen.

Die Nachricht vom unerwarteten, großen Sieg bei Mühldorf löste nicht nur in allen Teilen des Reiches großes Staunen aus, sondern hatte auch vielerorts eine Änderung in der politischen Stellungnahme zugunsten Ludwigs im Gefolge. Herren[3] und Städte[4], die bis dahin zum Österreicher gehalten hatten, schenkten nunmehr ihr Vertrauen dem mit einem Schlag berühmt gewordenen Baiern. Es ist daher nicht zu verwundern, daß auch im Elsaß nach dem 28. September 1322 ein Wandel in der Parteistellung vor sich ging. Die Städte und ein Großteil des Adels lösten ihre Verbindung mit den Habsburgern und traten zu Ludwig über. Nach Mathias von Neuenburg erkannten Kolmar, Schlettstadt, Ehnheim, Rosheim und Hagenau, die bisher Friedrich gedient hatten, den vom Wittelsbacher bestellten Landvogt Albrecht Hummel von Lichtenberg an[5]. Neben dem Lichtenberger hatte der König noch Heinrich von Finstingen als zweiten Landvogt für das Elsaß bestimmt. Beide schwuren am 12. Januar 1323 der Stadt

---

gungen verlieh, am Kampfe selbst teilgenommen habe, erscheint mir durchaus berechtigt (vgl. neben Urk. Str. III n. 992, 1018, R. E. n. 111, 354 besonders Urk. Str. III n. 1020, R. E. n. 364, wo es sich ausdrücklich um Ersatzleistung für einen im Dienste des Wittelsbachers erlittenen Schaden handelt).

[3] So z. B. Markgraf Friedrich von Baden, Eberhard von Württemberg und Kraft von Hohenlohe. Const. V n. 708, 709, 716, 748—750.

[4] So Ulm und Eßlingen. Const. V n. 747, 757.

[5] Math. v. Neuenburg 122 f. Der Chronist hat hier offenbar nur die ihm näher gelegenen Städte aufgezählt. Unter dem Eindruck des großen Sieges und insbesondere der Gefangennahme des Gegenkönigs werden aber wohl auch, wenn wir von Straßburg absehen, die übrigen Reichsstädte zum Wittelsbacher übergegangen sein. Vgl. auch Anm. 6. — In den Schriften des Vereines f. Geschichte d. Bodensees und seiner Umgebung 9 (1878), 226 ist ein im Original erhaltenes aber undatiertes Schreiben Hagenaus an Konstanz abgedruckt, in dem die Bürger der elsässischen Stadt die Konstanzer auffordern, ihrem Beispiele zu folgen und die Partei des Wittelsbachers zu ergreifen. Wahrscheinlich ist der Brief nach dem Siege Ludwigs bei Mühldorf und dem daraufhin erfolgten Übertritt Hagenaus zu Ludwig von Baiern abgefaßt worden. Früher kann er jedenfalls nicht angesetzt werden, da die Stadt seit dem Zusammenstoß bei Speyer, vor dem sie Neutralität gehalten hatte, ununterbrochen auf habsburgischer Seite gestanden war. Vgl. auch H. G. Wirz, Zürich und Konstanz im Kampf zwischen Ludwig dem Bayer und dem Papsttum, Schriften des Vereines f. Geschichte d. Bodensees und seiner Umgebung 41 (1912), 129.

Hagenau den Schutzeid[6]. Unter dem Landadel erscheinen nach der Schlacht bei Mühldorf Landgraf Ulrich von Wörth, Johann von Rappoltstein[7], Werner von Bergheim, Franz von Hattstatt und Otto von Girsberg ausdrücklich auf Seite des Baiern[8]. Man war zunächst wohl allgemein der Meinung, daß mit der Gefangennahme Friedrichs des Schönen der Thronstreit beendigt und die Sache des Habsburgers verloren sei. Selbst Bischof Johann von Straßburg, der unermüdliche Vorkämpfer habsburgischer Interessen am Oberrhein, verstand sich einstweilen zum Stillesitzen[9].

Den siegreichen Wittelsbacher mußte der zu seinen Gunsten erfolgte Umschwung im Elsaß, zu dessen Gewinnung er zweimal vergeblich ins Feld gezogen war, mit besonderer Genugtuung erfüllen. Er war sich aber wohl bewußt, daß er damit nicht jeder

[6] Becker a. a. O. 31. W. Kienast hat in der Hist. Zeitschrift (135. Bd. S. 274) mehrere Regesten bisher unbekannter Ludwigsurkunden aus der Coll. Moreau (Bd. 404 fol. 249 vo) veröffentlicht und ein Faksimile der betreffenden Stelle in gefälligster Weise Hofrat Erben übersendet. Dieses Faksimile konnte ich benützen. Unter dem Datum des 13. Januars verleiht hier König Ludwig Heinrich von Finstingen (Henry de Fenestranges) und Albrecht Hummel von Lichtenberg (Hamelon de Lilchemberg) die Hauptvogtei (l'avouerie principale) von Hagenau. Rosheim, Ehnheim, Selz und Wegelnburg (Vegelbourgen). Die beiden letztgenannten Orte, die bis dahin zum Speiergau gehört hatten (vgl. Schreibmüller a. a. O. 68), waren am 24. Dezember 1322 der Pflege Hagenaus zugeteilt worden (Const. V n. 710, R. E. n. 135). Bei der Auflösung der Datierung muß dem französisch schreibenden Kopisten ein Fehler unterlaufen sein. Wenn nämlich Heinrich von Finstingen und Albrecht Hummel von Lichtenberg — nach einer Urkunde im Hagenauer Stadtarchiv, Becker a. a. O. 31 Anm. 8 — am 12. Januar der Stadt Hagenau den Schutzeid leisteten, so kann ihnen die Vogtei nicht erst am folgenden Tage übertragen worden sein. Der Kopist hat ohne Zweifel XIII kalendas ianuarii irrtümlich mit dem 13. Januar wiedergegeben. Daß der 20. Dezember tatsächlich die richtige Datierung ist, ergibt sich jetzt auch aus einem im Neuen Archiv (49. Bd. S. 435) von L. Hüttebräuker veröffentlichten Regest derselben Urkunde aus der Coll. Lorraine (410 f. 12). — Nach geraumer Zeit muß Ludwig der Baier dem Grafen Ulrich von Wörth die Landvogtei im Elsaß übertragen haben, denn in einer Urkunde vom 13. Oktober 1324 bezeichnet sich dieser als Landvogt des Elsaß (Als. Dipl. II S. 132). — J. Becker scheint in seiner sonst gründlichen Arbeit über die Geschichte der Reichslandvogtei im Elsaß außer acht gelassen zu haben, daß auch Graf Konrad von Freiburg einmal in einer Urkunde vom 25. Mai 1325 als Landvogt im Elsaß erscheint (Urk. Freib. I S. 253). Wahrscheinlich wurde ihm dieses Amt von den Habsburgern zum Danke für das Festhalten an ihrer Partei auf kurze Zeit übertragen.

[7] Leupold a. a. O. 9 spricht irrtümlich von Ulrich von Rappoltstein.

[8] Const. V n. 953, 971, Math. v. Neuenburg 131.

[9] Math. v. Neuenburg 123.

weiteren Sorge um das Land enthoben sei. Wollte er das ehemalige Kerngebiet des staufischen Besitzes am Oberrhein dauernd unter seiner Herrschaft sehen, so war es nötig, die Sympathien der dortigen Bevölkerung und vor allem der zahlreichen Städte zu gewinnen. Der König suchte denn auch mit weitschauendem Blick die Entwicklung der Städte aufs eifrigste zu fördern und allen ihren Wünschen nach Möglichkeit zu willfahren. Daneben vergaß er aber auch den Adel nicht, der immer noch einen bedeutenden Machtfaktor im Lande darstellte. Schon gegen Ende 1322 setzte ein ziemlich lebhafter Verkehr zwischen Baiern und dem Oberrheingebiet ein. Vor allem waren es Straßburg, Hagenau und Kolmar, die einflußreichsten Städte im Elsaß, die Ludwigs Gunst nach der Schlacht bei Mühldorf im reichsten Maß erfuhren. Dabei handelte es sich nicht allein um Privilegien, die einzelnen Familien zugute kamen[10], sondern auch um solche, die für die gesamte Bürgerschaft von Nutzen waren. So befreite der Wittelsbacher am 24. Dezember 1322 die Bürger von Hagenau auf drei Jahre von der Reichssteuer und verlieh ihnen verschiedene Rechte[11]. Der Stadt Straßburg bestätigte er etwas später ein Privileg, das sie im Jahre 1310 von Heinrich VII. erhalten hatte[12], und Kolmar wurde im Juni 1323 von dem Zoll zu Deinheim befreit[13].

Wie bald König Ludwig das Vertrauen der elsässischen Bevölkerung gewonnen hatte, zeigt die Tatsache, daß er schon zu Beginn des Jahres 1323 in Zwistigkeiten als Schiedsrichter angerufen wurde. Die Straßburger hatten nämlich damals gegen Hanemann von Lichtenberg Klage zu führen, weil er sich anscheinend ihnen gegenüber gewisse Übergriffe hatte zuschulden

---

[10] So den Straßburger Geschlechtern Mülneck, Landsberg, Rulenderlin und Schaup und der Hagenauer Familie Bogener. Vgl. Urk. Str. III n. 992, 997, 999, 1018 u. S. 306 Anm. 1, R. E. n. 51, 111 (dazu vgl. n. 135, 354), 126, 133, 138. S. auch R. E. n. 134.

[11] Const. V n. 710, R. E. n. 135.

[12] Const. V n. 734, R. E. n. 186.

[13] R. E. n. 213. Deinheim liegt bei Kolmar. Vgl. A. Scherlen, Die Herren von Hattstatt und ihre Besitzungen (Kolmar 1908) 59 ff. — Auch die große Zahl Erster Bitten, die Ludwig von Sept. bis Dez. 1323 an elsässische Klöster richtete (R. E. n. 314, 338, 382, 388—393, 397, 404, 406, 433), bezeugt die Lebhaftigkeit seiner damaligen Beziehungen zu diesem Lande. Dagegen scheint es, wenn die Registrierung vollständig erfolgt ist und die Zeit- und Ortsbestimmungen bei E. zutreffen, daß 1322 nur eine (R. E. n. 58) und 1324 nur zwei Erste Bitten (R. E. n. 524, 534) dorthin gerichtet wurden.

kommen lassen. Der Wittelsbacher versprach, alsbald Boten ins Elsaß zu senden, die gemeinsam mit dem Rat der Stadt und den Landvögten alle Mittel in Erwägung ziehen sollten, die zur Herbeiführung von Frieden und Eintracht geeignet wären[14].

Die zugunsten Ludwigs erfolgte Umgruppierung der Parteiverhältnisse am Oberrhein hatte indes keinen Bestand. Sobald Herzog Leopold, dem die Niederlage seines Bruders unablässig an der Seele nagte, wieder auf den Schauplatz trat, mußte sie in Brüche gehen. Er, der tatkräftigste von König Albrechts Söhnen, war nicht gesonnen, sich mit der durch die Schlacht bei Mühldorf geschaffenen Lage ohne weiteres abzufinden. Den Kampf gegen den Wittelsbacher nun allein weiterzuführen und vor allem zunächst das Elsaß wieder seinem Hause zurückzugewinnen, war sein unerschütterlicher Entschluß. Dabei kam es ihm zustatten, daß Ludwig schon im Jahre 1323 mit der Kurie in Streit geriet, die nun ein neuer Mittelpunkt für alle gegen den Wittelsbacher gerichteten Bestrebungen wurde[15]. Ludwig lag es fern, einen offenen Bruch mit dem Papst heraufzubeschwören; sein Streben ging ursprünglich lediglich dahin, die Reichsrechte zu wahren, wozu er sich als deutscher König verpflichtet fühlte[16]. Aber in diesen Bemühungen stieß er auf Widerspruch bei Johann XXII., der eine eigene Politik in Italien zu

---

[14] Const. V n. 730, R. E. n. 181.

[15] Im allgem. vgl. über den Kampf Ludwigs des Baiern mit der Kurie C. Müller, Der Kampf Ludwigs des Baiern mit der römischen Curie (Tübingen 1879—1880), Riezler a. a. O. 347 ff., A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands V1 (Leipzig 1911), und besonders die neueren Untersuchungen von R. Moeller, Ludwig der Bayer und die Kurie im Kampf um das Reich, Hist. Studien v. Ebering 116 (Berlin 1914), und E. Stengel, Avignon und Rhens, Quellen u. Studien zur Verfassungsgesch. des Deutschen Reiches 6 (1930), 36 ff.

[16] Protestamur insuper, quod domino nostro summo pontifici eam quam debemus et quemadmodum Romanis pontificibus Romanorum imperatores et reges predecessores nostri obedienciam, devocionem et reverenciam gesserunt et habuerunt, volumus similiter gerere et habere. Item protestamur, quod statum Romani imperii et iura, res et honores suos salvos sine preiudicio cuiuslibet iuxta debitum fidei nostre et virtutem prestiti sacramenti, quantum scimus et possumus, nostris temporibus similiter disponimus custodire. Const. V n. 824 S. 643. Diese Worte der Nürnberger Appellation finden sich auch in der Frankfurter Appellation (vgl. Const. V n. 836 S. 656), nur daß hier „Romanis pontificibus" in der Einzahl steht und das Wort sacramenti durch iuramenti ersetzt ist. Anders verhält es sich jedoch mit der Sachsenhäuser Appellation, die einen äußerst scharfen Ton gegen Johann XXII. anschlägt. Vgl. Const. V n. 909 S. 743, n. 910 S. 753.

treiben begonnen hatte. Am 8. Oktober 1323 veröffentlichte der Papst seinen ersten Prozeß gegen Ludwig, dem Anmaßung des Königstitels, widerrechtliche Ausübung der Regierungsgewalt und Unterstützung der Feinde der Kirche vorgeworfen wurden. An den König erging die Aufforderung, bei Strafe des Bannes binnen drei Monaten sich zu unterwerfen, und die Untertanen geistlichen sowohl als auch weltlichen Standes wurden unter Androhung von Bann und Interdikt verpflichtet, Ludwig Gehorsam und Hilfe zu verweigern[17]. Im Januar 1324 folgte ein zweiter[18], im März ein dritter[19] und am 11. Juli als Antwort auf die Sachsenhäuser Appellation ein vierter Prozeß, in dem Ludwig aller aus der zwiespältigen Wahl ihm etwa erwachsenen Rechte entsetzt und über seine Anhänger Bann und Interdikt verhängt wurde[20].

Bischof Johann von Straßburg hat wohl bald nach der Niederlage seiner Partei bei Mühldorf erkannt, daß es mit der Sache der Habsburger nicht gar so schlecht bestellt sei, wie man es unter dem unmittelbaren Eindruck der Gefangennahme Friedrichs des Schönen vermutet hatte. Zunächst verhielt er sich zwar sehr vorsichtig gegenüber den Anhängern des Wittelsbachers, da ein Angriff auf ihre Übermacht wohl aussichtslos gewesen wäre, traf aber immerhin Vorsichtsmaßregeln, indem er einzelne der Straßburger Kirche gehörige Orte befestigen ließ. Wenn wir Königshofen glauben dürfen, wurde Dambach[21] im Jahre 1323 mit Mauern umgeben[22] und Molsheim ein Jahr später neu befestigt[23]. Vielleicht haben auch einige der anderen Orte, die unter Johann I. zu festen Plätzen geworden

[17] Const. V n. 792, R. B. S. 215 n. 14.

[18] Const. V n. 839, R. B. S. 215 n. 17.

[19] Const. V n. 881, R. B. S. 215 n. 18.

[20] Const. V n. 944, R. B. S. 216 n. 31.

[21] nw. Schlettstadt.

[22] Königshofen 667 u. 879. Wenn Closener (93) diesen Ort erst durch Berthold von Bucheck zur Stadt erhoben werden läßt, so steht er mit Königshofen wohl nicht in Widerspruch; denn die Gründung einer Stadt geschah vielfach ganz allmählich. So hat A. Hofmeister vor kurzem in bezug auf Greifswald nachgewiesen, daß das Marktprivileg von 1241 den Ausgangspunkt der Gründung dieser Stadt bildet, der Schlußstein derselben aber erst durch die Verleihung des Lübischen Rechts im Jahre 1250 gesetzt wurde (Greifswalder Abhandl. zur Gesch. des Mittelalters I 1932).

[23] Wimpheling, Catalogus episcoporum Argentinensium 80. S. auch Rosenkränzer a. a. O. 54 Anm. 2.



sind, wie Mutzig[24], Schirmeck[25], Dachstein[26], Benfeld[27], Markolsheim[28] und Oberkirch um diese Zeit ihre Mauern erhalten. Eine Gelegenheit, erneut gegen Ludwig aufzutreten, boten dem elsässischen Bischof die päpstlichen Prozesse, die von Avignon allen geistlichen und weltlichen Fürsten Deutschlands zur Veröffentlichung übermittelt wurden[29]. Während einzelne Kirchen mit der Bekanntmachung der Verurteilung des Wittelsbachers zögerten oder sie überhaupt nicht durchführten[30], trug Johann I. mit Gerhard von Basel[31] und einer Reihe anderer Bischöfe[32] keinen Augenblick Bedenken, der Aufforderung des Papstes nachzukommen. Konnte er doch auf diese Weise dem Einfluß Ludwigs, dessen Macht und Ansehen seit der Schlacht bei Mühldorf ständig im Wachsen begriffen war, wenigstens in etwa entgegenwirken. Die Veröffentlichung der päpstlichen Prozesse ging jedoch nicht überall in seinem Sprengel ganz reibungslos vor sich. Die Bürger Straßburgs leisteten dem geistlichen Oberhirten Widerstand, da sie auch im Kampf zwischen König und Papst den Boden der Neutralität nicht verlassen wollten. Ähnliches spielte sich übrigens zu gleicher Zeit auch an anderen Orten ab[33]. Die Bewohner der Städte wußten, daß König Ludwig seit seiner Thronbesteigung ihre Entwicklung — soweit er auf dieselbe Einfluß nehmen konnte — aufs eifrigste gefördert hatte, und wollten daher das gute Verhältnis zu ihm der Kurie zuliebe nicht trüben lassen. Bischof Johann hat über sein Vorgehen und den Widerstand, den er in seiner Residenzstadt gefunden, dem Papste ohne Zweifel bald Bericht erstattet. In einem

---

[24] w. Straßburg.

[25] w. Straßburg.

[26] w. Straßburg.

[27] s. Straßburg.

[28] sö. Schlettstadt.

[29] Const. V n. 794, 795.

[30] So z. B. Mainz, Trier und Speyer. Vgl. Const. V n. 900, 1011, 1012, 1019, 1021 u. Const. VI n. 39, 42.

[31] Dieser veröffentlichte den ersten päpstlichen Prozeß in seiner Residenzstadt schon am 6. Januar 1324 (vgl. die Basler Barfüsserchronik a. a. O. 686). Tagsdarauf trug er allen Geistlichen seiner Diözese auf, dasselbe in ihrem Wirkungskreis zu tun (Urk. Basel IV n. 51, Riezler, Vatik. Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern [Innsbruck 1891] n. 342).

[32] So Rudolf von Konstanz. Vgl. Müller a. a. O. I 139.

[33] So z. B. in Speyer (Const. VI n. 43) und in Freiburg (s. W. Erben, Berthold von Tuttlingen 67 ff.).

Brief vom 1. April des Jahres 1324 ist Johann XXII. voll des Lobes über den Eifer des elsässischen Oberhirten, drückt gleichzeitig aber auch sein Erstaunen aus, daß Meister und Rat der Stadt die Veröffentlichung der Prozesse verhinderten, und trägt dem Bischof auf, alles aufzubieten, um die Straßburger zum Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl zu bringen[34]. Johann I., dem daran gelegen war, einen offenen Zwiespalt mit der Bürgerschaft zu verhüten, hat diese nun offenbar veranlaßt, die Gründe ihres Verhaltens ausführlich darzulegen, damit er sie an den Papst weiterleiten könne. Den Straßburgern, die es auch mit Avignon nicht verderben wollten, mußte das Entgegenkommen ihres Bischofs sehr erwünscht sein, um dem Papst in geschickter Weise die Unmöglichkeit der Verwirklichung seiner Forderungen vor Augen führen und ihn so zur Nachgiebigkeit bewegen zu können. Sie verfaßten also ein Entschuldigungsschreiben, das als ein hervorragendes Zeugnis deutscher Städtepolitik in jenen sturmbewegten Tagen angesprochen werden kann. Es wurde darin zum Ausdruck gebracht, daß aus der Bekanntmachung des über den König gefällten Urteils der Stadt unberechenbarer Schaden an Gut und Leben erwachsen würde, da Ludwig rings um Straßburg über viele Städte als Reichsbesitz verfüge und zahlreiche mächtige Adelige in ihrer Nachbarschaft zu seinen Helfern und Gönnern zähle. Die Bürgerschaft würde aber auch selbst in schwere innere Kämpfe verwickelt werden, da sie in ihrer Stellungnahme gegenüber den beiden erwählten Königen nicht einig sei. Bis jetzt habe die Stadt den Gegenkönigen gegenüber das gleiche Verhalten beobachtet, weshalb sie auch bei beiden in gleicher Gunst stehe, mit beiden dieselben freundschaftlichen Beziehungen unterhalte, und im Innern der Stadt selbst Ruhe herrsche. All das würde mit einem Schlage anders werden, wenn sich die Bürger an die Weisung des Papstes hielten. Die Veröffentlichung des Prozesses würde Ludwig veranlassen, die von den römischen Kaisern und Königen unter großen Kosten und Mühen erlangten Privilegien zu widerrufen. Der Schaden, von dem die Bürger der Stadt bei Bekanntmachung des päpstlichen Urteils getroffen würden, sei demnach sehr groß, während dem Papst damit doch nicht gedient wäre[35]. Noch im April oder zu Beginn des Monats Mai mag das

---

[34] Const. V n. 888.

[35] Const. V n. 889, 890.

Schriftstück nach Avignon abgegangen sein[36]. In einem Begleitschreiben wird der Bischof wohl der Kurie zu wissen gegeben haben, daß der einzig gangbare Weg der Verzicht auf die Veröffentlichung der Prozesse in seiner Residenzstadt sei, da ein offener Abfall Straßburgs, des Mittelpunkts im oberrheinischen Verkehrs- und Wirtschaftsleben, ihm und dem Papst in gleicher Weise zum Schaden gereichen könnte. Die beiden Schreiben haben ohne Zweifel in Avignon Eindruck gemacht, denn als die Kurie am 31. Mai 1324 die Straßburger Kirche neuerdings zur Veröffentlichung der Prozesse aufforderte, berührte sie das Verhalten der Bürgerschaft mit keinem Worte mehr[37].

Die geschickte Art, womit Bischof Johann in den folgenden Monaten seines Amtes waltete, fand in Avignon volle Zustimmung, wie aus einem Schreiben der Kurie vom 21. August 1324 erhellt[38]. In demselben wurde der Straßburger Kirchenfürst auch beauftragt, dem Papst des öftern über die Parteiverhältnisse und über die Gerüchte, die ihm zu Ohren gekommen seien, Bericht zu erstatten[39].

Bischof Johann konnte indes nicht gar lange ungestört im Dienste der Kurie und des Hauses Habsburg wirken. Die Anhänger Ludwigs des Baiern begannen sich allmählich zu regen und machten Miene, über die bischöflichen Besitzungen herzufallen[40]. Sobald der Straßburger Kirchenfürst dessen gewahr wurde, traf er Vorsichtsmaßregeln, indem er sich nach Bundesgenossen umsah. Anfangs Mai 1324 dürfte er den Papst ersucht haben, bei den seiner Diözese benachbarten Bischöfen darauf hinzuwirken, daß diese ihm bei einem etwaigen Angriff der Parteigänger des Wittelsbachers zuhilfe

---

[36] Vgl. auch Hauviller (a. a. O. XXXVIII f.), dessen Ansicht über die Datierung des Schreibens ich teile.

[37] Const. V n. 915. Vgl. auch die an das Domkapitel und an die Religiosen von Straßburg gerichteten Schreiben des Papstes. Const. V n. 916, 917.

[38] Const. V n. 970. Hauviller (a. a. O. n. 23) setzt infolge falscher Auflösung des Datums (XII kalendas septembris) das Schreiben auf den 18. August an. — Am 2. August hatte der Bischof der Geistlichkeit seiner Diözese bei Strafe der Amtsenthebung aufgetragen, die päpstlichen Erlässe zu verkündigen. Es handelte sich hier wohl vor allem um den dritten Prozeß vom 11. Juli 1324, in dem die Absetzung Ludwigs ausgesprochen wurde.

[39] Johann XXII. meint hier wohl die Parteiverhältnisse im Reiche. Worauf sich die Gerüchte bezogen, auf die der Papst anspielt, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden.

[40] Vgl. das Schreiben des Papstes vom 31. Mai 1324. Const. V n. 914.

kämen[41]. Gleichzeitig wird er aber auch Herzog Leopold um Unterstützung gebeten haben. Seit dem schwarzen Tag von Mühldorf hatte dieser mit Ungeduld auf den Augenblick gewartet, an dem er gegen Ludwig und dessen Anhänger neuerdings losschlagen und sie niederschmettern könnte. Jetzt schien die Zeit dazu gekommen zu sein, zumal durch die Erwerbung der Grafschaft Pfirt im März 1324 die Macht des Hauses Habsburg am Oberrhein erheblich gestärkt worden war.

Leopold hatte wohl schon seit langem sein Augenmerk auf dieses ausgedehnte Gebiet gerichtet, das den größten Teil des südwestlichen Oberelsaß einnahm und zur Verschmelzung der dort zerstreuten habsburgischen Besitzungen wie geschaffen war[42]. Verwandtschaftliche Beziehungen zwischen seinem Hause und den Pfirtern bestanden ja schon lange[43] und mit Ulrich, dem letzten Mannessproß des Geschlechtes waren die österreichischen Herzoge stets auf gutem Fuße gestanden. Da die Grafschaft Pfirt seit 1271 ein Lehen des Hochstiftes Basel war[44], hätte sie nach dem Tode Ulrichs wieder an dasselbe zurückfallen sollen. Der letzte Pfirter hatte aber im Mai des Jahres 1318 von Bischof Gerhard die Zusicherung erwirkt, daß ihm auch seine Töchter im Lehen folgen könnten[45]. Es liegt nahe, zu vermuten, daß Herzog Leopold schon bei diesem, die Erwerbung der Grafschaft vorbereitenden Schritt seine Hand im Spiel gehabt habe. Wahrscheinlich ist auch damals schon die Heirat Johannas, der älteren Tochter des Grafen, mit Herzog Albrecht verabredet worden. Da indes die Basler Kirche von einer Machterweiterung des Hauses Habsburg am Oberrhein nichts wissen wollte, mußte die Sache einstweilen geheim gehalten werden. Erst zu Beginn des Jahres 1324 dürfte Gerhard von den Plänen des österreichischen Herzogs Kunde erhalten haben; denn am 8. Februar

---

[41] Johann XXII. ersuchte am 31. Mai 1324 den Erzbischof von Mainz und die Bischöfe von Speyer, Basel, Konstanz und Metz, der Straßburger Kirche im Kampfe gegen Ludwig und dessen Anhänger mit Rat und Tat beizustehen (Const. V n. 914). Seine Mahnung hatte aber offenbar keinen Erfolg, denn wir wissen nichts von einer Unterstützung des Straßburger Kirchenfürsten durch die genannten Bischöfe.

[42] Vgl. die Karte bei A. Schulte, Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten (auch Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf. 8).

[43] Vgl. oben S. 16.

[44] Vgl. O. Redlich, Rudolf von Habsburg 116.

[45] Vgl. R. Wackernagel a. a. O. 235.

bestimmte er, daß kein Lehen der Basler Kirche veräußert werden könne[46]. Als nun Graf Ulrich am 11. März 1324 starb[47], fand gleich darauf die Vermählung Herzog Albrechts mit Johanna und der Übergang der Grafschaft Pfirt an Österreich statt[48]. Bischof Gerhard erhob vergeblich Einspruch dagegen bei der Kurie[49].

Zu Beginn des Monats März 1324 wird es auch gewesen sein, als Herzog Leopold in Basel eine Anzahl Ritter aufbot und fünfzig derselben zur Beunruhigung des nach der Schlacht bei Mühldorf seiner Sache untreu gewordenen Kolmar nach Ensisheim legte[50]. Die Bürgerschaft der bedrängten Stadt, die ihre Interessen der Parteinahme für Ludwig wegen offenbar nicht geschädigt wissen wollte, war bald bereit, zur habsburgischen Sache zurückzukehren. Am 25. Mai 1324 kam es zu einem Vertrag, der gleichzeitig die hauptsächlichsten Vertreter der österreichischen Partei am Oberrhein

---

[46] Trouillat, Monuments de l' histoire de l' ancien évêché de Bâle III 333.

[47] Vgl. die Basler Barfüsserchronik a. a. O.

[48] Vgl. auch Math. v. Neuenburg 115, Joh. v. Viktr. II 79, 113 f.

[49] Trouillat a. a. O. 345, Reg. Habsb. III n. 1406. Die Weigerung Johanns XXII., den Streit um Pfirt zugunsten des Hochstiftes Basel zu entscheiden, führte dazu, daß Bischof Gerhard, der noch am 6. März 1324 eine päpstliche Bulle im Münster seiner Residenzstadt veröffentlicht hatte (Basler Barfüsserchronik a. a. O.), in der nächsten Zeit die Bekanntmachung der gegen Ludwig erlassenen Prozesse unterließ und sich mit dem Gedanken trug, die Partei des Wittelsbachers zu ergreifen. Am 8. Juni warnte ihn daher der Papst (Trouillat a. a. O.) und forderte tagsdarauf die gesamte Geistlichkeit der Diözese auf, die Veröffentlichung der Prozesse durchzuführen (Urk. Basel IV n. 53). In der Folgezeit hat dann der Basler Kirchenfürst die Sache der Kurie wieder aufs eifrigste gefördert.

[50] Math. v. Neuenburg 123. Früher hat man diesen Bericht des oberrheinischen Chronisten zumeist dem Jahre 1323 zugewiesen (so noch Groß, Reg. Habsb. III n. 1290, 1295 u. A. Hofmeister in seiner Neuausgabe des Math. v. Neuenburg 123). Meines Erachtens paßt er aber weit besser in das folgende Jahr. Für 1323 haben wir keine Belege von irgendwelchem kriegerischen Handeln des österreichischen Herzogs, wohl aber für das Jahr 1324. Leopold ist zwar im Frühjahr 1323 zweimal urkundlich in Basel nachweisbar: am 5. April (11 Tage später indes wieder in Brugg, Reg. Habsb. III n. 1286) und am 6. Mai (auf dem Weg nach Reutlingen, Reg. Habsb. III n. 1292). Damals wird er aber seine Ritter nicht aufgeboten haben, sondern im Jahre darauf, als er zu Beginn des Monats März mit seinem Bruder Albrecht, dem Bischof von Straßburg und Ulrich von Pfirt, den wenige Tage darauf der Tod ereilen sollte, in jener Stadt sich aufhielt (Basler Barfüsserchronik a. a. O. 686. Groß hat diesen Aufenthalt Herzog Leopolds in Basel übersehen). Ohne Zweifel sind damals schon die ersten Besprechungen über den künftigen Krieg gehalten worden.

zu gemeinsamem Vorgehen gegen den Wittelsbacher und dessen Anhänger verbinden sollte. Außer Herzog Leopold waren daher auch Bischof Johann von Straßburg und Graf Konrad von Freiburg erschienen. Die am Bunde Beteiligten gelobten, einander Unterstützung zu gewähren während der Dauer des Krieges mit Ludwig dem Baiern und ohne Zustimmung der anderen Vertragsmitglieder weder Friede noch Sühne mit dem Wittelsbacher zu schließen. Herzog Leopold und Bischof Johann wurden indes ermächtigt, mit dem Gegner Verhandlungen anzuknüpfen, wenn sie daraus Vorteile für sich oder ihr Land zu erlangen hofften. In diesem Falle sollten sie aber die Angelegenheiten Kolmars so vertreten wie die ihrer eigenen Städte und Leute. Die Bürger von Kolmar wurden im Besitz aller bisher erworbenen Rechte belassen und auf die nächsten zwei Jahre von jeglicher Steuer befreit, damit sie ihre Schulden bezahlen könnten. Sie sollten auch nicht zur Heeresfolge außer Landes verpflichtet sein, ausgenommen, wenn der Wittelsbacher mit bewaffneter Macht in die habsburgischen Lande einfiele. Dafür mußte sich aber die Stadt verpflichten, Herzog Leopold und dessen Brüdern als ihren Herren Gehorsam zu leisten und dem Straßburger Bischof sowie auch dem Grafen von Freiburg beizustehen[51].

Dieses Bündnis und der Übertritt Kolmars zur habsburgischen Partei bildeten den Auftakt zum österreichischen Gegenstoß und zu einem ziemlich allgemeinen Abfall des Elsaß von König Ludwig. Das energische Auftreten Herzog Leopolds veranlaßte die meisten Reichsstädte, die nach der Schlacht bei Mühldorf zu Ludwig übergetreten waren, dem Habsburger freiwillig die Tore zu öffnen[52]. Mit Kolmar kehrte gleichzeitig auch Türkheim zur habsburgischen Partei zurück. Am 25. Mai gewährte daher Herzog Leopold der Stadt die Gunst, ihre Bürger weder zu Kriegszügen noch zu anderen Diensten zu verpflichten, sondern sie in allem den Kolmarern gleichzuhalten[53]. Bald darauf unterwarf sich durch Vermittlung des Straßburger Bischofs auch Schlettstadt wieder der habsburgischen

---

[51] Const. V n. 911, R. B. S. 251 n. 170, Reg. Habsb. III n. 1398.

[52] Math. v. Neuenburg (128) berichtet: Reverse sunt autem predicte civitates Alsacie ad Lupoldum nomine fratris captivi, et crevit contra Ludowicum potencia Leopoldi. Ähnliches sagt auch Joh. v. Winterthur (81), der jedoch die Ereignisse irrtümlich in das Jahr 1323 verlegt: Anno Domini MCCCXXIII. dux Lupoldus intravit Alsaciam et omnes adversarios suos superavit, vindictam multam de eis accipiens.

[53] Reg. Habsb. III n. 1397.

Herrschaft. Johann I. von Straßburg versprach den Bürgern der Stadt seinen Schutz gegen jedermann und gelobte, nur im Einverständnis mit ihnen sich mit dem Wittelsbacher auszusöhnen[54]. Einzelne Anhänger König Ludwigs leisteten indes Herzog Leopold und dessen Verbündeten heftigen Widerstand, wobei besonders die Besitzungen der Straßburger Kirche hart mitgenommen wurden[55].

Gegen Ende des Monats Juli 1324 verließ Herzog Leopold auf kurze Zeit den Kriegsschauplatz am Oberrhein. Unablässig darauf bedacht, die Macht seines Hauses zu erhöhen und das seinem Bruder bei Mühldorf widerfahrene Mißgeschick wieder gutzumachen, hat er sich — ohne Zweifel im Einverständnis mit der Kurie, die nach der Absetzung des Wittelsbachers auf die Durchführung einer Neuwahl drang — mit Karl IV. von Frankreich, den es nach der deutschen Königskrone gelüstete, in Verhandlungen eingelassen. Wohl war die Rückeroberung des Elsaß sein nächstes Ziel, in dessen Verwirklichung er einen ersten bedeutenden Schritt zur Niederwerfung des Wittelsbachers sah; sein Sinnen und Trachten ging jedoch nicht vollständig in der Verfolgung dieses Unternehmens auf. Am 27. Juli trafen die beiden Fürsten in Bar sur Aube zusammen und schlossen einen Vertrag, der sich im wesentlichen auf die Neubesetzung des deutschen Königsthrones bezog. Herzog Leopold versprach, sich bei den Kurfürsten für die Wahl Karls zum deutschen König einzusetzen, und wenn diese zustandegekommen, ihn zu unterstützen gegen etwaige Angriffe Ludwigs von Baiern. König Karl seinerseits verpflichtete sich, dem Habsburger bedeutende Geldsummen einzuhändigen und zehn Reichsstädte — worunter auch Mühlhausen und Selz — zu verpfänden[56]. Ob sich Herzog Leopold an Frankreich anschloß, „um dadurch auf Ludwig bei Verhandlungen einen Druck ausüben zu können", wie

---

[54] A. a. O. 1414.

[55] Dies erhellt aus einem Schreiben der Kurie an Bischof Johann vom 28. September 1324 (Hauviller a. a. O. n. 26): tu et ecclesia ipsa Argentinensis per incendia, vastaciones predictas et spolia dampna enormia hactenus incurristi et continue incurrere vos contigit. Die Anhänger des Wittelsbachers hatten es also nicht mit bloßen Drohungen bewenden lassen, sondern waren tatsächlich zum Angriff übergegangen. Dieser dürfte wohl bald nach Abschluß des Kolmarer Vertrages — etwa im Juni 1324 — eingesetzt haben. Die Hiobspost des Straßburger Bischofs ist zwar ohne Zweifel erst viel später — etwa Ende August — nach Avignon abgegangen, es spricht aber nichts dagegen, daß die Feindseligkeiten schon bedeutend früher zum Ausbruch gekommen sind.

[56] Const. V n. 952, 953, Reg. Habsb. III n. 1419, 1420.

G. Sievers meint[57], läßt sich nicht mit Sicherheit sagen. Jedenfalls zerschlug sich der Plan in Bälde wieder und kam glücklicherweise nie zur Ausführung.

Nach Abschluß der Verhandlungen in Bar sur Aube kehrte der österreichische Herzog wieder in das Oberrheingebiet zurück, um für den weiteren Kampf im Elsaß zu rüsten[58]. Die fünfzig Reiter, die früher in Ensisheim gelegen waren, hatte er wohl gleich nach dem Friedensschluß mit Kolmar zur Unterstützung der Markgrafen von Baden nach Selz beordert. Von hier aus fügten sie nun den Anhängern des Wittelsbachers großen Schaden zu, bis sie schließlich von einer feindlichen Übermacht in der Stadt eingeschlossen wurden. Als die Kunde hiervon dem österreichischen Herzog zu Ohren kam, führte er sofort zu ihrem Entsatze eine kleine, aber tapfere Streitschar herbei und nötigte die weit überlegenen Belagerungskräfte zum Abzug. Hierauf zog er wieder südwärts, wählte aber nicht den ihm von seinen Freunden vorgeschlagenen sichern Weg jenseits des Rheines, sondern verblieb auf der elsässischen Seite, wo Sengen und Brennen seinen Durchzug kennzeichneten. Als sich die Straßburger darob bei ihm beklagten, ließ er sie wissen, daß man ihm unrecht getan habe und er deshalb von dieser Brandlegung nicht Abstand nehmen könne. Die Anhänger Ludwigs des Baiern bedauerten nun, einer so unbedeutenden Kriegsschar wegen die Belagerung von Selz aufgegeben zu haben und boten Herzog Leopold, der bereits bei Ebersmünster stand[59], eine Schlacht an, wenn er zwei Tage warten würde. Wiewohl der Habsburger ihrem Wunsche entsprach, kam es zu keinem Treffen, da die Feinde sich nicht sehen ließen. Nachdem die zwei Tage verstrichen waren, brach Leopold wieder auf.[60]

---

[57] G. Sievers, Die politischen Beziehungen Kaiser Ludwigs des Baiern zu Frankreich in den Jahren 1314—1337 (Hist. Studien v. Ebering 2 [1896]), 24.

[58] Vgl. Reg. Habsb. III n. 1425, 1431.

[59] nw. Schlettstadt.

[60] Math. v. Neuenburg 123 f. Dieses Ereignis gehört ohne Zweifel in das Jahr 1324. Die fünfzig Reiter, die Leopold nach Ensisheim legte, sind doch wohl erst nach Selz beordert worden, als die Kolmarer mürbe gemacht waren und sich zur Rückkehr zur habsburgischen Partei entschlossen hatten, was erst am 25. Mai 1324 geschah. Groß hat in den Reg. Habsb. III n. 1295 den Zug Leopolds nach Selz in das Jahr 1323 verlegt. Er sagt an der betreffenden Stelle auch, daß Kopp (a. a. O. V1 80 f.) zu keiner zeitlichen Fixierung gelangt sei. Das trifft aber nicht zu, denn S. 86 Anm. 4 heißt es: „Dieser Heerzug geschah notwendig erst nach dem 25. Mai 1324, möglicher Weise fällt er zwischen den 27. Heum. und

Die meisten elsässischen Adeligen, die auf Seite des Wittelsbachers standen, sahen ein, daß ein weiterer Kampf gegen den streitbaren Herzog von Österreich aussichtslos wäre. So kam es am 1. September 1324 zum Frieden zwischen Bischof Johann von Straßburg, Herzog Leopold, dem Grafen Konrad von Freiburg, der Stadt Kolmar und jenen Reichsstädten, die bereits bei den genannten Herren waren oder noch an sie kommen würden, und den Parteigängern des Wittelsbachers Johann von Hohenrappoltstein, Werner von Bergheim, Franz von Hattstatt, Otto von Girsberg und der Unterstadt Rappoltsweiler. Die Anhänger Ludwigs sollten stille sitzen, solange der Krieg mit diesem dauerte. Wenn aber Landgraf Ulrich, sein Sohn oder sein Bruder, die noch zum Wittelsbacher hielten, mit aufgeworfenem Banner und offener Gewalt ausrückten, sollte ihm der Rappoltsteiner Zuzug leisten dürfen, aber mit höchstens fünfundzwanzig Mann. Die Burg Hattstatt, die wahrscheinlich von Herzog Leopold genommen worden war, verblieb im Besitze der Habsburger[61].

Immer noch stand die Seele der wittelsbachischen Partei im Elsaß, Graf Ulrich von Wörth, ungebrochen auf Ludwigs Seite. Leopold suchte daher diesen hartnäckigen Gegner, der ihm auch bei seinem Ritt nach Straßburg oft aufgelauert haben soll[62], durch einen entscheidenden Schlag zu Fall zu bringen. Schon bei den Verhandlungen mit dem König von Frankreich zu Bar sur Aube hatte er sich ausdrücklich ausbedungen, daß Karl, falls er deutscher König werde, den Landgrafen nicht ohne seine Zustimmung in Gnaden aufnehme[63]. Bald nach dem Waffenstillstand vom 1. September lagerte nun der österreichische Herzog mit einem Heere, zu dem

---

1. Herbstm. 1324", was Groß entgangen sein muß. Auch Leupold (a. a. O. 145) setzt in seinem Itinerar Leopolds den Zug nach Selz auf das Jahr 1324 an, ohne indes Gründe dafür anzugeben. Höchstwahrscheinlich hat das Unternehmen in den letzten Augusttagen stattgefunden. Am 22. dieses Monats versprachen noch die Grafen von Sargans dem Herzog Leopold in Brugg Unterstützung im Kampf gegen Ludwig. Am 1. September, also nach dem verheerenden Zug des Habsburgers durch das Elsaß, fanden dann an einem ungenannten Ort — ohne Zweifel aber im Elsaß — die Waffenstillstandsverhandungen mit den elsässischen Adeligen statt. Vgl. Reg. Habsb. III n. 1433 und die weiteren Ausführungen.

[61] Const. V n. 971, Reg. Habsb. III n. 1433.

[62] Math. v. Neuenburg 131.

[63] Const. V n. 953, Reg. Habsb. III n. 1420. Das gleiche war auch in bezug auf Johann von Rappoltstein verabredet worden.

auch der Straßburger Bischof gestoßen war, vor St. Pilt[64], das Ulrich von Wörth von Lothringen zu Lehen trug[65]. Obschon die Stadt von Johann von Rappoltstein Unterstützung erhalten hatte, so konnte sie sich doch nicht der Belagerer erwehren, sondern war genötigt, deren Gnade anzuflehen. In dem Frieden, der am 18. September zustande kam, wurde die Bewegungsfreiheit des Landgrafen Ulrich in ganz empfindlicher Weise eingeschränkt. Er mußte unter anderem versprechen, alle Feindseligkeiten gegen die österreichischen Herzoge, den Bischof von Straßburg und die Anhänger der habsburgischen Partei einzustellen und die mit Leopold verbündeten Reichsstädte in keiner Weise abwendig zu machen. Ferner wurde ihm untersagt, den Wittelsbacher ins Elsaß zu rufen oder ihm irgendwelche Unterstützung zuteil werden zu lassen. Nur für den Fall, daß Ludwig von Baiern mit Gewalt ins Elsaß ritte, sollte der Landgraf mit seinen Verwandten ermächtigt sein, ihm nach Gutdünken zu helfen und zu dienen, müßte aber alsdann acht Tage früher dem Bischof von Straßburg oder falls dieser nicht mehr am Leben wäre, dem Vogt des Herzogs in Ensisheim den Frieden künden. St. Pilt behielt Herzog Leopold für sich und seine Erben[66].

So blieben denn König Ludwig nur mehr zwei Stützpunkte im Elsaß übrig: Hagenau und Weißenburg. Das bedeutendste dieser Bollwerke war unstreitig Hagenau. Trotz der glänzenden Erfolge Leopolds hatte es sich in seiner Treue gegen Ludwig nicht erschüttern lassen. Nun aber rückte der Habsburger mit großer Macht vor die Mauern der Stadt. Bischof Johann von Straßburg, Otto von Ochsenstein und Markgraf Rudolf von Baden leisteten ihm Zuzug. Die Hagenauer, denen wohl das Beispiel von St. Pilt vor Augen schweben mochte, wollten es nicht aufs äußerste kommen lassen. Am 3. Oktober schlossen sie mit Herzog Leopold einen Vertrag, in dem sie versprachen, Ludwig von Baiern nur dann in ihre Stadt einzulassen, wenn er bis nächsten Johannistag diesseits des Hagenauer Forstes mit Heeresmacht als König erschiene[67]. Da dies nicht eintraf, nahm Herzog Leopold am 17. Juli 1325 die Stadt in seinen Schutz und versprach ihr, sie im

[64] sw. Schlettstadt. Leopold urkundet am 14. September in dem gesesse vor Sannd Pölten, Reg. Habsb. III n. 1438.

[65] Vgl. Als. Dipl. II S. 120.

[66] Const. V n. 972, Reg. Habsb. III n. 1442; Math. v. Neuenburg 131; Closener (102) verlegt die Belagerung von St. Pilt irrig in das Jahr 1325.

[67] Const. V n. 997, Reg. Habsb. III n. 1453.

Besitze aller Rechte und Freiheiten zu belassen[68]. Nachdem nun das Schicksal Hagenaus entschieden war, blieb dem benachbarten Weißenburg nichts anderes mehr übrig, als sich gleichfalls dem österreichischen Herzog zu unterwerfen. Am 22. Juli 1325 schwuren die Bürger der Stadt, dem Habsburger gehorsam zu sein, bis ein einmütiger König gewählt sei[69].

So waren die Anhänger des Wittelsbachers im Elsaß in ihrem Wirken insgesamt lahmgelegt. Ludwig selbst hatte sich seit der Schlacht bei Mühldorf keine kriegerischen Lorbeeren mehr geholt. Das Streben nach Vergrößerung seiner Hausmacht und der Kampf mit Avignon hielten ihn in Atem, während Herzog Leopold allmählich das ganze obere Rheingebiet wieder in seine Gewalt gebracht und von hier aus die Macht seines Gegners, dessen Lage sich immer mehr verschlechtete, zu brechen suchte. Wohl war der König gegen Ende des Jahres 1324 vor Burgau[70], in dem eine habsburgische Besatzung lag, gerückt, um dieses Bollwerk, das seinen Verkehr mit dem Westen behinderte, zu Fall zu bringen; er hatte aber im Januar 1325 vor dem heranziehenden feindlichen Heere den Rückzug antreten müssen, was seinem Ansehen noch mehr Eintrag tat[71]. Daß der Verkehr des Wittelsbachers mit dem Elsaß trotz alledem nicht ganz unterbunden war, zeigen die Begünstigungen, die er noch im Januar desselben Jahres einigen Straßburgern zuteil werden ließ. So verpfändete er mehreren Mitgliedern der Familie Mülnheim die pfalzgräflichen Dörfer in der Mundat, übertrug ein Lehen, das früher Buchard Zorn innehatte, dem Siegfried Fullin und ermächtigte Michael Rulenderlin, eine Reihe von elsässischen Dörfern einzulösen[72].

Leopolds Pläne machten an den Grenzen des Elsaß keineswegs Halt. Die Rückeroberung dieses Gebietes sollte, wie bereits erwähnt, nur ein einleitender Schritt zur völligen Niederwerfung des Gegners sein. War für das erste Unternehmen der Abschluß des Kolmarer Vertrages die eigentliche Geburtsstunde gewesen, so sollte auch der zweite Abschnitt im Kampfe gegen den Wittelsbacher von einem

---

[68] Reg. Habsb. III n. 1553. Dazu vgl. Const. VI n. 89. Reg. Habsb. III n. 1566.

[69] Const. VI n. 88, Reg. Habsb. III n. 1554.

[70] Zwischen Augsburg und Ulm.

[71] Im allgem. vgl. über das Ereignis Riezler, Geschichte Baierns 2, 357 f.

[72] Urk. Str. III n. 1072—1076, R. E. n. 658, 659, 665. Dazu vgl. auch R. E. n. 660, 661, 666.

großangelegten Bündnis ausgehen. Dem österreichischen Herzog gelang es, wohl durch Vermittlung Johanns I. von Straßburg, den Mainzer Erzbischof Mathias von Bucheck und Bischof Wolfram von Würzburg für seine Sache zu gewinnen, was für Ludwig einen weiteren schweren Schlag bedeutete, da hierdurch in die Reihe seiner mittelrheinischen Parteigänger eine gefährliche Bresche gelegt wurde. Beide Kirchenfürsten, die bis dahin dem Wittelsbacher ergeben waren, schlossen mit Herzog Leopold und dem Straßburger Bischof am 18. März 1325 zu Durlach ein Bündnis, in dem sie sich auf Lebenszeit zu gegenseitigem Beistand gegen jedermann, besonders aber gegen Ludwig von Baiern und dessen Anhänger verpflichteten. Keiner der am Vertrage Beteiligten sollte ohne Wissen und Wollen der anderen mit Ludwig Frieden schließen. Um die für den Kampf notwendigen Rüstungen leichter und zielbewußter durchführen zu können, vielleicht auch zur Verhütung möglicher Zwistigkeiten, ward eine Teilung des Arbeitsfeldes vorgenommen. Mathias von Bucheck und Wolfram von Würzburg wurden ermächtigt, unterhalb Speyer Reichsstädte, Festen, Herren, Diener und Helfer für den Bund zu gewinnen, während oberhalb dieser Stadt Herzog Leopold und Bischof Johann von Straßburg diese Befugnis vorbehalten sein sollte. Für den Fall, daß Friedrich der Schöne aus der Gefangenschaft befreit würde, versprachen die österreichischen Herzoge, ihn zu veranlassen, dem Durlacher Bündnis beizutreten. Der elsässische Kirchenfürst bedang sich im besonderen noch aus, gegen Straßburg nur dann zur Hilfeleistung verpflichtet zu sein, wenn dieses einen der vier Verbündeten oder deren Leute und feste Plätze angreifen würde[73].

Wenige Tage vor Abschluß des Durlacher Vertrages hatte Ludwig in Anbetracht seiner schwierigen Lage mit dem auf der Burg Trausnitz gefangen gehaltenen Gegner zu unterhandeln begonnen[74]. Schon früher waren zwischen den feindlichen Parteien

---

[73] Const. VI n. 30, R. B. S. 252 n 177, Reg. Habsb. III n. 1514. Dazu vgl. die von Ludwig getroffenen Gegenmaßregeln Const. VI n. 63, R. E. n. 704. Die Bedeutung, die man dem Durlacher Bündnis beilegte, ergibt sich auch aus einem Schreiben des Bischofs Wolfram an Johann XXII., in dem jener dem Papste gegenüber die feste Überzeugung ausspricht, daß Ludwig, wenn er sonst auch keine Feinde hätte, mit den vier Verbündeten niemals fertig werden könne. Const. VI n. 74, R. B. S. 416 n. 420.

[74] Zum Folgenden vgl. insbesondere W. Preger, Die Verträge Ludwigs des Baiern mit Friedrich dem Schönen in den Jahren 1325 und 1326 (Abhandl.

Annäherungsversuche gemacht worden, ohne daß jedoch dadurch ein Erfolg erzielt worden wäre[75]. Vielleicht hoffte der Wittelsbacher in Avignon doch noch Anerkennung zu finden, wenn er sich mit dem in Haft gehaltenen Gegenkönig auf friedliche Weise auseinandergesetzt haben würde. In dem Trausnitzer Vertrag vom 13. März 1325 erhielt Friedrich der Schöne die Freiheit, mußte aber auf das Reich verzichten und sich mit Ludwig gegen jedermann, vor allem gegen den Papst verbünden[76]. Wenige Monate darauf kam es zu dem Münchner Übereinkommen, demzufolge der Wittelsbacher die Regierung mit dem Habsburger teilen und für den Fall, daß der eine nach Italien ziehen würde, der andere als König in Deutschland bleiben sollte[77]. Da sich diese Doppelregierung nicht bewährte, tat Ludwig einen letzten, bis zum äußersten gehenden Schritt. Im Ulmer Vertrag vom 7. Januar 1326 verzichtete er auf das Köngreich zugunsten seines österreichischen Vetters, falls dieser bis zum kommenden 25. Juli die päpstliche Bestätigung erhalten würde[78].

Für die ersten Vereinbarungen konnte Herzog Leopold nicht gewonnen werden. Er traute offenbar der Sache nicht so recht und wollte den Kampfpreis der vergangenen Jahre nicht leichterhand aufs Spiel setzen[79]. Von Avignon aus wurde er in seinem Wider-

---

d. hist. Klasse d. Bayer. Akad. d. Wissensch. 17. Bd., 1. Abt., 1883), W. Friedensburg, Ludwig IV. der Baier und Friedrich von Österreich von dem Vertrage zu Trausnitz bis zur Zusammenkunft in Innsbruck 1325—1326 (Göttingen 1877) und vor allem die neueren von B. Wilhelm mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Erzählung über den Streit zu Mühldorf durchgeführten Untersuchungen, Mitteil. d. österr. Instit. f. Geschichtsforsch. 42 (1927), 23 ff.

[75] Vgl. C. Müller a. a. O. I 113 f., Riezler a. a. O. 355 ff.

[76] Const. VI n. 29, R. E. n. 690a, 691.

[77] Const. VI n. 105, R. E. n. 733. Vgl. auch Const. VI n. 101—104, R. E. n. 727b, c, 728.

[78] Const. VI n. 140, 141, R. E. n. 758, 758a.

[79] Gegen eine vor oder unmittelbar nach dem Münchner Vertrag vollzogene Aussöhnung des habsburgischen Herzogs mit dem Wittelsbacher, die Müller (a. a. O. I 119) und Riezler (a. a. O. 363) anzunehmen scheinen, sprechen ausdrücklich die Urkunden vom 27. Juli (Const. VI n. 90, Reg. Habsb. III n. 1567) und vom 20. September 1325 (Const. VI n. 117, Reg. Habsb. III n. 1591). Im ersten Falle handelt es sich um ein Dienstversprechen des Grafen Ulrich von Württemberg für die österreichischen Herzoge, das besonders gegen Ludwig von Baiern gerichtet war. Die zweite Urkunde bezieht sich auf ein Übereinkommen

stand aufs eifrigste bestärkt[80]. Auch Bischof Johann von Straßburg hielt den Augenblick noch nicht für gekommen, auf eine Versöhnung mit dem Wittelsbacher einzugehen. Am 21. Oktober 1325 nötigte er noch den niederelsässischen Landgrafen Ulrich von Wörth zur Rückgabe einer Reihe von Ortschaften, die dieser von der Straßburger Kirche zu Lehen trug. Durch diese Maßregel sollte offenbar der rührigste Parteigänger Ludwigs im Elsaß ganz unschädlich gemacht werden[81]. Anders gestaltete sich aber die Lage durch den Vertrag von Ulm, bei dessen Zustandekommen Herzog Leopold ohne Zweifel persönlich zugegen war[82]. Ludwig versöhnte sich hier mit den Brüdern Friedrichs des Schönen, wodurch der Streit zwischen den beiden Fürstenhäusern zu einem vorläufigen Abschluß kam. Eine österreichische Gesandtschaft, die nun nach Avignon ging, um die Bestätigung des Habsburgers zu erbitten, wurde vom Straßburger Bischof dem Papste warm empfohlen[83].

So standen die Dinge, als am 28. Februar 1326 Herzog Leopold im Hause der Herren von Ochsenstein zu Straßburg starb[84]. In rastlosem Kampfe für die Ehre seines Hauses hatte er frühzeitig seine Kraft verzehrt. Vergeblich waren die Ärzte in ihn gedrungen, seinem Tatendrange Zügel anzulegen[85]. Seine leidenschaftliche Natur trieb ihn unaufhaltsam vorwärts bis zur völligen Erschöpfung. So sank er denn — und das ist das menschlich Tragische an seinem Tod — gerade in dem Augenblick ins Grab, da er am Ziele seines Strebens und langjährigen Ringens angelangt war und nun die Früchte seines Kampfes hätte genießen können.

Für Friedrich den Schönen bedeutete der Verlust des tatkräftigen Bruders einen schweren Schlag. War ihm doch nun die beste Stütze entzogen, deren er bedurft hätte, um die durch den

---

zwischen Herzog Leopold und dem Pfalzgrafen Adolf, durch das sich der Habsburger verpflichtete, ohne den letztgenannten mit König Ludwig keine Sühne einzugehen.

[80] Const. VI n. 56, 66, 81. Dazu vgl. Hauviller a. a. O. n. 56.

[81] Vgl. Rosenkränzer a. a. O. 80 f. S. auch Urk. Str. III n. 1100.

[82] Wenn Herzog Leopold schon bei den beiden dem Ulmer Vertrag vorangegangenen Kurfürstenversammlungen anwesend war (vgl. B. Wilhelm a. a. O. 34 ff., Reg. Habsb. III n. 1629, 1635), so hat er sicherlich auch an den Verhandlungen in Ulm persönlich teilgenommen.

[83] Hauviller a. a. O.

[84] Vgl. Math. v. Neuenburg 131, Joh. v. Winterthur 83, Joh. v. Viktr. II 95 f., 127 f.

[85] Vgl. Math. v. Neuenburg 131.

Ulmer Vertrag erlangten Vorteile richtig auszunützen. Nachdem er einige Monate hindurch die Regierungsgeschäfte geführt hatte, zog er sich lebensmüde nach Österreich zurück und überließ dem Wittelsbacher die Sorge um das Reich[86]. Wir dürfen wohl nicht daran zweifeln, daß nun Bischof Johann von Straßburg König Ludwig gegenüber wieder dieselbe wohlwollende Gesinnung gehegt hat, wie zu Beginn seines Pontifikates[87].

---

[86] Schon Ende 1326 traf Ludwig wieder Verfügungen im Elsaß, und zwar zugunsten Johanns von Morschweiler, Peters von Sundhofen und Nikolaus Müchtler (Const. VI n. 230, R. E. n. 836; dazu vgl. auch Const. VI n. 227, R. E. n. 839, 840, 841).

[87] Math. v. Neuenburg (65) sagt vom Bischof: Hic Johannes in structuris et empcionibus benefecit ecclesie et postea filiis regis, preterquam in fine, adhesit.

III.

Das Elsaß während des Romzuges.

Im März 1327 trat Ludwig den Zug nach Rom an. Schon seit langem hatte er sich mit dem Gedanken getragen, die Italienpolitik der großen Staufer wieder aufzunehmen und sich die Kaiserkrone zu erwerben, deren Glanz ihn wie ein unwiderstehlicher Zauber lockte. Mit wenigen Begleitern betrat er den italienischen Boden, wo ihm von den Ghibellinen ein begeisterter Empfang bereitet wurde. Auf seine Aufforderung hin zogen bald auch zahlreiche Edle aus allen Gauen des deutschen Reiches nach der ewigen Stadt. Daß auch das Elsaß seine Vertreter zur Heerfahrt stellte, darf uns nicht verwundern. Gerade hier und im übrigen Südwestdeutschland nahm man an den Geschicken des Reiches noch den größten Anteil, da es in diesem Gebiet keine übermächtigen Landesfürsten gab und so jede freie Stadt, jeder reichsunmittelbare Adelige zu den politischen Tagesfragen selbst Stellung nehmen konnte. Urkundlich bezeugt ist uns der italienische Aufenhalt des Landgrafen Ulrich von Wörth[1]. Wie er nach der Doppelwahl nach Aachen geeilt war, um Ludwigs Königskrönung beizuwohnen, so zog er jetzt über die Alpen, um seinem Herrn auch bei der Erwerbung der Kaiserkrone behilflich zu sein. Höchstwahrscheinlich sind auch Herren von Rappoltstein mit Ludwig nach Rom gezogen[2]. Wie auf die anderen Deutschen,

---

[1] Vgl. die weiteren Ausführungen.

[2] Im Rappoltsteinischen Urkundenbuch (n. 393) findet sich eine aus den Annales Rappoltsteinenses (Ms. in folio aus dem 17. u. 18. Jahrh. im Kolm. Bezirksarchiv E 1039, 1040) abgedruckte Notiz, die besagt, daß zwei Herren von Rappoltstein mit Ludwig nach Rom gezogen seien: „König Ludwig zeücht mitt hehres krafft in Welschlandt, wirdt ehrlich empfangen undt zu Meylandt gecrönt am ersten tag des Brachmonats mitt der eissern cron. Bestellet darnach daz regiment im Welschlandt, verruckhet ferner und kombt gehn Rom, undt schickhet seine bottschafft nach Avinion: begertt die cron vom babst, wirdt im aber versagt. Im solchem zug seindt 2 junger herren von Rappoltstein gewessen, deren nammen aber nicht specifirt worden" (die Krönung in Mailand hat nicht am 1. Juni sondern am 31. Mai stattgefunden [R. B. S. 56, Villani a. a. O. 312]; von einer Gesandtschaft Ludwigs nach Avignon wissen wir aus urkundlichen Zeugnissen zwar nichts, aber einzelne Chronisten weisen darauf hin; im allgem.

so mußten die Ereignisse in der Tiberstadt ohne Zweifel auch auf die elsässischen Ritter, deren Zahl wohl größer gewesen sein dürfte als die uns urkundlich überlieferte, tiefen Eindruck machen. Landgraf Ulrich ist vielleicht schon im Frühjahr oder im Sommer 1327 über die Alpen gezogen[3]. Urkundlich nachweisbar findet er sich erst am 17. November 1327 an Ludwigs Seite. An diesem Tage nahm er als Zeuge an der Errichtung des Herzogtums Lucca teil[4]. Mit dem Wittelsbacher zog er dann nach Rom, wo er sicherlich auch im Gefolge des Baiern war, als dieser am Morgen des 17. Januars von Sta. Maria Maggiore zur feierlichen Kaiserkrönung nach St. Peter zog; vielleicht gehörte er auch zu jenen Auserlesenen, die nach der Krönung vom Kaiser die Ritterwürde erhielten[5]. Im November 1328 wies ihm Ludwig für die Dienste, die er ihm in Deutschland, in der Lombardei und insbesondere bei der Krönung in Rom geleistet hatte, tausend Mark Silber auf die Reichsgefälle und namentlich auf die Juden von Schlettstadt an[6].

Am 18. April 1328 hatte der Kaiser vor dem versammelten römischen Volke die Absetzung Johanns XXII. verkünden lassen[7]. Als weiterer Schritt erfolgte nun im darauffolgenden Monat die Wahl eines neuen Papstes, eines Minoriten, der sich Nikolaus V. nannte. Die Welt staunte über die Ereignisse, die Schlag auf Schlag in Rom einander folgten. Wenn auch in früheren Zeiten Ähnliches des öftern schon sich zugetragen hatte, so war es doch nicht in dieser Art und Weise geschehen. Ludwig selbst berief sich in seinem Vorgehen auf das Beispiel anderer Herrscher auf dem deutschen Königsthron, besonders auf Otto I., vergaß aber in der Leidenschaftlichkeit des Kampfes, daß seither die Macht des Papsttums

vgl. hierüber W. Erben, Berthold von Tuttlingen 88 ff.). Als ein wenn auch nicht gerade beweiskräftiges Zeugnis für die Anwesenheit Johanns von Hohenrappoltstein in Italien könnte vielleicht die Urkunde Ludwigs vom 1. April 1330 angesehen werden, in welcher der Wittelsbacher dem Rappoltsteiner zum Danke für geleistete Dienste und zum Ersatz für erlittene Schäden alle früher gemachten Versprechen und Versetzungen bestätigte. Const. VI n. 721, R. B. n. 2973.

[3] Am 25. November 1328 belohnte ihn nämlich der Kaiser auch für Dienste, die er ihm in der Lombardei erwiesen hatte. Const. VI n. 520, R. B. n. 1009.

[4] Const. VI n. 362, R. B. n. 2962.

[5] Vgl. Const. VI n. 383, 416, 509, R. B. 974, 1005, Villani a. a. O. 332 und W. Erben, Schwertleite u. Ritterschlag, Zeitschr. f. hist. Waffenkunde 8 (1918 bis 1920), 138.

[6] Const. VI n. 520, R. B. n. 1009.

[7] Const. VI n. 436, R. B. n. 981. Dazu vgl. Const. VI n. 437, R. B. n. 982.

gewaltig emporgeschnellt und das Verhältnis der beiden höchsten Gewalten zueinander ein ganz anderes geworden war. So mußte denn auch die von ihm ins Leben gerufene Hierarchie bald wieder in Brüche gehen. Nikolaus V. war von allem Anfang an nichts mehr als eine bedeutungslose Schattengestalt, die weder in Deutschland noch in Italien viel Anklang fand. Nichtsdestoweniger hat er in der kurzen Zeit seiner Amtswaltung in deutschen Landen mehrfach eingegriffen. Wie man nicht anders erwarten kann, tragen seine Verfügungen insgesamt politisches Gepräge. Es handelt sich um Gnadenerweise, die Anhänger des Wittelsbachers vom neuen Papst zu erlangen hofften und die dieser im Interesse des Kaisers nicht verweigern konnte. Eine solche Art des Vorgehens hatte damals durchaus nichts Befremdendes an sich, da ja auch der Avignoner Papst durch Provisionen und Pfründen seinem politischen Wollen Nachdruck zu verleihen wußte. Was uns hier vor allem angeht, ist die Tatsache, daß von den nach Deutschland gerichteten Schreiben Peters von Corbara ein ansehnlicher Teil ins Elsaß ging[8]. Schon kurz nach seiner Wahl eröffnete Nikolaus V. die Reihe der für dieses Gebiet in Betracht kommenden Verfügungen, und zwar mit der Verleihung eines Kanonikates am Martinstift zu Kolmar. Ein Straßburger aus dem bekannten Geschlecht der Freiburg hatte bei ihm um ein solches nachgesucht[9]. Ein anderer Bürger der bischöflichen Residenzstadt, Johann von Christan, erhielt ein Kanonikat bei St. Peter zu Straßburg. Mit der Vollziehung dieses päpstlichen Gnadenerweises wurden Philipp von Wörth, der Bruder des niederelsässischen Landgrafen, und der Kantor des St. Thomasstiftes betraut[10]. Am 1. Juni veranlaßte der Papst, daß eine Tochter der Straßburger Familie Stange bei den Augustinerinnen im Johanneskloster Aufnahme finde und verlieh dem Straßburger Wilhelm Bluemler Kanonikat und Pfründe im Augustinerkloster Sankt

[8] Im ganzen enthält der im Vatik. Arch. unter Nr. 118 aufbewahrte Registerband Nikolaus V. (s. darüber K. Eubel, Der Registerband des Gegenpapstes Nikolaus V., Archival. Zeitchrift. Neue Folge 4 [1893]) 46 auf Deutschland bezügliche Stücke, von denen 10 das Elsaß betreffen. Das von G. Biscaro im 42. Band des Archivio storico Romano veröffentlichte Registerfragment Nikolaus V. kommt für deutsche Angelegenheiten nicht in Betracht.

[9] Riezler, Vatik. Akten n. 1019. Am selben Tag, d. i. am 28. Mai 1328, erteilte Nikolaus V. dem Propst und dem Dekan des Martinstiftes zu Kolmar den Auftrag, die Aufnahme der Tochter einer Kaisersberger Familie in das Kloster Unterlinden zu veranlassen. Eubel a. a. O. S. 140 n. 68.

[10] Hauviller a. a. O. n. 318, 319 u. CXXXIV ff.

Arbogast[11]. Aus einem Briefe Johanns XXII. vom 15. Oktober 1329 geht hervor, daß Nikolaus V. dem Straßburger Minoriten Walter Rulenderlin das Amt eines Pönitentiars übertragen hatte. Nach kurzer Zeit muß sich aber der Minorit wieder reuig nach Avignon gewandt haben, von wo aus er durch Vermittlung des Bischofs Berthold von Bucheck von allen Kirchenstrafen, die über ihn wegen seines Anschlusses an den Gegenpapst verhängt worden waren, losgesprochen wurde[12]. Am 12. Juni 1328 beauftragte Nikolaus V. die Pröpste von Jung-St. Peter und von St. Arbogast sowie den Thesaurar des Thomasstiftes, die Wiederaufnahme des Straßburgers Nikolaus von Dunzenheim in den Johanniterkonvent zu Dorlisheim zu bewirken[13]. Die eifrigsten Verfechter des kaiserlichen Papstes im Elsaß sind ohne Zweifel in der Familie des niederelsässischen Landgrafen zu suchen. Papst Nikolaus belohnte ihre Bemühungen um seine Sache auch aufs reichlichste. So wurde Landgraf Ulrich ermächtigt, selbst aus dem Welt- oder Ordensklerus seinen Beichtvater auszuwählen, der kraft der päpstlichen Machtvollkommenheit volle Absolutionsgewalt haben sollte[14].

Als Ludwig auf das ungestüme Drängen der Ghibellinen seinen Zug über die Alpen angetreten hatte, konnte er inbetreff der politischen Lage in Deutschland einigermaßen beruhigt sein. Wenn es ihm auch nicht gelungen war, aller Schwierigkeiten Herr zu werden, so hatte er immerhin eine vorläufige Versöhnung mit den Habsburgern zustandegebracht, so daß er von dieser Seite aus keinen Rückenangriff zu befürchten brauchte. Nach dem Tode Leopolds im Februar 1326 hatte Herzog Albrecht die Verwaltung der Vorlande übernommen und Otto von Ochsenstein wurde wieder mit der Landvogtei im Elsaß betraut[15]. Der Wittelsbacher dürfte nun diesen wohl auch seinerseits in dieser Stellung anerkannt haben, da ja durch den Vertrag von Ulm der Gegensatz zwischen Habsburg und Wittelsbach auch am Oberrhein beseitigt worden war.

---

[11] A. a. O. n. 320—322.

[12] A. a. O. n. 186.

[13] A. a. O. n. 323.

[14] A. a. O. n. 324—326. Auch an das Bistum Basel, zu dem das Oberelsaß gehörte, wandte sich Nikolaus V. einmal während seines Pontifikates. Am 1. Juni 1328 erklärte er auf Bitten des Bischofs Hartung alle Strafen, die „Jacobus de Caturco" gegen Kirchen, Kleriker und Laien der Diözese Basel erlassen hatte, für ungültig. Riezler, Vatik. Akten n. 1029.

[15] Vgl. Urk. Str. II n. 467, 474, 476.

Als Otto am 19. Oktober 1327 starb, folgte ihm im Amte sein Bruder Rudolf, Chorbischof zu Straßburg. Im Februar 1328 leistete dieser mit Johann und Otto, den Söhnen seines verstorbenen Bruders, der Stadt Hagenau den Schutzeid[16]. Zur Befriedung des rheinischen Gebietes und zur Wahrung ihrer Handelsinteressen, die unter den immer noch unruhigen Zeiten schweren Erschütterungen ausgesetzt waren, taten sich die Städte jetzt auch selbständig ohne Herbeiziehung des Reichs- und Landesoberhauptes oder deren Stellvertreter zu Bündnissen zusammen. Während König Ludwig noch um die Bestätigung des zwischen Straßburg und den mittelrheinischen Städten Mainz, Worms, Speyer und Oppenheim am 24. April 1325 geschlossenen Bundes durch den Vitztum Ulrich Haspel ersucht worden war[17], kümmerte man sich im Laufe der folgenden Jahre in keiner Weise mehr um die Genehmigung des Herrschers. Straßburg aber, das schon durch seine Lage zur Vermittlerin zwischen Nord und Süd bestimmt war, gewann immer mehr an Bedeutung in der großen rheinischen Landfriedensbewegung[18]. Zur Erhöhung seines Glanzes und zur besseren Sicherung seiner Rechte ließ es sich nach der Krönung Ludwigs in Rom alle früher erlangten Privilegien vom neuen Kaiser am 1. November 1328 noch einmal verbriefen und diese neue Urkunde mit Goldbulle siegeln[19].

In den ersten Novembertagen des Jahres 1328 starb Bischof Johann von Straßburg. Die zwei letzten Jahre seines Pontifikates waren, wie bereits erwähnt, durch eine versöhnliche Haltung gegenüber dem Wittelsbacher gekennzeichnet gewesen. Diese veränderte Stellungnahme mußte aber in Avignon Mißfallen erregen und so ist es verständlich, daß die Kurie nach dem Ableben des geistlichen Oberhirten eifrig darauf bedacht war, nur einen solchen mit dem so wichtigen oberrheinischen Bischofsitz zu betrauen, der die Sicher-

---

[16] Becker a. a. O. 32. Der Darstellung bei Leupold (a. a. O. 13) und bei Schütte (a. a. O.), der jenem folgt, wonach Ludwig von Baiern ausdrücklich den drei genannten Ochsensteinern nach dem Ableben Ottos die Landvogtei übertragen hätte, widerspricht die Tatsache, daß sie den Schwur im Namen Friedrichs geleistet haben.

[17] Const. VI n. 51.

[18] Vgl. Const. VI n. 288, Urk. Str. II n. 470, 491, 494, 518.

[19] Urk. Str. II n. 490, R. B. n. 1006. Dazu vgl. W. Erben, Rombilder auf kaiserlichen und päpstlichen Siegeln des Mittelalters, Veröffentlichungen d. Hist. Seminars d. Univ. Graz VII (1931) 96. Über die Bulle selbst s. ebenda 57 ff.

heit seiner vollen Ergebenheit ihr gegenüber bot, und das war der Deutschordensritter Berthold von Bucheck, ein Bruder des jüngst verstorbenen Erzbischofs Mathias von Mainz[20]. Berthold von Bucheck hatte sich schon längst am päpstlichen Hofe bekannt gemacht. Im Jahre 1321 war er wohl das erste Mal nach Avignon gekommen, wohin er seinen Bruder Mathias, der sich nach dem Tode Peters von Aspelt um das Mainzer Erzbistum bewarb, begleitete[21]. Nach Ausbruch des kirchenpolitischen Kampfes leistete er der Kurie als Berichterstatter über die Vorgänge auf deutschem Boden wertvolle Dienste, wofür der Papst ihm auch seine Gunst zuteil werden ließ[22]. Ein Beweis dafür, daß Johann XXII. in Berthold einen Mann sah, auf den er sich unter allen Umständen verlassen konnte, liegt darin, daß er ihn vom Speyrer Bischofsitz, mit dem er ihn kurz zuvor betraut hatte, nach der einflußreichen Hauptstadt des Elsaß berief[23].

Sobald der neue Straßburger Bischof von seiner Diözese Besitz ergriffen hatte, entspann sich zwischen ihm und der Kurie eine rege politische Korrespondenz. Kaiser Ludwig, der sich damals in Pisa befand, hatte durch die Vorgänge in Rom und wegen der Aufnahme der aus Avignon entflohenen Häupter des Minoritenordens die Erbitterung des Papstes aufs höchste gesteigert. Als Gegenmaßregel suchte die Kurie vor allem auch in Deutschland Stimmung gegen den Wittelsbacher zu machen, um die Reihen seiner Anhänger dort zu lichten und ihn so zum Abzug aus Italien zu nötigen[24]. Bischof Berthold unterstützte den Papst bei diesen Bemühungen aufs eifrigste. Im Mai 1328 waren Michael Cesena, Wilhelm Occam und Bonagratia von Bergamo aus Avignon entflohen und ergingen sich in heftigen Angriffen gegen Johann XXII. Als diesem nun zu Ohren kam, daß die drei von ihm gebannten

---

[20] Im allgem. vgl. über Berthold von Bucheck E. Leupold, Berthold von Buchegg Bischof von Straßburg und Hauviller a. a. O. LXIV ff. Über die Stellung des Deutschen Ritterordens im Kampf zwischen Kaiser und Papst s. J. v. Pflugk-Harttung, Der Johanniter- und der Deutsche Orden im Kampf Ludwigs des Bayern mit der Kurie (Leipzig 1900).

[21] Const. V n. 628, R. B. S. 309 n. 345.

[22] Const. VI n. 80, Riezler, Vatik. Akten n. 735, 736.

[23] Vgl. auch Hauviller a. a. O. n. 161, 162.

[24] Deutsche Prälaten hatten übrigens die Kurie schon längst in diesem Sinne beraten. Vgl. das Schreiben des Propstes Heidenreich von Köln an Johann XXII. Const. VI n. 306, 307. Hinsichtlich der Versuche des Papstes, die Kurfürsten für eine Neuwahl zu gewinnen s. E. Stengel a. a. O. 36 ff.

Minoritenhäupter durch Deutschland ziehen wollten, gab er dem elsässischen Bischof Weisungen, wie er sich bei ihrem etwaigen Durchzug durch seinen Sprengel zu verhalten hätte. Er sollte sie gefangennehmen und unter zuverlässiger Bedeckung nach Avignon bringen lassen. Für die Unkosten würde die apostolische Kammer aufkommen[25].

Am 17. Januar 1330, zu einer Zeit also, da Ludwig der Baier sich anschickte, den welschen Boden zu verlassen, erhielt Berthold ein Schreiben von der Kurie, worin er ermahnt wurde, den Straßburgern sowie auch den übrigen Gläubigen seiner Diözese vor Augen zu führen, was sie zu erwarten hätten, wenn sie für den Wittelsbacher Partei ergreifen oder ihn in ihr Gebiet aufnehmen würden; es wäre das gleichbedeutend mit der Vernichtung ihres materiellen Wohlstandes, wie ja auch die Anhänger Ludwigs in Italien an den Bettelstab gebracht worden seien. Überdies sollten sie bedenken, daß bei ihrem Anschluß an den Wittelsbacher, der als Häretiker und Schismatiker verurteilt worden sei, auch kirchliche Strafen über sie verhängt würden[26]. Wenn Johann XXII. hier in bezug auf die wirtschaftlichen Interessen der Straßburger Besorgnis zeigt, so schlägt er damit einen Ton an, der wie ein Echo auf das Entschuldigungsschreiben der bischöflichen Residenzstadt vom Jahre 1324 klingt und für den die Bürgerschaft ganz besonders empfindlich war. Er konnte dieses Mal daher erwarten, daß man seinen Ermahnungen Folge leisten werde. Ein Schreiben gleichen Inhalts erging am 17. Januar auch an die Bürger von Kolmar[27].

Wenige Tage später wandte sich der Papst neuerdings an die Straßburger Kirche. Dieses Mal handelte es sich vor allem um hervorragende Parteigänger des Wittelsbachers unter dem deutschen Klerus: Hermann von Lichtenberg, kaiserlichen Kanzler[28] und Scholastikus der Speyrer Kirche, Rodger von Amberg, Propst an der Katharinenkirche zu Oppenheim und Konrad von Gundel-

[25] Hauviller a. a. O. n. 171.

[26] Const. VI n. 678. Vgl. auch Const. VI n. 680.

[27] Urk. Basel IV S. 82.

[28] Müller (a. a. O. I 173 Anm. 4) glaubte, daß der Lichtenberger erst im Jahre 1325 als Kanzler Ludwigs auftrete. In Wirklichkeit erscheint er schon zu Beginn der Regierungszeit des Wittelsbachers als solcher. Vgl. die Urkunde Ludwigs vom 3. März 1315. Const. V n. 214 u. H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I² (1912) 524, 532.

fingen[29], Deutschordensmeister für Deutschland. Sie alle hatten Ludwig auf der Romfahrt begleitet und waren schon im April 1327 namentlich mit dem Banne belegt worden[30]. Bischof Berthold sollte nun die vom Papst gegen diese Männer getroffenen Verfügungen in seinem Sprengel veröffentlichen[31].

Welch große Bedeutung Johann XXII. der Haltung der Straßburger Bürgerschaft und der politischen Stellungnahme der Bewohner des Elsaß überhaupt beimaß, ergibt sich daraus, daß er noch eigens den Bruder des Bischofs, Hugo von Bucheck, und den Augustinerpönitentiar Ulrich beauftragte, mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, daß die bischöfliche Residenzstadt und die übrigen Orte der Diözese dem Kaiser Gehorsam und Aufnahme verweigerten. Durch die Androhung kirchlicher Strafen, meinte er, könnte es ihnen vielleicht gelingen, die Elsässer von der Parteinahme für Ludwig abzuschrecken[32].

Mit den Straßburgern unterhielt Johann XXII. überdies auch noch direkte Beziehungen und suchte durch Provisionen und andere Gunsterweise einzelne Mitglieder hervorragender Geschlechter für sich zu gewinnen, um so einen Rückhalt unter der Bürgerschaft zu haben. Zu den Familien, die vom Papst besonders begünstigt wurden, gehören die Mülnheim, die Kageneck, die Schultheiß und die Waldener[33]. Trotz aller Bemühungen gelang es der Kurie nicht, die Anhänger Ludwigs für sich zu gewinnen und Straßburg aus seiner Neutralität herauszureißen. Auch in Hagenau zeigte man offene Sympathien für den Wittelsbacher[34].

Durch den dritten päpstlichen Prozeß waren seit 11. Juli 1324 Ludwigs Anhänger dem Bann und Interdikt verfallen. Über die

---

[29] Der Name „Henricus de Grunachen", der Const. VI n. 681 steht, muß aus Konrad von Gundelfingen verderbt sein. Als Name des Deutschordensmeisters erscheint schon in dem Prozeß vom 9. April 1327 irrig Henricus de Gundvinchen (Const. VI S. 195). Ein Heinrich von Grunachen ist mir unter den Anhängern Ludwigs sonst gänzlich unbekannt. Bei dieser namentlichen Bannung kann es sich aber doch nur um eine bedeutendere Persönlichkeit gehandelt haben. Vgl. auch Pflugk-Harttung a. a. O. 77.

[30] Const. VI n. 277.

[31] Const. VI n. 681.

[32] A. a. O. n. 682.

[33] Hauviller a. a. O. n. 54, 66, 105, 108, 122, 172, 177, 179, 181, 223, 225, 227, 235, 236. Auch sonstige elsässische Geschlechter suchte der Papst durch Provisionen für sich zu gewinnen. Vgl. Riezler, Vatik. Akten n. 359a u. b.

[34] S. die weiteren Ausführungen.

Handhabung des letzteren im Elsaß sind wir nicht bis ins einzelne unterrichtet. Propst Heidenreich von Köln weiß in seinem Bericht an die Kurie vom 18. Mai 1327 nichts zu sagen über das Verhalten der Straßburger gegenüber dem Papst[35]. Aus einem Schreiben Johanns XXII. an die Bürgerschaft der bischöflichen Residenzstadt, das vom 18. Mai 1329 datiert ist, kann man indes erschließen, daß die Beziehungen derselben zum päpstlichen Hofe damals nicht ungünstig gewesen sind[36]. Die Stadt war zwar wegen der wittelsbachischen Einstellung eines Teiles der Bewohner dem Interdikt verfallen; dieses ist aber ohne Zweifel nicht ununterbrochen eingehalten worden[37]. Derjenige, welcher zu entscheiden hatte, ob alle Voraussetzungen für dasselbe vorhanden seien, war in erster Linie der Bischof. Da nun diesem sehr daran gelegen war, die guten Beziehungen zu der Stadt nicht unnötigerweise zu trüben, so wird er nur dann, wenn es eben nicht mehr anders ging, zur Verkündigung der Strafe geschritten sein. Ein gewichtiger Grund, das Interdikt neuerdings in seiner Residenzstadt halten zu lassen, mag für Berthold von Bucheck die Bestätigung der Privilegien gewesen sein, um welche die Straßburger beim gebannten Kaiser nachgesucht hatten[38]. Die Nachrichten der Chronisten über das Einhalten oder Nichteinhalten des Interdikts scheinen sich durchwegs auf die Zeit des Romzuges oder die darauffolgenden Jahre zu beziehen. Die Mitteilung Heinrichs von Diessenhofen[39], die Straßburger Kirche habe das Interdikt überhaupt nie gehalten, widerspricht dem vom 18. Mai 1329 datierten Schreiben des Papstes, in dem dieser das auf der bischöflichen Residenzstadt ruhende Interdikt auf die Bitte der

---

[35] Const. VI n. 307.

[36] Dum fidei constanciam et sincere devocionis affectum, quos vos et predecessores vestre ad Romanam gessistis hactenus ecclesiam et inviolabiliter tamquam filii benedictionis et gracie gerere non cessatis... Hauviller a. a. O. n. 184.

[37] Man kann dies aus dem in Anm. 36 angeführten Schreiben des Papstes schließen: Sane lecta coram nobis vestra peticio continebat, quod, cum frequenter contingat propter excessum alicuius seu aliquarum singularium personarum ecclesiasticarum et secularium civitatem vestram Argentinensem preter communem communitatis et universitatis ipsius culpam tam per provincialia quam sinodalia statuta, quam per ordinarios vel delegatos auctoritate apostolica interdum metas eis impositas excedentes subici generaliter ecclesiastico interdicto... providere vobis et eidem civitati de oportuno in hac parte remedio dignaremur.

[38] So wäre dann auch das einige Monate später an den Papst gerichtete Ansuchen um Erleichterung des Interdikts erklärt.

[39] Böhmer Fontes IV 30.

Bürgerschaft hin erleichterte[40]. Auch elsässische Chronisten sprechen von der Beobachtung des Interdikts in Straßburg. Nach Königshofen enthielten sich die Augustiner siebzehn Jahre lang des Messelesens, so daß sie, da das Volk ihnen keine Spenden mehr zukommen ließ, gänzlich verarmten[41]. Anders verhielten sich zunächst die Dominikaner, die im Elsaß zahlreiche Niederlassungen hatten[42]. Trotzdem auf mehreren Generalkapiteln des Ordens den Ungehorsamen strenge Strafen angedroht wurden[43], verharrte der Straßburger und vielleicht auch manch anderer Konvent beim Messelesen. Die Minoriten setzten sich ebenfalls über das Interdikt hinweg[44]. Später trat jedoch ein Umschwung ein. Die Dominikaner gaben ihre antipäpstliche Haltung auf und stellten das Singen ein, mußten aber daraufhin Straßburg und Kolmar verlassen, wohl nicht nur wegen des darob erbosten Volkes, wie Königshofen meint, sondern auch auf Grund der kaiserlichen Verfügungen[45]. In Kolmar enthielt sich auch ein Teil der Minoriten des Singens und verließ den

---

[40] Hauviller a. a. O. n. 184.

[41] Königshofen 469, 737.

[42] Vgl. Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland I (1907) 7.

[43] Vgl. Monumenta ordinis fratrum praedicatorum historica IV 160 f., 168, 178 f.

[44] Königshofen 470: „aber die brediger und barfüssen zu Strosburg die sungent vil jore an der erste wider des bobestes briefe." Kolmarer Barfüsserchronik (Forsch. z. deutsch. Geschichte 15, 461): „Die barfüsser aber sungen wider den bapst undt wider die heylige christenheitt." Auch die Minoriten hatten im Elsaß zahlreiche Niederlassungen. Vgl. K. Eubel, Geschichte der oberdeutschen Minoritenprovinz (Würzburg 1886) 11.

[45] Königshofen 470, Kolmarer Barfüsserchronik a. a. O. Als der Kaiser nach seiner Romfahrt in Eßlingen ankam, weigerte sich ein Teil der städtischen Geistlichkeit während seiner Anwesenheit Gottesdienst abzuhalten. Daraufhin gebot nun Ludwig den Fürsten, Landvögten und Amtsleuten des Reiches, die in ihrem Gebiete gelegenen Güter widerspenstiger Welt- und Ordensgeistlicher in Besitz zu nehmen und als Reichslehen zu behalten (Const. VI n. 727, 728). In einem zweiten Erlaß vom 18. August 1330 (Const. VI n. 854) wies der Kaiser die Landvögte aufs neue an, sich der Güter der ungehorsamen Geistlichen zu bemächtigen. Damals befand sich Ludwig gerade im Elsaß. Wie einige Monate zuvor sein Aufenthalt in Eßlingen zum Einschreiten gegen den widerspenstigen Klerus Anlaß gegeben hatte, so mag dieses neue Dekret durch die Verhältnisse am Oberrhein bedingt gewesen sein. Ich möchte daher vermuten, daß die Austreibung der nicht singenden Geistlichkeit aus Straßburg und Kolmar in die Zeit des Aufenthaltes Ludwigs im Elsaß anzusetzen ist, wofür auch die Kolmarer Barfüsserchronik zu sprechen scheint. Ähnlich wie in Straßburg und Kolmar mögen sich die Verhält-

dortigen Konvent[46]. Hagenau, das infolge seiner Parteinahme für Ludwig gleichfalls den kirchlichen Strafen verfallen war, wandte sich im Frühjahr 1329 nach Avignon, um die Absolution zu erhalten. Johann XXII. entsprach der Bitte der Bürgerschaft, da diese gelobte, sich gänzlich vom Wittelsbacher loszusagen, und beauftragte den Straßburger Bischof, das weitere zu veranlassen. Berthold von Bucheck empfing daraufhin eine Abordnung der Hagenauer und sprach die Stadt am 30. Mai 1329 kraft der ihm vom Papst übertragenen Gewalt von allen Strafen los[47].

---

nisse auch noch in anderen Städten des Elsaß gestaltet haben. Vgl. auch Joh. v. Winterthur (88 u. 91), der vor allem die Lage in den oberrheinischen und schwäbischen Gebieten schildert.

[46] Kolm. Barfüsserchronik a. a. O.

[47] Const. VI n. 582, 586.

IV.

Neuer Kampf um das Elsaß zwischen Herzog Otto und dem Kaiser.

Zu Beginn des Jahres 1330 erschien Ludwig der Baier wieder auf deutschem Boden. Wohl prangte nun auf seinem Haupt die Kaiserkrone, aber alle Versuche, die deutsche Herrschaft jenseits der Alpen wiederherzustellen, waren gescheitert. Noch vor seiner Rückkehr war Friedrich der Schöne auf Schloß Gutenstein gestorben[1]. Vergeblich hatte Herzog Albrecht während der Romfahrt des Kaisers versucht, den Papst zur Bestätigung seines Bruders zu bewegen. Die Antwort der Kurie war eine entschiedene Absage[2]. Trotzdem hörten die Beziehungen zwischen Avignon und Österreich nicht auf. Johann XXII. fand in Herzog Otto einen neuen energischen Helfer in seinem Kampfe gegen den Wittelsbacher. Einige Zeit nach der Beilegung des Streites mit seinen Brüdern trat er die Verwaltung der Vorlande an, die ihm offenbar von Friedrich und Albrecht übertragen worden war[3]. Schon von allem Anfang an scheint er gegen eine Verständigung mit Ludwig von Baiern gewesen zu sein und wollte auch jetzt noch nicht der Versöhnung das Wort reden[4]. Im Sommer 1329 begab er sich mit seinem Bruder Albrecht ins Elsaß, wo er sich — wie es ja habsburgische Tradition war — sogleich aufs engste an den Straßburger Bischof anschloß. Am 8. August kam zu Rheinau[5] zwischen den österreichischen Herzogen und Berthold von Bucheck ein Übereinkommen zustande, in dem sich beide Teile mit ihrer ganzen Macht zu gegenseitiger Hilfe gegen jedermann mit Ausnahme von Papst und Reich verpflichteten[6]. Daß dieser Zusammenschluß gegen den Kaiser gerichtet war, mußte jedem Einsichtigen klar sein. Ottos Plan ging

---

[1] Reg. Habsb. III n. 2033.

[2] Const. VI n. 409, 535, Reg. Habsb. III n. 1908, 1909, 1943.

[3] Vgl. Reg. Habsb. III n. 1928.

[4] Vgl. Const. VI n. 702.

[5] Daß die Zusammenkunft in Rheinau (s. Straßburg) stattfand, hat Leupold (a. a. O. 68 Anm. 1) auf Grund einer vom selben Tage datierten Urkunde des Bischofs nachgewiesen.

[6] Const. VI n. 643, Reg. Habsb. III n. 1969.

zweifellos dahin, mit Hilfe des Straßburger Bischofs vom Elsaß aus die Macht des Kaisers zu brechen, wie es sein Bruder Leopold nach der Schlacht bei Mühldorf mit Erfolg versucht hatte. So begann der Kampf zwischen Habsburg und Wittelsbach, der durch den Ulmer Vertrag im großen und ganzen beigelegt worden war, aufs neue aufzulodern, sollte aber dieses Mal endgültig, und zwar auf elsässischem Boden ausgetragen werden.

Ludwig der Baier hatte wohl bald von der feindseligen Stimmung Herzog Ottos Kunde erhalten und suchte diesem neuen Feind am Oberrhein entgegenzuwirken. Er konnte dabei auf ein gewisses Entgegenkommen mancher Städte rechnen, die von ihm als gekröntem Kaiser Begünstigungen zu erlangen hofften und es daher nicht unnötigerweise mit ihm verderben wollten. Da den als Landvögte waltenden Ochsensteinern wegen ihrer Verwandtschaft und steten Verbindung mit den Habsburgern nicht zu trauen war, bestellte der Kaiser seinen treuen Begleiter auf der Romfahrt, Albrecht Hummel von Lichtenberg, wieder zu seinem Landvogt im Elsaß[7]. Diesem gelang es in Bälde, mehrere Städte für Ludwig zu gewinnen. Den Anfang des Übertritts zum Wittelsbacher machte Weißenburg. Schon im Februar des Jahres 1330 bestätigte ihm Ludwig daher alle seine in früherer Zeit von den deutschen Kaisern und Königen erhaltenen Rechte und Freiheiten[8]. Am 19. April versöhnte der neue Landvogt Oberehnheim wieder mit seinem Herrn. Alles, was sich die Stadt gegen Ludwig hatte zuschulden kommen lassen, wurde ihr verziehen und die Bestätigung aller ihrer Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten für die nächste Zeit in Aussicht gestellt[9]. Auch Kolmar erkannte Ludwigs Landvogt an. Am 28. April 1330 zahlt es ihm von seiner nächstfälligen Reichssteuer hundert Mark Silber[10]. Wohl auf den Bericht des Lichtenbergers hin nahm dann der Kaiser am 12. Mai Kolmar und gleichzeitig auch Schlettstadt, die ihm mehrere Jahre hindurch untreu gewesen waren, wieder in Gnaden auf[11]. Die elsässischen Adeligen, die bereits auf

[7] Als solcher urkundet er zum ersten Mal am 19. April 1330. Const. VI n. 737. Es kann also nicht stimmen, daß, wie Riezler (Geschichte Baierns 2, 383) vermutete, Albrecht Hummel von Lichtenberg mit dem Marschall identisch sei, der nach Villani (a. a. O. 357 f.) in Pisa den Tod fand.

[8] R. B. n. 1080.

[9] Const. VI n. 737.

[10] Vgl. Becker a. a. O. 33.

[11] Const. VI n. 751, Als. Dipl. II S. 141.

seiner Seite standen, suchte Ludwig durch Gunsterweise in ihrer Treue zu bestärken und noch enger an sich zu ketten. So verlieh er dem niederelsässischen Landgrafen das Recht, von jedem Bewohner der Dörfer Westhofen und Balbronn[12] Steuer und verschiedene Dienstleistungen zu fordern[13].

Herzog Otto von Österreich hatte sich zu Beginn des Jahres 1330 auch mit Bischof Rudolf von Konstanz verbündet[14] und eine Reihe von Adeligen für den Kampf mit Ludwig gewonnen[15]. Der Papst unterstützte ihn in allen seinen Bemühungen aufs eifrigste und versprach, ihm fünfzigtausend Gulden zu zahlen und die erledigten deutschen Bistümer nach seinem Wunsche zu besetzen[16]. Da trat auf einmal eine Wendung ein. Am 25. März 1330 starb ganz unerwartet Ottos Gemahlin Elisabeth infolge Genusses vergifteter Speisen, wie man glaubte. Gleichzeitig wurde auch Herzog Albrecht von einer schweren Krankheit befallen, die ihn längere Zeit ans Bett fesselte[17]. Die erste Nachricht von diesen Ereignissen mußte niederschmetternd auf Herzog Otto wirken und dürfte ihn bewogen haben, mit seinem Gegner in Verhandlungen zu treten. Etwa gegen Mitte des Monats April mag eine Zusammenkunft der beiden Fürsten stattgefunden haben. Der Vertragsentwurf, der bei dieser Begegnung zustande kam, ist uns noch erhalten. Die österreichischen Herzoge sollten alles Reichsgut, das sie von König Friedrich hatten, herausgeben und den Kaiser mit ihrer gesamten Macht gegen alle Feinde im Reich unterstützen. Ferner wurde es ihnen zur Pflicht gemacht, mit zweihundert Helmen, Rittern und Knechten dem Wittelsbacher zwei Jahre lang in Italien zu dienen. Der Kaiser seinerseits sollte bei der Besetzung der Landvogtei im Elsaß die Habsburger zu Rate ziehen und in den Angelegenheiten, die er mit Johann XXII. zu bereinigen habe, den Herzogen von Österreich vor allen anderen Fürsten die Entscheidung anheimstellen, soweit es sich mit seiner und des Reiches Ehre vertrage[18].

---

[12] Beide Orte w. Straßburg.

[13] Const. VI n. 717, R. B. n. 2972. Dazu vgl. auch Const. VI n. 721, R. B. n. 2973.

[14] Const. VI n. 689, R. Konst. n. 4204.

[15] Vgl. Const. VI n. 688, 690, Lichnowsky a. a. O. CCCCIII n. 795, 799, 800, 801, 803, 804.

[16] Gesta Bertholdi, Böhmer Fontes IV 304.

[17] Vgl. Joh. v. Viktr. II 136.

[18] Const. VI n. 739.

Wahrscheinlich hat nun Herzog Otto bald nach dieser Aussprache bessere Nachrichten aus Österreich erhalten, besonders in bezug auf das Befinden seines Bruders, so daß wieder eine zuversichtlichere Stimmung in ihm Platz griff. Er mag vielleicht auch die Bedingungen, die der Wittelsbacher stellte, als unannehmbar betrachtet haben[19]. Jedenfalls brach er die Verhandlungen mit dem Kaiser ab und erklärte bereits am 23. April dem Papste gegenüber, daß er nicht gesinnt sei, mit Ludwig Frieden zu schließen. Alle Gerüchte über seine Versöhnung mit dem Wittelsbacher, die man in Avignon verbreitet habe, seien erfunden[20]. Ludwig glaubte aber einstweilen fest an das Zustandekommen eines endgültigen Friedens, ja er sprach sogar schon davon als von einer vollendeten Tatsache[21].

Herzog Otto hat nun offenbar wieder eine kriegerische Auseinandersetzung mit dem Wittelsbacher ins Auge gefaßt. Da sich jetzt aber König Johann von Böhmen ins Mittel legte, gewann die Aussicht auf eine friedliche Beilegung des Streites doch wieder große Wahrscheinlichkeit. Am 9. Mai 1330 kam es zu einer Aussprache zwischen dem Luxemburger und Herzog Otto zu Landau[22]. In der Begleitung des Österreichers befanden sich außer dem Straßburger Bischof auch die elsässischen Adeligen Rudolf von Ochsenstein und Heinrich von Rappoltstein. Es ist wohl nicht daran zu zweifeln, daß die beiden Fürsten außer der gegenseitigen Hilfeleistung[23] auch die dem Wittelsbacher gegenüber einzunehmende Haltung zur Sprache brachten. Wahrscheinlich hat dabei der Habsburger seine engen Beziehungen zu Johann XXII. hervorgehoben und die Beilegung des Streites zwischen Kaiser und Papst als ersten Schritt für eine Verständigung mit dem Wittelsbacher geltend gemacht. Diese

---

[19] So wohl vor allem die Verpflichtung, Ludwig mit 200 Helmen, Rittern und Knechten zwei Jahre lang in Italien zu dienen; denn auch bei den einige Monate später im Elsaß geführten Verhandlungen hat sich der Habsburger geweigert, diese Bedingungen anzunehmen.

[20] Const. VI n. 740.

[21] Const. VI n. 741, 742, R. B. n. 2722, 3271. Nunc vero omnia nostra negocia in partibus Alemannie sic disposuimus et cum omnibus nostris principibus... ducibus,... comitibus,... baronibus et specialiter cum illustribus ducibus Austrie consangwineis nostris amicabiliter et concorditer in unum convenimus concordia et amicicia procul dubio perpetuo duratura...

[22] Math. v. Neuenburg (Gesta Bertholdi a. a. O. 303) nennt als Ort der Zusammenkunft Herxheim (bei Landau). Hier haben sich die beiden Parteien wahrscheinlich zunächst getroffen.

[23] Const. VI n. 749, R. B. S. 194 n. 128.

wurde denn auch mit allem Eifer in Angriff genommen. Ludwig erschien sogar selbst am Rhein, um persönlich an den Besprechungen teilzunehmen, vielleicht aber auch, um bei einem etwaigen Scheitern der Verhandlungen sogleich einen neuen Zug ins Elsaß unternehmen und dieses Gebiet, das die Habsburger immer zum Ausgangspunkt ihrer feindlichen Bestrebungen genommen hatten, nun endlich doch dauernd für sich gewinnen zu können. Am 24. Mai ermächtigte der Kaiser den Böhmenkönig und dessen Bruder Balduin von Trier, zwecks seiner Versöhnung mit dem Papst und der gesamten Geistlichkeit geeignete Schritte zu unternehmen[24]. Schon zwei Tage darauf ging dann ein von den Luxemburgern im Einvernehmen mit dem Habsburger abgefaßtes Schreiben, in dem Vorschläge zur Beilegung des Streites enthalten waren, nach Avignon[25]. Herzog Otto setzte überdies auch noch selbst am gleichen Tag den Papst über die mit seiner Zustimmung festgelegten Richtlinien für die Aussöhnung des Kaisers mit der Kurie in Kenntnis[26].

Wiewohl nun schon ein erster Schritt zur Annäherung des Habsburgers an den Wittelsbacher getan war, entbrannte doch der Kampf noch einmal mit ungeahnter Heftigkeit. Dieser neuerliche Umschwung in den Beziehungen der beiden Fürstenhäuser war vor allem durch die Ereignisse bedingt, die sich im Elsaß abspielten. Wie bereits erwähnt, hatte der Kaiser die Stadt Kolmar am 12. Mai wieder in Gnaden aufgenommen. Die Parteikämpfe innerhalb der Bürgerschaft dauerten aber fort. Ähnlich wie in Straßburg hatten sich auch hier die kirchlich-habsburgisch Gesinnten und die Parteigänger des Wittelsbachers zusammengeschlossen[27]. Auch äußerlich unterschieden sich die beiden Parteien, indem die ersteren rote, die letztgenannten hingegen schwarze Röcke trugen[28]. Allem

[24] Const. VI n. 761, R. B. n. 3279.

[25] Const. VI n. 762, R. B. S. 194 n. 131.

[26] Const. VI n. 763.

[27] Um eine rein habsburgisch-wittelsbachische Gruppierung kann es sich nicht gehandelt haben, da ja die Zwistigkeiten auch nach der Aussöhnung der beiden Fürstenhäuser noch andauerten. Ich möchte daher eher an eine kirchliche und an eine kaiserlich gesinnte Partei denken; daß die erstere auch gleichzeitig habsburgisch eingestellt war, ist bei der Stellungnahme Herzog Ottos zur Kurie selbstverständlich. Außerdem mögen aber auch wie in Straßburg innerstädtische Angelegenheiten bei der Parteigruppierung mitgespielt haben.

[28] Daß die Schwarzen kaiserlich gesinnt waren, ergibt sich aus einem Schreiben Ludwigs vom 5. Juli 1331 (Böhmer Fontes I 212). In Kolmar hatten

Anschein nach haben nun die Schwarzen, sobald sie die Macht in den Händen hatten, den Gesinnungsgegnern ihre Überlegenheit auf verschiedene Weise fühlen lassen. Johann von Viktring berichtet, daß sie insbesondere einem Herrn von Hattstatt großen Schaden zugefügt hätten[29]. Um diesem Übelstande abzuhelfen, wandten sich die Geschädigten an Herzog Otto, der sich daraufhin zu einem energischen Vorgehen gegen Kolmar entschloß. Sobald aber die Schwarzen dessen gewahr wurden, riefen sie den Kaiser zu Hilfe, der ja in unmittelbarer Nähe weilte. So schien denn ein Zusammenstoß zwischen dem Habsburger und dem Wittelsbacher unmittelbar bevorzustehen. Herzog Otto mag es vielleicht sogar willkommen gewesen sein, einen Anlaß gefunden zu haben, um sich mit dem Gegner ohne Verzug auf elsässischem Boden auseinandersetzen zu können. Eine Aufschiebung des Kampfes, der am Ende doch nicht zu vermeiden war, bedeutete für ihn die Preisgabe seiner augenblicklich noch einigermaßen günstigen Lage am Oberrhein. Ludwig gewann nämlich von Tag zu Tag mehr Einfluß im Elsaß und im ganzen südwestlichen Deutschland, so daß ihm in kurzer Zeit der Weg in die habsburgischen Stammlande offen stehen mußte. Selbst Hagenau, das sich ein Jahr zuvor feierlich von ihm losgesagt hatte, trat jetzt wieder mit ihm in Verbindung und erhielt am 9. Juni Verzeihung für seine Untreue[30].

Kaum war Herzog Otto von Landau ins Elsaß zurückgekehrt, als er auch schon mit fieberhafter Eile zu rüsten begann. In wenigen Tagen gelang es ihm, eine Reihe neuer Dienstverträge abzuschließen, in denen ihm Unterstützung gegen Ludwig zugesichert wurde. Neben zahlreichen Adeligen[31] sagte auch die Stadt Breisach dem Österreicher ihre Hilfe zu. Als Gegenleistung versprach ihr Otto unter anderem, den Schaden zu ersetzen, den sie durch den kaiserlichen Landvogt im Elsaß, durch den Grafen Konrad von Freiburg und durch die Städte Kolmar und Schlettstadt erlitten

---

sich also ganz ähnliche Verhältnisse entwickelt wie in den italienischen Städten, wo Guelfen und Ghibellinen einander gegenüberstanden.

[29] Joh. v. Viktr. II 139. Vielleicht war der Geschädigte Werner der Gutmann von Hattstatt, der am 15. Juni 1330 gelobte, Herzog Otto von Österreich mit 20 Helmen im Elsaß und außer Landes bis Mainz, an den Lech und bis Nürnberg zu dienen (Lang, Regesta Boica VI 335). Dazu vgl. Scherlen a. a. O. 62.

[30] Const. VI n. 784, R. B. n. 1139.

[31] Vgl. Const. VI n. 771, R. B. S. 416 n. 423; Lichnowsky a. a. O. CCCCV n. 813, 817—819; Lang a. a. O. 335.

hatte[32]. Nachdem der Herzog zu Ensisheim[33] seine letzten Vorbereitungen zum Kampfe getroffen hatte, legte er sich gegen Ende des Monats Juni mit einer nicht unbedeutenden Streitmacht um die Stadt Kolmar[34]. Ihm zur Seite standen die Bischöfe von Straßburg und Konstanz[35].

Kaiser Ludwig war unterdessen nicht untätig geblieben. Von Speyer aus hatte er seinen Weg über Weißenburg nach Hagenau genommen. So stand er denn zum zweiten Mal während seiner Regierungszeit auf elsässischem Boden. In Weißenburg hielt er sich zehn Tage[36] auf und nahm das dortige Deutschordenshaus in seinen und des Reiches Schutz. Zu seinem eigentlichen Stützpunkt im Elsaß machte er aber Hagenau, wo er nun fast einen ganzen Monat verweilte[37]. Wie Herzog Otto so betrieb auch er jetzt mit Eifer die Vorbereitungen zum Kampfe. Sowohl vom Adel als auch von den Städten[38] strömten ihm Hilfskräfte zu. Von besonderer Bedeutung war es für ihn, daß er auch Markgraf Rudolf von Baden, den Herzog Otto noch kurz zuvor mit dem Straßburger Bischof ausgesöhnt hatte, für seine Sache gewann[39]. Den Kolmarern hatte Ludwig noch rechtzeitig den Ulrich von Rappoltstein und wahrscheinlich auch dessen Bruder Johann und den elsässischen Landvogt Albrecht von Lichtenberg zu Hilfe gesandt[40].

---

[32] Const. VI n. 794, 795, R. B. S. 416 n. 424.

[33] Hier urkundet Otto am 14. und am 17. Juni (Lichnowsky a. a. O. n. 813; Const. VI n. 797).

[34] Urkundlich nachweisbar erscheint er dort am 8. Juli (Lichnowsky a. a. O. n. 817). Nach Johann von Winterthur dauerte die Belagerung der Stadt sechs Wochen, was durchaus wahrscheinlich ist. Da nun der Friede am 6. August zustande kam, so muß Otto etwa am 24. Juni vor Kolmar angekommen sein.

[35] R. Konst. n. 4230, Gesta Bertholdi a. a. O. 304, Joh. v. Winterthur 89.

[36] R. B. n. 3290, 3291.

[37] R. B. n. 1153—1185.

[38] So z. B. von Frankfurt, R. B. n. 1287.

[39] Const. VI n. 802, R. B. n. 1154. Dazu vgl. Zeitschrift f. d. Geschichte d. Oberrheins XXIV (1872) 168 und Gesta Bertholdi a. a. O. 303 f.

[40] Urk. Rapp. I n. 421, R. B. n. 1293. Am 29. April 1331 beurkundet Kaiser Ludwig, daß er dem Ulrich von Rappoltstein 200 Mark für geleistete Dienste und ebensoviel für die Hengste gegeben habe, „die er verloren hat, auch in unserm dienest ze Colmar, do er bisessen waz von unserem ohaim von Osterreich, das uns kunt hat getan Albreht Humel von Lichtenberg, der da unser lantfogt waz ze Elsaz". Von Johann von Rappoltstein wird zwar nicht ausdrücklich erwähnt, daß er in Kolmar zu Schaden gekommen sei, man wird aber nicht fehlgehen, anzunehmen, daß auch er mit Ulrich in der Stadt eingeschlossen

Bischof Berthold von Straßburg drängte den österreichischen Herzog unablässig, dem Wittelsbacher entgegenzuziehen und sich in einen Kampf mit ihm einzulassen[41]. Er dachte wohl, daß das habsburgische Heer, zu dem besonders viel Fußvolk gestoßen war, dem kaiserlichen überlegen sei und ihm daher eine entscheidende Niederlage beibringen könne. Bei Mutzig an der Breusch hatte er bereits bedeutende Streitkräfte gesammelt, die sich dem Herzog beim Vormarsch anschließen sollten[42]. Otto konnte sich aber nicht dazu entschließen, von Kolmar wegzuziehen, ohne die Stadt unterworfen zu haben. Die Absichten Bertholds von Bucheck dürften übrigens dem Kaiser nicht verborgen geblieben sein. Er ließ durch den Grafen Ulrich von Württemberg, der sich kurze Zeit zuvor noch mit dem Straßburger Bischof versöhnt hatte, das Gebiet südlich der Breusch durchstreifen und dem Kirchenfürsten auflauern. Ein Anschlag auf denselben mißlang zwar, aber das bischöfliche Städtchen Benfeld konnte von den Kaiserlichen in Besitz genommen und behauptet werden[43].

Trotz der ernsten kriegerischen Vorbereitungen, die während der letzten Wochen auf beiden Seiten betrieben worden waren, sollte es auch dieses Mal zu keinem Kampf der feindlichen Heere im Elsaß kommen. König Johann von Böhmen, der nach den Verhandlungen im Mai 1330 nach Frankreich und Luxemburg gegangen war[44], traf im Juli im kaiserlichen Lager zu Hagenau ein und begann sogleich mit den streitenden Parteien zu verhandeln. Herzog Otto ging nicht sogleich auf die von dem Luxemburger gemachten Vorschläge ein, da ihn insbesondere einer seiner Räte zur Unnachgiebigkeit ermahnte[45]. Der Böhmenkönig ließ aber in seinen Bemühungen nicht nach und so kam es schließlich doch am 6. August 1330 auf elsässischem Boden zur endgültigen Aussöhnung

war (vgl. Urk. Rapp. I n. 417, 420, R. B. n. 1255, 1273). Am 6. August 1330 gab Kaiser Ludwig auch dem Straßburger Ritter Reimbold Hüffelin 50 Mark Silber als Ersatz für den Schaden, den er in seinem Dienste vor Kolmar erlitten hatte. Da aber die Urkunde schon am Tage des Friedensschlusses ausgestellt wurde, an dem Kolmar ohne Zweifel noch umlagert war, so wird der Straßburger wohl nicht in der Stadt gewesen, sondern vielleicht bei Boten- oder Erkundigungsritten zu Schaden gekommen sein (Urk. Str. III n. 1268, R. B. n. 1174).

[41] Gesta Bertholdi a. a. O. 304.

[42] A. a. O.

[43] A. a. O. 304. Vgl. auch Leupold a. a. O. 77 f.

[44] Vgl. R. B. S. 441. S. auch Königsaaler Gesch. 478.

[45] Joh. v. Viktr. II 139.

zwischen den Habsburgern und dem Kaiser. Die österreichischen Herzoge versprachen, das Reichsgut, das sie noch von König Friedrich her in Besitz hatten, herauszugeben und gelobten, dem Kaiser in Deutschland Hilfe zu leisten gegen jedermann, mit Ausnahme der heiligen Kirche, des Königs von Böhmen, der Herzoge von Baiern und Kärnten, des Erzbischofs von Salzburg und der Bischöfe von Passau und Straßburg. Der Kaiser seinerseits versprach den Herzogen für ihre dem Reich zu leistenden Dienste zwanzigtausend Mark Silber und verpfändete ihnen hierfür die Städte Zürich, Schaffhausen, St. Gallen und Rheinfelden[46]. Von der Verpflichtung, ihm nach Italien Heeresfolge zu leisten, entband er sie gänzlich, da ihnen König Johann von Böhmen um zehntausend Mark Silber diesen Dienst abgenommen hatte[47]. Berthold von Bucheck wurde im Friedensvertrag weitgehend berücksichtigt. Zur Vergütung des ihm von den kaiserlichen Scharen zugefügten Schadens wies ihm Ludwig viertausend Pfund Denare auf den Zoll zu Oppenheim, auf die Stadt Oppenau[48] und auf andere rheinische Orte an[49]. König Johann erhielt als Pfand für eine Geldsumme, die ihm der Kaiser für seine bei Mühldorf geleistete Hilfe versprochen und wofür er ihm ursprünglich Altenburg, Zwickau und Chemnitz versetzt hatte, die elsässischen Reichsstädte Kaisersberg, Türkheim und Münster und die Reichsburg Blicksberg[50]. Der bisherige Landvogt im Elsaß, Albrecht Hummel von Lichtenberg, der die Sache seines Herrn gegenüber den Habsburgern so tatkräftig verfochten hatte, mußte — wohl auf Betreiben Herzog Ottos — auf sein Amt verzichten. Sein Nachfolger wurde Graf Ulrich von Württemberg, der am 10. August der Stadt Hagenau im Namen des Kaisers den Schutzeid leistete[51].

Das Hagenauer Bündnis war von großer politischer Bedeutung. Hatten sich doch die drei mächtigsten Fürstenhäuser in Deutschland nach langem Hader nun endlich auf friedliche Weise verständigt. Der Kaiser bekam dadurch freie Hand, um seinen Plänen in Italien nachgehen und den Kampf gegen den Papst aufs neue aufnehmen zu können. Johann XXII. hatte vergebens versucht, den Habsburger

---

[46] Const. VI n. 836. Dazu vgl. Const. VI n. 837—839, 885.

[47] Const. VI n. 836, R. B. S. 278 n. 2730.

[48] ö. Offenburg.

[49] Const. VI n. 840, 841, R. B. n. 1182, 1183.

[50] Const. VI n. 842, R. B. n. 2731.

[51] Becker a. a. O. 33.

von der Aussöhnung mit dem Wittelsbacher zurückzuhalten[52]. Otto war trotz der eindringlichen päpstlichen Weisungen mit seinem bisherigen Gegner in Verbindung getreten und hatte ihm seine Hilfe zugesagt. So konnte denn der Kaiser in einem Schreiben an seinen Statthalter zu Mantua die Lage diesseits der Alpen als äußerst günstig darlegen[53].

Von Hagenau zog Ludwig, begleitet von dem Böhmenkönig Johann und Herzog Otto von Österreich, wie im Triumphzug durch das ganze Elsaß. Überall ward ihm ein freudiger Empfang zuteil; wußte man doch, daß er den Wünschen der Bevölkerung im weitgehendsten Maße entsprechen würde. Vom 10. bis zum 12. August 1330 weilte er in den Mauern des schönen und mächtigen Straßburg[54], das er zehn Jahre früher zum ersten Mal, aber nur ganz flüchtig, betreten hatte. Von da aus ging es weiter südwärts über Schlettstadt nach Kolmar[55]. Das österreichische Belagerungsheer befand sich zum Teil noch vor der Stadt, als Ludwig dort anlangte[56]. Nachdem noch kurz Mühlhausen berührt worden war, verließ der Kaiser mit seinem Gefolge wieder das elsässische Gebiet und wandte sich dem Bodensee zu.

---

[52] Vgl. z. B. Const. VI n. 770, 813.

[53] Const. VI n. 858, R. B. n. 2732.

[54] R. B. n. 1186—1189.

[55] R. B. n. 1190—1197.

[56] Vgl. Joh. v. Winterthur 90.

Schluß.

Kaiser Ludwig war nun unbestrittener Herr im Elsaß, wohin es ihn schon seit Beginn seiner Regierungszeit gelockt hatte. Manche historische Erinnerung mag in ihm aufgestiegen sein, als er sich endlich im Besitze jenes Landes sah, in das seine Vorgänger auf dem deutschen Königsthron, vor allem die Hohenstaufen, so oft und so gerne gezogen waren; hatte doch Friedrich II. das Elsaß das geliebteste seiner Erbländer genannt[1]. Und gerade Hagenau, wo der Kaiser mehrere Wochen hindurch verweilt, war durch den Aufenthalt der deutschen Könige am häufigsten ausgezeichnet und durch ihre Gunst zu besonderer Blüte gebracht worden. Dort hatte ja auch Friedrich Barbarossa eine kaiserliche Pfalz mit prunkvoller Kapelle bauen lassen, die noch nach Jahrhunderten die Bewunderung aller Besucher erregte[2]. Sie muß auch auf Ludwig Eindruck gemacht haben.

Wohl hatte der Kaiser in seinem sechzehnjährigen Ringen um das Elsaß schwere Opfer an Geld und Gut bringen müssen, das Land zeigte sich ihrer aber durchaus wert. Fortan blieb es eng mit ihm verbunden und bewahrte ihm die Treue bis zu seinem Tode im Jahre 1347. Bischof Berthold stand zwar auch noch nach dem Vertrage von Hagenau mit Ludwig auf gespanntem Fuße, nunmehr war er aber in seinem Wirken stark gelähmt, da ihm die Städte und der größte Teil des Adels die Gefolgschaft kündigten. Später — im Jahre 1339 — hat auch er dann mit dem Kaiser Frieden geschlossen und ihm, wenn auch nur gezwungen, die geforderte Huldigung geleistet[3].

Abgesehen von den zahlreichen Gunsterweisungen, die Ludwig seit dem Jahre 1330 dem Elsaß ununterbrochen zuteil werden ließ, war sein Einfluß im Lande auch noch in anderer Hinsicht fühlbar. Damals gewannen die Handwerker in den Städten gegenüber dem Adel immer mehr an Bedeutung. Sie waren sich dessen auch wohl bewußt und benützten vielfach die Zwistigkeiten unter den vornehmen Familien, um die Regierungsgewalt an sich zu bringen. So

---

[1] Reg. imp. V1 n. 2243.

[2] Vgl. A. Meister a. a. O. 65.

[3] Vgl. Leupold a. a. O. 120 f.

geschah es in Kolmar und Straßburg. Der Kaiser zeigte für das aufblühende Gewerbe volles Verständnis und begünstigte die Teilnahme der niederen Volksschichten an der Stadtverwaltung. In Kolmar war man des steten Haderns zwischen den Schwarzen und den Roten müde geworden und hatte beide Parteien bald nach dem Abzug des Kaisers aus dem Elsaß vertrieben[4]. An die Spitze der Stadt wurden nun neun Männer berufen, von denen vier aus den Adeligen, die übrigen aber aus den gewöhnlichen Bürgern genommen waren. Ihre Amtsdauer sollte sich auf fünf Jahre erstrecken[5]. Ludwig wurde von den getroffenen Maßnahmen verständigt und erklärte sich damit einverstanden[6]. Als dann auf Wunsch und Anordnung des Kaisers eine Versöhnung zwischen der Stadt und den ausgetriebenen Parteien zustande kam, wurde festgesetzt, daß fortan die Zunftmeister den Rat zu wählen hätten und zwar zu zwei Dritteln aus den Bürgern, die zur Zeit der Aussöhnung in der Stadt waren, zu einem Drittel aber nur mehr aus den aus der Verbannung zurückgekehrten Adeligen[7]. In Straßburg vollzog sich der Umschwung in der Stadtherrschaft etwas später bei Gelegenheit eines blutigen Kampfes zwischen den Zorn und Mülnheim[8]. Im Frühjahr 1331 erlangten die Handwerker auch in Hagenau auf Verwendung des Kaisers Anteil an der Stadtregierung[9]. Da sich Ludwig in der Folge mit Eifer der rheinischen Landfriedensbewegung annahm, die für die ruhige Entwicklung der zahlreichen elsässischen Städte die notwendigen Voraussetzungen schuf, gewann er immer mehr das Vertrauen fast des gesamten Landes und vor allem der städtischen Bevölkerung. So hat ihm denn auch das Elsaß ein dankbares Andenken bewahrt, das seinen Ausdruck in den Worten fand[10], mit denen der Straßburger Geschichtsschreiber Fritsche Closener den ersten Wittelsbacher auf dem deutschen Kaiserthrone kennzeichnet: „der keiser was fridesam und gut, und wo die stete woltent lantfriden machen, do det er sin helfe zu und waz er mit gut moht zubringen, do erlies er sich krieges."

---

[4] Vgl. das Schreiben Ludwigs vom 5. Juli 1331, Böhmer Fontes I 212.

[5] Geschichtsblätter aus der Schweiz 2 (1856), 49 f.

[6] Dies erhellt aus dem oben angeführten Schreiben Ludwigs vom 5. Juli 1331.

[7] Urk. Rapp. I n. 426.

[8] Vgl. Notae historicae Argentinenses (Böhmer Fontes III 118 f.), Gesta Bertholdi a. a. O. 305, Closener 122 ff., Schilter-Königshofen 782 ff.

[9] Als. Dipl. II S. 144 f.

[10] Closener 69.

Anhang.

1. Örtliches über den Zusammenstoß bei Speyer im Jahre 1315.

Über die örtlichen Verhältnisse des mittelalterlichen Speyer sind wir nicht so gut unterrichtet wie über diejenigen anderer deutscher Städte. Wurde doch die schöne, an geschichtlichen Erinnerungen ungemein reiche Stadt im Jahre 1689 von den Franzosen fast von Grund aus zerstört, so daß kaum ein Stein auf dem anderen geblieben ist[1]. Wenn wir uns heute noch eine immerhin im großen und ganzen befriedigende Vorstellung von den alten Örtlichkeiten der Stadt bilden können, so ist dieser Ersatz den eifrigen Vertretern der Speyrer Lokalgeschichte, voran Caspar Zeuß[2] und Konrad Engelhardt[3] zu danken. Zeuß hat seinem Werk über das alte Speyer auch den ältesten uns erhaltenen Plan der Stadt, der um das Jahr 1730 entstanden ist, beigefügt[4]. Die Anlage der Vorstädte ist darauf noch deutlich zu erkennen. Uns geht hier vor allem das auf der Nordseite der Stadt gelegene Altspeyer an, das sich zu beiden Seiten der nach Worms führenden Straße hinzog[5]. Schon im Jahre 1084 hatte Bischof Huzmann (1075—1090)[6] den Juden in dieser Vorstadt einen bestimmten Platz angewiesen und mit Mauern umgeben lassen. In Altspeyer, und zwar unmittelbar vor dem Weidentor zwischen der Wormser Straße und dem Woogbach, lag auch — nach Ansicht der ortskundigen Forscher — der älteste

---

[1] Vgl. K. v. Raumer, Die Zerstörung der Pfalz von 1689 (München 1930), 147 ff.

[2] C. Zeuss, Die freie Reichsstadt Speier vor ihrer Zerstörung (Speyer 1843).

[3] K. Engelhardt, Aus vergangenen Tagen. Geschichtliche Erinnerungen (Speyer 1910).

[4] Der Karte 2 ist dieser Plan zugrundegelegt; die bei Zeuss im Aufriß dargestellten Kirchen, Türme und Mauern sind der Einfachheit halber im Grundriß wiedergegeben.

[5] Vgl. Karte 2.

[6] Vgl. über diesen Kirchenfürsten jetzt auch H. Schreibmüller, Name und Herkunft des Speyerer Bischofs Huzmann, Pfälzisches Museum 1927.

Judenfriedhof[7]. Hier suchte Ludwig der Baier Schutz, als das habsburgische Heer immer näher herankam. Wahrscheinlich lagerte er zuletzt vor dem die Vorstadt nach Norden hin abschließenden Wormsertor, durch das er dann in den Judenfriedhof einzog. Über den Standplatz des habsburgischen Heeres sind uns keine genaueren Angaben überliefert. Die Lokalhistoriker haben sich diesbezüglich auch nicht geäußert. Aus dem vom 18. März datierten Schreiben Friedrichs des Schönen an die Stadt Konstanz[8] ergibt sich, daß die Österreicher den Speyerbach überschritten und gegen Stadt und Judenfriedhof vorgingen. Unter dem Speyerbach kann hier offenbar nur der südliche Arm des bei Hanhofen sich teilenden Flusses gleichen Namens verstanden sein. In gleicher Richtung mit diesem künstlichen Wasserlauf, der sich größtenteils in der Höhe des umliegenden Gebietes hält[9], fließt etwas nördlich[10] der Wogbach, von dem aus das Gelände gegen Süden hin zwischen Dudenhofen und Speyer ungefähr fünf bis sieben Meter ansteigt, wie aus der Karte 1:25.000 zu entnehmen ist. Das ganze Gebiet zwischen Speyer- und Woogbach weist sonst nur unbedeutende Höhenunterschiede auf[11] und war schon in früher Zeit offenes Ackerland[12]. Hierher zog also im März 1315 das habsburgische Heer und näherte sich dann Speyer. Es läßt sich aber nicht genau feststellen, wo Friedrich der Schöne während der zwei Tage und der Nacht, die er vor der Stadt zubrachte, sein Heer in Schlachtordnung aufgestellt hatte. Jedenfalls wird er nicht bis an die Stadtmauer herangegangen sein, da es ihm ja nicht um eine Belagerung, sondern um einen Kampf mit dem Gegner auf offenem Felde zu tun war. Was eine genaue örtliche Bestimmung des österreichischen Standplatzes im besonderen

[7] Diese Nachricht verdanke ich durch gefällige Vermittlung des Herrn Oberstudiendirektors Dr. Schreibmüller den Herren Staatsoberarchivar Dr. A. Pfeiffer und Museumsdirektor Dr. F. Sprater.

[8] S. unten Anhang 2, I.

[9] Auf der Karte 1:25.000 sind zwei ausgedehntere Einschnitte dieses südlichen Armes, der im besonderen den Namen Speyerbach trägt, zu erkennen, der eine bei Hanhofen und der andere unmittelbar vor Speyer; ihre Tiefe ist aus der Karte nicht zu entnehmen, kann aber jedenfalls nicht bedeutend sein.

[10] Zwischen Dudenhofen und Speyer in einer mittleren Entfernung von etwa 1 km.

[11] Auf der Karte 1:25.000 sind zwischen Dudenhofen und Speyer entlang der Bahnlinie folgende Höhenmaße eingetragen: 104, 107, 103.2, 104.5.

[12] Vgl. K. Engelhardt, Die Umgestaltung des Landschaftsbildes um Speyer, Mitteil. des hist. Vereins der Pfalz 36, 162.

noch erschwert, ist der Umstand, daß wir über die damalige Ausdehnung und Befestigung der auf der Westseite von Speyer gelegenen Gilgenvorstadt nicht hinreichend unterrichtet sind. Als wahrscheinlichste Lösung möchte ich immerhin annehmen, daß sich Friedrichs Heer mit seinem linken Flügel bis zum Abfall gegen den Woogbach hin ausdehnte und mit seinem rechten etwa bis zur heutigen Dudenhoferstraße, dort wo diese sich in die Obere Lang- und Schützenstraße teilt, reichte[13].

2. Die Quellen für den Zusammenstoß bei Speyer im Jahre 1315.

Für die Kenntnis mittelalterlicher Kriegsereignisse ist ohne Zweifel die größte Bedeutung den gleichzeitigen Briefen beizulegen, besonders wenn diese von Personen verfaßt sind, die am Kampfe selbst teilgenommen haben. Erst an zweiter Stelle kommen dann die erzählenden Quellen, die zeitlich und meistens auch örtlich den Ereignissen mehr oder minder fernstehen, ja in manchen Fällen nichts weiter als der schriftliche Niederschlag einer im Laufe der Jahre veränderten und sagenhaft ausgesponnenen Volksmeinung sind.

A. Briefe.

Daß auch Briefe, selbst wenn sie gleichzeitig mit den Ereignissen entstanden sind, nicht schlechthin kritiklos hingenommen werden dürfen, versteht sich von selbst. Es hängt unter anderem viel davon ab, zu wissen, welcher der streitenden Parteien der Schreiber angehörte und ob er bei der Abfassung des Briefes irgendwelche besondere Zwecke wie etwa die Gewinnung von Fürsten und Städten verfolgte. Der Sieger wird unter dem unmittelbaren Eindruck des Erfolges die Lage im rosigsten Lichte darzustellen bemüht sein, während der Besiegte das Geständnis seiner Niederlage irgendwie zu umgehen suchen wird. Von besonderem Wert ist es, wenn Briefe von beiden Parteien vorliegen, so daß ein Vergleich möglich ist. Dies ist der Fall für den Zusammenstoß bei Speyer im Jahre 1315.

---

[13] Nach Mitteilung von Museumsdirektor Dr. Sprater befinden sich im Historischen Museum der Pfalz zwei unterhalb des Judenfriedhofs gefundene gotische Helme, die mit dem Zusammenstoß von 1315 in Beziehung gebracht werden.

Neben sechs Briefen, die von habsburgischer oder habsburgisch gesinnter Seite stammen, ist uns auch ein Schreiben Ludwigs von Baiern erhalten.

Von den habsburgischen Nachrichten ist zunächst ein Brief Friedrichs des Schönen an die Stadt Konstanz hervorzuheben[1]. Er ist uns im Original überliefert, war aber bis in die jüngste Zeit unbeachtet geblieben. Am 18. März, also schon zwei Tage nach dem Abzug der Österreicher von Speyer, wurde er in Hagenau abgefaßt. Im Gegensatz zu den zwei uns erhaltenen, von Ludwig nach der Schlacht bei Mühldorf an Mailand und Venedig gerichteten Briefe, die nur in ganz knapper Form den über den Gegner errungenen Sieg anzeigen[2], wird hier der ganze Vorgang des Zusammenstoßes ziemlich genau geschildert, wie es ja sonst auch bei den meisten anderen mittelalterlichen Siegesberichten zu geschehen pflegte[3]. Friedrich zeigt sich ganz erfüllt vom Bewußtsein, über seinen Gegner einen Sieg davongetragen zu haben, da sich dieser nicht zum Kampfe gestellt, sondern beim Herannahen der Habsburger den befestigten Judenfriedhof bei Speyer aufgesucht hatte. Von besonderer Wichtigkeit ist es, daß genau der Tag angegeben ist, an dem der Vorstoß gegen Speyer und den Judenfriedhof erfolgte: feria quinta proxima ante dominicam Palmarum, also am 13. März des Jahres 1315. Es ist dies übrigens nicht die einzige Zeitbestimmung, die sich in dem Briefe vorfindet. Der König erzählt auch, daß sein Heer zwei Tage und eine Nacht in Schlachtordnung gestanden und ohne Widerstand zu finden das Feld beherrscht habe. Endlich gibt er auch noch den genauen Zeitpunkt seines feierlichen Einzuges in Hagenau und den Tag an, an dem ihm die Bürgerschaft den Eid der Treue und des Gehorsams leistete. Neben diesen Zeitbestimmungen enthält der Brief auch einige Ortsangaben. Friedrich berichtet, daß das habsburgische Heer den Speyerbach überschritten habe und gegen die Stadt und den unmittelbar an diese anstoßenden Judenfriedhof vorgegangen sei. Was wir in dem Schreiben vermissen, ist die Angabe der Stärke der nach Speyer geführten Kräfte und sind die Namen der vornehmsten Begleiter des Königs. Selbst Herzog Leopold wird mit keinem

[1] Const. V n. 242 und darnach unten Anhang 2, I.

[2] Vgl. W. Erben, Die Berichte der erzählenden Quellen über die Schlacht bei Mühldorf, Archiv f. österr. Gesch. 105, 244.

[3] A. a. O.

Worte erwähnt. Friedrich verfolgte bei der Abfassung seines Schreibens ohne Zweifel einen praktischen Zweck. Konstanz, um dessen Gunst sich die beiden Parteien seit der Doppelwahl unablässig beworben hatten[4], sollte nun nach dem ersten kriegerischen Zusammenstoß endgültig an die Person des habsburgischen Königs gefesselt werden. An der Richtigkeit dessen, was Friedrich der Schöne über den Verlauf des Zusammentreffens bei Speyer selbst sagt, dürfen wir wohl nicht zweifeln; einzelne Stellen des Briefes laufen jedoch unzweideutig darauf hinaus, den Gegner herabzusetzen und seine Niederlage beschämender erscheinen zu lassen, als sie es in Wirklichkeit war. Ludwig wird als Friedensstörer hingestellt, der beim Herannahen des Gegners die Flucht ergreift und vor den Anstrengungen des Krieges zurückschreckt. Daß der erwartete Zuzug nicht rechtzeitig eintraf und der Wittelsbacher durch seinen Rückzug eine wahrscheinliche Niederlage verhüten wollte, berichtet der Habsburger natürlich nicht.

Gleichzeitig mit dem Briefe Friedrichs ist ein uns ebenfalls im Original erhaltenes Schreiben der Hagenauer Bürgerschaft an Konstanz[5]. Das Schriftstück ist zwar undatiert, Schwalm hat es aber mit Recht auf den 18. März angesetzt. Zweifellos war derselbe Bote mit der Beförderung beider Stücke betraut worden. Gegenüber dem Schreiben Friedrichs des Schönen ist dieser Brief kürzer und sachlicher gefaßt. Die Hagenauer berichten, sie hätten den beiden im Felde liegenden Gegenkönigen kund getan, denjenigen als Herrn anerkennen zu wollen, der das Feld behaupte; Friedrich sei daraufhin vor Speyer gezogen, in dessen Vorstadt sich der Wittelsbacher gelegt hatte; wiewohl der Habsburger sich gern in einen Kampf mit dem Gegner eingelassen hätte, sei es doch zu keiner Schlacht gekommen, da ein Herankommen an den Baiern unmöglich war; Friedrich sei nun zu ihnen gezogen und von der Bürgerschaft als König empfangen worden. Zum Schluße ersuchen die Hagenauer die Bürger von Konstanz, ihrem Beispiel zu folgen und den Habsburger ebenfalls als König anzuerkennen. Bezeichnend für den durch das Zusammentreffen bei Speyer erfolgten Umschwung in der Haltung der Stadt ist es, daß Ludwig nur mehr Herzog genannt wird.

Zeitlich etwas später ist ein vom Erzbischof von Köln

---

[4] Vgl. Const. V n. 126, 170, 171, 172.

[5] Const. V n. 243 und darnach unten Anhang 2, II.

an Jakob von Aragonien gerichteter Brief, der sich gleichfalls mit dem Zusammenstoß bei Speyer beschäftigt[6]. Das im Original erhaltene Schreiben ist datiert vom 9. April und hat als Ausstellungsort Baden in der Schweiz, wohin der geistliche Kurfürst mit dem habsburgischen König von Straßburg aus gezogen war. Da in dem Bericht des Kölners über die Ereignisse bei Speyer eine Reihe von Ausdrücken wiederkehren, die sich in dem Schreiben Friedrichs des Schönen an die Stadt Konstanz finden, kann man mit gutem Grund vermuten, daß dem Erzbischof ein ähnlich oder vielleicht sogar bis auf wenige Einzelheiten gleich abgefaßtes Schriftstück als Vorlage gedient habe. Friedrich hat wohl nicht allein an Konstanz, sondern auch an andere Städte und an Fürsten geistlichen und weltlichen Standes Siegesbotschaften ergehen lassen, die uns aber nicht mehr erhalten sind. Nicht nur Konstanz, sondern auch fast alle anderen Städte am Oberrhein hatten nach der Doppelwahl eine neutrale Haltung eingenommen; eine endgültige Stellungnahme wollten sie erst nach der Entscheidung durch die Waffen treffen. Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß der Habsburger seinen Sieg und die von den Hagenauern und Ehnheimern empfangene Huldigung nach allen Seiten hin bekannt werden ließ, um die noch Schwankenden endgültig auf seine Seite zu ziehen. Übrigens mußte ja der Bote, der nach Konstanz ritt, unterwegs eine Reihe von Städten, wie Straßburg, Kolmar, Mühlhausen und Basel, berühren; es ist aber nicht anzunehmen, daß man diese nicht zugleich über das Vorgefallene unterrichtet hätte. Keineswegs nur die Städte, sondern auch befreundete Fürsten und vor allem den Kölner Erzbischof, der allein von den geistlichen Kurfürsten auf seine Seite getreten war, wird Friedrich der Schöne alsbald über den Verlauf des kriegerischen Zusammenstoßes in Kenntnis gesetzt haben[7]. Was nun den auf den Zusammenstoß bei Speyer bezüglichen Inhalt des Schreibens betrifft, das der Kölner zu Beginn des Monats April an den König von Aragonien sandte, so ist, wie schon erwähnt, der Verlauf der Ereignisse zum Teil mit denselben Worten geschildert wie in dem Briefe Friedrichs an die Stadt Konstanz. Einzelne Teile sind etwas kürzer gefaßt und die Zeitangaben weggelassen oder nur in unbestimmter Form verzeichnet. So werden aus den zwei Tagen und der Nacht,

[6] Const. V n. 254 und darnach unten Anhang 2, III.

[7] Auch die Königin Elisabeth hat aller Wahrscheinlichkeit nach eine solche Siegesbotschaft erhalten. Vgl. unten S. 105.

während welcher der Habsburger nach seiner Botschaft an Konstanz bei Speyer das Feld beherrschte, im Schreiben des Erzbischofs aliquot dies. Im Gegensatz zum Briefe Friedrichs wird hier ferner ausdrücklich erwähnt, daß Speyer auf Ludwigs Seite stand und daß dieser sich deswegen in den Judenfriedhof zurückzog, weil er die Stadt selbst nicht betreten konnte. Diese letztere Nachricht mag der geistliche Kurfürst vielleicht auf mündlichem Wege erhalten haben, da er ja wenige Tage nach dem Ereignis mit Friedrich dem Schönen in Straßburg zusammentraf[8]. Es ist jedoch auch möglich, daß die von ihm benutzte Vorlage in bezug auf diesen Punkt anders gelautet hat als der Brief des Habsburgers an Konstanz.

Ein anderer brieflicher Bericht über den Zusammenstoß bei Speyer stammt von Johann Lupi, dem Prokurator des aragonischen Königs an der Kurie[9]. In einem längeren vom 19. April datierten Schreiben, das uns gleichfalls im Original erhalten ist, meldete dieser seinem Herrn, was er von den Deutschen in Avignon über das Ereignis bei Speyer in Erfahrung gebracht hatte. Wahrscheinlich hat Lupi die ihm zu Ohren gekommenen Nachrichten, die wohl nicht alle übereingestimmt haben dürften, in seinem Berichte an den König frei verarbeitet. Wir erhalten hier jedenfalls ein ganz anderes Bild vom Verlauf der Dinge. Nach der Mitteilung des Spaniers hätte sich Ludwig nicht in der Vorstadt von Speyer befunden, sondern in der Stadt selbst, in die dann auch Friedrich wegen Mangel an Lebensmitteln eingedrungen wäre. Daß ähnliche Nachrichten tatsächlich in Deutschland verbreitet waren, ergibt sich aus erzählenden Quellen[10].

Zwei weitere im Original erhaltene Schreiben, die den Zusammenstoß bei Speyer berühren, sind zwar zeitlich bedeutend jünger als die eben besprochenen, geben aber den tatsächlichen Verlauf der Dinge ziemlich getreu wieder[11]. Es handelt sich um Briefe der Alamanda Çapera, einer Katalanierin, die an der Seite der Königin Elisabeth weilte[12]. Das eine vom 6. Juni 1315 datierte

---

[8] Vgl. Const. V n. 247, R. B. S. 382 n. 297, S. 414 n. 404, Reg. Habsb. III n. 128.

[9] Const. V n. 260 und darnach unten Anhang 2, IV.

[10] Vgl. die Berichte der sogen. 1. bair. Forts. d. sächs. Weltchronik und der Lebensbeschreibung Bischof Balduins von Trier unten Anhang 2, XI u. XIII.

[11] Const. V n. 291 u. Finke, Acta Aragonensia III n. 126 und darnach unten Anhang 2, V u. VI.

[12] Vgl. J. Schrader, Isabella von Aragonien (Berlin 1915) 4, 57 f., 62.

Schreiben ist an König Jakob von Aragonien gerichtet; das andere, zwei Tage später abgefaßte, an Alamandas Mutter. Der Text stimmt in beiden Stücken zum großen Teil wörtlich überein. Friedrich, so berichtet die Katalanierin, habe den Gegner zurückgedrängt und im Judenfriedhof drei Tage und drei Nächte hindurch belagert. Alamanda Çapera kann durch Friedrich den Schönen selbst entweder direkt oder durch Vermittlung der Königin über den Verlauf der Ereignisse im März 1315 unterrichtet worden sein. Es mag ihr vielleicht aber auch ein schriftlicher Bericht von der Königin zur Verfügung gestellt worden sein. Daß diese tatsächlich einen solchen in der Hand hatte, scheint sich aus dem Schreiben an ihren Bruder Alfons vom 1. Oktober 1315 zu ergeben, in dem zum großen Teil genau dieselben Ausdrücke wiederkehren, die sich in dem Briefe Friedrichs an die Stadt Konstanz finden[13]. Wenn die Zeitangabe bezüglich der Einschließung Ludwigs im Judenfriedhof von jener Friedrichs abweicht, so mag das darauf zurückgehen, daß in der Vorlage, falls eine solche benützt wurde, die Dauer des Aufenthaltes der Habsburger vor Speyer nicht angegeben war und die Schreiberin die früher erhaltenen mündlichen Nachrichten nicht mehr genau in Erinnerung hatte.

Neben diesen habsburgischen Mitteilungen ist uns auch ein Brief Ludwigs von Baiern über seinen ersten Waffengang überliefert. Das in lateinischer Sprache abgefaßte Original ist nicht mehr vorhanden. Nach Tschudi, der in seiner Chronik eine deutsche Übersetzung davon gab, auf die wir heute noch angewiesen sind, befand es sich ehemals im Archiv von Uri[14], ging aber offenbar beim Brand von Altdorf im Jahre 1799 zugrunde[15]. Der Brief des Wittelsbachers ist an die Bewohner von Schwyz, Uri und Unterwalden gerichtet und hatte den Zweck, diese in ihrer Treue zu bestärken. Dies war damals umso notwendiger, als Friedrich der Schöne nach dem Zusammenstoß bei Speyer südwärts zog und so Gefahr bestand, daß die Leute in den Waldstätten in Anbetracht von Ludwigs Mißerfolg sich ohne Kampf mit ihm versöhnen könnten. In seinem Schreiben erzählt der Wittelsbacher, er habe ins Elsaß ziehen wollen und sei bereits bis Speyer vorgedrungen;

---

[13] Vgl. Const. V n. 321.

[14] Vgl. Kopp a. a. O. IV2 129 Anm. 5.

[15] Diese Nachricht verdanke ich durch gefällige Vermittlung von Dr. P. Bruno Wilhelm, O. S. B., Herrn Dr. Durrer in Stans.

da aber der Bischof von Trier und andere Adelige vom Niederrhein zur festgesetzten Zeit nicht eingetroffen seien, habe er auf den Rat des Mainzer Erzbischofs und anderer Fürsten auf nächste Pfingsten einen Reichstag nach Nürnberg ausgeschrieben. Dieser Bericht entspricht zwar den Tatsachen, Ludwig verschweigt aber darin alles, was sich auf den Zusammenstoß mit seinem Gegner und die damit zusammenhängende Schlappe bezieht. Der Gedanke, die Bewohner der Waldstätten könnten vielleicht in ihrer Anhänglichkeit an ihn erschüttert werden, wenn er ihnen die ganze Wahrheit mitteilte, wird ihn veranlaßt haben, sie den tatsächlichen Sachverhalt nur recht lückenhaft und stark subjektiv gefärbt wissen zu lassen.

B. Erzählende Quellen.

Wenn meines Wissens kein kriegerisches Ereignis aus der Zeit Ludwigs des Baiern in so zahlreichen Briefen ein Echo gefunden hat wie der Zusammenstoß bei Speyer, so mag es befremdend erscheinen, daß Nachrichten aus erzählenden Quellen nur verhältnismäßig spärlich vorliegen. Man muß jedoch bedenken, daß die Briefe insgesamt gleichzeitig mit dem Ereignis abgefaßt worden sind, während die chronikalischen Nachrichten mit ganz geringen Ausnahmen erst viel später schriftlich festgelegt wurden, zu einer Zeit also, da der erste Waffengang der beiden Gegenkönige durch zahlreiche andere, zum Teil erheblich wichtigere Ereignisse in Schatten gestellt worden oder vielleicht überhaupt schon in Vergessenheit geraten war.

Gleichzeitige Nachrichten.

Von den Berichten der erzählenden Quellen, die den Zusammenstoß bei Speyer berühren, kann nur einer als mit dem Ereignis gleichzeitig[16] bezeichnet werden, jener der Königsaaler Chronik. Dieses Geschichtswerk besteht seiner Zusammensetzung nach aus den Annales Aulae regiae, der vita Wenceslai und den von 1305—1337 reichenden Memoiren des Abtes Peter von Zittau, die den Hauptteil des ganzen Werkes ausmachen[17].

[16] Den Begriff „gleichzeitig“ dehne ich dabei auf das ganze dem Geschehnis folgende Jahr aus.

[17] Vgl. J. Loserth, Die Königsaaler Geschichtsquellen, Archiv f. österr. Geschichte 51 (1873), 451 ff.

Was dem Werke des dritten Königsaaler Abtes einen besonderen Wert verleiht, ist der Umstand, daß die Aufzeichnungen schrittweise den Ereignissen folgen[18]. Im besonderen gilt das auch für das 125. Kapitel des ersten Buches, in dem Peter die Doppelwahl des Jahres 1314 und die ersten Anfänge der beiden Gegenkönige schildert. Als letztes Ereignis führt er hier die am 15. November 1315 erfolgte Schlacht am Morgarten an und fügt dann hinzu, daß das Jahr 1315 schon das zweite seit der Doppelwahl sei und immer noch wisse man nicht, wann und wo der Erdball sich wieder zu beruhigen beginne[19]. Um die Jahreswende von 1315 auf 1316 mag er also dieses Kapitel niedergeschrieben haben. Viel berichtet der Chronist über den Zusammenstoß bei Speyer nicht; er erwähnt nur die Tatsache, daß die beiden feindlichen Heere aufeinandergestoßen sind. Diese Kürze ist durchaus verständlich, wenn man bedenkt, daß König Johann an dem kriegerischen Unternehmen in keiner Weise beteiligt war. Für den böhmischen Geschichtsschreiber lag also kein Grund vor, das Ereignis in seinem Werke eingehend zu schildern, umsomehr, da ja der Verbündete seines Herrn den Rückzug hatte antreten müssen. Daß Peter ausführlicherer Nachrichten entbehrt hätte, möchte ich wegen der engen Beziehungen seines damaligen Abtes Konrad zum Erzbischof von Mainz und zur böhmischen Königsfamilie[20], die doch sicher über alles im laufenden gehalten wurde, nicht annehmen.

Jüngere Darstellungen aus dem Ober- und Mittelrheingebiet.

Der größere Teil der erzählenden Quellen, die sich mit dem ersten kriegerischen Unternehmen Ludwigs des Baiern nach der Doppelwahl befassen, gehört dem Entstehungsort nach in das Gebiet des Ober- und Mittelrheins. Da in dieser Gegend das Ereignis stattfand, so konnte sich hier auch in den darauffolgenden Jahren die Erinnerung daran einigermaßen getreu erhalten und fortpflanzen, bis sie schließlich dann später durch die Chronisten

---

[18] Vgl. neben Loserth a. a. O. auch Erben, Die Berichte der erzählenden Quellen über die Schlacht bei Mühldorf a. a. O. 259 ff.

[19] Iste est annus domini 1315 electionis vero istorum duorum regum secundus et adhuc non est proh dolor finis discordiae et consummatio pestis huius, adhuc globus volvitur, sed quando et ubi residere incipiat, penitus ignoratur. Königsaaler Gesch. 370.

[20] Loserth a. a. O. 487 f.

schriftlich festgelegt und so der Nachwelt bleibend überliefert wurde.

In zeitlicher Hinsicht nimmt unter diesen jüngeren Berichten der erzählenden Quellen die Oberrheinische Chronik, die F. K. Grieshaber im Jahre 1850 herausgab, den ersten Platz ein[21]. Das kleine Geschichtswerk ist uns in einer Pergamenthandschrift überliefert, die sich ursprünglich im Besitze des Herausgebers befand, seit dessen Tod aber an der Universitätsbibliothek zu Freiburg im Breisgau verwahrt wird und aus zwei Teilen besteht. Die erste Hälfte hat eine „disputatio" gegen die Juden zum Inhalt und stammt aus der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, die zweite ist vor 1350 entstanden und enthält eine der Hauptsache nach in oberrheinischer Mundart geschriebene Geschichtsdarstellung. Diese letztere zerfällt wiederum in einen Hauptteil und mehrere von verschiedenen Händen geschriebene Fortsetzungen. Was den Inhalt der Chronik betrifft, so enthält sie im Hauptteil ein bis auf die Wahl Benedikts XII. fortgeführtes Verzeichnis der Päpste mit vereinzelten Angaben aus deren Leben und daran anschließend eine Kaiserliste, in der die Ereignisse um einige Jahre weiter geführt sind. Beiden Teilen geht eine kurze Einleitung voraus. Welche Werke dem Verfasser als Vorlage dienten, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Manches weist zwar auf eine Benützung des Martin von Troppau hin, doch ergeben sich diesem gegenüber auch wieder bedeutende Verschiedenheiten. Als Zeitpunkt für die Abfassung des Hauptteiles der Chronik hat Grieshaber 1334 oder 1335 angenommen. Er stützte sich dabei vor allem auf die Papstliste, die mit der Wahl Benedikts XII. (1334) abbricht. Aus der Darstellung der weltlichen Herrscher ergibt sich jedoch, wie schon v. Wyß festgestellt hat[22], daß das Werk erst später niedergeschrieben oder wenigstens zu Ende geführt worden sein kann; denn als letztes von der Hand des Verfassers des Hauptteiles verzeichnetes Ereignis ist dort das Gefecht zwischen dem Grafen Johann von Habsburg und den Zürchern angeführt, das am 21. September 1337 stattfand. Am Ende dieses oder möglicherweise auch zu Beginn des folgenden Jahres muß der Chronist sein Werk

[21] Vgl. zum Folgenden die Einleitung Grieshabers und besonders die neueren Untersuchungen von K. Helm, Aufsätze zur Sprach- und Literaturgeschichte für Wilhelm Braune (Dortmund 1920) 237 ff.

[22] Anzeiger f. Schweiz. Geschichte 2 (1866), 2.

geschrieben haben, da die in das Jahr 1338 fallenden Ereignisse bereits von einer anderen Hand aufgezeichnet sind[23]. Läßt sich der Zeitpunkt, zu dem die Oberrheinische Chronik entstanden ist, ziemlich genau bestimmen, so fehlen uns nähere Angaben, die eine eindeutige Festlegung des Ortes ermöglichten, an dem der Verfasser gelebt und sein Werk niedergeschrieben hat. Daß die Heimat des Chronisten am Oberrhein zu suchen ist, darüber war man sich von vornherein klar. Schon die Mundart, in der er schrieb, hätte eine andere Deutung gar nicht zugelassen. Vergebens sucht man indes in der Chronik genaue Anhaltspunkte, die eine Zuweisung des Verfassers in eine bestimmte Stadt oder enger begrenzte Gegend des oberrheinischen Gebietes gestatteten. G. v. Wyß glaubte zwar nachweisen zu können, daß der Chronist in Basel gelebt habe[24], doch sind die Gründe, die er für seine Ansicht beibrachte, nicht durchschlagend[25]. Wir müssen uns wohl damit bescheiden, mit einiger Sicherheit sagen zu können, daß die Oberrheinische Chronik in der nördlichen Schweiz entstanden ist[26]. Über den Wert des kleinen Geschichtswerkes hat man sich verschieden geäußert. Potthast[27] bezeichnet es ganz allgemein als „schlechtes Machwerk". Dieses Urteil ist gewiß nicht zutreffend. Wohl ist die Chronik zum großen Teil nichts weiter als ein nacktes Gerippe von Papst- und Kaisernamen, die ab und zu nur von einigen spärlichen und meistens ganz unbedeutenden Nachrichten umkleidet erscheinen, aber dort, wo der Verfasser seine eigene Zeit erreicht, macht er zum Teil recht brauchbare Mitteilungen, so daß O. Lorenz mit Recht bemerken konnte, „die Nachrichten über Ludwig den Baiern, Friedrich von Österreich und seinen Bruder Leopold" — also über die Zeitgenossen des Verfassers — seien „nicht ohne selbständiges Urteil und eigentümliche Charakteristik"[28]. Was der Chronist im

---

[23] Wenn Helm (a. a. O. 241) behauptet, der Verfasser habe die Papstliste früher abgeschlossen als die übrigen Aufzeichnungen, so geht das nur darauf zurück, daß er irrigerweise meint, Benedikt XII. sei schon im April 1337 gestorben.

[24] A. a. O. 1 f.

[25] Vgl. O. Hartmann, Anzeiger f. Schweiz. Geschichte. Neue Folge 3, 385, Helm a. a. O. 237 f.

[26] Vgl. auch Helm a. a. O. 237.

[27] Biblioth. hist. medii aevi 1 (2. Aufl., Berlin 1896), 305.

[28] O. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter 1 (3. Aufl., Berlin 1886), 83.

besonderen über den Zusammenstoß bei Speyer berichtet, stimmt genau mit dem überein, was uns aus gleichzeitigen Briefen und Urkunden als sicher verbürgt ist. Wenn der Verfasser auch nicht ausdrücklich sagt, daß das Ereignis im Jahre 1315 stattfand, so ergibt sich doch aus dem Folgenden, daß er eine ziemlich gute Vorstellung von dem zeitlichen Verlauf der ersten Geschehnisse im Thronkampf hatte. So weiß er z. B., daß bald darauf ein Zusammenstoß der Gegenkönige bei Augsburg und im gleichen Jahre auch die Schlacht am Morgarten stattfand[29].

Ein anderer oberrheinischer Geschichtsschreiber, der den Zusammenstoß bei Speyer berührt, ist der Minorit Johann von Winterthur. Um 1340, also einige Jahre später als der Verfasser der Oberrheinischen Chronik, begann er mit der Niederschrift seines Werkes, das er im Jahre 1343 schon bis auf seine Zeit fortgeführt hatte, so daß von da an seine Aufzeichnungen schrittweise den Ereignissen folgten[30]. Zu Beginn der Regierung Ludwigs des Baiern befand sich Johann noch im elterlichen Hause. Er selbst erzählt, wie er mit anderen Knaben seinem Vater nach der Schlacht am Morgarten, in der dieser mitgekämpft hatte, entgegenlief[31]. Die genaue Zeit seines Eintrittes in den Minoritenorden ist uns nicht bekannt. Es mag um das Jahr 1320 gewesen sein, als er den für sein weiteres Leben entscheidenden Schritt in die Genossenschaft des Armen von Assisi tat. 1328 ist er in Basel[32] nachweisbar und sieben Jahre später in Schaffhausen, wo er mehrere Jahre geweilt haben dürfte[33]. In den vierziger Jahren hat er sich allem Anschein nach in Lindau aufgehalten[34]. Was Johann von Winterthur aus der Zeit Ludwigs des Baiern berichtet, geht teils auf eigene Erinnerungen zurück, teils auf Mitteilungen anderer. Unkritisch wie er war, hat er sich hie und da auch Märchen aufbinden lassen und diese in seiner Chronik getreulich wiedergegeben[35]. Die Nachrichten, die der Minorit über die Ereignisse der ersten Jahre des Thronkampfes zwischen Friedrich dem Schönen und Ludwig dem Baiern nieder-

[29] Oberrheinische Chronik 27.

[30] Vgl. F. Baethgen, Die Chronik Johanns von Winterthur, Einleitung XVI.

[31] Joh. v. Winterthur 80.

[32] A. a. O. 115.

[33] A. a. O. 153.

[34] F. Baethgen a. a. O. XXII.

[35] So z. B. seine Angaben über die Stärke des Belagerungsheeres bei Brescia a. a. O. 60.

geschrieben hat, sind zum Teil recht verworren. So fanden nach ihm drei Mal vor Speyer, je zwei Mal vor Eßlingen und Augsburg und einmal in Baiern Zusammenstöße der beiden Gegenkönige statt[36]. Dazu berichtet er noch, Herzog Leopold habe an zahlreichen Orten wie bei Speyer, Selz und Straßburg den Wittelsbacher in die Flucht geschlagen[37]. Wenn man bedenkt, daß Johann von Winterthur erst zwanzig oder noch mehr Jahre später die vielen, zum Teil am gleichen Ort erfolgten Zusammenstöße schriftlich festgelegt hat, so wird es verständlich, daß er, wie er es ja übrigens selbst eingesteht, kein genaues Bild mehr von dem wirklichen Verlauf der Ereignisse geben konnte. Auch anderen Chronisten sind in bezug auf diese Zeit mehrfach Fehler unterlaufen[38]. Es mag indes zu den Verwechslungen und Unrichtigkeiten auch der Umstand beigetragen haben, daß Johann — wie schon Erben bemerkte[39] — die von verschiedener Seite über dasselbe Ereignis erhaltenen Nachrichten auf verschiedene Jahre bezog. Der Chronist spricht von einem dreimaligen erfolglosen Zusammenstoß der beiden Gegenkönige bei Speyer und von einer Vertreibung Ludwigs durch Herzog Leopold vor derselben Stadt. Daß er bei dieser zuletzt erwähnten Nachricht die Vorgänge im März des Jahres 1315 im Auge hatte, ist sehr wahrscheinlich, läßt sich aber nicht mit Sicherheit nachweisen. Wie Mathias von Neuenburg, so spricht auch er hier nur vom kriegstüchtigen Bruder Friedrichs des Schönen. Dieser hatte ja auch nach der Schlacht bei Mühldorf den Kampf gegen den Wittelsbacher und dessen Anhänger neuerdings aufgenommen und vor allem am Oberrhein bedeutende kriegerische Erfolge erzielt. Der Chronist hat nun allem Anschein nach Züge aus späteren Ereignissen auf frühere übertragen, die ihm nicht mehr so lebendig in Erinnerung standen.

Einer der ausführlichsten Berichte über den Zusammenstoß bei Speyer im Jahre 1315 liegt uns in der Basler Fassung der sogenannten ersten bairischen Fortsetzung der sächsischen Weltchronik vor. Als Weiland diese letztere im Jahre 1877 neu herausgab, war es noch niemandem bekannt, daß auch in

---

[36] S. unten Anhang 2, X.

[37] A. a. O.

[38] So verlegt beispielsweise Johann von Viktring den Zusammenstoß bei Speyer in das Jahr 1317 und den an der Breusch in das Jahr 1318.

[39] A. a. O. 355.

Basel eine Handschrift der ältesten Prosadarstellung der Weltgeschichte in deutscher Sprache liege. Erst in den achtziger Jahren wurde dieser Schatz durch A. Bernoulli ans Tageslicht gezogen[40]. Es stellte sich heraus, daß gerade die hier vorliegende Fassung der sogenannten ersten bairischen Fortsetzung die ursprüngliche ist und als einzige[41] nicht mit dem Jahre 1314 abbricht, sondern den Gang der Ereignisse bis zum Jubeljahr 1350 weiterführt. Bernoulli hat als Entstehungszeit der Handschrift, die auf eine ältere Vorlage zurückgeht, die ersten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts angegeben, da die Basler Zusätze, die sie enthält, erst um 1400 verfaßt worden sein können. Im Jahre 1439 diente sie bereits dem Kaplan Erhard von Appenwiler zur Eintragung seiner Aufzeichnungen[42]. Bezüglich der zeitlichen Festsetzung der ersten Niederschrift unserer Fortsetzung hat Weiland die Ansicht vertreten, sie müsse vor dem Tode Ludwigs des Baiern, etwa 1314 oder 1315, erfolgt sein, da die Regierungszeit dieses Herrschers nicht mehr angegeben sei[43]. Von dem damaligen Stand der Kenntnis der Dinge aus gesehen, war diese Zeitbegrenzung durchaus richtig, denn Weiland kannte ja nur jene Handschriften, in denen die sogenannte erste bairische Fortsetzung mit dem Jahre 1314 abbricht. Als aber die Basler Fassung bekannt wurde, mußte seine Meinung notwendigerweise eine Berichtigung erfahren. Nach dem Tode und nicht in den ersten Regierungsjahren Kaiser Ludwigs hat der Verfasser unserer Fortsetzung geschrieben. Das letzte Ereignis, das er noch erwähnt, ist das Jubeljahr 1350. Um diese Zeit muß er sein Werk, das einen durchaus einheitlichen Charakter trägt, verfaßt oder wenigstens zu Ende geführt haben[44]. Closener, der seine Chronik im Jahre 1362 vollendete, hat es bereits als Quelle benutzt. Wie der Name schon sagt, glaubte man früher, die erste Fortsetzung der sächsischen Weltchronik sei in Baiern entstanden. Weiland, der diese Ansicht durch eine Reihe von Gründen zu erhärten suchte, meinte sogar, die bairische Autorschaft des Werkes unterliege wohl keinem Zweifel[45]. Nun ist es

[40] Anzeiger f. Schweiz. Geschichte. Neue Folge 4, 25 ff., 41 ff.

[41] Im ganzen kennen wir acht Handschriften, in denen uns die sogenannte erste bairische Fortsetzung der sächsischen Weltchronik überliefert ist. Vgl. Weiland, Deutsche Chroniken 2, 319.

[42] Anzeiger f. Schweiz. Geschichte. Neue Folge 4, 30.

[43] Deutsche Chroniken 2, 320.

[44] Vgl. Bernoulli, Anzeiger f. Schweiz. Geschichte. Neue Folge 4, 27 f.

[45] Deutsche Chroniken 2, 320.

aber schon Bernoulli aufgefallen, daß der Verfasser unserer Fortsetzung mit den Örtlichkeiten in der Rheingegend vorzüglich vertraut ist; er drückte daher auch den Gedanken aus, das Werk müsse in diesem Gebiet entstanden sein[46]. Daß tatsächlich der Name „bairische Fortsetzung" zu unrecht besteht und das Werk eigentlich oberrheinische (elsässische) Fortsetzung genannt werden sollte, hat die vor wenigen Jahren von M. Neumann durchgeführte eingehende Untersuchung über die Beziehungen der Fortsetzung zum Oberrhein gezeigt[47]. Die Verfasserin hat im einzelnen nachgewiesen, daß die von Weiland für die bairische Autorschaft der Fortsetzung beigebrachten Gründe keineswegs stichhaltig sind[48]. Die öftere Erwähnung der Grafen von Öttingen und die Nachricht über den letzten Grafen von Hirschberg — zwei besonders stark ins Gewicht fallende Punkte — sind bei der Annahme eines oberrheinischen Erzählers durchaus nicht befremdend, wenn man bedenkt, daß einerseits die Öttinger auch im Oberrheingebiet Besitzungen hatten und sowohl mit dem niederelsässischen Landgrafen Ulrich von Wörth[49] als auch mit der Straßburger Kirche[50] in enger Beziehung standen; anderseits aber auch zwischen Hirschberg und Straßburg Verknüpfungspunkte gegeben waren. Als nämlich Graf Gebhard als letzter Sprosse des hirschbergischen Geschlechtes im Jahre 1305 starb, gelang es den Bemühungen Johanns von Zürich, der im gleichen Jahre Bischof von Eichstätt geworden war, einen für sein Bistum sehr vorteilhaften Schiedsspruch über dessen Erbe herbeizuführen[51]. Mehr als hundert Ortschaften kamen damals an das Eichstätter Stift. Schon im Jahre 1306 vertauschte aber Johann den bischöflichen Stuhl im südöstlichen Deutschland mit dem bedeutenderen zu Straßburg und so konnten durch ihn Eichstätter Nachrichten auch am Oberrhein Verbreitung finden. Das ganze Werk des ersten Fortsetzers der sächsischen Weltchronik hat überdies so viele Berührungspunkte mit dem Oberrheingebiet und den in dieser

---

[46] A. a. O. 27.

[47] Margarete Neumann, Die sogenannte „Erste Bairische Fortsetzung" der Sächsischen Weltchronik und ihre Beziehungen zum Oberrhein, Diss. Greifswald 1925.

[48] M. Neumann a. a. O. 15 ff.

[49] Friedrich von Öttingen war ein Schwiegersohn Ulrichs von Wörth. Vgl. Leupold a. a. O. 94.

[50] Leupold a. a. O.

[51] Vgl. oben S. 19.

Gegend geläufigen, uns auch durch andere Chronisten bekannten Nachrichten, daß M. Neumanns Ansicht über seinen Entstehungsort in jeder Hinsicht durch ernste Gründe gestützt werden kann. Der Verfasser der sogenannten ersten bairischen Fortsetzung wollte nicht so sehr für die gebildeten Kreise, sondern vor allem für die breiteren Volksschichten schreiben. Sein Werk stellt im großen und ganzen eine mit den letzten Hohenstaufen beginnende Kaisergeschichte dar, in der Wirkliches und Sagenhaftes eng miteinander verwoben sind. Je mehr sich indes der Verfasser seiner eigenen Zeit nähert, desto mehr gewinnt seine Fortsetzung auch an geschichtlicher Bedeutung. Das gilt besonders für die Nachrichten aus der Zeit Ludwigs des Baiern, wiewohl auch hier das Anekdotenhafte nicht ganz verschwindet[52]. Die Berichte über diese späteren Jahre können teilweise auf persönliche Erinnerungen des Verfassers zurückgehen, teilweise auf am Oberrhein allgemein verbreitete Nachrichten oder auch auf Mitteilungen gewisser Gewährsmänner. An bestimmte schriftliche Vorlagen wird man für diese Zeit nicht leicht denken können[53]. Der politische Standpunkt des ersten Fortsetzers der sächsischen Weltchronik ist unverkennbar wittelsbachisch. Während Friedrich der Schöne von Österreich erst vom Zusammenstoß von Speyer an König genannt wird, erhält Ludwig der Baier diesen Titel schon gleich beim Bericht über die Königswahl. Der Verfasser charakterisiert den Kaiser als „ein gut fridmacher" und meint „es stund bi keinem keisser nie so fridlich noch so wol"[54]. Daß die Nachrichten unserer Fortsetzung über den Zusammenstoß bei Speyer neben Tatsächlichem auch manches Irrige enthalten, kann nach dem vorhin Gesagten nicht mehr befremdend erscheinen. Markgraf Rudolf von Baden übergab dem Habsburger nach der Doppelwahl nur Selz, nicht aber auch Hagenau, Weißenburg und andere Städte oberhalb Straßburg, wie der Verfasser berichtet. Unrichtig ist es auch, wenn er sagt, daß König Ludwig in Speyer gewesen und Friedrich der Schöne nicht nur vor der Stadt, sondern auch im Judenfriedhof gelegen sei. Seiner Neigung zur volkstümlichen Erzählung entspricht es, wenn er König Friedrich die Worte in den Mund legt: „ich fuerchtte des von Peyeren geluck mer den in und all sin helfer!"[55] Daß die Habsburger infolge Lebensmittel-

[52] Vgl. auch Deutsche Chroniken 2, 321, M. Neumann a. a. O. 15.
[53] Vgl. M. Neumann a. a. O. 76.
[54] Anzeiger f. Schweiz. Geschichte. Neue Folge 4, 47.
[55] S. unten Anhang 2, XI.

not so rasch wieder von Speyer wegzogen, wie der Fortsetzer berichtet, möchte ich nicht annehmen. Von dem nahe gelegenen Landau und vom Elsaß aus konnte ja die Versorgung des Heeres verhältnismäßig leicht bewerkstelligt werden. Endlich widerspricht es urkundlichen Zeugnissen, wenn der Verfasser sagt, daß alle Städte rheinaufwärts bis Straßburg König Ludwig gehuldigt hätten.

Zum Teil ganz anderer Natur als die eben besprochene Quelle ist die nicht viel später als sie zu Ende geführte Chronik des Mathias von Neuenburg. In ihr tritt uns nicht so sehr eine volkstümlich geschriebene Kaisergeschichte als vielmehr eine für Gebildete bestimmte Reichschronik entgegen, wie es ja schon in etwa durch die nicht allen zugängliche lateinische Sprache, deren sich der Verfasser bediente, zum Ausdruck kommt[56]. Wohl ist auch das Werk des Mathias von Neuenburg nicht ganz frei von anekdotenhaften Zügen[57], doch ist der von ihm beigebrachte historische Stoff unvergleichlich reicher als jener des Verfassers der sogenannten ersten bairischen Fortsetzung. Unsere Kenntnisse über das Leben des Mathias von Neuenburg haben in den letzten Jahrzehnten vor allem durch die Forschungen Aloys Schultes[58] eine wesentliche Bereicherung erfahren. Einer vornehmen Familie aus dem am Rhein gelegenen breisgauischen Städtchen Neuenburg entsprossen, scheint er — nach seinem Wappen zu urteilen — in verwandtschaftlicher Beziehung zum Straßburger Geschlecht der Endingen gestanden zu sein. In den Jahren 1315 und 1316 studierte er, wie so viele andere aus seiner Heimat, an der Universität zu Bologna, wo ihm die Möglichkeit geboten war, mit einer Reihe von bekannten deutschen Familien Beziehungen anzuknüpfen. Ein Jahrzehnt später ist er in Basel nachweisbar, das er vielleicht schon gleich nach Vollendung seiner Studien aufgesucht hat. Auch hier, wo er die Stelle eines Anwaltes beim geistlichen Gerichtshof innehatte, bot sich ihm wieder Gelegenheit, mit vornehmen Familien und bedeutenden Persönlichkeiten enge Fühlung zu nehmen. Vor allem lernte er in dieser Stadt den Deutschordensritter Berthold von Bucheck kennen, der seine künftige Laufbahn entscheidend beeinflußen sollte. Von nicht geringer Bedeutung war es auch, daß er sich mit einer Basler

[56] Vgl. M. Neumann a. a. O. 40 ff.

[57] Dies gilt besonders für die Darstellung Rudolfs von Habsburg. Vgl. M. Neumann a. a. O. 41.

[58] Zeitschrift f. d. Geschichte d. Oberrheins. Neue Folge VI (1891) 496 ff. Neue Folge XI (1896) 318 f. Dazu vgl. auch Neue Folge XIX (1904) 752 ff.

Patrizierstochter aus dem berühmten und weithin bekannten Geschlecht der Münche vermählte. Als Berthold von Bucheck gegen Ende des Jahres 1328 den bischöflichen Stuhl zu Straßburg bestieg, folgte ihm Mathias bald darauf dorthin nach und arbeitete fortan in seinem Dienste. Zweimal, in den Jahren 1335 und 1338, weilte er als Gesandter im Dienste der Familie seines bischöflichen Gönners an der päpstlichen Kurie in Avignon. Zwischen 1364 und 1370 muß er gestorben sein. Hinsichtlich der Entstehungsweise der Chronik des Mathias von Neuenburg gingen ursprünglich die Ansichten erheblich auseinander[59]. Erst seitdem A. Schulte durch seine Forschungen das Leben und die Stellung dieses Mannes in ein helles Licht gestellt und seine zahlreichen Beziehungen aufgedeckt hat, war man allgemein genötigt, Mathias als eigentlichen Verfasser des nach ihm benannten Werkes anzuerkennen. Gleichzeitig war dadurch auch die Annahme, der Neuenburger müsse sich irgendwelcher schriftlicher Vorlagen bedient haben, als überflüssig erwiesen. Die Frage, wann der Chronist sein Werk abgefaßt hat, ist schwer genau zu beantworten. Jedenfalls ist keine Rezension vor dem Monat März des Jahres 1352 zum Abschluß gebracht worden[60]. In seiner Darstellung des Thronkampfes zwischen Ludwig von Baiern und Friedrich von Österreich bemüht sich Mathias, beiden Parteien gerecht zu werden. Über den Zusammenstoß der Gegenkönige im März 1315 berichtet er in wenigen Worten, Herzog Leopold sei mit einem großen Heere nach Speyer gezogen, worauf Ludwig den Judenfriedhof dieser Stadt aufgesucht und sich daselbst verschanzt habe. Leopold habe nun die in der Umgebung befindlichen Dörfer seiner Feinde niedergebrannt und sei dann wieder landaufwärts gezogen[61]. Von einer Teilnahme Friedrichs des Schönen am Feldzug weiß Mathias nichts. Für ihn war der eigentliche Vorkämpfer der habsburgischen Sache am Oberrhein der kriegslustige Bruder des Königs. Außer jenem ersten kriegerischen Unternehmen gegen Speyer spricht der Chronist noch von zwei weiteren Feldzügen des Herzogs gegen diese Stadt, an denen Friedrich tatsächlich nicht teilgenommen hat[62]. Dies mag ihn mitveranlaßt haben, auch das erste

[59] Vgl. L. Weiland in den Geschichtsschreibern der deutschen Vorzeit. Vierzehntes Jahrhundert, 6. Bd., VI ff. und die neuere Zusammenfassung bei Erben a. a. O. 365 ff.

[60] Weiland a. a. O. XXIII.

[61] S. unten S. 19.

[62] Math. v. Neuenburg 109 u. 131.

Ereignis Leopold allein zuzuschreiben. Friedrich hat sich verhältnismäßig selten am Oberrhein aufgehalten. Hier schaltete vor allem sein Bruder Leopold, der auch öfter nach Straßburg kam[63], und von der Schlacht bei Mühldorf bis zu seinem Tode im Jahre 1326 mit den Anhängern Ludwigs des Baiern am Oberrhein und vor allem im Elsaß ständig im Kampfe lag. Die Nachricht, Leopold habe bei diesem Feldzug auch die Dörfer seiner Feinde um Speyer verbrannt, ist an sich nicht unmöglich. Mir scheint jedoch, daß der Chronist auch hier spätere Vorkommnisse auf den Zusammenstoß von 1315 übertragen hat. Zum zweiten Feldzug nach Speyer, der im August des Jahres 1320 stattfand, berichtet er genau dasselbe[64]. Auch an anderen Stellen spricht er noch vom Sengen und Brennen des habsburgischen Herzogs[65], durch das selbst die Straßburger einmal in Mitleidenschaft gezogen wurden[66].

Zur Gruppe der jüngeren Darstellungen des Zusammenstoßes bei Speyer aus dem Rheingebiet zähle ich auch den Bericht der in Trier entstandenen Lebensbeschreibung des Erzbischofs Balduin. Dieses aus drei Büchern von insgesamt neununddreißig Kapiteln bestehende Geschichtswerk trägt einen durchaus einheitlichen Charakter. Das letzte Buch behandelt die Ereignisse von der Doppelwahl im Herbst des Jahres 1314 bis zum Tode Balduins im Jahre 1354. Der Biograph beschränkt sich in seiner Darstellung nicht auf rein Trierische Angelegenheiten, sondern bringt auch Begebenheiten aus der Reichsgeschichte, sofern diese mit dem Erzbistum Trier oder mit dem Hause Luxemburg in irgendwelchem Zusammenhang stehen. Über die Persönlichkeit des Verfassers sind wir nicht näher unterrichtet. Jedenfalls war er ein Zeitgenosse des Erzbischofs[67] und gehörte wohl auch dessen Vertrautenkreis an. Mit der Niederschrift seines Werkes kann er nicht vor 1354, dem Todesjahr des Kirchenfürsten, begonnen haben[68]. Wenn auch die auf das Erzbistum Trier bezüglichen Nachrichten

[63] Math. v. Neuenburg 131.

[64] A. a. O. 109.

[65] A. a. O. 117, 124.

[66] A. a. O. 124.

[67] In der Vorrede zu seinem Werk betont er, daß er manches von dem, was er erzählen wolle, mit eigenen Augen gesehen habe. Vgl. Gesta Trevirorum (ed. Wyttenbach-Müller) 181.

[68] Schon in den ersten Kapiteln des ersten Buches wird vom Erzbischof als von einem Verstorbenen gesprochen. Vgl. z. B. Gesta Trevirorum 193.

durchwegs zuverlässig sind, so müssen doch die Berichte, die reichsgeschichtliche Dinge zum Gegenstand haben, mit großer Vorsicht behandelt werden[69]. Abgesehen von den zahlreichen chronologischen Verstößen, die dem Verfasser unterlaufen sind[70], ist das Werk auch nicht frei von Entstellung mancher Tatsachen. Dem Biographen ist Balduin der Held, der aus allen Kämpfen, an denen er teilnimmt, siegreich hervorgeht. Das ist der Fall für die Zusammenstöße bei Speyer, Eßlingen und Straßburg in den Jahren 1315, 1316 und 1320. Friedrich muß hier nach der Darstellung des Verfassers jedesmal sein Heil in der Flucht suchen und so klingen denn auch die drei Berichte in durchaus ähnlicher Weise aus:

Speyer, März 1315.	Eßlingen, September 1316.	Straßburg, August—September 1320.
Gesta Trevirorum (ed. Wyttenbach-Müller):		
S. 236	S. 236	S. 239 f.
Fredericus vero cernens, Ludowicum regem et Baldewinum archipraesulem praevalere, Austriam repetivit.	Tandem Fredericus cedere coactus, abhinc declinavit, et se per fugae subsidium turpiter absentavit.	qui [Fredericus] cum suam partem deteriorem cerneret, vadum Bruze transequitavit, et, ut ita dicam, non fugiendo, sed plures coadjutores requirendo, repatriavit.

Was den Bericht über den Zusammenstoß bei Speyer im besonderen betrifft, so erzählt der Biograph, Erzbischof Balduin sei mit großer Macht und mit bedeutenden Mengen von Lebensmitteln Ludwig zu Hilfe geeilt, so daß sich Friedrich genötigt gesehen habe, das Feld zu räumen[71]. Daß das Heer des Wittelsbachers an Lebensmittelknappheit gelitten habe, erscheint mir nicht wahrscheinlich. Wie für den Habsburger so bestand auch für den Wittelsbacher die Möglichkeit, seine Streitmacht aus unmittelbarer Nähe versorgen zu lassen. Was sich aus der ganzen Erzählung als historischer Kern herausschälen läßt, ist der Zug Balduins nach Speyer; an seiner

---

[69] Vgl. auch O. Lorenz a. a. O. 2, 7 f., W. Friedensburg, Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit. Vierzehntes Jahrhundert, 2. Bd., XX, W. Dönniges, Kritik der Quellen für die Geschichte Heinrichs VII. (Berlin 1841) 102 ff.

[70] So verlegt er z. B. den Zusammenstoß bei Eßlingen in das Jahr 1314, den an der Breusch in das Jahr 1319.

[71] S. unten Anhang 2, XIII.

Tatsächlichkeit werden wir nicht zweifeln dürfen, zumal ja auch ein urkundliches Zeugnis für die Anwesenheit des Trierer Erzbischofs in Speyer am 17. März 1315 zu sprechen scheint. An diesem Tage übertrug ihm nämlich König Ludwig die Hoheitsrechte in Boppard und Wesel[72], was unverständlich wäre, wenn ihn Balduin ganz im Stiche gelassen hätte. Der Trierer traf aber zu spät bei Speyer ein, wie der Wittelsbacher ausdrücklich bezeugt[73].

Fernerstehende Berichte.

Neben den soeben besprochenen, dem Ereignis örtlich und zugleich auch einigermaßen zeitlich nahestehenden Berichten sind uns noch Nachrichten überliefert, die in größerer Entfernung vom Ort des Zusammenstoßes entstanden sind. Daß man solchen Quellen gegenüber eine gewisse Vorsicht walten lassen muß, versteht sich von selbst. Es ist jedoch nicht zu leugnen, daß sie unter Umständen auch recht brauchbare Mitteilungen enthalten können, wobei natürlich viel von der Persönlichkeit und den Beziehungen des Verfassers abhängt[74]. Zu dieser Gruppe der fernerstehenden Nachrichten zähle ich den Bericht des Abtes Johann von Viktring. Über die Persönlichkeit dieses für die damalige Zeit hochgebildeten Mannes und über die Entstehungsgeschichte seines in den Jahren 1340 und 1341 im Entwurf entstandenen Werkes sind wir vor allem durch die grundlegenden Untersuchungen von August Fournier[75] und Fedor Schneider[76] verhältnismäßig gut unterrichtet. Ernst Klebel hat zu den bisherigen Ergebnissen der Forschung noch einzelne Ergänzungen geliefert[77]. Was von Mathias von Neuenburg gesagt wurde, daß nämlich seine Stellung und seine vielfachen Beziehungen die Annahme entbehrlich machen, er müsse sich bei der Niederschrift seiner Chronik bestimmter schriftlicher Vorlagen bedient haben, könnte man auch für Johann von Viktring geltend machen[78].

---

[72] Const. V n. 230, 231, R. B. n. 2614—2616.

[73] Const. V n. 232, R. B. n. 78.

[74] Vgl. Erben a. a. O. 332 ff.

[75] A. Fournier, Abt Johann von Viktring und sein Liber certarum historiarum, Berlin 1875.

[76] F. Schneider, Studien zu Johannes von Victring, Neues Archiv 28 (1903), 137 ff., 29 (1904), 395 ff.

[77] E. Klebel, Mitteilg. d. Instit. f. österr. Geschichtsforschg., 11. Ergänzgsbd. (1929), 354 ff.

[78] Vgl. auch Fedor Schneider, Neues Archiv 28, 162 f.

Als Abt eines Zisterzienserklosters war ihm die Möglichkeit geboten, mit den zahlreichen Häusern seines Ordens in Beziehung zu treten und Nachrichten von ihnen zu erhalten. Und Johann hatte noch weit gewichtigere Gewährsmänner als seine Ordensbrüder[79]. Wenigstens in den späteren Lebensjahren verbanden ihn enge Beziehungen mit seinem Landesherrn Herzog Heinrich von Kärnten. Er selbst bezeichnet sich als dessen Kaplan, Familiaren und Geheimschreiber. Ähnliche Bande verknüpften ihn in der Folge auch mit Herzog Albrecht II. von Österreich, mit dem Patriarchen Bertrand von Aquileja und anderen hervorragenden Persönlichkeiten. Aber trotz all dieser für einen Geschichtsschreiber äußerst wichtigen und den Ursprung seiner Nachrichten genügend erklärenden Beziehungen ist es nicht ausgeschlossen, daß sich Johann von Viktring für einzelne Begebenheiten gleichzeitig auch schriftlicher Quellen bediente. So hat W. Erben im besonderen nachgewiesen, daß dem Zisterzienserabt bei der Schilderung der Schlacht bei Mühldorf schriftliche Berichte vorgelegen sein müssen, und zwar die sogenannte dritte Zwettler Fortsetzung, die ihrerseits wieder aus der Fürstenfelder Chronik und aus der kürzeren Fassung des Streites von Mühldorf geschöpft hat, und die längere Fassung der deutschen Erzählung über den Streit von Mühldorf[80]. In jüngster Zeit hat Ernst Klebel den Gedanken ausgesprochen, es müsse eine uns nicht mehr erhaltene Geschichte des Streites der Gegenkönige gegeben haben, aus der bereits der Fürstenfelder Mönch geschöpft habe, die dann später aber auch dem Zwettler Fortsetzer und dem Verfasser des Buches gewisser Geschichten vorgelegen sei. Auf die gleiche Quelle führt er die „weitgehende Übereinstimmung des Johann von Viktring mit Mathias von Neuenburg" zurück und läßt schließlich auf ihr auch die Oberrheinische Chronik und die reichsgeschichtlichen Berichte der Lebensbeschreibung des Bischofs Balduin von Trier beruhen[81]. Dieser Meinung möchte ich indes, wenngleich sie manches für sich hat, nicht beipflichten, da ich keine zwingende Notwendigkeit für die Annahme einer solchen allgemein zugrundegelegten Vorlage sehe[82]. Daß die von Klebel vergleichs-

[79] Im allgemeinen s. darüber Fournier a. a. O. 58 ff.

[80] A. a. O. 426 ff.

[81] Jahrbuch f. Landeskunde von Niederösterreich 1928, 74 f.

[82] W. Erben hat diese Vermutung, soweit sie sich auf Mathias von Neuenburg im besonderen bezieht, schon früher als unwahrscheinlich betrachtet. A. a. O. 379.

weise zusammengestellten Chronisten über die kriegerischen Ereignisse während des Thronkampfes mehr oder minder gut unterrichtet sind und inhaltlich zum Teil übereinstimmen, läßt sich, wie ich glaube, auch auf andere Weise erklären. Vor allem fällt es auf, daß die Berichte, die Klebel als Beispiele für die Übereinstimmung in der Darstellung der kriegerischen Unternehmungen heranzieht[83], mit Ausnahme des kärntnerischen[84] in Gegenden entstanden sind, wo die Wirkungen des Thronkampfes besonders stark zu spüren waren: Im Ober- und Mittelrheingebiet und in Baiern. Aus diesen Gegenden stammte ein Großteil der an den Kämpfen beteiligten Ritterschaft. Hier zogen die feindlichen Heere — zum Teil raubend und plündernd — durch, und in diesen oder unmittelbar benachbarten Gebieten lagen schließlich auch die Orte, an denen es zu Zusammenstößen zwischen den beiden Gegenkönigen kam. So ist es erklärlich, daß man gerade hier die Ereignisse, die sich an die zwiespältige Wahl anschlossen, mit großer Spannung verfolgte und gewiß auch einigermaßen in Erinnerung behielt, was dadurch erleichtert wurde, daß sich bestimmte Vorkommnisse zum Teil an allgemein bekannte Städte wie Speyer, Augsburg, Eßlingen und Straßburg knüpften. Selbst Johann von Winterthur weiß, daß die Gegenkönige an diesen Orten zusammengekommen sind, wenngleich er mit Ausnahme des Streites bei Eßlingen über die Ereignisse selbst weiter nichts berichtet. Es ist bezeichnend, daß mit Ausnahme des Mathias von Neuenburg, der sich auf ganz besondere Gewährsmänner stützen konnte, keiner der rheinischen Geschichtsschreiber den Zusammenstoß bei dem in der dortigen Gegend unbekannten Mühldorf im Jahre 1319 erwähnt[85]. Was ferner die inhaltliche Übereinstimmung des Abtes von Viktring mit Mathias von Neuenburg betrifft, so findet sie meines Erachtens schon eine genügende Erklärung in den weitgehenden Beziehungen dieser beiden Männer, die ihre Nachrichten von ähnlich unterrichteten Gewährsmännern

---

[83] Ich rechne dazu auch die von Klebel erwähnten, aber nicht mit in die Vergleichsreihe gestellten Nachrichten der Oberrheinischen Chronik und der Gesta Baldewini. Auch die Basler Fassung der sogenannten ersten bairischen Fortsetzung der sächsischen Weltchronik hätte Klebel hier miteinbeziehen können.

[84] Bei Johann von Viktring wurde aber der Nachteil der bedeutenden Entfernung vom Schauplatz der Ereignisse durch vorzügliche Gewährsmänner großenteils wettgemacht.

[85] Mathias, der, wie erwähnt, vom Ereignis spricht, nennt dabei keinen bestimmten Ort.

— ich denke z. B. an habsburgische Kreise — erhalten konnten. Gegen die Annahme einer den späteren Chronisten als einheitliche Quelle vorgelegenen Geschichte des Thronkampfes sprechen dann weiter auch noch die zahlreichen Verschiedenheiten in der Darstellung der kriegerischen Ereignisse und besonders die zum Teil stark voneinander abweichenden Zeitangaben bei den von Klebel angeführten Geschichtsschreibern. Ich brauche da nur z. B. auf die Berichte über den Zusammenstoß bei Speyer im März 1315 hinzuweisen, der in der Chronik des Fürstenfelder Mönches gar kein Echo gefunden hat. Die Nachrichten Johanns von Viktring über den ersten Waffengang der beiden Gegenkönige scheinen auf mündliche Mitteilungen zurückzugehen; eine schriftliche Vorlage, die ihm gedient haben könnte, ist mir gänzlich unbekannt. An Umfang übertrifft Johanns Bericht über den Zusammenstoß bei Speyer denjenigen aller übrigen Chronisten; damit soll aber nicht gesagt sein, daß er auch der zuverlässigste sei. Bei genauer Durchsicht erweist sich vielmehr ein erheblicher Teil desselben — so wie er in der Rezension A, die das Ereignis überdies irrig dem Jahre 1317 zuweist, vorliegt — als schmückende Zutat des Verfassers. Hierher gehören Zitate aus dem Alten Testament und aus Horaz und vor allem von Johann erdachte Gründe, die das Zustandekommen des kriegerischen Unternehmens erklären sollen. Bei der Besprechung dieser letzteren erzählt der Chronist auch, daß die rheinabwärts gelegenen Städte, die auf Seite Ludwigs standen, in ihrem Handel mit den Gebieten im Süden des Reiches sehr behindert worden wären. Hier liegt offenbar eine Verwechslung mit einem Ereignis aus dem Jahre 1320 vor, von dem Johann von Viktring wohl einmal Kunde erhalten hat, das er aber dann später, als er sein Geschichtswerk verfaßte, zeitlich nicht mehr genau festlegen konnte und so einfach in veränderter Gestalt hier miteinbezog. Im Jahre 1320 rückte nämlich Herzog Leopold mit dem Aufgebot fast aller oberrheinischen Städte vor Speyer[86], weil dieses allem Anschein nach den Handel der letzteren geschädigt hatte[87]. Im Gegensatz zur ersten Rezension (A) des Buches gewisser

[86] Vgl. oben S. 42.

[87] Urk. Speyer n. 328. Daß schon gleich nach der Doppelwahl eine Unterbindung des Handels zwischen Nord und Süd aus parteipolitischen Gründen erfolgt wäre, ist an sich schon unwahrscheinlich, da ja damals eine große Anzahl von Städten sich noch gar nicht eindeutig für den einen oder den anderen der beiden Gegenkönige entschieden hatten.

Geschichten fehlt in der Rezension B, die den eigentlichen und wahren Kern der Sache darstellt, jedes schmückende Beiwerk.

Ein weiterer Bericht über den Zusammenstoß bei Speyer, der als fernerstehend bezeichnet werden kann, findet sich in der Fortsetzung des deutschen Martin von Troppau. Der nicht näher bekannte Verfasser dieser Geschichtsdarstellung hat für den ersten Teil seines Werkes die sogenannte erste bairische Fortsetzung der sächsischen Weltchronik als Vorlage benützt. Was er im übrigen an Nachrichten bis zum Tode Kaiser Ludwigs bringt, ist verhältnismäßig spärlich, zeigt aber ein eigentümliches Gepräge, so daß man annehmen kann, der Verfasser habe es auf mündlichem Wege erfahren. Über die Zeit der Niederschrift der Fortsetzung des deutschen Martin von Troppau läßt sich nichts Bestimmtes sagen. Sicher ist jedenfalls, daß sie nicht vor 1350 entstanden sein kann, da die als Quelle benutzte erste bairische Fortsetzung bis zu diesem Jahre reicht. Sprachliche Gründe scheinen darauf hinzuweisen, daß der Verfasser in Augsburg geschrieben hat[88]. Über den Zusammenstoß bei Speyer erfahren wir aus diesem Werke nur, daß Ludwig sich in den Judenfriedhof zurückzog, da er „krenker was an luden denne der von Osterrich“[89].

Abgeleitete Darstellungen.

Eine weitere Gruppe von Nachrichten, die sich auf den Zusammenstoß bei Speyer beziehen, läßt sich mehr oder minder bestimmt als von einer anderen, früher niedergeschriebenen Quelle abgeleitet erweisen. Hierher rechne ich die zweite und dritte bairische Fortsetzung der sächsischen Weltchronik und den Bericht des Straßburger Chronisten Königshofen. Bei all diesen Quellen muß zunächst einmal betont werden, daß sie erst verhältnismäßig spät entstanden sind. Stehen sie doch insgesamt in irgendeinem Zusammenhang mit der sogenannten ersten bairischen Fortsetzung, die, wie bereits erwähnt, nicht vor 1350 zu Ende geführt worden sein kann.

Die sogenannte zweite bairische Fortsetzung der sächsischen Weltchronik schließt sich in den zwei Hand-

[88] Vgl. Weiland, Deutsche Chroniken 2, 349.

[89] S. unten Anhang 2, XV.

schriften, in welchen sie uns überliefert ist[90], unmittelbar an die erste an und beschäftigt sich vorwiegend mit den kriegerischen Ereignissen, welche auf die Doppelwahl des Jahres 1314 folgten. Daß der Verfasser wittelsbachisch gesinnt war, ergibt sich aus der ganzen Darstellung. Friedrich der Schöne ist ihm nur der Herzog, den man König nennt und im Kampf des Kaisers mit dem Papst gelten seine Sympathien unverkennbar dem ersteren. Wo und wann indes die zweite bairische Fortsetzung entstanden ist, läßt sich schwer genau bestimmen. Wenn Baiern im allgemeinen als Entstehungsort bezeichnet wird, was meines Erachtens am wahrscheinlichsten ist[91], so bleibt noch immer die Frage offen, in welcher Gegend dieses Landes der Verfasser gelebt hat. Nicht besser sind wir über die Zeit der Abfassung der Fortsetzung unterrichtet. Daß sie nicht vor 1350 entstanden sein kann, ist schon gesagt worden. Es dürften aber dann immerhin noch einige Jahre verflossen sein, bis die am Oberrhein geschriebene erste Fortsetzung, an die der Verfasser anknüpft, in das südöstliche Deutschland gelangt war[92]. Der Bericht unserer Fortsetzung über den Zusammenstoß bei Speyer klingt an den des Mathias von Neuenburg an. Wie der oberrheinische Geschichtsschreiber so kennt auch der Verfasser der sogenannten zweiten bairischen Fortsetzung nur Herzog Leopold als habsburgischen Heerführer, während alle anderen Chronisten Friedrich oder beide Brüder zusammen erwähnen. Daß auch sonst noch Berührungspunkte zwischen den Werken dieser beiden Männer vorliegen, hat bereits Weiland angedeutet[93]. Es fragt sich nur, ob der zweite bairische Fortsetzer die Chronik des rheinischen Geschichtsschreibers tatsächlich auch gekannt haben kann. Dies darf mit gutem Grund bejaht werden. Als nämlich Albrecht von Hohenberg, der früher Landvogt im Elsaß und Kanzler des Kaisers gewesen war, den bischöflichen Stuhl zu Freising innehatte (1349

[90] Eine der Handschriften befindet sich in Wien (Cod. Vind. 2692), die andere in Frankfurt (hs. 50). Während die erstere bis zum Jahre 1348 reicht, bricht die letztere schon mit dem vierten Kapitel verstümmelt ab. Vgl. Deutsche Chroniken 2, 336.

[91] Die bloße Tatsache, daß der Vitztum Weiglein von Trausnitz erwähnt wird, bildet jedoch — worauf schon W. Erben hingewiesen hat (a. a. O. 314 Anm. 1) — keinen genügenden Anhaltspunkt für die Annahme eines bairischen Verfassers.

[92] Vgl. M. Neumann a. a. O. 94 f.

[93] Deutsche Chroniken 2, 337 u. 339.

bis 1359), beschenkte er das dortige Domkapitel mit einer Fassung des Werkes seines in Straßburg lebenden Freundes[94]. Verhältnismäßig sehr früh befand sich also die Chronik des Mathias von Neuenburg in der Bischofstadt an der Isar und konnte von hier aus auch im übrigen südöstlichen Deutschland bekannt und verbreitet werden.

Die dritte bairische Fortsetzung der sächsischen Weltchronik ist uns nur in einer heute in München liegenden Handschrift erhalten[95]. Diese stammt aus dem fünfzehnten Jahrhundert und befand sich ursprünglich im bairischen Kloster Benediktbeuern. Über Zeit und Ort der Entstehung sind wir bei der dritten Fortsetzung ebensowenig genau unterrichtet als bei der zweiten. Jedenfalls kann sie nicht vor 1366 abgefaßt worden sein, da es von Ludwig dem Römer, einem Sohn Kaiser Ludwigs, heißt: „den nante man den Romer, die wile er lebte"[96]. Der Entstehungsort ist am ehesten in Baiern zu suchen. Der Verfasser kannte und benützte die zweite bairische Fortsetzung und verweist zweimal auf eine bairische Fürstenchronik, indem er schreibt: „Und wie ez um di fursten ging, daz vindet man in der Beierschen Croniken, da der Beierischen fursten leben inne beschriben stet" und „Die geschicht, und wi ez dem ging, wer daz wissen wil, der lese der Beierischen herren Croniken"[97]. Ob damit das um 1372 entstandene Chronicon de ducibus Bawarie gemeint ist, läßt sich nicht sagen[98]. Daß in der ganzen Fortsetzung warme Anteilnahme an dem Haus Wittelsbach und insbesondere an Kaiser Ludwig zutage tritt, hat schon Weiland bemerkt. Über den Zusammenstoß bei Speyer bringt der Verfasser nur einen ganz kurzen Bericht, für den wohl, wie für die übrigen Ereignisse bis zum Jahre 1342, die zweite bairische Fortsetzung als Quelle gedient hat[99]. Im Gegensatz zu dieser nennt jedoch der dritte Fortsetzer Friedrich den Schönen als habsburgischen Heerführer[100].

Mit dem Bericht des Straßburger Chronisten Jakob Twinger von Königshofen, dessen weithin verbreitetes,

---

[94] Gesta ep. Fris., Mon. Germ. SS. 24, 326.
[95] Vgl. zum Folgenden Deutsche Chroniken 2, 340 f.
[96] A. a. O. 344.
[97] Deutsche Chroniken 2, 343, 348.
[98] Vgl. Erben a. a. O. 315 Anm. 2.
[99] Vgl. Deutsche Chroniken 2, 340.
[100] S. unten Anhang 2, XVII.

in deutscher Sprache geschriebenes Geschichtswerk in den verschiedenen Fassungen zwischen den Jahren 1382 und 1415 entstanden ist[101], brauche ich mich nicht weiter auseinanderzusetzen, da er nur eine Übersetzung des betreffenden lateinischen Textes aus Mathias von Neuenburg darstellt[102].

---

[101] Vgl. C. Hegel in den Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 8, 165 ff. und A. Schulte in den Straßburger Studien 1 (1883), 297 ff.

[102] S. unten Anhang 2, XVIII.

C. Texte.

Die folgenden Texte sind zumeist den besten Drucken entnommen, und ich bin von ihnen bloß in kleinen editionstechnischen Fragen abgewichen. Nur bei VII konnte ich auf eine handschriftliche Überlieferung zurückgehen. Eine Wiedergabe aller übergeschriebenen Vokale war unmöglich, so daß es mir angezeigt schien, durchwegs davon abzusehen.

I.

König Friedrich an die Stadt Konstanz, 1315 März 18.

Original im General-Landesarchiv zu Karlsruhe „Selekt der Kaiserurkunden" n. 174. Darnach gedruckt Mon. Germ. Leg. IV, 5, n. 242 und nach dieser Ausgabe hier wiederholt. Reg. Habsb. III n. 115.

Fridericus, Dei gratia Romanorum rex semper augustus viris prudentibus... magistro,... ministro et... consulibus civitatis Constantiensis, fidelibus suis dilectis gratiam suam et omne bonum.

Ad reprimendas insolencias perversi conaminis Ludewici ducis Bawarie pacis turbatoris iniuriarum mucrones contra nos et imperium acuentis et ad preparanda subiectis imperii tranquillitatis commoda collecto per nos breviter exercitu glorioso, contra ipsum festinanter ultra Spiram, ubi idem se in campis receperat, dreximus gressus nostros. Et dum idem Ludewicus vicinum nostrum percepisset adventum, abhorrens bellicos sudores et erroris sui conscius fugitivus una die campi loca, in quibus se locaverat, mutavit pluries et tamquam avis territa diverticula fuge querens se presentare conspectibus aquile verebatur. Dumque ferventem nostram insecucionem sentiret experigencia certiori, ad atrium Judeorum muris Spirensibus contiguum, firmatum fossatis et aliis roboratum fortiliciis, ita quod abinde erui et evelli non poterat, profugus se recepit. Quo audito Spiram et atrium predictum feria quinta proxima ante dominicam Palmarum aggressi fuimus manu forti, ibidem aciebus nostris ordinatis per duos dies continuos et unam noctem potenter sine omni resistencia dominantes, et deinde cum omni

potencia nostra ad partes Alsatie redeuntes, dum ad Sacram Silvam prope Hagenowe venissemus, pociores civium de Hagenowe cum honorabili comitiva concivium suorum nobis occurrentes se ac suam civitatem hilari vultu et prompta mente nostro culmini reverenter et humiliter subiecerunt nosque cum principum et aliorum nobilium ac fidelium nostrorum comitiva decenti ad civitatem Hagenowe crastina die Palmarum cum reliquiis sanctorum et cetus clericorum religiosorum et secularium processione celebri tamquam regem et dominum receperunt et feria tercia proxima post diem Palmarum mane conveniente toto populo civitatis ipsius fidelitatis et obedientie nobis fecerunt debitum iuramentum. Et cives in Ehenhain eodem die ibidem fidelitatis et obedientie iuramentum nobis similiter prestiterunt. Quapropter vestram prudentiam requirimus attencius et hortamur, quatinus considerantes quod, pro re publica feliciter gubernanda et pacifico statu terre et imperii preparando ac nos in iure et iusticia conservando, ad que nostra ex intimis aspirat intencio, res proprias diffuse exponimus, fideles nostros angustiis et pressuris subicimus, immo nec parcimus vite nostre, nobis, quem ad regimen et tutelam imperii dextera Domini iuste prefecit, debitum fidelitatis et obediencie studeatis facere reverenter, ut ob id ad libertates et iura vestra amplianda nostra maiestas gratiosa vobis inveniri debeat et benigna. Transmittentes celsitudini nostre devota promptitudine[a] vestros nuncios speciales cum pleno mandato, ut vestro consilio et auxilio toti terre pacis commodum et requies opulenta salubriter ordinetur.

Datum in Hagenowe, XV. Kalen. Aprilis, regni nostri anno primo.

II.

Hagenau an Konstanz, 1315 (März 18).

Original im Konstanzer Stadtarchiv. Gedruckt in Zeitschrift f. d. Geschichte d. Oberrheins VIII (1857) 172 und darnach in Mon. Germ. Leg. IV, 5 n. 243. Hier wiederholt nach der Ausgabe der Mon. Germ. Reg. Habsb. III n. 116. Über die Datierung vgl. oben S. 102.

Den erberen unde bescheiden dem burgermeister, dem rate und den burgeren gemeinlich von Costentze enbiete wir der meister und der rat von Hagenowe unseren dienst.

I. a promptidudine, *das zweite* d *aus* n *korr. or.*

Wir tunt uch kunt, daz wir mit dem hohen fursten herzoge Ludwig von Peyern der sich kunig nennet und och mit unserem herren kunig Friderich dem Romischen kunige, da si beide sammenunge hatten und ze velde lagen, uns underredten, welre under in daz velt behube, daz wir den wolten haben ze unserem herren. Des zogete unser herre kunig Friderich gegen Spire, wanne sich hertzoge Ludwig von Peyern in die vorstat ze Spire hatte geleit, und wolte gestriten han mit imme, ob er ze im mohte komen sin. Und da er niht mohte ze imme komen, da fur er ze uns und enphingen wir in ze eim kunige, wanne er daz velt behub, und hant imme gehuldet und getan alles daz wir eime Romischen kunige tun sulent, wanne uns dunket, daz er dem lande rehte komme und es wol befriden mugen[a]. Und bittent uch ernestlich, daz och ir in enphahent ze eim kunige durch iemer unsern dienst.

III.

Erzbischof Heinrich von Köln an König Jakob II. von Aragonien, 1315 April 9.

Original im Kronarchiv zu Barcelona CRD 11190. Gedruckt bei Finke, Acta Aragonensia I n. 238 und darnach in Mon. Germ. Leg. IV, 5, n. 254. Hier nach diesen Ausgaben wiederholt. Reg. Habsb. III n. 160. — Die mit I. ganz oder teilweise übereinstimmenden Ausdrücke sind gesperrt gedruckt.

Excellentissimo principi domino Jacobo Arrogonum regi Henricus Dei gracia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus sacri imperii per Italiam archicancellarius se ad ipsius beneplacita quelibet benivolum et paratum.

Vestre dominacioni ad gaudium duximus declarandum, quod serenissimus dominus noster dominus Fridericus Romanorum rex gener vester per nos et alios conprincipes nostros in Romanorum regis electione ius habentes et nobis in eadem consencientes die ad hoc prefixa rite et canonice electus et per nos, qui de iure et hactenus pacifice observata consuetudine Romanorum regem coronare habemus, unctus et coronatus in omnibus suis factis et agendis divina disponente clemencia prosperatur. Nam hiis diebus, cum illustris Ludewicus dux Bawarie, qui se in regem Romanorum a quibusdam aliis principibus electum asserit, non tamen die ad hoc

II. a *So or.*

a principibus prefixa nec de consensu principum prorogata, set Dominica die sequenti, cum de iure non poterat electio celebrari, vires et fautores suos congregaverit ad invadendum partes regni Romanorum, idem dominus noster econtra validam armatorum multitudinem instauravit et continuatis dietis pluribus ad reprimendum temerarios conatus dicti ducis direxit gressus suos. Cumque idem dux ipsum dominum nostrum sibi appropinquare percepit, terga vertit et fugit ad civitatem Spirensem, que sue temeritatis fautor existebat, et in loco sepulture Judeorum ibidem ipsi civitati c[on]tig[uo]...[a], eo quod civitatem eandem intrare non potuit, se recepit. In quo prefatus dominus noster per aliquot dies obsedit eundem, cupiens ut animum recipere deberet exeundi. Quod cum non faceret, ipsum dimisit sua confusione depressum et se divertit ad civitates imperiales, que ipsum, cum potenciam suam cognoscerent, tamquam dominum suum et Romanorum regem honorifice receperunt et recipiunt omni die sibi multis honoribus certatim occurrentes et fidelitatis debitum eidem exhibentes. In estate igitur futura cooperante Altissimo taliter facta sua expediet, quod cessantibus adversancium insultibus rem publicam sacri Romani imperii debeat in tranquilitate pacis feliciter gubernare. Insuper noverit excellencia vestra, quod in instanti festo Penthecostes illustrissimam dominam nostram dominam Elizabet filiam vestram cum debitis et preordinatis ad hoc festivitatum insigniis in civitate Basiliensi coronabimus in reginam Romanorum. Ista vestre dominacioni scribimus, cui nos in omnibus expositos reddimus, ne sinistra et veritati contraria relacio circumveniat mentem vestram. Utimur secreto nostro in hac parte.

Datum Baden, IX. die mensis Aprilis.

IV.

Bericht des aragonischen Prokurators bei der Kurie an König Jakob II., 1315 April 19.

Original im Kronarchiv zu Barcelona CRD 11262. Gedruckt bei Finke, Acta Aragonensia I n. 240 und darnach in Mon. Germ. Leg. IV, 5, n. 260. Hier wiederholt nach diesen Ausgaben. Reg. Habsb. III n. 186.

III. a *Im Original fehlen hier zwei Worte. Schwalm ergänzt in Anlehnung an I* firmato fossatis.

Serenissimo... dompno Jacobo... Johannes Lupi archidiaconus de Guarga in ecclesia Jaccensi, eius devotissimus famulus cum reverencia suplici et humili recomendacione se ipsum.

. . . .

Alia non sunt nova magestati regie notificanda, hoc excepto quod magnificus princeps dominus Fredericus rex Romanorum illustris filius et gener vester cum excercitu grandi existens iuxta civitatem de Spira, in qua erat ille Lodovicus adversarius suus, cum propter multitudinem gentis (?) deficerent sibi et genti sue victualia, in manu potenti et brachio extenso ipsam civitatem ingressus fugavit adversarium suum. Qui non expectato eius ingressu aufugit, prout domini Teotonici, qui sunt in curia, referunt, aserentes se super hoc literas recepisse.

. . . .

Scripta Avinione, XIII.[a] Kalendas Maii.

V.

Alamanda Çapera an den König von Aragonien, 1315 Juni 6.

Original im Kronarchiv zu Barcelona CRD Ap. 58. Gedruckt bei Finke, Acta Aragonensia I n. 242 und darnach in Mon. Germ. Leg. IV, 5, n. 291. Hier wiederholt nach diesen Ausgaben. Reg. Habsb. III n. 250.

...Item hi ha major poder, per ço com se posaren a batalla els camps et laltre fugili et amagas, et mes se, com no poch alre fer, en lo ciminteri dela ciutat appellada Spira. Et el cimenteri dels Juheus era vallat et aqui el senyor rey nostre estech davant la ciutat et el ceminteri III dies et III nits esperant, que ixis laltre a batalla et ell de nit amagadament ixisen...

Scrita in Baden, VIII. Idus Junii.

VI.

Alamanda Çapera an ihre Mutter, 1315 Juni 8.

Original im Kronarchiv zu Barcelona CRD o. No. Darnach gedruckt bei Finke, Acta Aragonensia III n. 126, und nach dieser Ausgabe hier wiederholt. Reg. Habsb. III n. 251 a. S. 249.

...Item hi ha major poder, per ço com se posaren a batalla els camps e aquell altre es li fugit e amagas e mes se, com no poch alre

---

IV. a XIIII *or. S. Const. V S. 222,* Z. 30.

fer, en I cimiteri dels Juheus duna ciutat, qui ha nom Spira, e el cimiteri dels Juheus era vallat, e aqui el senyor la ciutat III dies e III nuyts, que esperava, que ixis a batalla e el de nit amagadament ixisen e es li fugit, oxi que null hom nol pora...

VII.

König Ludwig an die Waldstätten, 1315 März 17.

Das in lateinischer Sprache geschriebene Original ist nicht mehr erhalten (s. oben S. 105). Tschudi gab in seiner Chronik (I, 268) eine deutsche Übersetzung davon. Auf dem Druck dieser Chronik beruht sowohl der Auszug bei R. B. n. 78 als auch die Ausgabe in den Mon. Germ. Leg. IV, 5, n. 232. Für den folgenden Text konnte ich dank dem freundlichen Entgegenkommen der Zürcher Zentralbibliothek die beiden dort verwahrten Handschriften der Tschudischen Chronik benützen, von denen mir Schwarz-weiß-Aufnahmen zur Verfügung gestellt wurden. Was hier eingeklammert ist, stammt aus der autographen Reinschrift Tschudis (MS. A 60 a). Wo diese von dem autographen Entwurf Tschudis (MS. A 58) abweicht, ist dies in den Fußnoten (mit E) vermerkt. Den nur in E überlieferten lateinischen Anfang stelle ich voran.

Ludouicus Dei gratia Romanorum rex semper augustus universis et singulis hominibus vallium in Vre, Suuitz et Vnteruuald, fidelibus suis dilectis gratiam suam et omne bonum.

[Ludwig von Gottes gnaden Romischer kunig zu allen ziten merer des richs allen und ietlichen luten der talern ze Vre, ze Switz und ze Vnderwalden sinen[a] lieben getruwen sin[b] gnad und alles guts.

Damit uwrer truw die warheit unsrer herfart[c] und wesens goffenbaret[d] und der schwatzern[e] bose mund verschlossen werdint, wellend wir uch der sachen, was bishar gehandlet worden, ordenlich berichten. Als wir fur uns gesetzt hattend, in das Elsass ze ziechen, und wir uff dem weg untz gen Spir warend und dem bischoff von Trier und andern edlen[f] uss dem Niderland lange zit[g] alda wartetend, die dann uff das zit, als si uns verheissen hattend, nit kamend, habend[h] wir also mit rat des ertzbischoffs von Mentz und andrer fursten und edlen, die uns und dem rich anhangend, damit wir unser recht, das uns von Gott und den mentschen zustat, beschirmen, und die ungestume hoffart der

VII. a unsern E. b unsre E. c harfart E.
d geoffenbart E. e schwätzeren E. f edeln E.
g langzit E. h so habend E.

hertzogen von Osterrich, die allenthalben den wolstand des gemeinen nutzes ze zerrutten und mit ir macht ze zerstoren understand, tammen mogind, uff Pfingsten nechstkunftig einen gemeinen hof und richstag gen Nurenberg uskunden lassen. Da werdend wir handlen mit Gottes hilff mit rat der churfursten und andrer fursten und edlen, ouch der stetten botten alles das sich zu einem heilsamen ruwigen stand des gemeinen nutzes ziechen wirt. Darumb wir uch ermanend, in uwrer truw und unzerbrochnen bestendigkeit mitlerzit stiiff und vest ze bliiben.

Geben zu Spiir, am sibentzechenden tag Mertzens, ze latin XVI. kalend. April. unsers richs im ersten iare.]

VIII.

Königssaaler Chronik des Petrus von Zittau.

Über die Handschriften vgl. J. Loserth, Archiv f. österr. Geschichte 51 (1873), 452 ff., dessen Ausgabe in Fontes rer. Austr. I, 8, 370 ich hier wiederhole.

...a primo namque electionis ipsorum tempore ipsi, quam homines eorum nunc circa Spiram, nunc circa Augustam et hinc inde saepius contra se acies bellicas fortissimas direxere, non tamen adhuc generali campestri proelio pariter conflixere, sed qui fragiliores fuerant, fortioribus maluerunt cedere, quam ex dubioso certamine trophaeo forte carere.

IX.

Oberrheinische Chronik.

Handschrift Nr. 473 der Universitätsbibliothek Freiburg i. Br. Hier nach der Ausgabe von Grieshaber (Rastatt 1850) S. 27 wiederholt.

Darnach fur küning Friderich den Rin uf gen Seils, und mit gewalt fur er für Spire, und treib küning Ludewig in der Juden kilchof, und fur do das lant uf und hulten im die stete.

X.

Johann von Winterthur.

Cod. C 114 d der Zentralbibliothek in Zürich. Darnach gedruckt in Chronica Johannis Vitodurani, Die Chronik Johanns von Winterthur, hrsg. v. Baethgen, Mon. Germ. SS. Nova series III, S. 77 und hier nach dieser Ausgabe wiederholt.



Sepius ad invicem sunt congregati ad pungnandum, quod uterque habuit citra mille trecentos equites galeatos vel ultra et citra XX milia peditum. Non tamen prelium commiserunt, quia nunc ille nunc iste timore concussus, ut salvaret animam, fugiebat. Tribus, ut puto, vicibus ante Spiram convenerunt, duabus vicibus ante Eslingen, ubi plures, ut fertur, occisi fuerant et captivati in Nekaro fluvio, duabus vicibus ante Augustam, semel in Bawaria. Set maxime Fridricus [a] per fratrem suum ducem Lupoldum, qui totus cordatus et animosus et quietis inpaciens, duci Ludwico se [b] opposuit et eum coaddunatum [c] in virtute ac multitudine exercitus sui de multis locis, sicut de Spir, de Cels, de Argentina, potenter fugavit.

XI.

Sogenannte erste bairische Fortsetzung der sächsischen Weltchronik.

Codex EVI der Öffentlichen Bibliothek zu Basel. Gedruckt im Anzeiger f. Schweiz. Geschichte 4 (1882—1885), 44 f. und darnach mit Berücksichtigung der Ausgabe der Mon. Germ. Deutsche Chroniken 2, 336 hier wiederholt. Vgl. oben S. 111 ff.

In den zitten fur kung Ludwig mit gewalt niden an dem Rin. da hullen im die stette und die heren der merteil bis an den Spirerbach. Do dis vernam herzog Fridrich, er samnet sich mit sinem bruder herzog Lupold und mit herzog Rudolffen kung Ludwigs bruder und mit margroff Rudolffen von Baden [a]. Der antwurt im Salse [b], Hagnu und Wissenburg und der obren stet oberhalb Strosburg etwee vil. Do herzog Lubold zu sinem bruder Fridrichen kam, si zugen den Rin ab untz gon Spir. Do was kung Ludwig in, wond die stat mit im was. do leitte sich kung Fridrich fur die stat ze Spir bis in der Juden kilchoff und hette gern gestritten. Das mocht nut sin, und must kung Fridrich von ture wegen danen ziehen, das si nut kost funden. do sprach kung Fridrich: ich fuerchtte des von Peyern geluck mer den in und all sin helffer! Die stette den Rin uf untz gon Strosburg und die stet ze Swoben und ze Franken huldeten all kung Ludwigen, on Gemund und Ulm die bliben an dem von Oesterreich, und etwe meng stat umb den Bodensee.

X. a Fdricus *hs.*
b *Dahinter Rasur hs.*
c *So hs.*
XI. a *hs. nur mit* margroffen von Baden.
b *hs.* Salse.

XII.

Mathias von Neuenburg.

Über die Handschriften vgl. L. Weiland in Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit. Vierzehntes Jahrhundert. 6. Band, VI ff. und A. Hofmeister in Mon. Germ. SS. Nova series IV, V ff. Ich wiederhole hier den Text der von Hofmeister herausgegebenen Fassungen B (cod. Bern. 260) und V (cod. Vatic. 2973) C (erster Druck im Anhang zu J. Cuspiniani De consulibus Romanorum commentarii, Basel 1553), S. 99.

Descendit autem Lupoldus dux Austrie frater Friderici[a] cum grandi exercitu Spiram contra Ludowicum. Ubi Ludowicus cessit de campo in cimiterium[b] Judeorum. Lupoldus autem villas Spirensium et aliorum inibi[c] adversariorum comburens ascendit[d].

XIII.

Lebensbeschreibung des Erzbischofs Balduin von Trier.

Wiederholt nach der Ausgabe der Gesta Trevirorum von Wyttenbach und Müller 2 (1838), 236.

Sequenti anno Domini millesimo trecentesimo decimo quinto, videlicet in ipso ultimo caristiae anno, Ludowicus et Fredericus ante Spiram convenerunt, ubi Ludowicus in praesidium suorum se recepit in cimiterium Judaeorum, ubi ambo maxima victualium penuria laborarunt: ita quod nobiles rapes effodientes, esuriei satisfacientes, ipsas comedere artabantur. Quod dominus Baldewinus intelligens, maxima cum potentia et victualium quantitate copiosa adveniens, plurima regi Ludowico victualia ministravit, et ipse cum Frederico duce praeliandi castra ante Spiram situavit. Fredericus vero cernens, Ludowicum regem et Baldewinum archipraesulem praevalere, Austriam repetivit.

XIV.

Johann von Viktring.

Über die verschiedenen Rezensionen und Handschriften vgl. Fedor Schneider, Johannis abbatis Victoriensis Liber certarum histo-

---

XII. a frater Friderici *fehlt VC.*
b cemiterium *C.*
c inibi *fehlt V.*
d ascendit comburens *V; dahinter* et vastans *VC.*

riarum (Mon. Germ. SS. in usum scholarum, Hannover und Leipzig 1909, 1910) VIII ff. Ich wiederhole hier den Text der Ausgabe von Schneider II 72 f., 111.

Rezension A.

Anno Domini M°CCC°XVII°*, eo tempore, quo solent reges ad bella procedere, Fridericus civitatibus regni Ludewico faventibus infestus civitatem Spirensium, ubi regum et imperatorum priscorum ex antiquis temporibus corpora sunt locata, statuit arcendam [a], si forsan eam suis partibus inclinaret; nam civitates per descensum Reni posite, Ludewico iurate, mercatum suum in superioribus regni locis non sine formidine, immo sepius rerum suarum dispendio peragebant; Fridericus autem ratus [b], si hanc posset apprehendere, vires sibi accrescere et Ludewici potenciam minorare. Et Fridericus quidem electam de superiori Alzacia et Suevia miliciam contractam habuit et instructam necessariis et bene in suis ordinibus distinctam, per viam militaribus exerciciis et colloquiis animavit castraque haut longe de muro civitatis, secundum quod est consuetudinis, in locis et [c] competentibus ordinavit. Ludewicus cum Orientalibus Francis, Bawaris, Renensibus, inferioris Ribaurie et episcopis sibi faventibus communitus ex altera parte civitatis castrametatur et bellum iam minatur, iam minatum prestolatur; et cum sine circumspectione et diligencia, que summe rebus bellicis est necessaria, causas tractaret et casum inopinatum minime provideret, Fridericus** lustrata disposicione et exploratis copiis eum statuit invadendum. Sed Ludewicus iuxta illud Oracii[1]:

Cautus enim metuit foveam lupus accipiterque
Suspectos laqueos et opertum miluus hamum

in Judeorum cimiterium muro valido circumcinctum se transtulit ibique se muniens Friderici incursum provide declinavit; et dum modis atque viis plurimis prelium quereretur et exposceretur,

---

XIV.* *Hier schrieb Johann, in der Absicht ein neues Kapitel anzufangen, an den Rand:* De expedicione Spirensi et Argentinensi et ibi gestis. C[apitulum]...

a *So hs. statt* obsidendam.

b est *zu ergänzen.*

c et *ist vielleicht zu tilgen.*

** *Die folgenden Worte sind getilgt:* iuxta illud Ovidianum:
Scit bene venator, ubi cervis recia laxet,
Scit bene, qua frendens valle moretur aper.
(Ars am. I, v. 45. 46).

[1]) *Epist. I, 16, v. 50f.*

facultas eius a partibus est adempta, et soluta est utriusque potencia principis, unoquoque ad sua domicilia inefficaciter revertente.

Rezension B.

Interea Fridericus secundam expedicionem parat contra Spirensium civitatem, tentoria ordinans prope muros; contra quem Ludewicus castra sistens a Friderico vehementi aggressu, dum suis custodiis minus vigilanter intenderet, cedere cogitur ad bene munitum cymiterium Judeorum, in quo se conservavit pro tempore, quousque exercitus uterque sine effectu prelii ab invicem iterum scinderetur.

XV.

Fortsetzung des deutschen Martin von Troppau.

Nach Mon. Germ. Deutsche Chroniken 2, 350.

Auch kamen si zesammen bi Spir an dem Rin. Do entweich der von Beirn in einen Judenkirchof, wanne er krenker was an luden denne der von Osterrich.

XVI.

Zweite bairische Fortsetzung der sächsischen Weltchronik.

Nach Cod. Vind. 2692 (A) und unter Berücksichtigung der Frankfurter hs. 50 (B) gedruckt in Mon. Germ. Deutsche Chroniken 2, 337 und darnach hier wiederholt.

Darnach kom der kunig aber ze veld nachen pei Speier. Do zoch herzog Leupolt mit im mit einer guten ritterschaft. Do[a] entwaich im der kunig in einen Judenfreithof ze Speier. Da zeliezzen si sich aber paidenthalben ungefochten.

XVII.

Dritte bairische Fortsetzung der sächsischen Weltchronik.

Aus der von Benediktbeuern stammenden Münchener hs. Cod. Germ. 327 gedruckt in Mon. Germ. Deutsche Chroniken 2, 342 und darnach hier wiederholt.

Darnach kamen sie gein Spire zu beider sid mit grossen heren, da wart aber nicht gevochten.

XV. a und *B*.

XVIII.

Königshofen.

Über die verschiedenen Rezensionen und Handschriften vgl. C. Hegel, Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 8, 165 ff., 199 ff. und A. Schulte, Closener und Königshofen, Straßburger Studien 1 (1883). Ich wiederhole hier die Ausgabe von Hegel a. a. O. 465.

Do kam herzoge Lüpolt von Osterich des vorgenanten Frideriches bruder mit eime grossen volke gein Spire. Do floch Ludewig mit sime volke in der Juden kirchof. do verbrante herzoge Lüpolt die dörfer umb Spire.

Karte 1

Anmarsch der Bayern u. Österreicher

Maßstab 1:1,600,000

n
w
o
s

Frankfurt
Main
Rhein
Mainz
Oppenheim
Osthofen
Pfeddersheim
Worms
Speyer-Bach
Speyer
Walsheim
Landau
Weißenburg
Kutzenhausen
Selz
Sufflenheim
Stattmatten
Hagenau
Neckar
Straßburg
Breusch
Rhein

Zu „Veröffentlichungen des historischen Seminars der Universität Graz" XI.

Karte 2

Speyer mit d. Vorstädten

Nach einem Plan v. Jahre 1730

Maßstab 1:12.000

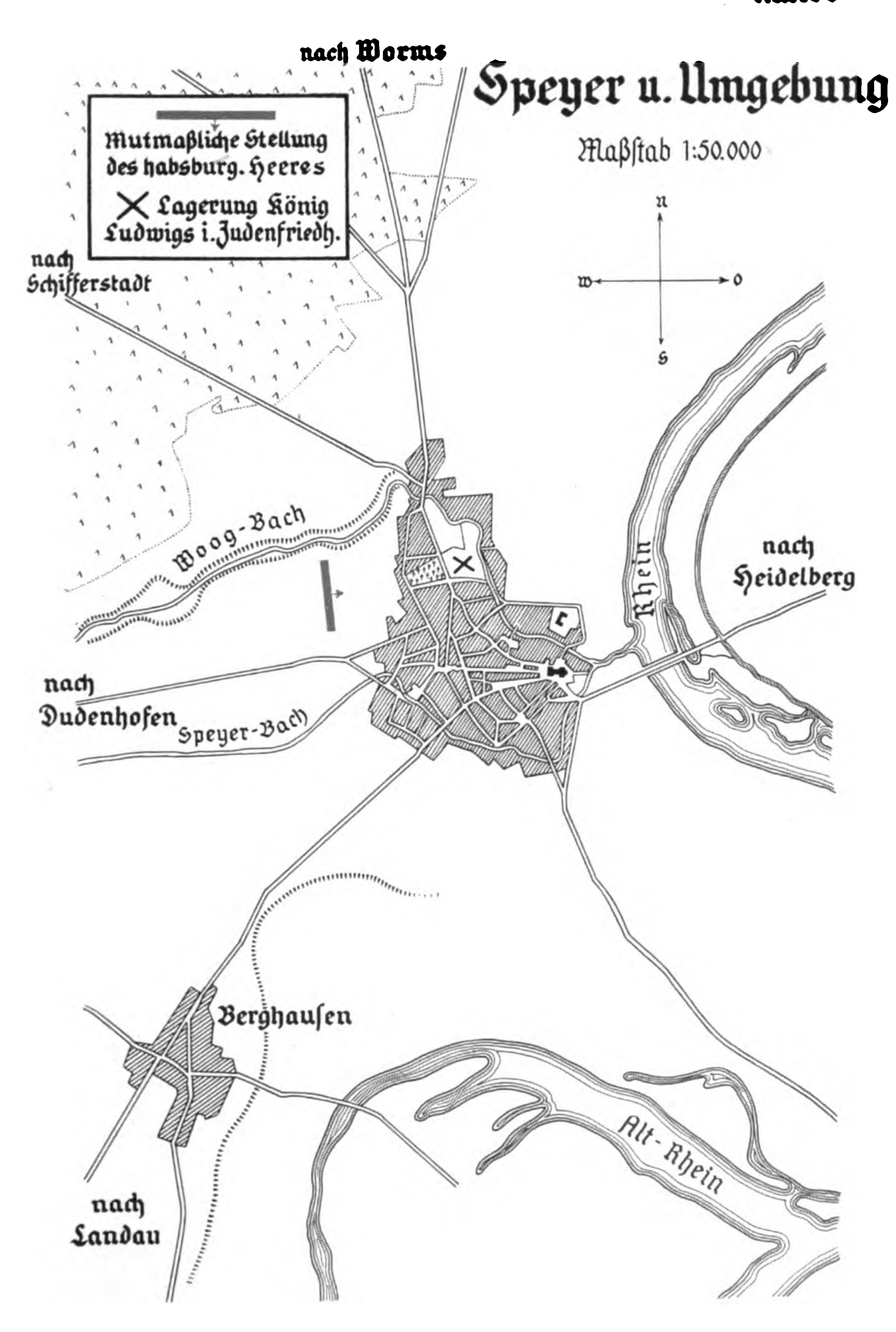
n
w
o
s

Alt-Speyer
Wormser-Straße
Weidentor
Moog-Bach
Hasenpfuhl
Gilgen-Vorstadt
Rhein-Vorstadt

Zu „Veröffentlichungen des historischen Seminars der Universität Graz“ XI.



Karte 3



Zu „Veröffentlichungen des historischen Seminars der Universität Graz" XI.

VERÖFFENTLICHUNGEN DES HISTORISCHEN SEMINARS DER UNIVERSITÄT GRAZ

1. Wilhelm Erben, Die Schlacht bei Mühldorf, 28. September 1322, historisch-geographisch und rechtsgeschichtlich untersucht, mit 3 Karten . . . . 1923, S 3.—
2. Udo Illig, Das Salzburger Fragment der Sächsischen Weltchronik, mit einem Faksimile . . . . 1924, S 3.50
3. Ilse-Maria Michaël-Schweder, Die Schrift auf den päpstlichen Siegeln des Mittelalters, mit 4 Schrifttafeln und einer Lichtdrucktafel, eingeleitet von Wilhelm Erben 1925, S 5.—
4. Alfred Pichler, Der pulcher tractatus de materia belli, untersucht und herausgegeben . . . . 1927, S 4.50
5. Johanna Kraft, Die Finanzreform des Grafen Wallis, mit 4 Tafeln, eingeleitet von Heinrich R. v. Srbik 1927, S 8.—
6. Wilhelm Herzog, Die Untersbergsage, nach den Handschriften untersucht und herausgegeben, mit 16 Abbildungen . . . . 1929, S 7.—
7. Wilhelm Erben, Rombilder auf kaiserlichen und päpstlichen Siegeln des Mittelalters, mit einer Abbildung und 4 Tafeln . . . . 1931, S 10.—
8. Max Kößler, Karls des Großen erste Urkunde aus der Kaiserzeit, mit 1 Tafel . . . . 1931, S 2.—
9. Gerta Hiebaum, Gemmensiegel und andere mit Steinschnitt hergestellte Siegel des Mittelalters, mit 2 Tafeln . . . . 1931, S 10.—
10. Franz Fabian, Prunkbittschriften an den Papst, mit 16 Tafeln . . . . 1931, S 18.—
11. Bruno Schilling, Kaiser Ludwig der Baier in seinen Beziehungen zum Elsaß von der Doppelwahl bis zum Jahre 1330, mit einem Anhang zur Kriegsgeschichte des Jahres 1315 und mit 3 Karten . . . . 1932, S 12.—

7—10 werden auch gemeinsam ausgegeben als „Bausteine zur Siegelkunde und Urkundenlehre, Arnold Luschin von Ebengreuth zu seinem 90. Geburtstag dargebracht vom Historischen Seminar der Universität Graz“ . . . 1931, S 35.—



Veröffentlichungen des Historischen Seminars
der Universität Graz

XII

Mühldorfer Ritterweihen
der Jahre 1319 und 1322

von

WILHELM ERBEN



1932

LEUSCHNER & LUBENSKY'S UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG
GRAZ — WIEN — LEIPZIG

Veröffentlichungen des Historischen Seminars
der Universität Graz
XII

Mühldorfer Ritterweihen
der Jahre 1319 und 1322

von
WILHELM ERBEN



1932

LEUSCHNER & LUBENSKY'S UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG
GRAZ — WIEN — LEIPZIG

Deutsche Druckwerke, Bauknecht & Co., Graz

HANS VON VOLTELINI

in Erinnerung an die gemeinsamen
Innsbrucker Lehrjahre
herzlich zugeeignet

Vorwort.

Gedanken über die Schlacht bei Mühldorf haben mich durch fünfthalb Jahrzehnte, fast durch die ganze Zeit meiner wissenschaftlichen Betätigung begleitet. Denn der Asbachische Ursprung derjenigen Nachrichten, welche die Mattseer Annalen über dieses Ereignis bieten, seit kurzem durch einen glücklichen Fund Georg Leidingers außer Frage gestellt, war mir schon 1887, bei Niederschrift meiner Institutsarbeit klargeworden, und als ich zehn Jahre später ihre auf die Mattseer Annalen-Kompilation bezüglichen Teile im 22. Band des Neuen Archivs veröffentlichte, zog ich daraus auch die Folgerung: der Anmarsch des österreichischen Heeres muß von Passau aufwärts am linken, nicht wie bisher allgemein angenommen, am rechten Innufer erfolgt sein, weil „cis Enum" im Sinne der Asbacher das linke Ufer bedeutet. Diese Erkenntnis war dann, als ich zur Bearbeitung des mittelalterlichen Kriegswesens aufgefordert, es als Bedürfnis empfand, an einem günstig gelegenen Beispiel auf Grund der Quellen und mit möglichster Beherrschung der Örtlichkeit Kriegsgeschichte zu treiben, der Anlaß, die Schlacht vom 28. September 1322 in den Mittelpunkt meiner Studien zu stellen. So sind mir, indem ich seit 1897 dreimal die als Schlachtfeld in Betracht kommende Gegend besuchte und von verschiedenen Seiten her in die Quellen eindrang, von 1908 bis 1923 vier selbständige Arbeiten entstanden[1], aber ich machte und mache kein Hehl daraus, daß ich die Aufgabe damit noch nicht vollständig gelöst habe. Die Ortsfrage kann nicht als endgültig entschieden gelten, bevor nicht die Waffen und die Gebeine der bei Mühldorf gefallenen Kämpfer, durch wissenschaftlich geleitete Grabungen ans Licht befördert, ihr Zeugnis über den umstrittenen

[1] Zu meinen in Heft I dieser Seminar-Veröffentlichungen (1923) S. 2 f. und 10 ff. angeführten Schriften vgl. jetzt Leidinger in den SB. der bayerischen Akademie ph. ph. hist. Kl. 1930 Schlußheft S. 13 f. und in der Festschrift, Albert Brackmann dargebracht, (1931) S. 520—529.

Kampfort abgeben; die mittelalterliche Geschichtsforschung darf auf die Anwendung dieses letzten Mittels, das bei zeitlich und örtlich viel ferner gelegenen Fragen längst eine selbstverständliche Forderung bildet, nicht verzichten[2]. Aber auch die Urkundenforschung bietet Gelegenheit, die Teilnehmer des Kampfes genauer festzustellen, wie ja vor allem die vom 28. September 1322 bei Oetting „in prato quod dicitur dy Veewyze" datierte Lehensurkunde eines schlesischen Herzogs, die in der Ausgabe der Mon. Germ. ohne wirkliches Zurückgehen auf das Original abgedruckt wurde, und deren Überlieferungsart ich trotz vieler Bemühung nicht aufklären konnte[3], dringend einer neuen Behandlung bedarf. Es gibt noch andere, für die Schlacht bedeutende Stücke, und ich bezweifle sehr, ob es mir gelingen wird, ihre Untersuchung so zu fördern, daß auf Grund dessen die Zusammensetzung der bei Mühldorf kämpfenden Heere, so wie ich es einst plante, geschildert werden kann. Eine Quelle aber, die mich seit langem besonders anzog, das auf Mühldorf bezügliche salzburgische Ritterschaftsverzeichnis will ich nun so gut es geht abschließend erklären und herausgeben. Ich habe um dieses einen merkwürdigen Stückes willen schon 1917, gegen Schluß meiner Innsbrucker Zeit, die Hilfe befreundeter Forscher in Anspruch genommen, dann im Jahre 1918, in der Absicht den Hintergrund dafür zu schaffen, eine umfangreiche Arbeit über „Schwertleite und Ritterschlag" geschrieben und an mehreren Stellen von meiner Absicht, auf dieses Verzeichnis zurückzukommen, gesprochen[4]. So fühle ich es als Pflicht, diese Schuld einigermaßen gutzumachen, solange es noch Tag ist. Ein in München heimischer Schüler, Herr Ernst Rönsch, der sich um Herstellung der Ausgabe und Bestimmung der Namen verdient machte, und eine meiner Hörerinnen, Fräulein Hertha

[2] Für die Vornahme von Grabungen auf den Schlachtfeldern des Mittelalters bin ich, anknüpfend an die bei Visby erzielten Ergebnisse schwedischer Forscher in meiner Kriegsgeschichte des Mittelalters S. 105 f., dann in dem Marburger Vortrag, Korrespondenzblatt des Gesamtvereins 1929, 173 ff. eingetreten.

[3] Zu Mon. Germ. Const. 5 n. 674, vgl. Sem. Veröff. I, S. 42.

[4] Arch. f. österr. Gesch. 105 (1917), 317 Anm. 1, Zeitschr. f. hist. Waffenkunde 8 (1918—1920) S. 138, Anm. 206, und Kriegsgesch. d. Mittelalters (1929) S. 50 f. Vgl. auch Herbert Klein in Mitt. der Gesellsch. für Salzb. Ldskde. 66 (1926), 105 Anm. 26; die mustergültige Art, in welcher Klein an dieser Stelle das salzburgische Söldnerheer im 14. Jhdt. behandelt hat, ließ und läßt mich auch heute bedauern, daß er durch die Rücksicht auf meinen so lange hinausgezogenen Plan von der Einbeziehung des Feldzuges 1322 abgehalten worden ist.

Markowitsch, die bei einem Wiener Aufenthalt es gerne auf sich nahm, das Vorkommen des Ritterverzeichnisses in den Wiener Hss. festzustellen, haben mich dabei so kräftig unterstützt, daß ich auch diesen Teil meiner Mühldorfer Forschungen als eine gemeinsame Arbeit unseres Seminars in dessen Veröffentlichungen einreihen kann.

Die Drucklegung wurde mir und dem Verleger erleichtert durch eine Unterstützung, welche mir der Ausschuß des Deutschen Historikerverbandes bei der im August dieses Jahres zu Göttingen abgehaltenen 18. Versammlung deutscher Historiker bewilligte. Den an diesem Beschluß beteiligten Kollegen sage ich dafür herzlichen Dank.

I. Eine Ritterweihe auf dem Romzug Kaiser Heinrichs VII.

Erhebungen zur Ritterwürde, wie die unten zu besprechende Quelle eine solche als vor der Schlacht bei Mühldorf vorgenommen bezeugt, sind im Mittelalter oftmals vorgekommen; zum Verständnis dieser Rechtshandlung ist ein Vergleich mit ähnlichen Vorgängen erforderlich. Deshalb sammelte ich in jener 1918 erschienenen Arbeit[1] die mir erreichbaren Belege aus erzählenden Quellen und ich gliederte sie, je nach dem Wortlaut der betreffenden Berichte in vier, etwas ungleich stark vertretene Gruppen: 58 Fälle, von karolingischer Zeit bis 1322 reichend, stellten die Schwertleite oder Schwertumgürtung junger Fürsten in den Vordergrund; sechs andere Zeugnisse aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts sprachen vom geistlichen Schwertsegen (Nr. 59—64 meiner Zählung); daran schloß ich 56 Beispiele für massenweise Erteilung der Ritterwürde (Nr. 65—120), die sich von 1245—1504 verteilten, endlich, indem ich in längerer Beweisführung gewisse Nachrichten als nicht beweiskräftig ausschied, noch drei der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts entstammende Zeugnisse (Nr. 121 bis 123), aus welchen örtliche Verschiedenheit der Sitte klar hervortrat. Eine solche von der Ausdrucksweise der Quellen hergenommene Einteilung war für meine Untersuchung nötig, aber sie braucht sich durchaus nicht mit der tatsächlichen Entwicklung zu decken. Geistlicher Segen hat in vielen Fällen stattgefunden, die nicht in meiner zweiten Gruppe genannt sind, und gleichzeitige Ritterbeförderung vieler Anwärter geschah nicht bloß bei den unter III gesammelten Anlässen, sondern auch bei anderen, die ich unter I und II nannte. Es würde sich daher nicht empfehlen, auch jetzt an jener mehr

[1] „Schwertleite und Ritterschlag, Beiträge zu einer Rechtsgeschichte der Waffen" in der Zeitschr. des Vereins für hist. Waffenkunde 8 (1918—1920) S. 101—168. An Anzeigen kenne ich die von Ulrich Stutz in der Zeitschr. der Savignystiftung für Rechtsgesch., Kanonist. Abtlg. 9 (1919) S. 312 f., von Alfred v. Wretschko, ebenda, Germanist. Abtlg. 45 (1925) S. 528—535, und von Edward Schröder in der Hist. Zeitschr. 122 (1920) S. 163 f.

philologisch als historisch angelegten Einteilung festzuhalten und die mannigfachen Nachträge, die sich seit Veröffentlichung jenes Aufsatzes ungesucht, durch Zufallsfunde oder dankenswerte Mitteilung von Fachgenossen, ergaben, in jene Ordnung einzufügen. Es wird besser sein, die neuen Belege der erzählenden Quellen sachlich geordnet unten anzufügen, dagegen hier zunächst einen Nachtrag zu der Reihe von Bildern zu besprechen, die ich dort gruppenweise neben die erzählenden Quellen gestellt hatte. Ich hatte damals (als B[1] bis Q) 19 die Formen des Rittermachens darstellende Bilder zumeist aus Miniaturhandschriften des 13. bis 15. Jahrhunderts, zustande gebracht, in jedem Fall die mir bekannten Abbildungen aufgezählt und fünf dieser Bilder auch meinem Aufsatz beigeben lassen, so daß ich hoffen durfte, einen nützlichen Grundstock für diesen Zweig geschichtlicher Bilderkunde geschaffen zu haben[2], obwohl ich nicht daran denken konnte, zu diesem Zweck eigene Handschriftenforschungen im In- und Ausland anzustellen.

Ich habe mir aber dabei, während ich über in England, Frankreich und Italien erhaltene Bilder berichtete, die einschlägige Zeichnung einer berühmten deutschen Bilderhandschrift entgehen

---

[2] Vorbild und Helfer bei dieser Arbeit war mir Geheimrat Karl v. A m i r a, der namentlich von seiner tiefdringenden Bearbeitung der Dresdner Sachsenspiegelhs. her eine reiche Kenntnis auf diesem Gebiet besaß. Er betrieb mittelalterliche Bilderkunde nicht als Kunsthistoriker, sondern als Rechtshistoriker und er hat den Historikern im weiteren Sinn das größte Beispiel für diesen geschichtlichen Forschungszweig gegeben. Auch nach Amiras Tod (gest. in München, 22. Juni 1930) ist es mir ein Bedürfnis, den in der Ztschr. für hist. Waffenk. 8, 108, 114 und 125 ausgesprochenen Dank zu wiederholen. Von der weitblickenden Würdigung seiner Persönlichkeit und seines Schaffens, welche Paul P u n t s c h a r t (Weimar 1932, 86 S.) uns beschert hat, seien hier S. 56—65 und 70—73 besonders hervorgehoben. Auch für die in neuester Zeit auf internationalem Antrieb aufgebaute „ikonographische" Arbeit (vgl. Sigfrid H. S t e i n b e r g in der Hist. Ztschr. 144, 287 ff. und Minerva-Ztschr. Jg. 7, 1931, Heft 3/4 und 9/10) kommen die eindringenden Forschungen Amiras, daneben aber auch vielfach die großen Verdienste in Betracht, die sich Georg L e i d i n g e r durch mustergültige Bearbeitung der kostbaren Münchner Bestände erwirbt. Die deutsche Wissenschaft hat alle Ursache, sich auf Amira und Leidinger als die rechten Führer auf den Wegen der geschichtlichen Bilderforschung zu berufen. Dabei sei auch auf die Anhänge der Amira'schen Arbeiten hingewiesen, wo 300 Richterbilder und über 1100 bildliche Zeugnisse der Todesstrafe verzeichnet sind, Abhandlungen der bayerichen Akademie ph. ph. hist. Kl. XXV, 1 (1911), 165—180 und XXXI, 3 (1922), 236—415.



lassen, die bei Nr. 81 der Quellenberichte anzuführen gewesen wäre. Einem der prächtig ausgestatteten Urkundenbücher, in welchen Erzbischof Balduin von Trier die Urkunden seines Hochstifts abschreiben ließ, sind 37 Pergamentblätter vorgeheftet, von denen das letzte ein großes Bild der Bestattung Kaiser Heinrichs VII., die vorausgehenden aber je zwei Bilder aus der Geschichte Balduins und seines kaiserlichen Bruders enthalten. Am unteren Rande ist fast allen diesen Bildern (nur Taf. Ia und XXIIa weichen in der Anordnung ab) in fester Buchschrift, aber mit starken Kürzungen eine Erklärung beigefügt, die, wo der Raum nicht ausreicht, rahmenartig auf der rechten Seite und manchmal, in verkehrter Stellung der Schrift, auch oben fortläuft. Die den Urkundenbüchern vorausgeschickte Vorrede erwähnt die Bilder nicht, aber ihr Inhalt sowie einige am Rande beigefügte Bemerkungen sind stets als Anzeichen dafür angesehen worden, daß Balduin selbst den Auftrag zu diesem Kunstwerk gegeben und seine Ausführung beaufsichtigt hat, wie ja auch Abt Johann von Viktring, der sein Zeitgenosse und vermutlich sein Landsmann war, von einer durch Balduin veranlaßten künstlerischen Verherrlichung der Taten seines Bruders Kunde hatte. Es ist ein großes Verdienst der preußischen Archivverwaltung, daß sie, so bald im Jahr 1876 eine namhafte Erhöhung ihrer Mittel eintrat, neben der Inangriffnahme des für die Urkundenlehre so fruchtbaren Facsimilewerkes der „Kaiserurkunden in Abbildungen" auch den von rheinischen Forschern seit langem gehegten Wunsch nach Veröffentlichung dieses kostbaren Bilderkreises erfüllte. Der Text der 1881 vollendeten Ausgabe entspricht heute nicht mehr ganz den Anforderungen; er bietet eine Erzählung der dargestellten Ereignisse, hinter welcher die Beschreibung der Handschrift etwas zurücktritt, und er löst nicht endgültig die Frage nach dem Künstler und dem Anteil des Erzbischofs[3]. Aber die Bilderwiedergabe ermöglicht es jedem Benützer, an das Denkmal selbst heranzutreten.

---

[3] Irmer, Die Romfahrt Kaiser Heinrichs VII. im Bilderzyklus des Codex Balduini Trevirensis (Berlin 1881) S. XI f. nimmt Herstellung unter persönlicher Aufsicht des Erzbischofs an und meint, daß die Schrift auf „eine frühere Zeit als die Mitte des 14. Jhdts." deute, aber er findet keine Anhaltspunkte für genauere Datierung und Bestimmung des Künstlers. Die am Rande von Tafel XXIII stehenden halbverwischten Worte „anno XII", welche der Maler selbst in der Einrahmung wiederholte, und wohl auch das „cave" bei Tafel XXXIII hält Irmer für eigenhändige Schrift des Erzbischofs; vgl. seine Bemerkungen S. VII f.

Die Bilder der Tafel XIX schildern, was sich auf Heinrichs VII. Romzug zu Ende April und Anfang Mai 1312 zutrug: den Marsch von Pisa nach Viterbo und darüber hinaus bis in die nördliche Nachbarschaft von Rom, dann die von einem Turm aus erfolgende Beschießung des anrückenden Heeres beim Übergang über die Tiberbrücke[4]. Unmittelbar daran schließt sich als obere Hälfte von Tafel XX das Bild, welches uns hier angeht. Es stellt die Begegnung von zwei Gruppen schwergerüsteter Reiter dar, wobei der an der Spitze der vorderen, von links kommenden Schar befindliche König, an der Krone sofort erkennbar, die Mitte des Bildes einnimmt. Der Kopf des ihm entgegenkommenden Reiters ist durch den des Königs teilweise verdeckt, aber man kann wahrnehmen, daß dieser Reiter ohne Helm und in etwas gebeugter Haltung dargestellt ist und daß die emporgehobene rechte Hand des Königs sich auf die linke Schulter des Entgegenkommenden zu legen scheint. Irmer spricht von Umarmung dieses Begegnenden durch den König[5], daß aber der Zeichner nicht an eine solche dachte, ist am besten an der linken Hand des Königs zu erkennen, weil diese die Zügel fest hält, ohne den Oberkörper des anderen zu berühren. Die auf Tafel VI ersichtliche richtige Umarmung zu

---

und XI f., dazu S. 80 und 96. Von einer Neuausgabe wäre ein Facsimile des dem Trierer Domkapitel gehörigen Rechnungsbuches (jetzt Mon. Germ. Const. IV, 2 n. 1150) zu erbitten, auf dessen eigenhändige Eintragungen Irmer sein Urteil gründet. Chroust, Mon. palaeogr. Ser. II, Lief. VI, Taf. 7 bildet eine andere prachtvoll geschriebene Seite des Balduineums ab, ohne die Frage der Eigenhändigkeit zu berühren. Auch die Bastgen'sche Bemerkung über Verwandtschaft der Malereien in den „sogenannten Prachtbalduineen des Koblenzer Staatsarchivs" mit denen einer auf Balduins Befehl angelegten liturgischen Hs. (Trierisches Archiv, Heft 17/18, 1911, S. 184) geht darauf nicht ein. Die bei Irmer S. XI sehr ungenau nach „Böhmer Fontes II" angeführte Stelle des Joh. Vict. steht jetzt in der Ausgabe von Fedor Schneider (SS. rer. Germ.) 2, 57.

[4] Dazu jetzt Friedrich Schneider, Kaiser Heinrich VII. 2 (1926) S. 145 f.

[5] Irmers Worte (S. 72) sind auch sonst ungenau; er beschreibt und bestimmt ohne nähere Rücksicht auf die Anordnung die Fahnen des Baiernherzogs und des Burggrafen von Nürnberg sowie den Schild des Herrn von Fleckenstein mit der berechtigten Vermutung, daß auch die letztgenannten damals die Ritterwürde erhielten; und er nennt auf der anderen Seite, hinter dem König, Trier, Savoyen, Moncornet, Blamont und Vienne, ohne nähere Belege für die Träger dieser Wappen und ihre Anwesenheit beizubringen. Unrichtig ist die Angabe, daß Nicolaus von Butrinto die Erteilung der Ritterwürde an den Baiernherzog bestätige; bei diesem Berichterstatter (Ausg. von Heyck S. 54) heißt es ohne Anführung von Namen nur „Ibi facti sunt multi novi milites".

Pferd mit gegenseitigem Auflegen beider Hände, womit sich Balduin und sein Neffe, der junge Böhmenkönig, begrüßen, zeigt den Unterschied deutlich. Die Erklärung für den in Tafel XX gemeinten Vorgang ergibt sich, obwohl in der Haltung der über den Köpfen sichtbaren Fahnen eine kleine Verwirrung herrscht, aus den Worten „Rex facit Rudolfum ducem Bauwarie et multos milites", mit denen die Beischrift beginnt[6]. Man wird demnach, obwohl die Fahne mit den bairischen Wecken links vom König



Verkleinerte Wiedergabe von Irmer Taf. XX [a].

und in dessen Marschrichtung anstatt in der entgegengesetzten gezeichnet ist, und ober dem König das Banner von Trier emporragt, denjenigen, dessen Schulter der König zu berühren scheint, als den Baiernherzog ansehen und die Handlung des Königs als „militem facere" deuten müssen. Daß der Herzog ohne Kopfbedeckung erscheint, entspricht anderen Bildern, auf denen der

[6] Die Schlußworte lese ich: „qui pugnant on prey Noiron", wobei die zwei romanischen Worte durch untergesetzte Punkte getilgt und durch das klein darüber geschriebene „in prato" ersetzt sind. Die irrigen Lesungen Irmers („ou" und „Nouon") sowie der Mangel jeder Erklärung dafür geben neuen Anlaß, eine Neubearbeitung der Quelle zu befürworten.

Ritterschlag stets unbedeckten Hauptes empfangen wird; den in meiner früheren Abhandlung unter L, M und P genannten, als Abbildung 5, 6 und 7 wiederholten Bildern aus Diebold Schilling und Richental, können jetzt noch zwei von Fehr veröffentlichte Ansichten aus Schweizer Chroniken des 16. Jahrhunderts beigesellt werden, die dasselbe bezeugen[7]. Unterscheiden sich diese Bilder von dem des Balduineums durch die knieende Haltung der Begnadeten, so darf daran erinnert werden, daß nach Ausweis eines der englischen Reimchronik Johann Cretons beigegebenen Bildes[8] auch der Herzog von Lancastre zu Pferde saß, als ihn König Richard II. zum Ritter machte.

Ernste Bedenken gegen das Bild und seine Beischrift könnten erhoben werden, wenn wir an das Alter Herzog Rudolfs und seine Lebensschicksale denken[9]. Rudolf war im Herbst 1274 als Sohn Herzog Ludwigs des Strengen und seiner Gemahlin Mechtild, der Tochter des ersten habsburgischen Königs geboren, war nach dem Tode des Vaters neunzehnjährig zur Regierung gekommen, hatte sich noch vor Vollendung des 20. Lebensjahres mit König Adolfs Tochter vermählt, den Feldzug nach Meissen mitgemacht, war auch 1298 bei Göllheim im Heere seines Schwiegervaters gestanden und 1304 wie 1307 an den Heerfahrten König Albrechts nach Böhmen beteiligt. Nach Albrechts Ermordung bewarb er sich um den Thron. Ist es von einem Fürsten von solcher Stellung wahrscheinlich, daß er sich achtunddreißigjährig von dem Luxemburger, als dieser vor den Toren Roms stand, zum Ritter machen ließ? Wir wissen von Rudolfs Vorfahren, daß sie in bedeutend jüngeren Jahren die feierliche Umgürtung mit dem Schwert erhielten: Rudolfs Vater Ludwig und dessen Bruder Heinrich waren damals (1253) vierundzwanzig- und achtzehnjährig gewesen,

---

[7] Fehr, Das Recht im Bilde (1923) brachte Taf. 109 aus Aarauer Hss. zwei einschlägige Beispiele; zu seinen Erklärungen S. 134 f. wären S. 136 und 159 f. meiner Abhandlung heranzuziehen. — An sonstigen Nachträgen zu meinen Bildern bemerkte ich nur, daß aus der für E benützten Pariser Hs. 4274, nach Wattenbach, Schriftwesen 3. Aufl., S. 381, Anm. 2, auch ältere, mir unzugängliche französische Facsimile geschöpft haben, und daß aus der für F benützten Wiener Hs. 2670, Sickel, Mon. graph. X, 15 ein Bild anderen Inhalts wiedergegeben hat.

[8] Vgl. Ztschr. für hist. Waffenkunde 8, 153 (unter O) und 154.

[9] Vgl. zum folgenden zunächst Böhmer, Wittelsbachische Regesten S. 48 ff. und für die Wehrhaftmachung anderer Mitglieder des Hauses die Liste meiner früheren Arbeit Ztschr. für hist. Waffenkunde 8, 110 ff. n. 27, 35, 48, 54.

Rudolfs Großvater Otto (1228) etwa zweiundzwanzigjährig, sein Urgroßvater Ludwig, dem die Ehre 1192 zugleich mit einem jungen Staufer widerfuhr, neunzehnjährig. Am niederbairischen Hof hatte es sich im Jahre 1300 ereignet, daß zwei Herzogsbrüder, Otto und Stephan, obwohl sie schon seit mehreren Jahren die Regierung führten im Alter von 29 und 39 Jahren, sich die Umgürtung erteilen ließen, und ihre oberbairischen Vettern, eben jener Rudolf und sein Bruder Ludwig, der nachmalige Kaiser, waren Teilnehmer des zu diesem Zweck in Landshut veranstalteten Festes[10]. Wenn dennoch diese oberbairischen Herzoge, die freilich wenigstens um dreizehn und elf Jahre jünger waren als Otto und Stephan, von denen aber Rudolf in den Sachen des Reiches längst eine so große Rolle spielte, ihre Ritterweihe um so viel länger hinauszogen, so muß das besondere Gründe gehabt haben, etwa den, daß eine Vereinbarung der Brüder und der Nachbarfürsten über die passende Gelegenheit und den festlichen Rahmen fehlschlug[11].

Wie dem auch sei, die Glaubwürdigkeit der im Frühjahr 1312 vor Rom erfolgten Verleihung der Ritterwürde an Herzog Rudolf ist schwer zu bestreiten. Die in den Gesta Trevirorum enthaltene Lebensgeschichte Balduins meldet, nachdem sie den Einzug Heinrichs in Rom zum 7. Mai erwähnt hat, in engster Übereinstimmung mit der Beischrift unseres Bildes „ubi Rudolphum ducem Bavariae cum aliis multis nobilibus insignivit titulo militari"; und

---

[10] Außer Böhmer, Witt. Reg. S. 96, vgl. jetzt auch Martin, Regesten der Erzbischöfe und des Domkapitels von Salzburg II n. 498, wo statt „die Söhne Herzog Ottos III. von Niederbaiern" zu lesen ist: „die S. Hz. Heinrichs I. von Niederbaiern". — Betrachtungen über das Alter der neubeförderten Ritter hat Salvemini im Archivio storico Ser. V, 14, 319 ff. angestellt, um einen Anhalt für das Geburtsjahr des Cangrande della Scala zu gewinnen; in früherer Zeit an die Großjährigkeit gebunden, die nach verschiedenen germanischen Rechten mit verschiedenem Alter eintrat, schwankte bei dem „addobamento" durch Städte das Alter so sehr, daß manche schon als vierjährige Kinder, andere erst nach dem 30. Lebensjahr die Ritterwürde empfingen.

[11] Zu erwägen ist auch die andere Möglichkeit, daß die Wehrhaftmachung der oberbairischen Brüder ungefähr gleichzeitig mit oder bald nach jenem Landshuter Fest von 1300 stattfand, ohne daß die Annalisten ihrer gedachten. Diese Frage hängt mit der anderen zusammen, wann Ludwig d. B. geboren war. Wenn Riezler, Geschichte Baierns 2, 278, Anm. 1, recht gesehen hat, stand Ludwig im Jahre 1300 erst im 15. Lebensjahr, so daß eine um seinetwillen erfolgte Hinausschiebung der Feier wohl denkbar ist.



da auch sonst der Wortlaut der Bilderunterschriften mit geringen Abänderungen in dieser Lebensgeschichte wiederkehrt, die aber stellenweise Orts- und Zeitangaben enthält, welche den Bilderbeischriften fehlen, so müssen beide auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehen, die bald nach den Ereignissen, mit Wissen und Willen des Erzbischofs aufgezeichnet, einen hohen Grad von Zuverlässigkeit beanspruchen darf[12]. Somit ist nicht daran zu zweifeln, daß Herzog Rudolf, ohne Rücksicht auf sein Alter und die etwa schon lange vorher an ihm vollzogene Schwertumgürtung, von dem deutschen König beim Betreten des römischen Bodens zum Ritter gemacht wurde[13]. Erzbischof Balduin, der Auftraggeber des in beiden Ableitungen erhaltenen Berichtes und des zugehörigen Bilderkreises, mußte das wissen, auch wenn er im Drang der Ereignisse nicht dazugekommen sein sollte, die neuen Ritter selbst zu segnen[14]. Als Tag der Handlung steht nach den Gesta Trevirorum der 7. Mai 1312 fest[15], und nur darüber könnten die

---

[12] Gesta Trevirorum hrsgg. v. Wyttenbach und Müller 2 (1838), 222, dazu Friedensburg in der Einleitung zu den Geschichtsschreibern der deutschen Vorzeit, 14. Jhdt. 2 S. XVII ff. — Es ist selbstverständlich, daß das Verhältnis der Beischriften des Bildercodex zu den Gesta Trevirorum bei einer Neuausgabe genau (vielleicht durch Spaltendruck) zu veranschaulichen wäre; Irmer ist darüber S. XI mit dem doppelsinnigen Wort „Die Unterschriften der Bilder, welche die Gesta Trevirorum oft wörtlich benützen" hinweggegangen; auch Lorenz Deutschl. Gesch. Qu. 2³, 8 läßt schärfere Stellungnahme vermissen. Die ausführliche Besprechung im Hist. Jahrbuch 3, 690—702 geht auf die kritischen Fragen nicht ein.

[13] Daß der Empfang der Ritterwürde, wenn der Kaiser sie erteilte, auch für einen bejahrten, reichen Grafen eine Auszeichnung war, ergibt der Vorgang mit Raimund Berengar von der Provence, der, als ihm Kaiser Friedrich zu Hagenau die Ritterwürde verlieh, schon fünfzigjährig, also sicher in anderer Form mit dem Schwert umgürtet war. Vgl. meinen früheren Aufsatz Ztschr. 8, S. 111 n. 37 und S. 120.

[14] Indes ist auch Mitwirkung des Erzbischofs, der bei dem vorausgehenden Zug (Taf. XIX a) und dem darauffolgenden Gebet im Lateran (Taf. XX b) in Gesellschaft seines Bruders war, keineswegs ausgeschlossen; freilich ist in Taf. XX a Balduins Gestalt vom Zeichner, vielleicht aus Raummangel oder weil ihr schwer die rechte Haltung zu geben war, nicht aufgenommen worden. Aber daß seine Fahne über dem Haupt des Königs schwebt, kann als Zeichen seiner Mitwirkung gedeutet werden oder mit einer Umgestaltung eines ursprünglichen, auch Balduin mitberücksichtigenden Entwurfes zusammenhängen.

[15] So Böhmer, Reg. Henr. VII, 480 c, Reg. der Wittelsb. S. 63, Koch-Wille, Reg. der Pfalzgrafen n. 1682; der „17. Mai" bei Riezler, Gesch. Baierns 2, 291 muß ein Versehen sein.

Meinungen auseinandergehen, ob ihm und den anderen die Ritterwürde zum Lohn für bestandenen Kampf oder im Hinblick auf den, der zu erwarten war, erteilt wurde. Irmer und Schneider neigen zu der zweitgenannten Auffassung, wobei sich jener auf das bei Nicolaus von Butrinto gemeldete Bereitstehen des gegnerischen Heeres bezieht, dieser aber betont, daß niemand an dem Ernst der Lage zweifeln konnte, der ja bald zu scharfem Waffengang führte. Mir will, indem ich die früher schon im allgemeinen Sinn ausführlich erörterte Frage[16] wieder aufnehme, scheinen, daß im vorliegenden Fall die Genugtuung über die glückliche Überschreitung der milvischen Brücke als Anlaß der Ritterweihe gelten kann. Die Reihenfolge der Bilder im Balduineum, wo die gefährlich aussehende Beschießung vom Turme Tripezon (Tafel XIXb) vorausgeht, und der zugehörige Wortlaut „sagittantur multi", bzw. „plurimi fuerant sagittati" in den Gesta Trevirorum bezeugen, daß der Vertrauensmann Balduins, der hier spricht, sowie der Künstler des Bildes die Beschießung von dem wohl am rechten Tiberufer zu denkenden Turm als einen gefährlichen Augenblick ansahen, der soeben überwunden war, als man zur Ritterweihe schritt.

Nach dem an dieser Stelle recht anschaulichen, aber nicht leicht verständlichen Bericht des Nicolaus von Butrinto[17] ist freilich der König, die Warnung nicht achtend, mit den Seinen ruhig über die Brücke gezogen, und nur einige seiner Leute erlitten leichtere Verwundungen. War also die vor der Ritterweihe überstandene Gefahr nicht allzu groß, so ist doch auch die weitere bei den Romfahrten der Kaiser eingehaltene Sitte, wornach die Ritterwürde mit Vorliebe auf der Tiberbrücke erteilt und empfangen wurde, zu beachten. Für 1312 ist das nicht ausdrücklich bezeugt, vielmehr spielt der Vorgang gemäß der einen Auffassung unmittelbar nach

---

[16] Vgl. S. 145 f. meiner früheren Arbeit; für 1312, worauf ich dort nicht einging, Irmer S. 72 und Schneider S. 146.

[17] Nicolaus weicht von den Trierer Quellen auch insoferne ab, als er von einer Ritterweihe vor dem Brückenübergang spricht; aber er bringt sie mit einem am rechten Tiberufer erwarteten, jedoch unterbliebenen Zusammenstoß der Heere in so engen Zusammenhang, daß man seine Worte „Ibi facti sunt multi novi milites" allenfalls auch auf die Gegenseite beziehen könnte. Der Auszug über die Engelsbrücke wird im vorhergehenden Satz geschildert. Man sah offenbar von der Ferne den prächtigen Zug des feindlichen Heeres „in pulcherrimis equis et armis", und so konnte man allenfalls wahrnehmen, daß auch dort viele neue Ritter gemacht wurden.

dem Brückenübergang, gemäß der anderen unmittelbar vorher. Für 1328 ist durch einen vereinzelten Bericht, der nach dem Tod Kaiser Ludwigs in das Jägermeisterurbar von Oberbaiern eingetragen wurde, das Rittermachen „auf der Taiferbruck" bezeugt[18]. Für 1355, 1368, 1433, 1452 und 1469 liegen viele Berichte vor, welche den Vorgang auf der Tiberbrücke oder mitten auf der Tiberbrücke geschehen lassen[19]. Es mag dahingestellt bleiben, ob in dieser fest eingehaltenen Überlieferung die Erinnerung an den Einzug Heinrichs VII. nachwirkte. Genau deckte sich die Örtlichkeit ja nicht, denn hier war es wenigstens auf deutscher Seite die milvische Brücke, in deren Nähe die Ritterweihe stattfand, in der Folge ist die Brücke, auf der Ritter gemacht wurden, die Engelsbrücke, welche Heinrich VII. niemals betrat. Immerhin mag seit 1312 die Tiberbrücke als der würdigste Ort für diesen Vorgang gegolten haben. Auch insofern verlohnte es sich, bei dem Balduineumbild zu verweilen. Noch merkwürdiger aber ist es durch die hier ersichtliche Form der Verleihung: das Auflegen der Hand auf die Schulter des Herzogs müßte ein, wenn auch sanfter Schlag gewesen sein, der König kann den Herzog nach Ausweis des Bildes wirklich „zum Ritter geschlagen" haben. Volle Sicherheit ist freilich nicht zu gewinnen, weil die erhobene Hand des Königs mit anders zu deutenden Handgebärden, die im Balduineum vorkommen[20], zu enge übereinstimmt, um sie zuverlässig als Handauflegen zu erkennen. Aber die gebeugte Haltung und das unbedeckte Haupt des Herzogs sprechen für einen Schlag.

---

[18] Ottenthal und Redlich, Archivberichte aus Tirol 4, 133: „Ez ist ze wizzen daz der edel kaiser Ludeweig, dem got genade und da er chaiser ward, daz er mich Chunraten Kumersprukker da ritter machet auf der Taiferbruck und darnach wol ain halb jar da belaib" usw., folgt kurzer Bericht über die Teilung bei Pavia und über die tagsdarauf, am 5. August 1329, erfolgte Belehnung des Kumersprukkers mit dem Jägermeisteramt in Oberbaiern, darnach das Urbar dieses Amtes. Nach freundlicher Mitteilung von A. v. Wretschko steht die oben wiedergegebene Stelle auch bei M. Jöffinger, Kundl (1902), S. 115.

[19] Vgl. die unter n. 96, 99, 107, 113, 115 meiner früheren Arbeit gesammelten Belege; zu n. 113 (1452) auch Keussen in der Hist. Vierteljhschr. 20, 317 ff. (in ponte s. Angeli) und Pirchegger, Gesch. der Steiermark 2 (1930), 61 Anm. 35 mit Anführung der in Rom gegenwärtigen Steirer, von denen einer „auf der Tiberbrücke" Ritter wird.

[20] Vgl. Amira in Abh. der bayer. Ak. ph. ph. hist. Kl. XXIII, 2, 187.

II. Das Nebeneinander verschiedener Formen für die Ritterweihe.

Von den Bildern, die ich seinerzeit gesammelt hatte — 16, oder wenn man auch eng verwandte Darstellungen (B 1, 2, 3 und P 1, 2, 3) getrennt zählt, 20 an der Zahl —, stellen einige, so B, C, D und E, die Umgürtung mit dem Schwert in den Vordergrund, während in der Mehrzahl der übrigen (G, J, L, M, N, O und P) die Verleihung der Ritterwürde durch einen Schlag, sei es mit der Hand (so J), sei es mit dem Schwerte erfolgt[1]. Die erstgenannte Gruppe von Bildern beginnt in der Mitte des 13. und reicht nur wenige Jahre über die Mitte des 14. Jahrhunderts, wahrscheinlich bis 1353, herab; die zweite betrifft, wenn man von einer zeitlich noch nicht sicher erkannten Miniatur des Lancelot-Romans (N) und von einem erst im 16. Jahrhundert gezeichneten Ritterschlag durch Rudolf von Habsburg (G) absieht, nur Ereignisse von 1363, 1399, 1418 und 1476. Da diese Zweiteilung mit der erst seit 1355 in erzählenden Quellen sicher nachzuweisenden Erwähnung des Ritterschlages[2] zusammentrifft, so schloß ich, „daß dem ersten

[1] Wegen der Bilder F (Schwertsegnung durch einen Bischof), H, K (Ergreifung des Schwertes) und Q (der auf mehrere Tage verteilte Vorgang bei Aufnahme in den englischen Bathorden) verweise ich auf S. 125 f. und 153 f. meiner früheren Abhandlung. Auf A (ebenda S. 114 und 163 f.) komme ich unten zurück.

[2] Zuerst in n. 96 meiner Liste, zum 31. Dezember 1354, vgl. S. 152 f. meiner Abhandlung. Dabei übersah ich, daß Villani die bei der Kaiserkrönung von 1328 erfolgte Ritterpromotion (n. 85 meiner Liste) so schildert, daß zwar Castruccio vom Kaiser eigenhändig mit dem Schwert umgürtet, andere aber durch bloße Berührung mit einem goldenen Stab (Szepter) zu Rittern gemacht wurden, „ne fece poi cavallieri pure toccandoli con la bacchetta dell'oro" Muratori 13, 633. — Über Unzufriedenheit, welche durch die dem Castruccio erwiesene Ehrung verursacht wurde, siehe M a t t h i a s Beiträge zur Gesch. Ludwig des B. (1908), S. 35; über die Verwendung goldener Stäbe A m i r a in Abhdlg. der bayer. Ak. ph. ph. hist. Kl. 25 (1911), S. 120, 123 f. — Als man nachträglich, 1347, dem Rektor der Mark Ancona den Vorwurf machte, einen Anhänger Ludwigs des B. zum Gonfalionero bestellt zu haben, hieß es von diesem Lomo di Ramaldo „fieri se fecit militem et militiam suscepit per manus heretici atque dampnati Bavari", ohne daß die Form des Vorgangs beschrieben würde, Archivio stor. Italiano 5. ser. 26 (1900), 304.

Romzug Karls IV. wohl eine besondere Bedeutung für das Aufkommen des Ritterschlages zukommen dürfte" (S. 155), und ich deutete an, daß man diesem Luxemburger, der auf jenem Zuge, da und dort die örtlichen Sitten nachahmend und vereinheitlichend, allenfalls auch von Petrarca beraten, eine gewaltige Zahl von Rittern schuf, einen „wesentlichen Anteil an der Verbreitung, ja vielleicht geradezu die Einführung" des Ritterschlages zuschreiben könnte (S. 156). Wird sich nun diese Auffassung noch weiter aufrecht halten lassen, wenn schon Karls IV. Großvater im Mai 1312 einen deutschen Fürsten durch den Schlag mit der Hand zum Ritter machte? Soll man die aus dem Balduineum erschließbare Tatsache als einen vereinzelten Vorgang ansehen? Oder soll auch er das Glied einer weiter zurückreichenden Kette bilden, wobei freilich dahingestellt bleiben müßte, ob solche Sitte von Frankreich übernommen war, wo Heinrich VII. in jungen Jahren von König Philipp IV. zum Ritter gemacht worden sein soll[3], oder ob es sich um niederlothringischen Brauch handelt?

Im Grunde war die Antwort auf diese Fragen schon am Schluß meiner früheren Abhandlung angedeutet. Ich hatte mich freilich bemüht, die historischen Zeugnisse zu beseitigen, auf welche man sich für Anwendung des Ritterschlages vor 1355 bisher berufen hatte. In diesem Sinn besprach ich S. 156—161 die fragwürdige Zeugniskraft eines Lambert von Ardres, Friedrich Köditz, Johannes Rothe, Johannes von Beka und die gefälschte Karlurkunde für die Friesen[4]. Aber ich betonte doch nachdrücklich, es

---

[3] Vgl. Mussatus, Hist. Augusta XVI, 3 b, Muratori SS. 10, 563, wonach Philipp IV. den Luxemburger „fidum, militem creatum educatumque dilexerit". Dazu Brosien in Forsch. z. deutsch. Gesch. 15, 481 und die zweifelnden Bemerkungen von Welvert in der Bibl. de l'école des chartes 45, 183; Fr. Schneider, K. Heinrich VII., S. 7, kam nicht darauf zurück.

[4] Meine Ausführungen betreffend Lambert v. Ardres, für die ich S. 159, Anm. 309, auf eine im N. A. 42 zu erwartende Arbeit verwies, sind ohne meine Schuld erst 1923 im N. A. 44, 314 ff. erschienen, und meine Auffassung über die Zeit dieses Chronisten hat seither mehrfachen Widerspruch erfahren (Hofmeister in Hist. Ztschr. 131, 166 f., Ganshof in den Mélanges Ferd. Lot, 1925, und wie ich aus N. A. 47, 652 ersehe, Fedotow, dessen Arbeit ich nicht kenne); ich halte aber, wenn auch ein Teil der Gründe wegfiel, meine Zweifel an der von Lambert selbst behaupteten Entstehung seines Werkes um 1200 nicht für erledigt, vgl. Mitt. des Inst. 41, 1926, 18 ff. und 446 f. — Die Schriften Rothes sind in bezug auf ihre Entstehungszeit von Helmbold in Ztschr. des Vereins f. thüring. Gesch. N. F. 21, 1913, 393 ff.

könne nicht davon die Rede sein, daß mit der ältesten historischen Erwähnung des Ritterschlages zugleich sein Ursprung entdeckt wäre. Ich verschwieg nicht, daß dichterische Quellen, auf die ich mich mit Absicht nicht einließ, den Schlag schon vor dem 14. Jahrhundert kennen[5], und stellte einen Versuch an, den Ursprung dieser Zeremonie aus ihrem Sinn und aus einem Vergleich mit der im Sachsenspiegel bezeugten „Unterwindung" zu erschließen. Und ich zog schließlich auch die älteste einschlägige bildliche Darstellung, eine Szene der Tapete von Bayeux (A meiner Bilderreihe) heran, indem ich statt ihrer herkömmlichen Deutung auf eine durch Herzog Wilhelm vollzogene Waffenüberreichung an Harold auch hier die Deutung auf einen gegen Harolds Wange geführten Schlag des Herzogs für möglich erklärte. Alles das beruhte auf der Anschauung von einem weit über Karl IV. und die ältesten historischen Zeugnisse zurückreichenden Alter des mit der Waffenreichung verbundenen Schlages. In diese von mir nur unsicher gezeichnete, dann von Alfred von Wretschko in der ertragreichen Besprechung meiner Arbeit schärfer umrissene Vorgeschichte des Ritterschlages fügt sich nun das Bild des Balduineums als ein neuer Halt, der auch den poetischen Zeugnissen und der Deutung der Tapetenszene größere Bedeutung gibt.

Es verträgt sich mit meiner Auffassung sehr wohl, wenn Wretschko annimmt, daß der Schlag ein alter Bestandteil der bei der Ritterbeförderung angewandten Formen war. Ich möchte nur Bedenken tragen, ihn als „wesentlichen Teil der Ritterweihe" zu bezeichnen, weil das zu der Vorstellung führen müßte, er sei immer angewandt worden, während sein Fehlen in dem Sprachgebrauch der erzählenden Quellen doch allzu bestimmt Zeugnis gegen regelmäßige Anwendung des Schlages ablegt. Es ist zuzugeben, daß in vielen Fällen, wo die gleichzeitigen Erzähler nur vom „Rittermachen", vom „Ritterwerden" oder der „Ritterwürde" sprechen[6],

---

untersucht worden. — Über Johannes Beka hatte schon Joh. Fr. Böhmer (Briefe 2, 249) richtig geurteilt. — Die Friesen-Urkunde wurde nach dem Beweis von Kern, Mitt. des Inst. 31, 81 im Jahre 1337 in Paris vorgelegt, sie mag also kurz vorher gefälscht worden sein.

[5] Seither hat v. Wretschko, Ztschr. f. Rechtsgesch. Germ. Abtlg. 45 (1925), 528 ff. unter wertvoller Mitwirkung von Ernst Gamillscheg Belege aus den französischen Epen des 12. Jhdts. beigebracht und eine Worterklärung für „adober" und „colée" gegeben.

[6] Vgl. S. 119 und 148 meiner früheren Abhandlung.

als Form der Rechtshandlung neben oder anstatt der Schwertumgürtung auch der Schlag gedacht werden darf. Was in dem Balduineum zutrifft, wo die Worte „Rex facit Rudolfum . . . et multos milites“ sich im Bilde etwa als ein Schlag erweisen, das kann auch bei vielen anderen ähnlich gefaßten Berichten gelten. Aber wir haben keine Gewähr dafür, daß es allemal so war, da doch bis ins 15. Jahrhundert hinein Fälle vorliegen, bei denen ausdrücklich von der Umgürtung und nicht vom Schlag gesprochen wird. Schon früher hatte ich dafür, um von der Zeit vor 1300, wo solche Ausdrücke überwiegen, und von den Gebräuchen am Heiligen Grabe[7] abzusehen, zwei italienische und je ein französisches und polnisches Beispiel angeführt, die sich auf die Jahre 1346, 1350, 1355 und 1410 verteilen[8]. Außerdem berichtet, wie ich hier nachtrage, der Mailänder Chronist Galvaneus Flamma als Zeitgenosse und vielleicht als Augenzeuge davon, wie Ludwig der Baier zu Pfingsten 1327 den Azo Visconti in der Ambrosiuskirche mit dem Rittergürtel versah[9], und bei seiner Kaiserkrönung vollzog Ludwig nach dem Zeugnis Villanis[10] eigenhändig die Schwertumgürtung an Castruccio; der Schlag, der bei dieser Gelegenheit anderen vom Kaiser erteilt wurde, ist hier deutlich als Ersatz jener feierlicheren Form zu erkennen. Verschiedenheit der Bräuche läßt sich in Italien

---

[7] N. 88, 104, dazu S. 151 meiner Abhandlung. An der dort als n. 118 eingereihten Pilgerschaft Albrechts des Beherzten wollte auch Caspar von Rechenburg von Redern teilnehmen, der aber in Innsbruck starb und dessen Andenken eine Jahrtagstiftung der dortigen Jakobskirche festhält, vgl. Schadelbauer, Das Calendarium Wernheri (Innsbruck o. J., wohl 1932), S. 20. In der ebenfalls hierhergehörigen Pilgerschaftsbeschreibung Ludwigs des Jüngeren von Eyb, abgedruckt und untersucht im Arch. für Gesch. u. Altertumskunde von Oberfranken 21, 3 (1901) ist, wie der Herausgeber Geyer S. 12, bemerkt, der in einem anderen Bericht zum 4. August ausführlich beschriebene Ritterschlag nicht erwähnt. — Zu n. 108, Pilgerreise Philipps von Katzenellenbogen 1433/34, vgl. Bach in den Nassauischen Annalen 44; diesen Aufsatz sowie den von Hänsel, Reussische und Vogtländische Ritter und Herren am Hl. Grab, in der Festschr. zum hundertjährigen Bestehen des Vogtländischen altertumsforschenden Vereines (Zeulenroda 1925) verzeichne ich, ohne sie gesehen zu haben.

[8] In meiner früheren Liste n. 93, 95, 96 und 105.

[9] Muratori SS. 12, 999: „In processu temporis Ludovicus dux Bavarie, qui se regem Romanorum intitulabat, ipsum (Azonem) balteo militari accinxit.“

[10] Muratori SS. 13, 633, vgl. oben S 19, Anm. 2, „cingendoli la spada con le sui mani“.

auch sonst nachweisen und zwar nicht nur je nach dem Ort[11], sondern die Ritterweihe wurde auch am gleichen Ort bald feierlicher, bald einfacher gestaltet. Ein Nachahmer Boccaccios, Franco Sacchetti, hat daraus verschiedene Gattungen von Rittern ableiten wollen; seine Aufstellungen sind nicht haltbar[12]. Dennoch läßt sich aus den amtlichen Aufzeichnungen, die in Florenz über die von der Stadt verliehene Ritterwürde geführt wurden, mancherlei Verschiedenheit des Vorganges erkennen: die Ausstattung des so Geehrten mit der Ritterrüstung (addobamento colle arme) blieb die Hauptsache, aber in der langen Reihe von Ritterpromotionen, die zwischen 1260 und 1475 statthatten, trifft man hier und da die Umgürtung ausdrücklich erwähnt, in anderen Fällen die Zeremonie des Bades, in andern auch den Schlag[13].

Die Formen, in denen die Ritterwürde verliehen wurde, waren also vor und nach 1355 mannigfaltig, und erst die umgestaltende Ausdrucksweise derjenigen neuen Darsteller, die sich der Einfachheit halber kurzweg des Ausdruckes „Ritterschlag" bedienten, ohne nach dem Wie zu fragen, hat eine täuschende Gleichförmigkeit erzeugt[14]. Hier mögen nun einige Beispiele aus dem Ende des 13. und dem Beginn des 14. Jahrhunderts besprochen werden, um zu sehen, ob sie Aufschluß über die Form gewähren und vielleicht auch auf die Vorgänge von 1319 und 1322 Licht werfen können, denen wir uns in den nächsten Abschnitten zuwenden wollen. Zunächst sei an das Rostocker Fest vom Juni 1311 angeknüpft, welches zur selben Zeit, als der deutsche König kämpfend vor Brescia stand, einen großen Teil der deutschen Fürsten zu unerhörtem Prunk vereinigte. Seit dem April 1310 waren auf Grund des zwischen König Erich von Dänemark und dem jungen Mark-

---

[11] Vgl. S. 150 f. und 156 meiner früheren Abhandlung.

[12] Salvemini, La dignità cavalleresca nel comune di Firenze, 1896, S. 76 ff.; diese in meiner früheren Abhandlung S. 155, Anm. 298, angeführte Schrift, die ich damals vergeblich zu erlangen suchte, hat mir bald darauf in freundschaftlichster Weise Hans v. Voltelini geliehen; ich hatte übersehen, daß sie von ihm in Mitt. des Inst. 20, 123 f., angezeigt worden war.

[13] Vgl. n. 23 (24, 25), 54, 56; 45, 68; 84, 86 der von Salvemini S. 101 ff. mitgeteilten Reihe; in anderen Fällen, so n. 30, heißt es nur „factus fuit miles".

[14] Vgl. die S. 151, Anm. 279, meiner Abhandlung angeführte Mahnung von Roth. Es bedürfte z. B. eines Zurückgehens auf die Quellen, um klarzustellen, wie sich das Ritterschlagen tatsächlich abgespielt hat, von welchen Davidsohn, Geschichte von Florenz 2, 2, 494, 496; 3, 17, 23 zu den Jahren 1268, 1294 und 1300 berichtet.

grafen Waldemar von Brandenburg getroffenen Einvernehmens die Vorbereitungen im Gang. Nun wurden in einem Lager vor der Stadt vom Dänenkönig 20 Fürsten und Grafen, darunter der genannte Markgraf, dann aber dem Markgrafen zu Ehren noch 80 andere Männer zu Rittern gemacht, und auch der neu mit der Ritterwürde geschmückte Markgraf betätigte sich bald am Rittermachen, so daß, wie der Lübecker Annalist meint, die Gesamtzahl gar nicht festgestellt werden konnte. Von den Berichterstattern dieses mehrtägigen Festes haben Heinrich von Hervord, der gelehrte Dominikaner von Minden, und Johannes von Viktring, der an Fürstenhöfen bewanderte Kärntner Abt, die freilich beide in dem Zeitansatz irren, sich den Vorgang als Umgürtung mit dem Schwerte gedacht[15], der Dichter Heinrich Frauenlob spricht vom Segen[16], wobei wieder wie beim österreichischen Reimchronisten (Nr. 61, 62 meiner früheren Reihe) der Gleichklang von „Degen" und „Segen" mitspielt; die übrigen Quellen[17] reden nur vom Rittermachen.

Über das Rostocker Fest kann Johann von Viktring nur durch schriftliche Quellen unterrichtet gewesen sein, aber er spricht auch, und zwar diesmal als einziger Berichterstatter, über eine ähnliche Veranstaltung, die sich auf Kärntner Boden etwa 13 Jahre vor Beginn seiner Abtsregierung zugetragen hatte, und von der ihm sicherlich ganz zuverlässige Berichte von Augenzeugen zu Gebote standen. Als eine Art Nachfeier der Schlacht von Göllheim, an welcher Herzog Heinrich von Kärnten, der nachmalige Böhmenkönig, auf Seite Albrechts teilgenommen hatte, versammelten sich im Jahr 1299 zu St. Veit in Kärnten Heinrich und seine beiden damals noch lebenden Brüder Otto (gestorben 1315) und Ludwig (gestorben 1305) mit einer Schar von etwa 1500 Köpfen. Dabei wurden neue Ritter gemacht und mit solchem Prunk ausgestattet, daß die Schulden an venetianische Kaufleute, welche die Stoffe geliefert hatten, bis zu den Tagen, da Abt Johann schrieb, wenn

---

[15] Henr. de Hervordia, hrsgg. von Potthast, S. 226: „Woldemarus gladio militari accingitur", Joh. Vict., hrsgg. von Fed. Schneider 2, 45: „Marchio manibus regis Dacie miles cum magna decencia insignitur, 1700 tyrones in tyrocinio hoc nove milicie cingulo per marchionem cum pompa maxima decorantur."

[16] Vgl. Von der Hagen in Märkische Forschungen 1, 110.

[17] Gesammelt bei Krabbo, Regesten der Markgrafen von Brandenburg n. 2156 und 2214.

wir ihm glauben dürfen, noch nicht bezahlt werden konnten. Auch in diesem Fall redet Johann von Viktring, wenigstens in der jüngeren Rezension seines Werkes, von Schwertumgürtung und hier nennt er ausdrücklich als den, welcher die Umgürtung vornahm, den Abt von St. Lambrecht, der nach der ersten Rezension der eigentliche Veranstalter des Festes gewesen war und den Herzogen die Schwerter gesegnet hatte[18]. Nach dem Zeugnis des Reimchronisten hatte gleichfalls zu St. Veit im Jahre 1292 Herzog Albrecht die Ritterweihe an 50 edlen Knechten vollzogen[19]. Es ist bei der Gleichheit des Ortes und der Parteistellung beachtenswert, daß sieben Jahre darnach ein geistlicher Mann nicht nur die Weihe, sondern auch die Umgürtung vollzogen haben soll.

Auch sonst häufen sich am Ausgang des 13. und am Beginn des 14. Jahrhunderts die Fälle, in denen die Mitwirkung von geistlichen Würdenträgern bei Verleihung der Ritterwürde in den Quellen bezeugt ist. Was uns von einem bis 1272 regierenden Abt von St. Gallen durch einen zwei Menschenalter später schreibenden Chronisten berichtet wird, daß er zu wiederholten Malen und in stattlicher Zahl Ritter gemacht habe[20], das wiederholt sich besser beglaubigt bei dem Erzbischof Konrad IV. von Salzburg, der 1291 durch päpstliche Provision von dem Lavanter Bischofsstuhl auf den erzbischöflichen Sitz befördert, hier durch mehr als zwei Jahrzehnte eine sehr tätige Wirksamkeit entfaltet und wiederholt zu den Waffen gegriffen hat. Die Jahre 1292 bis 1297 sind großenteils von salzburgisch-österreichischen Gegensätzen und Kämpfen erfüllt; nachdem aber 1297 endgültiger Friede zwischen Konrad IV. und dem Habsburger Albrecht geschlossen war, wurde der Erzbischof ein starker Helfer des bald zur Königskrone emporsteigenden Nachbarn; er soll ihm 1301 Hilfe an den Rhein gesandt haben und er nahm 1304, 1306 und 1307 an den Kämpfen um Böhmen und 1310 an denen gegen Baiern teil[21]. Bei solcher Politik wird

[18] Joh. Vict. 1, 324 (wo Z. 11, 12 statt „incentor" wohl „inceptor" zu lesen ist) und 358; dazu Erläut. z. hist. Atlas I, 4, S. 63 (als Zeugnis für die Zugehörigkeit St. Lambrechts zu Kärnten) und v. Jaksch, Geschichte Kärntens 2, 153.

[19] Vg. n. 74 meiner früheren Liste, dazu Santifaller, Das Brixner Domkapitel (Schlernschriften 7) 1, 100; 2, 221.

[20] Vgl. S. 124 n. 60 meiner früheren Abhandlung.

[21] Vgl. Widmann, Geschichte Salzburgs 2, 80 ff., Martin, Regesten der Erzbischöfe und des Domkapitels von Salzburg II n. 545, 675, 717, 719—721, 750, 804, 851, 990 f.



sich oftmals dazu Gelegenheit gegeben haben, daß der Erzbischof die Ritterwürde erteilte. Wir wissen das von der Wiener Zusammenkunft von 1297, welche das freundschaftliche Verhältnis der beiden Fürsten begründete, und von dem Nürnberger Reichstag des nächsten Jahres bei dem der Erzbischof mit besonderer Pracht auftrat[22], sehen aber den Erzbischof auch 1300 zu Landshut und 1309 zu Straubing am niederbairischen Hof dieselbe Rolle spielen[23].

Man darf bei der Häufigkeit dieser Fälle wohl eine ungefähre Übereinstimmung des Vorganges vermuten, und da uns bald von dem Weihen der Schwerter[24], bald von dem Umgürten berichtet wird, ergäbe sich, daß Konrad IV., gleich wie im Jahre 1299 der Abt von St. Lambrecht, jedesmal beides vollzogen hätte. Aber die verkürzende Ausdrucksweise der Quellen läßt doch Raum zu der Frage, ob das wirklich so geschehen, ob ein so hoher Würdenträger jedem Einzelnen diese Ehre erwies. Es ist schwer, sich vorzustellen, daß der Erzbischof mit eigener Hand eine lange Reihe umgürtet hätte. Vielleicht genügt es anzunehmen, daß solches persönliche Eingreifen bei großem Zudrang nur den Vornehmsten zuteil wurde, also zu St. Veit 1299 den drei herzoglichen Brüdern, zu Landshut den Herzogen Otto und Stephan, und man gelangt leicht zu einer annehmbaren Vorstellung, wenn man sich den Erzbischof oder auch den Abt, wie es bei gottesdienstlicher Betätigung Regel ist, von untergeordneten kirchlichen Kräften umgeben denkt. Ein Priester oder Diakon mag die Formel verlesen[25], der Erzbischof oder Abt nur die segnende Bewegung der Hand ausgeführt haben, und beides konnte für eine große Gruppe gemeinsam erfolgen. Gerade in dieser den geistlichen Würdenträgern offenstehenden Möglichkeit darf die Erklärung dafür gesucht werden, daß bei

---

[22] Martin Reg. II n. 354, 399; dazu S. 125 n. 63 meiner Abhandlung.

[23] Martin Reg. II n. 498, 928, dazu n. 54, 56 meiner früheren Abhandlung, S. 112.

[24] Es verlohnt sich an die „gewîhten swert“ in Walthers „Palinodie“ zu erinnern; man darf aus dieser Stelle schließen, daß das Segnen der Schwerter viel weiter verbreitet war, als wir aus den Chronisten erfahren. Auch bei Stricker, Die beiden Knechte (Deutsche Texte des Mittelalters 17, 173 ff.) heißt es V. 628, worauf mich Konrad Zwierzina freundschaftlichst hinweist, „dem was gesegent sin swert“.

[25] Über die Segensformel vgl. meine Abhandlung S. 121 ff.; das Verhältnis der verschiedenen Fassungen wird von Schramm im Arch. f. Urkfschg. 11, 348 anders beurteilt; volle Sicherheit wird dabei kaum zu erreichen sein.

den Massenbeförderungen neuer Ritter so häufig Bischöfe oder Äbte tätig waren[26].

---

[26] Zu den am Schluß meiner früheren Liste S. 141 f. angeführten Fällen trage ich, abgesehen von den oben gemachten Bemerkungen, nach: Segesser, Die Beziehungen der Schweizer zu Matthias Corvinus (1860), S. 99, erwähnt einen Ritterschlag des Melchior Ruß durch den König von Ungarn (frdl. Mitteilung von Dr. Burchard Seuffert); auf den ausführlichen Bericht Veit Arnpecks betreffend die Krönung Maximilians, 1486, Quellen und Erört. N. F., III, 546, 556 ff., hat mich Geheimrat Leidinger gefälligst hingewiesen, vgl. unten S. 30, Anm. 6. Zu n. 119, 1490, Stuhlweißenburg, vgl. auch Ottenthal u. Redlich, Archivber. aus Tirol 3, 79, n. 499. Bei Commines, Mémoires VIII c. 11 (Collection de textes fasc. 39, 275) wird das durch den französischen König vor der Schlacht bei Fornovo, 6. Juli 1495, geübte Rittermachen bezeugt; es endet, als der Kampf beginnt. Daß bei dem Unternehmen Maximilians gegen Pisa, 1496, die Aussicht auf eine vor Rom zu hoffende Ritterbeförderung mitspielte, ergibt sich aus einer mißfälligen Äußerung des Rates von Bern, vgl. Gagliardi im Jahrbuch f. Schweizer Gesch. 39, 139*.

III. Die Überlieferungsart der Ritterverzeichnisse von 1319 und 1322.

Wehrhaftmachung und Verleihung der Ritterwürde waren Handlungen, die im altgermanischen Sinn mit Hand und Mund vollzogen rechtskräftig wurden. Es ereignete sich freilich zu Zeiten Friedrichs II. und Ludwigs des Baiern und wohl auch sonst öfter, daß über die Gewährung der zur Ritterwürde erforderlichen Ausstattung geurkundet oder einem Bürger die schriftliche Erlaubnis, Ritter zu werden, gegeben wurde[1]. Aber die Erhebung zur Wehrhaftigkeit und zum Ritter bedurfte an sich einer solchen Beurkundung nicht. Eine Urkunde, laut welcher Kaiser Otto III. in der Brigittakirche zu Piacenza sechs Glieder des Hauses Bracciforte im Jahre 989 zu Rittern gemacht haben soll (milites novos creaverimus), ist seit langem als Fälschung erkannt worden. Ihre Entstehung, die früher nicht als mittelalterlich angesehen worden war, konnte jetzt bei genauer Prüfung der Überlieferung in die zweite Hälfte des 14. oder die erste des 15. Jahrhunderts vorgerückt werden[2]. Zu dieser Zeit, in der Kanzlei der Luxemburger, kommt ja neben anderen auf Standesverhältnisse bezüglichen Diplomen auch eine neue Gattung von Urkunden auf, welche tatsächlich die Verleihung des Ritterstandes betrifft[3]. Sie im Zusammenhang zu betrachten, hat bisher niemand unternommen, hier genügt es, ihre Zunahme an einigen Beispielen zu beobachten. Die in den Jahren 1431 bis 1433 auf italienischem Boden von Kaiser Sigmund ausgestellten Ritterstandsverleihungen sind ziemlich spärlich, und man sieht, daß neben ihnen noch der wirkliche

---

[1] Winkelmann, Acta imperii 1 n. 805, 871, 872, Böhmer, Reg. imp. 1314—1347 n. 388, 389, vgl. Erben, Oberpfälzisches Register S. 79 n. 163, 164 und S. 119, 138 n. 85 meiner früheren Abhandlung.

[2] Hirsch in der Kehrfestschrift Papsttum und Kaisertum S. 361; neu gedruckt ist die Fälschung Mon. Germ. DD. 8, 223 bei D. Lothars 130.

[3] In Johanns von Gelnhausen Collectarius perpetuarum formarum, hrsgg. von Kaiser, ist sie noch nicht vorhanden, jedoch wird mit der „creacio doctoratus“ n. 50 die Verleihung der militia (militare cingulum) verbunden.

Ritterschlag einherging[4]. Hundert Jahre später ist die Zahl der Urkunden, in denen der Kaiser einen zum „miles sive eques auratus" ernennt, bedeutend angeschwollen[5]; am Tag seiner Kaiserkrönung, 24. Februar 1530, hat Karl V. ihrer nahezu 40 gewährt, außerdem während des Aufenthaltes in Piacenza, Bologna, Mantua und Trient, vom September 1529 bis April 1530 noch 44. Die Sitte der Massenpromotionen bei den Romzügen wirkt also nach, sie wird, mit anderen Ehrenvorrechten vereinigt, namentlich den Spaniern und Italienern zuteil, und es wird in jedem Fall darüber geurkundet.

Das steht im Gegensatz zur älteren deutschen Sitte, welche schriftliche Formen nicht kannte. Und weil über die große Zahl mittelalterlicher Ritterbeförderungen nicht geurkundet wurde, so sind wir über diese Rechtsvorgänge nur aus erzählenden Quellen unterrichtet, die ihren Bericht zur geschichtlichen Erinnerung, auf Grund des äußeren Eindruckes niederschrieben. Sie nennen fast ausnahmslos nur die hervorragendsten unter den neuen Rittern mit Namen und begnügen sich im übrigen mit Zahlenangaben. Erst aus dem 15. Jahrhundert besitzen wir größere, in erzählenden Quellen eingeschlossene Namenreihen neu gemachter Ritter, welche auf eine bei der Handlung vorgenommene schriftliche Buchung und auf Benützung der so entstandenen Listen durch Geschichtsschreiber schließen lassen[6]. In der älteren Zeit scheinen den Chro-

[4] In Altmann, Regesten Kaiser Sigmunds n. 8991, 9015, 9655, 9656 wird sie wie in dem Formular des Joh. v. Gelnhausen mit Verleihung des Doktorates verbunden. (Vgl. A. v. Wretschko, Die Verleihung gelehrter Grade durch den Kaiser seit Karl IV., erweiterer SA. aus der Festschr. für Brunner, Weimar 1910, Anhang I n. 3, 4, 11, 12, Anh. II n. 1.) In Reg. 9459, 9460 wird der Ritterschlag auf der Tiberbrücke erwähnt, in Reg. 9566 von dem kürzlich erteilten Ritterschlag gesprochen; auch bei Reg. 9656 b muß der Ritterschlag an den fünf Söhnen des Markgrafen von Ferrara wirklich erfolgt sein. Beurkundet wurde auch die oben S 27 n. 26 erwähnte, im Jahre 1490 von Maximilian dem Protonotar Florian Waldauf erteilte Verleihung der Würde eines „miles auratus", Ottenthal u. Redlich 3, 79 n. 499.

[5] Über diese in der amtlichen Sprache als „militia" bezeichneten Urkunden siehe Groß, Die Reichsregisterbücher Karls V. (1930) S. XXVI. Zum folgenden vgl. ebenda S. 71 ff. n. 4049, 50, 57, 62, 77 (Piacenza); 4128, 58—61, 72, 4224, 26, 27, 79, 80, 97, dann mit wenig Ausnahmen 4323—75, ferner 4406, 7, 13, 20, 22, 36, 45, 48, 53, 54, 66, 76 (alle Bologna); 4487, 94, 4517, 28—35, 37, 38, 40 (Mantua), 4577 (Trient).

[6] Der österreich. Reimchronist V. 70405—18 nennt allerdings sieben von den acht im Jahre 1297 von Erzbischof Konrad IV. Beförderten mit Namen,

nisten solche Listen nicht zur Verfügung gestanden zu haben, und es ist die Frage, ob es sie überhaupt gab, ob die Veranstalter und Ordner der Feier sich nicht zumeist auf mündliche Anordnungen und Verabredungen verließen. Soweit bis jetzt bekannt, nimmt das salzburgische Ritterverzeichnis, von dem wir hier sprechen wollen, eine Sonderstellung ein, so daß schon vom Standpunkt der Quellenkunde seine Betrachtung gerechtfertigt ist. Sie ist aber notwendig auch wegen der weitgehenden Veränderungen und Umdeutungen, die das Verzeichnis im Lauf der Jahrhunderte erfuhr.

Die erste Drucklegung des Salzburger Ritterverzeichnisses ist 1554 in der Ingolstädter Ausgabe von Aventins Annales erfolgt, die 1580 in Basel wiederholt wurde. Ihr folgte 1566 die Frankfurter Ausgabe der Bayerischen Chronik desselben Verfassers, die dann gleichfalls 1580 und öfter nachgedruckt wurde. In beiden Werken hat Johannes Turmair, der sich zur Erinnerung an seine Abensberger Herkunft den uns geläufigen lateinischen Namen Aventin beigelegt hatte, dort wo er über den Entscheidungskampf der Gegenkönige redet, von dem Verzeichnis Gebrauch gemacht[7], aber der Wortlaut, den er davon hier und dort mitteilt, deckt sich nicht ganz. In den Annalen, wo Aventin alles nach klassischem Maß zuschneidet, ist eine kühne Ableitung des Wortes „Ritter" aus dem Lateinischen vorangeschickt, und die Namen derer, die der „archimystes Saliburgensis" mit dieser Würde bekleidet haben soll, erscheinen, wenn es auch dabei etwas gewaltsam zugeht, durchaus in lateinischem Gewand: jeder Heinrich wird Honoricus, jeder Ulrich Hyldericus, und die Familiennamen müssen sich so schreckliche Umgestaltungen gefallen lassen, wie Overodoryphus (für

---

vgl. n. 63 meiner Liste und Martin Reg. II n. 354, aber die Lücke, die er läßt, und die ganze Art seiner Erzählung gestatten die Annahme, daß er dabei ohne schriftliche Vorlage arbeitete. — Als Castruccio im Januar 1328 den Pisanern die Kaiserkrönung Ludwigs beschrieb, wollte er selbst offenbar die Namen derer nennen, welchen er darnach die Ritterwürde verliehen hatte, aber er war nicht in der Lage, sie aufzuzählen; die Ausgabe (Const. VI, 1 n. 383) hat die Lücke irrig mit „aliis" ausgefüllt; vgl. Ztschr. für Waffenkunde 8, 138, Anm. 208. — Über die bei Veit Arnpeck überlieferte umfangreiche Aufzählung der bei der Krönung Maximilians, 1486, zu Rittern gemachten, vgl. oben S. 27 über 200 Namen von der Romfahrt Kaiser Friedrichs III., 1452, und 30 Namen von 1288 die zu n. 72 und 113 meiner früheren Arbeit angeführten Belege.

[7] Annales VII c. 17 und Chronik VIII c. 17, Joh. Turmairs Sämtl. Werke 3 (hrsgg. von Riezler), 406 f. und 5 (hrsgg. von Lexer), 448 f.

Oberndorfer), Bisopagi und Noppingiones (für Wispeck und Noppinger) usw. In der Chronik bleiben die deutschen Namen von solchem Klassizismus verschont, aber auch hier erscheint die Liste einheitlich und in der Hauptsache ebenso geordnet[8], wie in den Annalen; auch hier sind es, wie von vornherein beidemal angekündigt wird, 93 Namen. Der gemeinsame Ursprung beider Formen wäre also nicht zu bezweifeln, er wird aber vollends klar, sobald man diejenige Gestalt der Liste heranzieht, die Aventin in dem ersten Band seiner großen Sammelbücher, der „Adversarien" (CLM. 1201), eingetragen hat, die Riezler im Anhang seiner Annales-Ausgabe (S. W. 3, 590 f.) mitteilte und die wir hier als T1 bezeichnen.

Aventin hat an dieser Stelle eine deutsche Vorlage, die uns nicht mehr unmittelbar erhalten zu sein scheint und die er nach seiner eignen Angabe zuerst im Dezember 1509 in Burghausen, dann im Januar 1511 in München vor sich hatte, ins Lateinische übersetzt. Er gab ihr die wenig zutreffende Überschrift „Chronicon Ludovici quarti imperatoris", Riezler hat diese verlorene Quelle mit besserem Recht eine „Burghauser Fortsetzung der sächsischen Weltchronik" genannt[9]. Hier nun findet sich im Anschluß an den Sieg König Ludwigs und die Gefangennahme seines Gegenkönigs, mit wenigen Worten eingeleitet, die Liste der von Erzbischof Friedrich bei diesem Anlaß neu beförderten Ritter. Sie ist spaltenweise geschrieben, so daß die beiden ersten Spalten (f. 120) je 16, von denen der Rückseite desselben Blattes (f. 120') die eine 31, die andere, weil hier eine neue Überschrift mehrere Zeilen in Anspruch nimmt, nur 25 Namen enthält; mit den letzten fünf Namen wird auf f. 121 eine neue Spalte begonnen, deren Gegenstück leer bleibt. Somit sind es wieder 93 Namen, und daß Aventin

[8] In der unten gebotenen Ausgabe ist der Wortlaut, den die Annales bieten (T 2), da die Menge der abweichenden Namensformen die Zusammenfassung mit den anderen Überlieferungen nicht gestattet, am Schluß als B getrennt abgedruckt; in der Anordnung weicht die Liste der Chronik (T 3) nur insofern davon ab, als n. 88 hier hinter 28, anstatt hinter 56 eingereiht ist.

[9] Riezler in Turmairs Sämtl. Werken 3, 588. Da das von Illig in Veröff. des hist. Seminars Graz 2 (1924), hrsgg. Salzburger Fragment der Sächsischen Weltchronik nur bis zu Friedrichs II. Kreuzzug (c. 373) reicht, ist die Möglichkeit vorhanden, daß es einst einen Teil der von Aventin benützten Hs. bildete. Was Illig S. 16 über die Entstehung von SF. im südöstlichen Baiern sagte, würde sich mit dem von Aventin bezeugten Fundort Burghausen gut vereinen.

diese Zahl hier berechnet und von hier in die Listen der beiden zur Veröffentlichung bestimmten Geschichtswerke (T 2 und 3) hinübergenommen hat, ersieht man aus den jeder Spalte beigefügten Einzelsummen, von denen er zwei zuerst irrig ansetzte und dann erst richtigstellte[10]. In der Reihenfolge ergeben sich zwischen T 1 auf der einen, T 2 und 3 auf der anderen Seite einige Unterschiede, welche von der Absicht, Mitglieder der gleichen Familie zusammenzuziehen, verursacht wurden; so wie gleich zu Anfang Nicolaus de Thann (1) und Egkhardus de Thann (3) in T 1 durch einen anderen Namen getrennt, in T 2 aber als Nicolaus atque Echardus a Dania und in T 3 als Niclas und Echard von Than vereinigt sind, so haben auch in anderen Fällen Zusammenziehungen stattgefunden[11], die das Bild der Reihe verändern. Aber gerade diese bewußte Vereinfachung zeigt, daß T 2 und 3 von T 1 abhängen; und für T 2 gibt es noch ein anderes in dieser Richtung weisendes Zeichen, die Tatsache, daß zu mehreren Namen in T 1 latinisierte Formen an den Rand gesetzt sind[12], läßt diese Niederschrift als einen vorbereitenden Schritt für die klassische Gestalt erkennen, die Aventin der Liste in den Annales gab.

Auf diese Annales berief sich ausdrücklich Wiguleus Hund von Sulzenmos, als er 1582 auf S. 22 der ersten Ausgabe seiner Metropolis Salisburgensis die Ritterliste abdruckte (hier als M angeführt). Die Worte, in denen er es tat, ließen erraten, daß er daneben noch eine andere Überlieferung benützt hatte, wo am Schluß um neun Namen weniger standen als bei Aventin. Aber Hunds Bemer-

---

[10] Die Summe der zweiten Spalte (16) ist aus 15, die der dritten (31) aus 29 verbessert. Daneben läuft in der Hs. noch eine andere Zählung, bei der jeder Familienname nur einmal gerechnet ist. Beide Zählungen sowie einige Randzusätze und Unterstreichungen (vgl. S. W. 3, 590, Anm. 5) weisen hellere Tinte auf, erfolgten also nachträglich. Ich verdanke diese Feststellungen der von Herrn R ö n s c h vorgenommenen Vergleichung der Hs.

[11] Nämlich bei 22 und 38; 28 und 57; 29 und 63; endlich 51, 53 und 65. — Davon abgesehen weisen T 2, 3 gegenüber T 1 zweimal Umstellungen auf (sie stellen 59 vor 60; 68 vor 67), die wohl nur auf Versehen zurückgehen, aber, weil sie T 2 und T 3 gemeinsam sind, ein zwischen T 1 und diesen beiden stehendes Zwischenglied vermuten lassen; darauf weist auch die Tatsache, daß T 1 am Schluß nur „duo Offenstetter" anführt, während ihnen T 2 und 3 Vornamen geben.

[12] Mit den in T 1 beigesetzten Worten Dania (zu 1), Thymosirus (zu 4) und Sporus (zu 81) war hier schon genau die Form erreicht, die in T 2 Aufnahme fand; in anderen Fällen scheint Aventin noch weiter an diesen Wortungetümen herumgebessert zu haben.

kungen waren ungenau und irreführend, wie schon daraus zu erkennen, daß jene neun letzten Namen von M zwar in der Reihenfolge mit T 2 übereinstimmten, aber nicht in ihren Formen. Auch mit der Chronik Aventins (T 3) ergibt sich in dieser Hinsicht keine volle Übereinstimmung. Hund mag entweder gestützt auf seine Verrtautheit mit der bairischen Adelsgeschichte oder geleitet von Vorlagen, die er nicht nennt, die Namensformen freier behandelt haben[13]. So genügte sein Abdruck durchaus nicht, um Einblick in die Entstehungsweise der Quelle zu bekommen. Den wichtigsten Schritt dazu tat erst im Jahre 1879 der nachmalige Abt von St. Peter P. Willibald Hauthaler in Salzburg[14], und wenn Riezler, als er vier Jahre später den dritten Band von Turmairs Sämtlichen Werken abschloß, den in seinem nächsten Nachbarland erschienenen Aufsatz dieses Forschers beachtet hätte, so würden schon damals die richtigen Schlüsse gezogen worden sein. Denn Hauthaler hatte gezeigt, daß die von ihm in einer Handschrift seines Klosters entdeckte und daraus genau abgedruckte Ritterliste zweiteilig sei, und daß davon nur das letzte Viertel zu 1322, der vorhergehende größere Teil hingegen zu einer 1319 von demselben Erzbischof, der auch damals auf österreichischer Seite gegen König Ludwig zum Kampf bereit bei Mühldorf stand, vorgenommenen Ritterbeförderung gehört. Jeder dieser beiden Teile trägt in der St. Peterer Handschrift (P) seine eigene, mit Zeit- und Ortsangabe versehene Überschrift. Ergibt sich nun, daß auch T 1 zwei derartige Überschriften, und zwar genau an denselben Stellen aufweist wie P, so darf bei der zweiten Überschrift in T 1 nicht

[13] Auch die Einleitungsworte sind von Hund selbständig gefaßt worden, aber auch sie reden deutlich von Ritterschlag. Dagegen sind sie bei Hansiz, Germ. sacra 2 (1729), 448, wo Hunds Namenliste wiederholt wird, abgeändert zu: „Nobilium Salzburgensium eo proelio captorum nomina hunc in modum recensentur", und darauf vertrauend redet Riezler 2, 340, Anm. von einem „Verzeichnis der gefangenen Salzburger Ritter". Andere scheinen aus dem Ritterschlag ein Erschlagenwerden gemacht zu haben; es beruht sicher nur auf solchen Entstellungen, daß zwei Trauner und ein Haunsberger, die in der Liste vorkommen, von Koch-Sternfeld im Oberbayrischen Archiv 4, 297, 311, und von Zillner, Gesch. der Stadt Salzburg 2, 2, 734, als gefallen vorgeführt werden. Über weitere abgeleitete Drucke der Liste vgl. Widmann, Gesch. Salzburgs 2, 90, Anm. 2.

[14] Hauthaler, Zur Gesch. des Erzbischofs Friedrich III., 1315—1338, in den Mitt. der Gesellsch. f. Salzburger Ldskde. 19. Jahrg. (1879), S. 161—167.

an eine spätere Randbemerkung gedacht werden[15], sondern beide Überschriften gehören zum alten Bestand, und die Zweiteiligkeit der Reihe war auch der Vorlage Aventins eigen. Sie ist von ihm, da er von dem Gegenüberstehen der Heere im Jahre 1319 nicht genügend unterrichtet war[16], mißverstanden worden, so daß er schon die erste Überschrift, an der Jahreszahl herumbessernd, auf 1322 bezog. Unter dieser Voraussetzung mußte ihm die zweite Überschrift, die er in T 1 aus der Vorlage übernommen hatte, als wertlose Wiederholung erscheinen. Er ließ sie daher in T 2 und 3 beiseite und gab dadurch der falschen Vorstellung einer nur auf 1322 zu beziehenden Liste die weiteste Verbreitung. Hund und Hansiz sind ihm darin gefolgt, so daß alle Drucke bis zu dem Funde Hauthalers die Namenreihe als einheitlich und als ganz zu 1322 gehörig erscheinen ließen.

Daß diese Auffassung nicht zutrifft, hätte auch vor Hauthalers Fund erkannt werden können, wenn nicht die salzburgische Chronistik des ausgehenden Mittelalters und der ersten neuzeitlichen Jahrhunderte ein so wirres, von der Forschung lange gemiedenes, erst in neuerer Zeit allmählich gelichtetes Dickicht gewesen wäre. Ein Verdienst auch auf diesem Gebiet erwarb sich Willibald Hauthaler, indem er 1873 in seiner Erstlingsarbeit der anschaulichen und treuherzigen, aber nirgends in die Tiefe blickenden Johann Stainhauserschen Lebensbeschreibung Erzbischof Wolf Dietrichs eine vorzügliche Ausgabe widmete. Im Anschluß daran ist die fleißige Tätigkeit Steinhausers von Hauthaler selbst und von dem Kunsthistoriker Alfred Schnerich, sowie von P. Blasius Huemer, der auch andere Biographien Stainhausers einbezog, bis zum Jahre 1560 zurückverfolgt worden. Die Vorarbeiten aber, welche Hauthaler bei diesen Anlässen über sonstige Salzburger Chronisten gesammelt hatte, sowie diejenigen, die aus dem

---

[15] Riezlers Angabe (S. W. 3, 590, Anm. 4) „Neben den folgenden Namen hat Aventin wiederholt: 1322 ad festum" usw. waren irrig (insofern als hier keine Wiederholung, sondern eigentlich die einzige auf 1322 bezügliche Überschrift vorlag) und irreführend, weil sie auf eine Randbemerkung gedeutet werden mußten, während es sich tatsächlich um den Beginn der vierten Spalte (vgl. oben S. 31) handelt, der eben neben den Beginn der dritten Spalte, d. i. neben „Rugerius de Radeck" usw., zu stehen kommt.

[16] Vgl. Annales Boiorum VII, c. 15 (S. W. 3, 400) und Bayerische Chronik VIII, c. 11 (S. W. 5, 440), wo zwar Ludwigs Lager vor Mühldorf, aber nicht das Erscheinen der Gegner gerade an dieser Stelle erwähnt wird.

Nachlaß des 1905 verstorbenen, einst am Salzburger Gymnasium tätigen Grazer Geographen Eduard Richter in den Besitz der Salzburger Landeskunde-Gesellschaft gelangt waren, konnten im Jahre 1913 von der Schulschwester Maria Corinna Trdán, die in Innsbruck meine Schülerin gewesen war, zu einer eingehenden Studie benützt werden. Die Münchner und die Salzburger Handschriften unmittelbar heranziehend hat Schwester Trdán ihre Aufmerksamkeit insbesondere auf die Zeit von 1495 bis 1560 gerichtet und dadurch die empfindliche Lücke fürs erste ausgefüllt, die vor den Stainhauserschen Arbeiten noch klaffte. Denn für das 15. Jahrhundert, bis zum Regierungsantritt Leonhards von Keutschach, hatte inzwischen ein Mitglied des Stiftes St. Peter, ohne Zweifel auf Anregung des inzwischen von den Abtssorgen der Forschertätigkeit entzogenen Hauthaler, P. Gebhard Scheibner, in einer 1911 veröffentlichten Arbeit festen Grund gelegt. Überblickt man die Ergebnisse all dieser Arbeiten[17], so ergibt sich die Vorstellung einer durch mehr als hundert Jahre fortwirkenden salzburgischen Geschichtspflege, an welcher Männer von verschiedener Bildung, zumeist in irgend einer amtlichen Stellung dem Erzbischof verbunden, nacheinander wirkten.

Der bedeutendste unter ihnen war Johannes Serlinger, welcher 1480 von Bernhard von Rohr zum Bischof von Seckau ernannt, bald darauf aber, vermutlich in die Abdankung seines Gönners verwickelt auf die bischöfliche Würde verzichtet und bis 1499 das Amt eines erzbischöflichen Kammerschreibers und die Domkustodie versehen hat. Serlinger, der erst 1511 starb, hat unter dem Titel eines Catalogus episcoporum Salisburgensium ein umfangreiches, auch die Geschichte von Baiern einbeziehendes Geschichtswerk verfaßt, das vom heiligen Rupert bis zum Jahre 1495 herabreicht,

[17] Hauthaler, Das Leben Wolff Dietrichen gewesten Erzbischoven zu Salzburg (von Johann Stainhauser), hrsgg. in Mitt. der Gesellsch. für Salzb. Ldskde. 13 (1873), 1—140; Hauthaler und Schnerich, Joh. Stainhausers Beschreibung des Domes zu Salzburg, hrsgg. ebenda 31 (1891), 363—393; Huemer, Stainhausers Biographie der Salzb. Erzbischöfe Michael und Georg von Kuenburg, ebenda 53 (1913), 69—107; Trdán, Beiträge zur Kenntnis der salzburg. Chronistik des 16. Jhdts., ebenda 54 (1914), 135—166; Scheibner, Beiträge zur salzburg. Historiographie am Ausgange des Mittelalters (42 S., im 62. Pogr. des Gymn. Borromäum, Salzburg 1911). Die Arbeit Scheibners, die ich während meiner ersten Innsbrucker Jahre im Manuskript sah, ist dann noch vor der Drucklegung von Widmann benützt und in der Gesch. Salzburgs 2, 277 ff. oftmals angeführt worden.

zum Teil in unkritischer Weise aus verschiedenen Vorlagen zusammengeflickt ist, in den letzten Jahrzehnten aber gute Kenntnis der Ereignisse aufweist. Serlingers Werk wurde im Jahre 1501 dem Bischof von Chiemsee Ludwig Ebmer überreicht, und das zur Fortsetzung aufmunternde Lob, welches dieser an den diplomatischen Verhandlungen der letzten Jahrzehnte mehrfach beteiligte Prälat ihm dafür spendete, ist kein schlechtes Zeugnis für den Geschichtsschreiber Serlinger, der sich nicht scheute, aus den selbst erlebten Nöten gute Lehren für die Zukunft abzuleiten und einen kräftigen Zuruf an die Verwalter der salzburgischen Kirche zu richten. Benützt und fortgesetzt wurde seine Arbeit von dem bescheidenen Diakon und Ordensbruder von St. Peter Leonhard Tornatoris, der achtzigjährig 1524 starb, von dem erzbischöflichen Kaplan Helias Brottbeyhel, der unter dem Erzbischof Ernst im Dienste stand, dann von dem deutschen Schulmeister Virgil Reitgärtler, dem ein jüngerer Zeitgenosse ein recht schlechtes Zeugnis ausstellte, sowie von dem Buchdrucker Hans Baumann von Rothenburg, der eine Darstellung der Jahre 1550 bis 1560 beigefügt zu haben scheint, und endlich von dem meistgenannten von ihnen allen: Christoph Jordan von Martinsbuch, der in dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts eine erstaunliche Menge von Abschriften seiner salzburgichen Chronica in verschiedener Ausführlichkeit herstellte und vielfach mit Wappen schmückte. Reitgärtler und Jordan waren als Bittschriftenschreiber tätig, also gewöhnt, mit ihrer Feder den Parteien um Geld zu dienen[18]. Ihnen dürfte also auch das Chronikschreiben nur eine Verdienstgelegenheit gewesen sein. Solche Betätigung schafft kaum wertvolle Werke und gute Handschriften. Es ist daher für unseren Zweck nicht erforderlich, ihre in vielen Bibliotheken zerstreuten Erzeugnisse durchwegs und genauer zu vergleichen. Nur das sei hier festgestellt, daß Serlingers Catalogus die Grundlage der folgenden bildete, und daß, weil hier bei Besprechung des Erzbischofs Friedrich III. das Ritterverzeichnis von 1319/22 zweiteilig wie in T 1 und P enthalten war, dasselbe in gleicher Form, wenn auch durch Schreibfehler und

---

[18] Josef Karl Mayr, Geschichte der salzb. Zentralbehörden von der Mitte des 15. bis ans Ende des 16. Jhdts., SA. aus den Mitt. für Salz. Ldskde. 64—66 (1924—1926) nennt S. 159 (= Mitt. 66, 43) Virgil Reitgärtler zu 1561—1572, Christoph Jordan zu 1566 als Supplikenschreiber. Über Lohnbeträge, welche sie erhielten, s. Trdán S. 148 und 163.

Lücken entstellt, hie und da auch aus den Drucken ergänzt, in viele der hier genannten jüngeren Arbeiten übergegangen ist[19].

Bedauerlich ist freilich, daß der Wortlaut, den Serlinger der Liste gab, uns nicht in ursprünglicher Gestalt vorliegt, sondern nur aus jüngeren Ableitungen erschlossen werden kann. Von den drei Handschriften des Serlingerschen Catalogus gehören die beiden, die das Stift St. Peter bewahrt (dort früher S und Q benannt), noch dem ersten Drittel des 16. Jahrhunderts an; eine dritte, jetzt in der Münchner Staatsbibliothek (CLM. 27085) verwahrt, mit einer bis 1560 reichenden Fortsetzung und umfangreichen schön verzierten Aufzeichnungen zur Passauer Geschichte versehen, ist 1562 im Auftrag des dortigen Bischofs Urban von Trenbach geschrieben. Gerade diese jüngste Hs. wurde mit Absicht der Ausgabe zugrundegelegt, welche Scheibner von dem die Jahre 1452 bis 1495 umfassenden Schluß des Catalogus veranstaltet hat. Die beiden älteren Hss., von denen die zweite einst (1724) von Duellius als Vorlage seiner von 1403 bis 1494 reichenden Ausgabe benützt worden war, erwiesen sich durch Scheibners Untersuchung als eine von Tornatoris vorgenommene Zusammenschweißung des Catalogus mit einem anderen Chronicon Salisburgense, so daß nur die Münchner Hs. das ursprüngliche Werk Serlingers darbietet, und

---

[19] Ich halte es für ausreichend, die fortschreitende Verderbnis durch ein Beispiel, die unten als J benützte Innsbrucker Hs., zu veranschaulichen. Auf mein Ersuchen haben jedoch zwei Mitglieder des Grazer hist. Seminars die in Betracht kommenden Wiener und Münchner Hss. daraufhin angesehen, ob sie die Ritterliste enthalten, und mir ihre Wahrnehmungen zur Verfügung gestellt. Fräulein Markowitsch fand in Wien das Ritterverzeichnis in den Hss. der Nationalbibliothek 7691, 8009, 13025 sowie in den Hss. 322 (blau 103) und 323 (weiß 189) des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, und zwar zweiteilig, mit ähnlich lautenden Überschriften wie in J und mit 78 schließend; nur Hs. 324 (weiß 190) des H.-H. u. Staatsarchivs, die im 18. Jhdt. geschrieben und offenbar von Aventin oder Hund beeinflußt ist, bietet die Liste als einheitlich und mit Einbeziehung der Zusätze 79—81, 82—87, 88, 92—100. Von der großen Zahl von Hss., die Herr Rönsch in München für diesen Zweck ansah, enthalten Cgm. 1683—1695, 1697, 1698, 2880—2885, 2887—2894 die Liste, und zwar zweiteilig mit ähnlichen Überschriften wie J; Cgm. 1691 hat einige anfangs übersprungene Namen nachgetragen, andere ein zweites Mal gesetzt und außerdem die Zusätze 79, 82, 84—88 an verschiedenen Stellen beigefügt. Dieselben Erweiterungen haben auch in anderen Hss. Eingang gefunden. Von den im Landesarchiv zu Graz verwahrten Salzb. Chronik-Hss. enthalten n. 53 (alt 339), 54 (339 a) und 56 (342) das Ritterverzeichnis nicht, dagegen ist es in n. 181 (947) und 501 (2192) vorhanden und ganz ähnlich wie in J zweigeteilt.

nur hier sein ursprünglicher Umfang erkannt werden kann[20]. Den Vorzügen stehen aber auch Schattenseiten gegenüber. Der Schreiber von CLM. 27085 scheint, wie Scheibner feststellt, „des Lateinischen gar nicht oder nur in geringem Grade kundig gewesen zu sein". Dadurch oder durch Unachtsamkeit sind Fehler entstanden, die es in unserem Fall, bei Wiedergabe der zu Irrtümern so viel Anlaß gebenden Ritterliste, bedenklich erscheinen ließen, sich auf diese jüngste Serlinger-Hs. zu stützen. Und auch bei Beurteilung der beiden anderen Hss. möchte ich mich Scheibner nicht anschließen. Er hält S (jetzt b. XIII 23) für eine Abschrift von Q (jetzt b. XIII 30); aber die Tatsache, daß in der erstgenannten Hs. die Erzählung mit dem Tod Erzbischof Friedrichs V. (gestorben 4. Oktober 1494) schließt, in der zweitgenannten dagegen noch seinem Nachfolger Sigismund II. (gestorben 3. Juli 1495) ein kurzer aber inhaltreicher und aus nächster Nähe gesehener Bericht gewidmet wird[21], deutet doch darauf hin, daß dort eine ältere Stufe des Werkes, hier eine etwas jüngere zugrundeliegt. Dazu stimmt, daß dort die Widmungsbriefe von 1501, welche Q gleich CLM. 27085 dem Werke voranstellt[22], fehlen, und dazu stimmt auch eine bei dem einleitenden Satz unseres Ritterverzeichnisses sich aufdrängende Beobachtung[23], die dafür spricht, die nur bis 1494 reichende Handschrift in diesem Fall als die beste (S 1) anzusehen, und mich veranlaßt,

---

[20] Vgl. dazu und zum folgenden Scheibner S. 4—13; bei Klebel, Fassungen und Hss. der österreichischen Annalistik (Jahrb. f. Ldskde. von Niederösterreich I, 1928) S. 130 ist Serlinger nur kurz berührt und der Name seines Fortsetzers entstellt.

[21] Scheibner S. 42. Vgl. die S. 27 geäußerte Vermutung, daß Serlinger an der Reise Erzbischof Sigmunds nach Worms teilgenommen habe. Die ältere Ausgabe, bei Duellius, Miscellanea 2 (1724), enthält, weil aus früher schließender Vorlage geschöpft, diesen Absatz nicht mehr; sie endet S. 168 mit dem Tod Erzbischof Friedrichs V. und dem des Königs Matthias.

[22] Abgedruckt bei Scheibner S. 31 f.

[23] Nur S 1 liest „in primis vesperis", was nach Grotefend, Zeitrechnung 1, 199 eine gebräuchliche Bezeichnung für die Vesper des Vortags ist; zu „prima vespera s. Michaelis" (wie S 2 und P) vgl. auch eine Urkunde Ottos von Liechtenstein von 1324, ausgestellt Friesach „in prima vespera s. Elizabeth", Salzb. Kammerbücher II, 172 n. 214. Gegenüber P haben S 1, 2 u. 3 den Vorzug richtiger Konstruktion; es muß „electum" heißen und nicht „electo"; bei letzterer Lesart würden die zusammengehörigen Worte „cum Friderico" und „electo" durch den Einschub „contra Ludovicum Bavarie" auseinander gerissen und es würde, was der Parteistellung des Erzbischofs widerspräche, der Habsburger als „in discordia electus" bezeichnet.

ihr dem Alter gemäß die Lesarten der anderen St. Peterer Hs. (S 2) und schließlich die der Münchner Handschrift (S 3) in der Regel nachzustellen.

Eignet sich also S 1 am besten für eine Ausgabe der Ritterliste von 1319/22, so ist das doch keineswegs ihre älteste Überlieferungsform, denn sie stammt vom Schluß des 15. oder aus den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts[24], die von Hauthaler herangezogene St. Peterer Handschrift (P) ist dagegen 1439 geschrieben. Diese verdient um ihres Schreibers willen nähere Beachtung[25]. Das Ritterverzeichnis steht auf ihrem ersten Blatt, von dem übrigen sehr mannigfaltigen Inhalt getrennt, aber es ist von gleichem Schreiber wie alles Folgende, und dieser Schreiber Christanus Harthoffer, nennt sich hier und an anderen Orten, indem er seinem Namen verschiedene Titel, sowie Zeit- und Ortsangaben beifügt. So heißt es in P f. 49 am Schluß einer Flores temporum-Abschrift: „Et sic est finis kathalogi imperatorum Romanorum per dominum

[24] Scheibner S. 11 unten betrachtet den größten Teil von S 1 (bei ihm Hs. S von St. Peter) als „noch den drei ersten Jahrzehnten des 16. Jhdts." angehörend. Das hängt aber wohl mit seiner Auffassung von dem Verhältnis dieser Hs. zu S 2 zusammen; wenn, wie er annimmt, S 1 eine Abschrift von S 2 wäre, welche Hs. anscheinend bis 1522 einheitliche Schrift aufweist (Scheibner S. 9 oben), so müßte S 1 nach 1522 entstanden sein; mir ist aber diese Auffassung aus den oben genannten Gründen zweifelhaft und ich bin geneigt, S 1 näher an 1500 heranzurücken. — Zur Geschichte der Hs. S 1 bieten die auf S. 369—386 eingetragenen Bemerkungen über die Schlacht bei Mühldorf, die Scheibner S. 11 erwähnt, vielleicht einen Anhaltspunkt; sie weisen Aventins antikisierende Schreibweise auf und wiederholen zwei Stellen seiner Annales (S. W. 3, 405, Z. 2—13, dann S. 410, Z. 12 f.) wörtlich; wie denn auch der nächste Satz „Volcwinus signifer Theodonis II. ducis Boiorum Severinum presidem interfecit Noricorum" annähernd wörtlich mit Aventin (S. W. 2, 346) übereinstimmt. An Benützung der Aventin-Ausgabe von 1554 wird aber schwerlich zu denken sein. Wir wissen aus einem Briefe, den Aventin im November 1525 an Beatus Rhenanus schrieb, daß er damals seine Annales handschriftlich dem in Mühldorf weilenden Kardinal-Erzbischof Matthäus Lang zeigte (S. W. 3, 541; vgl. Widmann, Gesch. Salzburgs 3, 25 u. 28). Bei dieser Vorzeigung oder vier Jahre darnach, als Aventin die Annales dem Kardinal nach Mühldorf sandte (S. W. 3, 541 unten), mögen diese kurzen Auszüge daraus gemacht und in S 1 eingetragen worden sein.

[25] Nur erwähnt ist die Hs. von Pertz im Archiv 9 (1847), 483 und von Holder-Egger bei Ausgabe der Flores temporum, Mon. Germ. SS. 24, 229; Hauthaler begnügte sich mit Angabe der Signatur. Eine nähere Beschreibung erhielt ich 1917 durch die Güte von Franz Martin; im Juli 1932 habe ich die Hs. in den Räumen des Stiftes St. Peter einsehen dürfen.



Cristanum Harthoffer cappellanum sancte Elizabeth in castro Purchausen a. d. 1439 circa initium quadragesime", dann nochmals „Cristannus Harthoffer alias Lamperti de Ewrach possessor ut dei confessor", und f. 51 wieder „Rescriptum per dominum Cristannum Harthoffer cappellanum sancte Elizabeth in castro Purchausen sub principibus Heinrico et Ludwico eius filio" und nach sehr umständlichen Zeitangaben „in domo mansionis mee in monte Burchausen". Auch f. 105', 123, 124, 160', 192' tragen ähnliche Schreibervermerke, nur daß es am Schlusse heißt: „Deo laus, finitum in Cena domini anno 1440 per Cristannum Harthoffer". Wir vermögen an der Hand von Münchner Hss. diesen Christian Harthoffer von 1424 bis 1444 nachzuweisen: 1424 als Chr. H. von Ebrach in Biedenbach (CLM. 5853), 1436 als Kappellan der Herzoge Heinrich und Ludwig an der Elisabethkapelle zu Burghausen, der sich der Pest halber in Julbach aufhielt (CLM. 5930), schließlich, nachdem er die Burghausner Elisabethkapelle auf unbekannte Weise verlassen hat („viduus relicte Elizabet in Purchausen"), zu Mariä Geburt 1444 als Kappellan der Frauenkirche in Salzburg (CLM. 5897 f. 387). Es würde sich verlohnen, den Schicksalen dieses fleißigen Schreibers weiter nachzugehen; in seinen Händen dürfte sich einst ein höchst merkwürdiger, auf Leinwand abgezogener, jetzt in CLM. 5897 eingeklebter Einzelholzschnitt befunden haben[26]. Für unseren Zweck aber genügt es festzustellen, daß diejenige Harthoffer-Handschrift, welche das Ritterverzeichnis enthält, geschrieben ist zur Zeit als der Kappellan Harthoffer auf der Burg zu Burghausen lebte.

Diese Feststellung ist deshalb wichtig, weil ja auch Aventin nach seinem eigenen Zeugnis im Dezember 1509 die Ritterliste anscheinend in Burghausen kennen lernte[27]. Die Handschrift P

[26] An der Münchner Staatsbibliothek von Herrn Geheimrat Georg Leidinger und Herrn Oberbibliothekar Paul Ruf aufs Gefälligste unterstützt, dann auf Grund der frdl. Auskünfte des Herrn Generaldirektors Otto Riedner konnte ich feststellen, daß Harthoffers Namen in den Münchner Hss. Clm. 5853, 5897, 5930, 5989 vorkommt; zu der zweitgenannten vgl. Leidinger, Einzelholzschnitte des 15. Jhdts. 1 (1907) S. 7.

[27] Der schon oben S. 31 verwertete Eintrag im ersten Adversarienband (S. W. 3, 588): „Hoc chronicon in Burgusio invenimus anno 1509 in decembri" bezieht sich allerdings auf die von Aventin dort übersetzte Hs. der Sächsischen Weltchronik, aber da sich das Ritterverzeichnis ohne Absatz, wenn auch zweispaltig geschrieben, an den Text ihrer Fortsetzung anschließt, darf für dieses Verzeichnis gleichfalls Herkunft aus Burghausen angenommen werden.

war damals wahrscheinlich nicht mehr in Burghausen, Aventin wird nicht P, sondern die Vorlage, aus welcher 70 Jahre zuvor Harthoffer geschöpft hatte, gesehen haben. Und diese Vorlage von P und T 1 dürfte wohl auch die Vorlage Serlingers gewesen sein. Daß dieser, der einen in Mattsee liegenden Codex für seinen Catalogus benützt hat[28], sich auch sonst außerhalb Salzburgs nach Geschichtsquellen umsah, die ihm für seine Zwecke dienlich waren, ist von vornherein anzunehmen, und nach Burghausen zu kommen, wird es für Serlinger sicherlich genug Anlaß gegeben haben. Bis 1487 war das benachbarte Titmoning der Aufenthaltsort Erzbischof Bernhards, den 1482 die Überlassung dieses Ruhesitzes zum Rücktritt bewogen und dessen traurige Abdankungsgeschichte Serlinger mitgemacht hatte. Bis 1491 aber behauptete sich in Mühldorf trotz päpstlicher Bannung als Gegenerzbischof der nach Bernhards Tod von einem Teil des Domkapitels zum Erzbischof gewählte frühere Domprobst Christoph Ebran. Mit beiden wird Serlinger als erzbischöflicher Kammerschreiber und Verwalter der Domkustodie geschäftlichen Verkehr gehabt haben und sowohl von Titmoning als von Mühldorf aus konnte er in wenigen Stunden Burghausen erreichen. Dort aber lebte bis in den Beginn des 16. Jahrhunderts und schon seit 1472 der sittenstrenge und geschichtsfreundliche Bruder jenes Gebannten, Hans Ebran, als Hofmeister der Herzoginnen, Burghauptmann und Pfleger[29]. Serlingers lebhafte Anteilnahme an dem Sieg, den Herzog Ludwig der Reiche 1462 bei Giengen erfocht und seine Bemerkung, daß noch im Jahre 1500 einige am Leben waren, denen damals die Ritterwürde zuteil geworden war[30], erklären sich am einfachsten, wenn wir uns den geschichteschreibenden Vertrauensmann des salzburgischen Domkapitels in gelegentlichem unmittelbaren Verkehr mit jenem Hans Ebran von Wildenberg denken. Dieser hatte

[28] Scheibner S. 17 f., 22 und die von ihm in der Ausgabe des Schlußteils S. 32 ff. am Rande mit CM. bezeichneten Stellen.

[29] Roth in der Einleitung zu der Ausgabe von Ebrans Chronik, Quellen u. Erört. N. F. 2, 1, S. VIII ff., XIX ff.

[30] Scheibner S. 34 unten: „ubi etiam dictus Ludovicus multos milites creavit, quorum adhuc hodie aliqui supersunt videlicet anno 1500"; in der Ausgabe von Duellius 2, 144 fehlt dieser Nebensatz „quorum — 1500". In Ztschr. f. hist. Waffenk. 8, 141 n. 114, wo dieser Beleg nachzutragen ist, setzte ich irrig die Jahreszahl 1460 statt 1462. Vgl. zur Schlacht auch August Kluckhohn, Ludwig der Reiche (1865) S. 216 ff., 374 ff.

bei Giengen mitgefochten, aber er verzichtete mit stolzer Zurückhaltung darauf, in seinem Geschichtswerk einen Bericht über Giengen und alle die anderen Kriegstaten Herzog Ludwigs des Reichen einzuschalten: „und sollt ich“, so sagt er, „den krieg allen nach lengs schreiben, als ich auch west zu thun, wann ich alzeit dabei und mit gewesen bin ... wär zu lanck, und ich wil darin halden bescheidenheit, niemandt verletzen und meinem herrn in diesem handl nit zu vil lob geben: der sig get von gott, der warlich scheinperlich mit uns gewesen ist“[31]. Was Ebran noch folgen läßt, ist nur eine ganz knappe Zusammenfassung über die Größe der Heere, die der Herzog bei siebenmaligem Auszug in den Kriegsjahren 1456—1462 zusammengebracht hatte. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der alte Ritter im mündlichen Verkehr gesprächiger war und daß auf Serlingers Umgang mit ihm zurückzuführen ist, was dieser Salzburger Chronist über die ihm örtlich so fernliegenden Kämpfe von 1462 erzählt[32]. Ihm, so meine ich, wird Serlinger auch die Kenntnis des in Burghausen verwahrten Ritterverzeichnisses von Mühldorf verdankt haben.

Wie aber kam das Verzeichnis nach Burghausen? Wenn ein Schreiber der Salzburger Kanzlei im Jahre 1322 das drei Jahre zuvor geschriebene Ritterverzeichnis wieder ins Feld mitbrachte und nun in Mühldorf die Namen der Neugeweihten anfügte, so sollte man erwarten, daß dieses Schriftstück in den Händen des Erzbischofs, der nach der Schlacht ruhig nach Salzburg heimritt, geblieben, dann mit anderen Originalurkunden des erzbischöflichen Archivs aufbewahrt oder in den Kammerbüchern abgeschrieben worden wäre. Aber dorthin weisen die Spuren der dargelegten Überlieferung nicht, der gleichzeitige Salzburger Annalist, der im Herbst 1322 unmittelbar nach der Rückkehr des Erzbischofs das Ereignis buchte[33], gedenkt der Ritterweihe mit keinem Wort, er wird also keine Aufzeichnung darüber zur Hand gehabt haben. Und Burghausen lag in Feindesland, es war ein Hauptsitz der niederbairischen Verwaltung, aber seine langgestreckte Burg, die durch Jahrhunderte oftmals zum Gewahrsam von Gefangenen diente, hat zweifellos, obwohl uns eine bestimmte Meldung dar-

[31] So Ebrans Worte, Quellen u. Erört. N. F. 2, 1, 152 Z. 30 ff.

[32] Vor Giengen erzählt Serlinger (Scheibner S. 34, Duellius 2, 143) das Gefecht bei Seckenheim nächst Heidelberg, 30. Juni 1462.

[33] Mon. Germ. SS. 9, 822 f., Arch. f. österr. Gesch. 105, 472 und meine Bemerkungen, ebenda 256 f.

über nicht vorliegt, nach der Schlacht von 1322 einen Teil der Gefangenen beherbergt, die dem auf Ludwigs Seite an dem Feldzug beteiligten Herzog Heinrich von Niederbaiern als Beuteanteil überlassen wurden[34]. War das über die Ritterweihe aufgezeichnete Schriftstück nicht vom Erzbischof in Verwahrung genommen worden, sondern in den Händen der neuen Ritter oder eines führenden Mannes im Heer geblieben, dann mußte es mitsamt den Gefangenen den Siegern in die Hand fallen. So wird es noch im Herbst 1322 nach Burghausen gekommen sein. Ob man sich seines Wertes sofort bewußt wurde, ist nicht zu entscheiden, aber es spricht für frühzeitige Schätzung, daß sich eine in der Unruhe des Vortags der Schlacht, sicherlich sehr formlos geschriebene Aufzeichnung überhaupt erhielt. Vielleicht hat sie schon im Lauf der Verhandlungen über die Unterbringung und spätere Freigabe der Gefangenen eine Rolle gespielt[35]. Allmählich mag die vorwärtsschreitende Zeit dem schlichten Blatt den Schimmer einer großen Vergangenheit gegeben haben. Neben den Geschützen und Fahnen, die man als Ruhmeszeichen von Giengen vorzeigte[36], mag der auf alte Rittersitte bedachte Hofmeister Ebran und mögen vor und nach ihm andere Hüter der Burg auch dieses Zeugnis einer einst von dem Gegner gehaltenen Ritterweihe den Gästen stolz wie ein ruhmvolles Siegeszeichen vorgeführt haben. Uns ist es eines der merkwürdigsten Denkmale mittelalterlicher Kriegsgeschichte.

---

[34] Der Fürstenfelder Mönch und Thomas Ebendorfer sprechen als Einzige von diesem Beuteanteil der Niederbaiern, wobei der erstere die Gelegenheit benützt, um den Oesterreichern eine ehrenrührige Beschuldigung anzuhängen (Arch. f. österr. Gesch. 105, 491, Z. 98 ff. und 512, Z. 27, jener jetzt auch in Leidingers Ausgabe der Chronicae Bavaricae saec. XIV, SS. rer. Germ. S. 96 Z. 4 ff.); den Ort des Gewahrsams nennt keiner.

[35] Wenn nachher Hansiz (vgl. oben S. 33 Anm. 13) aus dem Ritterverzeichnis ein Gefangenenverzeichnis machte, folgte er also vielleicht Gedanken, die schon in Burghausen angeschlagen worden waren.

[36] Nach Würdinger, Kriegsgeschichte von Bayern 2, 55 sollen „das Reichsbanner, des Kaisers Panier mit dem Doppeladler und dem Wappen der Reichsstätte" nebst anderen Fahnen „lange im Saale zu Burghausen das Gedächtnis an diesen Tag" (die Schacht von Giengen) bewahrt haben. Aventin aber erzählt in der Chronik (S. W. 5, 599) „die wagenpurg ward geplündert, auch des reichs fan, der adler von den Bairischen zuwegen bracht; den schicket herzog Ludwig dem kaiser haim". Und Aventin dürfte es bei seinem Aufenthalt in Burghausen (1508—1510) wohl erkundet haben, ob die Fahnen damals noch in Burghausen waren oder nicht. Vgl. auch Kluckhohn, Ludwig der Reiche S. 219.

IV. Gliederung des Verzeichnisses und Herkunft der Ritter.

Die bisherige Betrachtung ergab in Übereinstimmung mit dem, was Hauthaler festgestellt hatte, eine ursprüngliche Zweiteilung des Verzeichnisses und darüber hinaus die Erkenntnis, daß diese nicht bloß in den Handschriften S, P und J, sondern auch bei Aventin vorhanden war: sie ist in T 1 noch erkennbar, erst in seinen darstellenden Geschichtswerken, die wir hier T 2 und T 3 nannten, hat Aventin sie beseitigt, und Hund ist ihm darin gefolgt. Sieht man aber genauer zu, so genügt die Annahme der Zweiteilung nicht, es muß vielmehr noch ein dritter Teil besonders abgegrenzt werden. Schon Hund hatte ja bemerkt[1], daß die letzten neun Namen der ihm vorliegenden Aventinschen Liste (er stützte sich auf T 2) anderwärts fehlen, aber er hatte übersehen, daß auch dreizehn andere, die er ohne besondere Hervorhebung, dem Aventinschen Beispiel folgend, teils einzeln, teils zu kleinen Gruppen vereinigt, an verschiedenen Stellen seiner Liste (M) aufzählt, ebenso nur bei Aventin vorkommen. Wenn man auch diese dreizehn ausscheidet und zugleich einige durch Versehen entstandene Lücken ergänzt, so stellt sich die Gesamtzahl auf 78, und, so gezählt, stehen von den Aventin-Hundschen Zutaten drei anstatt des 24., sechs hinter dem 37. und einer hinter dem 57. Namen; dann wieder zwei nach dem 63., einer nach dem 75., endlich neun am Schluß nach dem 78. Namen[2]. Besondere Überschriften tragen diese in T und M enthaltenen Zusätze nicht, sie müßten, entsprechend ihrer Stellung vor oder nach der dem 61. Namen vorausgehenden zweiten Überschrift, teils zu den 1319, teils zu

[1] Vgl. oben S. 32 f.

[2] Versteht man Hund's Angabe „Johannes Aventinus . . ex quadam chronica . . sequentes addit" wörtlich, so müßte allerdings angenommen werden, daß die ungenannte andere Vorlage, deren er sich bediente, bloß durch das Fehlen der neun letzten Namen von Aventin (I 92 bis I 100; ich bediene mich hier und weiterhin der Zählung im Anhang) unterschieden war; viel wahrscheinlicher ist aber, daß er das Fehlen der übrigen 13 übersah oder nicht des Erwähnens für wert hielt.

den 1322 gemachten Rittern gerechnet werden; aber ihr Fehlen in den alten Überlieferungsformen S und P legt die Vermutung nahe, daß es sich hier um nachträgliche Ergänzungen der Liste, also um eine für sich zu beurteilende dritte Gruppe handle. Wenn in der verlorenen Uraufzeichnung von irgendwelcher anderen Hand Nachträge gemacht wurden, die wegen des Raummangels teils an den Rändern, teils am Schluß untergebracht wurden, so versteht man leicht den Unterschied zwischen T 1, wo diese Nachträge mitabgeschrieben wurden, und S, P, wo sie unbeachtet blieben, ja vielleicht im Augenblick der ersten Ableitung noch gar nicht vorhanden waren. Unter diesen Umständen dürfen die 22 Zusatznamen keinesfalls zu 1319 gezählt werden, eher wäre ihre Zugehörigkeit zu 1322 möglich, in welchem Jahre dann etwa zwei getrennte Ritterpromotionen, eine vor dem Mathiastag, eine vor dem Michaelsabend, anzunehmen wären. Aber es muß auch mit dem Fall gerechnet werden, daß alle diese Namen oder doch einzelne hievon erst in einem späteren Jahre hinzugefügt worden sind.

Es ist, solange die Vorlage verborgen bleibt, aus welcher T 1 geflossen ist, kaum möglich sich über den Zeitpunkt dieser Hinzufügungen bestimmter zu äußern. Man kann an eine in den Quellen nicht erwähnte Ritterweihe denken, von der man am Aufbewahrungsort des Verzeichnisses Kenntnis erhielt, und die ein Unbekannter hier in formlosem Anschluß an dasselbe angefügt hat, ohne zu beachten, daß sie zu den Überschriften dieser Vorlage gar nicht mehr in Beziehung stand, oder man kann demjenigen, der die Zusätze machte, die Absicht zutrauen, auf Grund mündlicher Überlieferungen, wie sie in Burghausen gleichwie in neueren Museen gepflegt worden sein mögen, den Ruhm jener Gefangennahme zu erhöhen oder der Familiengeschichte bestimmter Ritter ein bishin vermißtes schriftliches Zeugnis hinzuzufügen. Volle Klarheit wird hier schwer zu gewinnen sein, aber es dürfte sich verlohnen, zusammenzustellen, was über diese Namen aus gedruckten Quellen zu finden ist. Zunächst sei festgestellt, daß sich Zeugnisse, die mit Wahrscheinlichkeit auf hier genannte Männer bezogen werden können, nur bei vier von diesen 22 aufspüren ließen[8].

[8] Ueber diese vier, Chunrad u. Albert Trenbeck (Anhang I 79, 80), sowie Eckart u. Wolfhart Offenstetter (Anhang I 99, 100) s. unten S. 49 ff. Anm. 17, 18, 20. Daß Gentner im Oberbayerischen Archiv 22, 297 Johann Haunsberger (I 92) als in der „Schlacht bei Ampfing" gefallen bezeichnet, ist nur Verdrehung eben der in den Zusätzen der Liste enthaltenen Meldung, wie ja

Einige von ihnen tragen bürgerliches Gepräge. So der als famulus eines Trenbeck genannte Jacobus Spör (I 81); wird er mit Sporer gleichgesetzt, so gibt es allerdings einen ziemlich gleichzeitigen Jäkel Sporer, der im Jahre 1332 von der Stadt Regensburg, eines Todschlages verdächtig, vorgeladen wurde[4], wahrscheinlich ist aber in diesem Fall „Sporer" gar nicht Namen, sondern nur Bezeichnung des Gewerbes, wie bei dem Passauer Bürger Grezzlein Sporer[5]. Als Familiennamen sicher bezeugt ist im 14. Jahrhundert „Speher" und ein Jakob Speher war im Jahre 1314 Salzburger Stadtrichter[6]; daß aus diesem bei Salzburger und Radstädter Bürgern auch sonst vorkommenden Namen Aventin den Jacobus Spör gemacht hätte, ist gut denkbar. Einem Zweig dieser Bürgerfamilie wird jener Hensel Späher angehören, der sich gegen Ende 1387, als es sich um die Befreiung des in Gefangenschaft geratenen Erzbischofs Pilgrim handelte, anwerben ließ und dafür im nächsten Jahre entschädigt werden sollte[7]. Aber es wäre gewagt, daraus zu schließen, daß auch 1322 ein Vorfahre dieses Hänsel Solddienst geleistet und so unter den Nachträgen der Ritterschaftsliste Platz gefunden hätte. Ähnlich verhält es sich mit Heinrich Hexel (I 95), für welchen Verwandte nur dann aufzutreiben sind, wenn man die Namensform Ochs, Oechsel[8] oder die fürs 15. Jahrhundert im heutigen Niederösterreich bezeugten Hechs, Hechel oder Hechtel[9]

auch bei den Traunern und Thurnern (I 22, 38 und I 34—36) aus dem Ritterschlag sogleich ein Erschlagenwerden gemacht wurde, s. Hund, Bayerisches Stammenbuch 2, 338, 344. Vgl. auch oben S. 33 Anm. 13 über das angebliche Gefangenenverzeichnis bei Hansiz.

[4] Reg. Boica 7, 28; ein Volkchel Sporer ebenda 7, 225 im J. 1338.

[5] Fontes rer. Austr. II, 49, 113 Reg. 23 vor 1316.

[6] Martin, Reg. II n. 1053, 1172, 1186. Vgl. Zillner, Gesch. der Stadt Salzburg 1, 266; Mitt. f. Salzb. Ldskde. 10, 162 ff. n. 28, 29, 31; 11, 107 n. 87; 12, 191, 270 n. 107, 171; dazu Hauthaler im Progr. des Gymn. Borromäum, Salzburg 1893 S. 50 f. n. 150, 155 (die Belege reichen 1337—1393).

[7] Richard Mell, Abhandlungen zur Gesch. der Landstände im Erzbistume Salzburg S. 150 (= Mitt. f. Ldskde. 44, 184) n. 18 und Herbert Klein, Das salzburg. Söldnerheer im 14. Jhdt. in denselben Mitt. 66, 117, 148.

[8] Am nächsten käme Heinz Ochs, der 1382 in salzburgischem Solddienst gegen Baiern stand, Klein S. 146, wo mit Rücksicht auf andere Söldner derselben Gesellschaft (vgl. auch Valvasor, Ehre des Herzogtums Krain 4, 343 ff. n. 74) Krainer Herkunft vermutet wird; andere Träger des Namens in der Bamberger Gegend und in Baiern Reg. Boica 6, 359; 7, 125, 343.

[9] Johannes Hechtel Probst von Klosterneuburg, 1465—1485, Mon. Germ. Necr. 5, 40, 90, 263 zum 27. bzw. 26. Juni; vgl. auch Necr. 5, 329 4. Dez., 372 26. Jan.

zuhilfe nimmt. Einen Heinrich Goldman (vgl. Uldricus Goldman I, 96) gab es allerdings im 14. Jahrhundert im Stift Berchtesgaden[10], aber er war offenbar allein zugewandert, da der Name in diesen Gegenden sonst nicht vorkommt. Ganz vereinzelt stehen auch Ludwig von Welkirchen (I 88), von dem nicht ersichtlich ist, wessen famulus er war, und Nikolaus Reinhold (I 94), für den sich erst ein halbes Jahrhundert nach der Mühldorfer Schlacht ein bäuerlicher Namensgefährte in der mittleren Steiermark findet[11].

Es fehlt bei einigen der Nachgetragenen freilich nicht an Zeichen salzburgischer Verbindungen. Ganz sicher ist Johann Haunsberger (I 92), als Salzburger Ministeriale und Mitglied desselben Hauses, dem auch Marchard Haunsberger (I 28) angehörte, zu erkennen; daß gerade ein Johann Haunsberger sonst um 1322 nicht aufzufinden war, könnte Zufall sein. Auch bei den beiden Perger (I 89, 90) kann sehr wohl an eine unfreie, von der Salzburger Kirche abhängige Familie gedacht werden, da es 1263 einen Mattseer Chorherrn Ortofus de Perge gegeben und 1281 Liebhart von Bergheim dem Salzburger Domkapitel die Söhne des Heinricus de Monte, Werner und Ulrich, geschenkt hatte[12]; überdies ist bei Mühldorf ein Seifrid Perger als Diener des Tanners im Kampf gestanden und in Gefangenschaft gefallen (II 18). Aber auch links vom Inn lebte im 14. Jahrhundert eine Familie Perger, einer ihrer Vertreter hatte das Richteramt in Marquardstein, einer das bairische Marschallamt inne; die Möglichkeit, daß Ulrich und Wittich die Perger, wenn wir das Ulricus Witticus der Quelle richtig wiedergeben, zu diesen Oberbaiern gehörten, liegt umso näher, als auch bei ihnen der Name Ulrich öfters vorkommt[13]. In deutlichen Beziehungen zu Salzburg standen um 1400 die Gausberger, welche

---

[10] Heinricus acol. Goldman dictus Necr. 2, 155 30. Juli.

[11] Weilkirchen vielleicht der um 1300 bezeugte Salzburger Hof bei Mühldorf (Martin, Reg. II R 19, Reg. Boica 5, 384), aber als Personennamen nicht nachzuweisen. Zu dem vorausgehenden Namen Rudolf von Vonsdorff (I 57) keineswegs passend. — Ein stubenbergischer Hintersasse Nickel Reinolt wird in der Teilungsurkunde vom 18. Dez. 1381 (L. A. Graz 3414, Loserth, Gesch. des Hauses Stubenberg S. 88 f.) genannt.

[12] Fontes rer. Austr. II, 49, 108 n. 12 b; Martin, Reg. I n. 1020 (vgl. auch n. 1032, wo diese Schenkung wiederholt wird, außerdem n. 953, 985 und II n. 1012). Zu diesen gehören wohl auch die 1382—1396 bezeugten Salzburger Söldner desselben Namens, Klein S. 137.

[13] Reg. Boica 3, 320; 4, 326, 674; 5, 228, 302; 8, 1352; die Belege gehen von 1269 bis 1352.

bei Salzburghofen heimisch waren, die von Wenns im Pinzgau und die Visler (vgl. I 82, 83, 87), alle drei zwischen 1379 und 1396 in salzburgischem Solddienst, die beiden zuerst Genannten 1403 als Teilnehmer des Igelbundes bezeugt[14]. Und von den Visler, dann von denen von Tor (I 91) und von Offenstetten (I 99, 100) begegnen im 14. Jahrhundert mehrere als besonders angesehene Glieder der salzburgischen Geistlichkeit. Ludwig Visler, mit dem auf die Gegend von Dingolfing weisenden Beinamen Radlkofer, war 1338 Pfarrer zu Salzburg, wurde 1360 Bischof von Chiemsee und starb als solcher 1367. Schon 1324 war Heinrich Visler von Rott, der in Bologna studiert hatte, Pfarrer in Mühldorf und in salzburgischem Auftrag in Avignon tätig gewesen. Konrad der Torer war Mitglied des Salzburger Domkapitels, er ist ungeachtet der feindseligen Haltung von Probst und Dekan, dem Erzbischof Pilgrim im Jahre 1378 bei einer Auseinandersetzung mit der Stadt Salzburg zur Seite gestanden, später Probst von Berchtesgaden und Bischof von Lavant geworden. Noch bedeutender, aber als Pilgrims Gegner, traten die Brüder Offenstetter damals hervor. Eberhard war 1350—1385 Probst, sein Bruder Ortolf seit 1356 Dekan; ihr Eintreten zugunsten des römichen Papstes im Gegensatz zu der nach Avignon schielenden Haltung des Erzbischofs wird auf der Provincialsynode von 1380 die Entscheidung gegeben haben, und als 1385 Eberhard starb, kam bei der Neuwahl des Probstes die Feindschaft vollends zum Ausbruch; Ortolf hat seinen Widerstand durch ein freiwilliges Exil, denn da die anderen Domherren ihn im Stiche ließen, und das von römicher Seite ihm angebotene Bistum Lavant ihm nicht genügte, schließlich durch Unterwerfung büßen müssen[15]. Ist es nach solchen Beispielen immerhin möglich, daß auch

[14] Klein S. 142, 150; Ortolf Visler armiger auch schon 1377, Lang, Acta 1, 694 n. 2, Mell, Landstände S. 131, 135 (= Mitt. f. Ldskde. 43, 357, 361) n. 5, 7. Zu den Gaugsberger vgl. auch Martin, Reg. II n. 436, Fontes II, 49, 142 n. 67 (1299, 1349); zu den Wenns Reg. Boica 8, 56, 328, Mitt. f. Ldskde. 12, 257 n. 168 (1345—1393); zu den Visler Reg. Boica 5, 82, 345; 6, 231 (seit 1305).

[15] Ueber die beiden Visler s. Lang Acta 1, 80 n. 64 (nebst Einleitung S. XXXIX und S. 833), sowie unten Anhang II 56, dann Lang S. 492 n. 667 und Mitt. f. Ldskde. 10, 167 n. 31. — Ueber Konrad Torer s. Tangl, Reihe der Bischöfe von Lavant (1841) S. 130 f., Steinherz in Ztschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 5, 200, und Widmann 2, 125, 169, 219. — Ueber die beiden Offenstetter Widmann 2, 120 und die ausführliche Darstellung von Steinherz, Ein Streit um die Salzburger Domprobstei (Bericht der deut-

mehrere Jahrzehnte zuvor Mitglieder dieser Familien dem Erzbischof Kriegsdienst geleistet und dabei von ihm die Ritterwürde empfangen haben, so darf doch nicht vergessen werden, daß die genannten Geschlechter auch zu den Wittelsbachern Beziehungen unterhielten, so daß es, wenn wir von ihrem Vorkommen in dem Ritterschaftsverzeichnis absehen, von vorneherein zweifelhaft wäre, ob sie im Thronkrieg auf der salzburgisch-österreichischen oder auf der bairischen Seite standen. Die Torer waren in Tirol und Oberbaiern begütert, erhielten Verkehr mit den bairischen Stiftern Dießen und Tegernsee und im 15. Jahrhundert sind mehrere von ihnen als Marschälle und Pfleger in bairischen Diensten nachweisbar[16]. Von den Offenstetter, die in nächster Nähe von Aventins Geburtsort Abensberg zu Hause waren, war einer elf Jahre vor der Mühldorfer Schlacht niederbairischer Viztum, und sein scharfes Vorgehen ist den Mattseern in unfreundlichem Gedächtnis geblieben[17]. Es wäre ein schneller Parteiwechsel gewesen, wenn sich 1322 zwei Mitglieder desselben Hauses von Erzbischof Friedrich die Ritterweihe geholt hätten. Es kommen dazu noch andere jener 22 Namen, bei denen Herkunft und Familiengeschichte gegen eine solche Stellungnahme sprechen. In Niederbaiern heimisch waren die Trenbeck, deren hier genannte Vertreter, Konrad und Albert (I 79, 80) man mit einiger Sicherheit in den Urkunden als Brüder von 1305 bis 1344 wiederfindet[18], die Achdorf (I 84, 85, bei

---

schen Universität Prag für 1921/22) und Dokumente zur Gesch. des großen abendländischen Schismas (Quellen u. Forschungen 11. Heft, Prag 1932) S. 15 ff.

[16] Die Torer behandelte Hund, Stammenbuch 2, 326 ff., dazu vgl. Reg. Boica 4—12. Als ihre Stammsitze werden Hornstein gegenüber Wolfratshausen an der Isar, Eurasburg an der Loisach und Kundlberg im Inntal genannt. — Die in Niederösterreich ansäßigen Torer, seit 1300 nachweisbar, kommen hier kaum in Betracht.

[17] Fontes II, 49, 77 mit wertvollem Bericht über die drückende Durchführung der Notsteuer, welche die niederbairischen Herzoge durch Verkauf der niederen Gerichtsbarkeit erlangten. Von den beiden am Schluß der 22 Namen genannten Offenstetter (I 99, 100) wäre, wenn wir uns an die bei Aventin und Hund überlieferten Vornamen halten (in der ursprünglichen Form, T 1, heißt es nur „duo Offenstetter"), Eckart 1336—1352, Wolfhart nur 1352 urkundlich beglaubigt, Reg. Boica 7, 164 bis 8, 254. Auch Ende des 15. und Anfang des 16. Jhdts. stehen Offenstetter in bairischen Diensten, Hund 1, 288.

[18] Konrad Trenbeck wird 1305 und 1344, dann als verstorben 1348 genannt, Reg. Boica 5, 82; 8, 11, 41, bei der letzteren Gelegenheit erscheint auch Albrecht, mit dem Beinamen „von Solhaech", d. i. Sallach Bez. Eggenfelden, als Konrads Bruder.

Landshut einheimisch), wahrscheinlich auch der als deren famulus bezeichnete Egker (I 86) und der Altenburger (I 97), dagegen stammten Alram Strallenfelser (I 98), möglicherweise auch Petrus Sulzperger (I 93) aus der Oberpfalz[19], beides Herrschaftsgebiete der Wittelsbacher, die 1322 streng auf der Seite König Ludwigs standen. Beachtenswert sind auch die auf die Trenbeck und vereinzelt auch auf die Ecker, Altenburger und Sulzperger bezüglichen Einträge des Nekrologs von Raitenhaslach, weil dieses in der unmittelbaren Nähe von Burghausen gelegene Zisterzienserkloster zu den niederbairischen Herzogen gute Beziehungen unterhielt. Ein Sulzberger ist 1372 Pfarrer in Mehring nächst Burghausen geworden, ein Ecker 1411 Viztum in Burghausen[20]. Decken sich diese Tatsachen auch keineswegs mit der Zeit der Mühldorfer Schlacht, so ist es doch bei der unsicheren Grundlage, auf welcher die Überlieferung dieser 22 Namen ruht, etwas bedenklich anzunehmen, daß Mitglieder von Familien, die mit der niederbairischen

---

[19] Die Achdorf, nach Hund 1, 155 ff. ein Freisinger Dienstmannengeschlecht, sind um 1322 mehrfach belegt, aber mit anderen Vornamen; ein Ulrich Achdorfer kommt erst 1365 vor, Reg. Boica 9, 129. Ein Johannes Henrici de Achdorf, der „miles" genannt wird und Pfründen in der Freisinger und Passauer Diözese innehatte, starb 1360 in Avignon, Lang Acta 1 n. 693 und die S. 763 gesammelten Stellen. — Der famulus Johannes Egker wird nur nach dem vorausgehenden Namen Achdorf zu beurteilen sein; immerhin sei bemerkt, daß Ulrich Ekker 1394 Pfleger in Mühldorf, dann 1403 Viztum in Niederbaiern war, Mell, Landstände S. 161, 174 (Mitt. f. Ldskde. 44, 195, 208) n. 52, XXVIII, und daß auch weitere Ekker in Niederbaiern Pfleger, Richter und Viztume waren, Hund 1, 183 ff., 2, 69. — Heinrich und Eglolf Altenburger erscheinen 1335—1349 in Niederbaiern, Eberhard von Altenburch 1353 in österreichischem Dienst, Lichnowsky 3 n. 1634. — Adam Strahlenfelser (Ruine bei Forchheim), aus dessen Name etwa Alram verderbt sein könnte, ist 1343 Vogt von Hersbruck, Reg. Boica 7, 382; er und andere Glieder der Familie Reg. Boica 5, 6, 7 und 8 von 1331 bis 1354, bzw. 1302—1322. — Sulzbürg, südl. Neumarkt, Oberpfalz, 1286 dem Grafen von Hirschberg verkauft, wurde 1325 von den niederbairischen Herzögen, an die es gekommen, wegen Schadenersatzforderungen für den Streit gegen Oesterreich verpfändet (Reg. Boica 4, 781; 6, 166); nach der Burg benennen sich um diese Zeit Ulrich, Hilpolt, Konrad und Eberhart, ein Petrus ist nicht bezeugt. Aber es gab auch ein salzburgisches Geschlecht, von dem Heinrich Sulzperger für 1284—1288 bezeugt ist, Martin Reg. I n. 1121, 1329, vgl. auch Necr. 2, 140 (1. Juni).

[20] Die Raitenhaslacher Vermerke über die Trenbeck, Ecker, Altenburger und Sulzberger Necr. 2, 255 ff. Ulrich von Sulzberg, der schon Pfarrer von Pischelsdorf, erhielt 1372 die Pfarre Mehring bei Burghausen, Lang, Acta 1, 642 n. 899. Vgl. auch Hund 1, 185.

Burg und ihrer Umgebung enger verbunden waren, im Jahre 1322 auf salzburgischer Seite ins Feld gezogen sein sollten. Es ist umso bedenklicher, als diese Burghauser Beziehungen einzelner nachgetragener Namen die andere Erklärung, die Annahme einer in Burghausen erfolgten Beifügung, zu stützen scheinen. Ohne uns für diese oder jene Erklärungsart zu entscheiden, betrachten wir diese 22 Namen als den unsichersten Teil der Liste.

Ein ganz anderes Bild als diese nur in T und M überlieferten Zusätze bietet die übrige Masse der Namen. Ist dort die Zugehörigkeit des einzelnen zu dieser oder jener Familie vielfach zweifelhaft, die Gleichstellung mit urkundlich bezeugten Männern nur selten durchführbar, und eine Ordnung nicht erkennbar, so trifft hier in jeder Hinsicht das Umgekehrte zu. Von den 78 Namen, welche den gemeinsamen Bestand aller Ableitungen bilden, lassen sich mehr als fünf Sechstel mit einiger Sicherheit bestimmten, aus urkundlichen Belegen erkennbaren Familien zuteilen, und es bestehen nirgends Bedenken, die politische Stellung dieser Kreise so anzusehen, wie es die Teilnahme ihrer Glieder an den Feldzügen von 1319 und 1322 und an der von dem Salzburger Erzbischof entgegengenommenen Ritterweihe erfordert. Obwohl es bei weitaus den meisten dieser Geschlechter an genügender Durchforschung ihrer Geschichte fehlt, ergibt sich doch nahezu bei der Hälfte jener 78 Namen[21] die Möglichkeit, sie auf Männer zu beziehen, von denen wir in den Urkunden und Totenbüchern der Zeit auch anderweitige Nachrichten haben. Bei solchen Gleichstellungen muß allerdings mit mancherlei Unbekannten gerechnet werden, weil das Lebensalter derer, die bei Mühldorf, sei es 1319 oder 1322, Ritter wurden, sich nicht genau bestimmen läßt. Waren es ganz junge Männer, so können urkundliche Zeugnisse aus der vorhergehenden Zeit nur in beschränktem Maße in Betracht kommen, dagegen darf man ihnen dann ein durch mehrere Jahrzehnte fortdauerndes Wirken zutrauen, also auch Belege aus der Zeit nach 1350 mitheranziehen. Nehmen wir aber an, daß bei Mühldorf, etwa so wie wir es oben für den Romzug Heinrichs VII. beobachtet haben, die

[21] Nach Hauthaler's Zählung, Mitt. f. Ldskde. 19, 164 ff., 1 bis 73, weil in P Konrad Velber (I 6 meiner Zählung), zwei Lampotinger (I 17, 18) und ein Leibnitzer (I 44) versehentlich ausgefallen, die beiden Knappen des Babanich (I 41, 42) mit einer einzigen Nummer gezählt sind. Andere in den verschiedenen Ueberlieferungen vorkommende Auslassungen sind unten im Abdruck, Anhang I, zu ersehen.

Ritterweihe ausnahmsweise auch bejahrteren Kämpfern zuteil wurde, dann können es Männer sein, deren urkundliche Spuren bis an den Anfang des Jahrhunderts zurückreichen. So wird in diesen Fragen volle Sicherheit überhaupt nie und jedenfalls nicht auf den ersten Wurf zu erzielen sein. Vorläufig muß es genügen festzustellen, daß sich diese 78 Namen ganz gut in das sonstige Bild von der Adelsgeschichte der beteiligten Länder einfügen lassen und aufmerksamste Benützung verdienen. Und in starkem Gegensatz zu dem, was über die nachgetragenen 22 gesagt wurde, läßt sich bei diesen 78 eine Ordnung wahrnehmen, welche für die Bestimmung wertvoll und ein deutliches Zeugnis für eine bei den Ereignissen von 1319 und 1322 erfolgte Niederschrift bildet. Die ursprüngliche Reihenfolge muß in den Handschriften S, P und J, trotz mannigfaltiger, bei der Wiederkehr gleicher Vornamen sehr verzeihlicher Schreibfehler, erhalten geblieben sein.

Übernommen aus der Vorlage ist ja vor allem die Zweiteilung der Reihe. Sie ist nicht bloß an der hinter dem 60. Namen angebrachten neuen Überschrift, sondern auch an der Form der Aufzählung erkennbar. Während die ersten 60, also die zu 1319 gehörigen Namen durchwegs aus Vor- und Zunamen bestehen und in neun Fällen auch Beifügungen aufweisen, die das gegenseitige Verhältnis der hintereinander stehenden Namen erklären (als „milites", also Knappen oder Diener des Vorausgehenden sind I 2, 4, 8 und 41, 42 bezeichnet; die Verwandtschaft wird bei I 11, 13, 14, 15, 20, 35 und 36 durch die Worte senior und junior, filius oder frater angedeutet), fehlen von I 61 bis 78 alle derartigen Zusätze, und in drei Fällen (I 66, 70 und 74) wird auch der Taufname nicht angegeben, wobei das einemal diese Lücke durch N notdürftig ausgefüllt, in den beiden anderen Beispielen aber ganz leergelassen ist. Alles erklärt sich bei der Annahme, daß im Jahre 1322 mit geringerer Sorgfalt gearbeitet wurde als im Jahre 1319, oder daß die Liste von 1319 bei dem Feldzug von 1322 in einer Reinschrift vorlag, die nun in der Unruhe des Lagers mit hastigen Nachträgen versehen wurde[22]. Am auffälligsten ist die Ungleichheit der Zahlen: auf 1322 entfallen nur 18, auf 1319 dagegen 60 Namen. Aber es liegt kein Grund vor, die Kleinheit der jüngeren Liste auf Unvollständigkeit zurückzuführen, vielmehr entspricht es dem

[22] Vgl. aber unten Anm. 29; die Nachstellung des Vornamens bei I 67 (Saxonem Conradum) scheint jedenfalls auf flüchtige Arbeit zu deuten.

geschichtlichen Verlauf, daß sich trotz der Gleichheit der politischen Lage und der Kriegsziele das einemal mehr, das anderemal weniger Bewerber um die Ritterwürde vor dem Erzbischof einfanden. Von den kriegerischen Zeiten des Erzbischofs Konrad IV. war schon oben (S. 25 f.) die Rede. Der am Schluß seiner Regierung, 1311, eingetretene Friede blieb dann längere Zeit bestehen. Noch Konrad selbst hat an der Aussöhnung der österreichischen, bairischen und kärntnerischen Gegensätze mitgewirkt, ebenso dessen Nachfolger Weichard (1312—1315) an der Schlichtung des niederbairischen Vormundschaftsstreites, an welchem Salzburg nicht teilgenommen hatte[23]. Auch Erzbischof Friedrich III. (1315 bis 1338) war wohl anfangs durch die Kosten seiner Reise an den päpstlichen Hof zu sehr in Anspruch genommen, um sich sogleich an dem Krieg der Gegenkönige zu beteiligen, erst zu Ende 1318 verbündete er sich zu diesem Zweck mit dem Habsburger[24]. Der Feldzug von 1319 war also für Salzburg der erste nach einer fast neunjährigen Ruhezeit. Da wird es eine große Schar inzwischen herangewachsener kampflustiger Jugend gegeben haben, und vielleicht hat die Bedeutung eines Kampfes um die deutsche Krone oder auch die zunehmende Sitte feierlicher Ritterweihe nun auch auf ältere Männer gewirkt, die von der Romfahrt von 1312 und der dort dem Herzog Rudolf und seinen bairischen Gefährten erteilten Ritterwürde gehört hatten. Der starke Andrang des Jahres 1319 hat sich 1322 nicht wiederholt, hauptsächlich wohl deshalb, weil die meisten, die auch diesmal ausrückten, seit drei Jahren Ritter waren. Dieser Grund muß am meisten bei denjenigen Familien gewirkt haben, welche, der erzbischöflichen Hauptstadt benachbart, schon 1319 mit aller Kraft ausgerückt sein werden. Weniger bei den Fernergesessenen, die das eine wie das andere Mal nur durch besondere Umstände und Zugeständnisse zur Heerfahrt bewogen wurden. Unter ihnen werden 1322 viele gewesen sein, welche den früheren Feldzug nicht mitgemacht und die Ritterwürde nicht empfangen hatten. Und so zeigt denn auch die kurze, achtzehnstellige Reihe welche die 1322 gemachten neuen Ritter enthält, ein recht gemischtes Bild. Richtige Salzburger im engeren Sinn sind nur der letzte, Udalrich Nusdorfer (I 78), aus einem zwischen der unteren Salzach und den Mattseen heimischen Familie, die später,

---

[23] Martin Reg. II n. 1016—1018, 1033, 1034, 1136, 1164.

[24] Widmann, Gesch. Salzburgs 2, 88.

1436—1632, das Erbmaschallamt in Salzburg innehatte[25], Ludwig Trugsätz (I 63), von dem wir wissen, daß er bei Teisendorf begütert war[26], und die beiden Lungauer (I 71, 73). Daneben stehen aber nach den neueren Grenzen gerechnet, ein Name aus dem Südosten von Oberösterreich (I 61)[27], eine Anzahl von Steirern, Kärntnern und ein Osttiroler[28]. Die Salzburger treten also hier hinter den Fernergesessenen, wenngleich auch diese in Lehen- oder Dienstverband zum Erzstift standen[29], auffällig zurück, und irgend ein Grundsatz der Ordnung ist innerhalb dieser 18 Namen nicht zu entdecken.

---

[25] (Kleimayrn) Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia (1784) S. 493 und Hübner, Beschreibung der Residenzstadt Salzburg 2, (1793), 216, dann Mell, Landstände (1905), S. 48 u. 124 (Mitt. f. Ldskde. 43, 138, 350). Im allgemeinen vgl. für die ältere Zeit Paul Kluckhohn, Ministerialität in Südostdeutschland (1910) S. 186 f. und für 1247—1315 die Register zu Martin Reg. I und II unter Salzburg, Hofämter. Bei dem Hausbesitz der Geschlechter nennt Zillner, Gesch. der Stadt Salzburg 1, 264 die Nußdorfer seit 1387.

[26] Laut der im Anhang II 49 verzeichneten Urkunde von 1329 hatte Ludwig Druchsätz Pfandbesitz zu Stegach und Teisendorf.

[27] Ueber die Rorer von Leonstein siehe von Starkenfels-Kirnbauer, Der oberösterreichische Adel (Siebmachers Großes Wappenbuch IV, 5) S. 297 ff., ferner hier und im folgenden die in Anhang III verzeichneten Belege.

[28] Nach der Lage der Stammsitze sind die Massenberger (I 77), Pugser (I 65) und Reihenburger (I 70) zu Steiermark (im Umfang von 1918), die Lengberger (I 72) zu Osttirol, die Silberberger (I 62) und Flaschberger (I 66) zu Kärnten zu rechnen; vgl. Hist. Atlas der österr. Alpenländer I, Erläuterungen 1², 216, 225 und 297; 3, 91; 4, 115, 218. Die Sachs (I 67), Steg (I 68) und Cheltz (I 76) sind durch das Adelsverzeichnis von 1422 bei Pirchegger, Gesch. der Steiermark 1283—1740 S. 529 ff. (vgl. auch die Verzeichnisse bei Anton Mell, Grundriß S. 149 f. und Valvasor, Ehre des Herzogtums Krain 4, 345) als Steirer bezeugt. Die Stadauer (I 64) können wegen ihrer Teilnahme an dem Aufstand vom 1292 (Oesterr. Reimchronik V. 57447), die Potendorfer (I 75) wegen ihrer vielfachen Verschwägerung mit den Stubenbergern (vgl. die Stammtafel bei Loserth, Gesch. des Hauses Stubenberg) als Steirer angesehen werden, die Twarger (I 74) wegen ihrer in Anhang II 34 und in Urkunden von 1322 und 1326 (II*) bezeugten Beziehungen zu Leibnitz.

[29] Lengberg war salzburgisches Gericht, Silberberg und Reichenburg gehörten zu salzburgischen Landgerichten; daß die Reichenburger zu gesamter Hand von Salzburg belehnt waren, bezeugen Anhang II 6, 8 (1317/18) sowie der Auszug des Lehenbriefs von 1333 März 1 (LA. Graz 2042 e), worin Erzbischof Friedrich „etlichen Reichenburgern vergönnt, einer den andern sein Guet, so vom Bistum Lehen, zu verschaffen"; vielleicht hat dieses Rechtsverhältnis dazu beigetragen, daß der Vorname bei I 70 wegblieb.

Die umfangreichere Reihe von 1319 gliedert sich hingegen, obwohl ganz sichere Bestimmung der örtlichen Herkunft nicht in jedem Einzelfall möglich sein dürfte, recht deutlich in zwei Teile, von denen der erste vorwiegend Namen aus dem Flußgebiet der Salzach und den angrenzenden, jetzt bairischen Gebieten, also aus dem geschlossenen Stiftsland, enthält, der zweite zumeist im neueren Sinn steirische Geschlechter umfaßt. Die Grenze wird von dem ungarischen Grafen Babanich und dessen Begleitern gebildet (I 40—42). Betrachtet man diese drei als den Beginn des zweiten Teiles, rechnet man also den ersten Teil von 1 bis 39, den zweiten von 40 bis 60, so beginnen beide mit den vornehmsten Namen. Im ersten Teil stehen an der Spitze die Tanner (I 1, 3 nebst ihren Knappen) und die Velber (I 5, 6), jene um den Wallersee mächtig und in einer um 1335 anzusetzenden Urkunde als Kämmerer der Salzburger Kirche bezeugt[30], diese die Herren im Pinzgau und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts mehrmals als salzburgische Marschälle nachzuweisen, so daß es nicht der Grundlagen entbehrte, wenn sie später mit den Kuchlern um dieses Amt stritten[31]. Nach der Lage ihrer Güter sind die Tanner und die Velber weit von einander entfernt, wahrscheinlich war es also die Inhaberschaft

---

[30] Zillner in Mitt. f. Ldskde. 22, 107 ff., besonders 137 ff.; Richter in Mitt. des Inst. 1. Ergbd., 698—704; Erläut. zum Hist. Atlas der Alpenländer I, 1², 63 f.; Klein S. 107; dazu Fontes rer. Austr. II, 49, 137 n. 58, wo ich den Zeitansatz, welchen Zillner S. 140 der von Eckarts Kämmereramt zeugnisablegenden Urkunde gab (um 1348), bis etwa 1340 hinaufrückte; mir schiene jetzt noch frühere Ansetzung (vor der Teilung von 1331) denkbar. Zu dem „miles" Eckarts von Tan, Chunradus Tumbshiren (I 4) vgl. Kneschke, Neues allg. deutsches Adelslexikon 9, 210, wo die Tumbshirn als thüringisch-vogtländisches, später auch meißnisches Adelsgeschlecht erscheinen, aber doch (ohne näheren Nachweis) auf unseren Chunradus T. zurückgeführt werden; was dabei über die ihm beim Ritterschlag erteilte „besondere Erlaubnis, Gold und Messing tragen zu dürfen" gesagt wird, beruht nur auf der willkürlichen Form, die Aventin der Einleitung des Verzeichnisses gab, siehe Anhang I Fassung B. Zillner hat diesen Tumbshirn dort, wo er von den Dienstmannen der Tanner spricht (S. 165) nicht genannt.

[31] Martin Reg. II n. 596, Mitt. f. Ldskde. 10, 152 n. 16; 177 n. 40. Dazu (Kleimayrn), Nachrichten von Juvavia S. 493 (zu 1396), wozu die Festdatierung „Pfinztag nach Simon- und Judas-Tag" nicht passen will; gehört also zu 1394, wie auch Hübner, Beschreibung der Residenzstadt Salzburg 2, 215. Zillner, Gesch. der Stadt Salzburg 2, 741 läßt den Streit wohl nur um jener Datierungsverschiedenheit willen von 1394—1396 dauern; 1, 258 nimmt er städtischen Hausbesitz der Velber „bis 1393/6" an.

jener Hofämter, welche ihnen den Vortritt verschaffte. Nach welchen Rücksichten die weitere Aufzählung fortschreitet, ist nicht erkennbar. Zwischen den Oberndorfern und Prüningern (I 7, 9), dann wieder unter den Chöpfelman, Lampoting, Nopping und vielleicht auch unter den Traunern (I 13 bis 22) bestand allerdings örtliche Nachbarschaft; sie alle dürften an der unteren Salzach, um Laufen, zu Hause gewesen sein[32]. Weshalb aber ihr Zuammenhang durch die Einschiebung der Wispeck (I 10 bis 12) gestört ist, die zu Oberalm nächst Hallein ansässig, mehrfach das Viztumamt und die Hauptmannschaft zu Salzburg innehatten[33], bleibt unbekannt. Auch weiterhin ist eine bestimmte Reihenfolge umso

[32] Vgl. zu diesen Namen Anhang III. Für Heinrich Pruninger (Steinbrünning bei Laufen; später nannte sich ein Zweig der Nußdorfer, der 1436—1632 das Marschallamt innehatte „zu Prünning", Hübner 2, 216) ist durch II 49, wo er 1329 als verstorben erscheint, Besitz in Abtsdorf (ebenda) bezeugt. Dieselbe Urkunde beleuchtet den reichen Besitz, den in und um Laufen die Familie Köpfelman hatte; über diese siehe auch Gentner, Topogr. Gesch. der Stadt Laufen im Arch. für Oberbayern 22, 325 (1332, 1343); bei Widmann 2, 189 Anm. 3 eine irrige Vermutung über geistlichen Stand des Konrad Köpfelman. — Koch-Sternfeld, Der Lampotinger Heimat- und Weltleben, im Arch. für Oberbayern 4, 311 ff. benützte phantasievoll die Nachrichten des Ritterverzeichnisses, das ihm aus Aventin, Hansiz und aus einer Serlinger-Hs. bekannt gewesen sein muß. — Siboto von Nopping, wohl der ältere, erscheint 1341 (Arch. für Oberbayern 22, 300 f.), Albero schon 1335 als verstorben (Hund, Stammenbuch 1, 275); 1343 wurde mit Bezug auf die dem Erzbischof geleisteten Dienste die Umwandlung der von Sibotos Vorfahren gelobten Wallfahrt ins Heilige Land in ein Kreuzzugsgelübde erbeten und bewilligt, Lang, Acta 1, 251 n. 303. — Die Grabsteine der Trauner zu Waging, auf die Koch-Sternfeld als Zeugnis ihres Schlachtentodes „bei Ampfing" sich berief, waren nach der Inschrift, die im Arch. für Oberbayern 19, 180 und genauer, aber vorzeitig abbrechend, bei Mayer-Westermayer, Statistische Beschreibung des Erzbistums München-Freising 3 (1884), 373 mitgeteilt wird, kaum vor dem 16. Jhdt. entstanden und von Serlinger oder seinen durch Jordan verbreiteten Ableitungen abhängig. Laut den Kunstdenkmalen des Königreichs Bayern 3 (1905), 2838 gingen sie 1896 bei dem Neubau des Chores zugrunde. Herr Rönsch hat für mich in München freundlichst dieses Werk und andere einschlägige Stellen, die aber keine weitere Aufklärung brachten, eingesehen. Nach von Starkenfels-Kirnbauer S. 478 lebte das Geschlecht der chiemgauischen Trauner bis ins 19. Jhdt.; zu ihm dürfen Heinricus Trauner (I 22) und die in Waging begrabenen, trotz der schlechten Wappenbeschreibung im Arch. für Oberbayern 19, 180 (Steinbockhorn und Winkelmaß) gerechnet werden.

[33] Widmann 2, 146, 189; Richard Mell, Landstände S. 161, 174 (Mitt. für Ldskde. 44, 195, 208) XIX, 52, 53 und XXVIII. Nach Hübner 2, 217 war Georg Wißbeck um 1500 Erbkämmerer.

weniger wahrzunehmen, als ja auch der Hauptsitz der Geschlechter manchmal im Zweifel bleibt. Jedenfalls kehrt die Reihe, nachdem sie mit den Ausseern (I 26, 27), mit Bernhard Trugsätz und Eckhard Gärr (I 29, 30) im Pongau zu weilen schien, zwischenhinein mit einem Haunsberger (I 28) und am Schluß mit dem Radecker und dem Albrechtshaymer (I 37, 39) wieder in den Nordosten der Hauptstadt zurück, wo sie mit den Tannern ihren Anfang genommen hatte[34]. Man wird es dem Zufall überlassen haben, wie sich innerhalb dieser Gruppe von 39 die einzelnen, zum Empfang der Ritterwürde bereit, zusammenfanden. Daß aber die Bildung dieser ganzen Gruppe und ihre Scheidung von den anderen 21, die mit ihr zugleich die Ritterwürde empfingen, nicht dem Zufall anheimgestellt war, ergibt sich trotzdem aus der örtlichen Zugehörigkeit, die hier und dort vorherrscht und aus der Tatsache, daß hier und dort, wie schon oben gesagt wurde, mit den Vornehmsten begonnen wird.

Iwan Babanich, der sich zu Anfang des Jahres 1316 dem erwählten Habsburgerkönig Friedrich zur Hilfe verpflichtet und der aller Wahrscheinlichkeit nach in den Jahren 1316 und 1317 mit dem König vor Eßlingen und Komorn gestanden hat[35], ent-

---

[34] Für die Teilnahme der Ausseer an der Mühldorfer Ritterweihe mag ihr Besitz in Gastein (vgl. Ldskde. 12, 183) maßgebend gewesen sein, daß Wernher Trugsätz Güter bei Radstadt und Mandling besaß, zeigt II 49, die Gärr erscheinen wiederholt als Richter zu Radstadt und benennen sich zum Teil nach der Flachau (Zillner in Ldskde. 21, 76 ff.). — Die Beziehungen der Radecker, von deren Burg (4 km nördl. von der Stadt Salzburg) Zillner in Ldskde. 19 eine Abbildung des 17. Jhdts. wiedergab, reichten schon seit Mitte des 13. Jhdts. nach Passau und Oesterreich, aber noch der hier genannte Ruger (I 37, gest. 1333 oder 1334, Zillner aaO. 62) wird 1326 Viztum zu Salzburg (Anhang II 41). — Der Name Marchard Haunsberger (I 28) erscheint urkundlich 1329 zu Salzburg (II 49); Zillner, Gesch. der Stadt 2, 734 scheint ihn 1318 irgendwo angetroffen zu haben; um 1360 gab es zwei geistliche Herren, einen Abt von Michaelbeuern und einen Chorherrn von Mattsee, die diesen Namen führen; es wäre nicht unmöglich, daß der Ritter von 1319 später in geistlichen Stand trat und noch in höherem Alter in der Nähe seines Stammsitzes (15 km nnw. von der Stadt Salzburg) Würden und Pfründen besaß, wenn er sehr jung Ritter geworden war. — Rapot von Albrechtsheim (I 39), heimisch bei Ried in Oberösterreich (Hoheneck, Die Stände im Erzherzogtum Österr. o. d. Enns 3, 1747, 8 ff. und Starkenfels-Kirnbauer S. 3) war dagegen 1319 anscheinend schon in reiferen Jahren, da er seit 1301 nachweisbar ist.

[35] Groß Reg. Habsb. III, n. 394 (die Datierung war von Lichnowsky 3 n. 367 besser aufgelöst, da „XII. kal. marc." richtig, auch im Schaltjahr,



schloß sich 1319 zum Empfang der Ritterwürde. Er ist der einzige Graf, dem sie durch Erzbischof Friedrich damals zuteil wurde. Seine Grafenwürde könnte genügen, um an dieser Stelle, mit I 40, einen Abschnitt in der Reihe zu machen, es kommt aber hinzu als Bestätigung die Tatsache, daß unmittelbar hinter den drei Ungarn, dem Grafen und seinen beiden Gehülfen, die nächsten Verwandten des Erzbischofs[36], dann die des Bischofs von Lavant folgen. Dieser Bischof Dietrich von Lavant, von Johann von Viktring als „eximius doctor decretorum" und in einem Briefe König Jakobs von Aragonien an seine Tochter, die Gemahlin König Friedrichs, als „utriusque juris professor" bezeichnet, hat als Diplomat und als Kriegsmann eine große Rolle gespielt, die in der Landesgeschichte zu wenig beachtet wurde[37]. Er ist 1322 neben dem Erzbischof

---

den 18. Februar bedeutet); vgl. n. 485, 515, 633—35, wo des Babanich Teilnahme nur zu vermuten ist. Die Brüder Babanich standen übrigens schon seit 1308 in Beziehung zu den Habsburgern, Lichnowsky 2 n. 594, Ankershofen-Tangl, Handbuch 4, 882; Mon. Germ. D. Chr. 5, 1213 f. V.93473—80; vgl. Jaksch, Gesch. Kärntens 2, 172, Pirchegger, Gesch. der Steiermark 1283—1740 S. 19. Ueber die später von den Babanich in kroatisch-dalmatinischen Kämpfen gespielte Rolle siehe Huber, Gesch. Oesterreichs 2, 205 und Coronini, Tentamen genealogico-chronologicum (1752) S. 357, 2. Aufl. I(1759) S. 272. Johannes filius Babanik (Bobanyk) öfter als magister tavernicorum der Königin 1327—1330 im Cod. dipl. Andegev. 2. — Ebenda 1, 386 ein Dragonus zu 1309.

[36] Daß Otto und Friedrich von Leibnitz (I 43, 44) des Erzbischofs engste Verwandte waren, ist sicher, vgl. unten S. 76. Im übrigen ist der Name Friedrich im Haus der Leibnitzer — vielleicht zur Erinnerung an Kaiser Friedrichs I. Anwesenheit im März 1170 (vgl. Stumpf Reg. 4112) — so häufig, daß es schwer ist, seine Träger zu unterscheiden.

[37] Karlmann Tangl, Reihe der Bischöfe von Lavant (1841) S. 99—107 nennt ihn Dietrich Wolfhauer (statt Wolfsauer) und druckt mangelhafte Urkundenauszüge betreffend sein Wirken. Jaksch, Gesch. Kärntens 2, 201 f. 224, 228 erwähnt ihn kurz. Das Beste über das Wesen dieses bedeutenden Kärntners bot Zeißberg in den SB. der Wiener Akademie phil. hist. Kl. 140 I, 53; dazu Lang, Acta 1 n. 33a und 226; in der von Mathilde Uhlirz, Schloß Plankenwarth und seine Besitzer (1916) S. 14 Anm. 1 angeführten Urkunde des LA. Graz, worin Julian Planchenwarter sich als von dem Bischof von Lavant „um den Dienst gegen Peheim" befriedigt erklärt (im Auszug bei Tangl S. 107) ist die Gesamtzahl der von dem Bischof gestellten Bewaffneten nicht ersichtlich. Dagegen ergibt die bei Tangl S. 102 auszugsweise gedruckte Urkunde König Heinrichs vom 12. Mai 1325, daß Bischof Dietrich 1324 nach Padua mit 36 Helmen und 18 Schützen zog. In den Rechenbüchern (Davidsohn in Mitt. des Inst. 37, 369 f.) erscheint er mit 33 Rittern und 16 Bogenschützen, aber außerdem mit persönlicher Vergütung von 10 Pfund.

und dem Bischof von Passau bis knapp vor der Schlacht beim Heer gewesen, darnach mit seinen Mitbischöfen nach Salzburg heimgekehrt. Es ist nicht zu bezweifeln, daß er auch den Feldzug von 1319 selbst mitgemacht hat[38], daß es also die Rücksicht auf den Erzbischof und den mitanwesenden Bischof von Lavant gewesen ist, welche zu der Vorzugsstellung der beiden Leibnitzer (I 43, 44) und zu der des Wolfsauers (I 46) Anlaß gab. Friedrich Karlsberger, der sie trennt (45), galt wohl als Anwärter auf das Marschallamt von Kärnten[39] und stand vielleicht auch in engerem Verhältnis zu einem der Bischöfe. Die weiteren 14 Namen, zumeist auf innerösterreichische Herkunft weisend, lassen ebensowenig wie die der ersten Gruppe eine örtliche Anordnung erkennen[40].

Die Zergliederung der 60 Ritternamen von 1319 ergibt also ein gut vorstellbares Bild. Die Gesamtheit derer, die diesmal vom

---

[38] Der Teilnahme des Lavanters an dem Feldzug von 1322 gedenken von allen erzählenden Quellen einzig die Salzburger Annalen; dagegen fehlt sein Name auch in solchen Berichten, die den Erzbischof und den Passauer Bischof nennen (Arch. für österr. Gesch. 105, 470, 472 f. — hier allein viermal — 508 und Basler Minoritenchronik in der römisch. Quartalschr. 14, 1900 S. 686); es wiegt daher nichts, daß die Chronisten von Bischof Dietrichs Anteil am Feldzug 1319 schweigen. Die ihm im Oktober 1322 gewährte Entschädigung (Anhang II 13) wird sich auf beide Feldzüge beziehen.

[39] Die Karlsberger, deren Burg, 12 km nördl. von Klagenfurt, 1292 zerstört wurde, bekleideten 1245—1292 die Marschallwürde von Kärnten, die dann den Aufensteinern übertragen wurde (Erläut. zum hist. Atlas I, 4, 80 f., Jaksch, Gesch. Kärntens 2, 141, 171, 179; vgl. auch 133 f., 189). Die Ursache der neuerlichen und wiederholten Verleihung des Amtes, nach welcher einst Karlmann Tangl, Handbuch 4, 4, 872 frug, dürfte im befürchteten Wiederaufleben der karlsbergischen Ansprüche liegen, und dieses war 1319 umso näher gerückt, als in dem Streit der Gegenkönige die Haltung des Aufensteiners und auch die seines Herrn, des Titelkönigs Heinrich schwankte, Jaksch 2, 197, 199, 201. So wäre wohl denkbar, daß der Karlsberger 1319 im habsburgisch-salzburgischen Heer wieder als Anwärter des Marschallamtes von Kärnten angesehen wurde.

[40] Die drei ersten (I 47—49) sind in dem Wolfsauer Erbvertrag vom 21. Februar 1322 neben Bischof Dietrich von Lavant Bürgen; sie werden also zu den vom Bischof Bewaffneten gehören (vgl. Anhang II 13). — Ein Burgfried Mannsberg lag im ehem. salzb. Landgericht Althofen (Erläut. I, 4, 114); aber unser Hertnid Mansperger (I 50) ist 1325 Zeuge zu Feistritz und 1328—1329 Burggraf zu Luttenberg, beides nahe Pettau (Erläut. I, 1², 269 f., 279); dagegen stammen I 51—54 und I 57 wieder aus Obersteier (Pux bei Murau, Lobming bei Knittelfeld, Fohnsdorf bei Judenburg, Erläut. I, 1², 225, 223, 219) und dem Lungau (Schloßberg bei Tamsweg, Martin Reg. I und II im Register) und Hermann von Minndorf (I 59) ist 1328 Siegler in Laibach, LA. Graz 1972 a, b.

Erzbischof zu Rittern gemacht werden wollten, muß nach Ausweis der Liste in zwei Gruppen, oder kriegerisch gesprochen, in zwei Heerhaufen geteilt aufgestellt gewesen sein; diese waren nicht gleich stark (der eine zu 39, der andere zu 21 Pferden), ein jeder aber war von den Vornehmsten geführt. Und ich denke, man darf noch weitergehen und auch mit einiger Wahrscheinlichkeit von der Gliederung und von der Aufstellung der beiden Haufen reden. Jeder der beiden kann mehrere Glieder tief gestanden sein, so daß im ersten Glied eben nur die Vornehmsten, ihre Diener daneben ein wenig nach rückwärts, Platz fanden. Dann beanspruchte der erste Haufen (39 Pferde in sieben Gliedern) etwa 35 Meter Tiefe, der zweite (21 Pferde in vier Gliedern) etwa 20 Meter Tiefe; und wenn wir uns diese beiden Haufen hintereinander denken, so daß dazwischen ein Abstand blieb, erforderten sie zusammen eine Tiefe von etwa 60 Meter, während die Breite nirgends über 12 Meter hinauszugehen brauchte. Es ist aber auch denkbar, daß beide in entwickelter Linie hintereinander, und die Vornehmsten am Flügel standen, wobei der vordere Haufen mit seinen 39 Pferden eine Länge von etwa 120, der rückwärtige wenig über 60 Meter ausmachte, und die Tiefe nur ungefähr 10 Meter beanspruchte. Für diese und für jene Aufstellungsart muß der Hauptplatz von Mühldorf genügt haben, der oberste Teil der heutigen Hauptstraße, die in der Breite von durchschnittlich 25 Meter in nordwestlich-südöstlicher Richtung, nahezu einen Kilometer lang die Stadt durchzieht. Diese Straße scheint im Mittelalter allerdings wesentlich kürzer, vielleicht nur 150 Meter lang gewesen zu sein und sie versah noch nicht die Aufgabe der Hauptverkehrsader, aber auch damals muß ihr oberer, dem Münchner Tor benachbarter Teil, von dem Rathaus der Stadt beherrscht, einen geräumigen und sehr stattlichen Platz gebildet haben[41]. Daß hier die Ritterweihe vom 28. September 1319 stattfand, ergibt sich mit Wahrscheinlichkeit aus dem, was wir über die damalige Bewegung der Heere wissen. König Ludwig und Herzog Heinrich von Niederbaiern hatten auf den Höhen oberhalb von Mühldorf eine drohende Stellung

[41] Auf eine ortsgeschichtliche Untersuchung, die gewiß, besonders bei Vergleich mit den Nachbarstädten lehrreich werden könnte, will ich mich nicht einlassen, stütze mich aber auf die Erinnerung mehrmaligen Aufenthaltes zu Mühldorf, sowie auf das Büchlein des Reallehrers Schober, Mühldorf und seine Umgebung (Geigersche Buchdruckerei, Mühldorf o. J.), besonders S. 59 und den Plan (1 : 7500). — Zur Lage vgl. Veröff. des hist. Sem. I Karte II.



inne, dort oben war also kein Raum für den Aufmarsch ihrer Gegner. Daher muß der freie Platz südlich der Stadt, den der Inn in großer Schlinge umfließt, dem österreichisch-salzburgischen Heer als Lagerplatz gedient haben[42], und die feierliche Handlung der Weihe wird, wohl im Anschluß an einen Gottesdienst, der in der Pfarrkirche stattfand, auf jenem geräumigen Stadtplatz gehalten worden sein. Hier gab es einen würdigen Aufstellungsort für den habsburgischen König, für die Bischöfe und ihr geistliches Gefolge, hier konnte die Bürgerschaft vom Rathaus und aus den eigenen Fenstern dem großen Schauspiel zusehen. Auch wenn kein lebendiger Zeuge mehr zugegen war, mag doch, von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzt, jetzt die Erinnerung an die großen Ritterspiele lebendig geworden sein, die 63 Jahre zuvor ein anderer Erzbischof von Salzburg, der Kärntner Herzogssohn Philipp, der niemals die Weihe nahm, auf demselben Platz abhielt[43]. Ein genaues Bild des Vorganges wird sich freilich weder für die „tyrocinia" von 1256 noch für das Rittermachen von 1319 entwerfen lassen. Daß die Formen bei Erteilung der Ritterwürde schwankten, haben die früheren Betrachtungen gelehrt, und wenn auch die Einleitungsworte unseres Verzeichnisses nur den Erzbischof als denjenigen nennen, der „bei Mühldorf die Ritter machte", so ist es doch kaum möglich, sich den König und den Lavanter Bischof und die anderen mitanwesenden Begleiter als untätig zu denken. Sie werden sich mit dem Erzbischof in die Handlung geteilt haben. Die Frage, wie, ist unlösbar, und nur soviel kann als gesichertes Ergebnis festgehalten werden, daß bei den beiden Gruppen die vornestehenden, auf der einen Seite die Inhaber der Salzburger Hofämter und deren Verwandte, auf der anderen der ungarische Graf und die Verwandten der Bischöfe, eine auszeichnende Behandlung erfuhren. Das eindrucksvolle Fest von 1319 wird dann drei Jahre später, nach Angabe der zweiten Überschrift unseres Verzeichnisses am 20. September 1322, diesmal einige Tage vor dem Eintreffen des Königs und der verbündeten

---

[42] Zusammengestellt sind die Quellen bei G r o ß, Reg. Habsb. III, n. 868; zum An- und Weitermarsch auch n. 866 870—72. Die neueren Darsteller, R i e z l e r 2, 325, W i d m a n n 2, 88 f. sind allzu rasch über das Ereignis hinweggegangen, wobei jenem die Hierhergehörigkeit des Ritterverzeichnisses ganz unbekannt war, dieser die Zahl der Ritter irrig mit 25 angab (wohl Druckfehler statt der Zahl 55, die sich aus Hauthalers Druck ergeben hätte; richtig 60).

[43] Martin Reg. I, n. 252, 273.

Österreicher[44], auf demselben Platz in bescheidenerer und auch ernsterer Weise wiederholt worden sein. Im Jahre 1319 geschah es vielleicht in dem Bewußtsein, daß der Gegner auf der Flucht sei, 1322 aber, wo das Lager oben an der Isen zur Beobachtung der sich mehrenden Feindesscharen Gelegenheit gab, wird man schon bei der Weihe über den nun wirklich bevorstehenden Kampf nicht mehr im Zweifel gewesen sein.

---

[44] Was ich in Veröffentlich. des hist. Seminars 1, 8 f. über die Zeit des Einbruches in Baiern sagte, hehält in Bezug auf das österr. Heer seine Giltigkeit. Wenn König Friedrich um den Matthäustag (21. September) in Passau durchzog und in Baiern einrückte, kann er frühestens um den 24. bei Mühldorf angelangt sein. Dagegen muß die Beziehung derselben Zeitgrenze auf das salzburgische Heer jetzt nach der genaueren Untersuchung des Ritterverzeichnisses berichtigt werden, da dessen ursprünglicher Wortlaut die Anwesenheit des Erzbischofs in Mühldorf schon für den 20. September bezeugt. Es mag Absicht und vorherige Abmachung gewesen sein, daß der Erzbischof früher kam als König Friedrich, da er aus seinen in Mühldorf bereitliegenden Vorräten für die Verpflegung auch des österreichischen Heeres sorgen mußte, wenn nicht die salzburgischen Güter im Isengau einer Plünderung durch die eigenen Verbündeten ausgesetzt werden sollten. Wahrscheinlich traf er zugleich von dem Lager bei Erharting aus Schutzmaßregeln gegen Plünderungen des sich sammelnden feindlichen Heeres.

V. Kampf und Ausgang.

Für das Verständnis des Ritterverzeichnisses haben im vorigen Abschnitt die Urkunden wesentliche Dienste geleistet; im Verein mit den beiden als ursprünglich erkannten Überschriften halfen sie dazu, die Zahl der Namen zu gliedern und ein Bild von dem Vorgang der Weihen zu gewinnen. Noch wichtiger wird Heranziehung der Urkunden, wenn es gilt die Teilnahme der hier genannten Ritter am Kampf und das Schicksal zu erkennen, das ihnen zufiel. Freilich erhellt schon aus dem Verzeichnis die grundlegende Scheidung in solche, die den unblutigen Raubzug von 1319, und die, welche die Schlacht von 1322 mitmachten. Aber die Frage, ob die 1319 geweihten 60 Ritter sich auch 1322 zum Kampfe einstellten, bliebe ohne Heranziehung anderer Quellen ungelöst. Wahrscheinlichkeitsgründe ließen sich sowohl für die eine als für die andere Antwort beibringen. Geht man aber ins einzelne und überprüft sonstige erreichbare Quellen erzählender und urkundlicher Art, so ergibt sich, daß wenigstens fünf und wahrscheinlich sieben von den 60 das erstemal vom Erzbischof geweihten Rittern beim zweiten Mühldorfer Feldzug nicht dabei gewesen sein können. Das sind der Graf Iwan Babanich (I 40) und die vermutlich bleibend an ihn gebundenen „milites Dragon et Dragnes“ (I 41, 42), dann die beiden Leibnitzer Otto und Friedrich (I 43, 44), sowie Friedrich von Lobming (I 52) und Jakob von Hohenstain (I 56).

Den Grund für dieses Fernbleiben erfahren wir nur bei Babanich. Er war inzwischen von König Karl Robert zum Ban ernannt worden und mit einer kriegerischen Aufgabe in Kroatien beschäftigt. Gerade 1322 stand er im Kampfe gegen den früheren Ban Mladin, der dem Vordringen der Venetianer nicht rechtzeitig entgegengetreten war. Babanich erfocht dort einen Sieg, und der ungarische König drang im Herbt 1322 in das nördliche Dalmatien ein, aber die Nachricht von der Niederlage des habsburgischen Königs bei Mühldorf bewog ihn zur Umkehr[1]. Diese Tatsache

[1] Schwandtner SS. rer. Hungaricarum 3 (1748), 330, 648; Huber, Geschichte Oesterreichs 2, 205.

müßte an sich als ein — an Ereignisse des Weltkrieges erinnerndes — Zeugnis für die Wechselwirkungen der venetianisch-ungarischen Kämpfe auf der einen, und des deutschen Thronkrieges auf der anderen Seite angesehen werden; sie wird aber umso bedeutender, wenn wir sehen, daß Babanich, der im Jahre 1319 bei Mühldorf gestanden war, 1322 im Südosten kämpfte. Karl Robert hat freilich auch in diesem Jahre Hilfstruppen nach Österreich und Baiern gesandt; aber er verwandte diesmal nicht alle Kraft im Westen, ein Teil seiner Streiter, und vielleicht die besten, wurden nach Kroatien und Dalmatien geführt. Die Minderwertigkeit der ungarischen Hilfe[2] mag ein Grund für Friedrichs Niederlage gewesen sein, sowie dann diese den Anjou zum Verzicht auf weiteres Vordringen nötigte.

Es muß erwogen werden, ob etwa auch ein Teil der in Steiermark ansässigen Ritter, die 1319 bei Mühldorf erschienen waren, durch Babanich und den Gang der Dinge im Südosten von der Teilnahme an dem bairischen Feldzug von 1322 abgehalten wurde. Jedenfalls ist es sehr zu beachten, daß die beiden Leibnitzer, die 1319 an der Seite des Grafen Babanich Ritter geworden waren, am 25. September 1322 sich nicht in Mühldorf, sondern in Graz befanden[3]. Und nicht sie allein blieben der Schlacht ferne, dasselbe gilt von zwei gleichfalls an der Weihe von 1319 beteiligten, in Obersteier heimischen Rittern: Jakob von Hohenstain, der am 13. Oktober 1322 in Judenburg, und Friedrich von Lobming, der

---

[2] Sehr rühmlich kann die Rolle der ungarischen Hilfstruppen im Jahre 1322 nicht gewesen sein. Auf sie fällt der Vorwurf von Plünderungen beim Durchzug durch das österreichische Land (in der sogenannten Zwettler Fortsetzung, Mon. Germ. SS. 9, 667 Z. 8 ff., und in der Fürstenfelder Chronik, Chron. Bav. saec. XIV hrsgg. von L e i d i n g e r in SS. rer. Germ., S. 93 Z. 5 ff.; dazu Arch. für österr. Gesch. 105, 416 und 489) und wegen vorzeitiger Flucht in der Schlacht, „do fluhen die Vngern und die haiden alle . . . auf an den pergk“ (ältere Fassung der deutschen Erzählung über den Streit bei Mühldorf, Arch. für österr. Gesch. 105, 484 Z. 176 ff.; dazu die Erfurter Minoritenchronik, ebenda 508, Z. 8 ff.). D o b e n e c k e r in Mitt. des Inst. 1. Ergbd. S. 192 Anm. 1 ist durch die jüngere Fassung der deutschen Erzählung, die er als die ursprüngliche ansah und die den Vorwurf gegen die Ungarn wegließ, in die Irre geführt worden. Ueber den Anführer der Ungarn Alexander von Köcsk siehe H u b e r, Gesch. österr. 2, 128 f.

[3] Urkunde des LA. Graz n. 1906 a, ausgestellt in Graz am 25. Sept. 1322 (sabbato proximo ante festum b. Michaelis). Vorher sind die beiden Leibnitzer auch am 8. September 1322 Zeugen in Leibnitz, LA. Graz n. 1905 b.



am 29. September 1322 in Seckau war[4]. Diese Fälle stützen sich gegenseitig[5], sie lassen keinen Zweifel daran, daß der Auszug von 1322 nicht ganz dieselben Kräfte umfaßte wie der von 1319, und es liegt nahe, nach der Ursache zu fragen. An bloße Lässigkeit oder Verspätung der einzelnen darf man nicht denken, weil des Erzbischofs Verwandte unter den Daheimbleibenden waren. Ihr Verhalten muß einen Grund gehabt haben, der mit der salzburgisch-österreichischen Politik im Einklang zu stehen schien, wenn er sich auch nachträglich als verfehlt herausstellte. Sollten etwa diese steirischen Ritter zusammen mit Babanich im Sommer 1322 in Kroatien gekämpft haben? Oder hielten sie sich bereit, um sich im Spätherbst dem Heere Karl Roberts anzuschließen? Ich meine, es gibt eine einfachere Erklärung. Als nach der Heimkehr des bei Mühldorf gefangenen Habsburgers, um 1328, in seiner nächsten Umgebung jener zusammenhängende deutsche Bericht über seine Königsrolle verfaßt wurde, den wir den „Streit bei Mühldorf" nennen, da wurde unter den mannigfachen Gründen der Niederlage auch des Umstandes gedacht, daß der König „hinder im die pesten lantherren lassen het in Osterreich und in Steyr"[6], ein Vorwurf gegen Friedrich den Schönen, der an dieser Stelle, gerade weil er so schwer wiegt, keinen Zweifel an der Tatsache zuläßt. Es muß ein übermäßiges Vertrauen auf die von Westen erhoffte Hilfe Herzog Leopolds und vielleicht auch eine durch den

---

[4] Der Hohenstainer Zeuge zu Judenburg in Urk. vom 13. Oktober 1322, LA. Graz n. 1907 f. (vorher am 31. Mai 1322 als Zeuge in einer Urkunde ohne Ortsangabe LA. 1902 a); Friedrich Lobminger neben seinen Brüdern Ernst und Ulrich in Seckau, Stiftungsurkunde vom 29. September 1322, LA. Graz n. 1907 (vorher dieselben am 22. Juli 1322 als Siegler bzw. Zeuge, gleichfalls zu Seckau, LA. Graz n. 1904).

[5] Es muß dahingestellt bleiben, ob nicht auch andere, die zugleich mit den genannten sieben im Jahre 1319 Ritter geworden waren, von denen aber zufällig keine urkundlichen Zeugnisse vom Herbst 1322 vorliegen, damals daheim blieben. Möglich wäre diese Annahme bei der ganzen Gruppe I 40—60 mit Ausnahme von I 45, Friedrich Karlsberger; dieser erhielt 1325 namens des Erzbischofs eine Entschädigung von 24 Mark (II 36), die wahrscheinlich durch seinen 1322 geleisteten Kriegsdienst begründet war. Bei I 54 steht die Verschiedenheit des Vornamens in II 26 (dort Hardnid, hier Heinrich Slozperger) der Gleichstellung im Weg. Bei I 47, 53, 57 läßt sich ihr Wiederauftauchen in Urkunden des Sommers 1323 sehr wohl mit Teilnahme am Feldzug vereinen, vgl. unten S. 67 f., Anm. 10 und Anh. II* unter Otto von Steyer.

[6] Arch. für österr. Gesch. 105, 480, vgl. dazu meine Ausführungen ebenda S. 290, und über die Entstehungszeit S. 276 und 281.

leichten Erfolg von 1319 erzeugte Unterschätzung des Gegners gewesen sein, die den König zu diesem sorglosen Nachlassen verführten. Und der Salzburger Erzbischof, dem sich diesmal andere Kräfte aus den Alpenländern zum Ersatz boten[7], glaubte wohl dem Beispiel seines Königs in bezug auf die steirischen Ritter folgen zu dürfen.

Vollkommen sicher ist die Teilnahme an dem Kampf vom 28. September 1322 bei jenen 18, welche acht Tage zuvor bei Mühldorf vom Erzbischof zu Rittern gemacht wurden (I 61—78), und außerdem bei 26, deren Verdienst nachher urkundlich erwähnt wird[8]. Von diesen 44 gehören 8 zu den im Jahre 1319 beförderten Rittern, und zwar fast durchwegs (I 1, 3, 7, 27, 29, 32, 33) zu jener ersten von den Tannern und Velbern geführten Gruppe, während ein einziger, und zwar ein Kärntner (I 45), aus der zweiten herstammt. Es bestätigt sich also neuerlich die vorhin gemachte Beobachtung, daß die 1319 geweihten steirischen Ritter in der Schlacht nicht in vollem Maße und bei weitem nicht so stark vertreten waren als die aus dem engeren Stiftsland. Für alle 44 aber, deren Teilnahme an der Schlacht feststeht, verlohnt es sich, die dem Schlachttag nächstbenachbarten urkundlichen Zeugnisse anzusehen: die vor dem 28. September gelegenen, um zu ermessen, wann sich diese Ritter dem salzburgischen Heer angeschlossen haben mögen, die späteren, um ein Maß für die Dauer der Gefangenschaft zu gewinnen, in die das ganze Heer geriet. In der erstgenannten Richtung kommen nur die auf Wulfing Twarger (I 74) und Heinrich von Silberberg (I 62) bezüglichen Zeugnisse in Betracht. Beide müssen am 20., und wenn sie nicht unmittelbar nach langem Ritt zur Weihe bereit stehen sollten, schon am 18. oder 19. September 1322 in Mühldorf angelangt sein. Der Silberberger empfing noch am 19. August zu Friesach 50 Mark vom salzburgischen Viztum, offenbar als Vorauszahlung für seinen

---

[7] Vgl. oben S. 54. Daß auch Kärntner, was Dobenecker in Mitt. des Inst. 1. Ergbd. S. 169 Anm. 10 in Abrede stellte, an der Schlacht teilnahmen, steht fest; freilich nicht im Dienst des Herzogs oder Königs Heinrich, sondern in dem des Erzbischofs oder des Lavanter Bischofs, s. oben S. 65 Anm. 5 und S. 54, 58 Anm. 28, 37. Der Fürstenfelder Chronist (Arch. 105 S. 489 Z. 9 und Chron. Bav. saec. XIV. S. 93 Anm. 2) bedarf also wegen des Wortes „Karinthia" keiner Berichtigung. Im allgemeinen vgl. v. Jaksch, Gesch. Kärntens 2, 201, wo aber das Ritterverzeichnis nicht benützt ist.

[8] Die näheren Nachweise ergeben sich aus Anhang I, II und III.

Dienst (II 12). Er hatte also für die Strecke Friesach—Mühldorf, die beim Marsch durch den Lungau etwa 270 Kilometer ausmacht, fast einen Monat Zeit. Das wird bequem gereicht haben, obwohl die zu überschreitenden Pässe und die Führung einer größeren Truppe verlangsamend wirkten. Viel rascher war der Anmarsch Wulfing Twargers: er war noch am 8. September Zeuge einer Urkunde (LA. Graz 1905 b) zu Leibnitz, er mußte also in zehn oder elf Tagen 400 Kilometer oder sogar etwas mehr zurücklegen, um zurecht zu kommen. Ein Eilritt, wie ihn ein einzelner als Bote öfter zu leisten hatte, für den Gerüsteten aber sicher eine Leistung, die bei Bemessung seines Verdienstes ins Gewicht fiel[9]. Zahlreicher sind die Belege für die nachher wiedererlangte Bewegungsfreiheit der Gefangenen. Sie setzen bei zehn Rittern, deren Teilnahme am Kampf freilich nicht durchwegs sicher feststeht, schon im Jahre 1323, teils vier Monate nach der Schlacht, zu Ende Jänner oder im Februar 1323, teils im Sommer dieses Jahres ein[10]. Zumeist aber

---

[9] Eine Belohnungsurkunde für ihn ist leider nicht erhalten, wir wissen nur aus II 34, daß ihm und seiner Frau ein alljährlicher Getreidebezug aus den erzbischöflichen Vorräten zu Leibnitz zustand. Vielleicht hat sich dem Twarger in Bruck auch Gebhart von Breitenfurt angeschlossen, dessen Teilnahme an der Schlacht aus II 53 hervorgeht; in diesem Fall kann er noch bei dem Kaufgeschäft zugegen gewesen sein, das sein Vater Ernst, der Burggraf zu Bruck, der bei dieser Gelegenheit ausdrücklich „miles" genannt wird, am 3. Sept. 1322 zu Kapfenberg mit Otto von Lichtenstein vollzog. LA. Graz 1905.

[10] Bei der Empfangsbestätigung, welche am 29. Januar 1323 zu Friesach der Hauptmann von Lienz, Chol von Flachsberg, über die ihm für den Dienst seines Sohnes verpfändete Veste Lengberg ausstellte (II 14), müßte der Sohn eigentlich noch nicht zugegen gewesen sein, und erst die weitere aus gleichem Anlaß am 17. März 1324 ergangene Zahlung an Chol (II 22) läßt sich wegen der Erwähnung des von dem Sohne erlittenen Schadens dahin deuten, daß der Vater wieder in Verbindung mit dem Sohne stand. Aber da am 24. Februar 1323 schon zwei der angesehensten Salzburger, Friedrich Chopfelman und Nicla von Tann, von denen der zweite bezeugtermaßen (vgl. II 40), der erstgenannte (I 13) höchstwahrscheinlich die Schlacht mitgemacht, in Salzburg waren (II 15), so wäre wohl denkbar, daß es dem jungen Flachsberger schon zu Ende Januar gelang, nach Friesach zu kommen. — Im August 1323 scheint Heinrich Silberberger, wobei man zunächst an den jungen Heinrich Silberberger denkt (I 62), dessen Teilnahme und Gefangenschaft feststeht, frei gewesen zu sein (II 16); und die Stiftung zu Friesach, an welcher er damals im Verein mit Dietmar von Pux (I 53), Rudolf von Vansdorf (I 57) und Karl von Gebing mitwirkte, ließe vermuten, daß auch diese drei das gleiche Schicksal gehabt und inzwischen die Freiheit erlangt hätten, aber da dem jungen Silberberger noch im März 1324 (II 21) die Verpflichtung auferlegt wird, „mit allem fleiss" zu „arbeiten, ob er von seiner

beginnen erst im Lauf des Jahres 1324 die Zeugnisse freier Betätigung[11], und wir besitzen in einer Urkunde vom 15. Dezember 1323 (II 18) ein höchst lehrreiches Zeugnis[12] für die Art der Freigabe und für die Verzögerungen und Schwierigkeiten, die sich ihr in den Weg stellen konnten.

Auf niederbairischer Seite muß in der Schlacht bei Mühldorf Graf Alram von Hals erfolgreich gekämpft haben, es gelang ihm eine stattliche Zahl salzburgischer Gegner in seine Gefangenschaft zu bringen, und mehr als ein Jahr lang hielt er sie, wohl in seinem nächst Passau an der Ilz gelegenen Schloß, in Gewahrsam. Die beiden Brüder Albrecht und Alram von Hals, die wenigstens seit 1308 selbständig in den Urkunden genannt werden[13], nahmen unter dem niederbairischen Adel die vornehmste Stelle ein, aber sie scheinen sich in den Wirren der Zeit nicht ganz gleichmäßig verhalten zu haben. Von dem Älteren, dem Grafen Albrecht, ist uns nicht bloß bei dem niederbairischen Vormundschaftsstreit, der ihn bei Gammelsdorf in Gefangenschaft brachte[14], sondern auch für die Jahre 1318, 1324 und 1331 österreichische Parteinahme

---

vanchnuzz mag ledich werden", so muß bei jener Friesacher Stiftung entweder der alte Silberberger beteiligt oder die erste Freilassung des jungen nur eine vorübergehende gewesen sein. Von vorübergehender Freilassung einiger auf bestimmte Zeit, offenbar zur Beschaffung des Lösegeldes, spricht Joh. v. Viktring (hrsg. v. Schneider SS. rer., Germ. 2, 86 Z. 6 f., 120 Z. 26); dem Kärntner Abt werden hierüber mündliche Berichte, die vielleicht gerade den Silberberger betrafen, zu Ohren gekommen sein. — Falls Nikolaus von Alben (I 23) und Otto von Steyer (I 47) im Jahre 1322 auszogen, was wir freilich nicht bestimmt wissen, und falls der 1322 zum Ritter gemachte Reichenburger (I 70) Friedrich hieß, so waren auch diese gefangen und im Juli oder Juni 1323 wieder frei (Mitt. für Salzb. Ldskde. 10, 156 für Nikolaus von Alben; LA. Graz 1915 h und 1915 c für Friedrich Reichenburger und Otto von Steyer).

[11] So für die sicher gefangen gewesenen Ludwig Rorer, Chunrad Stadauer, Nikolaus Puxer (I 61, 64, 65, vgl. II 20, 21, 27); Heinrich Schloßperger (II 26), sowie für den vielleicht auch mitgefangenen Gebhard Trauner (I 38, vgl. UB. des Lds. ob der Enns 5, 382).

[12] Ich erwähne mit besonderem Dank, daß mir diese wichtige Urkunde durch die mir freundlich übersandte Abschrift Franz Martins bekannt wurde.

[13] Ihr Vater, Graf Albrecht, dürfte zwischen 1305 und 1308 gestorben sein; ich finde ihn zuletzt Reg. Boica V, 36 (27. Nov. 1302), 80 (31. März 1305); die Söhne allein ebenda V, 129, 140 (6. Februar und 4. Oktober 1308). In den zahlreichen Fällen, welche die Brüder zusammen nennen, steht Albrecht fast immer voran, so daß er als der ältere anzusehen ist; ausnahmsweise Voranstellung Alrams (Reg. Boica V, 415 und VI, 259) kann daran nichts ändern.

[14] Riezler, Gesch. Baierns 2, 300.

bezeugt[15], während Alram seit 1316 stets auf wittelsbachischer Seite zu finden ist[16]. Ein solches Brüderpaar eignete sich zur Vermittlung. Sowie 1314 auf den Schwur beider beim Friedensschluß besonderes Gewicht gelegt wurde[17], so stand bei dem zu Ende November 1323 zu Passau geschlossenen Waffenstillstand, der für den Winter und bis auf weiters gelten sollte, jener Graf Alram von Hals im Vordergrund[18]. Gestützt auf diesen, bei den niederbairischen und den habsburgischen Herzogen erreichten Erfolg erschien nun der Graf im Dezember 1323 in Salzburg und verpflichtete sich hier gegenüber dem Erzbischof für 950 Pfund Regensburger Pfennige, alle von ihm und seinen Dienern „auf dem streit ze Beyern" gefangen genommenen salzburgischen Leute freizulassen. Elf Namen von Freizulassenden werden in der Urkunde ohne jede Einschränkung genannt, darunter die aus I 7, 27, 29, 32 und 33 bekannten Ritter von 1319 und einer, dessen Teilnahme am Kampf durch die Belohnungsurkunden II 37, 38, 42 bezeugt ist, dann ein Turner, der bei Gammelsdorf auf Ludwigs Seite gekämpft hatte[19], und vier unbekannte[20]. Bei dem zwölften aber, und das war der Angesehenste, Eckart von Tann (I 3), muß es noch irgend welche Schwierigkeiten gegeben haben, etwa so, daß man von ihm noch eine besondere Zahlung erwartete. Graf Alram versprach wohl, den Tanner bis Lichtmeß freizugeben, aber es wurde auch mit der Möglichkeit gerechnet, daß seine Haft noch länger dauern müßte; denn für diesen Fall wurde festgesetzt, daß statt des Tanners Ludwig der Rorer ledig sein sollte. Die Urkunde

[15] Reg. Boica VI, 398 (27. Oktober 1318, gleich Reg. Habs. III n. 742); VI, 148 (29. Nov. 1324); VI, 366 (8. April 1331; vgl. 9. Oktober 1331, ebenda 386).

[16] Reg. Boica V, 337, 371, 411, 414 f.; VI, 23, 55 (wo auf Alrams Klage ein Hohenecker, der ihn des Verrats beschuldigt hatte, geächtet wird), 67 (wo die Brüder eine Sühne mit dem Herzog annehmen), 96, 145 f., 166, 168, 252, 258, 263.

[17] Reg. Boica V, 278, Quellen und Erört. VI, 226.

[18] Reg. Boica VI, 118, Reg. Habs. III n. 1331, 1332.

[19] Hermann von Turn, seit 1306 in salzburgischen Urkunden nachweisbar (Martin Reg. II n. 771, 836, 1137, 1153), erhält am 19. März 1314 von Herzog Ludwig für seine (offenbar bei Gammelsdorf) geleisteten Dienste 50 Mark, Reg. Boica V, 277. Später findet man vielleicht denselben in Urkunden des LA. Graz 1824 e, 1843 a (1317/18) und 1976 e (1329).

[20] Wilhalm aus dem Mos, Heinrich Rems und Michl Rouber vermag ich nirgends nachzuweisen, nur Rüdlein Swärgebel ist offenbar gleich dem Rudolf Sw., dem nach Urkunde von 1326 der frühere Bischof von Chiemsee Zehnte zu Obernwiden versetzt hatte, UB. o. d. Enns 5, 448 n. 454.

sagt nicht ausdrücklich, aber der Sinn erfordert es, daß der Rorer gefangen blieb, falls der Tanner dennoch schon am 2. Februar die Freiheit erlangte; und da der Rorer tatsächlich am 11. Februar frei war, wie aus seiner an diesem Tag ausgestellten Urkunde (II 20) klar hervorgeht, so muß Eckart von Tann noch in Haft geblieben sein, vielleicht bis zum September 1325, wo er zuerst wieder gemeinsam mit seinem Bruder Nicla urkundend auftritt (II 40). Besondere Abmachungen waren überdies in denjenigen Fällen nötig, wo Zweifel darüber bestehen konnten, ob einer von dem Grafen und dessen Leuten, oder ob er von einem anderen Mitkämpfer ergriffen worden war; die Ansprüche Dritter durften ja durch den nur zwischen dem Erzbischof und dem Grafen geschlossenen Vertrag nicht geschädigt werden. Der augenblickliche Verwahrungsort allein sollte diese Frage nicht entscheiden, denn es war vorgekommen (in einem Fall, bei Seifried Perger, einem Diener des Tanners, war es klar, und auch andere derartige Fälle mußten offenbar zugestanden werden), daß der Graf einzelne von seinen Gefangenen an andere weitergegeben hatte, so daß sie sich in der Gewalt der Herzoge oder sonstiger Mitkämpfer befanden. Die Verpflichtung des Grafen, diese, die sich im Kampfe nur ihm und nicht jemand anderem ergeben hatten, nötigenfalls auf eigene Kosten, vor dem „Weißen Sontag" (im Jahre 1324 also vor dem 4. März) freizumachen, ist in der Urkunde scharf betont, indem die Flüssigmachung des Geldes davon abhängig gemacht wird. Aber es mußte auch Vorsorge getroffen werden, damit nicht irgendwelche Gefangene anderer unter dem Vorwand, auch sie wären von dem Halser Grafen gefangen und von ihm nur weitergegeben worden, unrechtmäßig die Freiheit erlangen könnten; für solche Fälle wurde ein Schiedsgericht festgesetzt, in welches man Alrams Bruder, den Grafen Albrecht, und einen Goldecker sowie zwei der freizulassenden Salzburger Ritter entsandte, und das nötigenfalls auch zu zweit, wenn rechtzeitiges Zusammentreffen aller nicht zu erreichen sei, sein Urteil fällen könne.

Die Genauigkeit dieser Abmachungen läßt erkennen, wie viel darauf ankam, welchem Anführer des vielgliedrigen, locker zusammengehaltenen wittelsbachischen Heeres sich ein Kämpfer ergeben hatte. Und sie läßt doppelt bedauern, daß uns über die Freigabe anderer bei Mühldorf in Gefangenschaft geratener Ritter so wenig bekannt ist. Bei der raschen Aufeinanderfolge jener beiden von dem Halser Grafen zustandegebrachten Verträge, des Passauer

Stillstandes, der am 30. November 1323 die Österreicher mit den Niederbaiern versöhnte, und dieser Salzburger Abmachungen vom 15. Dezember 1323, ist wahrscheinlich, daß um diese Zeit auch zwischen Salzburg und Niederbaiern ein Abkommen behufs Freigabe der Gefangenen versucht und vielleicht wirklich zustandegebracht wurde. Hier gab es allerdings besondere Schwierigkeiten, weil der Erzbischof mit den niederbairischen Herzogen in langwierigen Streitigkeiten lag[21]; die Herzoge waren von ihm noch vor der Schlacht gebannt, und die Verkündigung dieser Strafmaßregel war den Suffraganen aufgetragen, dann aber aus Furcht vor den Siegern wenigstens in der Regensburger Diözese unterblieben[22]. Im Juni 1323 waren die Herzoge, nachdem sie für immer auf Einhebung der strittigen Steuer verzichtet hatten, von dem Bann losgesprochen worden; aber andere Streitfragen blieben offen, und König Ludwig hatte es übernommen, bis zu Lichtmeß 1324, also bis zu demselben Tag, der auch in jener Abmachung über die Freigabe der Halser Gefangenen genannt ist, die Entscheidung zu treffen. Da nun durch die päpstlichen Prozesse der Erzbischof verhindert wurde, mit dem gebannten König zu verkehren, lautete die im August 1324 gefällte königliche Entscheidung für den Erzbischof ungünstig, aber es ist anzunehmen, daß der auf die Freigabe der Gefangenen bezügliche Teil der Verabredungen, an dem so viele Anteil nahmen, sich trotzdem nicht mehr aufhalten ließ. Und wenn, wie zu vermuten, die Zahl der in Burghausen festgehaltenen Salzburger[23] größer war als die der zu Hals gefangen Gehaltenen, so wird die Lösungssumme, die der Erzbischof den Niederbaiern zugestand (wenn man nicht etwa die schon erhobene Steuer abzog), sicher höher gewesen sein als 1000 Pfund. Und auch damit waren nicht alle Opfer, die der Erzbischof sich auferlegen mußte, erfüllt. Wahrscheinlich hatten ja König Ludwig selbst und der Böhmenkönig Johann, vielleicht auch der Burggraf von Nürnberg salzburgische Ritter in der Hand, um deren Freimachung sich der

---

[21] Ein kurze Zusammenfassung über diesen Streit bei W i d m a n n 2, 89 Anm. 4, der Gegenstand erfordert aber eine ausführlichere Behandlung, die erst nach dem Erscheinen des III. Teils der Martinschen Regesten zu erwarten ist.

[22] Das bedeutende Schriftstück, worin sich Bischof Nikolaus von Regensburg darüber rechtfertigt, Mon. Germ. Const. 5 n. 675, ist für den Eindruck der Schlacht sehr bezeichnend.

[23] Vgl. oben S. 43 und was einst P f a n n e n s c h m i d in den Forsch. zur deutschen Gesch. 3 (1863), 74 f. über die Gefangenen sagte.

Kirchenfürst bekümmern mußte. Einen Fingerzeig in dieser Richtung gibt eine Urkunde des Grafen Ott von Ortenburg, ausgestellt zu Salzburg am 21. Oktober 1324, worin der Graf bescheinigt, daß ihn der Erzbischof aus der ihm widerfahrenen Gefangenschaft um 1200 Schock großer Prager Pfennige erledigt habe (II 29); dieser Loskauf muß nach der Münzgattung wohl auf böhmischem Boden erfolgt sein, dort also befand sich der Ortenburger im Augenblick der Freigabe. Und diese Freigabe dürfte, da der Graf den Weg in seine Kärntner Heimat gewiß über Salzburg nahm, um sogleich auch seine weiteren Forderungen geltend zu machen, erst zu Ende September oder Anfang Oktober 1324 erfolgt sein[24]. In diesem Fall ist also mit zweijähriger Dauer der Haft zu rechnen.

Die Urkunde des Ortenburgers zeigt besonders deutlich, daß es mit dem Loskauf allein nicht getan war, denn über die 1200 Schock Prager Pfennig hinaus, deren Auszahlung vorher erfolgt war und hier als schon geschehen von dem Grafen anerkannt wird, erhebt er um allen Schaden, den er und seine Diener im Streit zu Baiern genommen haben, noch die Forderung von 2500 Mark Agleier und er setzt durch, daß die Auszahlung dieser stattlichen Summe ihm oder seiner Frau und seinen Erben an acht vorausbestimmten Tagen innerhalb der Jahre 1325, 1326 und 1327 versprochen wird[25]. Die Begründung ist in diesem Falle, wo es sich um das Mitglied eines so mächtigen, mit den Görzern eng verbundenen Grafengeschlechtes handelte, dessen Besitz erst 1460 mit Kärnten vereinigt wurde[26], ziemlich einfach gehalten. Sie ist

---

[24] Für die Reise von Prag nach Salzburg, ungefähr 400 km, dürften, da es sich um eine größere Truppe und nicht um einen Eilritt handelte, 12—14 Tage erforderlich gewesen sein; der Ortenburger muß aber wenigstens einige Tage vor dem 21. Oktober in Salzburg eingetroffen sein, um seine Ansprüche zu erweisen; vgl. auch oben S. 67 über den Ritt des Twargers von Leibnitz nach Mühldorf.

[25] Vgl. Klein in Mitt. für Salzb. Ldskde. 66, 105 n. 25. Daß die Zahlung richtig erfüllt wurde, ergibt sich aus der am 13. Januar 1328 ausgestellten Schlußbestätigung (II 46). Die vorletzte Rate war allerdings mit 450 Mark (II 45) anstatt mit 400 ausbezahlt worden, wie es anfänglich (II 29) festgesetzt war; es wird also wohl eine der früheren Raten oder auch die letzte hinter der zuerst ausbedungenen Höhe zurückgeblieben sein.

[26] Erläut. zum Hist. Atlas I, 4, 203 ff. Graf Ott von Ortenburg, seit 1309 „behauster Mann" des Erzstiftes, war ein Oheim des Grafen Friedrich von von Heunburg und hatte gleich diesem auch früher Geldgeschäfte mit dem

nur durch den Schaden ausgedrückt, den er und die Seinen „mit vanchnuzze, mit leisten, mit beschatzung oder mit andern sachen, swie die sint genent", erlitten hätten. Unter „beschatzung" muß ein von dem Gefangenen selbst geleisteter Geldbetrag verstanden werden, wie er ausnahmsweise auch dem Rorer laut der zweiten von ihm ausgestellten Urkunde (II 39) vergütet wurde; in der ersten (II 20) ist nur von Dienst und Schaden in Baiern und anderswo die Rede. Ähnlich drücken sich die meisten einschlägigen Urkunden aus, man spricht auch vom Dienst gegen Baiern (II 38) oder von der „rais gegen Mühldorf" (II 26) und dem Streit bei Mühldorf (II 23, 27). Wird einmal auch der Schaden in der Gefangenschaft vergütet (II 32), so ist dabei, wie die nähere Ausführung in II 21 lehrt, an Kosten während der Gefangenschaft zu denken, die den nachher aufgelaufenen Zehrungskosten gegenübergestellt werden. In diesem Fall, wo zwei Schiedsrichter über die Ansprüche des Silberbergers entscheiden, wird dessen Verlangen nach einem ihm angeblich vom Erzbischof „zu dem vaendlein" gelobten Roß abgelehnt, und der Silberberger verpflichtet, sich selbst um Erlangung der Freiheit zu bemühen. Solche Bestimmungen mögen der salzburgischen Kammer hie und da zugute gekommen sein, sonst aber mußte der Erzbischof alle nötigen Opfer bringen, um seine Diener zu befreien und zu befriedigen. Die gesamte Höhe seiner Kosten läßt sich zwar nicht feststellen, weil die Geldsumme nicht immer genannt wird (vgl. II 20, 25, 39, 53) und weil wir durchaus keine Gewähr für die Vollständigkeit der Urkundenreihe, ja bestimmte Anhaltspunkte dafür haben, daß wesentliche Stücke fehlen. Zählt man nach den hier gesammelten Urkunden[27], so ergibt sich, abgesehen von den 1200 Schock Prager Pfennig, eine Höhe von vielleicht 6000 Pfund Pfennige und mehr als 5000 Mark Silber, ein gewaltiges Opfer[28], welches das

---

Erzbischof gehabt, Martin Reg. II n. 913, 999, 1008 f., 1127, 1135, 1145. Vgl. über ihn auch K. Tangl im Arch. für Kunde österr. Gesch.-Qu. 36, 152—166.

[27] Vgl. was oben S. 71 über die nicht erhaltenen, aber doch vorauszusetzenden Abmachungen mit den Niederbaiern und mit König Ludwig gesagt wurde.

[28] Vor der Schlacht erhielt der Silberberger 50 Mark (II 12); vom Oktober 1322 bis Ende 1327 wurden ausgezahlt oder in Gestalt von Pfändern übergeben: 5116 Mark (II 13, 14, 17, 21, 26—30, 32, 36—38, 42; die in II 23, 24 genannten Beträge sind sicher in II 21, der von II 22 ist wahrscheinlich in II 14 enthalten, so daß sie hier nicht gezählt werden); dazu kommt das Lösegeld für

Erzstift für die österreichfreundliche Haltung bringen mußte, zu der es sich ein Vierteljahrhundert vor dem Mühldorfer Unglückstag entschlossen hatte. Die Hoffnung, an einem Aufschwung habsburgischer Politik teilzuhaben, wird gleichwie einst auf Erzbischof Konrad IV., so auch jetzt auf die Stellungnahme Friedrichs III. gewirkt haben. Nun aber war das Spiel für beide Teile verloren, mit den Habsburgern war auch der Erzbischof geschlagen, und er mußte zufrieden sein, wenn sein Stift wenigstens die Selbständigkeit behielt.

Haben sich mit solchen Gedanken die verantwortlichen Führer getröstet, so werden manche von ihren Helfern die gewährten Entschädigungsgelder oder die Obhut und Pflege der ihnen pfandweise anvertrauten Burgen als Kriegsgewinn gebucht haben. Diesen inneren Wirkungen des verlorenen Krieges nachzugehen, mag sich gewiß verlohnen, ich sehe davon ab und will am Schluß nur die Frage nach den Gefallenen von Mühldorf berühren. Die Angaben der Geschichtsschreiber über deren Zahl mögen übertrieben sein, sie werden erst genau untersucht werden können, wenn es gelingt, die Grabstätten dieser Gefallenen zu finden[29]. Die meisten von ihnen dürften auch dann unbestimmbar bleiben, aber soviel wird sich vielleicht feststellen lassen, ob innerhalb des salzburgischen Aufgebotes, auf welches das Ritterverzeichnis so viel Licht wirft, Todesopfer zu beklagen waren. Die Nekrologien, auf die man, eingedenk der „Schlachtjahrzeiten" in einzelnen Totenbüchern der Schweiz, zunächst den Blick richtet, lassen uns in dieser Hinsicht im Stich. Mit voller Sicherheit kann keiner von den vielen Namen, welche in den Nekrologien der Salzburger Kirchenprovinz zum 28. September eingetragen sind, einem auf salzburgischer Seite

---

den Ortenburger, 1200 Schock Prager Pfennig (II 29), dann an Pfunden 950 für den Grafen von Hals (II 18) und 800 für den Tanner (II 40); vielleicht waren aber auch die 1850 und die 2400 Pfund, die der Erzbischof dem Radecker und Kuchler, sowie dem Kopfelmann schuldete (II 41, 49), in der Hauptsache Kriegskosten.

[29] Die jetzt von Herrn Rönsch eingereichte Doktordissertation begründet die Ansicht, daß die Schlacht nicht auf den „Unteren Erhartinger Wiesen", wie ich annahm (siehe Karte III meiner in Veröff. des Hist. Sem. I, 1923 veröffentlichten Arbeit), sondern unmittelbar westlich davon, zwischen Schoßbach und Isen stattfand, und sie macht auf zwei dortige Oertlichkeiten (Freithofsleite und Todenpeinte) aufmerksam, die unter dieser Voraussetzung als Begräbnisstätten der Gefallenen in Betracht kommen.

bei Mühldorf Gefallenen zugeschrieben werden[30]. Allenfalls könnte bei Diether Velber (I 5), der in den Urkunden sonst nicht zu finden ist und nur in den Totenverzeichnissen des Salzburger Domstiftes vorkommt[31], an Schlachtentod gedacht werden; da aber dieser Eintrag der Tagesangabe entbehrt, ist auch seine Gleichstellung unsicher. Mit einiger Wahrscheinlichkeit ist dagegen ein ehrenvolles Ende am Schlachtfeld bei Heinrich Prünninger (I 9) und mit noch größerer Sicherheit bei zwei Brüdern, Alber und Heinrich von Potendorf, anzunehmen. Jener, der 1319 Ritter geworden und in der Nähe des Kampfplatzes, bei Laufen, zu Hause war, wird 1329 als verstorben genannt, so daß seine Kinder zusammen mit anderen an beiden Heerzügen beteiligten Männern als Inhaber salzburgischer Pfänder erscheinen (II 49); sie können in diesen Pfandbesitz zur Entschädigung für den Verlust des Vaters gekommen sein. Enger wird die Zeitspanne, in welcher der Tod erfolgt sein muß, bei den beiden Potendorfern: ihr Bruder Konrad erhält zu Weihnachten 1324 für den Schaden, den sie im Streit zu Baiern genommen, 200 Mark, und sie selbst werden bei diesem Anlaß, zwar nicht als gefallen, aber als verstorben bezeichnet (II, 30). Da liegt es am nächsten, ihren Tod auf den Schlachttag zu

---

[30] Der in Michaelbeuern, Mon. Germ. Necr. II, 215, vorkommende Vdalricus Nuzdorfer ist allerdings, wenn der heute nur in abgeleiteter Gestalt vorliegende Eintrag dem 14. Jahrhundert angehörte, wahrscheinlich gleich demjenigen, der als letzter unter den 1322 neugeweihten Rittern erscheint (I 78), also zuverlässig die Schlacht mitgemacht hat. Aber da im Jahre 1326 Friedrich Köpflmann (I 13) und Ulrich von Nussdorf eine Stiftung an Michaelbeuern machten (Filz 2, 799), so könnte der im Necrolog eingetragene mit diesem Stifter gleichzustellen sein, also die Schlacht wohl um einige Jahre überlebt haben; daß der Eintrag gerade zum 28. September geschah, müßte dann auf die zufällige Lage seines späteren Todestages gedeutet werden oder auf die Absicht, jenen großen Tag dauernd zu ehren, an welchem er mit dem Leben davon kam. Es bleibt freilich auch denkbar, daß es um 1322 zwei gleichnamige Nussdorfer gab, einen der bei Mühldorf als neugeweihter Ritter fiel, und einen der dreieinhalb Jahre darauf die Stiftung machte. Auf den zweiten wäre etwa der St. Lambrechter Eintrag vom 6. Mai, Necr. II, 324 zu beziehen.

[31] Mon. Germ. Necr. II, 86 Z. 30. Dem wenige Namen darnach (86, Z. 32) eingetragenen Chunradus de Veliwen entspricht allerdings ein Eintrag zum 25. September (Necr. II, 171 unter E) und an der kleinen Abweichung in der Tagesangabe (25. statt 28. September) müßte man sich nicht stoßen; aber für Chunrad Velber (I 6) gibt es urkundliche Zeugnisse von 1333 und 1349 (Reg. Boica VII, 43; VIII 168), die, wenn man nicht an zwei verschiedene Träger desselben Namens denken will, seine Einrechnung unter die Gefallenen hindern.

setzen oder als dessen unmittelbare Folge anzusehen. Etwas anders verhält es sich bei Otto von Leibnitz, einem Bruder des Erzbischofs, offenbar demjenigen, der 1319 Ritter geworden war (I 43). Das Bittgesuch, welches der Erzbischof um seines Neffen willen, der ein Sohn dieses Otto war, i. J. 1328 (II 47) an den Papst richtete, bezeugt, daß sein Bruder im Dienst der Kirche in der Gefangenschaft den Tod gefunden habe[32]. Aber es ist, so sehr sich diese Vermutung auch aufdrängt, nicht möglich, daß sich seine Gefangennahme in der Schlacht von 1322 ereignet hätte, denn Otto von Leibnitz war, wie schon oben Seite 63 ff. dargelegt, nur 1319 in Mühldorf, er gehörte 1322 zu denen, die in der Heimat zurückgeblieben waren. Es ist also ungewiß, wieso er, der auf diese Art dem ersten Mißgeschick entronnen war, dann doch Gefangener wurde[33]. Man könnte an den Überfall von Titmoning im Jahre 1324 denken, müßte sich aber wundern, daß in den annalistischen Nachrichten über den Verrat, der diese Burg in Ludwigs Hand brachte, des Erzbischofs Bruder nicht erwähnt ist. Deshalb kann es als wahrscheinlich angesehen werden, daß Ottos Gefangenschaft mit den Verhandlungen über die Freigabe zusammenhing, daß er etwa im Austausch für einen, an dessen rascher Freilassung dem Erzbischof besonders gelegen war, für den Bruder das Opfer der eigenen Gefangenschaft auf sich nahm und daß diese Bereitwilligkeit ihm den Tod brachte. War es so, dann haben wir ein doppelt schmerzliches Geschick vor uns. Jedenfalls darf das in der Gefangenschaft eingetretene Ende des Leibnitzers als Zeichen dafür genommen werden, wie schlecht es um die Unterbringung der Gefangenen bestellt gewesen sein mag. Wir dürfen raten, daß der

---

[32] In der durch ein Formelbuch erhaltenen Bittschrift des Erzbischofs (Arch. für österr. Gesch. 62, 193 und Lang, Acta I n. 241, 19) ist der Name seines im Dienst der Salzburger Kirche gefangenen und verstorbenen Bruders nicht genannt; daß er Otto hieß, ergibt sich aber aus den päpstlichen Provisionen (Lang n. 142 und 165), von denen die zweite den Vater und den Oheim des Beförderten nennt; in der ersten ist er vielleicht nur durch verkürzende Registrierung ausgefallen.

[33] Daß der im September 1322 in Steiermark zurückgebliebene Otto von Leibnitz von dem in der Gefangenschaft gestorbenen Otto von Leibnitz verschieden wäre, ist nicht sehr wahrscheinlich, weil es dann gleichzeitig drei Träger desselben Namens gegeben haben müßte: diese zwei älteren und den jungen Otto von Leibnitz, den wir aus der päpstlichen Provision (Lang n. 165) kennen lernen und der im Jahre 1330 noch nicht 24 jährig war.

Bruder des Erzbischofs nicht der einzige war, den das harte Schicksal traf, nach glücklich überstandenen Gefahren der Schlacht im düsteren Verließ einer bairischen Burg zu sterben.

Die Geschichte erfüllt ihre Aufgabe nicht, wenn sie bloß nach allgemeinen Erscheinungen und nach den größten Gestalten einer Zeit frägt, die andern wie das abgefallene Laub des Herbstes beiseite schiebt oder gar, als ob sie „ohne Schand' und ohne Lob" gelebt, zur Vergessenheit verdammt. Unserem Fühlen entspricht es besser, sich auch um das Schicksal der Unterlegenen im politischen und im Daseinskampf zu kümmern, gerade im Anteil an den Einzelmenschen der Vergangenheit, den Großen und den Kleinen, nicht in kühn ersonnenen Verallgemeinerungen, liegt die heilende und erziehende Kraft der Geschichte. Darum, nicht zum Zweck irgendwelcher Zahlenbeobachtungen, ist es Pflicht der Kriegsgeschichte, nach den Gefallenen zu forschen, in deren Los die Kraft geschichtlichen Wollens am reinsten zum Ausdruck kommt. Ein deutscher Dichter hat in den Jahren, da das neue deutsche Kaiserreich in höchster Blüte stand, aus den Schriftzügen eines Säbels von 1848 und 1849 das Schicksal eines bescheidenen Schleswig-Holstein-Kämpfers lebendig werden lassen und den Segen beleuchtet, den sein Gedächtnis noch auf den Enkel übt. An der schönsten Stellen seiner Erzählung stehen die Worte: „Wie verschollen das für uns ist, diese an die alte Klinge sich knüpfenden Historien . . . Bau, Kolding, Gudsöe, Fridericia, Idstädt und Friedrichstadt, wer vernimmt den verklungenen Gefechtslärm noch unter dem Nachhall des wirklichen Schlachtendonners, der jenen Namen gefolgt ist? Und Sieger haben auch damals und dort gejauchzt, und Besiegte geweint und mit den Zähnen geknirscht; und der Degen... war ein guter Degen, obgleich er einem Besiegten angehört hatte." Raabes Worte passen auch auf unsere Tage und sie rechtfertigen zugleich die hier versuchte Betrachtung eines viel weiter zurückliegenden Stückes deutscher Kriegsgeschichte. Auch da ist nicht die Erkenntnis der Quellen und die Entdeckung der Schlachtfelder ihr letztes Ziel, so hoch ich sie schätzen möchte, sondern Anteilnahme an den Menschen, die für eine große Sache das Leben eingesetzt haben. Ihr Schicksal gilt es zu erforschen.

Anhang.

I. Der Wortlaut des Ritterverzeichnisses.

Dem Abdruck ist eine Uebersicht der Handschriften und Drucke, welche in knapper Form die Ergebnisse des dritten Abschnittes dieser Arbeit zusammenfaßt, vorangeschickt. Sie dient zugleich zur Erklärung der in der Ausgabe angewandten Zeichen. — Eine vollständige Wiedergabe auch der jüngeren Ueberlieferungsformen wurde nicht angestrebt, so daß ich mich begnügen konnte, von ihnen nur eine Vertreterin und von den Drucken jedesmal die besten zu berücksichtigen. Dagegen hielt ich es für notwendig, die von Aventin geformten künstlichen Namen, sowie die bezeichnenden Einleitungs- und Schlußworte als eine eigenartige Erscheinung klar hervortreten zu lassen und sie nicht unter die anderen Lesearten zu mengen. Deshalb ist eine zweimalige Wiedergabe des ganzen Wortlautes erfolgt, so daß die eine (B) nur auf Aventins Annalen beruht, die andere (A) die übrigen Ueberlieferungen zusammenfaßt. Dabei folgt A der ursprünglichen, durch S, P und J vertretenen Reihenfolge und stellt die Zusätze, welche in T und M teils eingestreut, teils angehängt sind, sämtlich an den Schluß. Die Zählung, die sich daraus in A ergibt, ist nicht nur in den Fußnoten, sondern auch in den letzten Abschnitten der vorangehenden Arbeit verwendet und überdies, um die Vergleichung von A und B zu erleichtern, auch in B ersichtlich gemacht worden, indem hier jedem Namen in Klammer die entsprechende Zahl von A beigesetzt wurde. Über die abweichende Zählung Hauthalers s. ob. S. 51 Anm. 21.

Handschriften und Drucke des Ritterverzeichnisses von 1319/1322.

S 1 = Hs. b XIII 23 des Stiftes St. Peter zu Salzburg, Catalogus pontificum Salisburgensium des Johannes Serlinger S. 229 f. beschrieben von P. G. Scheibner „Beiträge zur salzburgischen Historiographie am Ausgang des Mittelalters" S. 11 im Programm des Gymnasiums Borromäum zu Salzburg 1911, wo diese Hs. als Abschrift der folgenden angesehen wird; die Chronik Serlingers reicht aber hier nur bis 1494 und sie entbehrt hier der bei Scheibner S. 31 f. abgedruckten auf Widmung und Annahme durch Bischof Ludwig von Chiemsee bezüglichen Briefe von 1501, s. oben S. 38 f.

S 2 = Hs. b XIII 30 des Stiftes St. Peter zu Salzburg, Catalogus des Johann Serlinger nebst Fortsetzung von Leonhard Tornatoris bis 1522 und von anderer Hand bis 1525, S. 69—71; vgl. Scheibner S. 7 ff., s. oben S. 38.

S 3 = Cod. lat. 27085 der Münchner Staatsbibliothek f. 49 v.—50 r; über die hier enthaltene, 1562 in Passau geschriebene salzburgische Chronik, die bis 1560 reicht und bis 1495 auf dem Catalogus von Serlinger beruht, vgl. Scheibner S. 4 ff. und M. C. Trdán „Beiträge zur salzburgischen Chronistik des 16. Jahrhdts." in Mitt. der Gesellsch. f. Salzb. Landeskunde 54 (1914) S. 155 f., oben S. 37 f.

P = Hs. b IX 19 des Stiftes St. Peter zu Salzburg f. 1, geschrieben 1439, vgl. P. W. Hauthaler in Mitt. der Gesellsch. f. Salzb. Ldskde. 19 (1879) S. 162 ff. mit Abdruck des Verzeichnisses S. 164—167. Vgl. oben S. 33 f. und 39 f.

M = Wiguleus Hund, Metropolis Salisburgensis (Ingolstadt 1582) S. 22, sowie Hund-Gewold, Metropolis Salisburgensis (München 1620) 1, 22. Vgl. oben S. 32 f. und 44 Anm. 2.

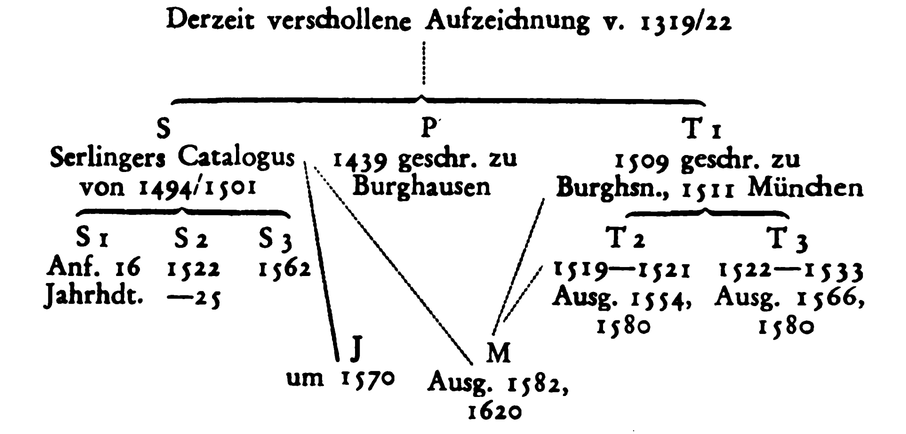
T 1 = Johann Aventin (Turmair) Adversarien I f. 120, Cod. lat. Mon. 1201, daraus abgedruckt von Riezler in Johann Turmairs Sämtlichen Werken 3 (1883) S. 589 ff., s. oben S. 31 f. Riezler hat den Aufsatz Hauthalers gekannt und angeführt, Sämtl. Werke 3, 406 Anm. 2, ließ es sich aber entgehen, daraus die auf T 1 bezüglichen Folgerungen zu ziehen, s. oben S. 33 f.

T 2 = Johann Aventin (Turmair) Annales ducum Boioariae VII c. 15, Sämtl. Werke 3, 405 ff.; über die Hss. Riezler ebenda S. 538 ff. und 6 (1908) S. 187.

T 3 = Johann Aventin (Turmair) Bayerische Chronik VIII c. 17, Sämtl. Werke 5 (1886), S. 448 f. und über die Hss. Lexer ebenda S. III ff.

J = Hs. 751 der Innsbrucker Universitätsbibliothek f. 84, sogenannte Jordansche Chronik der Erzbischöfe von Salzburg; über deren Verhältnis zu älteren Arbeiten und über die weite Verbreitung vgl. Trdán aao. 156 ff.; die Innsbrucker Hs. dient hier als Beispiel für die spätere Gestalt des Ritterschaftsverzeichnisses, ohne daß ihre Stellung innerhalb der sogenannten Jordanschen Hss. untersucht wurde; vgl. oben S. 37 Anm. 19.

Entwurf eines Stammbaumes:



A

Wiedergabe von S P J und der Zusätze von T 1, 3 M.

Anno domini[a] 1319 in primis vesperis[b] sancti[c] Michaelis Friderico[d] archiepiscopo[e] procedente cum decenti copia armatorum cum[f] Friderico Austrie duce[g] Romanorum rege contra[h] Ludouicum[i] Bavarie electum[k] in discordia ipsorum[l] idem dominus Fridericus archiepiscopus apud Muldorff[m] creavit[n] milites subnotatos. Primo[o]

---

a) *fehlt S 2*, Item anno domini *S 3* b) in prima vespera *S 2 P*, vigilia *S 3* c) beati *P* d) *folgt* domino *S 3*, rev. domino *S 2 P* e) *folgt* Salczpurgensi *S 2 P* supradicto *S 3* f) *folgt* domino *S 2, 3 P* g) *fehlt S 2, 3 P* h) *folgt* dominum, *S 2, 3 P* i) Ludbicum *S 2*, Ludwicum *P* k) electo *S 2 P* l) *fehlt S 2 P, statt dessen* in regem Romanorum apud Muldarf *P* m) Müldorff *S 3*, apud Muld. *fehlt infolge der früheren Einschaltung P* n) fecit de novo *P* o) *fehlt P; für T 2 vgl. die vollständige Wiedergabe, sonst lautet die ganze Einleitung:* Militaverunt sub Friderico episcopo nobiles sequentes, quos pridie illius praelii ense stricto ter in caput percussos, ut animosiores redderet, equites auratos designavit, vulgo zu ritter geschlagen *M;* 1322 *(statt durchstrichenem* 1324, *das aus der römischen Zahl* MCCCXVIIII *entstanden sein wird)* in vigilia Michaelis vesperi Fridericus pontifex Juvaviae *(fehlt wohl* venit cum *od. dgl.)* multis armatis cum Friderico Austrie duce ad Muldorff, ubi subscriptos equites archiepiscopus *(folgt durchstrichen* numero equitum) torquibus donavit aureis *T 1;* und schlueg am abent vor der schlacht Fridrich erzbischof zu Salzburg nachvolgend dreiundneunzig zu ritter *T 3;* anno 1319 hat sich erzbischof Fridericus von Salzburg mit 1000 geraisigen pferdten herzog Friderico zu hilf geristet und zu Mildorf gemustert, under welchen waren dise des stifts Salzburg edlleuth *J.*

1) Nicolaum de Tan
2) Hainricum öder, militem eiusdem Tannarii
3) Ekhardum de Tan
4) Conradum Tumbshiren, militem
5) Dietherum Velber
6) Conradum Velber
7) Conradum Oberendorffer
8) Ortolfum Moser, militem eiusdem
9) Hainricum Pruninger
10) Vlricum Wispeckh
11) Vlricum Wispeckh, fratrem eiusdem
12) Hertnidum Wispeckh
13) Fridricum Köpfelman, seniorem
14, 15) Fridricum, Conradum, filios eiusdem

---

1) Tann *S 2, 3 P M*, Thann *mit übergeschr.* Dania *T 1*, Than *T 3; MTJ geben die Namen im Nominativ, wobei T 3 und zum Teil auch J deutsche Formen verwenden; diese Verschiedenheiten sowie kleine Abweichungen der Rechtschreibung und beigefügte Erklärungen bleiben hier unberücksichtigt.*

2) Heinricum Oder cum fratre eiusdem Tannarii *P*, Heinricus Oder miles eius *M*, öder famulus, *am Rand* Oedius *T 1*, ir diener Heinrich öder *T 3*, *fehlt J.*

3) Tann *S 2, 3 P M*, Thann *T 1*, Eckardus a Thann *M; in T 3. wo die Drucke* Cham *lesen, gleichwie in T 2 vorgerückt und mit 1 verbunden.*

4) *S 3*, Tumphshiren *P*, T(h)umbshürn *M J*, Thumshirn *T 1, 3, mit Zusatz* Cerebrosus *und übergeschr.* Thymosirus *T 1*, Tumbskircher mil. eiusdem Tannarii *S 1, 2.*

5) Theodoricus *J.*

6) *fehlt P T.*

7) Oberndarfer *S 2*, Oberndorf(f)er *S 3, M J*, Obendoffer *P*, Oberdorfer *T 3*, de Oberndorff *T 1.*

8) *fehlt J.* Ortulphus Moser comes eius *M*, famulus *T 1*, von Mos sein diener *T 3.*

9) *S 3, M, fehlt J*, Pryninger *S 2*, Pruminger *S 1*, Prunyger *P*, Prünninger *T 1*, Prunninger *T 3.*

10, 11) *der zweite* Vlr. W. *fehlt S 1*, Wispekh *S 2*, Bispech(k) *P*, Vlrici duo Wispeckii *M*, duo Vldrici fratres Wispecken *T 1*, Ulrich und aber Ulrich gebrüeder die Wispecken *T 3*, zwo Vdalricus und Hartwig die Wisböckhen gebrüeder *J.*

12) Hartnidus *M, fehlt T.*

13—15) Fridricum Chopfelmon sen. filii eius Fridricus Chunradus *P*, Fridericus Köpflman, Fridericus et Conradus filii ipsius *M*, Kopf(e)lman *S 3, T 1, 3*, Khlopfmann *J*, Chunr. *fehlt T*, parens *statt* sen. *T 1.*

16) Hainricum de Lampoting
17) Gotfridum de Lampoting
18) Sibotonem de Lampoting
19) Sibotonem de Nopping
20) Sibotonem de Nopping, iuniorem
21) Alberonem de Nopping
22) Hainricum Trauner
23) Nicolaum de Alben
24) Conradum Moser
25) Ortolfum Schönperger
26) Nicolaum Ausseer
27) Conradum fratrem eius
28) Markhardum Haunschperger
29) Berenhardum Trugsátz
30) Ekhardum Gärr
31) Johannem Pfäffinger
32) Zachariam Panichner
33) Albertum Gebinnger

16—18) Heinricum *P*, Lampolting *T 1*, Heinr. Gotfrid Sigwold die Lampoltinger *T 3*, Lampoding *J*, Siboldus *M T 1; 17, 18 fehlen P, 18 fehlt J.*

19—21) Noppin *P*, Siboldus *M T 1*, Albertus *T 1*, Sigwold Albrecht *T 3*, Sidonius und Albanus die Noppinger *J; 20 fehlt M T J.*

22) Trawner *P*, Heinrich u. Gebhard die Trauner, *mit Vorwegnahme von 38, T 3.*

23) Albm *S 3 M*, Almb *J.*

24) Chunradum *S 2; 24 fehlt M T, die statt dessen hier 79, 80, 81 einschalten.*

25) Ortulphus *M*, Artolfus *T 1*, Artolph *T 3*, Ardolphus *J.*

26) Anzseer *S 3;* Ouseer *J*, Aüsseer *T 1*, Ausseer *T 3.*

27) *in den Hss. verderbt; S 1* Conradum Finster, *wobei* Fi *zu einem anderen Buchstaben, wohl* V, *ausgebessert,* Chunradum Vinster *S 2*, Füeser (?) *J*, Ausseer *P, in M T mit 26 durch* et *verbunden.*

28) Haunsperger *S 2*, de Haunsperg *S 3 P J*, Marquardus de Vanstorf *M*, Vonstorff *T 1*, Marchard und Rudolph von Vonsdorf, *mit Vorwegnahme von 57, T 3.*

29) Bernhardum (—us) *S 2, 3 P M*, Wernhardus *T 1*, Trugsäcz *S 2*, Truchsäs (—saß) *S 3 M J*, Drugsácz *P*, Trucksas *T 1*, Wernhard und Ludwig die Truchsässen, *mit Vorwegnahme von 63, T 3.*

30) Gór *P*, Geyrer *T 1*, Geier *M T 3*, Erhardum Gere *S 3*, Eberhardus *M*, Erhardus Geyer *J.*

31) Janns *S 3*, Janas Pfeffinger *P*, Hans *T 3*, Joannes Pf. *mit Zusatz von jüngerer Hand* de Falbenkirchen *T 1.*

32) Pannichner *M*, Pan(n)thir *T 1, 3.*

33) Gebninger *S 2, 3*, Gebning *wegen Raummangels am Zeilenschluß P*, comes eius *M*, famulus, *am Rand* Gebingrus, *T 1*, sein diener *T 3.*

34) Jacobum de Turri ·
35), 36) Vlricum et Jacobum fratres de Turri
37) Rugerum de Radeckh
38) Gebhardum Trauner
39) Rapotonem Albrechtshaymer
40) comitem Iban Babanich
41, 42) item duos milites eiusdem Dragon et Dragnes
43) Ottonem de Leybnitz
44) Fridericum de Leybnitz
45) Fridericum Karelsperger
46) Fridericum de Wolfsaw
47) Ottonem de Steyer
48) Rudolfum de Holenneckh
49) Leotoldum den Vrey
50) Hertnidum Mansperger
51) Ortolfum Pugser
52) Fridericum de Leubenneckh

34—36 Turen, T(h)urn *P T 1, J*, vom Turn *T3; 34 fehlt J, 35, 36 fehlen S 1*, fratres *fehlt P*, fratres illius *T 1*.

37) Rudigerum *S 3, M J*, Radgerum *P*, Rugerius *T 1; nach 37 schalten MT sechs weitere Namen des ihnen eigentümlichen Zusatzes, unten 82—87, ein.*

38) *in T 3 mit 22 zusammengezogen, s. dort.*

39) -haimer *P*, -hammer *S 3, M T 3*, Rapoldus Albrechtzhamer *T 1*, Rapotonius Albertus Haimerer *J*.

40) comes de Panichenstain *MT 1*, Leytbold graf von Panichenstain *T 3, fehlt J*.

41, 42) videlicet Dr. et Dr. *S 3*, Dragan et dragones eiusdem *P*, Tragan et Tegborn comes eius *M*, Tragan et Tegbom famulus, *am Rand* **Tegiopómus** *T1*, Tr. von Tegborn sein diener *T 3, fehlt J*.

43) Lei(y)bentz (-cz) *T 1, P*, Orto de L. *M*, Boibenz *T 3*.

44) *fehlt P M T J*.

45) Charelsperger *P*, Karlsperger (Carlsp.) *S 3 M T 3 J, mit Zusatz* frater(?) *T 1*.

46) Bolfsaw *P*.

47) Steyr, Steir *S 2, 3 M T 1, 3*, Struß *J*.

48) Holleneck *S 2*, Hollenegker (-ecker) *T 1, 3*, Holneck *M P J*.

49) de Vrey *S 1*. Leudoldum de Frey *P*, Luipoldus (Leopoldus *T 1 J*, Leytbold *T 3)* Frey *MT 1, 3 J*.

50) Hernidum *S 1, 2*, Hartnidum *M*, Mannsperger *S 2*, Manisperger *P*, Hartneidus *T 1, fehlt J*.

51) Puchser *S 3 T 1*, Pitter *P*, fehlt *J*; Ortulphus et Dietmarus Püchser, *mit Vorwegnahme von 53, M*, Ortolph Dietmar Niclas die Püchser, *mit Einbeziehung von 65, T 3*.

52) de *fehlt S 1*, Lobeneck(h) *S 2, 3*, Lobmgk *P*, Lobnic(g)k *T 1, 3*, Loibnitz *M, fehlt J*.

53) Dietmarum Pugser
54) Hardnidum Schlosperger
55) Fridericum de Schrätzenperg
56) Jacobum de Hohenstain
57) Rudolfum de Vonsdarff
58) Johannem de Neideckh
59) Hermannum de Minnendorff
60) Albertum de Tokenaw

Item anno 1322 in vigilia Mathei apostoli et evangeliste p) idem dominus Fridericus q) aput Muldorff r) contra dominum Ludouicum s) Bauarie fecit milites subnotatos:

61) Ludouicum Rorer
62) Hainricum Silberberger
63) Ludouicum Trugsätz
64) Conradrum Stadauer
65) Nicolaum Pugser

---

53) Puchser *S 3 T 1, in M T 1 vor 52,* Puxer *P, fehlt J.*

54) Hartnidum *S 2,* Hertnidum Slosperger *P,* Hartwicus Schlosberger *J.*

55) ab dem Schätzenperg *S 3,* ab dem Schreczenperg *P,* de (von) Schrat(t)enberg *T 1, 3 M,* Scharzenperger *J.*

56) Hochenstain *T 1,* á Hohenstain *M,* Hollenstain *J.*

57) Vonstorff *S 3,* Uanustarf *P,* Vanstorf *M,* Varstorffer *J, mit 28 zusammengezogen T 3, in M T 1 folgt darnach der Einschub 88.*

58) Neydegk *P,* Hans *T 3.*

59) Mynnendarf *S 2,* Mumendarf *P,* Müendorff *T 1,* Muendorf *T 3,* Minendorf *M,* Hartmannus von Meindorf *J.*

60) Tolzenaw *S 2,* Tobenau *S 3,* Tochenaw *P,* Dachenaw *T 1,* Deehenau *T 3,* Tackenaw *M,* Degenaw *J.*

p) apostoli et evangeliste *von gleicher Hand nachgetragen S 1, fehlt sonst* q) *anstatt des bisherigen* Item anno 1322 iterum predictum dominum Fridricum *P* r) Muldarf(f) *S 2 P,* Muldorff *S 3* s) Ludwicum *S 2,* Ludbicum *S 3 P; in T 1 lautet diese Einleitung:* 1322 ad festum divi Michaelis et sancti Mathei Fridericus archiepiscopus Juvaviae subsequentes torquibus donavit aureis (zue ritter slahen); *in J:* Anno 1322 an S. Matheiabent mustert erzbischof (Fridrich *fehlt*) wider kayser Ludouicum abermals dise edlleuth sambt ihren dienern; *ganz ohne Unterbrechung der Reihe T 2, 3 M.*

61) Ludbicum *S 2,* Ludwicum Rorrer *P,* de Ror *T 1 M,* von Ror *T 3.*

62) de (von) Silberberg *S 3 M J,* -bergkch *P,* Sylberberger *T 1.*

63) Trugsäcz *S 2,* Trugseß *S 3,* Drugsácz *P,* Luduicus Trugsässen *T 1,* Truchsäs *M,* Truchsaß *J, vorausgestellt zu 29 T 3; T läßt nun 89, 90 folgen.*

64) Chunradum *S 2,* Statawer *T 1,* Statauer *T 3 J.*

65) Puchser *S 3 T 1,* Puxer *P,* Püchset *M,* Pichser *J, vorausgestellt zu 51, 53 T 3.*

66) Flaschpergerium
67) Saxonem Conradum
68) Chunonem de Steg
69) Vdalricum de Hoff
70) N. Reihenburger
71) Vdalricum de Longew
72) Hermannum de Lengwerg
73) Hainricum de Longew
74) Twárger
75) Conradum Potendorffer
76) Gotfridum Cheltz
77) Hainricum Massenberger
78) Vdalricum Nusdorffer

Zusätze von T 1, die auch in die Drucke T 2, 3 und M übergingen. Für die letzten neun von diesen Namen beruft sich M ausdrücklich darauf, daß Aventin lib. 7. annalium ex quadam chronica Ludouico quarto imperatori dedicata sequentes addit, *aber stillschweigend hat M auch 10 andere aus Aventin übernommen. Die Ordnung erfolgt hier nach den Plätzen, an denen diese Zutaten in T 1 eingereiht sind; T 2 uud T 3 weichen davon insoferne ab, als infolge der Vorwegnahme von 57 und 63 die Einschübe*

---

66) Flachpergerium *S 3*, Flachspergerium *P*, Vulfing Flachsperger *T 1, 3*, Wulfing Flachpergerius *M*, Christophorum Flaxperger *J*.

67) Conradum *P*, Chun-(Con-)radus de Sachsen *T 1 M*, von Sachsen, *und zwar nach 68, T 3, fehlt J*.

68) Chun-(Con-)radus de Steg *M*, *und mit Zusatz* Pfeffinger *T 1*, Chunrad vom Steg *T 3*, Conradum Thumb von Stegen *J*.

69) Vlricus (um) *S 2, 3 T 1, 3 M*, Vlricum de Hof *P*, Hofer *T1, 3*, von Hafft *J*.

70) Reichenburarium *P*, eyn Reichenburger *T 1*, Fridericus Reichenburger *M T 3*, Georgium Rechberger *J*.

71) Vlricus (-um) *S 2, 3 P T M*, Loimgew *S 2*, Longaw *P*, Langaw (-au) *T 1, 3 M*, Udalricum und Hartmannum die von Lungau, *mit Auslassung von 72, J*.

72) Len(n)berg *T 1, 3 M*, *fehlt J*.

73) Longaw *P*, Laim *T1, 3*, Limi *M*; *über J vgl. zu 71*.

74) Twariger *S 3*, Twarger *P*, ein Twarfer *T1 M*, Leytbold Twarfer *T 3*, *fehlt J*:

75) Conradus *S 1*, Potendarfer *S 2*, Pottendarffer *P*, Pottendorffer *M*, Pettendorfer *J*, de Pot. *T1*, von Pettendorf sein diener *T3*, *T läßt hier 91 folgen*.

76) Theltz *S 1*, Geltz *S 3*, Keltz *T 1, 3*, *fehlt J*.

77) Mäßenperger *S 3*, Massenp. *M J*, Masenb. *P*.

78) Vlricum Nusdarf(f)er *S 2 P*, Ulr. *T 1*, Vlr. Nusd. etc. *mit Zusatz betr. Aventin M*.

88, 89, 90 nach vorne rücken, also 88 an 56, bzw. an 28, 89 und 90 an 62 angeschlossen wurden.

79)	*anstatt 24*	Chunradus Trenbeck
80)	„ „	Albertus Trenbeck
81)	„ „	Jakobus Spör, famulus
82)	*nach 37*	Petrus Gäugsperger, famulus
83)	„ „	Ulricus de Wenns
84, 85)	„ „	Ulricus et Otto de Achdorf
86)	„ „	Johannes Egker, famulus
87)	„ „	Ottmarus Visler
88)	*nach 57 (56, 28)*	Ludouicus de Welkirchen, famulus
89, 90)	*nach 63 (62)*	Ulricus Witichus Perger
91)	*nach 75*	Wolfing Tor, famulus
92)	*nach 78*	Joannes Haunsperger
93)	„ „	Petrus Sultzperger
94)	„ „	Nicolaus Reinhold
95)	„ „	Heinricus Heksel
96)	„ „	Uldricus Goldman
97)	„ „	Wolphardus iunior Altenburger
98)	„ „	Alramus Strallenfelser
99, 100)	„ „	duo Offenstetter

79, 80) Chunrad und Albrecht die Trenbecken *T3*, Conradus *M*.
81) Jakob Spor sein diener *T3*, comes eius *M*, *am Rand* Sporus *T1*.
82) Peter Gaugsberger sein diener *T3*, Petrus G. eius comes *M*, *am Rand* Gaugsbergus *T1*.
83) Wens *M*, Ulrich von Wenns *T3*.
84, 85) Ulrich und Ott von Achdorf *T3*.
86) Joannes Ecker, comes eius *M*, Hans Ecker ir diener *T3*, *am Rand* Aitius(?) *T1*.
87) Visler *T3 M*.
88) Ludocus, *am Rand* Belocirco(?) *T1*, Ludouicus de Welkirch comes eius *M*, sein diener *T3*.
89, 90) *fehlt M*, Ulrich Witich die Berger *T3*.
91) *fehlt M*, Tor sein diener *T3*, *am Rand* Torigus(?) *T1*.
92) Hans *T3*.
93) Peter *T3*.
94) Niclas *T3*.
95) Hecksel *mit viell. nachgetragenem* s, *am Rand* Hexulus *T1*, Oxel *M*, öxl *T3*.
96) Ulrich *T3*, Ulricus *M*.
97) Wolfhard der jung Aldenbruger *T3*, Wolfhart Altenburger junior *M*.
98) Aldram Stralenfelser *T3*.
99, 100) Erhard und Wolphard Ofensteter *T3*, Eckart u. Wolfhart Ouensteter *M*.

B

Wiedergabe von T 2.

Aventini Annales Boiorum, Lib. VII, cap. 15, aus Johann Turmairs, genannt Aventinus Sämtliche Werke 3 hrsgg. v. Riezler (1883) S. 405—407.

vesperi pridie eius diei, qui conflictui constitutus est, Fridericus archimystes Saliburgensis virtutis ergo hosce equites, quos infra enumerabo, usu auri atque orichalci donat, quos a numero comitum atque equorum triteros sive, ut vulgo loquar, ritteros, ablata ob voluptatem aurium vocalitatemque prima, ut fieri solet, litera, hoc est tercianos nuncupamus, Romani torquatos ac decuriones equestres vocitant, et quod numerus primum fuit, jam honor atque dignitas. Atque qui tum abs episcopo ritu solenni ense stricto semel humeros verberati sunt, Norici ac Vindelici hi tres atque nonaginta fuere:

Nicolaus atque Echardus a Dania (1, 3)
Comes eorum Honoricus Oedius (2)
Chunradus Thymosyrus (4)
Theotherus Velbero (5)
Chunradus Overodoryphus (7)
Orthulphus Mosa, comes eius (8)
Honoricus Brunnigerion (9)
Hylderici duo Bisopagi (10, 11)
Friderici itidem duo, parens ac filius Cephalomani (13, 14)
Honoricus, Godofridus, Segivalda Lampulotingii (16, 17, 18)
Segivalda et Albertus Noppingiones (19, 21)
Honoricus et Gephardus Trani (22, 38)
Nicolaus ab Alpibus (23)
Chunradus et Albertus Threnopagi (79, 80)
Jacobus Sporus, comes eorum (81)
Arthulphus Schonobergius (25)
Nicolaus et Chunradus Ussei (26, 27)
Marichardus et Rudolphus Phanodoryphi (28, 57)
Veronardus et Litavicus Trugassii (29, 63)
Echardus Geirus (30)
Joannes Paphius (31)
Zacharias Panthera (32)
Albertus Gevingius, eius comes (33)
Jacobus, Hyldericus, item Jacobus a Turre (34, 35, 36)
Rugerion a Radechia (37)
Petrus Gaugobergius, eius comes (82)

Hyldericus Benisso (83)
Hyldericus et Oto Achodoryphi (84, 85)
Joannes Iccius comes (86)
Otomarus Visularius (87)
Rapoldus Albertochamus (39)
Panichostonus regulus (40)
Tragano Dagopomus comes eius (41, 42)
Oto Libonizio (43)
Fridericus Carolobergius (45)
Fridericus a Voliphoduno (46)
Oto a Stiria (47)
Rudolphus Holleniccius (48)
Litovalda Phrigio 49)
Hartonidus Manobergius (50)
Orthulphus, Theodomarus, Nicolaus Puxii (51, 53, 65)
Fridericus Lobonico (52)
Hartonidus Schlosobergius (54)
Fridericus Schiratobergius (55)
Jacobus Hochostonus (56)
Litavicus a Belocirco (88)
Joannes a Nidechia (58)
Albertus a Dachenuno (60)
Herimanus Munodoryphus (59)
Litavicus Rorarius (61)
Honoricus Silverobergius (62)
Hyldericus et Vitichus Bergii (89, 90)
Chunradus Stadunus (64)
Voliphingio Flaccobergius (66)
Chunradus a Stega (68)
Chunradus a Saxia (67)
Hyldericus Hophius (69)
Richoburgius (70)
Hyldericus a Longionibus (71)
Herimanus Lenobergius (72)
Honoricus a Lamia (73)
Tivarpus (74)
Chunradus Bothodoryphi (75)
Voliphingio Thoro (91)
Godofridus Galates sive Celtes (76)
Honoricus Massenobergius (77)
Hyldericus Nussodoryphus (78)
Joannes Hunnobergius (92)
Petrus Sulsobergius (93)
Nicolaus Rhaenoldus (94)
Honoricus Exul (95)
Hyldericus Goldomanus (96)
Voliphardus Aldoburgius (97)
Adaloramus Stralophelissus (98)
Echardus et Voliphardus Ophostadii, a patria mea ter mille passus orti (99, 100)

At Fridericus, ubi rei divinae operam dedit opemque superum imploravit atque inluxit, pontifices eventum belli Mylodoryphi expectare jubet, confestim copias e castris educit, ordines, cohortes, turmas instruit, in fronte fratrem suum Honoricum, Stirios et Juvavenses cum Austriae signo, quod Theodoricus Pilychodoryphus magister equitum ferebat, constituit . . . . ex altera parte Segifredus Suepheromanus, homo militaris atque senex, qui abs teneris unguicolis aetatem in rebus bellicis egerat, legatus Litavici, exercitum pro loco atque copiis instruit . . . .

II. Urkunden.

Ungeachtet des raschen Fortganges, welchen die von Franz Martin bearbeiteten Regesten der Erzbischöfe und des Domkapitels von Salzburg nehmen, erfordert es der Zweck der hier unternommenen Arbeit, noch ehe dieses große Werk über 1315 fortgeführt wird, diejenigen mir bekannt gewordenen Urkunden, in denen die Ritternamen als Aussteller oder sonstwie an dem Rechtsgeschäft unmittelbar Beteiligte vorkommen, sowie diejenigen, in denen andere salzburgische Kämpfer Entschädigungen für den damals geleisteten Dienst und die erlittenen Schäden erhalten, kurz zu verzeichnen. Bei dieser Sammelarbeit, die ich 1916 und 1917 begann, und die in keiner Weise dem umfassenderen Unternehmen Martins vorgreifen will, habe ich schon seit langem wertvolle Hilfe erfahren. Ich verdanke es meinem lieben Freunde Hofrat Prof. Hans von Voltelini und dem damaligen Direktor des Haus-, Hof- und Staatsarchives, Herrn Sektionschef Dr. Hans Schlitter, daß ich auf die im II. Bande der Salzburger Kammerbücher (hier angeführt KB.) enthaltenen auf die Schlacht von Mühldorf bezugnehmenden Urkunden aufmerksam wurde und diesen kostbaren Band, aus Wien entlehnt, an der Innsbrucker Universitäts-Bibliothek benützen konnte. Außerdem haben der beste Kenner der tirolischen Kanzleibücher jenes Zeitalters, Prof. Richard Heuberger in Innsbruck, sowie die Herren Archivare Dr. Herbert Klein in Salzburg und Dr. Burkhard Seuffert in Graz mir Beiträge zur Verfügung gestellt. Zuletzt sandte mir Hofrat Martin selbst knapp vor Abschluß dieser Arbeit noch eine stattliche Reihe einschlägiger, nach den Originalen des Wiener Archivs gearbeiteter Zettel. Allen diesen Herren sage ich meinen herzlichen Dank. — Die Urkunden des Landesarchivs in Graz habe ich im Herbst 1932 an der Hand der vorzüglichen Repertorien, die hier zu Gebote stehen, von der Archivverwaltung aufs Gefälligste unterstützt, durchgesehen.

1) 1316 Jan. 8, Liechtenwald, Heutzinger von Pischätz erhält von Friedrich, erzbischöflichem Viztum zu Leibnitz, ein Gut zu Leibgeding.
KB. II 126 n. 136.

2) 1316 Febr. 18, Marburg, Graf Johann Babanich verpflichtet sich, dem König Friedrich und dessen Brüdern gegen jedermann zu dienen, außer gegen Herzog Mladin von Kroatien, Graf Heinrich von Görz und gegen seine Brüder, den Ban Stephan und den Grafen Ladislaus von Babanich.
Or. im H. H. St. Archiv Wien, Groß, Reg. Habs. III n. 394 (irrig zu Febr. 19), dort ältere Erwähnungen.

3) 1316 Juli 12, Leibnitz, Chunrad von Leibnitz gibt seinem Vetter Friedrich, erzbischöflichem Viztum zu Leibnitz, eine Hube zu Kauf.
KB. II 123 n. 130.

4) 1317 Apr. 3, Hans und Georg Reichenburger versetzen etliche Güter bei Gurkfeld an Hermann den Thurner, Burggrafen zu Hörburg.
Auszug von 1590 LA. Graz 1824 e.

5) 1317 Juni 5, Liechtenwald, Friedrich, Gottfried und Ott, Brüder von Reichenburch stiften Einkünfte an das Kloster Studenitz, Siegler ihr Oheim Ott von Leibnitz und ihre Vettern Heinrich, Albrecht und Wilhalm von Reichenburch.
Or. im LA. Graz 1825 b.

6) 1317 Nov. 11, Erzbischof Friedrich genehmigt, daß Heinrich, Wilhalbm, Albrecht, Friedrich und Ott von Reichenburg ihre salzburgischen Lehengüter einander verschaffen dürfen.
Auszug von 1590 LA. Graz 1831 e.

7) 1317 — —, der Bischof von Seckau belehnt Friedrich von Leibnitz und dessen Hausfrau auf Lebenszeit mit genannten Einkünften.
Abschr. im LA. Graz 1832 c.

8) 1318 Jan. 21, Erzbischof Friedrich belehnt Heinrich, Wilhalbm und Albrecht von Reichenburg und erlaubt ihnen, einander die Lehen zu verschaffen.
Auszug von 1590 im LA. Graz 1833 b.

9) 1320 Jan. 1, Chunrad von Potendorf nimmt Güter bei Semriach und einige bisher den Stubenbergern übertragene salzburgische Lehen von Erzbischof Friedrich zu Lehen.
KB. II 25 n. 8.

10) 1321 März 29, Ritter Heinrich von Silberwerch, derzeit Burggraf zu Altenhofen, siegelt anstatt Jac-

kels, Sohnes des Friedrich von St. Thomas. Unter den Zeugen Wulfing, Knecht Heinrichs von Silberwerch.

KB. II 389 n. 497.

11) 1322 März 25, Leibnitz, Chunrad von Leibnitz verkauft seinem Vetter Ekhart und dessen Bruder Friedrich von Leibnitz einen Mühlenanteil. Zeugen: Friedrich und sein Bruder Ott von Leibnitz.

Or. im LA. Graz 1899 a.

12) 1322 Aug. 19, Friesach, Heinrich von Silberwerch empfängt von dem salzburgischen Viztum namens des Erzbischofs 50 Mark für seinen Dienst.

KB. II 389 f. n. 499.

13) 1322 Okt. 14, Salzburg, Bischof Dietrich von Lavant empfängt auf Lebenszeit wegen der Schulden, die ihm durch Verteidigung der Kirchengüter gegen die Herzoge Heinrich und Otto von Baiern erwachsen sind, von Erzbischof Friedrich die Burgen Arnfels und Neumarkt bei Friesach um 1300 Mark, die er teils bar, teils durch den Sold der von ihm Bewaffneten geleistet hat.

KB. II 46 n. 34.

14) 1323 Jan. 29, Friesach, Chol von Vlachsperch, Hauptmann zu Lienz, empfängt von dem Erzbischof, weil er ihm seinen Sohn, der ihm auf der Heerfahrt und an dem Streit zu Baiern gedient hat, zuhilfe schickte, als Pfand um 200 Mark die Veste Lengberg.

KB. II 46 n. 34 a.

15) 1323 Febr. 24, Salzburg, Wulfing von Goldeck gelobt, niemandem, außer bei persönlichem Erscheinen im Felde dem König Ludwig, gegen den Erzbischof zu dienen. Unter den Zeugen Nycla von Tann und Friedrich Chopfelman.

KB. II 28 n. 13, Zillner in Mitt. f. Salzb. Ldskde. 17, 186 f.

16) 1323 Aug. 21, Salzburg, Erzbischof Friedrich verwandelt das Beginenhaus zu Friesach zu einem Kloster der Augustinerinnen, S. Maria Magdalena genannt, und stiftet dazu 50 Mark Einkünfte, die er zum Teil ohne Schaden seiner Kirche und als Dienst des Herrn von seinen Vasallen Dietmar von Pux, Rudolf von Vansdorf, Heinrich von Silberberch und Karl von Gebing erkauft.

Notizenblatt 1 (1851), 281 n. 10 aus Or. Wien, Abschr. im LA. Graz 1916.

17) 1323 Dez. 11, Salzburg, Herman von Räutenberch empfängt für Dienst und Schaden von Erzbischof Friedrich 50 Mark, zahlbar am kommenden St. Michaelstag.

Or. im H. H. St. Archiv Wien, Abschrift aus Urbar des 14. Jhdts. im LA. Graz 1917 c.

18) 1323 Dez. 18, Salzburg, Graf Alram von Hals läßt um 950 Pfund Regsb. alle im Streit zu Baiern von ihm und seinen Dienern gefangenen Leute und Diener des Erzbischofs — namentlich Chunrad Oberndorfer, Hermann von dem Turn, Wernher Drugchsätz, Chunrat Aüster (statt Ausseer?), Albrecht den jungen Gebninger, Ernst Lobniker, Wilhalm aus dem Mos, Zächerlein Panicher von Müldorf, Rüdlein Swärgebel, Heinrich Rems, Michel Rouber — ledig, gelobt auch vor Lichtmeß Ekhart von Tann oder statt seiner Ludwich Rorer, und bis zum Weißen Sonntag des Tanners Diener Seifrid Perger und alle gleich diesem an andere weitergegebene Gefangene freizumachen.

Or. im H. H. St. Archiv Wien.

19) 1324 Jan. 24, Konrad Oberndorfer nimmt die Veste Tetelheim vom Erzbischof zu Lehen.

Reg. Boica 6, 124.

20) 1324 Febr. 11, Salzburg, Ludwig von Ror erklärt, von dem Erzbischof gänzlich befriedigt zu sein für den Dienst und den Schaden, den er dabei in dem Streit zu Baiern und anderswo bis zum heutigen Tag genommen hat.

KB. II 99 n. 90

21) 1324 März 12, Friesach, Chunrad von Stadau und Hertneid von Weizzenekk entscheiden, daß der Erzbischof dem Heinrich von Silberwerch, der zu Diernstein sitzt, wegen des Schadens, den er im Streit zu Mühldorf und darnach in der Gefangenschaft und um andere Zehrung bis auf heutigen Tag erlitt, 255 Mark zu festgesetzten Zeiten geben solle, daß dagegen das Roß, das nach des Silberbergers Aussage der Erzbischof ihm zu dem Fähnlein versprochen habe, von der Gnade des Herrn abhängen solle, und daß der Silberberger mit allem Fleiß, von der Gefangenschaft ledig zu werden, trachten soll.

KB. II 390 n. 501.

22) 1324 März 17, Gmünd, Chol von Vlasperch, Hauptmann zu Lienz, empfängt 50 Mark für den Schaden, den sein Sohn, Herr Mathei, in dem Streit zu Mühldorf im Dienst des Erzbischofs genommen hat.

Or. im H. H. St. Archiv Wien.

23) 1324 März 18, Heinrich von Silberwerch, Burggraf zu Tyrenstein, empfängt 205 Mark und 5½ Loth Silber für den Schaden, den er im Streit zu Mühldorf bis auf heutigen Tag genommen hat.

KB. II 390 n. 500, Reg. Boica 6, 129.

24) 1324 Apr. 14, Friesach, Heinrich der jung von Silberwerch, Burggraf zu Dyernstein, erhält wegen des Schadens im Streit bei Mühldorf 36 Mark, sein Diener, Herwig von Tenschach, für ihn 4 Mark und Wulfing von Pischofsperg 1 Mark.

KB. II 391 n. 503, Reg. Boica 6, 131.

25) 1324 Apr. 18, Salzburg, Ortlieb der Aschauer erklärt, vom Erzbischof um alle Anspradh und Forderung, die er an ihn und das Gotteshaus wegen Burghut, Sold, Schaden und aller wie immer genannter Sachen hatte, gänzlich befriedigt zu sein.

KB. II 101 n. 95

26) 1324 Juli 16, im Lungau, Heinrich Slozperger empfängt 40 Mark für die dem Erzbischof getane Reise gegen Mühldorf.

KB. II 391 n. 504, Reg. Boica 6, 140.

27) 1324 Aug. 15, Friesach, Nycla von Pux empfängt 88 Mark für den im Dienst des Erzbischofs im Streit bei Mühldorf erlittenen Schaden.

KB. II 391 n. 505, Reg. Boica 6, 142.

28) 1324 Okt. 15, Salzburg, Erzbischof Friedrich behaust die Brüder Ulrich und Heinrich von Weispriach, denen er für den im Streit zu Baiern genommenen Schaden und für ihre Gefangenschaft 200 Mark Agl. schuldig ist, bis zur Ausrichtung dieses Geldes auf der Veste Ramingstein.

Or. nebst Or. der gleichdatierten Gegenurkunde im H. H. St. Archiv Wien.

29) 1324 Okt. 21, Salzburg, Graf Ott von Ortenburch erklärt, von dem Erzbischof um 1200 Schock großer Prager Pfennig aus der ihm im Streit zu Baiern widerfahrenen Gefangenschaft erledigt zu sein, und daß ihm, seiner Hausfrau Gräfin Sophie und seinen Erben für seinen und aller seiner Diener in demselben Streit und darnach erlittenen Schaden 2500 Mark zu bestimmten Zeiten angewiesen wurden.

KB. II 102 n. 98, Klein in Mitt. für Salzb. Ldskde. 66, 105 n. 25.

30) 1324 Dez. 21, Leibnitz, Konrad, Sohn des verstorbenen Konrad von Potendorf, empfängt für den

Schaden, den seine verstorbenen Brüder Alber und Heinrich im Streit zu Baiern genommen haben, 200 Mark Wiener Gewichts.

Or. im H. H. St. Archiv Wien.

31) 1325 Jan. 20, Friesach, Heinrich der jung von Silberwerch erklärt, vom Erzbischof für Dienst in Baiern, Schaden in dem Streit zu Mühldorf auf dem Feld, an Gefangenschaft usw. gänzlich entschädigt zu sein.

KB. II 391 n. 7.

32) 1325 Febr. 3, Heinrich von Maessenberch empfängt für den Schaden in des Erzbischofs Dienst im Streit zu Baiern und in der Gefangenschaft 170 Mark.

Or. im H. H. St. Archiv Wien.

33) 1325 Apr. 1, Schloß Tirol, König Heinrich belehnt, als Vormund seines Vetters Johann Heinrich von Görz, Cholo von Flachsberg und Märchlin von Lavant mit zwei Höfen zu Patriasdorf bei Lienz.

Or. im St. Archiv Innsbruck, Sch. A. 4174.

34) 1325 Mai 25, Leibnitz, Wulfinch der Twarger und seine Hausfrau Gerwich treten ein Getreidelehen, das sie alljährlich aus dem salzburgischen Kasten zu Leibnitz bezogen, dem Erzbischof ab.

KB. II 107 n. 105.

35) 1325 Juni 19, Wolfsberg, die Brüder Dietmar und Ott von Weizzenekk vergleichen sich auch im Namen Heinrichs des jungen von Silberberg und aller, die im Krieg gegen das Gotteshaus Bamberg ihre Helfer waren, mit Bischof Heinrich von Bamberg und dessen Helfern.

Abschr. im LA. Graz 1934.

36) 1325 Juli 4, Friedrich von Charlsperch empfängt namens des Erzbischofs 24 Mark ausgezahlt.

Or. im H. H. St. Archiv Wien.

37) 1325 Aug. 10, Ernst Lobinger empfängt von dem erzbischöflichen Amtmann im Lungau 25 Mark Silber.

Or. im H. H. St. Archiv Wien.

38) 1325 Aug. 15, Ernst, Sohn Ernst's von Lobnich empfängt von dem erzbischöflichen Amtmann zu Tamsweg für den Dienst gegen Baiern 14 Mark Silber.

Or. im H. H. St. Archiv Wien.

39) 1325 Aug. 24, Salzburg, Ludwig von Ror erklärt, vom Erzbischof wegen Sold, Beschatzung und Schaden seiner selbst und seiner Diener gänzlich befriedigt zu sein.

Or. im H. H. St. Archiv Wien.

40) 1325 Sept. 13, Salzburg, Die Brüder Nikla und Eckart von Tann erklären den Erzbischof und dessen Bürgen der 800 Pf. Salzb. ledig, die er ihnen wegen im Streit zu Baiern genommenen Schadens schuldig war.

Or. im H. H. St. Archiv Wien.

41) 1326 „an unser Frowntag in der Vasten" (fraglich ob März 25), Salzburg, Ruger von Radeck und Konrad von Chuchel werden für 1850 Pfund Salzb., die sie und Konrads minderjähriger Bruder Hertneid dem Erzbischof geliehen, auf der Burg zu Salzburg mit Dienstpflicht von 20 Helmen behaust, und Ruger wird zum Viztum in Salzburg angenommen.

Or. im H. H. St. Archiv Wien, Zillner in Mitt. f. Salzb. Ldskde. 19, 61 f. nach KB. II 107 n. 106 zum 14. März (als Compassio Mariae).

42) 1326 Mai 10, Judenburg, Ernst von Lobnichk empfängt von dem erzbischöflichen Amtmann zu Vonsdorf für seine Schäden gegen Baiern 50 Mark.

Or. im H. H. St. Archiv Wien.

43) 1327 Febr. 2, Gries, König Heinrich belehnt Chol von Flassberg und Uschalk Wachsbeutel mit den von

der Witwe des Gall von Dabrawitz aufgesandten görzischen Lehen.

Or. im St. Archiv Innsbruck, Sch. A. 4177

44) 1327 Febr. 5, Salzburg, Erzbischof Friedrich gelobt, daß die wegen Erledigung der im Streit zu Baiern gefangenen Edelleute seiner Kirche und Ergötzung ihres Schadens, dann wegen Auslösung der Veste Tittmoning erhobene Schatzsteuer von ihm und seinen Nachfolgern nicht mehr erhoben und den Dienstmannen, Rittern und Knechten an ihren Rechten unschädlich sein soll.

Richard Mell, Landstände S. 125 (Mitt. f. Salzb. Ldskde. 43, 351), wo weitere Drucke u. Quellenangaben.

45) 1327 März 21, Sachsenburg, Graf Otto von Ortenburg erklärt, daß ihm zu Weihnachten von dem, was ihm der Erzbischof für den im Streit zu Mühldorf erlittenen Schaden schuldig war, 450 Mark Agl. entrichtet wurden.

Or. im H. H. St. Archiv Wien.

46) 1328 Jan. 13, Graf Otto von Ortenburg erklärt, daß ihn Erzbischof Friedrich mit 2500 Mark Agl., die er ihm für den Schaden im Streit zu Baiern bei Mühldorf schuldig war, befriedigt hat, und liefert die bei der letzten Zahlung erhaltenen Bestätigungen aus.

Or. im H. H. St. Archiv Wien.

47) 1328 (Jan.) —, Erzbischof Friedrich berichtet an Papst Johann XXII. über die Verkündigung der Prozesse und bittet, daß das durch seinen Prokurator eingereichte Gesuch für den Sohn seines im Dienst der Kirche gefangenen und in der Gefangenschaft verstorbenen Bruders bewilligt werde.

Arch. f. österr. Gesch. 62, 191 ff. n. 12, Lang, Acta 1, 187 n. 241, 19.

48) 1328 Nov. 16, Lienz, König Heinrich vollzieht als Vormund Johann Heinrichs von Görz die Weiterverleihung des Gutes Schöneck oberhalb Toblach, welches ihm Berchthold Palatscher durch den Hauptmann zu Lienz, Cholo von Flassberg, aufgelassen hat.

Or. im St. Archiv Innsbruck
Sch. A. 4181.

49) 1329 Febr. 2, Salzburg, Friedrich der alt Chopfelman, seine Söhne Friedrich, Chunrad und seine Tochter Alheit, Witwe des Leutwein Strudel, leihen dem Erzbischof Friedrich 2400 Pfund Salzb., wovon 120, welche die Kinder auf dem Zoll zu Laufen haben, und 75, die Ruger von Radeck schuldig ist, abgeschlagen werden; sie lösen mit dem übrigen die salzburgischen Pfänder des Wulfing von Goldeck, die der Kinder des verstorbenen Heinrich von Prunning, sowie die des Werenher Trukhsätz, Christan Pfaffinger, Marquart von Haunsperch, Ludwig Druchsätz und Hermann von dem Turren; sie erhalten dieses ganze ausgelöste Urbar als Pfand auf elf Jahre und als Fürpfand die Burg Haunsperch, wo Friedrich der jung Chopfelman oberster Burggraf sein soll, und des alten Chopfelman Brüder erhalten den Zoll zu Laufen.

Abschr. im LA. Graz 1976 e.

50) 1329 Aug. 15, Seckau, Friedrich von Lobnikch vertauscht Güter an den Bischof von Seckau.

Abschr. im LA. Graz 1984 b.

51) 1330 Nov. 8, Kaufbrief des Jacob Hechensteiner, um ein von Heinrich aus dem Stainach von Erhard von Irdning gekauftes Gut.

Abschr. im LA. Graz 1996 h.

52) 1331 Apr. 18, Friesach, Heinrich von Silberberch, Burggraf zu Leibnitz, empfängt von Bischof Gerolt von Gurk, Viztum zu Friesach, 150 Mark

Silber als Losung für Güter im Lavanttal, die ihm von Erzbischof Friedrich verpfändet waren. Als letzter Zeuge sein Diener Wulfing.
Abschr. im LA. Graz 2006 a.

53) 1331 Sept. 15, Judenburg, Ernst von Praitenfurt erklärt, von dem Erzbischof für allen Schaden, den sein Sohn Gebhart im Streit bei Mühldorf, an Gefangenschaft und Zehrung erlitt, befriedigt zu sein.
Or. im H. H. St. Archiv Wien.

54) 1332 Sept. 29, Nycla von Puchs gibt seiner Schwester Offmey zur Heimsteuer Gülten zu Oberndorf, Feustritz, im Heurtsek usw.
Or. (nach Vermerk von Zahn im LA. Graz) im H. H. St. A. Wien.

55) 1332 Okt. 31, Pettau, Heinrich von Lampoting und Hertneid von dem Turn entscheiden als Schiedsleute zwischen dem Erzbischof und Wilhelm von Pischätz.
Abschr. im LA. Graz 2037 e.

56) 1332 Nov. 29, Deutschlandsberg, Friedrich von Wolfsau, Chunrat von Hornekk, Heinrich von Lampoting und Hertneid von dem Turn entscheiden als Schiedsleute zwischen dem Erzbischof und den Hornekkern über die Gemärke im Sausal. Unter den Zeugen: Meister Heinrich der Vislaer, Chorherr zu Passau, Chunrat von Velwen, Friedrich von Leibnitz, Heinrich von Silberberch.
KB. II 133 n. 150.

57) (um 1332), Graf Ulrich von Phanberch und vierzehn andere Schiedsleute, darunter Hainreich von Maechsenberch enscheiden zwischen Otto von Liechtenstein und Wulfing von Goldeck.
Abschr. im LA. Graz 2039 e.

Anmerkung.

Während die Urkunden von 1315 bis 1332, in welchen Namen des Ritterverzeichnisses und sonstige Mitkämpfer als Hauptbeteiligte vorkommen, oben eingereiht wurden, werden die anderen Urkunden, in denen solche Namen nur als Zeugen, Siegler oder Bürgen genannt sind, und die mir zumeist aus dem steierm. Landesarchiv bekannt wurden, bloß nach der Buchstabenfolge der Namen kurz verzeichnet. Ob alle diese Belege wirklich auf die bei 1319 oder 1322 beteiligten Männer zu beziehen sind, oder ob es sich da und dort etwa um gleichnamige Verwandte handelt, bleibt unentschieden. Weitere Forschung wird da vielleicht Klarheit bringen und sicher den Stoff noch wesentlich vermehren. — Die Zeitangaben und Ausstellorte werden aber nur bei den Urkunden der Jahre 1319, 1322 und 1323 genauer angeführt, weil aus ihnen allenfalls Schlüsse über die Feldzugsbeteiligung und Gefangenschaftsdauer einzelner Ritter gezogen werden können. Die Schreibweise der Namen wurde hier noch mehr als bei der vorigen Reihe vereinfacht, und die mit P, T, V beginnenden sind unter B, D und F eingereiht.

Potendorfer, Conrad, LA. 1819 b, 1833 a, 1977 f (1316—1329; Pöllau, Graz).

Breitenfurt, Ernst von, LA. 1839 b (1318), 1862 c—e (1319 Dez. 29, Göss; Burggraf zu Bruck), 1867 (1320), 1905 (1322 Sept. 3, Kapfenberg), 1961 (1327).

Cheltzer (irrig Chetzer), Gottfried, Tangl, Reihe der Bischöfe von Lavant S. 105 (Friesach, Samstags in den Weihnachten viertagen 1330, wohl aufzulösen 1329 Dezember 30).

Turn, Jakob von dem, LA. 1875 a (1320, Salzburg, Viztum).

Twarger Wulfing; LA. 1806 (1316); 1899 a, 1905 b (1322 März 25 und September 8, beide Leibnitz); 1948 d, e, 1952 (1326 Leibnitz und Reysperch, Tangl S. 103).

Flachsperger, Chol und Mathei, LA. 1993 c (1330 Innsbruck).

Vonsdorf, Rudolf der jung von, LA. 1917 (1323 Oktober 26, ze Valle, Tangl S. 102).

Vrey, Leutold, LA. 1882 b (1321 Leibnitz), 1897 a (1322 Febr. 21, ohne Ort).

Hohenstain, Jakob von, LA. 1797 f, 1805 (1315, Judenburg); 1902 a (1322 Mai 31, ohne Ort), 1907 f (1322 Okt. 13, Judenburg); 1931 (1325 Judenburg).

Holeneck, Rudolf von, LA. 1897 a (1322 Febr. 21, ohne Ort).

Leibnitz, Friedrich von, LA. 1805 d (um 1315 ohne Zeit), 1831 c (1317 Pettau); 1857 a, 1862 g (1319 Aug. 30, Dez. 31, beide Leibnitz); 1882 a, b, 1897 a (1321 Leibnitz); 1905 b, 1906 a (1322 Sept. 8 und 25, Leibnitz und Graz); 1937 a,

1948 d, e, 1957 a, 1970, 1978 (1325 bis 1329; Marburg, Leibnitz, Judenburg).

— , Otto von, LA. 1805 d (ohne Zeit), 1880 a (1320 Pettau, Viztum zu Leibnitz); 1905 b, 1906 a (1322 Sept. 8 und 25, Leibnitz und Graz).

Lobming, Friedrich von, LA. 1825, 1836 a, 1837 b, 1865 e (1317—1320); 1904, 1907 (1322 Juli 22, Sept. 29, beide Seckau); 1950, 1951 d, 1952 d, 1957 a, 1963 c, 1994 a (1326—1330 Admont, Weißkirchen, Judenburg, Seckau).

Mansperger, Hertneid, LA. 1930 c, 1967 e, 1985 e (1325—1329 Veustritz und ohne Ort, als Burggraf zu Luttenberg).

Massenberg, Heinrich von, LA. 1927, 1987 e (1324 Leoben, 1329 Pettau).

Minndorfer, Hermann, LA. 1972 a, b (1328 Laibach).

Oberndorfer, Konrad, Pfleger zu Tittmoning, Reg. Boica 5, 411; 6, 4 (1319, 1320).

Reichenburger, Friedrich, LA. 1915 a (1323 Juli 25, Liechtenwald).

— , Otto, LA. 1952 b, d, 1970, 2013 c (1326—1331 Wasserberg, Weißkirchen, Graz).

Schonperger, Ortolf, LA. 2008 b (1331, Salzburg betr. Ennstal).

Steg, Chuno von, LA. 1879 (1320 ohne Ort, betr. Ennstal).

Steyer, Otto von, LA. 1862 e (1319 ohne Ort, für Göss); 1897 a (1322 Febr. 21, ohne Ort); 1915 e (1323 Juni 19, Pyscholsek, betr. Lavanttal). Falls hieher auch die am 25. Sept. 1322 zu Graz ausgestellte Urk. der Brüder „Otto und Gondacher Steirarii de Pernek" LA. 1906 a) gehört, von der schon oben bei den Leibnitzern Gebrauch gemacht wurde (über die Aussteller vgl. Pirchegger in den Blättern für Heimatkunde 6, 1928, 50 f.), so ergibt sich auch für Otto von Steyer (I 47) ein Beleg seiner Nichtanwesenheit bei der Schlacht, vgl. oben S. 65 Anm. 5.

Wolfsau, Friedrich von, LA. 1817 a, 1880 a, 1882 b, 1995 a (1316—1330; Leibnitz, Pettau).

III. Die als Kampfteilnehmer auf salzburgischer Seite in Betracht Kommenden

(nach der Buchstabenfolge der Namen geordnet).

Das folgende Verzeichnis bezweckt eine Zusammenfassung der in Anhang I und II enhaltenen, als neugeweihte Ritter und als Kämpfer im Dienste des Erzbischofs 1319 und 1322 Genannten. Von Anhang I ist aber nur die Fassung A berücksichtigt, die künstlich geschaffenen Benennungen von B (T 2) und ähnliche in T 1 enhaltene Umänderungen wurden hier nicht berücksichtigt; auch sonstige, in den verschiedenen Handschriften von A vorkommende oder aus den Urkunden, Anhang II, sich ergebende Abweichungen der Namensformen wurden in der Regel nur dann aufgenommen, wenn sie eine Aenderung der Reihenfolge zur Folge haben würden. Der Buchstabe p ist hier stets wie b, ebenso k wie c, t und th wie d, v wie f eingereiht worden. — Den einzelnen Namen ist mit I oder II zunächst der Hinweis auf Anhang I und II beigefügt, wobei * auf die hinter II folgende „Anmerkung" aufmerksam machen soll. Die angeschlossenen Seitenangaben (vgl. oben S. . .) beziehen sich auf Stellen der vorangehenden Abhandlung, die von den betreffenden Namen (sei es ober oder unter dem Strich) handeln. In denjenigen Fällen, in welchen ich in den Quellen einen sicheren oder auch nur möglichen Anhalt zur Erfassung derselben Männer zu finden meinte, habe ich auch die einschlägigen Belege, allenfalls mit = oder ?, genannt und mich dabei folgender Zeichen und Abkürzungen bedient:

Lk. = Mitt. der Gesellsch. für Salzburger Landeskunde, mit Jahrgang Seite und Nummer.

MR. = Martin, Regesten der Erzbischöfe und des Domkapitels von Salzburg, nach Band und Nummer.

RB. = Regesta sive rerum Boicarum Autographa, nach Band und Seite.

FRA. 49 = Fontes rerum Austriacarum II, 49, Quellen zur Geschichte des Stiftes und der Herrschaft Mattsee, nach Seite und Nummer.

OÖUB. = Urkundenbuch des Lds. o. d. Enns, nach Band, Seite u. Nummer

Hauthaler = dessen Auszüge aus einem salzburgischen Registerbuch des 14. Jahrhunderts, Progr. des Gymn. Borromäum 1893, nach Nummern.

Loserth = dessen Geschichte des altsteirischen Herren- und Grafenhauses Stubenberg (1911), nach Seiten.

Achdorf, Otto de, I 85.
  Ulricus de, I 84, zu beiden vgl. oben S. 49 f.

Alben, Nicolaus de, I 23 = Lk. 10, 156 n. 22, RB. 6, 169 (1323—1325), vgl. oben S. 68.

Inhalt.

VERÖFFENTLICHUNGEN DES HISTORISCHEN SEMINARS DER UNIVERSITÄT GRAZ

1. Wilhelm Erben, Die Schlacht bei Mühldorf, 28. September 1322, historisch-geographisch und rechtsgeschichtlich untersucht, mit 3 Karten . . . . 1923, S 3.—
2. Udo Illig, Das Salzburger Fragment der Sächsischen Weltchronik, mit einem Faksimile . . . . 1924, S 3.50
3. Ilse-Maria Michaël-Schweder, Die Schrift auf den päpstlichen Siegeln des Mittelalters, mit 4 Schrifttafeln und einer Lichtdrucktafel, eingeleitet von Wilhelm Erben 1925 S 5.—
4. Alfred Pichler, Der pulcher tractatus de materia belli, untersucht und herausgegeben . . . . 1927, S 4.50
5. Johanna Kraft, Die Finanzreform des Grafen Wallis, mit 4 Tafeln, eingeleitet von Heinrich R. v. Srbik 1927, S 8.—
6. Wilhelm Herzog, Die Untersbergsage, nach den Handschriften untersucht und herausgegeben, mit 16 Abbildungen . . . . 1929, S 7.—
7. Wilhelm Erben, Rombilder auf kaiserlichen und päpstlichen Siegeln des Mittelalters, mit einer Abbildung und 4 Tafeln . . . . 1931, S 10.—
8. Max Kößler, Karls des Großen erste Urkunde aus der Kaiserzeit, mit 1 Tafel . . . . 1931, S 2.—
9. Gerta Hiebaum, Gemmensiegel und andere mit Steinschnitt hergestellte Siegel des Mittelalters, mit 2 Tafeln . . . . 1931, S 10.—
10. Franz Fabian, Prunkbittschriften an den Papst, mit 16 Tafeln . . . . 1931, S 18.—
11. Bruno Schilling, Kaiser Ludwig der Baier in seinen Beziehungen zum Elsaß von der Doppelwahl bis zum Jahre 1330, mit einem Anhang zur Kriegsgeschichte des Jahres 1315 und mit 3 Karten . . . . 1932, S 12.—
12. Wilhelm Erben, Mühldorfer Ritterweihen der Jahre 1319 und 1322 . . . . 1932, S 9.—

7—10 werden auch gemeinsam ausgegeben als „Bausteine zur Siegelkunde und Urkundenlehre, Arnold Luschin von Ebengreuth zu seinem 90. Geburtstag dargebracht vom Historischen Seminar der Universität Graz“ . . . 1931, S 35.—



Veröffentlichungen des Historischen Seminars
der Universität Graz
XIII

Beiträge zur Geschichte der

Schlacht von Mühldorf

I.

Zur Frage des Schlachtortes

mit einer Karte

II.

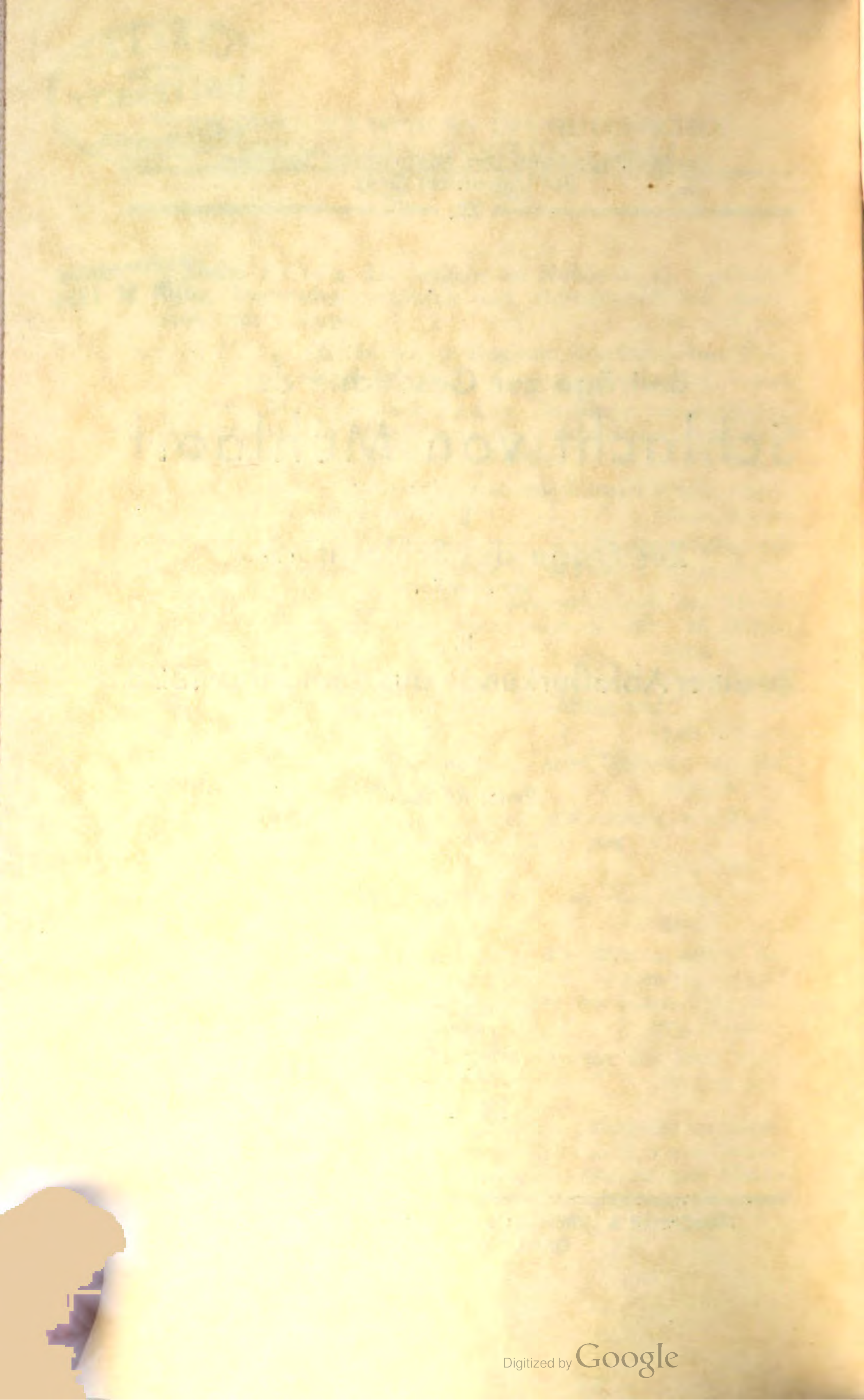
Zu einer Ablaßurkunde aus dem Jahre 1323

Von
Ernst Rönsch



1933

LEUSCHNER & LUBENSKY'S UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG
GRAZ — WIEN — LEIPZIG



Veröffentlichungen des Historischen Seminars
der Universität Graz
XIII

Beiträge zur Geschichte der
Schlacht von Mühldorf

I.
Zur Frage des Schlachtortes
mit einer Karte

II.
Zu einer Ablaßurkunde aus dem Jahre 1323

Von
Ernst Rönsch



1933

LEUSCHNER & LUBENSKY'S UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG
GRAZ — WIEN — LEIPZIG

Druck: Heinrich Stiasny's Söhne, Graz.

Inhalt.

Vorwort.

Es ist nicht mehr möglich, daß ich dem Manne, der mir zu dieser meiner Doktordissertation die erste Anregung gab, Herrn Hofrat Prof. Dr. Wilhelm Erben, für die vielfältige Förderung meiner Arbeit persönlich danke. Ein plötzlicher Tod hat ihn am 7. April 1933 mitten aus seiner Forschungs- und Lehrtätigkeit gerissen. Der Name des Gelehrten gehört der Geschichte der Wissenschaft an; das Bild des berufensten, gewissenhaftesten Lehrers aber, des gütigen Menschen und des glühenden Deutschen, dem wohl manchmal Tränen in die Augen treten konnten, wenn er von der Größe der alten Kaiser und ihres Reiches sprach, dieses Bild lebt im Gedächtnis derer fort, die ihn kannten. Da war kaum einer unter seinen Schülern, der ihn nicht verehrte, als er noch unter uns war; da ist keiner, dem sein Andenken nicht geweiht wäre.

Die Untersuchung der Ablaßurkunde, die den Gegenstand des zweiten Teiles dieser Arbeit bildet, führte mich zu eingehender Beschäftigung einerseits mit einem in den Jahren 1322 und 23 geführten Steuerstreit zwischen Salzburg und Niederbayern, andererseits aber mit der Schlacht von Mühldorf (28. September 1322). Diese Schlacht gehört ja zu den am genauesten untersuchten Kriegsereignissen des Mittelalters. Zuletzt hat W. Erben, nachdem er schon früher die einschlägigen erzählenden Quellen untersucht hatte[1], sie behandelt und vor allem eines ihrer wichtigsten Probleme, die Ortsfrage, mit einer alle seine Vorgänger übertreffenden Gründlichkeit erörtert[2]. Es mag daher überflüssig erscheinen,

[1] Archiv f. österr. Gesch. 105, 2. Hälfte, Wien 1917 (künftig als „Archiv 105" zitiert).

[2] Die Schlacht bei Mühldorf, historisch-geographisch und rechtsgeschichtlich untersucht, Veröffentlichungen des Historischen Seminars der Universität Graz, I, Graz 1923 (künftig einfach mit „Erben" zitiert). In

die Frage nach dem Schlachtort noch einmal aufzurollen. Die Berechtigung dazu gibt aber wohl doch der Umstand, daß ich zur Erhellung einiger bisher immer noch nicht befriedigend geklärter Quellenangaben (besonders „Empfing“ und „Vehenwiese“) einiges Neue beibringen kann und daß sich mir dadurch eine etwas andere Auffassung vom Schlachtort ergibt, als mein hochverehrter Lehrer sie gefunden hatte.

Die Drucklegung dieses Büchleins im Rahmen der „Veröffentlichungen des Historischen Seminars der Universität Graz“ ist von Herrn Hofrat Erben selbst noch vorbereitet worden. Wenn seine Absicht auch nach seinem Tode noch verwirklicht wird, so danke ich das der freundlichen Zustimmung des derzeitigen Vorstandes des Historischen Seminars, Herrn Hofrat Univ.-Prof. Dr. Anton Mell und dem Entgegenkommen des Verlegers der „Veröffentlichungen“, der Universitätsbuchhandlung Leuschner & Lubensky in Graz.

---

seiner letzten erschienenen Arbeit „Mühldorfer Ritterweihen der Jahre 1319 und 1322“ (Veröff. d. Hist. Sem. XII, Graz 1932) kommt Erben S. 5 und S. 74, Anm. 29 auf die Ortsfrage zu sprechen.

Abkürzungen.

AföG. = Archiv für österreichische Geschichte.

Archiv 105 = Die Berichte der erzählenden Quellen über die Schlacht bei Mühldorf, gesammelt und untersucht von Wilhelm Erben, Archiv f. österr. Gesch. 105. Bd., 2. Hälfte, Wien 1917.

Bayr. Chron. = MG SS in usum scholarum, Bayerische Chroniken des 14. Jahrh., herausgeg. von G. Leidinger, 1918.

BR = J. F. Böhmer, Regesta Imperii 1314—1347, Frankfurt 1839.

Deutingers Beytr. = Beyträge zur Geschichte, Topographie und Statistik des Erzbistums München und Freising, herausgeg. von Martin v. Deutinger, Bd. IV, München 1852.

EBvT = W. Erben, Berthold von Tuttlingen, Registrator und Notar in der Kanzlei Ludwigs des Bayern, Denkschriften der Wiener Akademie, Bd. 66, 2. Abhandlung, 1924.

ER = Regesten Ludwigs des Bayern von Jänner 1322 bis Jänner 1327, EBvT, Anhang IV.

Erben = W. Erben, Die Schlacht bei Mühldorf, historisch-geographisch und rechtsgeschichtlich untersucht, Veröffentlichungen des Historischen Seminars der Universität Graz, Heft I, Graz 1923.

KB = Salzburger Kammerbücher, in Wien.

Lang AA = Alois Lang, Acta Salzburgo-Aquilejensia I, Graz 1903.

MB = Monumenta Boica, 1763 ff.

MG = Monumenta Germaniae Historica.

MIÖG = Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.

MR = Die Regesten der Erzbischöfe und des Domkapitels von Salzburg 1247—1343, bearbeitet von Franz Martin, Salzburg 1928 ff.

NA = Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.

QuEr = Quellen und Erörterungen zur Bayerischen und Deutschen Geschichte, München 1856 ff.

RB = Regesta sive rerum Boicarum Autographa, München 1822 ff, Registerband 1927.

RH = Regesta Habsburgica III, 1314—1330, Innsbruck 1922 ff.

Riezler = Siegmund Riezler, Geschichte Bayerns II, 1880.

Salzb. LK = Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde.

SS = Mon. Germ. Hist., Scriptores.

SUB = Salzburger Urkundenbuch IV, Ausgewählte Urkunden 1247—1316, Salzburg 1928 ff.

Vat. Akten = Vatikanische Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern, herausgeg. von S. Riezler, Innsbruck 1891.

Widmann = Geschichte Salzburgs von Hans Widmann, II, 1909.

WR = Wittelsbachische Regesten 1180—1340, herausgegeben von J. F. Böhmer, Stuttgart 1854.



I. Zur Frage des Schlachtortes.

In der Frage nach der genauen Örtlichkeit der Schlacht von Mühldorf konnte man wegen eines scheinbaren Widerspruches zwischen den Quellenangaben bis in die letzte Zeit zu keiner allgemein anerkannten Auffassung gelangen[3]. Die ältere Anschauung, wonach sich der Kampf in der Umgebung des 8.5 km westlich von Mühldorf gelegenen Dorfes Ampfing abspielte, vererbte sich von Andreas von Regensburg, in dessen 1422 vollendeter Chronik sie zuerst ausgesprochen ist, bis in unsere Zeit[4]. Erst im 19. Jahrhundert begann man an ihr zu zweifeln. Immer mehr wurde die Bedeutung beachtet, die der Burg Dornberg, 6 km nordöstlich Mühldorf, bei der Schlacht zukam. Neben Versuchen, die sich daraus ergebenden Folgerungen mit der alten Auffassung zu vereinen[5], hat sich,

[3] Über die bisherigen Schlachtortsauffassungen und ihren kartographischen Ausdruck handelt eingehend Erben S. 20 ff und Karte II.

[4] Über die älteren Vertreter dieser Meinung vgl. S. 21 f und Anm. 54. Von neueren Historikern sind ihr Westenrieder (Kaiser Ludwig der Baier, anonym 1792, S. 45), Mannert (Kaiser Ludwig IV., 1812, S. 151 ff), Kurz (Oesterreich unter Friedrich dem Schönen, 1818, S. 221 ff), Buchner (Geschichte von Bayern 5, 1831, S. 324), Kopp (Geschichte der eidgenössischen Bünde 4, 1, 1854, S. 444), Pfannenschmid (Forschungen z. d. Gesch. 3, 1863, S. 57) und Riezler (Geschichte Bayern 2, 1880, S. 335) zuzurechnen, von den Unbedeutenderen abgesehen.

[5] Pfannenschmid, der in seinem Nachtrag (Forsch. z. d. Gesch. 4, 74 f) die auf Dornberg weisenden Quellenstellen bespricht, hilft sich durch Ansetzung von Patrouillengefechten in der Nähe des Dornbergs, die vor der eigentlichen Schlacht erfolgt wären. Eine andere Lösung ist die Annahme sehr langer Fronten, so in Hormayrs Archiv für Geschichte, Statistik, Literatur und Kunst 19 (Wien 1828), S. 225 f („der linke Flügel der bayerischen Schlachtlinie bey Erharting, der Schlacht- und Gewalthaufen auf der Fachwiese bey Mettenheim, der rechte Flügel gegen Elding hin..." Wo letzterer Ort eigentlich sein soll, ist unerfindlich; in den bayrischen Ortsverzeichnissen kommt der Name nicht vor); und wieder bei Bachmann (Forschungen z. Gesch. Bayerns 14, 245 ff, bes. 256 ff, erschienen 1906). Eine dritte Gruppe von Darstellern ließ die Schlacht zwar in der Nähe des

besonders durch die Untersuchungen Erbens, die Meinung immer mehr Bahn gebrochen, daß Ampfing mit der Schlacht überhaupt nichts zu tun hat, daß diese sich vielmehr in unmittelbarer Nähe des Dornbergs bei dem Dorfe Erharting abspielte[6].

Vor der Erörterung der verschiedenen Ansichten soll zunächst eine möglichst vollständige Übersicht über den zur Verfügung stehenden Quellenstoff auch den Fernerstehenden in die Frage einführen.

1. Der Quellenstoff.

Selbständige schriftliche Quellen.

Zahlreiche Quellen bezeichnen den Ort der Schlacht durch die Stadt Mühldorf, einige ohne nähere Angaben (vgl. Archiv 105 S. 250, 310, 327, 329, 356). Auch in fast allen Urkunden, die den Schlachtort nennen, ist er mit Mühldorf angegeben[7].

Dornbergs beginnen, sich aber später nach Westen, gegen Ampfing, hinziehen. So der unbekannte Verfasser der Notiz in den bayrischen Annalen für Vaterlandskunde und Literatur 1833, S. 1095 f („Aller Wahrscheinlichkeit nach dürfte die Schlacht auf den Ebenen zwischen Erharding und Mühldorf begonnen und über Mettenheim nach den Fächwiesen sich hergezogen haben"), Würdinger (Sitzungsberichte der Bayr. Akademie 1872, phil. phil. hist. Klasse, S. 460 ff) und Heigel (Chroniken d. deutschen Städte 15, 374 [1878]). Auch Köhler, Kriegswesen (vgl. Anm. 6), S. 311 hält es für möglich, daß Friedrich erst in der Gegend von Wimpassing auf der Flucht gefangen genommen wurde.

[6] Der erste kompromißlose Vertreter der östlichen Lösung war Dobenecker (Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung, 1. Ergbd. 163 ff, besonders 183 ff [1883]); ihm folgte im Wesentlichen Köhler (Göttingische Gelehrte Anzeigen 1884, 1, 455 ff und „Die Entwicklung des Kriegswesens und der Kriegführung in der Ritterzeit", 2, 283 ff). Auch der kürzere Aufsatz von Reiner (Der Sammler 1922, Nr. 115—117) kam zu einem ähnlichen Ergebnis. Die weitaus eingehendste Begründung der östlichen Lösung gab Erben (vgl. Anm. 2). Die Schriften von J. Weber (Die Schlacht von Mühldorf, Festschrift Mühldorf 1922, auszüglich auch in der Zeitschrift „Der Inn-Isengau", Heft I, 14 ff [1923]) können als unselbständig (vgl. Erben S. 27, Anm. 1) beiseitegelassen werden.

[7] So in einigen Belohnungsurkunden Ludwigs, vgl. Erben, Berthold von Tuttlingen, Denkschriften der Wiener Akademie 66 (1924), S. 22, Anm. 4 und Anhang IV, Regesten Ludwigs des Bayern 1322—27 Nr. 29 (Böhmer, Regesta Imperii 1314—47, Frankfurt 1839, Nr. 474; MG Const. V Nr. 680), 31 (BR 476; Const. V, 682), 35 (BR 2654; Const. V, 685), 143 (BR 2657),

Im Folgenden sollen nur die Quellen aufgeführt werden, deren Angaben genauere Bestimmung des Schlachtfeldes ermöglichen.

In einer Anzahl guter Quellen wird der Dornberg, die gleichnamige Burg und im Zusammenhang damit die Isen zur Ortsbestimmung der Schlacht verwendet. Die sogleich nach dem Ereignis auf Grund der Erzählung des von Mühldorf heimkehrenden Erzbischofs und mit genauer Ortskenntnis abgefaßte Schlachtschilderung der Salzburger Annalen[8] berichtet, der Kampf sei bei der Isen unter dem Berge Dornberg begonnen und geführt worden. Der ebenfalls noch 1322 nach den Aussagen der böhmischen Mitkämpfer entstandene ausführliche Bericht der Königsaaler Chronik des Petrus von Zittau[9] erzählt, die Gegner wären in der Nähe der Burg Dornberg und beim Flusse Isen zusammengekommen und hätten da gekämpft. In der um 1330 in einem österreichischen Zisterzienserkloster abgefaßten einschlägigen Stelle der sogenannten 3. Zwettler Fortsetzung[10], für die Erben Benützung des „Streites" (vgl. unten) und der Fürstenfelder Chronik wahrscheinlich machte, heißt es, Friedrich habe auf einer Ebene zwischen Mühldorf und der Burg Dornberg sein Lager geschlagen und sei dort von Ludwig angegriffen worden. In dieser Form findet sich die Ortsangabe weder im „Streit", noch in der Fürsten-

248 (BR 2667), 348 (BR 634), 349 (BR 635), 618 (BR 2684), 653 (BR 772), 685 (BR 800; Const. VI, 27), BR 1093 (Const. VI, 704), BR 2731 (Const. VI, 842). — Die Urkunde Ludwigs BR 469 (Erben Nr. 25 c und 111) für Fürstenfeld, datiert im Original „ze velde bi Oetingen vor unserm streit", 1322, Sept. 23 (im Register Bertholds v. Tuttlingen etwas anders, zum 28. Sept.) bildet die einzige Ausnahme. Sie ist, wie Erben a. a. O. S. 19 ff nachweist, erst 1324 ausgestellt; die Nennung von Oetting dürfte auf besonderen Wunsch des Stiftes erfolgt sein, in dem man als Ortsbezeichnung für die Schlacht nur den Namen Oetting kannte, vgl. Anm. 95. Über die Verwertung der Urkunde durch frühere Forscher (Lager Ludwigs bei Oetting vor der Schlacht) vgl. Erben, S. 16 ff. Salzburgische Urkunden, die vom Streit bei Mühldorf u. dgl. sprechen, verzeichnet Erben, Mühldorfer Ritterweihen (Veröff. d. Hist. Sem. d. Univ. Graz XII, Graz 1932) Anhang II Nr. 21—24, 26, 27, 31, 45, 46, 53.

[8] MG SS 9, 822 und Archiv 105, 472 Anh. VII. Über ihren Wert ebenda S. 256. Der Wortlaut unten Anhang I, Nr. 1.

[9] Fontes rerum Bohemicarum 4, 262 und Archiv 105, 473, Anh. VIII; dazu ebenda S. 258. Unten Anh. I, Nr. 2.

[10] MG SS 9, 666; Archiv 105, 413 ff und 427. Unten Anhang I, Nr. 3.

felder Chronik, noch sonst irgendwo; es steht nichts im Wege, sie als unmittelbares Zeugnis für die Erinnerung der österreichischen Mitkämpfer an den Schlachtort zu bewerten. In zwei nicht vor dem Tode Kaiser Ludwigs entstandenen, gute Nachrichten über die Mitkämpfer bietenden deutschen Geschichtsdarstellungen, der sogenannten 2. bayrischen Fortsetzung der sächsischen Weltchronik[11] und der sogenannten Fortsetzung des deutschen Martin von Troppau[12], wird gesagt, Friedrich und Ludwig seien beim Dornberg, bezw. bei einer Veste namens Dornberg zusammengekommen und hätten da gefochten. Die diesen Quellen nahestehende sog. 3. bayrische Fortsetzung der sächsischen Weltchronik[13], die nicht vor 1366 entstanden sein kann, sich aber durch genaue Angaben über die Helfer Ludwigs auszeichnet, berichtet, Friedrich hätte sich vor den Dornberg gelegt. Peter Suchenwirt[14], der im dritten Viertel des 14. Jahrhunderts seine gereimten Ehrenreden auf österreichische Ritter schrieb und dessen sachliche Angaben die Familienüberlieferungen seines adeligen Publikums widerspiegeln, gebraucht zweimal „vor (dem) Dornberg", einmal „an der Isen" als Bezeichnung für die Schlacht. Auch in der im Jahre 1400 von dem ortskundigen, damals schon betagten Mühldorfer Bürger Nikolaus Grill geschriebenen Chronik[15] wird als Ort des Entscheidungskampfes der Dornberg angegeben. Die Nachricht in der bekannten, von österreichischer, wahrscheinlich offiziöser Seite zwischen 1327 und 29 abgefaßten Erzählung vom „Streit"[16], Friedrich sei nach seiner

---

[11] MG Deutsche Chron. 2, 337 und Archiv 105, 495. Ebenda S. 312. Unten Anh. I, Nr. 4.

[12] MG Deutsche Chron. 2, 350 und Archiv 105, 496, dazu ebenda S. 312. Unten Anh. I, Nr. 5.

[13] MG. Deutsche Chron. 2, 343 und Archiv 105, 496, dazu S. 312. Unten Anh. I, Nr. 6.

[14] S.-B. d. Wiener Ak. phil.-hist. Kl. 88, 105; Primisser, P. Suchenwirts Werke S. 40 ff; Archiv 105, 498 und 321. Unten Anh. I, Nr. 7.

[15] Chroniken der deutschen Städte 15, 384 und Archiv 105, 499. Über den Quellenwert ebenda S. 325. Unten Anh. I, Nr. 8.

[16] Die heute als maßgebend zu betrachtende Ausgabe ist die von Erben, Archiv 105, 476 ff, welche die aus den Hss. geschöpften Texte der längeren und kürzeren Fassung nebeneinander bringt. Dobenecker, Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch.-Forschung, 1. Erg.-Bd. 209 ff gibt wie auch die früheren Ausgaben (vgl. Erben a. a. O.) nur eine der beiden Fassungen. Über

Gefangennahme zunächst auf die Veste nach Dornberg gebracht worden (die jüngere Fassung nennt auch deren Besitzer, den Goldecker), ist ebenfalls zu beachten. An dieser Stelle sei auch die Angabe in der nicht vor 1352 abgeschlossenen Chronik des Mathias von Neuenburg[17] erwähnt, daß Ludwig sich am Abend vor der Schlacht, durch österreichische Bogenschützen bedrängt, auf sein Schloß, das in der Nähe und über dem die Heere trennenden Fluß lag, zurückgezogen habe. Im Gegensatz zu den früheren Darstellern schätzt Erben die Schlachtschilderung dieser Quelle gering ein. Aber gerade diese Nachricht, die Mathias weder im „Streit", den er sicher, noch in der Fürstenfelder Chronik, die er möglicherweise benützt hat, fand, — ihr Wert wird durch das Fehlen von Namen freilich stark gemindert — gehört wohl zu denen, die nach dem Urteil A. Hofmeisters[18], der die Quelle neu herausgab, als augenscheinlich auf Angaben von Teilnehmern fußend, „am ersten Anspruch auf ernstliche Beachtung machen", wenn auch die Gesamtdarstellung der Schlacht bei Mathias unrichtig ist.

Mehrmals findet sich die nicht ohne weiteres erklärbare Bezeichnung „zwischen Mühldorf und Ötting" im Zusammenhang mit der Schlacht. Die Salzburger Annalen[8] berichten, Friedrich habe zwischen Ötting und Mühldorf am Flusse Isen sein Lager geschlagen. Eine ähnliche Angabe: zwischen Ötting und Mühldorf hätten Friedrich und Ludwig gekämpft, steht in der nicht vor 1354 in Trier geschriebenen Lebensbeschreibung Erzbischof Balduins[19], die zwar in grober Entstellung der Wahrheit alles Verdienst dem Böhmenkönig zuschreibt, aber doch auch gleichzeitige, gute Nachrichten benützt haben wird. Das um 1372 wahrscheinlich in Regensburg entstandene, nur in einer Abschrift des Andreas von Regensburg aus dem 15. Jahrhundert erhaltene Chronicon de

---

den Wert der Quelle Archiv 105, 266 ff. Der Wortlaut der von mir angezogenen Stellen im Anh. I, Nr. 9.

[17] MG SS Nova Series IV, 1, die Chronik d. M. v. N., Fassung B und VC, herausgeg. von Adolf Hofmeister. Archiv 105, 362 (Text S. 370). Unten Anh. I, Nr. 10.

[18] a. a. O. S. 270, Anm. 1 und 2.

[19] Gesta Trevirorum ed. Wyttenbach und Müller, 2, 242 (1838) und Archiv 105, 503. Dazu ebenda S. 338. Unten Anh. I, Nr. 11.

ducibus Bavariae[20], in dem vielleicht ältere schriftliche Quellen benützt sind, erzählt, Ludwig sei seinem Gegner zwischen Mühldorf und Ötting und zwar auf dem Felde, das auf deutsch „Vehenwiese" heiße, mit Waffengewalt entgegengetreten.

Der zweite Teil dieser Ortsangabe, die Vehenwiese, tritt auch in zwei anderen Quellen auf. In der österreichischen Erzählung vom „Streit"[16], einer der zuverlässigsten Quellen zur Schlacht, erscheint dieser Flurname allerdings in etwas anderer Form: ein gemeßner Streit um das Reich sei oberhalb Mühldorf auf der Gickelvehenwiese bei einem kleinen Wasser namens Empfing ausgetragen worden. Einen wie es scheint besonders wertvollen Beleg für die Vehenwiese bildet ferner eine Urkunde des auf Ludwigs Seite mitkämpfenden Herzogs Bernhard von Schlesien-Fürstenberg[21], in der dieser den Ritter Arnold von Peterswaldau für die bei dem Kampf um das Reich geleisteten Dienste belohnt und deren Datierung lautet: „Actum in Bavaria apud Othingam in prato quod dicitur Veewyze anno domini 1322 in vigilia sancti Michahelis". Wenn die Urkunde, deren Original seit langem keinem Forscher mehr zu Gesicht gekommen ist, nicht gefälscht ist, worauf gewisse Anzeichen hindeuten[22], so geht aus ihr hervor, daß der Kampfplatz den Teilnehmern unter dem Namen Veewiese bekannt war[23].

In einer weiteren Gruppe von Berichten dient ein zweiter Flurname, die Wiese Empfing, zur Angabe des Schlachtortes. Die, wie aus dem Autograph ersichtlich ist, gleichzeitig eingetragene Notiz der Melker Annalen[24] gibt an, der Kampf habe auf einer Wiese namens Empfing stattgefunden. Fast der selben Worte bedient sich eine kurze Erwähnung der Schlacht, die mit anderen Nachrichten nicht vor 1356 ungeordnet in

---

[20] MG SS in usum scholarum, Bayerische Chroniken des 14. Jahrh. ed. Leidinger, S. 156 und Archiv 105, 497, dazu ebenda S. 318. Unten Anh. I, Nr. 12.

[21] MG Const. V, 537 aus einem älteren Druck.

[22] Vgl. Erben, S. 42, Anm. 2.

[23] Vgl. unten S. 29.

[24] MG SS 9, 511 und Archiv 105, 471, dazu S. 254. Unten Anh. I, Nr. 13. Bei einem Besuche im Stift Melk überzeugte ich mich, daß die kurze Notiz zur Schlacht in dem berühmten Autograph dieser Annalen ohne Absätze oder Nachtragungen geschrieben ist.

einen Windberger Kodex eingetragen wurde[25], aber doch auf einer gleichzeitigen Notiz beruhen dürfte. Auch Johann von Viktring[26] macht eine ähnliche Angabe: die Schlacht sei auf

---

[25] MG SS 17, 565 und Archiv 105, 471, dazu S. 254. Unten Anh. I, Nr. 14. Die ungenaue Ausdrucksweise Jaffés in seinem Bericht über die Hss. dieser Annalen (SS 17, 560) veranlaßte Erben a. a. O. zu der Meinung, es handle sich bei diesen kurzen geschichtlichen Bemerkungen aus dem Kloster Windberg um mit den Ereignissen gleichzeitige Einträge am Rand eines Martyrologiums. Dies trifft aber nicht zu. In der in Betracht kommenden Hs. Clm. 1031 nimmt das Martyrologium (mit Nekrologeinträgen, MG Necr. 3, 383) nur fol. 10—95 der Hs. ein (= Seite 1—172 einer jüngeren Zählung. Die Blattzählung ist nur von 1—10 wirklich durchgeführt, wird aber im Folgenden doch als vorhanden gedacht). Ihm folgt ein größtenteils von der selben Hand wie das Mart. geschriebener 2. Teil (mit eigener, durchgeführter Zählung fol. 1—60 = fol. 95'—155 der ganzen Hs.), der Theologisches (u. a. eine Augustinerregel) und Papsturkundentexte enthält. In ihn sind an leer gebliebenen Stellen gruppenweise die geschichtlichen Notizen eingetragen (fol. 142', 143, 146', 151, 152 der ganzen Hs. = fol. 48, 48', 52, 56', 57' der durchgeführten Zählung des 2. Teiles). Der größte Teil der Annalen steht auf der von dem theologischen Text freigelassenen Dreiviertelseite fol. 142', von zwei sich sehr ähnlichen Händen des 14. Jahrhunderts im Zusammenhang geschrieben. Die Reihenfolge der Notizen ist hier: 1348, 1356, 1218, 1288, 1332, 1338, dann unmittelbar sich anschließend, von der 2. Hand, aber sicher erst nach dem ersten Abschnitt, 1315, 1313, 1322, 1342, 1347, 1356. Die Nachrichten können also erst nach 1356 geschrieben sein. Genau über den Worten zu 1322: „habitus est conflictus iuxta pratum Empfing“ steht die Notiz zu 1313: „habitus est conflictus iuxta villam Gammelstorf“. Es war also sehr leicht möglich, daß beim Abschreiben die Zeilen verwechselt wurden. So erklärt es sich, daß in einem Niederaltaicher Kodex, (Vind. 413), der wahrscheinlich aus Clm 1031 schöpfte, zu 1322 noch einmal Gammelsdorf erscheint. Die Papierhs. Clm. 14.594 (veröff. von Oefele SS II, 341; vgl. Leidinger, Neues Archiv 24, 674, die ebenfalls die Windberger Notizen enthält (fol. 54', in geordneter Reihe 1200—1322, dann durcheinander 1271—1367) und zwar außer den im Clm. 1031 stehenden noch weitere, nennt dagegen den Dornberg (conflictus habitus est apud Dorenperg), aus unbekannter Quelle. Da die Urform der Windberger Aufzeichnungen, die ihrer Fassung nach wohl als gleichzeitige anzusehen sind, nicht erhalten ist, läßt es sich nicht feststellen, ob „Dornberg“ oder „pratum Empfing“ die ursprüngliche Ortsangabe war. Da für letztere eine schriftliche Quelle nicht bekannt ist (die angeführten Quellen kommen nicht in Betracht), behält sie jedenfalls ihren Wert als unabhängiges Zeugnis für diesen Wiesennamen.

[26] MG SS, Johannis abbatis Victoriensis liber certarum historiarum 2, 81 ff (Fassung A) und 2, 116 ff (Fassung B). Über den Quellenwert Archiv 105, 419. Unten Anh. I, Nr. 15.



den Wiesen Aempfingen geschlagen worden. Die Stelle gehört zu den Zusätzen, in denen seine zweite Rezension (B) über die erste Fassung von 1340/41 (A; diese benützte den „Streit" und die Fürstenfelder Chronik) hinausgeht und die sich am besten durch die Beziehungen erklären, die der Abt zum österreichischen Hof hatte. Daß die gleich zu erwähnende 6. Fortsetzung der Erfurter Minoritenchronik hier seine Quelle wäre, ist wenig wahrscheinlich; die fragliche Ortsangabe dürfte somit, obwohl Johann von Viktring im allgemeinen als abgeleitete Quelle zu gelten hat, zu den selbständigen Nachrichten zu rechnen sein. — Genaueres über die Lage des pratum Empfing scheint aus der 6. Fortsetzung der Erfurter Chronica minor[27] hervorzugehen, die berichtet, Friedrich habe auf einer Wiese namens Empfing zwischen zwei Tälern gelagert. Die Quelle, die nur in einem Pester Kodex von 1426 erhalten ist, welcher die Erfurter Minoritenchronik und die sog. 5. und 6. Fortsetzung enthält, wurde von Erben[28] und Holder-Egger[29] näher beleuchtet. Ihr dritter, sich von den beiden anderen (die aus Thüringen und Passau stammen) stark abhebender Teil stellt den Versuch eines ohne große Gelehrsamkeit arbeitenden Klerikers dar, in zeitlichem Anschluß an die Minoritenchronik die Hauptereignisse der Papst-, Königs- und böhmischen Geschichte von etwa 1290 bis 1330 zusammenhängend zu erzählen. Stilistische Merkmale lassen die Einheit des Werkchens erkennen, das um 1335[30] verfaßt sein wird und zwar am wahrscheinlichsten in Böhmen[31]. Schriftliche Vorlagen sind nicht erkennbar; mündliche Überlieferung wird dem Autor den Hauptstoff geliefert haben. Die seltenen Jahreszahlen sind zwar vielfach falsch, sachliche Versehen finden sich aber bei

[27] MG SS, Monumenta Erphesfurtensia 699 und Archiv 105, 508, dazu ebenda S. 352. Unten Anh. I, Nr. 16.

[28] a. a. O. und vorher schon Neues Archiv 22, 448 ff.

[29] Mon. Erphesfurtensia 500 f.

[30] Für noch spätere Entstehung scheint der Umstand zu sprechen, daß das jüngste in der Chronik erwähnte Ereignis, der Tod Heinrichs von Kärnten (1335) falsch zu 1331 gesetzt ist, was doch nur bei einigem Abstand von dieser Zeit möglich ist. Es kann sich hier aber auch um einen Nachtrag (so Erben, Neues Archiv 22, 449) oder um ein Versehen späterer Abschreiber handeln.

[31] Daneben kommen nach Erben a. a. O. ein österreichisches Kloster mit Beziehungen zu Böhmen oder Passau in Betracht.

den böhmischen und österreichischen Angelegenheiten kaum[32]. So wird der Schlachtbericht zum Jahr 1322, der sich in der allgemeinen Auffassung, besonders in der Hervorhebung König Johanns mit der Königsaaler Chronik trifft[33], wahrscheinlich auf Erzählungen böhmischer Teilnehmer fußen. Wenn auch bei den Einzelangaben über die taktischen Vorgänge wohl das Bestreben, ein möglichst anschauliches Bild zu geben, den Autor dazu verleitete, aus seiner Vorstellung etwas hinzuzufügen (König Johann findet die Furt), so wird man doch der deutlichen Ortsangabe nicht ihren Wert absprechen können. Zu beachten ist freilich, daß der Ausdruck „inter duas valles" schon bei der Schilderung der Schlacht von Göllheim vorkommt[34].

Die Angabe im „Streit"[16], die Schlacht sei oberhalb Mühldorf auf der Gickelvehenwiese bei einem kleinen Wasser, genannt Empfing, geschlagen worden, wurde schon erwähnt. Erstere besagt, wie jedem Ortskundigen klar ist, nur, daß der Kampf auf der etwa 30 m höher als die Stadt gelegenen Ebene zwischen dem Inn und dem Hügelland nördlich der Isen, nicht aber, daß er westlich Mühldorf stattfand[35].

---

[32] Der Tod Albrechts von Oesterreich ist zu 1309 gesetzt, der Friedrichs des Schönen zu 1329. Vgl. Anm. 30.

[33] Gemeinsam ist beiden Quellen (vgl. Anhang I, Nr. 2 und 16), von den auch sonst häufiger auftretenden Zügen abgesehen, die Nachricht, daß Friedrich in einem Lager bei Mühldorf, das gesichert auf einer Anhöhe lag, die Ankunft Leopolds erwartete, dann die bedeutende Rolle Johanns von Böhmen beim Angriff, der Wenzelstag, die Gefangennahme Friedrichs durch den Nürnberger Burggrafen. Diese Übereinstimmungen weisen aber nicht etwa auf Abhängigkeit der 6. Fortsetzung von der Königsaaler Chronik hin (Petrus von Zittau hat bis 1337 seine Chronik, deren Autograph erhalten ist, selbst fortgeführt; die 6. Fortsetzung geht in beachtlichen Angaben über die Königsaaler Chronik hinaus, z. B. kennt sie die Beteiligung der Bischöfe von Salzburg und Passau, die Zahl der Kämpfer Leopolds, das pratum Empfing, das Verhalten Friedrichs in der Schlacht), sondern erklären sich aus der Ähnlichkeit der beiderseitigen Quellen, nämlich der Erzählungen heimgekehrter Böhmen.

[34] Albertus... considerans se insequi inimicos sparsim et divisim, ipse quandam faciens repentinam reciprocacionem, coadunato suo exercitu Adolffo inter duas valles in arta semita obviavit. MG SS in us. schol. Mon. Erphesf. ed. Holder-Egger (1899), S. 696. Zur Schlacht von Göllheim bisher am eingehendsten Köhler, Kriegswesen (vgl. Anm. 4), S. 178 ff, mit Karte. Vgl. unten S. 38.

[35] Gegen Bachmann (vgl. Anm. 3) zeigte dies Erben S. 35 ff.

Von einem Gewässer Empfing ist sonst nirgends die Rede; der Name wurde aller Wahrscheinlichkeit nach erst später in eine anfangs gelassene Lücke der älteren Fassung des „Streites“ eingesetzt, vielleicht in Anlehnung an den oben erwähnten Wiesennamen[36]. Jedenfalls ist die Stelle ein weiterer Beleg dafür, daß die Bezeichnung „Empfing“ vielfach in Zusammenhang mit der Schlacht genannt wurde.

Neben den angeführten Namen: Dornberg, Isen, inter Müldorf et Oeting, Vehenwiese, Wiese Empfing, Wasser Empfing, können für die Schlachtortfrage auch eine Reihe von Angaben über die Bodengestalt des Kampfgeländes von Nutzen sein.

Mehrere Quellen sprechen von einem Berg oder Hügel im Zusammenhang mit taktischen Vorgängen. Die Königsaaler Chronik[9] berichtet, das Heer Friedrichs habe in Erwartung Leopolds in gesicherter Stellung auf einem Hügel gelagert. Der „Streit“[16] erzählt, die ungarischen und heidnischen Hilfstruppen seien zu Beginn der Schlacht abgesondert auf einem Berg aufgestellt worden, auf den sie nach dem Angriff des Nürnberger Burggrafen auch wieder hinaufgeflohen seien. Die Angabe bei Johann von Viktring[26], der Böhmenkönig und der niederbayrische Herzog hätten sich nach anfänglichen Mißerfolgen zu einem Hügel gewendet, um die Sonnenstellung für sich auszunützen, wie Hannibal am Aufidus den Wind, wird man vielleicht gerade deshalb, weil in dieser klassischen Parallele von einem Berg nicht die Rede ist, nicht ganz außer Acht lassen dürfen.

Daß die beiden Heere vor der Schlacht ein Fluß bezw. ein Tal trennte, ist vielfach bezeugt. Die Angabe in der bald nach dem Ereignis geschriebenen Schlachtschilderung des friaulischen Geschichtsschreibers Odorico von Pordenone[37], nur ein Fluß habe die Heere getrennt, beruht allerdings wohl auf einer auch sonst bei ihm mehrfach zu bemerkenden Verwechslung des Feldzuges von 1316, wo die Könige sich bei Eßlingen gegenüberstanden, mit dem von 1322. Die Lage war aber 1322 wirklich ähnlich, wie aus anderen Quellen hervorgeht. So berichtet die bald nach der Schlacht aufgezeichnete,

---

[36] Erben S. 40.

[37] Bianchi, Documenti per la storia del Friuli 2 (1844) S. 34 ff und Archiv 105, 506, dazu S. 347 ff. Unten Anhang I, 17.

vielleicht den Inhalt eines Briefes oder Flugblattes wiedergebende Schilderung der Asbacher Annalen (erhalten in einer Mattseer Kompilation)[38], zwischen den Heeren sei ein kleines Tal gewesen. Die 6. Fortsetzung der Erfurter Minoritenchronik[27] sagt, Ludwig und Johann hätten wegen eines Flusses Friedrich nicht angreifen können. Das sich Gegenüberliegen der Heere erwähnt auch Petrus von Zittau[9]. Der „Streit" und Mathias von Neuenburg[39] erzählen, wie die Heere am Vorabend der Schlacht, nur durch das Wasser getrennt, sich in geringer Entfernung gegenüberlagen. Vor Eröffnung der Schlacht überschritt das Heer Ludwigs den Fluß. Genauere, freilich nicht sehr zuverlässige Angaben darüber bringen die nicht vor 1335 verfaßte, von groben Fehlern nicht freie Chronica moderna von St. Peter in Erfurt[40] und die oben erwähnte 6. Fortsetzung der Erfurter Minoritenchronik[27]. Erstere Quelle berichtet, die Bayern hätten eine Brücke geschlagen, den Fluß überschritten, die Brücke wieder abgebrochen und den Österreichern den Kampf aufgenötigt. Weniger unwahrscheinlich redet die 6. Fortsetzung von einer Furt, die König Johann gefunden und das bayrisch-böhmische Heer benützt hätte. Auch der Burggraf mußte, um eingreifen zu können, das Gewässer überschreiten, wie der „Streit"[16] berichtet.

Funde.

Was an Bodenfunden, die sich auf die Schlacht von Mühldorf beziehen könnten, bekannt wurde, ist nicht viel; sein Wert wird überdies meist durch ungenaue Ortsangaben fast aufgehoben. In den „Boicae gentis annales" des bayrischen Kanzlers Adlzreiter (1662/3) 2, 16 f, wird bei der Schlachtschilderung erwähnt, daß auf den Feldern von Ampfing durch pflügende Bauern Überreste von Menschen und Waffen gefunden worden seien. Die Angabe bei Ertl, Churbairischer Atlas (1687), S. 45, man habe auf den Feldern von Ampfing vor 15

---

[38] MG SS 9, 828 und Archiv 105, 470, dazu ebenda S. 250 ff. Unten Anh. I, Nr. 18.

[39] Vgl. Anm. 17 und oben S. 13.

[40] MG SS in usum scholarum, Monumenta Erphesfurtensia S. 352 und Archiv 105, 508, dazu dort S. 352 ff. Unten Anhang I, Nr. 19.

Jahren Helme, Lanzenspitzen und Totengebein gefunden, bezieht sich vielleicht auf denselben Fund, über den aber nichts Weiteres bekannt ist[41]. Auch der historische Verein von Oberbayern verwahrt einige Waffenbruchstücke mit der Fundortsangabe Ampfing[42]. Genauer ist die Lage nur bei einem Schwert mitgeteilt, nämlich „Oedmühle bei Ampfing". Da die Oedmühle aber gar nicht bei diesem Ort, sondern 1.8 km westlich Erharting liegt, bedeutet „Ampfing" wohl auch bei den anderen Funden nicht nur die nächste Umgebung dieses Dorfes. Als ich im Sommer 1932 die Mühldorfer Gegend besuchte, erzählte mir ein Bauer, der bei der Hinmühle nordwestlich Ampfing wohnt, daß bei der vor zwei Jahren erfolgten Isenregulierung in der Nähe von Ampfing, wo er selbst mitarbeitete, viele Hufeisen und Waffenteile gefunden wurden. Ins Mühldorfer Museum ist davon aber nicht viel gelangt. Von den dort liegenden Fundstücken gehören folgende ins 14. Jahrhundert[43]: ein Sporn von der Kaithwiese, Gem. Niederheldenstein (westlich Ampfing), der schon früher gefunden wurde[44], dann von den Neuerwerbungen drei Lanzenspitzen, eine im Flutkanal II oberhalb Ampfing gefunden, eine weitere ohne Fundortsangabe und die dritte 100 m unterhalb Stegmühl (etwa 4 km westlich Erharting); eine Streitaxt, ein Dolchmesser und eine Trense („in der Isen"). Zwei Münzen des Burggrafen Friedrich IV. von Nürnberg, ebenfalls im Museum, sind leider auch ohne jede Angabe ihres Fundortes[45]. Sonstige Funde, die die östliche Annahme stützen könnten, sind nur wenige vorhanden: Hufeisenbruchstücke und eine Reitstange aus dem Staatswald oberhalb des Erhartinger Kellers (1/2 km westlich des Dornbergs), die das Mühldorfer Museum verwahrt, drei Pfeilspitzen („zwischen Mühldorf und Dornberg") und ein näher beschriebenes Ritterschwert („Dornberg"; vielleicht mit dem

---

[41] Vgl. Erben S. 52 f.

[42] Vgl. Erben S. 52, Anm. 3, dem ich auch das Folgende entnehme.

[43] Die Bestimmung wurde durch Dr. Stöcklein, Armeemuseum München, vorgenommen.

[44] Erben, S. 68, Anm. 2.

[45] Ich entnehme dies einer brieflichen Mitteilung, die mir Herr Bahninspektor A. F. Neumayer vom Heimatbund Mühldorf machte. Für seine freundliche Bereitwilligkeit, mir zu helfen, sei ihm hier der wärmste Dank ausgesprochen.

unter „Oedmühle“ aufgeführten identisch), die der historische Verein für Oberbayern besitzt[46].

Die örtliche Überlieferung.

Die Volksmeinung in der Gegend von Mühldorf spricht sich entschieden für das Gelände um Ampfing und die sog. Schweppermannskapelle in Wimpassing (westlich Ampfing) als Schlachtort aus, während in Erharting und seiner Umgebung niemand daran denkt, das große Ereignis für seine Gemeinde in Anspruch zu nehmen. Es ist die Frage, ob man in dieser herkömmlichen Anschauung eine von der Literatur unabhängige, bis ins 14. Jahrhundert zurückreichende Überlieferung erblicken darf, die also bei der Schlachtortsfrage stark zu berücksichtigen wäre.

Dem ist nicht so. Der älteste Niederschlag der in der Gegend selbst über die Schlacht vorhandenen Erinnerung, die Notiz der im Jahre 1400 geschriebenen Mühldorfer Chronik des Nikolaus Grill[15], weiß noch nichts von Ampfing; sie redet vielmehr in Übereinstimmung mit vielen zeitgenössischen Quellen von dem Streit beim Dornberg. Um zu erkennen, warum die Volksmeinung sich später Ampfing zugewendet hat, ist erst die Frage zu beantworten, wie denn überhaupt dieses Dorf, das in den zeitnahen Quellen nirgends genannt ist, in die Geschichte der Schlacht von Mühldorf hineingeriet. Wenige Jahre nach der Aufzeichnung des Nikolaus Grill schrieb der Regensburger Chorherr Andreas[47] in seine Chronik der Päpste und Kaiser, der Kampf habe „inter Muldorf et Oeting“ und ebenda beim Dorfe Ampfing auf der Vehenwiese stattgefunden. Erben[48] hat sehr einleuchtend erklärt, wie diese Ortsangabe „prope villam Amphing“ nicht etwa auf eine heute verlorene Quelle hinweist, sondern sich durch eine anscheinend geringfügige Änderung erklärt, die Andreas an einer seiner Quellen vornahm: das „pratum Empfing“ der von ihm benützten Windberger Annalen verwandelte er in die oben angeführten Worte, weil seine Hauptquelle, das Chronicon de ducibus Bavariae,

---

[46] Vgl. Erben S. 68 f.

[47] Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte, Neue Folge I, 78 (ed. Leidinger). Dazu Archiv 105, 387 ff.

[48] Archiv 105, 388 f.

ihm schon einen anderen Wiesennamen, die Vehenwiese, nannte. Weder ihm, noch seinen Nachfolgern Ulrich Füetrer[49], Veit Arnpeck[50] und Aventin[51], welche die Ansicht, Ampfing sei der Schlachtort, den an der Geschichte teilnehmenden Kreisen immer fester einprägten, fiel es ein, sich bei den Ortsansässigen in dieser Frage Rats zu erholen, wodurch sie auch vor so unvereinbaren Angaben wie der des Veit Arnpeck: . . reges convenerunt inter oppida Muldorf et Oetingam prope villam Ampfing in prato quod vulgo die vehwis appellatur apud Dornberch . .[52] bewahrt worden wären. Im Gegenteil muß die neue Anschauung, von den Gebildeten befördert, auch in der Mühldorfer Gegend selbst die alte richtige Volkserinnerung, wie sie um 1400 Grill bezeugt, allmählich verdrängt haben. Apian, der im herzoglichen Auftrage von 1554—62 fleißig das bayrische Land durchzog und für seine Karte aufnahm, gibt in seiner um 1580 geschriebenen Topographie[53] zum ersten Mal die offenbar an Ort und Stelle damals schon verbreitete Meinung wieder, daß die Kirche in Wimpassing auf dem Schlachtfeld erbaut worden sei. Bei den bayrischen Historikern des 17. Jahrunderts[54], die in der Schlachtschilderung durchwegs in den alten Gleisen bleiben, finden sich hie und da Hinweise darauf, daß dieser in Wirklichkeit unrichtige[55] Glaube, in der Wimpassinger Kapelle ein Andenken an die

---

[49] Quellen u. Erört. z. Bayr. u. D. Gesch., Neue Folge 2, 2, 172, vgl. dazu Archiv 105, 394 f.

[50] Qu. u. Erört., N. F. 3, 287, dazu Archiv 105, 396 ff.

[51] Johannes Turmairs sämtliche Werke 3, 403 (Annales ducum Boioariae ed. Riezler) und 5, 446 (Bayerische Chronik ed. Lexer). Vgl. Archiv 105, 402 ff.

[52] A. a. O. Von Mühldorf ist Oetting 12 km in östlicher, Ampfing 8.5 km in westlicher Richtung entfernt. Die Entfernung von Dornberg nach Ampfing beträgt etwa 13 km.

[53] Oberbayrisches Archiv 39, 265.

[54] Nicolaus Burgundus, Historia Bavarica (Ingolstadt 1636) S. 44 ff; Adlzreiter, Boicae gentis annales (München 1662/3) 2, 16; Ertl Churbairischer Atlas (Nürnberg 1687) S. 45.

[55] Die Angabe des zur Zeit Karls IV. schreibenden böhmischen Chronisten Benesch von Weitmühl (Fontes rerum Bohem. 4, 478; vgl. Archiv 105, 382 ff), am Schlachtort sei zu Ehren des hl. Wenzeslaus eine Kirche gebaut worden, kann nicht auf W. bezogen werden; die dortige Kapelle, Johannes dem Täufer geweiht, muß aus weit früherer Zeit stammen, vgl. Erben S. 46 ff.

Schlacht von 1322 zu besitzen, in Ampfing liebevoll weiter gepflegt wurde[56]. Er veranlaßte 1721 Kurfürst Max Emanuel, einen Neubau des Kirchleins zu befehlen[57].

Neben der in ihrem Ursprung dunklen Wimpassinger und der bekannten Schweppermannssage entstanden weitere sagenhafte Erzählungen, die nicht alle in die Darstellungen Eingang fanden[58]. Auf die Ortsfrage bezieht sich die folgende. In einem auf Grund einer „allerhöchsten Entschließung" von 1827 verlangten und von einer Verwaltungs- oder Forstbehörde auch eingeschickten Bericht über die geschichtlichen Denkmäler im Landgericht Mühldorf heißt es, der Heimelberg hinter der Heimmühle zwischen Unter- und Oberkiefering (nördlich Ampfing)[59] gelte als der Platz, wo Friedrich „in seinem Vordringen zuerst aufgehalten und auf die Ebene wieder zurückgedrängt" worden sei, um dann auf der Wiese Hagrän[60] gefangengenommen zu werden. Für das eigentliche Schlachtfeld würden vom Volk noch immer die Fächwiesen gehalten (deren Lage aber leider nicht angegeben ist)[61]. Ähnliches steht auch in einer Notiz im 19. und vorletzten Band des von Frh. v. Hormayr herausgegebenen „Archives für Geschichte, Statistik, Literatur und Kunst" (1828)[62]. Unter den anderen, ganz kritiklos als geschichtliche Tatsachen hingestellten Sagen ist auch die vom Himmelberg erwähnt, aus dessen Hohlwegen Albrecht von (!) Rindsmaul herabgekommen sein soll. Auch heute ist diese Überlieferung noch nicht ganz ausgestorben, wie ich aus Andeutungen entnehme, die mir ein

[56] Adlzreiter: der Ort der Lager wird auf den Feldern von Ampfing gezeigt, wo eine Rundkapelle zum Andenken erbaut ist. Ertl: die bei Ampfing erbaute Kirche wird hoch gehalten und viel von Fremden besucht.

[57] Vgl. Erben S. 47 f.

[58] Über die auf die Schlacht von Mühldorf bezüglichen Sagen vgl. im Allgemeinen Pfannenschmid, Forschungen z. d. Gesch. 3, 75 ff, auch das „Archiv für Geschichte, Statistik, Literatur und Kunst", herausgeg. von Jos. Frh. v. Hormayr, 19, 225 ff (Wien 1828).

[59] Vgl. Anm. 70.

[60] Das Hagrünfeld bei Heigel, Chroniken d. d. St. 15, 374 und die Wiese Hagwan bei Köhler, Entwicklung des Kriegswesens 2, 311, Anm. 3, sind natürlich nur durch Druckfehler zustandegekommen.

[61] Der Bericht ist veröffentlicht in den Bayrischen Annalen für Vaterlandskunde und Literatur, 1833, S. 1095. Vgl. ebenda S. 1017. Siehe Anm. 5.

[62] S. 225. Vgl. Anm. 5 und unten Anm. 97.

Bauersknecht dort machte[63]. Ihre Wertlosigkeit als geschichtliche Quelle wird durch eine weitere Lokalüberlieferung beleuchtet: man weiß ganz genau den Hof anzugeben, der dem bayrischen Heer nach der Schlacht die berühmten Eier lieferte![64]

Es ergibt sich also, daß das Volk seine eigene Erinnerung nicht gegenüber der Meinung der Gelehrten behaupten konnte, daß es deren Ansicht vielmehr übernahm und weiter ausspann. Der volkskundliche Begriff des „gesunkenen Kulturgutes" gilt auch hier.

2. Die Deutung der einzelnen Namen.

Die Burg Dornberg[65] lag etwa 800 m nordöstlich Erharting auf einer aus dem Hügelland nach Süden etwas hervortretenden, ungefähr 50 m steil sich über das Isental erhebenden Kuppe, auf der, obwohl sie heute bewaldet ist, deutlich zu erkennende Wälle und Gräben noch jetzt den Ort der einstigen Burg anzeigen[66]. Jeden etwa vorhandenen Zweifel über diese Lage im Nordosten Mühldorfs zerstreuen die Datierungen der 1254 zwischen Salzburg und Bayern geschlossenen Verträge: acta sunt hec iuxta (bezw. apud) castrum Dorenberch in villa Eharting (Ehertingen)[67]. Mehrfach bezeugt[68] ist

---

[63] Besonders mag die Phantasie hier durch zwei tiefe Hohlwege angeregt worden sein, die den Himmelsberg (vgl. Anm. 70) in nordsüdlicher Richtung durchschneiden.

[64] Der „Huber" (Hausmann) in Dirlafing (Weiler 2½ km südlich Ampfing). F. Hacker, die Kaiserschlacht bei Ampfing, Festschrift Mühldorf 1922, S. 42.

[65] Über ihre Geschichte und politische Bedeutung Erben S. 54 ff.

[66] Die Karten 1 : 100.000, 1 : 50.000 und 1 : 25.000 zeigen „Dornberg" etwa 1 km zu weit östlich (Erben 63, Anm. 2); wie ich mich selbst überzeugte, kommt aber nur die von Erben S. 63 angegebene Stelle als Ort der einstigen Burg in Betracht. Über die früheren Versuche, die Lage des Dornbergs anzugeben, vgl. Erben 60, Anm. 1.

[67] Quellen u. Erört. z. bayr. u. d. Gesch. V (1857) Nr. 54; Martin, Regesten der Erzbischöfe und des Domkapitels von Salzburg I, Nr. 212 und 213; Böhmer, Wittelsbachische Regesten (1854), S. 26.

[68] So durch den Kartenentwurf Apians (Cod. iconogr. monac. 142, Rolle D, 5—8) und eine Gerichtsgrenzbeschreibung von Ötting (1589) im Hauptstaatsarchiv München (Erben S. 70, Anm. 4 und 73, Anm. 1). Vgl. Mayer-Westermayer, Statistische Beschreibung des Erzbistums München-Freising II, 101.

auch, daß die nach Wiguleus Hund[69] später an der Stelle der Burg erbaute Ulrichskapelle, die erst 1810 abgebrochen wurde, sich an derselben Stelle befand. Die Tatsache, daß der Flurname Dornberg auch in der Nähe von Ampfing vorkommt[70], kann gegen diese Zeugnisse nichts besagen.

Mit der merkwürdigen Bezeichnung „inter Müldorff et Oeting" wußten die früheren Darsteller nicht viel anzufangen[71]. Die Straße von Mühldorf nach Altötting verläuft ja rechts des Inns, während die Schlacht doch an der Isen, links vom Inn, stattgefunden hat. Erst Erben[72] gab eine befriedigende Erklärung: wenn man an Hand der Urbare die räumliche Ausdehnung der mittelalterlichen Gerichtsbezirke, des salzburgischen Vogtgerichts Mühldorf und des bayerischen Landgerichts Ötting, betrachtet, ergitb sich, daß eine scharfe Grenze zwischen beiden zwar nicht zu ziehen ist, daß aber in dem Hügelland nördlich des Dornbergs die öttingische, in der Inn-Isen-Ebene von Heldenstein bis Günzkofen dagegen die salzburgische Gerichtszuständigkeit überwiegen. Vor der Anfang des 16. Jahrhunderts getroffenen genaueren Regelung

---

[69] Stammenbuch I (1585), S. 108.

[70] Der Katasterplan Mühldorf/Neumarkt NO VII 27, und zwar sowohl die älteste Aufnahme von 1812 (durch die Freundlichkeit der Beamten des bayrischen Landesvermessungsamtes konnte ich dort die gezeichnete sog. Uraufnahme einsehen und kopieren), als auch der heute gültige, 1854 aufgenommene, oft berichtigte Plan, zeigt, daß nordwestlich von Ampfing nördlich vom Dorneckerhof, zwischen Oberkiefering und dem westlichen Hohlweg (vgl. Anm. 63), ein Hügel Dornberg heißt. Er trägt Äcker und fällt ziemlich steil nach Süden ab; von seinem Fuß sind nur 300 m bis zur Isen, die hier, nördlich von Wimpassing, einen eckigen Bogen nach Norden macht (Vgl. Anm. 97). Der Name Dornberg ist aber bei den Umwohnern, wie ich mich durch mehrfache Nachfrage überzeugte, nicht bekannt; sie rechnen den Hügel vielmehr zu der größeren Erhebung nördlich davon, mit der er zusammenhängt und die den Namen Himmelsberg („Himmischperg") führt, der allerdings im Katasterplan nicht vorkommt. Irgendwelche Anzeichen einer einstmaligen Burg oder dgl. sind an dem Hügel nicht wahrzunehmen.

[71] Pfannenschmid, Forsch. z. d. Gesch. 3, 48 nahm an, Friedrich habe zuerst am Inn östlich Mühldorf gelagert, dann aber sein Lager vor den Dornberg verlegt. Köhler, Kriegswesen 2, 296, wollte das „inter" in einem weiteren Sinn aufgefaßt haben; ähnlich Bachmann, Forsch. z. Gesch. Bayerns 14, 256.

[72] Erben S. 73 ff.

zwischen Salzburg und Bayern[73] konnte somit der nördliche Teil der Ebene in der Gegend von Erharting als zwischen den Gerichten Mühldorf und Ötting liegend gelten. Der Kampf unter dem Dornberg, dessen Besitzer Wulfing von Goldeck in gewissem Sinn zwischen den Parteien stand[74], war dann gleichzeitig ein Kampf an der Grenze, um die Grenze der beiden Gegner. — Für die, wie H. Kaiser in einer Besprechung des Erbenschen Buches[75] äußerte, noch immer problematische Auffassung des „inter Müldorf et Oeting" im Sinn von Gerichtsbezirken läßt sich noch eine Stelle in einem Brief aus dem 13. Jahrhundert geltend machen. Herzog Heinrich von Niederbayern schlug am 25. Januar 1283 Erzbischof Friedrich II. von Salzburg zwecks Beilegung von Streitigkeiten eine Zusammenkunft vor, und zwar sollte diese am 26. Februar „inter Muldorf et Oting" stattfinden[76]. Da von ihr keine Urkunde oder Nachricht erhalten ist[77], läßt sich nicht beweisen, daß mit der Ortsangabe des Briefes wirklich Erharting gemeint war. Stark für diese Annahme spricht aber, daß dieser Ort schon mehrmals als Treffpunkt bei salzburgisch-bayrischen Verhandlungen gedient hatte. 1254 und 1275 waren in Erharting wichtige Verträge zwischen den beiden Staaten geschlossen worden, bei denen Herzog Heinrich und Erzbischof Friedrich (dieser 1254 als Domherr) jedesmal anwesend waren[78]. War so Erharting der herkömmliche, beiden Teilen bekannte

[73] Vgl. E. Richter, Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch.-Forschung, 1. Erg.-Bd. 611 und Erben S. 74.

[74] Erben S. 58 f.

[75] Historische Zeitschrift 129, 169 (1924). Wenn J. Weber (Der Inn-Isengau. Blätter für Heimatgeschichte und Volkskunde, Jahrgang 1924, Heft 5, S. 18) ohne nähere Begründung erklärt, daß „der Sinn ‚nahe der Grenze der Gerichtsbezirke', den Erben hineinlegen will, dem Chronisten offenbar ferne lag", so ist damit gar nichts zur Förderung der Frage getan.

[76] Der Brief (Or. in Wien) wurde von Lampel in den Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch.-Forsch. 27, 427 veröffentlicht und besprochen (unsere Frage ist nicht berührt). Vgl. Widmann, Geschichte Salzburgs II, 26. Martin, Salzburger Regesten I, 1067.

[77] Martin, Regesten d. Erzb. u. d. Domkap. v. Salzb. I, 1076 erlaubt vielleicht den Schluß, daß die Zusammenkunft stattfand, daß man aber nur einen neuen Termin über einen Monat anberaumte.

[78] Zu 1254 vgl. Anm. 67. Der Vertrag von 1275 steht in Quellen u. Erört. z. bayr. u. d. Gesch. V, 281 und im Salzburger Urkundenbuch, herausgeg v. Hauthaler u. Martin, IV, 77. Martin, Salzb. Regesten I, Nr. 735.

Platz für Verhandlungen, so wird der Ausdruck „inter Muldorf et Oting" auch 1283 diesen Ort bedeutet haben; eine Ausdrucksweise, die ja durch das von Erben über die Gerichtsgrenze Festgestellte verständlich wird.

Die Erklärung der beiden Wiesennamen ist ohne Zweifel der schwierigste Teil der Ortsfrage. Was zunächst die Deutung des Namens Vehenwiese bezw. Gickelvehenwiese anlangt, so wurde dieser von Weech[79] und dann immer wieder[80] als „Wiese, die von Blumen bunt ist" erklärt. Gickelvêch, ein Wort, das schon im Ahd.[81], dann in der höfischen Dichtung des Neidhart von Reuental[82], im Renner des Hugo von Trimberg[83] und bei Berthold von Regensburg[84] vorkommt, hat in der Tat ebenso wie das einfache vêch die Bedeutung „vielfarbig, bunt, schillernd"[85]. Es ist aber zu beachten, daß diese Form des Wiesennamens nur in der von einem höfisch-weltlichen Mann verfaßten österreichischen Erzählung erscheint. Es besteht die Möglichkeit, daß erst die österreichischen Ritter aus der von ihnen vorgefundenen Vehenwiese die Gickelvehenwiese gemacht haben, indem sie dabei wirklich an die Blumenbuntheit der Wiese dachten, die ja eines

---

[79] Forsch. z. d. Gesch. 4, 92, Anm. 1. Vorher schon Benecke-Müller-Zarnke, Mhd. Wörterb. III (1861), S. 765. Auch Schmeller, Bayer. Wörterbuch, 2. Ausg. v. Frommann, I, 701, führt verschiedene Belegstellen, die zum „Streit" oder zu aus Andreas schöpfenden Quellen gehören, beim Artikel vêch bunt an.

[80] Bachmann, Forsch. z. Gesch. Bayerns 14, 254 meint, Gickelvehenwiese sei gleich Hahnenfuchswiese, „wohl von dem bunten Blumenflor mit braun-roter Grundfarbe"; S. 255 redet er von der „Fuchswiese". Wenn diese Erklärung etymologisch gemeint ist, ist sie unrichtig; die Pflanze heißt doch übrigens Hahnenfuß, schon mhd., vgl. Lexer, Handwb. I, 1168. — Das Oberdeutsche Flurnamenbuch von Buck (2. Aufl. 1931) S. 63 erklärt „auf der gickelvehen auf der kukukscheckigen, d. h. bunten Wiese".

[81] Graff, Althochdeutscher Sprachschatz 3, 426.

[82] „ir gickelvêhen bal", „gickelvêhe houben". Ausgabe von M. Haupt (Lpz. 1856) S. 25 und 217; 2. Aufl. v. Wiessner (1923) S. 37 und 290. Ausgabe von F. Keinz (2. Aufl. 1910) S. 61 und 147.

[83] „nach gickelvêhem geslehte", „halbedler Herkunft"; „pfaffenleben ist gickelvêch" (Bibl. d. Lit. Vereins in Stuttgart 247, Vers 1662 und 6027 (Tüb. 1908).

[84] „so daz gickelvêch, so daz witschenbrun" (Kleiderluxus). Ausg. v. F. Pfeiffer (1862) I, 396.

[85] Mhd. Wörterbuch von Benecke-Müller-Zarnke III, 285 a (1861), mhd. Handwb. von M. Lexer I, 1010 (1872).



der wenigen Landschaftsmotive der ritterlichen Dichtung ist. Daß der betreffende Anger im Munde der ansässigen Bevölkerung „kunterbunte Wiese" hieß, kommt mir höchst unwahrscheinlich vor. Man trifft unter den Flurnamen zwar sehr humorvolle Bildungen an, kaum aber derartige poetische Benennungen. Welchen andern Sinn könnte aber dann die vom Chronicon de ducibus Bavariae bezeugte Form „Vehenwiese" haben?[86] Neben dem mhd. Adjektiv vêch bunt steht ein gevêch feindlich, feindselig. Zum gleichen Stamm wie dieses gehört unser „Fehde", mhd. vêhede und die kürzere, heute verlorene Form vêhe, vêch mit derselben Bedeutung „Haß, Feindschaft, Streit"[87]. Von diesem abgeleitet, was grammatisch durchaus möglich ist[88], würde die Vehenwiese also „Streitwiese" bedeuten. Um den Sinn dieser Benennung zu würdigen, ist an das zu erinnern, was Erben[89] über die Geschichte der Umgebung von Erharting und des Dornberges ausführt. An der Grenze des bayrischen und salzburgischen Gerichtes wurden dort das ganze Mittelalter hindurch Kämpfe ausgefochten und auch mehrmals Verträge abgeschlossen, die ja ebenfalls Streitigkeiten beenden sollten. Die von Erben angeführten, an Gerichtsgrenzen liegenden „Streitwiesen" in anderen Gegenden finden somit hier am Dornberg ihr Seitenstück; nur daß statt des uns geläufigeren Wortes „Streit" das altertümlichere, jedoch in bayrischen Denkmälern des Mittelalters nicht unbekannte[90] „diu vêhe" verwendet ist. Die Form Veewyze der

[86] Ein Zusammenhang des Namens mit dem Stamm fen Sumpf, mhd. diu venne, der übrigens bayrisch-österreichisch kaum vorkommt, ist wohl lautgesetzlich unmöglich. Auch das Wort gigel Bergschaf (Schmeller-Frommann I, 879) hat wohl mit unserem gickel nichts zu tun. Der Bestandteil Gigel in Ortsnamen (vgl. Erben 44, Anm. 5) wird meist eine Kurzform von Aegidius sein (Schmeller-Fr. I, 879).

[87] Vgl. Benecke-Müller-Zarnke III, 285 ff, Schmeller-Fr. I, 699.

[88] In Nominalzusammensetzungen, deren erster Teil ein starkes Feminin ist, hat dieses zwar im Mhd. meist noch nicht das Genitiv-n der schwachen Flexion, es kommt aber doch vor. Vgl. (aus Lexer, Mhd. Handwb.) bruckenzol, êrenschilt, -kleit, hellensumpf, strâzenkunst, sündenvreude. Diesen Bildungen würde „vêhenwiese", abgeleitet von dem starken Feminin „diu vêhe" der Streit genau entsprechen.

[89] Erben S. 77 f.

[90] Vgl. Monumenta Boica 12, 346 (eine niederbayrische Urkunde von 1172) und 7, 284 (Urkunde für Ettal von 1444). Chron. d. d. St. 1, 242, Z. 15 u. 18 (Münzordnung König Wenzels von 1385 Juli 16), 3, 332, Z. 25

schlesischen Urkunde paßt allerdings sprachlich nicht zu dieser Deutung, aber ebensowenig zu der als „bunt“[91]. Sie weist vielmehr auf einen ganz anderen Sinn. „Das vehe“, mitteldeutsch „vê“, ist eine Nebenform zu „daz vihe“, das Vieh[92]. Veewiese bedeutet also Viehwiese. Es hindert nichts, anzunehmen, daß die Schlesier, ebenso wie es von den Österreichern zu vermuten ist, die ihnen unverständliche Vehen- (= Streit-) wiese umdeuteten. Vehenwiese selbst als Viehwiese zu erklären, ist wegen des n unmöglich.

Mit der Erklärung als „Streitwiese“ rückt auch die Ortsangabe des Chronicon de ducibus Bavariae „inter Müldorff et Oeting et ibidem in campo qui dicitur ‚auf der Vehenwisen‘“ in ein besonderes Licht. Über den Sinn des ersten Teiles dieser Angabe kann wohl kein Zweifel mehr bestehen; er bezieht sich auf die Umgebung des Dornbergs. Also muß auch die Vehenwiese dort liegen[93]. Aus dem „Streit“ und der schlesischen Urkunde ist über die Lage nichts zu entnehmen; erstere Quelle ermangelt genauerer Angaben; in letzterer heißt es zwar „bei Oetting auf der Veewiese“, aber wegen der sicher anzunehmenden nachträglichen Ausstellung der Urkunde und bei der Ortsfremdheit der Beteiligten erlaubt diese Verbindung doch nicht den Schluß, daß die Vehenwiese ganz nahe bei Ötting lag[94]. Die Wiese und die Stadt setzte man eben nebeneinander in die Datierung, weil es diejenigen Namen waren, an die man sich in Schlesien vom Feldzug her am besten er-

---

(Urkunde Karls IV., Böhmer-Huber Reg. Imp. VIII, Nr. 1173, 1349 Okt. 2), 2, 124, Z. 12 und 2, 142, Z. 24 (Nürnberg, 15. Jahrh.). Vgl. Grimm, Deutsches Wb. III, 1236.

[91] Die mhd. Worte „diu vêhe“, der Streit und „vêch“ bunt treten nie ohne den Spiranten h auf. Die besondere Form des Namens in der schlesischen Urkunde spricht übrigens für deren Echtheit (vgl. Anm. 22).

[92] Benecke-Müller-Zarnke, Mhd. Wb. III, 309. Lexer, Mhd. Handwb. III, 346 f.

[93] Westlich Mühldorf wurde die Vehenwiese von Pfannenschmid (Forsch. z. d. Gesch. 3, 57, „zwischen Wimpassing, Ampfing, Neufahrn und dem nordwestlichen Teil des Mühldorfer Hart“) und Riezler (Gesch. Bayerns II, 355, „zwischen Neufahrn, Mettenheim, Lochheim und dem Mühldorfer Hart“, also etwas weiter östlich als Pf., aber wohl nach dessen Karte) angenommen. Dobenecker (Mitt. d. Inst., 1. Ergbd. 188 ff) suchte sie östlich Mühldorf. Ueber Köhlers Hypothesen vgl. Erben S. 41.

[94] Erben S. 42.

innerte[95]. — An weiteren beweiskräftigen Zeugnissen dafür, daß die Vehenwiese östlich Mühldorf lag, fehlt es leider völlig[96]. Vom 15. Jahrhundert an suchte man sie natürlich bei Ampfing, und eine Reihe nicht unbedeutender Zeugnisse bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts bestätigt sie dort[97]. Die Angaben

---

[95] Nach Oetting rückten die Sieger ja nach der Schlacht, wohl am nächsten Tage ab, wie die Fürstenfelder Chronik (MG SS in usum schol., Bayerische Chroniken d. 14. J. ed. Leidinger 1918, S. 92 und Archiv 105, 489, dazu ebenda S. 292) berichtet: propter cautionem receperunt se in Oettinga, proxima civitate.. Dorthin wurde auch Friedrich am Morgen nach der Schlacht gebracht (der „Streit", Anm. 16, unten Anh. I, Nr. 9.).

[96] Die Worte des Wiguleus Hund, Stammenbuch I, 108: Dornberg, ein Schloß gewesen nachent bey Müldorff ob der Vechwiesen / allda Ertzherzog Fridrich von Oesterreich durch Kayser Ludwig geschlagen usw. wird man kaum als Zeugnis in Anschlag bringen dürfen, weil Hund hier wahrscheinlich nur von literarischen Quellen, nicht aber von eigener Ortskenntnis geleitet war.

[97] Über Andreas von Regensburg und seine Nachfolger, die durch geographisch unmögliche Angaben ihre Ortsunkenntnis zeigen, vgl. oben S. 21 f. Auch der Wiener Universitätslehrer Thomas Ebendorfer, der um die Mitte des 15. Jahrh. eine Kaiserchronik schrieb (Pribram, Thomas Ebendorfers Chronica regum Roman., Mitt. d. Inst. f. ö. G., 3. Erg.-Bd. 38 ff mit teilweiser Edition; den dort nicht edierten Schlachtbericht im 6. Buch gibt Erben, Archiv 105, 512, dazu S. 443), folgt in seiner Ortsangabe zur Schlacht von M. der Chronik des Andreas, macht aber einen bemerkenswerten Zusatz: ..prope Muldorff.. apud villam Amphing in prato dicto Vechwise, quod ipse pertransivi.. Man ist versucht, diese Angabe Ebendorfers, der auf seinen wegen des Basler Konzils und im Auftrag Friedrichs III. unternommenen Reisen (vgl. Archiv 105, 443, Anm. 2) Mühldorf besucht haben kann, als Zeugnis dafür anzusehen, daß es in der 1. Hälfte des 15. Jahrh. bei dem Dorfe Ampfing tatsächlich eine Vechwiese gab; dazu ist die Nachricht aber doch zu wenig deutlich, sie sagt vor allem nicht, ob Ebendorfer wirklich bei den Ortsansässigen Erkundigungen einzog oder ob er Ampfing auf der Straße Mühldorf-München eben nur durchzog, was wohl das wahrscheinlichere ist. Zu beachten ist, daß er nichts von einer zum Andenken an die Schlacht erbauten Kirche erzählt. Hätte die sich später an die Kirche von Wimpassing knüpfende Sage (oben S. 22 f) zu seiner Zeit schon bestanden, so wäre ihm das wohl nicht entgangen. — Im Verlauf des Landshuter Erbfolgekrieges kam das Heer Albrechts IV. im Sommer 1504 auch in die Gegend von Ampfing. Während Augustin Köllner den dortigen Lagerplatz „Ampfinger Wiss" nennt (Erben S. 45), sagt ein unbekannter, wohl in Landshut schreibender Fortsetzer der Chronik Veit Arnpecks: „zugen ferrer auf di vechenwis gen Ampfing, darauf sy sich legerten.." (Qu. u. Erört. N. F. 3, 657, vgl. ebenda S. CI). Auch hier wird die aus Arnpecks Bayerischer Chronik (ebenda S. 287) gewonnene

über die Lage sind aber meist recht undeutlich; fast überall ist erkennbar, daß die literarische Tradition über die Schlacht,

---

Vorstellung, daß die Umgebung Ampfings „die Vechenwiese" hieß, den Verfasser zu seiner Ortsangabe veranlaßt haben. — Genau wurde die Lage der Vehenwiese zuerst von Apian angegeben. Auf seinem Entwurf zur bayrischen Karte (um 1560), Cod. iconogr. mon. 142 Rolle D, 5—8, ist die „Fechewis" westlich Ampfing eingetragen. Dazu stimmt seine Topographie (Oberb. Archiv 39, 265), die, um 1580 verfaßt, Aventin als Quelle für ihre geschichtlichen Angaben nennt. Das Zeugnis Apians, der, selbst das Land bereisend, eine große Menge Namen von Dörfern, Weilern, Bächen usw. sorgsam aufnahm, wiegt zweifellos am schwersten; immerhin ist zu bedenken, daß ein ähnlich wie Vehenwiese klingender Flurname, etwa eine Viehwiese (vgl. Erben 44), in der Nähe Ampfings der Anlaß für Apian und andere gewesen sein kann, diese mit dem durch die Literatur überlieferten Namen gleichzusetzen. — Der nächste Beleg stammt aus den Anfängen der bayerischen Landesvermessung. Auf dem 1812 aufgenommenen Katasterblatt NO VII 27 (vgl. Anm. 70) steht da, wo die Isen nördlich Wimpassing einen Bogen nach N macht, innerhalb dieses Bogens, zwischen Hinmühle und Peitzabruck „die Feenwiese". In dem durch die Relevationsmessung von 1854 neu aufgenommenen Plan, der im allgemeinen mehr Flurnamen enthält als der alte, kommt „die Feenwiese" nicht mehr vor. An deren Stelle steht jetzt „Haagenau", welcher Name auch heute für diese Wiese gebräuchlich ist, während von einer Feenwiese u. dgl., wie ich mich selbst durch Umfragen in der Nachbarschaft überzeugte, nichts bekannt ist (vgl. Anm. 70). Es scheint mir sicher, daß der Eintrag „die Feenwiese", der sich schon durch die Vorausstellung des Artikels von den andern Gewanne- und Flurnamen abhebt, nicht eine im Volk gebrauchte Bezeichnung wiedergibt, sondern der Niederschlag der literarischen Tradition ist, die durch die Lehrer und andere Gebildete aufrecht erhalten wurde. Ein Beweis für diese Annahme ist, daß der Name Wimpassing in der Aufnahme von 1812 nicht in seiner richtigen Form, sondern in der von der Sage geforderten „Wimmersing" erscheint. Die Relevationsmessung berichtigte auch dies. — Der kleine Aufsatz in Hormayrs Archiv f. Gesch., Statistik usw. 19, 225 (vgl. Anm. 5 und 62) scheint sich auf Mitteilungen Ortsansässiger zu stützen. Es heißt in ihm: „Fachwiesen, Vechwiesen (Fangwiesen), von der Gefangennehmung Friedrichs also genannt... solcher Fangerwiesen gibt es zwey; die eine, die kleine, jetzt auch die Hagenau genannt, liegt oberhalb Ampfing am rechten Ufer des Flüßchens Iser... Die andere oder große Fachwiese liegt unterhalb Ampfing bey Mettenheim, am linken Ufer des Flüßchens Iser.." Die Leichtfertigkeit, mit der hier die verschiedenen Namensformen: Fach-, Vech-, Fang-, Fangerwiesen durcheinander gewirbelt werden, läßt vermuten, daß Namen, die mit der „Vehenwiese" nichts zu tun haben, hier mit herangezogen wurden. (Auch F. Hacker, Kaiserschlacht bei Ampfing [1922], S. 35, redet davon, daß der derzeitige Kataster die Vehwiese noch als Fangwiese bezeichne. Solch kühne Verbindungen sind aber unzulässig). — In der Notiz in den Bayr. Annalen 1833, S. 1095

nicht aber unbeeinflußte Erfahrung an Ort und Stelle der Anlaß zu ihnen war.

Den eigentlichen Anstoß zu der ganzen Verwirrung der Ortsfrage hatte die Bezeichnung pratum Empfing (bezw. Aemphingen) gegeben. Wie Andreas von Regensburg haben auch neuere Forscher[98] sich berechtigt geglaubt, diesen Namen so aufzufassen, als ob er „pratum prope Ampfing" oder „pratum Ampfingense" lautete. Der Wechsel a — e würde gar nicht dagegen sprechen; das überoffene a, wie es in Ampfing vorliegt, wurde in dieser Zeit meist durch ae, häufig aber auch durch e wiedergegeben[99]. Auch daß man die Wiesen um Ampfing Ampfinger Wiesen nennen konnte und auch nannte, ist selbstverständlich und auch bezeugt[100]. Aber aus den vier voneinander unabhängigen Quellen, die von dieser Wiese reden, geht ja klar hervor, daß sie selbst Aempfing hieß. Wir haben es also mit einem Flur-, nicht mit einem Ortsnamen zu tun und zwar dürfte es sich vielleicht nicht um eine Benen-

(vgl. Anm. 5 und 61) heißt es, beim Volk gälte noch immer die Fächw. (Fechtw.) bei Ampfing als Schlachtfeld. — Heute kann jedenfalls auch der eifrigste Verfechter der Ampfinger Lösung, der dort gebürtige Lehrer Fritz Hacker (Die Kaiserschlacht bei Ampfing, Festschrift 1922) nicht angeben, daß der Name Fechtwiese oder dgl. an einer genau umgrenzbaren Örtlichkeit hafte. Das Volk kennt heute keine Fechtwiese. Auch findet sich der Name weder in den Urbaren (vgl. Erben S. 43 ff; die in München liegenden Literalien Hochstift Salzburg Nr. 773 [früher 334], 29, 36, 830 sah ich selbst noch einmal durch), noch im Steuerkataster (Erben a. a. O.).

[98] Pfannenschmid a. a. O. S. 57, Anm. 2; auch Dobenecker a. a. O. S. 188, meint, das „pratum Empfing" könne natürlich nur die Umgebung von Ampfing bezeichnen. Köhler a. a. O., S. 470, nimmt an, die „prata Aemphingen" bei Johann v. Viktring bedeuteten „nicht die Wiesen an der Stadt (!) Ampfing, sondern die am Fluß Ampfing" (für den er die Isen hält). Bachmann a. a. O., S. 257.

[99] Ich entnehme dies einer Auskunft, die mir mein verehrter Lehrer, Herr Prof. Dr. Konrad Zwierzina, auf meine Bitte erteilte. In der Streitfrage Graz — Gräz, die im 19. Jahrhundert die Gemüter bewegte (vgl. Popelka, Geschichte der Stadt Graz, I, Graz 1928, S. 41 ff) liegt übrigens derselbe Fall vor.

[100] Vgl. Erben S. 44 ff. In der Uraufnahme von 1812, NO VII 28, sind die Wiesen von der Ampfing-Zangberger Straße nach Osten bis zur Isenschleife westlich Hechfelden als „Ampfinger Wiesen" bezeichnet. Ich sehe weder darin, noch in der kleinen „Ampfingerwiese" des heutigen Katasters (Erben S. 44 f), noch in der bei Köllner (Erben S. 45, oben Anm. 97) erwähnten Argumente für die westliche (Ampfinger) Anschauung. Keine Quelle erwähnt Ampfing e r Wiesen.

nung nach dem Namen eines einstigen Ortsgründers[101] handeln, sondern um eine Bezeichnung nach der natürlichen Beschaffenheit. „Ampfing" wird in diesem Falle etwa „am Wasser gelegenes Land" bedeuten[102]. — Wo lag aber diese Wiese Empfing oder Ampfing?

Ein Zeugnis aus dem 13. Jahrhundert gibt hier, wie ich glaube, die erwünschte Aufklärung. In einem in deutscher Sprache etwa 1285 abgefaßten langen Verzeichnis salzburgischer Klagepunkte gegen Niederbayern[103] wird auch ein ungewöhnlicher Zoll „zu Ampfing im Rohrbach" erwähnt, den man wohl an sieben Stellen eingetrieben habe, obwohl der Herzog dort keine Handbreit Boden besitze[104]. In der Nähe des Dorfes Ampfing gibt es nun keine Örtlichkeit des Namens

---

[101] Nach Förstemann, Altdeutsches Namenbuch, I. Personennamen (2. Aufl. 1908), S. 99, kommt der Name Ampho (als Kurzform zu Andfrid u. ä.) im 8. und 9. Jahrhundert vor. Von ihm leitet Förstemann II. Ortsnamen (3. Aufl. 1912), S. 138, die Ortsnamen Ampfing, Emphenouwe, Emphinbach (alle bayrisch) ab.

[102] Ich stelle diese Vermutung auf, ohne mich in eine sprachgesetzlich begründete Etymologie des Wortes einlassen zu können. Gegen Ableitung von dem gemeinidg. Stamm ambr Wasser (davon Amper; vgl. lat. imber, griech. ombros) scheint mir das Fehlen des r zu sprechen. (Sturmfels, Etymologisches Lexikon deutscher und fremdländ. Ortsnamen, 1925, und Buck, Oberdeutsches Flurnamenbuch, 2. Aufl. 1931, S. 7, setzen allerdings „Ammer, Amper" zu einem Stamm amb Wasser und verweisen auf skr. ambu Wasser und lat. amnis). Das Wort (Sauer-) Ampfer gehört zu einem gemeingermanischen Adjektiv, das vielleicht mit lat. amarus urverwandt ist und „scharf, bitter" bedeutet (Paul, Deutsches Wb. 1908, S. 17). Erwähnen möchte ich auch die mir von Herrn Archivdirektor Dr. Georg Schrötter freundlich mitgeteilte Vermutung, daß das Wort „fink, fing", das häufig einen Bestandteil von Ortsnamen bildet — es gibt z. B. in Bayern eine Anzahl Finkmühlen — in vielen Fällen nicht, wie bisher angenommen, den Vogel bedeutet, sondern eine Bezeichnung für feuchtes Land ist. — 1424 verleiht Erzbischof Eberhard von Salzburg neben anderen Gütern in der Mühldorfer Gegend auch das „Holz Rochampfing" (Regesta Boica 13, 43). Auch hier also ein Ampfing, das nicht Name einer Siedlung ist.

[103] Salzb. Urk.-Buch IV, 146, Nr. 125 a zu 1285; Widmann, Geschichte Salzburgs II, 23, hatte als Abfassungszeit 1281 vermutet, Richter, Mitt. d. Inst., 1. Ergbd. 651, das 14. Jahrhundert. Vgl. F. Th. v. Kleimayern, Unpartheyische Abhandlung usw. (1770) S. 270.

[104] „Umb den ungewonlichen zollen ze AEmphinge in dem Rorbache, di man getailt hat wol an siben stet, und hat der herzog nicht hantpreit, da man in da nimt."

Rohrbach[105]. Das Dorf Rohrbach liegt viel weiter östlich, da, wo sich 2 km nordwestlich von Erharting drei kleine Rinnsale[106] zu einem Bach vereinen, der nach der heutigen Karte Schoßbach, nach Apians Topographie aber Rohrbach heißt[107] und bei Erharting in die Isen mündet. Die Stelle, wo dieser Bach aus dem Hügelland heraustritt, bildet die bequemste, heute auch von der Eisenbahn benützte Eingangspforte für die Straßen von Mühldorf und Ötting nach Neumarkt im Rottal. Gerade hier, in dem schmalen Taleingang, in dem der Ort Rohrbach liegt, war der günstigste Punkt, um die Straße zollheischend zu sperren. Der Name „Ampfing" wird sich also auf diesen Talausgang, wo der Bach durch Wiesen fließt, und ebenso auf die damit unmittelbar zusammenhängenden Wiesengründe bis zur Isen erstreckt haben. Wenig westlich Unterrohrbach, im Tal des Miesingerbaches (vgl. Anm. 106 und die Kartenbeilage) gibt oder gab es wenigstens vor einigen Jahrzehnten einen „Amperweg"[108]; weiter nach Osten, nördlich von Erharting, heißt oder hieß ein Anwesen „die Ampersölde"; ein Grundstück trägt dort noch heute den Namen „Ampe, Ampelandl, Amperfeld"; in der Nähe gibt es ein Amperholz[109].

---

[105] Weder als Gewässername (Erben S. 38 f) noch als Siedlungsname (Karte 1 : 25.000 und bayerische Ortsverzeichnisse) ist Rohrbach in der Umgebung von Ampfing nachzuweisen.

[106] Von Norden kommt der Taufkirchner Bach (bei Apian — Holzschnittausgabe der Karte 1589 und Topographie [Oberbayrisches Archiv 39, 260] — heißt er Rohrbach). In seinem Tal, an der Straße liegt 1.2 km nördlich von Rohrbach (das auf dem Katasterplan und anderen Karten Unterrohrbach, bei Apian Nider Rorbach heißt; es gibt aber auch 3 km nordwestlich davon ein Unterrohrbach) der Weiler Oberrohrbach, der nach Apian „im Rorpach" heißt. Von Nordwesten kommt der Miesingerbach, dessen Tal jetzt die Bahn benützt, und von Westnordwest der Schoßbach. Rohrbach als Gewässername begegnet in der Karte 1 : 25.000 (Blatt 649, Mößling) nicht.

[107] A. a. O. 260: „Maurmül villa et mol., ad Rorbach rivi cum Isenisco confluentiam". Die Mauermühle liegt nahe bei Erharting.

[108] Ich entnehme den Namen einem älteren Wegverzeichnis der Gemeinde Erharting (Grundsteuerkataster) im Bayr. Landesvermessungsamt.

[109] Der Rustikalsteuerkataster des Steuerdistriktes Erharting, angelegt 1815 (Kreisarchiv von Oberbayern) führt zur Ortschaft Vorberg die „1/16 Ampersölde" auf (Haus Nr. 41) ferner das „Amperlandl und Oedung" und das „Amperleithelholz" (beide zum Anwesen Nr. 30 A 31, „Fischer" in Vorberg gehörig). Zum Zellergütel in Erharting (Haus Nr. 17) gehört das

Vielleicht darf man in all diesen Namen noch Überreste der sonst hier verlorengegangenen Bezeichnung Ampfing sehen.

Zu dem Wasser Empfing der älteren Fassung des „Streites“, das sehr wahrscheinlich erst später eingesetzt ist[110], sei nur bemerkt, daß ein Gewässername Ampfing oder Empfing nirgends in der Gegend nachweisbar ist (Erben, S. 37 ff) und daß auch die Annahme, die Isen wäre beim Dorfe Ampfing nach diesem genannt worden, als widerlegt gelten muß[111].

3. Das Schlachtfeld.

Die noch lange nicht ausgestorbene Ansicht, die Schlacht von 1322 habe bei Ampfing stattgefunden, darf heute, nachdem durch meinen Nachweis eines Ampfing in der Nähe des Dornbergs ihre Hauptstütze beseitigt ist, und in Anbetracht der vielen positiven Zeugnisse für die östliche Lösung als endgültig widerlegt bezeichnet werden. Es bleibt mir also übrig, mich mit den innerhalb der östlichen Lösung vorhandenen Möglichkeiten auseinanderzusetzen.

Dobenecker[112] betrachtete die Ebene zwischen Mößling und Aresing einerseits, Mühldorf und Töging andererseits als das Schlachtfeld. Mit einem viel kleineren Raum begnügten sich Köhler[113] und Reiner [114]; erster sah in den Feldern oberhalb des Isenbeckens östlich Erharting bis etwa Aresing den Kampfplatz, letzterer in dem Gelände „etwas südwestlich von

„Amperholz“ und das „Amperland“. Die Lage dieser Grundstücke, die sich an Hand der Plannummern im Rustikalsteuerkataster und im Klassifikationsplan von 1812 (Bayrisches Landesvermessungsamt) leicht feststellen ließ, ist aus der Kartenbeilage zu ersehen. Während die ältere Aufnahme des Katasterplanes (Uraufnahme von 1812) die angeführten Namen nicht enthält, findet sich im neueren Katasterplan (N O VIII 32) das „Amperfeld“. Die Bezeichnungen „Ampe“ und „Ampelandl“ teilte mir der Besitzer des Grundstückes, der Fischerbauer in Vorberg, auf Befragen mit.

[110] Vgl. oben 17 ff. Die älteste erhaltene Handschrift ist ein Zwettler Kodex, wohl noch aus dem Ende des 14. Jahrhunderts.

[111] Köhler (Gött. Gel. Anzeigen 1884, S. 470, und „Entwickelung des Kriegswesens“ 2, 295) und Bachmann (Forschungen zur Geschichte Bayerns 14, 256) haben diese Annahme gemacht. Dagegen Erben S. 38 ff.

[112] Mitt. d. Inst., 1. Ergbd. 188 ff.

[113] Entwickelung des Kriegswesens 2, 295 f.

[114] Der Sammler 1922, Nr. 116.

Erharting". Mit Recht machte Erben[115] diesen Ansätzen gegenüber geltend, daß der Kampfplatz in vielen Quellen als Wiese bezeichnet ist, was nicht auf die Ackerflur oberhalb des Uferrandes paßt, ferner, daß es auf ihr nicht die kleinste von Norden sichtbare Erhebung gibt, während doch in mehreren Quellen von einem Berg die Rede ist[116]. Die Angabe des ortskundigen Salzburger Annalisten „conflictus sub Dornberg" oder „sub monte Dornberg" führen Erben schließlich dazu, die Wiesengründe unterhalb Erharting bis Engfurt als den wahrscheinlichsten Kampfplatz zu betrachten. 1½ km lang und ½ km breit, würden sie genügend Raum bieten[117]; unter dem den Österreichern als Rückhalt dienenden Berg wäre dann der einige Meter hohe Abhang am Südrand des Beckens zu verstehen. Die Isen, die heute nahe diesem Abhang verläuft, kann sehr wohl früher hart unter dem Dornberg geflossen sein, wo noch Spuren eines alten Flußbettes sichtbar sind[118].

Die oben dargelegte Ansicht über die Lage des pratum Empfing führen mich zu der Frage, ob der Kampfplatz nicht vielleicht in der Nähe von Rohrbach, also westlich Erharting zu suchen ist. Erbens Hauptargument, die Ortsbezeichnung „sub monte Dornberg", paßt allerdings am besten auf die Wiesen unter dem Südabhang dieses Berges; sie trifft aber auch für einen etwas weiteren Umkreis zu, besonders für das Gelände westnordwestlich von Erharting. Es ist richtig, daß die bewaldete Kuppe des Dornbergs heute von hinter ihr gelegenen Erhebungen, die etwa 20 m höher sind, überragt und

---

[115] 64 ff.

[116] Reiner, Sammler 1922, Nr. 116, ließ, diese Schwierigkeit erkennend, Friedrich den Hilfstruppen eine Stellung auf den Hügeln nördlich der Isen und auf den Wiesen unterhalb Erharting anweisen. Beweisen läßt sich das nicht. Die Erbensche Auffassung und die, welche unten S. 41 f von mir vertreten wird, verdienen als weniger kompliziert der Reinerschen gegenüber wohl den Vorzug.

[117] J. Weber a. a. O. (vgl. Anm. 75) meint gegen Erben S. 67, „der kleine Platz bot nicht genügend Raum für eine so große Ritterschlacht..", führt zur Begründung seiner Meinung aber nur an, daß die Wiesen damals wohl noch mehr als heute durch Auen und Sumpfboden eingeengt gewesen seien. Erbens Ausführungen werden durch diesen Einwand nicht im Mindesten widerlegt.

[118] Ludwig, der von Norden kam, hatte vor der Schlacht den Fluß zu überschreiten. Vgl. unten S. 37.

unkenntlich gemacht wird, wenn man sie aus etwas größerer Entfernung von Süden oder Südwesten her betrachtet. Zu der Zeit aber, wo noch eine ansehnliche Burg auf ihr stand, muß sie die Ebene viel auffälliger als jetzt beherrscht haben; die Burg muß weit nach Osten und Westen sichtbar gewesen sein. Am eindrucksvollsten zeigt sich die 50 m hohe, steile Kuppe eigentlich nicht von Süden, sondern von Westen, etwa von der Straße aus, die von Rohrbach am Schoßbach entlang nach Erharting führt. Von hier gesehen, setzt sie sich deutlich gegen die Hügel im Norden ab, ohne von dahinter sichtbaren Höhen beeinträchtigt zu werden. — Auch die Bezeichnung „inter Müldorff et Oeting" beschränkt sich wohl nicht auf die unteren Erhartinger Wiesen, die von der aus späterer Zeit stammenden Gerichtsgrenzlinie durchschnitten werden[119]; sie gilt überhaupt für die Umgebung von Erharting.

Eine weitere Quellenangabe jedoch scheint mit der zur Erörterung stehenden Annahme unvereinbar. Nach mehreren Berichten wurde die Schlacht durch die Flußüberschreitung des bayrischen Heeres eingeleitet, dessen Lager man links der Isen anzunehmen hat[120]. Alle Darsteller setzten daher die Schlacht rechts der Isen an. Das Gelände[121] oberhalb von Erharting liegt aber links der Isen und zwar einige Meter höher

---

[119] Erben S. 73 ff und Karte III.

[120] Entsprechend der Anmarschrichtung vom Rottal her (Erben 18 f und Karte I) und der Lage des Dornbergs, dessen Besitzer, Wulfing von Goldeck, obwohl salzburgischer Ministeriale, auf Seiten Ludwigs stand (Erben 58 f). Die Burg diente den Bayern wohl schon vor und während der Schlacht als Stützpunkt. Die Nachricht bei Mathias von Neuenburg (vgl. oben S. 13) ist, wenn man ihr glauben darf, hierauf zu beziehen.

[121] Das Land oberhalb Erharting links der Isen und am Schoßbach ist heute z. T. Wiese, z. T. aber, an den höher gelegenen Stellen, Ackerflur. (Im Katasterplan NO VIII 32, Aufnahme von 1812, heißt die Flur zwischen der Straße Mühldorf-Rohrbach, dem Schoßbach und den Isenauen „Mitterfeld", während sie im neueren Plan unbezeichnet ist.) Ich möchte vermuten, daß in früherer Zeit ein größerer Teil des Bodens Wiese war als heute. Dafür läßt sich Folgendes anführen: links vom Schoßbach wechseln Wiesen und Äcker ab, man hat den Eindruck, daß mit Errichtung neuer Bauernstellen allmählich immer größere Teile des Angers unter den Pflug genommen wurden. Bei dem Weiler Schoßbach, zwischen dem Schoßbach und der Straße Rohrbach-Erharting gibt es ein „Angerfeld" (nicht im neueren Plan von 1855), daneben liegt die „Grabenwiese" (1812 „Growiese"), deren größerer Teil gar nicht mehr Wiese, sondern Acker ist.

als der Wasserspiegel; der Fluß kann also auch nicht früher weiter nördlich geflossen sein (was bei den Wiesen unterhalb Erharting erweisbar ist) und die Wiesen rechts gelassen haben.

Ich möchte diesem Einwand gegenüber zur Erwägung stellen, ob der kleine Fluß, den das bayrisch-böhmische Heer und später auch der Burggraf zu überschreiten hatten, nicht der Schoßbach gewesen sein kann, so daß der Anger zwischen Schoßbach und Isen als Schlachtfeld oder als Teil des Schlachtfeldes anzusehen wäre. Da nirgends gesagt ist, daß auch das österreichische Heer vor der Schlacht über einen Fluß gehen mußte, hätte man das Lager Friedrichs bei dieser Annahme ebenfalls zwischen Isen und Schoßbach zu suchen.

Wie verhalten sich dazu die Quellen? — Keiner der vom Flußübergang sprechenden Berichte nennt den Namen des Flusses, mit Ausnahme der älteren Fassung des „Streites", die ihn Empfing nennt, hier aber von unsicherem Wert ist[122]. Andererseits ist die Flußüberschreitung Ludwigs in jenen Quellen, die den Namen Isen kennen (vgl. Anh. I, Nr. 1, 2, 7), nicht erwähnt. — Das österreichische Lager befand sich nach den Salzburger Annalen[8] zwischen Ötting und Mühldorf bei der Isen. Die hier selbständige 3. Zwettler Fortsetzung[10] verlegt es zwischen Mühldorf und die Veste Dornberg, die 3. bayrische Fortsetzung der sächsischen Weltchronik[13] vor den Dornberg. Die Königsaaler Chronik[9] hebt gesicherte Lage auf einem Hügel hervor. Daß ein Tal oder Gewässer die feindlichen Lager trennte, berichten mehrere Quellen[123]. Am genauesten gibt die 6. Fortsetzung der Erfurter Chronica minor[27] den Platz des Lagers an: auf einer Wiese namens Empfing zwischen zwei Tälern. Man muß dabei allerdings im Auge behalten, daß der Ausdruck „inter duas valles", den der unbekannte Verfasser schon bei der Schilderung der Schlacht von Göllheim anwendet[124], vielleicht nur eine ihm eigentümliche Vorstellungsweise für den Begriff „auf einem Hügel" darstellt. Dürfte man seine Angabe wörtlich auffassen, so wäre sie wohl nur auf das Gelände zwischen Isen und Schoßbach zu beziehen; das Inntal liegt zu weit ab. Auch die anderen Quellenangaben widersprächen der Annahme des Lagers an dieser

---

[122] Vgl. oben S. 18 u. 35.

[123] Vgl. oben S. 18 f.

[124] Vgl. oben S. 17, Anm. 34.

Stelle nicht. Es befände sich an der Isen, vor dem Dornberg, zwischen Mühldorf und Dornberg (mit einer nur unbedeutenden Abweichung von der geraden Linie), in der Grenzzone zwischen den Gerichten Mühldorf und Ötting, wäre erhöht gelegen und nur durch den Schoßbach von den Bayern getrennt, deren Lager längs der Straße Erharting—Rohrbach und zwar des hier beschränkten Raumes wegen weiter auseinandergezogen („ze ainzigen") anzunehmen ist.

Auch der Gesichtspunkt der militärischen Zweckmäßigkeit scheint mir für ein Lager an der angegebenen Stelle zu sprechen. Isen und Schoßbach, beide freilich leicht zu überschreiten, und der steile Bergrücken im Nordwesten, der natürlich als besetzt zu denken ist, boten einen gewissen Schutz gegen plötzliche Überfälle, den man trotz der Legalität des Gegners wohl doch nicht für ganz überflüssig hielt. Ferner überblickte man von der erhöhten Stellung am Ausläufer des Höhenzuges nördlich der Isenniederung sowohl die Umgebung des Dornbergs, als auch die Ebene im Süden und Westen und die Mündungen der von Norden kommenden Täler, Hauptanzugslinien der Bayern[125]. Hier, an der Straße Mühldorf—Niederbayern war die geeignetste Stellung, um Herzog Leopold zu erwarten, den man viel näher vermutete, als er in Wirklichkeit war[126]. Daß Friedrich anfangs gewillt war, seinen Bruder abzuwarten, ist selbstverständlich und auch bezeugt[127]. Ich glaube, ein Lager rechts der Isen, auf freiem Felde in der Nähe von Erharting oder Maxing, wo Pfannenschmid, Weech, Dobenecker, Köhler (östlich Erharting) und zuletzt Erben (S. 86) es annahmen, wäre zu solchem Zweck weniger günstig gewesen.

Leopold erschien bekanntlich nicht; trotzdem war Friedrich am 27. September entschlossen, am nächsten Tag zu

[125] Vgl. Erben S. 19 und Karte I.

[126] Sonst hätte man nicht beim Anrücken des Burggrafen auf österreichischer Seite glauben können, es sei Leopold (Der „Streit", Archiv 105, 484, Z. 166 ff). Oder glaubte das etwa nur die Masse der Kämpfer, die von der Heeresleitung über die Entfernung Leopolds im Unklaren gelassen worden war? Das ist wohl doch nicht wahrscheinlich. Auch Friedrich selbst wird nicht gewußt haben, wo sein Bruder stand. Vgl. Anm. 128.

[127] Durch die Königsaaler Chronik (Anm. 9), die 3. Zwettler Fortsetzung (Anm. 10) und die 6. Fortsetzung der Minoritenchronik (Anm. 27).

kämpfen[128]. Die Schlacht wurde ihm nicht etwa durch einen überraschenden Angriff der Bayern oder Böhmen aufgedrängt[129]; Zeit und Ort des Kampfes werden am Vortage durch Abmachungen der Heerführer festgelegt worden sein[130]. Man hatte also die Möglichkeit, sich einen Kampfplatz auszusuchen, der gute Bedingungen für die Schlacht bot.

Wie stand es in dieser Beziehung mit dem Gelände westlich Erharting? Der Streifen trockenen Landes entlang dem Schoßbach ist von der Mauermühle bis zum Bahndamm mehr als 1 km lang und 200 bis 500 m breit; die heute noch von Isenarmen und Altwässern durchzogenen Auen im Süden —

---

[128] Vgl. den „Streit“, Archiv 105, 480, Z. 61 ff und 481, Z. 87 ff. Als Grund, warum Friedrich sich zur Schlacht bereit erklärte, obwohl Leopolds Eintreffen noch nicht in Aussicht stand, kommt dreierlei in Betracht. Einmal der im „Streit“ als Grund angegebene Vorsatz Friedrichs, die Entscheidung des jahrelangen Kampfes nun endlich, koste es was es wolle, dem Gottesurteil der Schlacht anheimzustellen. Zweitens, was Reiner (Der Sammler 1922, Nr. 115) mit Recht hervorhob, die strategische Lage. Nur durch einen Rückzug in Richtung Mühldorf hätte Friedrich sich der Schlacht entziehen können, wenn Ludwig angriff. In Anbetracht der Nähe des Feindes hätte dieser Rückzug aber sehr leicht zu einer Katastrophe werden können; er wäre auf jeden Fall eine empfindliche moralische Niederlage gewesen, der Friedrich, seiner ritterlichen Gesinnung gemäß, die Gefahr einer Niederlage in offener Schlacht vorzog. — Auf andere Weise erklärt Erben (S. 14 f) das Verhalten Friedrichs. Der Hauptgrund für das Zuspätkommen Leopolds war nach ihm vielleicht dessen „Sorge vor einem Widerstand der Münchner Bürger“ oder sonstige militärische Gegenmaßregeln Ludwigs. Wußte Friedrich, daß er demgemäß auf das baldige Eintreffen seines Bruders nicht rechnen konnte, so gab es für ihn keinen Grund, der Schlacht am 28. September auszuweichen, wenn er überhaupt kämpfen wollte. Hätte er auf die Hilfe Leopolds in den nächsten Tagen rechnen können, so wäre die Annahme der Schlacht „ein frevles Spiel“ gewesen. Vielleicht kannte Friedrich aber den Standort Leopolds doch nicht; die beiden zuerst angeführten Gründe hätten wohl trotzdem genügt, in ihm den Entschluß zum Kampf hervorzurufen. Vgl. Anm. 126.

[129] Gegen den Fürstenfelder Chronisten (MG SS in usum schol., Bayrische Chron. d. 14. J., S. 95), die Chronica moderna von St. Peter in Erfurt (Anm. 40) und die 6. Fortsetzung der Minoritenchronik (Anm. 27), welche die Österreicher nur durch den Angriff Ludwigs oder Johanns zur Schlacht gezwungen werden lassen, spricht überzeugend die Darstellung des „Streites“, aus der hervorgeht, daß man sich auch im österreichischen Lager am Vorabend für die auf den nächsten Tag angesetzte Schlacht vorbereitete. Vgl. Erben S. 14.

[130] Vgl. Erben S. 82 f und 86.

darunter die von Erben so genannten oberen Erhartinger Wiesen[131] — sind dabei nicht eingerechnet. Der Boden ist durchwegs eben, die auf der Karte 1 : 25.000 durch Höhenlinien bezeichneten höheren Stellen[132] fallen an Ort und Stelle wegen ihrer Flachheit überhaupt nicht ins Auge. Im Westnordwesten wird das Gelände durch den ziemlich steilen östlichen Ausläufer der Hügelkette nördlich der Isen begrenzt, den die Straße und heute die Bahn quert. Südlich davon sperrt ein Altwasser der Isen die Verbindung mit dem sehr regelmäßigen, viele Kilometer langen, $^3/_4$ km breiten Anger von der Ödmühle nach Westen. Bei diesem Altwasser handelt es sich aber, wie schon der Vergleich der vorhandenen Karten zeigt[133], um ein recht veränderliches Gebilde. War es vor 600 Jahren nicht vorhanden oder war sein Verlauf damals ein anderer, so gab es kein Hindernis zwischen den Wiesen ober- und unterhalb der Ödmühle. Es bestand dann die Möglichkeit, den Raum des Schlachtfeldes beliebig weit nach Westen auszudehnen, wobei man doch immer im Blickkreis der Burg Dornberg blieb. — Unter dem Berg, auf welchem die Ungarn standen, wären jedenfalls die Hügel im Norden[134] zu verstehen. Den den beiden Heeren durch ihre Anmarschlinien vorgeschriebenen Richtungen — die Bayern kamen von Norden, Friedrich von Mühldorf oder von der Isenmündung[135] — würde dies allerdings widersprechen. Aber zwischen dem Eintreffen des

---

[131] Erben S. 67. Als sumpfiges Auengelände bieten sie wohl keine Entfaltungsmöglichkeiten für ein Reiterheer.

[132] Erben S. 65 und Anm. 3 hält es für möglich, daß die Erhebung, welche die Isen vom Schoßbach vor ihrer Vereinigung trennt, der Aufstellungsplatz für die Ungarn war. Wenn man das Gelände in der Natur betrachtet, wird es aber sehr unwahrscheinlich, daß jemand diese Stelle als „Berg" bezeichnet haben sollte.

[133] Vergleicht man den älteren Katasterplan NO VIII 32 (1812) mit dem heute geltenden, so zeigt sich, daß der Anfang des Gewässers heute 100 m weiter westlich liegt als 1812, daß es also länger geworden ist. Sumpfige Vertiefungen, die sich in zwei Armen noch 200 m weiter nach Westen erstrecken (sehr deutlich auf dem Meßtischblatt 1 : 25.000, 649 Mößling, sichtbar), zeigen aber, daß dieses Altwasser seinen Ursprung zu Zeiten noch weiter zurückverlegt. Seine Breite schwankt von 5—15 m.

[134] Ihr höchster Punkt liegt nach der Karte 1 : 25.000 448 m hoch, das ist etwa 45 m über der Talniederung. Die steilen Südabhänge sind bewaldet, während auf der Höhe sich Ackerfluren ausbreiten.

[135] Erben S. 10 f und 19; dort Karte I.

österreichischen Heeres vor dem Dornberg und der Schlacht liegt ja ein oder mehrere Tage des untätigen Wartens[136]; wenn die oben vorgetragene Ansicht über die Lage der beiderseitigen Stellungen richtig ist, verwandelte sich die ursprüngliche Ost-Westfront schon jetzt zu einer mehr nordsüdlich gerichteten. Auch diese braucht jedoch in der Schlacht nicht beibehalten worden sein. Erben[137] legte dar, daß durch die den Heutigen seltsam anmutenden, im Mittelalter aber unstreitig vorhandenen Abmachungen über Ort und Zeit der Schlacht der ursächliche Zusammenhang zwischen den Anmarsch- und Lagerfronten und den Fronten in der Schlacht verlorengeht. So kann sehr wohl der nördlich des Schlachtfeldes gelegene Berg den Österreichern (die ihn, wenn ihr Lager an seinem Ausläufer lag, ohnehin beherrschten) als Aufstellungsort für ihre Reserven gedient haben.

Fassen wir zusammen. Der Kampfplatz wird in vielen Quellen als Wiese bezeichnet; bei den Vorgängen der Schlacht spielte ein Berg eine Rolle. Beides spricht entscheidend gegen die ganz ebene Ackerflur südlich der Isenniederung (Dobenecker, Köhler, Reiner) und für die Wiesen am Fluß. Von diesen kommen in der Nähe des Dornbergs zwei in Betracht: erstens das unmittelbar vor dem Dornberg liegende Becken unterhalb der Erhartinger Brücke, das im Westen durch die, wie man annehmen muß, damals weiter nördlich als heute fließende Isen, im Norden durch das Tertiärhügelland, im Osten und Süden durch Hochufer begrenzt wird (Erben). Zweitens das Gelände zwischen Isen und Schoßbach, das vom Dornberg etwas weiter entfernt ist. Die Flußüberschreitung Ludwigs und die Quellenangaben „inter Müldorff et Oeting" sind mit beiden Möglichkeiten vereinbar. Für die Erbensche Auffassung spricht die schwerwiegende Angabe „sub monte Dornberg"; sie schließt die andere Lösung aber doch nicht aus. Diese kann das ebenfalls wichtige „pratum Empfing" für sich buchen, wenn man meiner Ansicht über die Lage dieser Wiese zustimmt. Der nahe (1 km) am Dornberg liegende Teil des Geländes oberhalb Erharting bietet freilich weniger Raum als

---

[136] Erben S. 9, Ritterweihen (vgl. Anm. 2), S. 62, Anm. 44.

[137] S. 85 f.

die unteren Erhartinger Wiesen; dafür hat dieses vor jenen unbeschränkte, günstige Erweiterungsmöglichkeit voraus, die man, wenn überhaupt oberhalb Erharting gekämpft wurde, sicher ausgenützt hat. An die Waffenfunde bei der Ödmühle und der Stegmühle (oben S. 20) sei erinnert. In ihrer Spärlichkeit können sie freilich nur Hinweise, kein Beweis sein. Ein solcher ist nur durch planmäßige Grabungen zu gewinnen.

Sichere Aussicht auf Erfolg hätte die Arbeit mit dem Spaten, wenn es gelänge, die Begräbnisstätte der in der Schlacht gefallenen Krieger (über 1000, vgl. Erben S. 68) zu finden. Erben (S. 70) vermutete, daß die Umgebung der Kirche in Erharting als Grabstätte gewählt wurde. Ich möchte auf zwei andere Stellen aufmerksam machen, die vielleicht in Betracht kommen. 1 km nordwestlich Erharting, nahe der Straße nach Rohrbach, liegt ein Grundstück, das nach dem Kataster und der Aussage des Besitzers, des Fischerbauern in Vorberg, „Freithofsleite“ heißt[138]. Es handelt sich um eine sanft geneigte Wiese, etwa 60 mal 100 m groß, die auf drei Seiten von Wald umgeben ist. Ein Metallkreuz oben am Waldrand und die kleine Herz-Jesukapelle an der Straße (aus dem 19. Jahrhundert) zeigen, daß man sich an Ort und Stelle der Bedeutung der Stätte wohl bewußt ist. Man hält sie für einen Pestfriedhof[139]. Es wäre aber doch möglich, daß der „Freithof“ ins Mittelalter zurückreicht, daß er den Begräbnisort der Gefallenen von 1322 darstellt. Für diese Bestimmung wäre die Stelle jedenfalls sehr passend gewesen. Nicht minder geeignet war dazu aber auch der andere Platz, der, wie ich glaube, in Frage kommt. Nördlich der Ödmühle, unter dem Abhang des bewaldeten Hügels trägt ein Flurstück die Benennung „Todenpeinte“[140]. Auch dieser Flurname wird jedenfalls zu beachten sein, wenn man nach dem Grab der Toten der Schlacht von Mühldorf sucht.

---

[138] Im Kataster von 1815 (vgl. Anm. 109) stehen die „obere Freithofsleite“, das „Freithofwiesl“ und das „Freithofleitenholz“.

[139] Im 17. Jahrhundert wütete die Pest auch in Mühldorf. Vgl. „Der Inn-Isengau“ 1924, Heft 8, S. 9 ff.

[140] Kataster von 1815 (zum Fischerwirt in Erharting und zum Lederhuber in Unterrohrbach) und Katasterplan von 1812. Im neueren Plan fehlt der Name. Zur Lage vgl. die Kartenbeilage.

II. Zu einer Ablaßurkunde aus dem Jahre 1323.

1. Allgemeines. Die Vorurkunde von 1312.

Im Pfarrarchiv von Anger, einem heute oberbayrischen Dorf nördlich des Staufens bei Reichenhall, liegt eine Urkunde, die in Beziehung zur Schlacht von Mühldorf am 28. September 1322 zu stehen scheint[1]. Ihr Inhalt ist kurz folgender: Bischof Ulrich von Chiemsee wiederholt auszüglich eine Urkunde des Bischofs Werner von Lavant, in der dieser bestätigte, daß er am 22. Januar 1312 das Kloster Höglwört und andere genannte Kirchen in der Nähe entsühnt (rekonziliiert) und ihnen Ablässe verliehen habe. Bischof Ulrich erklärt hierauf, er habe die Kirchen, die durch die Uneinigkeit der im Lande lebenden Fürsten entweiht wurden, entsühnt, Kirchweihtage festgesetzt und Ablässe verliehen. Das Datum lautet auf den 29. Mai 1323, der Ausstellungsort ist nicht genannt.

Zuerst erwähnt wird die Urkunde in der Historia Salisburgensis der Brüder Josef, Franz und Paul Mezger (Salzburg 1692). In der dort S. 1248 gegebenen Liste der Högl-

[1] Ich lernte das bisher nur bruchstückweise gedruckte Stück durch Herrn Hofrat Prof. Dr. Erben kennen, der mir eine von ihm in Anger vor einigen Jahren gemachte Abschrift des Originals freundlichst zur Verfügung stellte. Nach dieser gebe ich in Anhang II den Text der Urkunde. Das Original (27.2 × 16.6 cm) ist, wie ich in Anger feststellte, in 20 Zeilen eng in einer nicht sehr sorgfältigen Kursive mit vielen Abkürzungen geschrieben. Das Siegel ist nicht mehr vorhanden. Im Hauptstaatsarchiv in München befindet sich eine Einzelkopie der Angerer Urkunde, die der Schrift nach aus dem 17. Jahrhundert stammen dürfte. Ihre Abweichungen vom Text des Originals sind fast alle nicht beträchtlich und erklären sich durch Lesefehler. Auffällig ist nur, daß in der Kopie statt „domni Wernheri quondam episcopi ecclesie Lauentine" (Anhang II, Zeile 4) „domini Leonardi..." steht. Der Abschreiber konnte eben den „Wnhi" gekürzten Namen nicht lesen. Ein Lavanter Bischof Leonhard regierte erst von 1508—1536.

wörter Pröpste heißt es zum siebten, Friedrich Hager, unter ihm sei die Kirche des Klosters sowie die von Oelpergskirchen, Auffhaim, Mauthausen und Piding beraubt und entweiht worden[2]. 1312 sei ihm Leopold als Propst gefolgt[3], in dessen erstem Jahr sogleich die genannten Kirchen rekonziliiert worden seien. Nachher seien die Kirchen durch den Ausbruch kriegerischer Wirren von neuem entweiht und auf Befehl Erzbischof Friedrichs zum zweiten Mal rekonziliiert worden, „ut testatur instrumentum per Ulricum Episcopum Chiemensem desuper erectum".

Viel weniger vorsichtig als der Historiker des 17. Jahrhunderts war in der Deutung des Urkundeninhaltes der Benefiziat Ernest Geiß in seiner „Geschichte des regulierten Augustiner-Chorherrenstiftes Högelwerd, aus Urkunden angefertigt[4]". Geiß, der unter seinen Quellen ausdrücklich die Urkunden der Pfarrei Anger anführt (S. 322), hat auf der Urkunde eine weitläufige Erzählung aufgebaut, über die unten zu sprechen sein wird. Er gibt auch einige Stücke aus dem Original wieder (S. 345, Anm. 6 und S. 347, Anm. 13—15), aber stark entstellt[5]. Die „Chronik von Anger", die der ehemalige dortige Pfarrer Willibald Lechner vor einigen Jahren veröffentlichte (Reichenhall, ohne Jahr), folgt ihm darin. Anderweitig ist die Urkunde, soviel mir bekannt, nicht benützt worden. Die im Text auszüglich wiederholte Urkunde von 1312 Januar 22 steht

---

[2] Expoliatae et profanatae. Die unter Berufung auf Mezger gegebene Angabe bei Mayer-Westermayer, Statistische Beschreibung des Erzbistums München-Freising III, 347, diese Entweihung sei um 1304 erfolgt, beruht auf einem Irrtum. Die Jahrzahl 1304 gehört bei Mezger zu einem anderen Ereignis. Dieselbe Nachricht Westermayer S. 360 zu Piding und 361 zu Mauthausen.

[3] Friedrich Hager starb in Wirklichkeit schon vor dem Frühjahr 1308. Vgl. Geiss in Deutingers Beyträgen IV, 343 ff. Die Belege dazu MR II, 864, 866, 869, 876, 877, Verhandlungen über die Wahl eines neuen Propstes im Jahr 1308. Leopold war jedenfalls im Frühjahr 1311 schon Propst, vgl. unten S. 51.

[4] Veröffentlicht in den „Beyträgen zur Geschichte, Topographie und Statistik des Erzbistums München und Freising, herausgegeben von Martin v. Deutinger, Bd. IV, München 1852, S. 319 ff.

[5] Statt „reconciliavit" des Originals steht bei ihm „reconciliaverit". Seinem „dedicaverit" entspricht überhaupt kein Wort im Original, ebensowenig kommen dort die Worte „de novo consecravimus" vor. Auch sonst wimmelt sein Druck („ex originali") von Ungenauigkeiten.

als Nr. 1047 in den Salzburger Regesten II, die leider erst bis 1315 reichen.

Nun zunächst einige sachliche Erläuterungen zum Urkundeninhalt: Ellenburgkirchen ist die heutige Pfarrkirche von Anger, St. Johann, ein Bergkirchlein, heißt heute Johannshögl. Bischof Werner von Lavant[6] hatte sein Amt von 1304—1317 inne, Bischof Ulrich von Chiemsee[7] von 1322—1330. Die Salzburger Erzbischöfe, in deren Auftrag die Bischöfe dem Kloster Höglwört die Ablässe (beide Male im selben Umfang) verliehen, Konrad IV. von Breitenfurt und Friedrich III. von Leibnitz, regierten von 1291—1312 März 25, bezw. 1315—1338. Höglwört mit den andern genannten Kirchen gehörte zur Salzburger Diözese und zum Territorium des Erzbischofs[8].

Die 1312 vom Lavanter Bischof ausgestellte Urkunde wurde in der von 1323 inhaltlich wiedergegeben, obwohl dies für das Stift Höglwört keinen sachlichen, höchstens einen ideellen Wert hatte. Die Grenze zwischen den beiden Urkunden liegt offenbar in Zeile 27, wo die subjektive Fassung (‚Post hec . . . reconciliavimus . . . ponimus . . .' usw.) die vorher herrschende objektive (‚Intelleximus . . . quod . . . reconciliavit . . . transposuit . . . relaxavit . . . sublimavit') ablöst. Das ‚relaxamus' in Zeile 17 ist offensichtliches Versehen des Schreibers, der sich verbessernd nachher doch noch ‚relaxavit' schrieb. Dieser Fehler beweist, daß der wörtliche Text der Vorurkunde bei der Abfassung der Urkunde Bischof Ulrichs vorlag. Ein etwa auftauchender Zweifel, ob nicht auch in dem Satz ‚Post hec . . .' (Z. 27), der die wichtigste Stelle der Urkunde enthält, ein solches Versehen vorliegen könnte, ob also

---

[6] Als rechtskundiger Mann wurde er vielfach zu Angelegenheiten des Erzstiftes herangezogen. Vgl. MR II, 975, 1038 a, 1058, 1096. Über seine politische Stellung A. Jaksch, Geschichte Kärntens bis 1335, II (1929), S. 160, 169, 172. Nur wenig bringt über ihn Karlmann Tangl, Reihe der Bischöfe von Lavant (Klagenfurt 1841), S. 97 f.

[7] Aus der Familie Montpreis (südöstlich Cilli). Er tritt von 1304 (MR II, 714) an öfters als Salzburger Domherr auf. 1314 und 1315 war er als Schiedsrichter in Höglwörter Angelegenheiten tätig (Deutingers Beytr. IV, 346).

[8] Gericht Stauffeneck. Vgl. Ed. Richter, Untersuchungen z. hist. Geogr. d. ehemaligen Hochstiftes Salzburg, MIÖG 1. Erg.-Bd., S. 665 und Karte. Hist. Atlas d. österr. Alpenländer I, Blatt 9. Zur Erzdiözese München-Freising wurde Höglwört erst Anfang des 19. Jahrh. geschlagen.



dieser Satz vielleicht noch zu 1312 gehört, erledigt sich sogleich dadurch, daß Erzbischof Friedrich hier genannt ist, der erst seit dem 24. Oktober 1315 regiert. Entweihung durch Fürstenstreit, Neuweihe, Festlegung der Patronstage und Verleihung der Ablässe werden also nicht allzuweit auseinanderliegen und in einen Zeitraum gehören, der der Ausstellung der Urkunde, dem 29. Mai 1323, unmittelbar vorherging.

Das Original der Vorurkunde vom 22. Januar 1312 (MR II, 1047) muß für verloren gelten; es findet sich weder in den österreichischen Archiven, die für die Salzburger Regesten herangezogen wurden, noch in Anger oder München, wo ich selbst suchte. Da die Urkunde in der von 1323 inhaltlich wiederholt wurde, war die Erhaltung des Originals weniger wichtig. Als sein Inhalt läßt sich erschließen: Rekonziliation des Klosters Höglwört und der Filialkirchen durch Bischof Werner von Lavant, Festsetzung der Kirchweihtage, wobei der von Piding — das anscheinend nicht entsühnt werden brauchte — verlegt wurde[9], Ablaßverleihung. Möglicherweise enthielt das Original von 1312 auch noch die Angabe, durch welche Ereignisse die Kirchen damals entweiht wurden (die Tatsache der Entweihung ergibt sich ja aus dem Wort reconciliatio[10]).

Wenn uns auch die Urkunde oder jedenfalls der Auszug von 1323 darüber im Unklaren läßt, so kann man, wie ich glaube, den Grund der Entweihung, mit der die Urkunde von 1312 zusammenhängt, doch mit einiger Sicherheit angeben.

[9] Wechsel der Kirchenpatrone (seit 1630 nur mit päpstlicher Genehmigung möglich), kommt in dieser Zeit noch häufiger vor, vgl. z. B. MR II, 700 (Admont) und MR II, 972 (Millstadt).

[10] Die katholische Theologie unterscheidet zwei Grade der Entweihung von Kirchen (Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon, IV, 2. Aufl. 1886, S. 640): a) die Exsekration, wobei der innere Verputz der Kirchen zum größten Teil zerstört ist. In diesem Fall ist eine neue Konsekration nötig. b) Die „Pollution" durch in der Kirche begangene Frevel, z. B. Blutvergießen. Sie wird durch Rekonziliation behoben. Obwohl in der Angerer Urkunde nur von letzterer die Rede ist, was nach Obigem auf den leichteren Fall der Entweihung deuten würde, ist doch auch der schwerere, also Zerstörung der Kirchen, nicht ausgeschlossen. Denn in Bezug auf denselben Fall steht in unserer Urkunde „execratas" neben „reconciliavimus" (Z. 28 und 32). Die genaue Unterscheidung dieser theologischen Begriffe war also der damaligen Zeit oder wenigstens den in diesem Falle Beteiligten noch nicht geläufig.

Sie dürfte im Verlauf des Krieges geschehen sein, der zwischen Niederbayern einerseits und Österreich und Salzburg andrerseits vom Herbst 1309 bis zum Winter 1310/11 geführt wurde[11].

Otto III. von Niederbayern (1290—1312), der alte Feind Habsburgs, das ihm bei seiner Bewerbung um den ungarischen Thron entgegengetreten war, hatte im Herbst 1309, während Herzog Friedrich von Österreich bei König Heinrich in Speyer weilte, die österreichische Veste Neuburg am Inn, deren Besatzung im Lande verhaßt war, angegriffen, monatelang belagert und am 6. Januar 1310 eingenommen. Erst im August unternahm Friedrich den Vergeltungsfeldzug, bei dem Erzbischof Konrad mit salzburgischen Streitkräften ihn begleitete[12]. Nach der Einnahme von Ried legten die Österreicher sich vor das bayrische Schärding, das sie aber nicht erobern konnten. Am 3. November wandte sich das Heer Herzog Friedrichs, nach österreichischen Berichten durch Krankheit und Mangel geschwächt, vor den niederbayrischen Herzögen Otto und Stephan, die eine Brücke über den Inn geschlagen hatten, zur Flucht. Herzog Friedrich überließ die Kriegführung nun Ulrich von Wallsee, dem Hauptmann der Steiermark. Am 11. November schickte er ihn nach dem Bericht der zuverlässigen Salzburger Annalen mit 300 Bewaffneten nach Tittmoning, von wo aus er im Verein mit salzburgischen Kräften den Kleinkrieg gegen Niederbayern den Winter über weiterführte. Bayrisches, aber auch salzburgisches Gebiet hatte schwer zu leiden[13]. In dem ganzen betroffenen Gebiet, an-

---

[11] Von Darstellungen nenne ich: Riezler, Gesch. Bayerns II, 289 ff und Widmann, Gesch. Salzburgs II, 82 ff. Hauptquellen für den Feldzug sind die Osterhofener, Salzburger und Mattseer (Asbacher) Annalen (MG SS 17, 556, SS 9, 820 und 825). Auch die Chronica de ducibus Bavariae (Bayer. Chron. S. 152), die sog. 3. Zwettler Fortsetzung (SS 9, 664) und die 3. Fortsetzung von Heiligenkreuz (SS 9, 735) bringen Nachrichten.

[12] Schon damals oder vielleicht erst im Winter unter Ulrich von Wallsee kämpfte auch der Ministeriale Wulfing von Goldeck gegen Bayern, der auch in den weiteren Kämpfen zwischen Salzburg und Bayern eine wichtige Rolle spielte. Am 28. August 1311 stellte er eine Urkunde darüber aus, daß Erzbischof Konrad ihn für seinen Kriegsdienst gegen Bayern gänzlich befriedigt habe. MR II, 1036. Über Wulfing v. Goldeck vgl. Zillner in Salzb. LK. 17, 185 ff und Erben, Die Schlacht bei Mühldorf, S. 58.

[13] „Qui (Uolricus de Walse) adiunctis sibi hominibus archiepiscopi Salzburgensis tam districtum Salzburgensem quam etiam districtum ducis

scheinend besonders stark um das salzburgische Tittmoning, entstand Elend, Hunger und große Sterblichkeit.

Bei diesem Kleinkrieg mag nun auch die Gegend von Höglwört Schaden genommen haben, obwohl sie zum salzburgischen Besitz gehörte. Ein Überfall auf das benachbarte Reichenhall (Nachrichten sind darüber freilich nicht vorhanden), das dem Erzbischof immer ein Dorn im Auge war, mag der Anlaß gewesen sein.

Die Friedensverhandlungen wurden im Frühjahr 1311 in Passau unter Vermittlung Herzog Ludwigs IV. von Oberbayern, des späteren Königs, geführt. Vom 7. April datiert die Entscheidung, die dieser zwischen Niederbayern und Österreich traf[14]. „In der Osterwochen", 11. bis 17. April, bestätigte Herzog Otto diese Entscheidung[15]. Zusammen mit Herzog Friedrich von Österreich war Ludwig von Oberbayern auch Schiedsmann zwischen Niederbayern und Salzburg. Am 24. Juli 1311 entschieden sie in Passau, beide Teile sollten sich drei Jahre lang vertragen. Otto III. und Erzbischof Konrad waren Mitsiegler[16].

Die Monate von diesem Friedensschluß bis zur Neuweihe der Kirchen um Höglwört am 22. Januar 1312 kann man sich mit Wiederaufbauarbeiten ausgefüllt denken. Die Ablaßverleihung stellte eine Entschädigung für die erlittene Unbill dar. Gleichzeitig trug Propst Leopold von Höglwört für Sicherung der älteren Rechte des Stiftes Sorge. Am 19. Mai 1312 transsumierten auf seine Bitte Eberhard, Propst von St. Peter in Berchtesgaden und Friedrich, Propst von St. Zeno in Reichenhall gemeinsam eine Urkunde Erzbischof Eberhards II. von Salzburg, 1219 Dezember 6, betreffend Schenkung der Hube Limperg, und eine Urkunde Graf Konrads von Plain, 1249 Oktober 27, in der dieser der Schenkung seines Vetters Leutold von Plain vom gleichen Tage seine Zustimmung gab[17].

Babarie spoliis et incendiis devastavit". Continuatio Canonicorum S. Rudberti Salisburgensis, MG SS 9, 821.

[14] MR II, 1016. WR 71.

[15] Urk.-Buch d. Landes ob der Enns V, 45 Nr. 46, WR 101.

[16] MR II, 1030. Or. in Wien.

[17] Eine Abschrift saec. 19. des von Geiß nicht herangezogenen Transsumts in München. — Die inserierte Urkunde Erzb. Eberhards im Salzb. Urk.-Buch III, 274, Nr. 747. — Die Urkunde Leutolds von Plain ist gedruckt bei Koch-Sternfeld, Beytr. z. deutschen Länder-, Völker-, Sitten- u.

Man könnte gegen die Verknüpfung unserer Urkunde mit den Kriegsereignissen von 1309/11 einwenden, daß in der Urkunde von 1312, soviel aus dem uns vorliegenden Auszug ersichtlich ist, die Kirchen nicht als execratae bezeichnet wurden, ferner daß man in Z. 27 der Angerer Urkunde erwarten dürfte: ‚Iterum execratas per discordiam principum . . . .', wenn wirklich 1312 eine ähnliche Ursache vorlag wie 1323. Wird so die Wahrscheinlichkeit der oben vorgetragenen Vermutung angegriffen, so bietet sich doch keine bessere Erklärung dar. Man könnte an Folgendes denken: Im Jahr 1308 entstand ein Streit zwischen dem Konvent von Höglwört, der eigenmächtig den Pfarrer Engelbert zum Propst gewählt hatte, und dem Salzburger Domkapitel, dem die Einsetzung des Propstes zukam[18]. Der in unseren Urkunden erwähnte Leopold, vorher Salzburger Domherr, wurde damals vom Kapitel ernannt, während Engelbert verzichtete[19]. Wir haben keinen Anhaltspunkt dafür, daß dieser Streit sich über die ersten Monate von 1308 hinauserstreckt und zu einer Entweihung der fraglichen Kirchen geführt hätte. Der nächste Beleg für Propst Leopold findet sich im März 1311. Sibot, Pfarrer von Otting, schenkte damals Höglwört einen Hof; in der darüber ausgestellten Urkunde heißt es: ‚Actum et datum anno domini 1311, indictione 9., pridie id. Marcii sub venerabili Hegelwerdensis ecclesie praeposito Leupoldo'[20].

Die oben geäußerte Ansicht über die Entweihung vom Jahre 1312 scheint mir somit eine gewisse Sicherheit zu haben. Eine schwierigere Frage gibt der Urkundenteil Bischof Ulrichs von Chiemsee auf.

Staatenkunde III (1833), S. 178, Nr. 5. Wendrinsky, Die Grafen von Plaien-Hardegg (Bl. d. Ver. f. Landesk. v. Niederösterr. 13 und 14, Wien 1880), Regest Nr. 447. Eine deutsche Übersetzung (aus späterer Zeit) der Urkunde Konrads v. Plain bei Koch-Sternfeld S. 179, Nr. 6.

[18] MR II, 864. Das Original dieses erzbischöflichen Auftrages an Abt Rupert von St. Peter in Salzburg, den Streit wegen der Höglwörter Propstwahl zu entscheiden (1308, März 9), befindet sich übrigens im Hauptstaatsarchiv München, der Text ist also nicht nur als Insert in MR II, 866 erhalten. — Ferner MR II, 866, 869, 876, 877. Geiß in Deutinger, Beyträge IV, 344 ff.

[19] MR II, 866

[20] 14. März. Or. mit zwei Siegeln (Sibot selbst und Heinrich von Nopping) in München, ungedruckt. RB 5, 193. Deutingers Beytr. IV, 345.

2. Die Angerer Urkunde und die Schlacht von Mühldorf.

Die unbestimmt gefaßte Angabe in der Urkunde, die genannten Kirchen seien „durch die Zwietracht von im Lande lebenden Fürsten" entweiht worden, war für Geiß der Anlaß, die Urkunde zur Schlacht von Mühldorf am 28. September 1322 in Beziehung zu setzen. In seiner Geschichte von Höglwört erzählt er die Teilnahme Erzbischof Friedrichs an dem Kampf um das Reich[21] und fährt dann fort: „Die traurigen Folgen dieser Niederlage für das Gebiet des Erzbischofs von Salzburg, namentlich für die Gegend um Höglwört, ließen nicht lange auf sich warten. Die Bayern besetzten Tittmaning, dessen Pfleger, Wülfing von Goldeck, treulos seinen Herrn verlassend, den Feinden Thüre und Thore in das Salzburger Land öffnete. Die rohen Krieger säumten nicht, Alles zu verheeren, soweit ihre Macht reichte, selbst die Klöster und Kirchen wurden nicht verschont. Noch im Jahre 1322 plünderten sie die erst 10 Jahre vorher neuerbaute[22] Klosterkirche zu Högelwerd, sowie die Kirchen zu Ellburgkirchen, Aufhaim, Mauthausen und Piding nebst der St. Johanneskirche zu Högel. Propst Leopold aber verlor bei diesem gräßlichen Unglücke den Muth nicht usw.".

Lechner hält sich in seiner „Chronik von Anger" ganz an diese Erzählung, fügt aber aus eigenem noch einige Glanzlichter hinzu: „Der Rest des Heeres floh, von den Bayern grimmig verfolgt . . . Wie eine Sturmflut ergossen sich die zügellosen Bayern über unsere Gegend, schonten kein Leben, kein Haus. Die Kirchen Höglwörth, Anger, Aufham, Mauthausen und Piding wurden ausgeraubt und stark beschädigt. Es ist ein gleiches Unglück in diesem Umfang nicht mehr über das Tal hereingebrochen". (S. 21)

Da die Heranziehung der Nachrichten über die Einnahme Tittmonings unberechtigt ist, wie gleich zu zeigen sein wird, bleibt als einzige Quelle für die ganze Erzählung bei Geiß der bescheidene Satz in der Angerer Urkunde. Bei so schmaler

---

[21] Deutinger, Beyträge IV, 346 ff. Der Erzbischof wurde übrigens nicht gefangen genommen, wie bei Geiß steht. Vgl. unten S. 56.

[22] Diese Annahme macht Geiß auf Grund der Vorurkunde von 1312.

Grundlage hat seine Darstellung, von der Lechners ganz zu schweigen, nur den Wert einer phantasievollen Hypothese[23].

Die Einnahme Tittmonings durch König Ludwig[24] erfolgte nach den als Quelle in Betracht kommenden Salzburger Annalen[25] am 22. August 1323 oder 1324[26]. Selbst wenn man das erstere Datum annimmt, ist es unmöglich, dieses Ereignis, wie es Geiß tut, mit der Urkunde vom 29. Mai 1323 in nähere Verbindung zu bringen. Daß die Einnahme aber tatsächlich erst ins Jahr 1324 gehört, geht aus einem Brief des Erzbischofs Friedrich III. an Papst Johann XXII. hervor, der in einer salzburgischen Formelsammlung aus der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts erhalten ist[27]. Der Erzbischof berichtet dem Papst, daß König Ludwig schon nach der Verkündigung des ersten päpstlichen Prozesses gegen ihn[28], die der Erzbischof pflichtgemäß in Salzburg und anderswo vornehmen ließ, stark gegen ihn aufgebracht war. Trotzdem habe er auch den zweiten päpstlichen Prozeß gegen Ludwig[29] publiziert, worauf dieser,

---

[23] Es wäre abwegig, etwa an eine mündliche Volksüberlieferung zu denken, die Geiß, der in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts seine Orts- und Klostergeschichten schrieb und in der Gegend von Höglwört bekannt war, benützt hätte. An eine rein mündliche Überlieferung der wesentlichen Züge geschichtlicher Vorfälle über Jahrhunderte hinweg ist nicht zu denken.

[24] Vgl. Riezler II, 357. — Widmann II, 91. — EBvT, S. 35, Anm. 3.

[25] MG SS 9, 823.

[26] Von den Handschriften setzen ein Kodex in St. Peter (Salzburger Annalen und Fortsetzungen 1255—1327, im 15. Jahrh. geschrieben) und ein Klosterneuburger Kodex (14. Jahrh., jetzt in Wien), ferner Zusätze in der Mattseer Annalenkompilation, die aus den Salzburger Annalen stammen (SS 9, 828, vgl. Erben, NA 22, 484 f und 491) die Einnahme zu 1324 (die Wiedererwerbung durch Salzburg zu 1327). Ein Vorauer Kodex (14. Jahrh., jetzt in Wien) läßt dagegen Tittmoning schon 1323 erobert (und 1326 zurückgekauft) werden. Das Tagesdatum ist überall gleich.

[27] Herausgegeben aus einer in der Salzburger Studienbibliothek befindlichen Hs. von F. M. Mayer im AföG 62, S. 177, Nr. 3, dazu S. 158 f, — aus zwei Münchner Hss. von Simonsfeld in den S.-B. d. bayr. Akad. 1890, Bd. II, S. 268. Vgl. Lang AA I, Anhang „Briefformeln aus dem Formelbuch des Erzbischofs Friedrich", S. 181, Nr. 241/7.

[28] 1323 Okt. 8. MG Const. V, 616, Nr. 792. Ein Auftrag an deutsche und andere Bischöfe, den Prozeß zu veröffentlichen, steht im Oberbayr. Archiv I, 83, Nr. 60. Vgl. Lang AA I, 71, Nr. 54.

[29] 1324 März 23. MG Const. V, 692, Nr. 881. Publikationsaufträge im Oberbayr. Archiv I, 85, Nr. 62. Dazu Lang AA I, 73, Nr. 56. — Daß Erzbischof Friedrich mit dem zweiten Prozeß diesen, den die Kurie als dritten zählte, meinte (der zweite der Kurie war die Fristverlängerung vom 7. Ja-

noch mehr gereizt, die Wächter einer Festung (‚castri mei talis') bestechen ließ. Seine Leute brachen eines Nachts in die Burg ein, eroberten auch die Stadt, töteten Menschen und bedrängten die ganze Umgebung bis an die Tore Salzburgs. In solchen Nöten habe Erzbischof Friedrich den dritten und letzterschienenen Prozeß gegen Ludwig erhalten[30].

Mit dem castrum ist sicher Tittmoning gemeint. Mit Widmann[31] aus dem Brief zu schließen, daß Ludwig der Bayer auch Mühldorf besetzt habe, erscheint mir unnötig. Die Angabe des Briefes, Ludwig habe sich der Festung durch Verrat bemächtigt, paßt vortrefflich zu dem, was man in dem nächst beteiligten Salzburg darüber niederschrieb[32]: am 22. August sei das ‚castrum et oppidum in Titmaning' übergeben und verraten und verloren worden durch den listigen Betrug derer, die in der Veste waren, und derer, die draußen waren. Die Hauptverräter seien Diener der salzburgischen Kirche gewesen, besonders Wulfing von Goldeck, durch den die salzburgische Kirche auch sonst viel Übles erlitten habe.

König Ludwig nahm Tittmoning also nach der Publikation des zweiten päpstlichen Prozesses vom 23. März 1324 ein, und zwar am 22. August. Die Tagesangabe steht in den verläßlichen Salzburger Annalen sogar in doppelter Form: ‚in octava assumptionis beatae virginis Marie, hoc est 11. Kal. Septembris'.

Trotz dieser Fehlkombination Geiß' ist seine Annahme, daß die Entweihung der Kirchen bei einem Überfall bayerischer Kämpfer geschah, nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Erst eine genaue Prüfung wird den Wahrschein-

---

nuar, MG Const. V, 661, Nr. 839) geht daraus hervor, daß er von dem „dritten und letzten" sagt, der Herzog werde in ihm aller königlichen Rechte entkleidet. Dies trifft auf den vierten Prozeß der Kurie zu. Vgl. Anm. 30.

[30] 1324, Juli 11. MG Const. V, 779, Nr. 944. Oberbayr. Archiv I, 76, Nr. 51. Lang AA I, 79, Nr. 62 b. Ebenda Nr. 62 c ist ein päpstlicher Auftrag an den Salzburger Erzbischof, diesen Prozeß zu veröffentlichen, vom 19. Juli 1324 datiert. Der Auftrag dürfte also um die Zeit der Einnahme Tittmonings, 22. August, nach Salzburg gelangt sein, was zu dem im Brief Gesagten stimmt.

[31] Geschichte Salzburgs II, 91.

[32] MG SS 9, 823.

lichkeitsgrad dieser und anderer Erklärungsmöglichkeiten erkennen lassen.

Von einer Verfolgung fliehender Österreicher nach der Schlacht von Mühldorf steht nichts in den Quellen, abgesehen von der undeutlichen Angabe einer wenig zuverlässigen, späteren Lebensbeschreibung Kaiser Ludwigs[33]. Die Sieger hatten anderes zu tun. König Ludwig begab sich nach der Schlacht (28. September) nach Regensburg, von wo er am 3. Oktober Siegesmeldungen aussandte[34]. Ebenso gingen die niederbayrischen Herzoge Heinrich II. der Ältere und Otto IV., die bei Mühldorf mitgekämpft hatten[35], nach dem Sieg nach Regensburg, wo sie am 11. Oktober mit König Ludwig ein Bündnis abschlossen[36]. Die in einer am 1. Oktober abgefaßten Appellation Bischof Nikolaus' von Regensburg an den Papst[37] stehende Nachricht, das Heer Ludwigs lagere noch in Zelten am Schlachtort[38], wird auf Botschaften beruhen, die spätestens am 29. vom Schlachtfeld abgingen[39]. Der Fürstenfelder Chronist sagt, die Sieger hätten sich „non longo post" aus Furcht vor Leopold zurückgezogen — „contra morem bellantium" — und zwar nach Ötting, dann Regensburg[40]. Am bestimmtesten gegen eine Verfolgung durch die Bayern spricht die Angabe in der unter dem frischen Eindrucke des Erlebten geschrie-

---

[33] In der vielleicht in Ranshofen um 1341 entstandenen, z. T. in Reimprosa abgefaßten „Chronica Ludovici imperatoris quarti" heißt es, Österreicher seien nach der Schlacht in Bergen, Höhlen und Wäldern getötet worden. Bayr. Chron. S. 127, Z. 9 ff. Über den Wert dieser Quelle Erben, AföG 105, 310 ff.

[34] MG Const. V, 539, Nr. 676. ER 26.

[35] Salzburger Annalen SS 9, 822, Mattseer (Asbacher) Annalen SS 9, 828, Fürstenfelder Chronica de gestis principum (Bayr. Chron. 94), die die Niederbayern noch besonders hervorhebt (S. 95, Z. 15; vgl. Erben AföG 105, 296). Die Teilnahme Ottos IV., der mit seinem Bruder Heinrich d. Ae. damals zum Ritter geweiht wurde, meldet von erzählenden Quellen nur die „3. bayrische Fortsetzung der sächsischen Weltchronik" (MG Deutsche Chroniken II, 343), sie geht aber auch aus der Appellation des Bischofs Nikolaus von Regensburg (1322 Okt. 1) hervor. Vgl. Anm. 37.

[36] QuEr 6, 275, Nr. 266. WR 112.

[37] MG Const. V, 537, Nr. 675.

[38] A. a. O., S. 538, Z. 30.

[39] Die Entfernung Mühldorf—Regensburg beträgt in der Luftlinie 90 km.

[40] Bayr. Chron. S. 95, Z. 36 ff.

benen Schlachtschilderung der Salzburger Annalen[41], die Bischöfe von Salzburg, Passau und Lavant, Bundesgenossen Friedrichs des Schönen, hätten sich von Mühldorf aus, wo sie das Ergebnis der Schlacht abwarteten, schließlich unbehelligt nach Hause begeben[42]. Mit dem Umstand allein, daß wahrscheinlich Mühldorf und seine Brücke von den Salzburgern irgendwie besetzt blieben, läßt es sich nicht erklären, daß die Bischöfe dies konnten. Den Siegern hätte auch die Öttinger Brücke die Innüberschreitung ermöglicht. Die Verfolgung unterblieb aus anderen Gründen: Erstens war die Entscheidung des jahrelangen Ringens der Gegenkönige durch die Schlacht eindeutig gefallen. Den Erfolg weiter bis zur Vernichtung des Gegners auszunützen, entsprach nicht der frommen Stimmung, die Ludwig nach dem Sieg beseelte und die uns aus seinen Briefen nach Italien entgegentritt[43]. Zweitens war, wie österreichische und bayrische Quellen übereinstimmend berichten[44], fast die gesamte österreichische Ritterschaft gefangengenommen worden. Den Haufen der unedlen Kämpfer und halbwilden Hilfsvölker nachzusetzen, die etwa entkommen waren, konnte nicht Sache der Heerführung sein. Dazu genügten kleinere Abteilungen.

Was mit den in Friedrichs Dienst stehenden Ungarn und Kumanen — die Zahl 5000 bei Petrus von Zittau (Fontes rer.

[41] MG SS 9, 822.

[42] „tandem ad propria commode redierunt".

[43] Vgl. Anm. 34.

[44] Man vergleiche folgende Stellen (bequem zusammengestellt AföG 105, 467 ff): Albacher Ann. (SS 9, 828): „..Fridricus.. comprehensus est primo ipse vivus, post hoc Heinricus dux frater ipsius ceterique nobiles numero 1400, in captivitatem hii pariter omnes ducti". Melker Ann. (SS 9, 511): „Fridericus.. una cum fratre suo Heinrico.. captivatur nec non cum aliis optimatibus eis in pugna existentibus". Salzburger Ann. (SS 9, 822): „..domino Fridrico et domino Hainrico fratre ipsius.. cum omnibus suis nec non omnibus ministerialibus militaribus et aliis nobilibus Salzburgensis Pataviensis et Lauentine ecclesiarum captis". Der „Streit" (AföG 105, 476): „also das chunig Fridreich gevangen wart und die herrn all von Osterreich". Fürstenfelder Chronik (Bayr. Chron. 95): „Victis igitur Australibus omnes capiuntur, tam principes quam ministeriales et quique nobiles diligenti custodie mancipantur". Chronicon de ducibus Bavariae (Bayr. Chron. 156): „..Fridericus.. et Henricus cum aliis de exercitu suo potentibus et nominatim circiter mille trecentis est captivatus". 3. Zwettler Fortsetzung (SS 9, 667): „Fridericus.. tandem una cum.. Heinrico et omnbus baronibus suis capitur". Nur die Königsaaler Chronik

Bohem. IV, 262) dürfte vielleicht übertrieben sein — nach der Schlacht geschah, ist nicht recht erkennbar[45]. Bei ihrer nicht allzu großen Tapferkeit[46] werden sich mindestens Teile von ihnen rechtzeitig in Sicherheit gebracht haben. In kleineren oder größeren Trupps dürften sie versucht haben, nach Österreich durchzubrechen, plündernd und mordend, wo ihnen kein Widerstand entgegentrat. Dabei mußte es für sie viel günstiger sein, sich nach Süden ins Salzburger Gebiet zu schlagen, dem es jetzt vielfach an Verteidigern mangelte (Anm. 44), als durch das wohlbewahrte Niederbayern den Inn hinabzuziehen.

So ist es sehr wohl möglich, daß eine dieser Horden, über deren schon beim Anmarsch verübte Greuel sich die Chronisten entsetzten (vgl. unten S. 60 f), von Norden kommend, das Höglwörter Tal durchzogen und seine Orte überfallen hat. Den seltsamen Bundesgenossen der Österreicher wird man die Entweihung der Kirchen jedenfalls eher zutrauen als etwa bayerischen Reitern, die ihnen folgten.

Der Umstand, daß das Gebiet der Gegner Ludwigs nach ihrer Niederlage von Kämpfern stark entblößt war, konnte freilich nicht nur fliehende Ungarnhaufen, sondern auch Streit- und Beutelustige auf bayrischer Seite zu Einfällen anlocken. Kriegerische Unternehmungen einzelner Adeliger gegen das Gebiet eines mißliebigen Nachbarn waren ja häufig. Auch für das salzburgische Territorium lassen sich genügend Beispiele

des Petrus von Zittau berichtet von Geflohenen (Fontes rer. Bohem. IV, 262): „De exercitu Friderici Australis preter interfectos in prelio 1400 viri nobiles capti sunt, reliqui fugerunt". Vorher gibt Petrus an, daß auf Seite des Österreichers 1400 viri galeati standen (dazu ungefähr 5000 Ungarn und Heiden). 1100 Mann fielen auf jeder Seite nach seiner Angabe. Trotzdem wurden ebenso viele nobiles gefangen, als viri galeati überhaupt auszogen (vgl. auch Erben, Die Schlacht bei Mühldorf S. 31 über die Anzahl der Kämpfer). Man kommt also auch hier zu dem Schluß, daß kaum einer von den adeligen Kämpfern geflohen sein kann.

[45] Johann von Viktring (ed. Schneider II, 85) berichtet, von den Ungarn und Kumanen seien unendlich viele auf der Flucht getötet worden. Schriftliche Quellen sind für diese seine Angabe nicht erkennbar; auch hier (vgl. oben S. 15 f) liegt also wohl eine selbständige Nachricht vor.

[46] Die frühzeitige Flucht der Ungarn und Heiden erwähnen der „Streit" (AföG 105, 484) — daraus abgeleitet die 3. Zwettler Fortsetzung (SS 9, 667) — und die Chronica moderna von St. Peter in Erfurt (MG SS in us. schol. Monum. Erphesf. S. 352 f).

finden[47]. Die Annahme, daß ein solcher Angriff bayrischer Adeliger im Verlauf des Feldzuges von 1322 das Tal von Höglwört betroffen hätte, wäre mit den Worten der Angerer Urkunde „entweiht durch den Streit der Fürsten" immerhin noch vereinbar. Hat eine solche Annahme aber Wahrscheinlichkeit für sich?

Die bedeutenden Geschlechter in Niederbayern[48], dessen Gebietsnachbar Salzburg war[49], haben ihre Sitze fast alle links

---

[47] So die beiden folgenden: 1315/16 machten Offizialen und Ministerialen der Herzöge von Bayern Einfälle in das Gebiet der salzburgischen Kirche und begingen Erpressungen, Raub und anderes Übel. Besonders taten sich die von Walchen (über dieses Geschlecht vgl. Pirckmayer, Salzb. LK. 31, 313 ff; es gab eine pinzgauische und eine bayrische Linie, letztere auf Hohenstein bei Marquartstein, außerdem eine oberösterreichische) und Törring (vgl. Anm. 52) hervor. Der zum Erzbischof gewählte Friedrich von Leibnitz, der am Papthof weilte, gab den Räten in Salzburg in einem Brief Verhaltungsmaßregeln; sie sollten bei der Abwehr der Angriffe vorsichtig verfahren, damit kein allgemeiner Krieg entstünde (Salzb. Urk.-Buch IV, 323, Nr. 282). — 1319/20 fielen bayerische Adelige, Wigand von Iringsburg (Eurasburg an der Loisach) und Zacharias von Höhenrain (bei Aibling) in das salzburgische Zillertal ein. Am 7. Januar 1320 sprach ein Schiedsgericht salzburgischer Lehensleute Wulfing von Goldeck von dem Verdacht frei, an diesem Einfall teilgenommen zu haben. Auch sollte er sich mit Dieter von Velben (Pinzgau) und Konrad von Oberndorf (nördlich Teisendorf) vertragen, die ihm „widerboten" hatten (Aus KB II, 26 z. T. gedruckt von Zillner, Salzb. LK 17, 185). — Dazu mag die Bemerkung in einem Brief des Papstes Clemens V. angeführt werden, die Diözese Salzburg, „posita in medio nationis perverse" bedürfe ständigen Schutzes vor Beraubung (1310; Regestum Clementis Papae V., 5, 270 Nr. 5. MR II, 982).

[48] Welche Männer die Umgebung der jungen niederbayrischen Herzöge bildeten, erhellt aus den Zeugen- und Mitsieglerreihen gewisser herzoglicher Urkunden, besonders der von 1324 Okt. 4 (QuEr 6, 282, Nr. 270, RB 6, 145. WR 113), wo zwölf genannte Edle eine Entscheidung über innere Streitigkeiten fällten und außer ihnen noch 18 andere Edle mitsiegelten. — Eine große Mitsieglerreihe von 16 Edlen enthält auch die Urkunde von 1313 Sept. 1 (QuEr 6, 220, Nr. 249. WR 106), in der Herzog Friedrich von Österreich zur Übernahme der Vormundschaft aufgefordert wird. — Ähnlich noch die Urkunden von 1325 Juli 26 (RB 6, 168. WR 114) und von 1331 Juli 5 (Oefele SS II, 158. WR 118), wo jedesmal sechs genannte Schiedsrichter über innere Irrungen entscheiden. — Eine wohl ziemlich vollständige Liste des niederbayrischen Adels liegt in einer Urkunde vom Jahre 1347 vor, wo 96 Adelige und einige Städte sich zur Erhaltung ihrer Rechte verbünden. QuEr 6, 396.

[49] Burghausen, Traunstein, Reichenhall gehörten damals zu Niederbayern. Vgl. den Bericht Hermanns von Niederaltaich über die erste Lan-

vom Inn[50]. Manche von ihnen besitzen freilich auch Güter oder Rechte in dem Land nördlich der Stadt Salzburg[51]. Im Ganzen gesehen, war dieses aber bis zur Gegend von Burghausen und Traunstein das Feld der salzburgischen Ministerialität[52]. Die nicht unbeträchtliche Entfernung etwa vom Rottal oder von dem oberbayrischen Gebiet um Rosenheim nach

desteilung von 1255 (MG SS 17, 397, eine Teilungsurkunde ist nicht erhalten). 1319 erhielten die Herzoge die Orte Kufstein, Kitzbühel, Werberg und Ebs als Pfand für eine Verpflichtung, die König Ludwig ihnen gegenüber auf sich nahm (QuEr 6, 266 ff, Nr. 262, 263. BR 359. WR 108).

[50] So die Grafen von Hals (bei Passau), von Ortenburg (südlich Vilshofen), von Abensberg (an der Donau), von Leonberg (bei Marktl am Inn), von Lonsberg (westlich Landau a. d. Isar), die Edlen von Buchberg (bei Cham), von Lauterbach (Bez. Rottenburg), von Frauenhofen (Bez. Vilsbiburg), von Massenhausen (bei Freising), von Bruckberg (bei Freising), von Sattelbogen (bei Cham), von Rottau (bei Griesbach), von Wart (bei Dingolfing), von Degenberg (Bez. Bogen), von Aheim (Bez. Braunau), die Preisinger, die Grans, die Frauenberger, die Ecker, die Klosner und andere.

[51] So die Grafen von Ortenburg, die Anspruch auf die Burg Wildeneck (am Zellersee ostnordöstlich Salzburg) erhoben. Vgl. MR I, 1183, 1287, 1288 (Wildeneck fällt 1288 an Salzburg), RB 5, 416 und 6, 48, wohl dieselbe Urkunde, vgl. WR 109 und 111 (Die niederbayrischen Herzöge erlauben 1319 bezw. 1321 dem Grafen Heinrich von O., sich wieder in den Besitz von W. zu setzen). — Die Grans, deren Stammsitze am unteren Inn lagen (Wasen, Bez. Schärding und Uttendorf, Bez. Braunau), waren Lehensträger Salzburgs. Vgl. MR II, 683, 1202. Im Jahre 1303 wurde Ludwig der Grans, in der Urkunde von 1324 (Anm. 48) einer der zwölf Räte der jungen Herzoge, von Herzog Otto III. mit dem Burgstall Iden (Ibm am Weilhart) belehnt, den auch Salzburg beanspruchte (RB 5, 56, vgl. Reg. Habsb. III, Nr. 753, unten Anhang III, Nr. 1).

[52] Salzburger Lehensträgerin ist auch diejenige Linie des bedeutenden Geschlechtes der Törringer, die auf der Stammburg (nördlich des Waginger Sees) sitzt. Als ihr Haupt tritt Friedrich von 1298 (MR II, 374) bis 1328, wo Streitigkeiten zwischen ihm und dem Erzbischof geschlichtet werden (RB 6, 259) und auch weiterhin auf. Heinrich und Johann Törringer „vom Stein“ (Bez. Traunstein, nicht dieses selbst), die von 1317 an (RB 5, 359) mehrmals vorkommen, so Heinrich als Mitsiegler in der Urkunde von 1324 Okt. 4 (vgl. Anm. 48), haben dagegen nichts mit Salzburg zu tun. — Eine Seitenlinie der Törringer (1304 wird Engelbrecht von Taching der Sohn Otts von Törring genannt. RB 5, 62) sind die Tachinger — Taching liegt westlich des Waginger oder Tachensees, — deren einer in der niederbayrischen Adelsliste von 1347 steht (Anm. 48). Auch sie haben salzburgische Lehen. Konrad Tachinger ist 1315 und 1323 belegbar (RB 5, 315 und 6, 107). Einem ungenannten Tachinger muß Wulfing von Goldeck 1314 die Burg Lenzesberg (östlich Traunstein), die er ihm anläßlich des

Höglwört hätte freilich für einen Ritter, der dem Erzbischof Schaden antun wollte, kein allzu großes Hindernis gebildet. Beispiele für ähnliche Züge über weite Strecken lassen sich finden[53].

Aber auch ganz in der Nähe unserer Kirchen lag ja ein wichtiger bayrischer Ort: Reichenhall. Der natürliche Weg von hier nach Bayern ist die Straße an Stauffeneck, Anger und Höglwört vorbei[54] über Teisendorf nach Traunstein. Wenn von Reichenhall aus Kämpfer an der Schlacht bei Mühldorf teilgenommen haben, werden sie diesen Weg genommen und das salzburgische Gebiet, durch das sie zogen, vielleicht nicht unbehelligt gelassen haben.

Ob das der Fall war, wissen wir nicht. Über die herzoglichen Burgen Karlstein, Kirchberg, Grutten liegen in diesen Jahrzehnten keine Nachrichten vor. Die Namen des Stadtrichters, Jans Auer, und einiger Bürger, die aus Urkunden zu entnehmen sind, geben ebenfalls keine Aufschlüsse[55].

Auch bei einer weiteren Möglichkeit, die Angerer Urkunde in Beziehung zur Schlacht von Mühldorf zu setzen, ist wegen des Fehlens direkter Nachrichten über Vermutungen nicht hinauszukommen. Österreicher oder Salzburger können beim Anmarsch zur Schlacht die Entweihung der Kirchen und was sonst damit zusammenhing, verursacht haben. Ungewöhnlich wäre es nicht, daß Truppen das eigene Land plünderten. Es steht fest, daß Ulrich von Wallsee im Winter 1310/11 mit Hilfe salzburgischer Leute nicht nur bayrisches, sondern auch salzburgisches Gebiet verwüstet hat (vgl. S. 49 f). Auch 1322 kam Ähnliches vor. Alle Quellen, die sich mit dem Anmarsch der

---

bayrisch-österreichischen Vormundschaftskrieges weggenommen hatte, zurückgeben (QuEr 6, 224. RB 5, 278. MR II, 1164).

[53] Eines ist der Einfall des Wigand von Eurasberg und des Zacharias von Höhenrain ins Zillertal (Anm. 47). Und im Jahre 1376 überfielen Wenzel der Seibotsdorfer (Bez. Vilsbiburg) und die Layminger (Bez. Wasserburg), ohne daß Krieg war, den Ort Teisendorf (RB 9, 364 f).

[54] Daß der wichtige Salzverkehr von Reichenhall nach Westen immer diesen Weg nahm, zeigen die Ortsnamen Mauthausen und Thenlohe (aus teloneum). In dem Erhartinger Vertrag zwischen Salzburg und Bayern von 1275 wird eine Zollstelle in Aufham erwähnt. Salzb. Urk.Buch IV, 87, Nr. 84, QuEr 5, 283. MR I, 735.

[55] Jans Auer kommt von 1320 bis 1334 (RB 6, 10 bis 7, 94) mehrfach in Urkunden vor.

Österreicher befassen[56], berichten von der Verwüstung der durchzogenen Gegenden. Die sog. „3. Zwettler Fortsetzung“[57] erzählt in tiefer Entrüstung, wie das Heer Friedrichs selbst das eigene Land Österreich behandelt habe, als ob es nie wiederkehren wollte. Beraubung von Bauern, Bürgern, Adeligen, Angriffe auf Burgen, Brandstiftung, Schändung, Kirchenraub, Frevel an den Reliquien begingen nicht nur die Heiden, sondern auch die „welche sich christliche Österreicher nannten“.

Der Anmarsch des österreichischen Hauptheeres erfolgte die Donau aufwärts über Passau[58]. Frühere Darsteller der Schlacht[59] nahmen auf Grund der nicht ganz deutlichen Berichte in den Salzburger und Asbacher (Mattseer) Annalen[60] an, die Bischöfe von Salzburg und Lavant seien ebenfalls nach Passau gezogen, um sich dort mit Friedrich zu vereinigen. Der Erzbischof war aber nach Ausweis des salzburgischen Ritterverzeichnisses (s. u.) schon am 20. September in Mühldorf (während König Friedrich frühestens am 24. dort eintraf)[61], wird also von Salzburg aus den direkten Weg nach Mühldorf genommen haben. Es stand ihm die gerade Straße zur Verfügung, die südlich des Wagingersees nach Trostberg und die Alz hinab führte. Auch die Straße die Salzach hinab über

---

[56] Asbacher Ann. SS 9, 828, Salzburger Ann. SS 9, 822, Fürstenfelder Chronik (Bayr. Chron. 92 ff), „3. Zwettler Fortsetzung“ SS 9, 666.

[57] Die Quelle wurde in einem österreichischen Zisterzienserkloster wenige Jahre nach dem Ereignis geschrieben. Vgl. Erben, AföG 105, 413 ff. Erben nimmt für den eigentlichen Schlachtbericht von 1322 Benützung der Fürstenfelder Annalen und des „Streites“ an. Die Schilderung des Anmarsches gehört aber jedenfalls (ebenso wie die Ortsangabe für das Lager Friedrichs, vgl. S. 11 f) zu den eigenen Nachrichten der Quelle.

[58] Erben S. 6 ff und Karte I.

[59] Dobenecker, MIÖG 1. Ergbd. (1883) S. 175 und Köhler, Entwickelung des Kriegswesens in der Ritterzeit II, 285 f.

[60] Salzb. Annalen (SS 9, 822): „1322 circa festum beati Mathei... dominus Fridricus electus de Austria.. ac reverendi patres dominus Fridricus venerabilis archiepiscopus Salzburgensis et episcopus Pataviensis et dominus Dietricus episcopus Laventinus cum exercitu valido diversarum nationum Bawariam hostiliter intraverunt..“ Dazu die Asbacher Annalen (SS 9, 828): „Fridricus.. dux Austrie.. habens episcopos in auxilium Fridricum scilicet Salzburgensem, Albertum Pataviensem et preterea multitudinem Ungarorum paganorum.. Hiis omnibus preordinatis venit in civitatem Pataviensem et gloriose pertransivit..“

[61] Erben S. 9 und Karte I, dazu berichtigend Mühldorfer Ritterweihen (Veröff. d. Hist. Sem. d. Univ. Graz XII), S. 62, Anm. 44.



Laufen und Tittmoning kam daneben in Betracht[62]. Das Tal, in dem Anger und Höglwört liegen, bleibt bei beiden Wegen abseits liegen. Es wäre ja denkbar, daß ein Teil des Heeres einen Abstecher dorthin gemacht hat, um zu plündern. Mit einer solchen Annahme verträgt sich aber schlecht die Tatsache, daß Höglwört mitten in einem der Hauptzuzugsgebiete des Erzbischofs liegt. Die Zusammensetzung des salzburgischen Heeres ist aus dem Verzeichnis der vom Erzbischof 1319 und 1322 zu Rittern Geweihten, das W. Erben zum Gegenstand seiner letzten Arbeit wählte[63], gut zu erkennen. Neben Innerösterreichern, neben salzburgischen Ministerialen aus dem Pinzgau, dem Pongau, dem Salzachtal oberhalb der Stadt und aus dem Voralpenland östlich der Salzach steht in dieser Liste auch eine Gruppe von Rittern, die am Rand des Gebirges oder im Flachland westlich der Salzach zu Hause sind. So der Oberndorfer (Nr. 7 der Liste) nördlich Teisendorf, der Moser und der Prüninger (8, 9), die Lampotinger (Nr. 16—18) und der Tochenauer (60) um den Wagingersee[64]. Und mit den hier vertretenen Geschlechtern, aus denen zufällig ein oder mehrere junge Männer der Ritterweihe bedürftig waren, wird die Reihe der erzbischöflichen Kämpfer noch nicht erschöpft sein. So lange dieses Aufgebot in der Nähe war, brauchte das die Huld des Erzbischofs genießende und von den salzburgischen Burgen Stauffeneck und Raschenberg behütete[65] Stift Höglwört wohl keinen Überfall fürchten.

Den deutlichsten Beweis für diese Huld erhielt die Propstei drei Jahre nach dem Unglück von 1322. Am 12. Juli 1325

---

[62] Beide Wege sind Römerstraßen. Vgl. Bavaria, Landes- und Volkskunde des Königreiches Bayern I, 1 (1860), S. 601 (Straße Altenmarkt südlich Trostberg—Salzburg), S. 609 (Straßen Altenmarkt—Altötting und Salzburg—Tittmoning). Auch heutige Hauptstraßenzüge stimmen damit überein.

[63] Mühldorfer Ritterweihen der Jahre 1319 und 1322 (Veröff. d. Hist. Seminars d. Univ. Graz XII, Graz 1932).

[64] Die angeführten Namen gehören alle zu 1319; ihre Träger oder deren Verwandte werden aber gewiß auch 1322 mitgekämpft haben, so daß man sie wohl, wie oben geschehen, heranziehen darf.

[65] Am 9. Oktober 1317 ermahnt der Erzbischof die Burggrafen von Raschenberg, Plain und Stauffeneck, das Stift bei seinem Gut und Recht zu schützen. Reg. Koch-Sternfeld, Beyträge (Anm. 17) III, 198. Vgl. Deutinger, Beytr. IV, 346.

bestätigte Erzbischof Friedrich dem Stift die inserierte Urkunde seines Vorgängers Eberhard II. von 1219 Dez. 6, in der dieser Höglwört die Hube Limperg (bei Taching) geschenkt hatte[66]. Am selben Tag transsumierte er eine Urkunde des Grafen Leutold von Plain von 1249 Okt. 27 (Schenkung eines großen Forstes, des Gutes Strubol, der Schweige Vorsthube und der Vogtei in Nuwendorf)[67]. Am 7. September 1325 belehnte der Erzbischof den Propst mit einem Hof zu Teisendorf, den er mit Einwilligung des Domkapitels von den Brüdern Albano und Otto von Walchen gekauft hatte[68]. Einen Tag später erklärte er, daß gewisse Handlungen der niederen Gerichtsbarkeit, die der Burggraf in Raschenberg, Nikolaus von Tann, sich angemaßt hatte, dem Propst zuständen. Gleichzeitig wurde das Jagdrecht des Stiftes genau festgesetzt[69].

Ich glaube, es wäre verfehlt, diese Urkunden als Beweis dafür anzusehen, daß an der Entweihung der Kirchen Leute schuld waren, für die der Erzbischof sich irgendwie verantwortlich fühlte. Entschädigungen für die Unbill des Jahres 1322 stellten diese Gnadenbeweise zweifellos dar; über deren Urheber aber läßt sich aus ihnen nichts entnehmen. Die schlechte wirtschaftliche Lage des Erzbistums nach der Niederlage von Mühldorf (vgl. Anhang IV, Nr. 21) erklärt, warum Höglwört drei Jahre warten mußte, bis ihm durch die Belehnung mit dem Hof in Teisendorf Ersatz für den erlittenen Schaden geleistet wurde.

3. Andere Erklärungsmöglichkeiten.

Der Kampf um das Reich war in jener Zeit das weitaus wichtigste Geschehen im deutschen Süden. Andere Ereignisse erscheinen ihm gegenüber unbedeutend. Bei dem Versuch, die

---

[66] Or. der Bestätigungsurkunde in München. Datum Salzburgae IIII. Idus Julii, anno domini 1325. Das Siegel fehlt. Deut. Beytr. IV, 347. — Die inserierte Urkunde Salzb. Urk.-Buch III, 274, Nr. 747. Vgl. Anm. 17.

[67] Die Urkunde von 1249 bei Koch-Sternfeld, Beyträge III, 178, Nr. 5. Das Transsumt ebenda S. 197, Nr. 14, ohne Tagesangabe. Im Hauptstaatsarchiv in München befindet sich eine Abschrift saec. 19., die wie die Bestätigungsurkunde das Datum 1325, IIII. Idus Julii aufweist. Deut. Beytr. IV, 348. Vgl. oben S. 50 und Anm. 17.

[68] Reg. Deut. Beytr. IV, 347 f.

[69] Reg. Deut. Beytr. IV, 348.

der Angerer Urkunde zugrundeliegenden Vorfälle zu erfassen, müssen aber auch solche nur örtlich bedeutsame Vorgänge, wie die folgenden, in Betracht gezogen werden.

Räubereien eines salzburgischen Ministerialen, Ecke des Velbers, veranlaßten am 30. November 1322 König Ludwig, Herzog Heinrich von Kärnten, Herzog Heinrich von Niederbayern und Bischof Nikolaus von Regensburg, eine gemeinsame Unternehmung gegen den Friedensstörer zu beschließen[70]. Wegen des großen Schadens, den er den Untertanen der vier Fürsten „zu Wasser, zu Lande und auf der Straße“ zugefügt hatte, sollte seine Burg, das „newe haus“, belagert[71] und zerstört werden. Dazu hatte jeder der Fürsten einen namentlich genannten Hauptmann und zwölf Helme zu stellen.

Die Velber saßen im Pinzgau; dort wird auch das „neue Haus“ Eckes zu suchen sein. Die Raubzüge erstreckten sich wahrscheinlich nach Nordtirol, ins regensburgische Brixental[72] und in das bayerische Gebiet um Kitzbühel. Vielleicht gingen sie auch in das eigentliche Bayern, zu dem vom Pinzgau aus die Täler des Inns und der Saalach bequeme Zugänge boten. Wenn man letzterem folgt, gelangt man nach Reichenhall und bald darauf zur Mündung des Tales, in dem Höglwört liegt. Der Lage nach ist es also immerhin möglich, daß ein Beutezug des Velbers sich diese Gegend zum Ziel nahm. Zur Zeit, wo der Erzbischof selbst gegen König Ludwig ins Feld zog, mußte ein derartiges Unternehmen seines Ministerialen, wenn es sich gegen Bayern richtete, sogar einen Anschein von Rechtmäßigkeit erlangen. Man konnte es als Begleiterscheinung des großen Kampfes auffassen. So schließen die Worte der Angerer

---

[70] Or. der noch ungedruckten Urkunde Ludwigs in München, Kaiser Ludwig-Selekt Nr. 229, darnach unten Anhang III. Vgl. Anhang IV Nr. 7. — Zur Gegenurkunde der drei Fürsten vgl. Anh. III, Nr. 8 und Janner, Geschichte der Bischöfe von Regensburg III, 180, Anm. 1.

[71] Diese Bedeutung hat „besizzen“, das in der Urkunde steht, meist im Mhd. Es kann auch „besetzen“ bedeuten, aber gegen diese Auslegung spricht die in der Urkunde enthaltene Bestimmung, die Hauptleute sollten erst abziehen, wenn das Haus zerstört sei.

[72] Die einzige Besitzung des Bistums in den Alpen. Die regensburgischen Güter in Hohenburg am Inn, Eberspoint und Teisbach (bei Dingolfing) sind wohl zu weit von der Heimat des Velbers entfernt, um in Betracht zu kommen.

Urkunde: „execratas per discordiam principum..“ die eben besprochene Annahme doch nicht aus.

Denkbar wäre auch, daß ein Teil der gegen den Velber aufgestellten Mannschaft, etwa der niederbayrische, auf dem Anmarsch — die Belagerung war laut der Vereinbarung vom 30. November vor Fastnacht, 9. Februar, zu beginnen — das Gebiet des Erzbischofs für dessen Parteinahme gegen König Ludwig entgelten ließ. Auch dann mußte das Ereignis als späte Folge der Schlacht von Mühldorf erscheinen.

Für die Niederbayern gab es einen noch näherliegenden Grund zu derartigen Feindseligkeiten gegen Salzburg. Die jungen Herzöge lagen damals mit dem Erzbischof und einem Teil seiner Suffragane wegen einer Steuer in einem besonderen Streit, der von Seiten des Kirchenfürsten mit geistlichen Waffen geführt wurde, bei dem es aber auch nicht ohne blutige Zwischenfälle abging[73]. Ein Zusammenhang dieses S t e u e r - s t r e i t e s mit der Angerer Urkunde ist durchaus möglich.

Die niederbayrischen Herzoge hatten die Viehsteuer, die sie sich Anfang 1322 gegen Bestätigung der „Ottonischen Handveste“ von 1311 von den Ständen bewilligen ließen[74], auch von den Geistlichen ihres Landes gefordert[75]. Der Erzbischof setzte ihnen dabei heftigen Widerstand entgegen. Da Ermahnungen nutzlos blieben, verhängte er gegen sie im August 1322 Bann und Interdikt, die in allen Kirchen der be-

---

[73] In erzählenden Quellen hat der Steuerstreit keine Spuren hinterlassen. Einige Nachrichten stehen in einem Rechnungsbuch des Klosters Aldersbach (Histor. Notizen a. e. Rechnungsbuche d. Kl. Aldersbach, herausgeg. von Muffat in QuEr I, 442 ff). Die Hauptquelle bilden aber eine Anzahl Urkunden. Ich stelle sie im Anhang IV zusammen, dabei der Vollständigkeit halber auch die späteren auf den Gegenstand bezüglichen anführend (unten S. 81 ff). — Die erste Darstellung des Steuerstreites gab Aventin (Annales liber 7, cap. 15. Bayerische Chronik, Buch 8, Kap. 15). Von neueren Darstellungen nenne ich Riezler II, 332, 390, 516; Widmann II, 89, Anm. 4; Janner, Geschichte der Bischöfe von Regensburg III (1886), 177.

[74] Anh. IV, Nr. 2.

[75] „violando temere emunitatem ecclesiasticam ac invadendo violenter homines, agricolas, predia, grangias et alias possessiones et bona prelatorum, ecclesiarum et ecclesiasticarum personarum tam regularium quam secularium in terris et districtibus suis per nostram necnon Frisingensem, Ratisponensem, Pataviensem et Chimensem dioceses.. indebitam collectam.. cum affliccione corporali hominum et agricolarum prefatorum extorquere et exigere presumpserunt.. (aus der Bannurkunde Anh. IV, 4).

teiligten Diözesen publiziert werden sollten[76]. Diese Druckmittel verfehlten ihre Wirkung nicht. Vielleicht hat auch König Ludwig, der am 19. Dezember 1322 der Geistlichkeit seines Landes alle früher gegebenen Freiheiten bestätigte[77], den Herzogen nahegelegt, sich mit der Kirche auszusöhnen. Am 11. Juni 1323 wurde jedenfalls der Steuerstreit mit einem Sieg der kirchlichen Auffassung beendet (vgl. den Exkurs S. 69 ff).

Er war nicht nur mit geistigen Waffen ausgefochten worden. Das geht schon aus der Bannurkunde Erzbischof Friedrichs[78] hervor, die gewaltsame Eintreibung der Steuern erwähnt, besonders aber aus einer Urkunde des kriegerischen Bischofs Dietrich von Lavant, die am 14. Oktober 1322 ausgestellt ist[79]. Der Bischof erhielt von Salzburg für Auslagen bei Verteidigung der Kirchengüter gegen die Herzöge Heinrich und Otto von Bayern die Burgen Arnfels und Neumarkt bei Friesach, die Salzburg 1318 von Österreich verpfändet worden waren[80], als Pfand. Die Nichterwähnung König Ludwigs deutet wohl darauf hin, daß hier nicht nur die Schlacht von Mühldorf gemeint ist, bei welcher der Lavanter Bischof und die Niederbayern ja beteiligt waren, sondern daß schon vorher mit den letzteren Kämpfe stattfanden. Auch nach der Beilegung des Steuerstreites hörten die Reibereien nicht auf, die schon durch die immer wieder erhobenen gegenseitigen Forderungen auf Vogteien, Burgen, Gerichte[81] genährt werden mußten. Am 22. September 1323 vereinbarten die Herzoge und der Erzbischof wieder ein Kompromiß „super omnibus causis, litibus et controversiis"[82]. In dem Brief des Papstes, in dem die Nachricht davon erhalten ist (Anh. IV, Nr. 23) wird die dauernd gespannte Lage zwischen den beiden Nachbarterritorien gut gekennzeichnet[83]. Daß die Beziehungen sich bald dar-

[76] Anh. IV, 4 und 5.
[77] QuEr 6, 277. BR 516. ER 130.
[78] Vgl. Anm. 75.
[79] Anh. IV, Nr. 6. Erben, Mühldorfer Ritterweihen S. 91, Nr. 13.
[80] Vgl. Anh. IV, 1.
[81] Vgl. SUB IV, 145 a, b zum Jahr 1285 und Anh. III, Nr. 1.
[82] Anh. IV, 19.
[83] „Transmissa nobis tue fraternitatis petitio continebat, quod, cum dudum inter te sicut et predecessores tuos, archiepiscopos Salzburgenses.. ex parte una et nobiles viros Henricum et Otonem fratres et Henricum, eorum consanguineum, duces Bavarie inferioris sicut et progenitores eorum

auf noch verschlechterten, zeigen die Urkunden Anh. IV, Nr. 20 und 21.

In welcher Weise kann nun Höglwört durch den Steuerstreit in Mitleidenschaft gezogen worden sein? Steuern werden die Herzoge hier nicht eingetrieben haben. Das Gebiet war ohne Zweifel salzburgisch, auch von einer bayrischen Vogtei ist nichts bekannt. Nirgends ist aber gesagt, daß auch von den Geistlichen außerhalb des „districtus" der Herzöge Steuern verlangt wurden[84]. Auch dem Interdikt unterlagen die Kirchen nicht[85]. Doch war die Publizierung des Bannes, die Propst Leopold von Höglwört pflichtgemäß vorgenommen haben wird, oder auch nur die Zugehörigkeit des Tales zu Salzburg für Anhänger der Herzöge, etwa Reichenhaller, wohl Grund genug, Rache an dem Stift und seinen Leuten zu nehmen. Nach der Schlacht von Mühldorf war das Land ja verhältnismäßig schutzlos einem Angriff preisgegeben.

Keine der angeführten Möglichkeiten, die Angerer Urkunde zu erklären, konnte sich durch einen überzeugend großen Grad von Wahrscheinlichkeit sogleich den Vorrang vor den andern sichern. Die Frage, ob fliehende Ungarn oder verfolgende Bayern, Reichenhaller, die bei Mühldorf mitkämpften oder anmarschierende Österreicher, auf Beute ausgehende bayrische Adelige oder der Raubritter aus dem Pinzgau, oder schließlich Niederbayern, die die Bannung ihrer Herzoge am Erzbischof rächen wollten, dem Höglwörter Tal zum Ver-

---

ex altera, gravis esset suborta materia questionis.." Der hier zugrundeliegende Brief des Erzbischofs muß vor dem in dem Salzburger Formelbuch erhaltenen (Nr. 20) liegen.

[84] Anläßlich der Ottonischen Handveste von 1311 wurde allerdings das territorial zu Passau gehörige Stift Mattsee durch den Viztum des bayrischen Herzogs gezwungen, die Steuer (gegen Gewährung der niederen Gerichtsbarkeit) wie die niederbayrischen Klöster zu bezahlen. (Erben, Quellen z. Gesch. d. Stiftes u. d. Herrschaft Mattsee, Fontes rer. Austr. II, 49 [1896], S. 77). Hier erhob aber Bayern Anspruch auf die hohe Gerichtsbarkeit (Vgl. Richter, MIÖG, 1. Ergbd.. S. 693, dazu Erben a. a. O., S. 76), was bei der Gegend von Höglwört nicht der Fall war.

[85] Dies wäre der Fall gewesen, wenn „Anhänger oder Begünstiger" der Niederbayern hier gewohnt hätten (vgl. die Bestimmung: Interdictum in parrochiis, in quibus predicti duces districtus habent et in quibus eis adherentes seu fautores eorum commorantur, servetur omnino" in Nr. 4). Davon ist aber nichts bekannt.



hängnis wurden, läßt sich eben nicht eindeutig entscheiden. Vielleicht wird aber ein nochmaliges zusammenfassendes Überblicken der Hauptgesichtspunkte doch dazu führen, einer der Möglichkeiten als der wahrscheinlichsten den Vorzug zu geben.

Raubzüge Einzelner hätte man doch wohl nicht unter dem Begriff „discordia principum“ gefaßt. Die Tatsache, daß alle Kirchen der Propstei (und vielleicht auch andere benachbarte), sogar das 250 m über dem Tal gelegene Kirchlein von St. Johann, entweiht wurden, spricht ebenfalls dafür, daß hier ein größerer Trupp am Werk war. Für zur Schlacht ziehende Österreicher gab es im bayrischen Flachland bessere Gelegenheiten, ihre Zerstörungswut zu betätigen, als in dem abseits gelegenen salzburgischen Tal. Den Reichenhallern lag Höglwört freilich gerade im Wege. Über Flucht und Verfolgung nach der Schlacht von Mühldorf schweigen die Quellen. Deutlich berichten sie dagegen von den Feindseligkeiten zwischen Salzburg und Bayern zur Zeit des Steuerstreites. Auf diesen paßt der Ausdruck der Angerer Urkunde vortrefflich. Und zur selben Zeit, als seine Bereinigung im Gange war, im Mai 1323, erfolgte auch die Neuweihe der Kirchen um Höglwört.

Ich glaube, diese zeitliche Übereinstimmung weist im Verein mit den anderen Gründen darauf hin, daß mit der „discordia principum“ am ehesten der Steuerstreit gemeint ist, der freilich im Herbst 1322 mit den größeren Ereignissen des Thronkampfes verschmilzt.

Eine in bestimmterem Ton gehaltene Antwort auf die Frage der Urkunde von 1323 kann nach Lage der Quellen nicht gegeben werden. Nur dem Unverständigen wird aber die aufgewendete Mühe darum vergeblich erscheinen.



Exkurs.

Die Beendigung des Steuerstreites.

Um den genauen Zeitpunkt der Beilegung des Streites zwischen Salzburg und Niederbayern festzustellen, ist es nötig, bei einigen Urkunden[86] Schwierigkeiten hinsichtlich der Datierung zu beheben. In einem von Landshut, 1323 Juni 11 datierten Schreiben[87] berichtet Abt Ilsung von Raitenhaslach dem Erzbischof, er habe die Bannlösungszeremonie bei Landshut in Gegenwart König Ludwigs und der niederbayrischen Herzöge Heinrich und Otto[88] vorgenommen. Die ihm von Salzburg und Regensburg hiezu erteilten Aufträge[89] mit den Datierungen Salzburg 1323 Juni 10 und Stauf (bei Regensburg) 1323 Juni 11, also der Tag bezw. Vortag des Berichtes Ilsungs, sind seinem Brief inseriert. Zwischen ihnen und dem Bericht Ilsungs muß nun notwendigerweise ein zeitlicher Abstand bestehen. Entweder sind sie also in der vorliegenden Überlieferungsform absichtlich vordatiert oder der Brief Ilsungs ist rückdatiert.

Wenn wir erstere Möglichkeit annehmen, fand die feierliche Lösung des Bannes am 11. Juni statt.

Dieser Annahme scheint zu widersprechen, daß König

---

[86] Vgl. Anhang IV, auf den die in den folgenden Anmerkungen genannten Nummern sich beziehen.

[87] Nr. 15. Der Text der in den KB 2, 31 stehenden Urkunde wurde mir durch eine in Salzburg befindliche Abschrift der KB zugänglich, deren Benützung mir Herr Regierungsrat Dr. Martin gütigst erlaubte. Eine Nachfrage in Wien, die Herr Hofrat Erben freundlicherweise übermittelte, ergab Übereinstimmung der oben angeführten Datierungen mit denen der KB.

[88] Heinrich der Jüngere, der Natternberger (Sohn Herzog Ottos III.), der damals 11 Jahre alt war (WR 127), wird in Zusammenhang mit dem Steuerstreit in Nr. 2, 3, 9 (!), 13 (!), 14, 17, 19 genannt. Erzbischof Friedrich bannte ihn nicht, worüber sich aber Bischof Nikolaus von Regensburg nicht klar war, ebenso wenig die Herzöge selbst.

[89] Nr. 12 und 13.

Ludwig zwar am 12. Juni in Landshut urkundet, nach ER 214 aber am 11. Juni noch in Regensburg ist. Letzteres Regest ist jedoch nur Ergebnis einer Textemendation, die, wie mir scheint, doch nicht notwendig ist.

Das Datum der im Register Bertholds von Tuttlingen im vollen Wortlaut überlieferten Urkunde lautet: Regensburg 1323 Mai 21 (Samstag nach Pfingsten)[90]. Die in ihr bestätigte niederbayrische Urkunde mit der Datierung: Regensburg 1323 Mai 30 (Montag nach Urban) steht ebenfalls im Register, vor der Ludwigsurkunde[91]. Weil die bestätigte Urkunde also später ist als die bestätigende, ferner weil letztere „dem Itinerar nicht ganz entspricht", vermutete Böhmer (BR 574) Verderbnis des Datums. Erben[92] nahm an, diese bestehe darin, daß auf dem Wege Konzept—Original aus abgekürztem „Primi et Feliciani", P. & F., „Pfingsten" entstanden sei. Dies ergäbe den 11. Juni, zu welchem Datum Erben die Urkunde einreihte (ER 214).

Die Gründe für diese Emendation der Datierung sind doch wohl nicht zwingend. Was zunächst das Itinerar anlangt, so urkundet Ludwig am 15. und 27. Mai in Nürnberg. Dazwischen liegen fast zwei Wochen, in denen der König gut von Nürnberg nach Regensburg (21. Mai) und zurück gekommen sein kann. Solche Sprünge im Itinerar finden sich ja öfters[93].

Auch der Umstand ist nicht entscheidend, daß die niederbayrische Urkunde im Register erst vom 30. Mai datiert ist. Die Herzoge stellten ziemlich gleichlautende Urkunden für die am Steuerstreit beteiligten Kirchenfürsten aus, in denen der jeweilige Empfänger nicht besonders hervorgehoben war[94]. Nur aus den drei Bestätigungsurkunden König Ludwigs, für Salzburg (Nr. 17), für Freising (Nr. 16) und für Regensburg (Nr. 10) ersehen wir, wer niederbayrische Urkunden erhielt;

---

[90] Nr. 10. EBvT Anh. II, Nr. 60.

[91] Nr. 14. EBvT Anh. II, Nr. 59.

[92] EBvT S. 56, Anm. 1.

[93] Z. B. ER 210 ff: 28. Mai Nürnberg, 31. Mai Bamberg, 2. Juni Nürnberg. Oder ER 336, 340, 341: 20. September München, 25. September Ingolstadt, 27. September München.

[94] Die Gleichheit des Textes ist aus der Gegenüberstellung der Stücke vom 21. und vom 30. Mai ersichtlich, vgl. Oefele SS II, 141 und 142.

nicht aus diesen selbst[95]. So wird der Bischof von Regensburg am 21. Mai eine niederbayrische und zugleich die Bestätigungsurkunde des Königs erhalten haben.

Als Berthold von Tuttlingen nach einigen Jahren die Registrierung der Ludwigsurkunde nach dem Original vornahm[96] und auch die bestätigte herzogliche Urkunde daneben schrieb, hatte der Registrator von dieser eben zufällig eine Ausfertigung vom 30. Mai in die Hand bekommen, die ja inhaltlich mit der vom 21. Mai fast völlig übereinstimmte.

So halte ich es für gerechtfertigt, diese Urkunde Ludwigs doch wieder zum 21. Mai einzureihen. Es steht dann nichts im Weg, anzunehmen, daß der König am 11. Juni in Landshut der Zeremonie der Bannaufhebung beigewohnt hat.

Nun heißt es ja allerdings in den niederbayrischen Urkunden vom Mai (Nr. 9 und 14), der Bann sei schon aufgehoben. Andererseits hat der Erzbischof, als er den Auftrag zur Lossprechung gibt, schon urkundliche Zusagen der Herzoge in Händen (Nr. 12). Dies werden keine anderen gewesen sein als die uns vorliegenden. Die Herzöge haben in ihnen die Aufhebung von Bann und Interdikt schon vorweggenommen. Die Aufträge an Ilsung dürften also Ende Mai oder Anfang Juni ergangen sein, während ihre Buchung in den Kammerbüchern zum Datum ihrer Erledigung erfolgte[97].

Wollte man annehmen, daß die Lösung des Bannes schon vor der Ausstellung der niederbayrischen Urkunden geschehen wäre, so wäre doch kein Grund für die Vordatierung der Aufhebungsakten Nr. 12, 13, 15 ersichtlich. Auch müßte man verlorene niederbayrische Urkunden annehmen, auf die der Erzbischof sich bezieht. Beides ist unwahrscheinlich. Das Itinerar König Ludwigs endiich zeigt, daß der König höchstens im Februar[98] in Landshut gewesen sein könnte. Am 23. April ist

[95] Mit Passau wurde anscheinend eine Sonderregelung getroffen, vgl. Nr. 11. Der Abt von Aldersbach setzte sich hier für die Herzöge ein, vgl. QuEr I, 464. — Chiemsee war vielleicht zu unbedeutend, um eine eigene Urkunde zu erhalten.

[96] Vgl. EBvT S. 28, 55 ff.

[97] Wollte man dadurch, daß das Schreiben des Erzbischofs zum 10., das des Regensburger Bischofs aber zum 11. Juni gesetzt ist, vielleicht den Vorrang des Metropoliten ausdrücken?

[98] Am 3. Februar urkundet er in München, am 14. in Nürnberg.

aber in Aldersbach noch nichts von der Aufhebung des Bannes bekannt[99].

Nach dem 12. Juni kommt ein Aufenthalt Ludwigs in Landshut erst wieder Anfang September in Betracht[100]. Es ist unwahrscheinlich, daß die Angelegenheit sich so lange hinausgezogen hat. Schon am 13. Juni stellt Heinrich der Ältere eine Urkunde zugunsten des Bistums Freising aus, „nachdem es ihm aus dem Bann verholfen hatte". Wäre die Bannlösung später erfolgt, so müßte das Protokoll des Abtes Ilsung darüber (Nr. 15) willkürlich rückdatiert sein. Aus der Rücksichtnahme auf Pfingsten ließe sich das jedenfalls nicht erklären; dieses Fest war 1323 schon am 15. Mai.

---

[99] QuEr I, 465.

[100] 30. August Nürnberg, 4. September München.

Anhang

I. Wortlaut der Quellen zur Schlachtortsfrage.

1. Salzburger Annalen. Oben S. 11, 13, 36, 38; Anm. 8.
   . . Fridricus . . et . . Hainricus . . Bawariam hostiliter intraverunt et inter Oetingam et Muldorf castra metati sunt apud fluvium, qui Ysen vulgariter nuncupatur. — — . . apud dictum fluvium sub monte Dornberch bellum pariter inierunt. — — Conflictus habitus est sub Dornberg prope Muldorf.
2. Königsaaler Chronik. Oben S. 11, 17 ff, 38; Anm. 9.
   . . hii duo principes . . iuxta oppidum Muldorf in Salburgensi dyocesi situm, prope castrum Dornberch et iuxta fluvium Ysen pariter convenerunt et . . prelium commiserunt. — — Exercitus istius Friderici in colle tutissime se locaverat et Leupoldi . . adventum cottidie de Sueuia exspectabat. — — Cum itaque exercitus iste duplex contra se ex adverso jaceret . .
3. 3. Zwettler Fortsetzung. Oben S. 11 f, 38; Anm. 10.
   . . Fridericus . . contra Ludwicum pugnaturus in quodam campo inter civitatem Muldorf et castrum quod dicitur Dornberch . . castra metatus est. Ibique nimis diu . . Leupoldum expectans . . a Ludwico . . bello invaditur.
4. 2. bayrische Fortsetzung der sächsischen Weltchronik. Oben S. 12; Anm. 11.
   Do fur gen im kuenig Ludweig . . und komen kegen einander dacz dem Dornberg und fachten do einen grozzen streit.
5. Fortsetzung des deutschen Martin von Troppau. Oben S. 12; Anm. 12.
   . . ze letste komen si gegen einander ze velde in Nidern Bairn bi einer veste, heizt Dornberg. Do stri-

ten si mit einander . . —— . . do die kunige mit einander striten zum Dornberg . .

6. 3. bayrische Fortsetzung der sächsischen Weltchronik. Oben S. 12, 38; Anm. 13.
   . . Fridrich . . und legte sich vur den Dornberg mit großer herkraft . .
7. Peter Suchenwirt. Oben S. 12; Anm. 14.
   Vor Dornberg er gestriten hat . . (Hans von Chappel) —— . . in Payerlande an der Ysen . . (Ulrich von Wallsee) —— . . strait er in Payerlant vor dem Dornperg genant . . (Friedrich der Chreuzzpekch).
8. Mühldorfer Chronik des Nikolaus Grill. Oben S. 12, 21; Anm. 15.
   . . ein grossenz streitz ze dem Darnwerch pei Muldorff.
9. Der „Streit von Mühldorf". Oben S. 12 ff, 17 f, 19, 27, 35, 38; Anm. 16.
   . . wart ein gemessner streit zwischen in paiden umb das reich in Paiern oberthalben Müldorff auff der Gikeluehenwiz pey ainem chlainen wazzer, haisset die Emphinge. —— Do sy sich da nach einander zu dem wasser gelaiden, das die her an einander wol gesehen mochten, . . —— Do het sich der Werder . . mit den Ungern und mit den haiden an einen perch besunder gelait. —— . . do kam der purgraff von Nurnberch . . uber das wazzer gezogt . . —— Do fluhen die Vngern und die haiden alle . . auf an den pergk . . —— Domit enphetten sy in (Friedrich) und furten in . . auf die vest gen Dornberch, des morgens gen Ottingen.
10. Mathias von Neuenburg. Oben S. 13, 19; Anm. 17 und 120.
   Ludowicus . . cumque venisset ad flumen parvum, quod ipsorum exercitus dividebat, sagittarii Australis adeo infestarunt, quod ad castrum suum vicinum, situm super ipso flumine, declinavit, mane transeuntes ibidem.
11. Lebensbeschreibung Balduins von Trier. Oben S. 13; Anm. 19.
   Ludowicus rex et Fredericus convenerunt inter Ochingen et Molendorff congressione praeliali.

12. Chronicon de ducibus Bavariae. Oben S. 13 f, 28 f; Anm. 20.
Cui dominus Ludwicus . . viriliter occurrit inter Müldorff et Oeting et ibidem in campo qui dicitur ‚auf der Vehenwisen‘, . .

13. Melker Annalen. Oben S. 14; Anm. 24.
. . campestri bello habito in prato qui dicitur Emphing . .

14. Windberger Annalen. Oben S. 14 f, 21; Anm. 25.
. . habitus est conflictus iuxta pratum Empfing . .

15. Johann von Viktring. Oben S. 15 f, 18; Anm. 26.
Fassung A: . . rex Bohemorum cum Heinrico genere suo ad quendam monticulum diverterunt . .
Fassung B: . . Gestum est hoc prelium . . in pratis Aemphingen prope Mueldorf . .

16. 6. Fortsetzung der Erfurter Chronica minor. Oben S. 16 f, 19, 38; Anm. 27.
Fridericus vero in quodam prato habitans nomine Emphing inter duas valles, flumine mediante taliter, quod Ludwicus et Johannes . . propter flumen quod dicitur (Lücke) Fridericum accedere non valebant. Johannes . . flumen perlustrans, vada propter transitum exercitus . . demonstrabat et . . milicia Ludwici et Johannis vadum inventum pertransivit.

17. Odorico von Pordenone. Oben S. 18; Anm. 37.
Ex opposito erat dux Bavarie . . cum magno exercitu et solum flumen erat in medio eorum.

18. Asbacher Annalen. Oben S. 18 f; Anm. 38.
Appropinquans autem Ludwicus . . vallisque modicus erat inter utrosque; . .

19. Chronica moderna von St. Peter in Erfurt. Oben S. 19; Anm. 40.
. . dux Bavarie . . ponte facto flumen in occursum partis adverse transiit, anticipatoque prefixo termino ponte deiecto pugnam inchoavit.

II. Die Angerer Urkunde.

Bischof Ulrich von Chiemsee wiederholt auszüglich eine Urkunde des Bischofs Werner von Lavant von 1312 Jan. 22, betreffend Neuweihe und Ablaßverleihung in Höglwört und genannten Filialkirchen, entsühnt dieselben Kirchen nach einer Entweihung neuerlich, setzt ihre Kirchweihtage fest und bestätigt die Ablässe.

1323 Mai 29.

Or. (27, 2 x 13,6) in Anger (A).

Kopie des 17. Jahrh. in München (B).

Deutinger, Beyträge zur Geschichte des Erzbistums München und Freising, Bd. IV (München 1852) S. 345 ff teilweise, nur die unten angeführten Stellen, aus A (C).

Reg. Mezger, Historia Salisburgensis (Salzburg 1692) S. 1249.

Vlricus dei gratia episcopus ecclesie Chyemensis. Omnibus hanc litteram[a] inspecturis salutem in domino. Intelleximus ex litteris venerabilis in Christo patris domni Wernheri[b] quondam episcopi ecclesie La-
5 uentine, quod ipse anno domini millesimo trecentesimo duodecimo Vincentii martiris de licencia reverendi in Christo[c] domni Chunradi quondam sancte Salzburgensis ecclesie archiepiscopi apostolice sedis legati reconciliavit monasterium in Hegelwerd et ecclesias Ellen-
10 purchirchen, Aufham[d]), Mauthûsen et ad sanctum Johannem et transposuit[e] dedicationem in Pyding[f] et om-

---

a) licentiam *B.*

b) Leonardi *B.*

c) in Christo patris *B.*

d) Aufhaimb *B.*

e) *stattdessen* insuper *B.*

f) Intelleximus *(Z. 3) bis* Pyding *C, aber ungenau: die Worte* domni *(Z. 4),* quondam *(Z. 4),* anno domini *(Z. 5),* de licencia — legati *(Z. 6—8),* transposuit dedicationem *(Z. 11) fehlen, nach* 1312 *ist* in die *eingefügt, statt*

nibus vere penitentibus et confessis, qui ad easdem ecclesias in diebus dedicationum ipsarum causa devotionis venerint ac in earum subsidium manum porrexerint ad-
15 iutricem, ex parte prefati archiepiscopi et auctoritate propria LXXX dies de iniunctis sibi penitenciis misericorditer relaxamus [g]) in domino relaxavit. Preterea Hegelwerdensem ecclesiam ad petitionem et instantiam dilecti sibi Leupoldi prepositi eiusdem eccle-
20 sie et conventus sui, ut eo devotius ac ferventius ministri domini divinis obsequiis studeant adaptari, speciali gratia sublimavit, ipsis ac omnibus causa devotionis supervenientibus manum quoque porrigentibus adiutricem bonaque sua pro sustentatione fratrum largien-
25 tibus XL dierum indulgentiam concedendo singulis diebus dominicis et festivis duraturam per octavas generaliter institutas. Post hec autem predictas ecclesias execratas per discordiam principum in terra habitantium[h]) de licentia reverendi in Christo patris et
30 domni nostri karissimi[i]) domni Friderici sancte Salzburgensis ecclesie archiepiscopi apostolice sedis legati reconciliavimus[k]) ecclesiam Ellenpurchirchen, cuius dedicatio erit dominica Cantate, et ad sanctum Johannem, cuius dedicatio erit in dominica Vocem iocundidatis,
35 et Mauthůsen, cuius dedicatio erit dominica proxima post nativitatem[l]) sancte Marie, dedicationem vero in Pyding ponimus in dominicam proximam ante nativitatem Virginis gloriose et dedicacionem in Aufhaim[d]) ad dominicam proximam post Dyonisii. Nos itaque de omnipo-
40 tentis dei confisi misericordia omnibus, qui ad predictarum ecclesiarum dedicationem et festa patrono-

---

reconciliavit *(Z.8)* reconciliaverit, *nach* Piding *(so) ist* dedicaverit *willkürlich eingefügt, die Namensformen sind z. T. verändert.*

g) *A, fehlt B.*

h) *C willkürlich:* „Quum praedictae ecclesiae execratae erant per discordiam principum in terra habitantium" (Ex originali).

i) krim *A,* reverendissimi *B.*

k) *C statt dessen willkürlich:* de novo consecravimus ecclesiam in Ellenbergkirchen *und weiter ganz ungenau bis* post festum *(!)* Dionysii *(Z. 39)*

l) *am Rand nachgetragen B.*

rum ipsarum causa devotionis venerint et ipsis manum porrexerint adiutricem, ex parte prefati domni archiepiscopi, cuius vices gerimus in hac parte, LXXX dies
45 de iniunctis sibi penitentiis in domino misericorditer relaxamus et ad hec ecclesiam Hegelwerdensem ad peticionem dilecti nobis in Christo Levpoldi prepositi ibidem et conventus sui speciali favore et gratia curavimus promovere ipsis ac omnibus fraternitatem ipso-
50 rum recipientibus XL dierum indulgentiam largiendo singulis diebus dominicis et festivis duraturam et per octavas a sancta ecclesia generaliter institutas. Actum et datum anno domini millesimo trecentesimo vicesimo tertio IIII. kalendas iunii.[m])

Das einst anhängende Siegel fehlt.

m) Dat. 1323, IV. Kal. Junii. (I. Orig.) C.

III. Eine unveröffentlichte Urkunde König Ludwigs.

König Ludwig vereinbart mit Bischof Nikolaus von Regensburg, Herzog Heinrich von Kärnten und Herzog Heinrich von Niederbayern, das neue Haus Ekke des Velbers wegen des Schadens, den dieser ihren Untertanen zugefügt hat, zu zerstören.

Augsburg 1322 Nov. 30.

Or. (22 x 15,5) in München, Kaiser Ludwig-Selekt Nr. 229.
RB 6,76. — Br 498. — ER 100.
Vgl. unten Anhang III Nr. 7 und 8.

Wir Ludoweich, von gots gnaden rômischer chůnich, alle zeit ein merer des riches, veriehen offenlich an disem brief, daz wir unserm lieben fůrsten pischof Nyclaus von Regenspurch, und unserm lieben ôheim hertzog
5 Heinrich von Chaerenten, und unserem lieben vettern hertzog Heinrich von Payeren gelobt und gehaizzen haben und si uns her wider, daz wir daz newe haus, daz Ekke der Velbaer inne hat, alle vier besitzen sůllen, also daz unser iegliche einen hauptman da haben sol
10 mit zwelf helm in sein selbs chost, an der andern schaden, und die sůllen von dem haus nimmer chomen, ez werd ê zebrochen, umb den unmůglichen schaden, den er unseren landen und læůten getan hat, auf wazzer, auf land und auf der strazz. Ez sůllen auch unser haupt-
15 læůt da sein des ersten von unseren wegen Zachereiz von Hohenrayn, dar nach von des pischofs wegen von Regenspurch Sighart von Eglolfsheim oder ein andrer der als gůt ist, dar nach von des von Chaerenten wegen Thomas von Vreuntsperch oder Heinrich von Rotenburch,
20 dar nach von unsers vetteren wegen hertzog Heinrichs von Payeren Seifrid von Rotenburch. Wir sůllen auch die sache an greiffen noch vor vasnaht, swenn sein unser hauptlæůt ze rat werdent. Diseu vorgeschriben sache loben wir pei unseren triwen staet ze haben

25 an allez geværd und niht ze wandeln. Und dar ůber ze einem urchůnd geb wir disen brief versigelt mit unserem insigel. Ditz ist geschehen ze Augspurch, do von Christes gepurtt waren dreutzehenhundert jar und in dem zway und zwaintzkisten jar, an sand Andres tag, in dem neunten jar unsers ryches.

Guterhaltenes Siegel an Pressel. (Posse, Kaisersiegel I, Tafel 50, Nr. 6.)

IV. Übersicht der Urkunden zu den niederbayerisch-salzburgischen Beziehungen zur Zeit des Steuerstreites.

1) 1318 Dez. 5, Judenburg, König Friedrich der Schöne und seine Brüder (außer Leopold) schließen mit Erzbischof Friedrich von Salzburg ein Bündnis, insbesondere gegen die Herzoge Heinrich, Otto und Otto (!) von Niederbayern. Die österreichischen Herzoge versprechen, den Erzbischof in seinen Ansprüchen auf Reichenhall, Wildeneck, Gericht und Vogtei Mondsee, Wald mit dem Gericht, auf Straßen und Wege gegen Mühldorf und andere salzburgische Städte, die Vogtei im Chiemgau, Burg Ibm (am Weilhart) und andere Vesten zu unterstützen. geben ze Judemburch an s. Nycolaus abent 1318 u. ryches i. d. 5. jar. Or in Wien. RH III, Nr. 753. BR Friedr. d. Sch. Nr. 127. WR 108.

2) 1322 Jan. 28, Straubing, die Herzoge Heinrich, Otto und Heinrich von Niederbayern bestätigen die „Ottonische Handveste“ von 1311 Juni 15 (QuEr 6, 183). Wegen der Geldnot, die durch das Kriegführen und die Heirat ihrer Schwester Beatrix (mit Graf Heinrich von Görz) entstanden ist, lassen sie sich von den Ständen eine Viehsteuer in genannter Höhe bewilligen. Sie versprechen keine weiteren Forderungen zu erheben und bestätigen alle schon gegebenen Rechte. daz ist geschehen ze Stravbing 1322 an dem ahten tag sant Agnesen. Lerchenfeld, die altbaierischen landständischen Freibriefe, München 1853, S. 9 aus dem Original. WR 111. RB 6, 54 irrtümlich zum 13. Jan.

3) 1322 Juni 24, Landshut, Heinrich, Otto und Heinrich erklären, daß sie die Klauensteuer nicht, wie ursprünglich, vom Kapitel zu Freising und den anderen Landherren fordern wollen und verleihen dem Kapitel Gerichts- und Zollprivilegien. RB 6, 65, danach WR 111.

4) 1322 Aug. 26, Salzburg, Erzbischof Friedrich von Salzburg an den Dompropst und Archidiakon. Die Herzoge Heinrich und Otto haben eine Viehsteuer auch von den geistlichen Gütern und Personen ihres Gebietes gefordert und mit Gewaltanwendung eintreiben wollen. Ermahnungen nützten nichts. Daher hat Erzbischof Friedrich sie mit der Exkommunikation und ihr Land mit dem Interdikt belegt. Ihre Untertanen sind vom Treueid entbunden. Der Dompropst erhält den Auftrag, die Veröffentlichung des Bannes unter gewissen Zeremonien in allen Kirchen des Erzdiakonates zu veranlassen. Die Publikation kann im Land der Herzoge der Gefahr wegen unterbleiben. Das Interdikt ist bei Strafe der Irregularität und Exkommunikation streng zu beachten. Datum Salzburgae VII. Kal. Septembris 1322. QuEr 6, 273 nach dem Or. RB 6, 71.

5) 1322 Okt. 1, Bischof Nikolaus von Regensburg appelliert an den Papst: Erzbischof Friedrich verhängte gegen Heinrich und Otto Exkommunikation und Interdikt und einige andere Urteilssprüche („sententias"), weil sie von den Kirchen und kirchlichen Personen der Diözesen Salzburg, Regensburg, Freising und Chiemsee die Viehsteuer verlangten. Er befahl Bischof Nikolaus bei Strafe der Absetzung und Exkommunikation, feierlich in allen Kirchen der Diözese den Bann zu veröffentlichen und zu beaufsichtigen, daß das Interdikt in Niederbayern befolgt werde. Weitläufige Entschuldigung: die Siegesnach-

richt von Mühldorf traf ein, Bischof Nikolaus fürchtete die niederbayrischen Herzoge noch mehr aufzubringen, wenn er den Bann publiziere. Er appelliert deshalb an den päpstlichen Stuhl. Interposita est haec appellatio anno domini MCCCXXII prima die intrante octobre, presentibus suprascriptis. MG. Const. V, 537, Nr. 675 aus Ried, Codex diplomaticus Ratisbonensis II, 797 ex orig. WR 112.

6) 1322 Okt. 14, Bischof Dietrich von Lavant empfängt für Lebenszeit wegen der Schulden, die ihm durch Verteidigung der Kirchengüter gegen die Herzoge Heinrich und Otto von Bayern erwachsen sind, von Erzbischof Friedrich von Salzburg die Burgen Arnfels und Neumarkt bei Friesach um 1300 Mark Grazer Silber, die er dem Erzbischof teils bar, teils durch Ersatz des Soldes der von ihm Bewaffneten geleistet hat. KB II, 46, Nr. 34, durchstrichen. Erben, Mühldorfer Ritterweihen, S. 91, Nr. 13.

7) 1322 Nov. 30, Augsburg, König Ludwig erklärt, mit Bischof Nikolaus von Regensburg, Herzog Heinrich von Kärnten und Herzog Heinrich von Bayern Folgendes vereinbart zu haben: sie sollen alle vier das neue Haus, das Ekke der Velber innehat, „besitzen" (belagern), jeder durch einen Hauptmann mit 12 Helmen, auf eigene Kosten. Diese sollen das Haus zerstören, „umb den unmüglichen schaden, den er unseren landen und laeüten getan hat, auf wazzer, auf land und auf der strazz." Die Hauptleute sollen sein: für König Ludwig Zacharias von Höhenrain, für Bischof Nikolaus Sighard von Eglofsheim (Eglolfsheim) oder ein anderer ebenso guter. Für Heinrich von Kärnten Thomas von Freundsberg oder Heinrich von Rotenburg, für Heinrich von Niederbayern Seifrid von

Rottenburg (Rotenburch). Das Unternehmen soll noch vor dem 9. Februar (Vasnaht) begonnen werden. Ditz ist geschehen ze Augspurch, 1322, an sand Andres tag, in dem neunten jar unsers ryches. Or. in München, K.-Ludwig-Selekt Nr. 229, danach oben Anhang III. RB 6, 76. BR Nr. 498. ER Nr. 100.

8) 1322 Nov. 30, Augsburg, Gegenurkunde Bischof Nikolaus' von Regensburg, Herzog Heinrichs von Kärnten und Herzog Heinrichs von Bayern zu Nr. 7, mit dieser inhaltlich gleich. Ried, Cod. dipl. ratisb. II, 799, Nr. 825. Fehlerhaft Zirngibl, Abh. d. Bayer. Akad. d. W., histor. Kl. III (1814), S. 161. WR 112.

9) 1323 Mai 21, Regensburg, die Herzoge Heinrich, Otto und Heinrich erklären: sie waren wegen einer unrechtmäßig von der Geistlichkeit erhobenen Klauensteuer gebannt worden, jetzt haben aber Erzbischof Friedrich von Salzburg, Bischof Nikolaus von Regensburg, Bischof Albrecht von Passau, Bischof Ulrich von Chiemsee und das Kapitel zu Freising (dieses wegen Vakanz des Bistums) sie „auz dem pann lazzen und den gotsdienst und daz singen in unserm land erlaubet nach unserer pet und nach unser vorderung". Sie versprechen für sich und ihre Nachkommen, in Zukunft keine Klauensteuer mehr einzuheben usw. Sie bitten König Ludwig, dies urkundlich zu bestätigen. geben ze Regenspurch, 1323, des naechsten samptztags nach dem pfingstag. QuEr 6, 278, nach dem Or. RB 6, 96. WR 112 (mit Hinweis auf 17). Vgl. Nr. 14.

10) 1323 Mai 21, Regensburg, König Ludwig bestätigt die Handveste der niederbayrischen Herzoge, die diese in der Klauensteuersache dem Bischof von Regensburg ausgestellt haben. Der geben ist ze Regenspurg, 1323, an dem nächsten samtztag nach pfingsten, i. d. 9. jar

u. richs. Oefele, SS II, 142, hinter Nr. 14 vom 30. Mai, aus dem Register Bertholds von Tuttlingen. BR 574 vermutete wegen der Verbindung mit der Herzogsurkunde vom 30. Mai und wegen Itinerarschwierigkeiten — Ludwig urkundet am 15. und 27. Mai in Nürnberg — Verderbnis des Datums. EBvT Tab. II, Nr. 60. ER 214, zum 11. Juni, vermutet, die Verderbnis liege in der Festdatierung: „Pfingsten“ sei aus abgekürztem „Primi et Feliciani“ entstanden. Doch zum 21. Mai? Vgl. oben S. 70 f.

11) 1323 Mai 22, Regensburg, Herzog Heinrich von Bayern unterwirft sich hinsichtlich der Viehsteuer, die von Geistlichen der Passauer Diözese genommen wurde, der Entscheidung von fünf genannten Schiedsrichtern. Der ist geben ze Regenspurch, an dem achten tag nach Pfingsten, 1323. MB 30b, 101. WR 113. RB 6, 96.

12) 1323 — — Salzburg (Juni 10), Erzbischof Friedrich an Abt Ilsung von Raitenhaslach. Nachdem er die Herzoge Heinrich und Otto wegen Eintreibung der Viehsteuer von der Geistlichkeit mit dem Bann belegt hat, haben diese nun demütig versprochen und urkundlich (‘litterarum suarum publicis munimentis‘) bestätigt, sie würden keine Klauensteuer mehr einheben. Abt Ilsung soll sie einen Eid schwören lassen, das, was in den Urkunden (‚edictis munimentis‘) stehe, zu halten. Hierauf soll Ilsung sie von jener Exkommunikation, die Erzbischof Friedrich gegen sie ausgesprochen habe, wie auch von jener, die sie sich nach der Ermahnung zugezogen hätten (‘tam ab illa excommunicationis sententia quam in eos tulimus quam etiam ab ea quam post admonitionem incurrerunt‘) nach den kirchlichen Formen lossprechen, das Interdikt aufheben und die Untertanen wieder zur Treue

verpflichten. Hierauf soll er sie ermahnen, den am Klerus begangenen Frevel wiedergutzumachen. Über die Ausführung soll Ilsung dem Erzbischof berichten. Datum Salzburgae IIII. Idus Junii MCCC XXIII. Insert in Nr. 15.

Ein Auftrag des Erzbischofs, die Herzoge vom Bann loszusprechen, steht auch in einem Salzburger Formelbuch saec. 14, 1. Vgl. F. M. Mayer im AföG 62, 173, der aber das Stück nicht abdruckt. Ebensowenig Simonsfeld, S. B. d. Bayr. Akad. 1890, 2, der andere Hss. des Formelbuches bespricht.

13) 1323 — — Stauf (Juni 11), Bischof Nikolaus von Regensburg beauftragt Abt Ilsung von Raitenhaslach, Bann und Interdikt gegen die niederbayrischen Herzoge Heinrich, Otto und Heinrich (!) und ihr Land aufzuheben. Scriptum in Stauff III. Idus Junii MCCC XXIII. Insert in Nr. 15.

14) 1323 Mai 30, Regensburg, Wiederholung von Nr. 9 mit unwesentlichen Abweichungen. geben ze Regenspurch, 1323, an dem naechsten montag nach sand Urbans tag. Oefele SS. II, 141, vor Nr. 10, aus dem Register Bertholds von Tuttlingen. WR 113. Bei Ried, Cod. dipl. Ratisb. II, 801 teilweise, mit dem Datum 'Montag vor S. Urban' (= 23. Mai), Fehler Rieds? EBvT Tab. II, Nr. 59.

15) 1323 Juni 11, bei Landshut, Abt Ilsung von Raitenhaslach an Erzbischof Friedrich von Salzburg. Inserte von Nr. 12 und 13. Er habe sich nach Kloster Seligental bei Landshut begeben und dort auftragsgemäß die Bannlösung in Gegenwart der Herzoge und König Ludwigs, sowie vieler Geistlicher und Laien in feierlicher Weise vorgenommen. Zuerst habe er seine Vollmacht verlesen, dann die Herzoge auf das Evangelium einen körperlichen Eid schwören lassen, daß sie nie mehr eine un-

gerechte Steuer von der Geistlichkeit fordern und ihr in Urkunden niedergelegtes Versprechen halten würden. Hierauf habe er die Herzoge von beiden Exkommunikationsurteilen ('a sententiis excommunicationum in eos latis occasione steure ungularum et aliis quas post admonicionem incurrerant') und vom Interdikt gelöst und die Untertanen wieder zur Treue verpflichtet. Dann habe er ihrem Gewissen anheimgestellt, ihre Untat gutzumachen, wenn sie der göttlichen Rache entfliehen wollten. Actum et datum aput Lantzhuet, 1323 III. Idus Junii. Kammerb. II, 31, Nr. 16. Lang, AA I, 91. Vgl. oben S. 69 ff.

16) 1323 Juni 12, Landshut, König Ludwig bestätigt dem Kapitel zu Freising die Urkunde der niederbayrischen Herzoge betreffend die Klauensteuer. Or in München. RB 6, 96. ER 215 mit der Bemerkung: „BR 580 irrig für Salzburg". Es scheint aber doch eine Parallelausfertigung für Salzburg gegeben zu haben, nämlich

17) 1323 Juni 12, Landshut, König Ludwig bestätigt die Urkunde der Herzoge Heinrich und Otto für den Erzbischof Friedrich von Salzburg, die Klauensteuer betreffend. Daz ist geschehen ze Landshuet, 1323, des sonntags vor s. Veits tag, in dem neunten jar unsers reichs. Darin inseriert Nr. 9. Oefele SS. II, 141 aus ‚Antiquitates Augustini Koellneri'. BR 580.

18) 1323 Juni 13, Landshut, Herzog Heinrich gebietet seinen Beamten, die Chorherren von Freising, nachdem sie ihm aus dem Bann geholfen haben, der wegen der Klauensteuer über ihn verhängt wurde, bei ihren Rechten zu belassen. RB 6, 100. Danach WR 113.

19) 1323 Sept. 22, Erzbischof Friedrich und die Herzöge Heinrich, Otto und Heinrich vereinbaren, über alle Streitfälle (‚super omnibus causis, litibus et controversiis . . hincinde subortis seu competentibus quovis modo') die Entschei-

dung König Ludwig zu übertragen, die bis zum 2. Februar 1324 erfolgen solle. — Das Salzburger Domkapitel weigerte sich dann, dieses Kompromiß durch sein Siegel zu bestätigen, weil inzwischen der erste päpstliche Prozeß gegen Ludwig bekannt geworden war. Erwähnt in Nr. 23.

20) 1323 Nov. — 1324 Aug. Erzbischof Friedrich an Papst Johann XXII. Er habe den Prozeß gegen Ludwig veröffentlicht. Die niederbayrischen Herzöge, die Ludwig unterstützen, sind und waren immer Feinde der Salzburger Kirche. Jetzt aber betreiben Ludwig und die Herzöge, durch die Publikation des Prozesses heftig gereizt, noch stärker die Zerstörung des Erzbistums. Friedrich bittet den Papst, an die Herzoge von Oesterreich und Kärnten Aufforderungen zur Unterstützung der Salzburger Kirche zu richten. Näheres soll der Überbringer dem Papst berichten. Salzburger Formelbuch saec. 14, 1, ed. F. M. Mayer AföG 62, 176 Nr. 2, dazu S. 157 ff. Die Zeitgrenzen ergeben sich aus der Zeit des ersten päpstlichen Prozesses (1323 Okt. 8) und eines Briefes Johanns XXII. an Herzog Leopold von Österreich (gleichlautend an Herzog Otto von Österreich und Herzog Heinrich von Kärnten) von 1324 Aug. 21 (Oberb. Archiv I, 71, dazu Lang AA I, 81, Nr. 66).

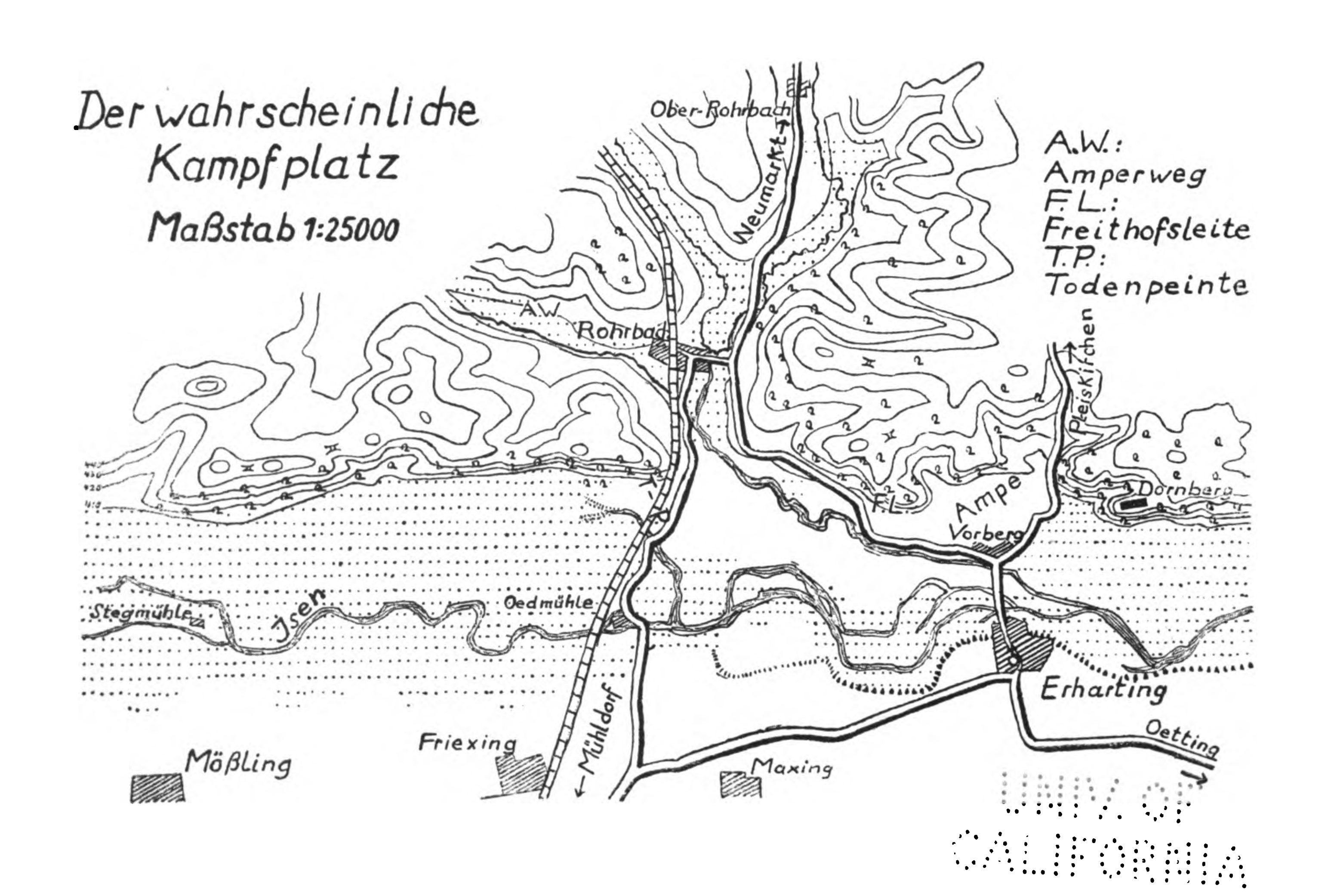
21) 1324 Jan. 27, Salzburg, Erzbischof Friedrich gibt Bischof Ulrich von Chiemsee eine Erklärung über ausnahmsweise verlangte Steuern ab. Darin heißt es: „. . propter guerras longaevas et multiplices, quas pro iuribus et libertatibus ecclesiae nostrae necnon defensione subiectorum nostrorum tam clericorum quam laicorum portavimus et maxime propter contrarium eventum belli commissi in Wavaria, in quo fere omnes nobiles eiusdem ecclesiae

nostrae perditis equis et armis capti fuerunt et deinde variis torti et concussi tormentis pro liberatione sua . ." In einem Chiemseer Kopialbuch in München. Vgl. auch Widmann II, 91, Anm.

22) 1324 Aug. 13, König Ludwig fällt in dem Streit zwischen Erzbischof Friedrich und den niederbayrischen Herzogen, da der Erzbischof einer Vorladung nach München nicht gefolgt war, die Entscheidung zugunsten der Herzoge. Erwähnt in Nr. 23.

23) 1325 Mai 23, Avignon, Papst Johann XXII. an Erzbischof Friedrich. Er erklärt die Entscheidung König Ludwigs (Nr. 22), über die der Erzbischof ihm berichtet hat, für ungültig. — Ebenso an den Bischof von Passau, an den von Brixen und den Abt von Kremsmünster. Vat. Akten S. 226, Nr. 497. Lang AA I, 90, Nr. 82.

24) 1331 April 3, Avignon, der Papst wurde durch die bayrischen Bischöfe gebeten, die Versprechungen und Eide der niederbayrischen Herzoge in der Klauensteuersache zu bestätigen. Er überträgt die Untersuchung und allfällige Bestätigung den Äbten von Raitenhaslach, Reun und Viktring. MB 28b, 432. Hansiz, Germania sacra II, 447. Lang AA I, 149, Nr. 188.


Der wahrscheinliche Kampfplatz
Maßstab 1:25000
A.W.: Amperweg
F.L.: Freithofsleite
T.P.: Todenpeinte
Ober-Rohrbach
Neumarkt
A.W.
Rohrbach
Pleiskirchen
Dornberg
Ampe
F.L.
Vorberg
Stegmühle
Isen
Oedmühle
Erharting
Oetting
Mühldorf
Friexing
Mößling
Maxing

VERÖFFENTLICHUNGEN DES HISTORISCHEN SEMINARS DER UNIVERSITÄT GRAZ

1. Wilhelm Erben, Die Schlacht bei Mühldorf, 28. September 1322, historisch-geographisch und rechtsgeschichtlich untersucht, mit 3 Karten . . . . . . 1923, S 3.—
2. Udo Illig, Das Salzburger Fragment der Sächsischen Weltchronik, mit einem Faksimile . . . . 1924, S 3.50
3. Ilse-Maria Michael-Schweder, Die Schrift auf den päpstlichen Siegeln des Mittelalters, mit 4 Schrifttafeln und einer Lichtdrucktafel, eingeleitet von Wilhelm Erben, 1925, S 5.—
4. Alfred Pichler, Der pulcher tractatus de materia belli, untersucht und herausgegeben . . . . . 1927, S 4.50
5. Johanna Kraft, Die Finanzreform des Grafen Wallis, mit 4 Tafeln, eingeleitet v. Heinrich R. v. Srbik, 1927, S 8.—
6. Wilhelm Herzog, Die Untersbergsage, nach den Handschriften untersucht und herausgegeben, mit 16 Abbildungen . . . . 1929, S 7.—
7. Wilhelm Erben, Rombilder auf kaiserlichen und päpstlichen Siegeln des Mittelalters, mit einer Abbildung und 4 Tafeln . . . . 1931, S 10.—
8. Max Kößler, Karls des Großen erste Urkunde aus der Kaiserzeit, mit 1 Tafel . . . . 1931, S 2.—
9. Gerta Hiebaum, Gemmensiegel und andere mit Steinschnitt hergestellte Siegel des Mittelalters, mit 2 Tafeln . . . . 1931, S 10.—
10. Franz Fabian, Prunkbittschriften an den Papst, mit 16 Tafeln . . . . 1931, S 18.—
11. Bruno Schilling, Kaiser Ludwig der Baier in seinen Beziehungen zum Elsaß von der Doppelwahl bis zum Jahre 1330, mit einem Anhang zur Kriegsgeschichte des Jahres 1315 und mit 3 Karten . . . . 1932, S 12.—
12. Wilhelm Erben, Mühldorfer Ritterweihen der Jahre 1319 und 1322 . . . . 1932, S 9.—
13. Ernst Rönsch, Beiträge zur Geschichte der Schlacht von Mühldorf . . . . 1933, S 7.—

7—10 werden auch gemeinsam ausgegeben als „Bausteine zur Siegelkunde und Urkundenlehre, Arnold Luschin von Ebengreuth zu seinem 90. Geburtstag dargebracht vom Historischen Seminar der Universität Graz“ 1931, S 35.—

4





